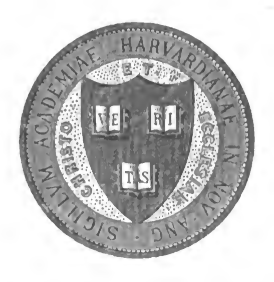
Archiv für katholisches Kirchenrecht




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz.

Herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,

ord. öff. Professor der Rechte an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität zu Prag.

Neun und vierzigster Band.

(Neuer Folge dreiundvierzigster Band.)

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1883.

Mainz, Druck von Joh. Falk III.

I.

Columban und sein angeblicher Einfluss auf das Busswesen im fränkischen Reich.

Von *Herm. Jos. Schmitz*, Doctor der Theologie und des canonischen Rechts zu Düsseldorf [1]).

Unter den irischen Mönchen, welche im sechsten Jahrhundert nach dem Festland gekommen sind und im fränkischen Reich ihre Missionsthätigkeit ausgeübt haben, ragt an Begabung, an klassischer Bildung und durch die hohe Bedeutung seiner Wirksamkeit *Columban* hervor [2]). Bereits 28 Jahre nach seinem Tode fand er einen Biographen in *Jonas von Susa*, welcher den Bitten der Brüder und dem Befehle des Abtes *Bertulf von Bobbio* entsprechend die Lebensgeschichte des hl. Vaters Columban auf Grund der Mittheilungen schrieb, welche er von dem *hl. Gallus* dem Genossen Columbans und von andern Mönchen erhielt, die mit demselben gelebt und gewirkt hatten. Diese Aufzeichnungen des Jonas sind nicht nur eine zuverlässige Quelle für das Leben Columbans, sondern auch von hohem Werth für die deutche Geschichte, deren älteste Annalen und Chroniken nicht über die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts zurückreichen; allerdings wird man bei der Beurtheilung die Neigung Columbans berücksichtigen müssen, welche ihm wie den meisten Hagiographen seiner Zeit eigen war, göttliche Fügungen als Wunder in dem Leben des Heiligen darzustellen [3]).

Columban geboren im J. 535 trat im fünfundzwanzigsten Lebensjahr (560) in das Kloster Bangor in der irischen Provinz Ulster ein. Als er 54 Jahre alt war, ergriff ihn die irische Wanderlust: »*Coepit peregrinationem desiderare*,« wie sein Biograph berichtet [4]); er reiste mit zwölf Genossen um das Jahr 590 nach dem Frankenreich. An dem Hofe des Königs Childebert und dessen Mutter der Königin Brunhilde zu Metz, wo er freundliche Aufnahme fand, berieht er sich über seine erste Niederlassung. Er zog nach den Vogesen hin, gründete das Kloster *Anagray (Anagrates)* und dann acht Meilen weiter an der Stelle eines zerfallenen Schosses Luxovium das Kloster *Luxeuil*. Bald war der Zudrang von Jünglingen jeden

---

1) Von demselben Herrn Verfasser befindet sich für den Verlag von Franz Kirchheim zu Mainz unter der Presse ein im Manuscript von uns eingesehenes ganz vorzügliches Werk: »Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche nach handschriftlichen Quellen dargestellt.« (Die Red.)

2) Vita Columbani. Mabillon Acta II, 5—29.

3) *Montesquieu* sur l'esprit des lois XXX. 2. — 4) Jonas 9.

Standes, welche um Aufnahme baten, so gross, dass er sich genöthigt sah, ein drittes Kloster an einer quellenreichen Anhöhe zu gründen mit dem Namen *Fontaines (Fontanae).* Columban behielt die Oberleitung dieser Klöster in seiner Hand, wohnte in Luxeuil und bestimmte für die beiden andern Klöster »praepositi.«

In diesen Niederlassungen hielt Columban an der Beobachtung einzelner irischen Gebräuche seines Heimatlandes fest. Dieselben bestanden in der irischen von der kleinasiatischen und auch der römischen Berechnungsweise verschiedenen Bestimmung der Osterfeier; in der besondern Form der Tonsur, das Haar von einem Ohr zum andern abzuschneiden und in einzelnen rituellen Besonderheiten der Taufe und der h. Messe. Es war weniger die innere Bedeutung dieser Sonderbarkeiten, als der nicht immer massvolle Eifer, mit welchem Columban »Traditionum Scoticarum tenacissimus consectator,« wie eine alte St. Gallener Handschrift sagt, dieselben vertheidigte, die Veranlassung, dass er in schroffen Gegensatz zu dem fränkischen Episcopat und Klerus gerieth. Diese Opposition wurde für ihn verhängnissvoll, als er mit grossem Freimuth gegen das lasterhafte Leben am Burgundischen Hof auftrat; die ränkevolle Brunhild benutzte diese kirchlichen Gegensätze, um ihren Enkel König Theuderich II. gegen Columban einzunehmen. Das kirchliche Interesse, welches Theuderich II. in der beschuldigenden Frage an Columban *»cur a comprovincialium moribus descisceret«* vorschützte [1]), war nur ein Mittel, den lästigen Sittenprediger los zu werden und dessen Verbannung aus Burgund zu beschönigen. Die Absicht, Columban von Nantes aus nach Irland zurückzuschicken, misslang indessen; derselbe fand freundliche Aufnahme bei König Theudebert von Austrasien. In der Absicht Papst Gregor in Rom zu besuchen, kam Columban unter dem Schutze des Königs Chlotars II. zunächst an den Bodensee, und da er dort heidnische Alemannen vorfand, verkündete er ihnen das Evangelium und gründete in Bregenz ein Kloster. Fortwährende Anfeindungen der Heiden und da auch inzwischen der ihm wohlgesinnte König Theudebert II. von seinem Bruder besiegt war, veranlassten Columban im J. 612—613 über die rhätischen Alpen nach Oberitalien zu gehen, wo er freundliche Aufnahme bei dem Longobarden-König Agilulf fand, und an dem nordwestlichen Abhang der Apenninen zwischen Tortona und Parma das später so berühmt gewordene Kloster Bobbio gründete, in welchem er im Jahre 615 starb [2]).

1) Vita Columbani c. 32.

2) Siehe *Greith,* Geschichte der altirischen Kirche. Freiburg 1867. S. 252 ff.

Von den Schriften Columban's blieben erhalten ein Commentar über das ganze Psalmenbuch [1]), sodann der Methodus monasteriorum, seine regula coenobialis, die Instructionen oder Sermonen an seine Mönche [2]); verloren gegangen sind eine Abhandlung über den Kirchen- und Psalmen-Gesang, eine Schrift über die Osterfrage, zwei Briefe über denselben Gegenstand an Papst Gregor d. Gr., mehrere Mahnbriefe an den sittenlosen König Theuderich, ein Schutzbrief gegen die Arianer und ein Commentar, den er über die Evangelien verfasst haben soll.

Columban soll auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse im fränkischen Reiche einen solchen Einfluss ausgeübt haben, dass er als Gründer einer sog. Culdeer-Kirche im fränkischen Reich zu betrachten sei. Seit den Magdeburger Centuriatoren haben die erwähnten irischen Gebräuche, die Columban beibehielt, die Unterlage für dieses protestantische Phantasiegebilde abgeben müssen. Selbst auf protestantischer Seite ist indessen der Glaube an die Sicherheit des Fundamentes, auf welchem man diese Culdeer-Kirche zu construiren versuchte, arg erschüttert worden, besonders durch die Untersuchungen über die altirische Kirchenverfassung von *J. H. Todd*, St. Patrik Apostle of Ireland (Dublin 1864), von *C. Schöll*, De ecclesiasticae Britonum Scotorumque Historiae Fontibus (Berol. 1851, p. 49—79), sowie durch die trefflichen Arbeiten über die Gegensätze der irischen und römischen Kirche im 6. und 7. Jahrhundert von *Varin* (Mémoire sur les causes de la dissidence entre l'Église Bretonne et l'Église Romaine in den Mém. présentés par divers Savants à l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 1. Serie, V. T. 2. 1858, p. 88—244), sowie durch die kurze Uebersicht der Streitpunkte bei *Haddan* and *Stubbs* (Councils and ecclesiast. Documents relat. to Great Britain and Ireland, Oxford I, 1869, p. 151 seq.: Schism between British and Roman churches). Neuerdings hat nun *Ebrard* die Vertheidigung dieser Idee von einer Culdeer-Kirche wieder aufgegriffen in seiner Schrift: »*Die irisch-schottische Missionskirche des 6. bis 8. Jahrhunderts*« (Gütersloh 1873) eine Umarbeitung der in *Niedners* Zeitschrift für historische Theologie 1862, 1863 erschienenen Aufsätze, sowie in seinem Aufsatz: »Die Keledei in Ir-

1) Expositio S. Columbani super omnes Psalmos wird in einem Bücherkatalog saec. IX. der Klosterbibliothek St. Gallen erwähnt, in neuerer Zeit von *Peuron* (Fragmenta inedita p. 189) und *Zeus* (Grammatica celtica I. praef. 30) in J. Cod. Bobiensis der Ambrosiana C. 301. saec. VII. entdeckt.

2) Gedruckt Flemming Collectan. sacr. Opp. Columb. Lov. 1667; Bibl. Patr. max. tom. II. pag. 26.

land und Schottland in der Zeitschrift für historische Theologie. (Herausgegeben von Kahnis 1875, S. 459 fg.) Er versucht zu beweisen: »*Durch Columban und seine Nachfolger sei eine einfache, aber wohlorganisirte Kirche von den Pyrenäen bis zur Schelde, von Chur bis Utrecht gegründet worden, die in einem bewussten Gegensatze gegen den römischen Stuhl und das römische Kirchenthum sich befunden hätte und als eine evangelische, romfreie Kirche im Gegensatz zu der römisch-katholischen bezeichnet werden könnte.*« Die Tendenz dieses Kirchengebildes ist unverkennbar; man will den Ursprung der evangelischen Kirche tausend Jahre hinter der Reformation in den Culdeern wie in einem neuen Quellengebiet auffinden.

Diese Behauptungen von der Existenz einer romfreien Culdeer-Kirche des Nähern widerlegen zu wollen, hiesse offene Thüren einstossen. Selbst der protestantische Professor *Loening* an der Universität Dorpat ist von der Haltlosigkeit der neuerfundenen Culdeer-Kirche, sowohl bezüglich der ethischen und dogmatischen Eigenthümlichkeit, wie jener der Verfassung, welche ihr zugeschrieben wird, vollständig überzeugt. Er macht in seiner Geschichte des deutschen Kirchenrechts [1]) darauf aufmerksam, dass nicht einmal der Ausdruck Keledei im 7. Jahrhundert gebräuchlich gewesen sei; die handschriftlichen Stücke, (eine vita Findans und ein Gedicht, das dem 636 verstorbenen Carthach zugeschrieben wird,) worauf sich Ebrard beruft, gehören erst dem 13. Jahrhundert an. Seine Ansicht fasst *Loening* in die Worte zusammen: »*eine nüchterne Prüfung der uns überlieferten Nachrichten zerstört sofort das ganze künstlich aufgebaute Luftschloss der Culdeer-Kirche und zeigt, dass wenigstens im Frankenreich der Gegensatz zwischen den irischen und den heimischen kirchlichen Normen und Sitten ein sehr geringfügiger war, der bald völlig verschwand, somit von einer Culdeer-Kirche im Frankenreiche gar keine Rede sein kann* [2]).«

Wie weit übrigens Columban entfernt war, in einen Gegensatz zu dem römischen Papste zu treten, geht schon daraus hervor, dass er sowohl Papst Gregor I., wie Papst Bonifaz IV. um Entscheidung der Osterfrage bat; hierdurch ist Columban nach der Ansicht Loenings sogar zu weit in der Anerkennung der päpstlichen Autorität gegangen, da er den Papst veranlasst habe, wie Loening in Vorurtheilen befangen sich ausdrückt, »*über die fränkische Kirche eine Jurisdiction auszuüben, die ihm bis dahin und auch noch über ein*

1) Dr. *Edgar Loening*, Das Kirchenrecht der Merovinger; Geschichte des deutschen Kirchenrechts, 2. Bd. S. 417 ff. Strassburg 1878.

2) *Loening*, l. c. S. 417 und 432.

Jahrhundert lang im Frankenreich niemals zuerkannt wurde.« Der Brief, den Columban im Dreikapitelstreit an den Papst richtet, ist reich an den stärksten Ausdrücken über den Primat; er schreibt: »*Rom ist zwar gross und weltbekannt, bei uns aber ist es einzig durch jenen Lehrstuhl gross und herrlich;* »*Roma orbis terrarum caput est et Ecclesiarum;*« der apostolische Stuhl ist ihm »*fidei orthodoxae sedes principalis;*« der Papst ist der »*heilige Schlüsselbewahrer*, der *oberste Führer*, der *erhabenste Vorsteher;*« er rühmt sich, »*mit dem Lehrstuhl des h. Petrus verbunden zu sein.*« Derartige Aussprüche lassen bei Columban ein Verlangen nach *evangelischer Romfreiheit* keineswegs vermuthen.

Während nun aber das Phantasiegebilde einer Culdeer-Kirche auch auf protestantischer Seite aufgegeben wird, hat man und zwar Seitens katholischer wie protestantischer Forscher an der Vorstellung festgehalten, auf dem Gebiete der Bussdisciplin habe Columban wirklich eine neue Richtung und Praxis angebahnt; die Einen wollen das Wesen derselben lediglich in einer Förderung des Busseifers und einer bestimmten, festen Regelung der Disciplin erkennen; Andere dagegen schreiben Columban die *Einführung bisher unbekannter Bussnormen und die Begründung eines von der Universal-Kirche vollständig abweichenden Busswesens zu.* Im Gegensatz zu seiner sonstigen Unbefangenheit in Beurtheilung der Theorie von der Culdeer-Kirche bekennt sich Loening am Schärfsten zu der protestantischen Vorstellung von der Umgestaltung des Busswesens durch Columban: »*Das irische Busswesen soll von Columban auf das Festland verpflanzt und dadurch eine neue Entwicklung angebahnt worden sein. Dabei geht er mit allen ihm geistesverwandten Forschern von einer principiellen Leugnung des sacramentalen Charakters der Busse und der priesterlichen Jurisdictions-Gewalt pro foro interno aus*[1]). *Nur die öffentlichen, schweren Vergehen seien von der alten Kirche vor ihr Forum und zwar vor ihr öffentliches*

1) Auch *Friedr. v. Schulte* ist der Meinung, erst die Scholastik habe den Satz zum Dogma erhoben, dass der Priester kraft göttlicher Gewalt die Sünden erlasse; erst in Folge dieser neuen Doctrin sei die Beicht zur juristischen Vorbedingung der Busse gemacht und zur Vergebung der Sünde nothwendig erklärt worden. Damit sei eine gänzliche Umwandlung der alten Disciplin, wonach die Busse nur Strafe war für Verletzung der kirchlichen Ordnung, allmälig eingetreten. Mit logischer Nothwendigkeit war damit die Lossprechung zu einem juristischen Akt geworden, durch den formell nach Aussen für alle rechtlichen Verhältnisse die Sündenvergebung eintrat. *v. Schulte*, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts, Stuttgart 1875, II, S. 513 ff., I, 209 f.

gezogen worden; die Bussdisciplin der alten Kirche habe einzig und allein die Bussübungen als Mittel aufgefasst, um die Wiederaufnahme in die Kirche zu erlangen; allmälig habe man sie auch als Strafen angesehen, durch welche die Vergehen gesühnt werden. Der wesentliche Unterschied des irisch-schottischen Busswesens habe darin bestanden, dass nicht allein die öffentlichen schweren Sünden, sondern auch die geheimen, sogar die Gedankensünden und auch die leichten Vergehen durch die von den Geistlichen bestimmte Bussübungen gesühnt würden; es seien diese Privatbussen nichts anders als Disciplinar-Strafen für Laien gewesen, welche den in den Klöstern über die Mönche verhängten Disciplinar-Strafen entsprachen. Durch die körperlichen Leiden wurden die Sünden getilgt. Die Priester waren nicht **Vermittler** *der göttlichen Gnade, noch hatten sie die Macht, den Sünder von der Sünde loszusprechen, sondern sie waren dem Sünder nur behülflich sich mit Gott zu versöhnen und zwar dadurch, dass sie die Strafen, welche die Sünde aufheben, näher bezeichneten und durch ihr Gebet die Gnade Gottes herabflehten.* So erscheinen die Bussübungen als objectiv gleichwerthige Compensationen für die Sünde, wie sie denn auch ihrer Seits nach dem im weltlichen Strafrecht herrschenden Compositionssystem durch Zahlung von Geldsummen und andere materielle Leistungen abgelöst worden seien. Selbstverständlich gab es nach dieser protestantischen Auffassung keinerlei Verpflichtung, alle Sünden dem Priester zu beichten; *Leo d. Gr. habe zwar die Lehre, dass der Laie der Vermittlung des Priesters bedürfe, um Vergebung der Sünde und die göttliche Gnade zu erlangen, ausgesprochen*[1]*, dieselbe habe aber keine Anerkennung in der Kirche gefunden. Columban habe nun durch Abfassung einer Bussordnung, welche dann zahlreichen anderen Bussordnungen als Grundlage gedient habe, für eine angemessene und geordnete Bussdisciplin das nothwendige Hilfsmittel gewährt; an Stelle der Willkür eine feste Regel gesetzt, welche durch ihre Bestimmtheit schon im Voraus dem Gewissen eine Beruhigung gewährte. Die kirchliche Disciplin, welche bisher nur in seltenen Fällen, nur bei schweren, öffentlichen Vergehen den Einzelnen ergriffen habe, sei in dieser der Klosterdisciplin entlehnten Gestalt fähig gewesen, das gesammte Leben jedes Einzelnen zu beherrschen und ihn der ununterbrochenen Einwirkung der Geistlichen zu unterwerfen. Das ganze spätere Buss- und Beichtwesen der katholischen Kirche sei der Ausdehnung der Klosterdisciplin auf die Laienwelt entsprungen*[2]).«

1) *Leo I.* epist. ad episc. Campan. Samm. Picen. vide *Ballerini* I. 1429, *Jaffé* n. 321. — 2) *Loening*, l. c. II 436, 470 ff.; I 269 ff.

So kühn, wie diese Hoffnungen, vermittelst eines Columban'schen Bussbuches die gesammte dogmatische Doctrin der Kirche über das Busssacrament zu untergraben, sind andere Hypothesen nicht, welche man an das Columban'sche Bussbuch geknüpft hat. Indessen ist auch *Wasserschleben* der Ansicht, »*es finde sich bis zum 7. Jahrhundert keine Spur von Bussordnungen im fränkischen Reiche; erst Columban habe durch sein Poenitential auf ein, für eine angemessene und geordnete Handhabung der Bussdisciplin unentbehrliches, der fränkischen Kirche bisher fremdes Bedürfniss hingewiesen* [1]).« Diese Ansicht ist auch von katholischen Forschern durchweg getheilt worden. Das Columban'sche Bussbuch wird auch von ihnen als die Grundlage angesehen, auf welcher eine Menge von Bussbüchern im fränkischen Reiche entstanden sei und wodurch die Literatur dieser Art überhaupt erst zu ihrer Blüthe gelangt sei. Man ist dadurch zu der Vorstellung geführt worden, es seien keinerlei Bussbücher auf der Basis der allgemeinen Canones, des gemeinkirchlichen Rechts überhaupt entstanden; die Bussdisciplin und Verwaltung der Bussanstalt habe vielmehr in der Gesammtkirche vollständig darniedergelegen; die Bussbücher, welche eine bestimmte Regelung der Disciplin herbeiführten, seien Erzeugnisse einzelner Partikularkirchen zunächst der irisch-angelsächsischen und dann vor Allem seit Columban der fränkischen Kirche. So wird für das Gebiet der Bussdisciplin jede Entwicklung und jeder Einfluss des gemeinkirchlichen Rechts während des 6. und 7. Jahrhunderts weggeleugnet und die gesammte Literatur der Bussbücher auf partikularrechtliches Gebiet verwiesen [2]).

Gehen wir nun zur Widerlegung dieser auf das Columban'sche Bussbuch gestützten Ansichten von dem umgestaltenden Einfluss Columbans auf das Gebiet der Bussdisciplin im fränkischen Reiche über, so kann es hier nicht unsere Aufgabe sein, gegenüber den protestantischen Anschauungen den sacramentalen Charakter der Busse und die Jurisdiction der Kirche in foro interno nachzuweisen. Das Pontificale in seiner ältesten Gestalt schreibt ausdrücklich vor und zwar in einzelnen Handschriften unter Berufung auf die Synode von Agde vom J. 506, dass in *der geheimen* Beichte die canonische Busse, *sowohl für die öffentlichen, wie für die geheimen Sünden solle auferlegt werden.* Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und geheimen Sünden kam nur bei Bestimmung *der Art* der Bussleistung,

1) *Wasserschleben,* Bussordnungen. Halle 1851. S. 52 ff.
2) *Wasserschleben,* l. c.

ob sie öffentlich oder geheim geschehen sollte, zur Geltung; für die Pflicht des Bekenntnisses, für die Bestimmung des Masses der Busse und für die Nothwendigkeit einer Reconciliation war sie ohne alle Bedeutung. So sagt das 5. Buch der Capitularien (cap. 25.): »Post peractam vero secundum canonicam institutionem poenitentiam *occulte vel manifeste canonice* reconcilietur;« und in einem Anhang zu dem Poenitentiale des Hrabanus Maurus heisst es: »Si quis incestum *occulte commiserit* et sacerdoti *occulte* confessionem egerit, judicetur ei remedium *canonicum*, quod subire debuerat si ejus facimus *publicum* fuisset [1].«

Es würde uns auch zu weit führen, nachzuweisen, in wie fern die Vermuthung gerechtfertigt ist, dass bereits vor der Verbreitung des Columban'schen Bussbuches im fränkischen Reiche *römische*, auf der Basis des gemeinkirchlichen Rechts veranlagte Bussbücher in Gebrauch waren. Es soll hier nur hervorgehoben werden, dass wie die ganze rechtliche Existenz der Kirche im fränkischen Reiche im römischen weltlichen Recht wurzelte, so auch für die innere kirchliche Disciplin im fränkischen Reiche das gemeinkirchliche Recht in inniger Uebereinstimmung mit Rom unter Beobachtung der allgemein-kirchlichen Canones massgebend war [2]. Das von *Chlodovech* berufene erste Concil von Orleans vom Jahre 511 beginnt seine Beschlüsse mit der Erklärung: »*id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones decreverunt et lex Romana constituit.*« Was speciell die Bussdisciplin betrifft, so haben die fränkischen Synoden im 5. und 6. Jahrhundert wiederholt Entscheidungen zu deren Regelung erlassen und zwar in Gemässheit der von der Kirche recipirten griechischen Canones und des gemeinkirchlichen Rechts. So verordnet die zweite Synode von Arles im J. 443 und 452 in ihrem 10. und 11. Canon, dass diejenigen, welche in der Verfolgung zum Abfall vom Glauben sich verleiten lassen, Busse thun sollen nach Vorschrift des 11. nicänischen Canon und des 4. Canon von Ancyra [3]. Die Synode von Epaon im J. 517 erklärt, dass in Betreff der Busse den Mördern, welche dem weltlichen Gericht entgangen sind, die Canones 21. und 23. von Ancyra gelten sollen [4]. Tritt schon in

1) Cod. Düsseldorf. B. 113.

2) Man vermuthet in dem liber canonum, von welchem Gregor v. Tours sagt, dass ihn König Chilperich versandt habe und dass ihm die apostolischen Canonen angehängt worden seien, die Dionysische Sammlung, und folgert daraus die Geltung des gemeinkirchlichen von Dionysius codificirten kirchlichen Rechts. Gregor. Turon. Hist. Franc. lib. V. c. 19. Siehe *Maassen*, Geschichte der Quellen. Gratz 1870. I. S. 421 und 439.

3) *Hefele*, l. c. II. 300. — 4) Id. l. c. S. 685.

diesen Synodalentscheidungen deutlich die Uebung der *öffentlichen feierlichen Bussen mit ihren vier Stufen* hervor, so geschieht der öffentlichen Busse, als einer ganz bekannten Uebung wiederholt auf andern fränkischen Synoden Erwähnung. So verbietet bereits die Synode zu Vannes in der Bretagne im J. 465 jede Unterbrechung der öffentlichen Busse[1]. Dasselbe verbietet die erste Synode zu Orleans im J. 511 can. 11. und die dritte Synode zu Orleans im J. 538 can. 25[2]. Die fränkischen Synoden zu Epaon im J. 517 can. 3, die zweite Synode zu Arles im J. 524 can. 3. bestimmen, dass Kleriker nicht zur öffentlichen Busse zugelassen werden sollen[3]. Hierin sowie in den weitern Verordnungen der Synode zu Agde vom J. 506 can. 15. und der 3. Synode zu Orleans can. 25[4], wonach junge Leute und Eheleute nicht zur *öffentlichen* Busse zugelassen werden sollen, liegt auch der Beweis für die Uebung der geheimen Busse; dieselbe wird ausdrücklich vorgeschrieben im can. 8. der Synode zu Chalons von J. 644[5]. Andere Synodalentscheidungen, wie can. 14. der Synode von Agde vom J. 506 erwähnten der mit der öffentlichen Busse verbundenen Liturgie[6]. Die fränkischen Synoden begnügen sich aber hiermit nicht; sie bestimmen auch für die einzelnen Vergehen das entsprechende Bussmass; so die erwähnte Synode von Agde für Mörder und falsche Zeugen in ihrem can. 44[7]; die Synode von Epaon can. 29. für Häretiker; die 4. Synode zu Orleans im J. 541 can. 28. ebenfalls für Mörder[8]; die Synode zu Elusa unter König Childerich II. vom J. 551 can. 1. für Fleischessünden[9], die Synode zu Auxerre im J. 585 can. 1, die Synode von von Tours im J. 567 can. 22, die Synode zu Rheims von J. 624 can. 13 und 14. für die abergläubischen Vergehen und die heidnischen Gebräuche[10]; die Synode zu Rouen vom J. 650 can. 12. für Schlagen und körperliche Verletzungen[11]; die Synode zu Nantes im J. 685 im can. 12, 13, 14, 17, 18 für verschiedene Arten der Fornicatio und des homicidium[12]. Das sind dieselben Vergehen, welche auch in den römischen Bussbüchern erwähnt werden. Es mag aber ganz dahingestellt bleiben, ob römische Bussbücher im fränkischen Reiche benutzt wurden; aus diesen Entscheidungen der Synoden geht zunächst zweifellos hervor, dass die *öffentliche* Busse der römischen Universalkirche auch im fränkischen Reiche in Uebung war und sodann beweist diese Sorge, welche die Synoden des 6. und 7. Jahr-

1) *Hefele*, l. c. S. 594. — 2) Ib. l. c. S. 663 und 777. — 3) Ib. l. c. S. 682 und 704. — 4) Ib. l. c. S. 653, 777. — 5) Ib. l. c. III. 93. — 6) Ib. l. c. II. 657. — 7) Ib. l. c. 657. — 8) Ib. l. c. S. 655 und 782. — 9) Ib. l. c. III. 8. — 10) Ib. l. c. 42, 26, 14. — 11) Ib. l. c. 98. — 12) Ib. l. c. 105.

hunderts im fränkischen Reiche dem Busswesen zuwandten, *dass es eine vollständig unerwiesene Behauptung ist, es habe in dieser Zeit eine feste Regelung des Busswesens im fränkischen Reiche gefehlt.*

Ist somit das Bedürfniss einer Neuordnung des Busswesens zur Zeit Columbans im fränkischen Reiche durchaus nicht constatirt, so fragt es sich, ob Columban seiner Seits eine derartige Aufgabe sich gestellt und wirklich gelöst habe. Die erwähnte vita Columbans, im Uebrigen sehr genau und eingehend in der Schilderung der Wirksamkeit Columbans weiss von seinem angeblich umgestaltenden Einfluss auf das Gebiet des Busswesens nichts zu berichten. Die Klagen, welche Columban in seinen Briefen über die Schäden des kirchlichen Lebens seiner Zeit führt, beziehen sich ausschliesslich auf Simonie und Unzucht des Klerus und auf die grössern Vergehen der Mönche gegen die Obedienz; dass das Busswesen vernachlässigt sei oder einer Reform bedürfe, davon erwähnt weder Columban noch sein Lebensbeschreiber das Geringste. Auch in der Denkschrift Columbans an die Väter der fränkischen Synode vom J. 600—601 findet sich keine Erwähnung des Busswesens, obgleich Columban in derselben nicht allein die Osterfrage der Entscheidung der Synode unterbreitet, sondern auch den versammelten Vätern einen Spiegel über ihre hohen Pflichten und die waltenden Missbräuche in der Kirche vor Augen hält [1]). Aus dieser Denkschrift erfahren wir auch, welches Mittel Columban als das geeignete zur Reform des kirchlichen Lebens erkannte; er empfiehlt nämlich den Vätern, öfter in einer Synode zu diesem Zwecke zusammenzutreten, »*wie die Canones es für jedes Jahr einmal oder zweimal vorschreiben, wenn nicht unruhige Zeitumstände dazwischen kommen* [2]).«

Schon diese negativen Momente reichen hin, den Glauben an den umgestaltenden, bahnbrechenden Einfluss Columbans auf das Gebiet des Busswesens zu erschüttern, zumal als einzige Grundlage für denselben nur die Abfassung eines Bussbuches durch Columban angeführt werden kann; es ist gar nicht anzunehmen, dass Columban in den Fragen der Bussdisciplin hier selbständig, ohne die Bischöfe und Synoden zu befragen, durch Abfassung eines Bussbuches soll vorgegangen sein, welches eine neue Praxis soll inaugurirt haben. Die Frage drängt sich daher auf; hat überhaupt Columban das ihm von Wasserschleben und dann insgemein von den neuen Forschern auf dem Gebiete des Busswesens zugeschriebene Bussbuch wirklich verfasst?

1) Siehe *Greith,* l. c. S. 300.
2) *Greith,* l. c.

Auch in dieser Frage soll zunächst ein negatives Moment erwähnt werden. Der Lebensbeschreiber des h. Columban, Jonas erwähnt dessen sonstige Schriften, aber er führt kein Poenitentiale Columbans an. Hierzu kommt ein anderer sehr bedeutungsvoller Umstand. Eine Handschrift des 9. Jahrhunderts (Cod. reg. Christ. 479 saec. IX. fol. 55) enthält das Bücherverzeichniss des Klosters S. Peter zu Resbach in Burgund, welches von dem h. Agilus, einem Schüler Columbans, gegründet wurde; das Bücherverzeichniss ist reichhaltig und enthält namentlich neben den Unterrichtsbüchern auch die benutzten liturgischen Bücher; es führt auch ein Bussbuch an, aber nicht etwa das Columbans, sondern das Poenitentiale des Halitgar. Die Schlussfolgerung ist nun wohl berechtigt, wenn Columban ein für die Regelung des Busswesens so bahnbrechendes Bussbuch verfasst hätte, dann wäre dasselbe jedenfalls in den Klöstern seiner Schüler benutzt worden.

Während es so an äussern Nachrichten über das Bussbuch Columbans vollständig fehlt, ist auch die handschriftliche Quelle, auf welche dasselbe zurückgeführt wird, eine ausserordentlich dürftige. Das Bussbuch Columbans unter dem Titel »*liber de poenitentia*« oder »*de poenitentiarum mensura taxanda*« ist nämlich bisher nur in einer einzigen Handschrift entdeckt worden, in einem Cod. Bobiensis, aus welchem Flemming dasselbe zuerst im Jahre 1677 in seinen Opera Columbani (Lovan.) veröffentlicht hat. Durch einen Abdruck in der Bibliotheca maxima Patrum (tom. XII. p. 21.) hat dasselbe sodann weitere Verbreitung gefunden. »Die eifrigsten und ausgedehntesten Nachforschungen, so bemerkt bereits Wasserschleben [1]), nach andern Handschriften dieser interessanten Bussordnung sind gänzlich erfolglos geblieben.« Ich kann dies meiner Seits, nachdem ich die bedeutendsten Bibliotheken Italiens, Deutschlands, Frankreichs und Englands besucht habe, nur bestätigen. Somit stützt sich das ganze System von dem das Busswesen reformirenden Einfluss Columbans einzig und allein auf die eine Handschrift des Cod. Bobiensis.

Prüfen wir nun näher den Inhalt dieses *liber de poenitentia* auf Grund des Flemming'schen Textes, auf den wir ja einzig und allein angewiesen sind. Das Poenitential beginnt mit einer kurzen Einleitung, in welcher der Grundsatz aufgestellt wird, dass für die Diversitas culparum auch ein verschiedenes Mass der Busse zu bestimmen sei; dann bemerkt der Verfasser, dass er einem derartigen Be-

---

1) *Wasserschleben*, Bussordnungen, l. c. S. 55.

dürfniss durch Aufstellung der Busssatzungen entgegen kommen wolle: »pauca juxta seniorum traditionem et juxta nostram ex parte intelligentiam, ex parte namque prophetamus et ex parte cognoscimus, aliqua proponamus.« Diese Einleitung ist nicht geeignet, eine Autorschaft Columbans für das Poenitentiale wahrscheinlich zu machen; dieselbe findet sich nämlich auch in andern fränkischen Bussbüchern, so fast wörtlich in dem Poenitentiale Cummeani und in den sog. Poenitentiale Remense und inhaltlich auch in dem Poenitentiale des Egbert; eine Originalität kann somit für *diese Einleitung* nicht in Anspruch genommen werden. An die Einleitung schliessen sich die Busssatzungen in 30 kurzen Capiteln an; dieselben zerfallen in drei Theile. In den Capiteln 1—12. unter der Ueberschrift: »De capitalibus primum criminibus, quae etiam legis animadversione plectuntur, sanciendum est,« werden Vergehen der clerici et monachi behandelt; in den Capiteln 13—25. unter der Ueberschrift: »Sed haec de clericis et monachis mixtim dicta sunt, caeterum de laicis« werden die Busssatzungen für die Laien mitgetheilt und in den Capiteln 26—30. unter der Ueberschrift: »Postremo de minutis monachorum agendum est sanctionibus« Bussansätze für Verletzung klösterlicher Regeln. Eine derartige systematische Eintheilung der Busssatzungen eines Poenitentials nach Verschiedenheit des Standes der Büsser kommt in den Bussbüchern nur sehr vereinzelt vor, spricht aber ganz entschieden gegen die Zeit des 6. Jahrhunderts, in welche die Abfassung dieses Poenitentials verlegt wird. Erst die Rechtsdenkmäler des 9. Jahrhunderts bekunden den Zweck, die Erlernung und Anwendung des Rechts durch eine systematische Anordnung des Stoffes zu erleichtern. Die im Laufe des 8. Jahrhunderts im fränkischen Reiche entstandenen Bussbücher sind ausnahmslos auf Grundlage der Octoade veranlagt, d. h. nach dem von *Cassian* [1]) herrührenden Schema von den acht Hauptsünden. Columban selbst hat diese Classificirung der acht Hauptsünden seiner Sittenlehre »Instructio de octo vitiis principalibus [2])« zu Grunde gelegt. Somit spricht die dem angeblichen Columban'schen Bussbuch eigenthümliche Eintheilung des Stoffes sowohl gegen die Autorschaft Columbans, wie gegen eine Abfassung desselben in der Zeit des 6. Jahrhunderts. Es ist zudem höchst unwahrscheinlich, dass Columban mit seinen Mönchen häufig in die Lage kam, Klerikern das Bekenntniss der Sünden abzunehmen und ihre Bussleistungen zu bestimmen. Im 6. und 7. Jahrhundert

---

1) Collationes Patr. V, de octo principalibus vitiis (*Migne*, t. 49, 610 seq.).

2) Bibl. max. vet. patr. XII, 23 seq.

war das gesammte Busswesen noch der speciellen Leitung des Bischofes und des von ihm beorderten Poenitentiarius unterstellt; auch lebte ja Columban, wie wir sahen, in der Einöde, fern von den Städten, die einen ständigen Klerus hatten, beschäftigt mit der Missionsthätigkeit unter den noch heidnischen Bewohnern der Wälder, und sogar in vielfach schroff hervortretende Gegensätze gegen den fränkischen Episcopat und Klerus verwickelt. Wie will man die Annahme rechtfertigen, Columban habe Busssatzungen für die Kleriker gegeben? Sein Einfluss war einzig auf Mönche und Laien beschränkt.

Die Bussleistungen, welche den Klerikern vorgeschrieben werden, stehen im schroffsten Gegensatz zu der im 6. Jahrhundert üblichen Disciplin der Kirche. Bereits im Jahre 385 stellte Papst Siricius als Grundsatz auf, dass Kleriker der öffentlichen Busse nicht unterworfen werden dürfen [1]), ein Grundsatz, welcher auf den fränkischen Synoden des 6. Jahrhunderts, wie wir sahen, wiederholt eingeschärft wurde. In Gallien wurde allerdings noch eine kurze Zeit daran festgehalten, Klerikern, *wenn sie es ausdrücklich verlangen*, die öffentliche Busse zu gestatten, allein auf eine Anfrage des Bischof Rusticus von Narbonne entschied Papst Leo d. Gr., dass die apostolische Tradition bezüglich der Exception der Kleriker von der öffentlichen Busse [2]) zu beobachten sei. Seit Beginn des 6. Jahrhunderts hatte sich im fränkischen Reiche in Folge dessen die Praxis ausgebildet, Kleriker zur Bussleistung auf Lebensdauer oder zeitweise in ein Kloster zu verweisen. Die Synode von Agde vom Jahre 506 can. 50. verhängte diese Art der Strafe für Capitalverbrechen der Kleriker, speciell für Urkundenfälschung und falsches Zeugniss [3]), die 3. Synode von Orleans vom J. 538 für Ehebruch [4]); und die Synode von Marseille verwies den Bischof Contumeliosus von Trier zur Abbüssung seiner fleischlichen Vergehen und jenes der Verschleuderung des Kirchengutes in ein Kloster [5]). Zur Zeit Gregor d. Gr. war es allgemein Praxis, wie aus zahlreichen Stellen seiner Briefe hervorgeht, die »Detrusio in arctum monasterium« mit jeder Deposition eines Klerikers ohne Unterschied des Vergehens zu verbinden [6]). Wird man nun da nicht gezwungen sein anzunehmen, dass der zeitgenössige Columban, welcher die Entscheidung eben dieses Papstes

1) Epist. 1. ad Himer. c. 14. *Schoenemann*, Pontif. Rom. Epist. genuin. p. 658.

2) Epist. CLXVII. c. 2. Bei *Gratian* c. 67 Dist. 4.

3) *Hefele*, l. c. II. 685. — 4) Ib. l. c. 775. — 5) Ib. l. c. 753 ff.

6) *Greg. M.* L. I. ep. 18; L. III. 27; L. XII. 31; L. XIII. 45. *Kobler:* Deposition und Degradation. Tübingen 1867. S. 74.

Gregor d. Gr. in der Osterfrage anrief, auch die von diesem Papste eingeschärfte und im fränkischen Reiche übliche Observanz, büssende Kleriker in ein Kloster zu verweisen, in seinem Bussbuch vorgeschrieben hätte, zumal diese Observanz dem Ansehen seiner eigenen Klöster nur nutzen konnte? Im Gegensatz zu dieser berechtigten Erwartung wird in dem angeblichen Columban'schen Bussbuch wohl für Laien eine Klosterbusse vorgeschrieben (c. 20), aber nicht für Kleriker; für dieselbe wird vielmehr die öffentliche Busse und zwar in der speciellen, verschärften Form des Exils und des peregrinare (can. 1. 2.) bestimmt. Es ist geradezu unbegreiflich, wie man Busssatzungen, welche einen solchen schroffen Gegensatz gegen die übliche Disciplin enthalten, Columban zuschreiben kann, wodurch derselbe sich ja gerade eines sehr wirksamen Mittels beraubt hätte, die ihm von Loening und den neuern protestantischen Forschern unterlegte Absicht »einer Regelung des Busswesens nach den in den Klöstern üblichen Disciplinar-Strafen« zu verwirklichen.

Was sodann die Strafe des peregrinare und des Exils betrifft, welche in dem angeblich Columban'schen Bussbuch nicht allein über Kleriker, sondern auch über Laien (c. 13. 20.) verhängt wird, so sind dies Buss-Surrogate, welche erst im 8. Jahrhundert vorkommen, mithin ein weiteres Criterium gegen die auf das Bussbuch angewandte Zeitbestimmung enthalten.

Ein Criterium gegen die Autorschaft Columbans liegt auch in den c. 18, 19, 25 des Bussbuches; in denselben wird die *öffentliche Busse* verbunden mit der »*manus impositio catholici episcopi*« vorgeschrieben. Nun gehen alle Forscher, welche dem Columban einen umgestaltenden Einfluss auf das Busswesen zuschreiben, in ihrer Begründung davon aus, dass dem Columban, wie es thatsächlich der Fall war, die öffentliche Busse in seinem Heimatlande unbekannt geblieben sei, und die dort ausschliesslich geübte Privatbusse von ihm auf das Festland verpflanzt worden sei. Wie jene Forscher sich mit diesen Vorschriften *des öffentlichen Busswesens* in dem Columban'schen Bussbuche zurecht finden, bleibt unerklärlich.

Man hat auch der Erwähnung der »Bonosiaci« im c. 25. des angeblich Columban'schen Bussbuches eine grosse Bedeutung beigelegt. Die Secte der Bonosianer wird allerdings bereits auf der 2. Synode zu Arles (443 ad. 452) verurtheilt, allein im eigentlichen fränkischen Reich geschieht ihrer zuerst auf der Synode zu Clichy bei Paris im J. 626 Erwähnung[1]). Der c. 25. des Poenitentials lässt

1) *Hefele*, l. c. II. 300; III. 77 und 115.

abgeschlossene Gemeinde dieser Irrlehre voraussetzen; nun fehlen aber alle historischen Nachrichten darüber, dass in Austrasien und Burgund, in dem speciellen Wirkungskreise Columbans zu seiner Zeit schon ausgebildete Gemeinden der Bonosianer existirten. Die Briefe Columbans erwähnen zwar ausführlich, wie Columban in den Dreicapitelstreit verwickelt wurde, aber mit keinem Worte wird bemerkt, dass Columban auch gegen die Secte der Bonosianer gewirkt habe. Es lässt somit auch die Bussbestimmung bezüglich der Bonosianer keineswegs auf eine Autorschaft Columbans für das Poenitentiale schliessen.

Endlich ist auf die fünf letzten Capitel des angeblich Columban'schen Bussbuches zum Beweise seiner Autorschaft hingewiesen worden. In diesem dritten Theile des Bussbuches »de minutis monachorum sanctionibus« werden Bussansätze für die geringsten Vergehen der Mönche mitgetheilt und werden meistens Stockschläge als Strafe bestimmt. Es ist nun eine allgemein anerkannte Eigenthümlichkeit der Columban'schen Klosterregel im Gegensatz zu der Benedictiner-Regel, dass in derselben körperliche Züchtigungen gemäss der irisch-schottischen Disciplin verschwenderisch zur Anwendung kommen und die geringsten Vergehen damit bedroht werden. Es kann in der That keinem Zweifel unterliegen, dass diese fünf letzten Capitel des angeblich Columban'schen Bussbuches mit dessen »regula coenobialis[1]« in Beziehung stehen. Diese »regula coenobialis« rührt in der Gestalt, in welcher sie auf uns gekommen ist, ihren wesentlichen Bestandtheilen nach von Columban her, aber sie hat spätere Zusätze erhalten; zu derartigen spätern Zusätzen sind auch die fünf letzten Capitel des Bussbuches zu rechnen. Man braucht dieselben nur zu lesen, um den Eindruck zu empfangen, dass dieselben aus einem umfangreichen Regelbuch entweder planlos excerpirt sind, oder zur Ergänzung eines solchen bestimmt waren. Es verhängen diese fünf letzten Capitel Strafen für den Fall, dass ein Mönch den Klostergraben über Nacht offen gelassen; für den Fall, dass er beim Reiten auf einem Lastthier Arme oder Beine entblösste; es wird der Klosterkoch ermahnt, wo möglich Sonntags die Predigt zu besuchen. Derartige detaillirte Bestimmungen lassen nothwendig eine alle Einzelheiten des Klosterlebens erwähnende Regel, wie die regula coenobialis voraussetzen. Wie will man aber Columban die Abfassung eines Bussbuches zuschreiben, in welchem sich nur fünf derartige heterogene Bestimmungen für Mönche finden? Hätte der-

1) Luc. Holstenis, Cod. Regular. Parisiis 1663, pars II. pag. 91 seq.

selbe ein Bussbuch mit einem eigenen Capitel für Mönche verfasst, so würde er vor Allem die schweren Vergehen gegen die Obedienz, über welche er in seinen Briefen klagt, erwähnt haben und wofern er überhaupt in die Details der klösterlichen Vergehen eingehen wollte, würde er eine grosse Menge von diesbezüglichen Bussatzungen mitgetheilt haben. Diese spärlichen, fünf planlos zusammengewürfelten Capitel deuten auf einen unerfahrenen Copisten hin; vergleicht man sie mit der Regel Columbans, so erscheinen sie in der Zusammenstellung seiner durchaus unwürdig. Auch die fünf letzten Capitel, weit entfernt eine Autorschaft Columbans für sein angebliches Bussbuch zu beweisen, sind wichtige Criterien für das Gegentheil.

Diese Beweismomente mögen genügen, um als sicheres Resultat festzustellen, dass das im Cod. Bobiensis enthaltene Poenitentiale dem Columban vollständig fremd ist, vielmehr erst im 8. Jahrhundert von einem unerfahrenen Compilator zusammengestellt wurde. Es fallen damit alle jene Behauptungen in sich zusammen, wonach dieses angeblich Columban'sche Bussbuch Veranlassung und Grundlage der Abfassung einer Menge ähnlicher Bussbücher im fränkischen Reiche gewesen sein soll. Durch die Nachweise der Unächtheit des angeblichen Columban'schen Bussbuches ist aber auch die *einzige Grundlage* jenen Behauptungen von dem umgestaltenden Einfluss Columbans auf das Busswesen seiner Zeit entzogen; die Tradition von einer Wirksamkeit Columbans, *welche das Busswesen umgestaltet und wesentlich gefördert haben soll, muss somit als eine vollständig grundlose Sage zurückgewiesen werden.* Veranlassung zur Entstehung dieser Sage hat wohl der Umstand gegeben, dass das 10. Capitel der Regel Columbans, welches allein umfangreicher als die übrigen neun Capitel ist, die Bezeichnung »*Poenitentialis*« trägt. Dasselbe bestimmt die Strafen, meistens körperliche Züchtigungen, für eine Menge kleinerer Vergehen der Mönche; mit den eigentlichen Poenitentialbüchern der Kirche hat diese Strafregel für Mönche nichts gemein und ist auch nicht die Grundlage oder die Vorlage für andere fränkische Bussbücher gewesen. Indessen hat die Bezeichnung »*Poenitentialis*« hingereicht, den Glauben an ein eigentliches Bussbuch Columbans zu verbreiten.

Es möge hier noch eine Erklärung des Charakters des angeblich Columban'schen Bussbuches und der ihm verwandten fränkischen Bussbücher Platz finden. Das Material dieses angeblich Columban-schen Bussbuches besteht, abgesehen von den 5 letzten Capiteln über Verletzung der Klosterregel, aus 12 dem irischen Poenitential des Vinniaus entnommenen Satzungen und aus 13 Busssatzungen, welche

römischen Bussbüchern entnommen sind. Wir haben es also mit einer Compilation von zweifelhaftem Werth aus irischer und aus römischer Quellenmasse zu thun. Einen gleichen Charakter haben jene fränkischen Bussbücher, welche in grosser Zahl während des 7. und 8. Jahrhunderts entstanden sind; ihr Stoff ist ebenfalls theils aus einer irisch-angelsächsischen Quellenmasse, theils aus der römischen Quellenmasse entnommen, allein mit dem Unterschied, dass sie viel reichhaltiger sind und namentlich der römischen Quellenmasse nicht etwa nur 13, sondern 100 und mehr Busssatzungen entlehnt sind. Auch aus diesem Umstande ergibt sich die Unhaltbarkeit der Ansicht, das Columban'sche Bussbuch sei eine Quelle für die viel reichhaltigeren, fränkischen Bussbücher gewesen. Eine Erklärung für diese Erscheinung von Bussbüchern gemischten Inhalt liegt nahe. Die irisch-angelsächsischen Mönche, welche nach dem Festlande einwanderten, waren in ihrem Heimatlande gewohnt, die Weisthümer eines Vinniaus, Theodor von Canterbury, Beda und Egbert als Normen bei Bestimmung der Privatbusse, welche allein bei ihnen üblich war, zu benutzen; im fränkischen Reiche fanden sie dagegen die traditionelle Uebung der öffentlichen Busse in Gemässheit der in römischen Bussbüchern verzeichneten canonischen Satzungen vor. Da lag es nahe, dass der Versuch gemacht wurde, die heimischen Uebungen so viel als möglich beizubehalten und anderer Seits der traditionellen Observanz, so viel als es nöthig war, sich zu accomodiren. Diesem Bestreben verdanken zahlreiche fränkische Bussbücher des 8. Jahrhunderts ihre Entstehung. Das Zutreffende dieser Erklärung leuchtet sofort ein, wenn man die gleiche Erscheinung auf dem Gebiete der Klosterregeln in Betracht zieht. Columban gab seinen auf dem Festlande gegründeten Klöstern seine vom religiösen Geiste des irischen Volkes durchdrungene Regel, welche sich durch grosse Strenge, durch häufige Anwendung körperlicher Züchtigung auszeichnete und alle Einzelheiten des klösterlichen Lebens berührte. Zu gleicher Zeit war auch die Regel des h. Benedikt, welche von Columban zwar nicht erwähnt wird, aber jedenfalls gekannt war, über die Alpen nach dem fränkischen Reiche vorgedrungen und hatte dort Bewunderung und vielfache Beobachtung gefunden; sie ist umfangreicher, als die Columban'sche Regel, aber geht weniger in die Details ein; sie bezeichnet nur die wichtigsten Pflichten der Mönche, bestimmt die Disciplinargewalt des Abtes und lässt demselben freien Spielraum, nach eigener Einsicht und Gewissenhaftigkeit den einzelnen Fall zu entscheiden [1]). Hier haben wir eine ähnliche Erscheinung, wie auf

1) *Holsten.*, l. c. pars II. pag. 1 seq.

dem Gebiete des Busswesens. Irische Anschauungen und Gewohnheiten trafen mit römischer im fränkischen Reich bereits eingebürgerter Kloster-Observanz zusammen. Die bald empfundenen Gegensätze wurden nun auf gleiche Weise wie die auf dem Gebiete des Busswesens durch die fränkischen Bussbücher gemischten Inhalts vermittelt. Schon kurze Zeit nach dem Tode Columbans finden wir in den Klöstern, die von ihm und seinen Schülern gegründet waren, *eine Vereinigung der Columban'schen Regel mit der Regel Benedicts.* Die Grundzüge der klösterlichen Verfassung wurden der Benedictiner-Regel entnommen und jedes Kloster nahm dazu aus der Regel Columbans diejenigen Strafbestimmungen, welche für die besondern lokalen Verhältnisse erforderlich waren und als besondere Eigenthümlichkeiten Columban'scher Klöster erschienen. Donatus, Sohn des dux Wandelenus, eines Gönners und Anhängers Columbans, gab für das von ihm als Bischof und von seiner Mutter gegründete Kloster Jussamoutier eine Regel, die aus den Regeln des Caesarius, des Benedictus und des Columbanus zusammengesetzt ist; er nahm 43 Bestimungen aus der 77 Capitel umfassenden Regel Benedicts und verband damit Columban'sche Vorschriften [1]). Selbst in der vorzüglichsten Gründung Columbans in Luxeuil war bereits vor dem Jahre 631 eine aus der Regel Benedicts und Columbans zusammengesetzte Regel in Uebung. In diesem Jahre gründete der h. Eligius das Kloster Solignac bei Limoges nach dem Muster von Luxeuil und bestimmte, dass die klösterliche Zucht so wie dort in musterhafter Beobachtung der Regel Benedicts und Columbans beobachtet werden solle [2]). Die Verbreitung dieser gemischten Observanz ergibt sich aus der hohen Bedeutung von Luxeuil, welches, wie Montalembert sagt, eine Pflanzschule der Bischöfe und Aebte, der Prediger des Evangeliums und der Reformatoren für die beiden Königreiche Austrasien und Burgund, ein berühmter literarischer Sammelpunkt göttlicher und menschlicher Wissenschaft, ein grosser Lichtherd christlicher Tugend war [3]). In der vita Salabergae heisst es bezüglich der von hier aus gegründeten Klöster, sie hätten gelebt »*ex regula h. Benedicti et Columbani* [4]).« Loening führt folgende Klöster an, in welchen Urkunden gemäss die Mischregel des Benedict und Columban beobachtet wurde: Reslais (Privilegium des Bischof Burgundofaro von Meaux vom J. 636) [5]), St. Peter zu Sens [6]), Barisy bei

1) Siehe *Lecointe* Annales, II, 788 seq. a. 625 n. 67 seq.
2) Vita *S. Eligii* lib. I, c. 21; *Pardessus*, Dipl. II, 12, n. 254.
3) *Montalembert*, l. c. II 522. — 4) *Mabillon*, Acta II, 613.
5) *Pardessus*, l. c. II, 40, n. 255. — 6) Ib. l. c. II, 113, n. 335.

Laon[1]), Bèze bei Langres[2]), Corbie[3]), Nonnenkloster S. Maria zu Soissons[4]), Moutier en Der[5]), Murbach[6]) und Arnolfsau[7]). Indessen verschwand die Regel Columbans immer mehr; sie konnte sich mit ihrer übermässigen Strenge gegenüber der Regel Benedicts nicht halten. Selbst in Burgund, der ursprünglichen Heimath der Columban'schen Regel, kam sie ausser Uebung. Auf dem Diöcesanconcil zu Autun, das Bischof Klodegar um 670 mit seiner Welt- und Klostergeistlichkeit abhielt, war die Benedictiner-Regel im Besitz ausschliesslicher Herrschaft.

Die Bussbücher gemischten Inhalts im fränkischen Reiche haben keineswegs fördernd auf das Busswesen eingewirkt; sie wurden Veranlassung, dass die Willkür in Abfassung von Bussbüchern und in Anwendung der Busssatzungen herrschend wurde und eine höchst nachtheilige Unsicherheit der Disciplin eintrat. Es waren grade die aus irisch-angelsächsischem und römischem Material compilirten Bussbücher, gegen welche als unechte und schädliche Erzeugnisse der Literatur dieser Art die Synoden von Chalons im J. 813 c. 38, von Paris im J. 729 c. 32, von Mainz im J. 847 c. 31 in den schärfsten Ausdrücken ihr Verdict sprachen. Eine heilsame Reaction hiergegen begann im Anfang des 9. Jahrhunderts mit Halitgar und brachte die canonischen Satzungen der *römischen* Bussbücher wieder zur Geltung.

---

1) *Pardessus*, l. c. II, 133, n. 350.

2) *Pertz*, Dipl. I, 39, n. 42.

3) *Pardessus*, l. c. II, 126, n. 345. — 4) Ib. l. II, 139, n. 355. — 5) Ib. l. c. II, 221, n. 423. — 6) Ib. l. c. II, 352, n. 543. — 7) Ib. l. c. II, 408, n. 596. *Loening*, l. c. II, 442.

II.

Das Hinderniss der Affinität im ersten Grad der geraden Linie.

Ein Nullitätsprocess-Referat.

Von *Hugo Laemmer* in Breslau.

I. In einer von A. H. an den hochw. Herrn Fürstbischof von Breslau gerichteten Denunciationsschrift d. d. 20. Mai 1864 ward Pfarrer J. in S. u. a. beschuldigt, den Einlieger Lorenz W . . . lz in H. mit dessen Stieftochter Marianna, mit der er schon viva adhuc uxore resp. matre ehebrecherischen Umgang gepflogen, im Monat September 1862 kirchlich getraut zu haben. Die qu. Denunciation ging zunächst vom Herrn Fürstbischof an das General-Vicariatamt, von letzterem pro informatione praevia an den Erzpriester B. in Gr. St., der am 26. Juni 1864 die Laurentius und Marianna W . . . lz'-schen Eheleute zu H. protocollarisch vernahm. Aus dem mit diesen angestellten Colloquium ergab sich, dass Marianna die aussereheliche Tochter der Francisca S . . . ulla, der Schwester des verstorbenen Eheweibes des Laurentius W . . . lz, nämlich Josepha, sein wollte, und dass Laurentius W . . . lz dem Gerücht, die Marianna wäre seine leibliche Tochter, entschieden widersprach. Erzpriester B. wies in seinem Bericht vom 28. Juni 1864 die im ersten Theil jener Aussage enthaltene Unwahrheit durch das vom Pfarramt R. am 26. Juni 1864 ausgestellte und der qu. Relation im Original angeschlossene Taufzeugniss nach, welches eben besagt, dass Maria, uneheliche Tochter der Magd Josepha S . . . ulla, zu D. den 25. März 1824 geboren und den folgenden Tag getauft ist.

II. Nachdem diese Voracten vom General-Vicariatamt am 5. Juli 1864 dem Fürstbisch. Officialat übermittelt waren, ernannte Letzteres den Can. K. in P. zum Commissarius. In der Verhandlung vom 28. Juli 1864 erklärte Pfarrer J. in S., dass, als vor ungefähr 13 Jahren der Lorenz W . . . lz die Marianna S . . . ulla geschwängert, dessen Frau Josepha S . . . ulla zu ihm geäussert hätte, die Marianna wäre nicht *ihr* Kind, sondern das Kind einer *andern* Frauensperson, dessen sie sich, als diese gestorben, angenommen hätte. Auch sollte nach der Aussage desselben Pfarrers die Marianna noch vor Kurzem geläugnet haben, dass ihr die Mutter von ihren früheren Verhältnissen i. e. dass sie ihre Tochter sei, je

etwas mitgetheilt. Indem Can. K. in seinem Begleitbericht vom 13. August 1864 bemerkte, die scandalöse kirchliche Trauung des W . . . lz mit der Marianna S . . . alla, unehelichen Tochter des verstorbenen Eheweibes des W . . . lz, könnte nicht in Abrede gestellt werden, und indem er die leichtgläubige Unvorsichtigkeit des copulirenden parochus, der die Beischaffung des Taufattestes verabsäumt, verdientermassen rügte, erachtete er das mit einem Betrug begangene Vergehen der Verehelichung des Stiefvaters mit seiner Stieftochter als ein Object, das sich zur criminellen Verfolgung durch den Staatsanwalt qualificirte.

III. Durch Consistorialverfügung vom 3. October 1864 aufgefordert, das Proclamationenbuch, in welchem das dreimalige Aufgebot des Laurentius W . . . lz mit der Marianna geb. S . . . ulla verzeichnet worden, zur Einsicht einzusenden, schickte Pfarrer J. vier Tage später mit der Entschuldigung, dass er das Aufbietungsbuch pro 1862 nicht auffinden könne, ein Attest des Ortsgerichtes in S., laut dessen im Monat September 1863 der Einlieger Laurenz W . . . lz aus H. mit der Magd Marie S . . . ula von dort in der Pfarrkirche zu S. an drei hintereinander folgenden Sonntagen aufgeboten wurde. Dem darauf an Ort und Stelle amtlich gesendeten Erzpriester B. erklärte Pfarrer J. am 28. October 1864 der Wahrheit gemäss, dass er kein Proclamationsbuch als solches führe, vielmehr die betreffenden Aufgebote in sein interfoliirtes Directorium bei den resp. Sonntagen zu notiren pflege; dagegen habe er im Jahr 1862 die Proclamationen auf lose, nicht asservirte Blätter geschrieben. Die beiden Kirchenvorsteher Carl F. und Valentin S. bezeugten, dass der parochus das W . . . lz'sche Eheaufgebot ganz in derselben Weise, wie alle andern, vollzogen habe.

IV. Zu Folge Officialaturtels vom 1. December 1864 für schuldig befunden, »der kirchlich unerlaubten und ungiltigen Ehe des Einliegers Laurentius W . . . lz mit seiner Stieftochter Marianna S . . . ulla in grober Fahrlässigkeit durch kirchliche Trauung assistirt zu haben,« mit der Auflage: »sofort die erforderlichen Anträge auf die Nullitätserklärung der unerlaubten W . . . lz'schen Verbindung zu stellen,« formirte Pfarrer J. in S. d. d. 9. Januar 1865 den diessfallsigen Antrag auf Nichtigkeitsdeclaration der qu. Ehe. Auf Veranlassung des Consistoriums I. Inst. reichte Pfarradministrator Sch. in S. am 9. Februar dess. J. drei ad rem gehörige Kirchenatteste ein. Nach dem einen, d. d. S. 8. Februar 1865, wurde der Wittwer Lorenz W . . . lz aus H. mit der Magd Maria S . . . *a*lla aus H. coram duobus testibus am 30. Sept. 1862 kirchlich

getraut. Nach dem zweiten d. d. Gr. R. eod. d. e. a., ist Laurentius ehelich. Sohn des verstorbenen Einliegers Johann W . . . lz aus D. und Josepha ehel. Tochter des verstorb. Bauers Jacob Dz. aus D. den 22. Februar 1835 coram duobus testibus copulirt worden. Das dritte, d. d. S. eod. d. e. a., bezeugt den am 22. December 1861 im Alter von 62 Jahren erfolgten Tod der Josepha Gattin des Einliegers Lorenz W . . . lz aus H.

V. Diese drei Atteste konnten und mussten Bedenken hervorrufen, denen die Consistorial-Verfügung vom 13. Februar 1865 Ausdruck gab und die zum Bericht des Pfarradministr. Sch. und zur protocollarischen Verhandlung, S. 20. Februar 1865, führten. Nach ersterem ist im Trauungsbuch ganz deutlich der Name S . . . *a*lla, nicht S . . . *u*lla geschrieben, letztere Lesart aber die richtige, und die Substituirung des a statt u durch einen lapsus calami des den qu. Vermerk in das Trauungsbuch eintragenden Schuladministrators T. entstanden. Der *Geschlechtsname* der im obigen dritten Attest erwähnten Josepha fehlte in der That in dem Begräbnissbuch, in welches die Eintragung des qu. Passus suo tempore durch den Lehrer U. geschehen sein sollte. Das Dunkel bezüglich des zweiten Attestes hellte das citirte Protocoll auf. Darin bekundete der Auszügler Carl Dz. aus S. D., er sei der Halbbruder der verstorbenen Josepha verehel. gew. W . . . lz; während diese aus erster Ehe stammte und ihr Vater S . . . ulla hiess, sei er aus zweiter Ehe ihrer beiderseitigen Mutter mit dem Dz. geboren. Da nun allgemein in der Gemeinde und Umgegend die Stelle nicht als die des S . . . ulla, sondern des Dz. bezeichnet worden, so dürfte sich darum die Josepha mit dem Familiennamen ihres Stiefvaters Dz. haben aufbieten und am 22. Februar 1835 copuliren lassen. Daher die discrepantia nominis in dem Attest von Gr. R. Des Weitern erklärte der Auszügler Carl Dz., seine Halbschwester Josepha S . . . ulla sei zur Zeit, als sie in Gr. R. gedient, eines Abends mit einem neugeborenen Kinde von dort nach D. ins Elternhaus gekommen. Diese Tochter, Maria getauft, sei ihre eigene, ausserehelich geborene Tochter gewesen, und nicht eine Pflegetochter, da die Josepha damals das Wochenbett hütete. Der Kolonist Simon O. und der Auszügler Valentin N., beide aus H., constatirten »aus dem Mund der Leute« die Richtigkeit der Dz.'schen Aussage. Die gleiche fama publica herrschte im Nachbardorf S. D. nach dem Zeugniss des Scholzen Lorenz S. und des frühern Scholzen Johann L. Der Einlieger Laurentius W . . . lz bekannte schon bei Lebzeiten seiner Ehefrau Josepha S . . . ulla mit deren Tochter Maria geschlechtlichen Umgang

gepflogen, die am 21. April 1851 geborene Catharina mit seiner Stieftochter gezeugt und ihr vivâ adhuc Josephâ die Ehe nach dem event. Tod seiner Frau versprochen zu haben. Diese Thatsachen waren nach dem Geständniss der übrigen Comparenten aus H. und S. D. allgemein bekannt.

VI. Nunmehr gelangten durch Decret des Consistoriums I. Instanz am 23. Februar 1865 die Actenvorlagen an den Promotor Fiscalis, der unter dem 6. März dess. J. ein Klagelibell einreichte mit dem Antrage, die Ehe zwischen dem Einlieger Laurentius W . . . lz und der Marianna oder Maria S . . . ulla ex utroque impedimento affinitatis et criminis für nichtig zu erklären und bis dahin den präsumtiven Eheleuten durch den zuständigen parochus die erforderliche separatio quoad thorum wenigstens aufzugeben.

Hält man fest, dass zu einer Nullitätsklage vier Requisite gehören:

a) Darstellung der Thatsachen, aus denen die Nichtigkeit der Ehe hergeleitet wird,
b) Angabe der Beweismittel, durch welche jene Thatsachen erwiesen werden sollen,
c) Klageantrag, worauf erkannt werden soll,
d) Angabe der canonischen Rechts- oder Gesetzstellen, wodurch der Antrag gerechtfertigt wird,

so erklärt sich's, warum der Judex a quo am 14. März 1865 die Klageschrift des Promotors als formell und materiell ungeeignet zurückwies. Nach einer dieserhalb zwischen Consistorium und fürstbischöflichem Anwalt (Promotor) veranlassten Correspondenz übersandte der Fiscal endlich am 27. April 1865 ein neues Libell, welches vollständiger gehalten, unter Hinweis auf die zu nahe »Verwandtschaft« und auf das vermeintliche impedimentum criminis, wider die Inlieger Laurentius und Maria W . . . lz'schen Eheleute wegen Ehenullität Klage erhob.

Die vom 15. Mai dess. J. datirte Erwiederung des Defensor matrimoniorum betonte:

a) dass das angefochtene W . . . lz'sche matrimonium *rite* vollzogen, somit der Form nach zu Recht bestehend,
b) dass das impedimentum criminis nicht constatirt, und
c) dass betreffs des impedimentum affinitatis eine Vervollständigung der Beweisaufnahme nothwendig sei.

VII. Für das Stadium der Klagebeantwortung und zur weiteren Instruction der Sache trat Can. K. als Commissarius, Erzpriester B. als Substitut des Defensor Matrim. durch Verfügung vom 3. Juni

1865 ein. In der Terminsverhandlung von Gr. St., 12. Juli ejusd. a., erklärte Laurentius W . . . lz, dass seine verstorbene Ehefrau Josepha geb. S . . . ulla (laut Taufschein am 15. Februar 1794 geboren, das Alter im Todtenschein falsch angegeben), als er sie kennen lernte, schon die Tochter Marianna hatte, deren Vater ihm unbekannt sei. Er deponirte ferner, dass diese ihm angetraute Marianna S . . . ulla eine leibliche Tochter seiner verstorbenen Frau Josepha S . . . ulla oder Dz., wie sie nach ihrem Halbbruder und der ganzen Familie bei der Aufbietung genannt worden, sei. In dem Glauben, dass ihm, da die Marianna S . . . ulla einen andern Vater hatte, kein Impediment zur Verehelichung mit ihr entgegenstünde, habe er an die Beschaffung einer Dispens nicht gedacht. Ohne die ihm vorgelegten qu. Kirchenatteste in etwa zu bemängeln, räumte er sodann ein, dass er bei Lebzeiten der Josepha mit der Marianna geschlechtlichen Umgang gepflogen, die uneheliche Tochter Catharina gezeugt, und der Geschwängerten event. die Ehe versprochen. Dazu wäre er von seiner verstorbenen Frau selbst verleitet, sofern diese ihm wiederholt gesagt, er sollte nach ihrem Tode die Marianna S . . . ulla ehelichen, was er thun zu dürfen geglaubt hätte. — Die Marianna S . . . ulla deponirte, ihre verstorbene Mutter habe ihr zwar einmal erklärt, sie sei nur ein von ihr angenommenes Kind, doch habe sie in der Schule und im Leben als natürliche Tochter der Josepha S . . . ulla gegolten. Ohne gegen ihren Tauf- und Trauungsschein Einwendungen zu erheben, glaubte sie, wie ehedem, so noch bei ihrer Vernehmung, dass ihrer ehelichen Verbindung kein Hinderniss der Schwägerschaft entgegenstände. Anlangend das impedimentum criminis, so räumte sie den Ehebruch mit Laurentius ein; doch habe sie ihn nicht freiwillig, sondern gezwungen begangen, da Laurentius angetrunken gewesen. Die Folge war die Geburt der ausserehelichen Tochter Catharina. Ein Eheversprechen Seitens des Laurentius hat nicht stattgefunden; als Wittwer aber erklärte Letzterer der Marianna, dass die Ehe mit ihr von ihm schon damals intendirt worden. Marianna gab post adulterium den Umgang mit Laurentius auf; seit ihrer Verbindung post obitum Josephae gebar Marianna mit dem Laurentius wieder ein Kind und befand sich im Augenblick, wo sie Obiges deponirte, nach ihrer Aussage von Neuem in gesegneten Umständen.

VIII. Die Vorladung und Vernehmung der von den Parteien nicht beanstandeten und insgesammt vereideten Zeugen, welche die wesentliche Identität der Namen »Maria« und »Marianna« von vornherein unanimi consensu behaupteten, erfolgte am 24. Juli 1865 und lieferte folgendes Erträgniss:

a) Der Auszügler Carl Dz., Halbbruder der verstorbenen Josepha W . . . lz, mit der er eine und dieselbe Mutter hatte, wusste aus dem Munde dieser seiner Mutter nur so viel, dass seine Halbschwester Josepha ihre uneheliche Tochter Marianna auf dem Felde geboren und nach Hause gebracht habe, und erinnerte sich, dass das Kind von der Grossmutter ernährt und gepflegt worden sei; konnte aber nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die Marianna eine wirkliche d. h. eine leibliche Tochter der Josepha sei. Der ehebrecherische Umgang des Lorenz W . . . lz mit Marianna bei Lebzeiten der Josepha war notorisch, dem Zeugen und seinen Anverwandten bekannt, die ihre Missbilligung darüber ohne Erfolg geäussert. Dass Lorenz W . . . lz damals schon der Maria S . . . ulla die Ehe versprochen, hat ersterer dem Zeugen selbst mitgetheilt.

b) Der Scholze Laurentius S. konnte zwar nicht aus eigener Wissenschaft bejahen, dass die Marianna S . . . ulla eine leibliche Tochter der verstorbenen Josepha sei; aber »unter dem Volke« walte darüber kein Zweifel ob. Der ehebrecherische Umgang des Laurentius W . . . lz mit der ihm später angetrauten Marianna wäre in S. D. allgemein bekannt gewesen, zumal daraus die Catharina S . . . ulla entsprungen. Von dem qu. Eheversprechen wusste Zeuge jedoch nichts.

c) Nach der Deposition des Auszüglers Valentin W. wurde die Maria S . . . ulla in H. allgemein für die leibliche Tochter der verstorbenen Josepha gehalten. Ob die Josepha ihre Tochter Maria selbst genährt habe, konnte er nicht angeben. Den ehebrecherischen Umgang des Lorenz W . . . lz mit der Marianna S . . . ulla nannte er einen notorisch bekannten, die aus demselben hervorgegangene Catharina S . . . ulla sei durch die Tochter des Zeugen über die Taufe gehalten worden; von einem Eheversprechen der Concumbenten wusste er nichts zu sagen. Die Frage: »Warum mag wol die Josepha S . . . ulla bei ihrer Verehelichung mit dem Lorenz W . . . lz den falschen Namen Dz. geführt haben?« beantwortete er im wesentlichen Einklang mit den Zeugen Carl Dz. und Laurentius S. dahin: »Dies mag aus der Verwechslung ihres Stiefvaters, der Dz. geheissen, mit dem Namen ihres eigenen Vaters geschehen sein.«

d) Pfarrer J. deponirte, dass, als die Maria S . . . ulla vor etwa 14 Jahren die Tochter Catharina ausserehelich geboren, ihm das Gerücht zu Ohren gekommen wäre, der Vater dieses Kindes sei der Lorenz W . . . lz. Daher liess er das Eheweib des letztern Josepha rufen und erklärte ihr, er werde jenes sündhafte Verhältniss nicht dulden. Die verehel. W . . . lz versprach, sie würde darauf

sehen, dass sich die Sünde nicht wiederhole; und die Marianna hat dem Zeugen, welchem übrigens von einem Eheversprechen absolut nichts bekannt gewesen, mitgetheilt, dass seit den Vorstellungen der Mutter nichts Sündhaftes mehr vorgekommen.

Alle diese vier Zeugenaussagen wurden dem Lorenz W . . . lz und der Maria S . . . ulla communicirt. Beide mochten gegen die Depositionen keine Exceptionen erheben, aber auch nicht zugeben, dass die Maria eine leibliche Tochter der verstorbenen Josepha, verehelicht gewesenen W . . . lz, sei. Sie erklärten von einander nicht lassen zu können. Von der Angabe des Lorenz bezüglich des Eheversprechens vivâ adhuc uxore wollte Marianna nichts wissen.

e) Endlich wurde noch an demselben Tage in S. D. die unverehelichte Margaretha J. eidlich abgehört. Sie diente mit der Josepha S . . . ulla gleichzeitig auf dem Hof zu Gr. R. und wusste, dass Josepha mit dem Knecht Jacob K. Umgang hatte und von ihm geschwängert war. Als Josepha sich in diesem Zustand befand, weinte sie öfters vor der Zeugin, die sich zwar nicht mehr erinnerte, ob die Josepha bei ihrer Mutter oder anderswo geboren, aber als gewiss aussagte, dass die später mit W . . . lz verbundene Maria, die mit ihrem natürlichen Vater grosse Aehnlichkeit habe, die leibliche Tochter der Josepha sei.

Leider sind die Parteien zur Vernehmung der Margaretha J. nicht vorgeladen worden; auch haben sie keine Mittheilung von deren Depositionen erhalten; überdiess fehlte [1]) bei dieser zu S. D. gepflogenen Verhandlung der ad hoc substituirte Defensor Matrim.; endlich ist kein Unterkreuzungszeuge für die des Schreibens unkundige Margaretha J. zugezogen worden.

IX. Auf Grund der protocollarischen Aussagen gab Erzpriester B. als Substitut des Defensor Matrim. sein Votum d. d. Gr. St., 28. Juli 1865 dahin ab, dass der Laurentius und Maria W . . . lz'schen Ehe ohne allen Zweifel das impedimentum affinitatis in primo gradu entgegenstehe, dass sich aber der qu. Ehecasus nicht unter den Begriff des imped. criminis subsumiren lasse. Auch der Commissarius Can. K. theilte in seinem Begleitbericht vom 8. August desselb. J. diese Anschauung, sofern er aus dem persönlichen Verkehr mit Parteien und Zeugen und aus den von ihnen gemachten Depositionen die vollkommene Ueberzeugung gewonnen, dass die dem Lorenz W . . . lz angetraute Maria oder Marianna S . . . ulla eine leibliche

---

1) im Widerspruch mit der Constit. *Benedicti XIV.*, Dei miseratione §. 7. Cfr. *Bouix*, De Judiciis Ecclesiasticis II. 439.

Tochter seines verstorbenen Eheweibes Josepha S . . . ulla sei, was insbesondere die Aussage der Zeugin Margaretha J. ausser Zweifel stelle.

In seiner Schlusserklärung vom 6. November 1865 fand sich nach nochmaliger Prüfung der Thatsachen, über welche Beweis aufgenommen worden, der Defensor Matrim. G. nicht veranlasst, neue Anträge zu stellen. Während das impedim. criminis nicht erwiesen sei, lasse sich zumal nach der Deposition der Margaretha J. zur Widerlegung des impedimentum affinitatis thatsächlich nichts anführen und begründen.

Ohne diese Schlusserklärung des Defensors dem Fiscal mitzutheilen behufs event. Abfassung der Salvationsschrift [1]), sah das Consistorium I. Instanz die Sache nunmehr für spruchreif an, und erkannte servatis servandis in der Session vom 1. März 1866 für Recht, dass die von dem Lorenz W . . . lz und der Maria S . . . ulla zu H. am 30. September 1862 geschlossene Ehe wegen der zwischen ihnen bestehenden Schwägerschaft ersten Grades für nichtig zu erklären, das Kirchenbuch darnach zu berichtigen und die Kosten den Verklagten aufzuerlegen, dieselben aber wegen deren Armuth ausser Ansatz zu lassen seien.

Im Widerspruch hiermit stand das Anschreiben der Königl. Staatsanwaltschaft zu Gl. vom 3. April 1866 an das Consistorium I. Instanz, wonach zwar auf Grund einer Anzeige des Pfarrers J. zu S. bereits zu Ende 1865 polizeiliche und gerichtliche Vernehmungen über das eheliche Verhältniss des Lorenz W . . . lz und der Marianna S . . . ulla veranlasst worden, dieselben jedoch zu einer Reposition der Sache geführt hätten, weil die Identität der mit W . . . lz getrauten Marianna S . . . ulla und der von seiner verstorbenen Ehefrau Josepha geb. Dz. im Jahre 1824 ausserehelich geborenen Tochter nicht habe festgestellt werden können. Mithin glaubte sich die Königl. Staatsanwaltschaft weder in der Lage zu befinden, die Aufhebung des ehelichen Verhältnisses nachzusuchen, noch eine strafrechtliche Verfolgung des W . . . lz und der Marianna S . . . ulla auf Grund von §. 141 des Strafgesetzbuches eintreten zu lassen.

X. Nachdem den Parteien das Consistorial-Erkenntniss vom 1. März 1866 am 16. resp. 26. April dess. Jahres durch Pfarrer J. publicirt und ausgehändigt war, versprachen dieselben sich darin zu fügen. Am 30. April 1866 gingen die Akten an den Defensor Matrimon., der sie am 3. Mai erhielt und innerhalb der zehntägigen

1) Vgl. *Schulte*, Darstellung des Processes vor den kath. geistl. Ehegerichten. Giessen 1858. S. 191.

Nothfrist[1]) in Gemässheit der Benedictinischen Bulle *Dei miseratione* §. 8 die Appellation mit der Bitte einlegte, dem rechtzeitig und ordnungsmässig eingelegten und eingebrachten Rechtsmittel Folge zu geben und die auf diese Sache sich beziehenden Akten an die zweite Instanz mit der Appellations-Einführung und Rechtfertigung gelangen zu lassen. Sein Antrag ging dahin, principaliter die angefochtene Ehe für giltig anzuerkennen und eventualiter noch über einzelne Thatsachen Beweis zu erheben. Dagegen beantragte der Fiscal in seiner durch die Verfügung des Consistoriums II. Instanz vom 28. Mai 1866 veranlassten Beantwortung der Appellationsschrift de dato 28. Juni 1866 unter Nichtanerkennung der Nothwendigkeit eines ergänzenden Beweises, pure Bestätigung des ersten Erkenntnisses durch die zweite Instanz. Dieser Antrag des Promotors involvirte implicite eine Retractation der Klage vom 27. April 1865, sofern dieselbe aus dem Vorhandensein des Impedimentum criminis argumentirte.

Und in der That lag das Ehehinderniss des Verbrechens nicht vor, da dieses rechtlich nicht blos begangenen Ehebruch überhaupt, sondern auch eine gegenseitige Erklärung und Annahme des Eheversprechens als Sinequanonbedingung zu seiner Substantiirung voraussetzt[2]). Die Acceptation ist aber von keinem Zeugen bekundet und von den Verklagten in Abrede gestellt worden. Also handelte es sich in dem W . . . lz'schen casus einzig um das Impedimentum affinitatis in primo gradu.

XI. Der Judex a quo sah im Urtel vom 1. März 1866 das Ehehinderniss der Schwägerschaft des ersten Grades, bei dessen Vorhandensein eine, wie die W . . . lz'sche, sonst rite geschlossene Ehe nichtig ist[3]), als vollständig erwiesen an. Denn die verklagte Marianna S . . . ulla sei nach der eidlichen Aussage dreier klassischer Zeugen, des Auszüglers Carl Dz., des Scholzen Lorenz S. und des Auszüglers Valentin N. die leibliche, aussereheliche Tochter der Josepha geb. S . . . ulla, der ersten Ehefrau des Verklagten W . . . lz, welche nur durch eine Verwechslung mit dem Namen ihres Stiefvaters als geborene Dz. dem Laurentius W . . . lz angetraut und so in das Kirchenbuch eingetragen worden. Die Zeugen seien zwar nicht bei der Geburt der Verklagten zugegen gewesen, kennten aber sowohl die Verklagte als deren Mutter persönlich und gäben das Ver-

1) c. 15. de appellat. et c. 8. eod. tit. in VI.

2) c. 3. 4. C. XXXI. Qu. 1. c. 6. 7. 8. X. de eo qui duxit 4. 7. S. A. M. de *Ligorio*, Homo Apostolicus Tract. XVIII. n. 63. *Schulte*, Handb. des kath. Eherechts, S. 310. *Knopp*, Eherecht, 3. Aufl. (Regensb. 1864) S. 256 f.

3) c. 7. C. XXXV. Qu. 2. c. VIII. X. 4, 14. c. 5. Sess. XXIV. Trid. de ref. matr. Cfr. D. *Thomae Aquin.* Summa Theol. 3a. s. LV, 9 c.

wandtschaftsverhältniss als allgemein bekannt an; der Taufschein vom 26. Juni 1864, nach welchem die Josepha S . . . ulla am 25. März 1824 von einem, demnächst auf den Namen Maria getauften Mädchen entbunden worden, sei von der Verklagten als der ihrige anerkannt worden. Hiernach komme es auf den Widerspruch der Verklagten und auf die unrichtige Angabe des Trauscheins, in welchem die Verklagte als geborene S . . . *a*lla aufgeführt werde, nicht an, da die Identität der Personen, nämlich der am 30. September 1862 dem Verklagten Lorenz W . . . lz angetrauten mit der Verklagten Marianna S . . . ulla, welche die leibliche Tochter der verstorbenen Ehefrau des ersteren sei, durch das Anerkenntniss der Parteien und die Zeugenaussagen vollständig festgestellt erscheine.

XII. Der Defensor Matrimon. anerkannte, dass die am 25. März 1824 geborene und am folgenden Tage getaufte Maria S . . . *u*lla und die nach dem Trauungsschein dem Lorenz W . . . lz am 30. September 1862 angetraute Maria S . . . *a*lla eine und dieselbe Person sei, ferner dass die verstorbene Ehefrau des W . . . lz nicht Josepha Dz., sondern Josepha S . . . ulla geheissen. Aber er glaubte nicht zugeben zu können, dass ein vollständiger Beweis erbracht worden, die Maria S . . . ulla sei eine leibliche Tochter der Josepha S . . . ulla und demnach eine Stieftochter des Lorenz W . . . lz. Ohne darauf, dass auch die Königl. Staatsanwaltschaft zu Gl. zum strafrechtlichen Vorgehen gegen Lorenz W . . . lz und Maria S . . . ulla keine Veranlassung gefunden, ein besonderes Gewicht zu legen, setzte er den drei Zeugenaussagen vom 24. Juli 1865 das verclausulirende Wort der Decretalen: »Rumor viciniae non adeo est judicandus validus, quod nisi rationabiles et fide dignae probationes accedant, possit bene contractum matrimonium irritari« [1]) entgegen. Der Defensor läugnete nicht die Eigenschaft des unter dem 26. Juni 1864 ausgestellten Taufzeugnisses als einer öffentlichen Urkunde, behauptete aber, dass dasselbe zumal im vorliegenden Fall, da die Josepha S . . . ulla das Kind auf freiem Feld ohne Beisein von Zeugen geboren haben soll, keineswegs einen ausreichenden Beweisgrund für die Annahme der Verwandtschaft zwischen der verklagten Maria S . . . ulla und der verstorbenen Josepha S . . . ulla abgeben könne. Denn da die Verklagten nicht zugegeben, dass die Maria S . . . ulla eine leibliche Tochter der verstorbenen Josepha verehelicht gewesenen W . . . lz sei, und da noch besonders die Verklagte behauptet, ihre verstorbene Mutter habe ihr einmal erklärt, dass sie nicht ihr eigenes,

1) c. 5. X. de eo qui cogn. 4. 13.

sondern ein von ihr angenommenes Kind sei, so würde von ihnen demnach indirect die volle Beweiskraft des Taufzeugnisses bestritten. Nun könne dem nicht entgegengehalten werden, wie vom Judex a quo geschehen, dass sie die Kirchenzeugnisse im Allgemeinen als die ihrigen anerkannt hätten. Denn man dürfe nicht unbeachtet lassen, dass die Parteien einfache Landleute seien, welche die Bedeutung ihrer Auslassungen und den Zusammenhang der Thatsachen, über welche sie vernommen worden, gar nicht würdigen könnten.

XIII. Allein dieser keineswegs frivolen Argumentation des Defensors stellte der Fiscal das Factum gegenüber, dass Lorenz W... lz lange vorher, ehe ihm das qu. Taufattest zur Anerkennung vorgelegt worden, bei seiner durch den Pfarradministrator Sch. unter dem 20. Februar 1865 veranlassten Vernehmung ausdrücklich die Maria S... ulla als die leibliche Tochter seiner ersten Ehefrau Josepha, also als seine Stieftochter anerkannt und dieses Anerkenntniss in der Verhandlung vom 12. Juli 1865 wiederholt habe. Erst am Schluss des Protocolls vom 24. Juli 1865, nachdem ihm die Zeugenaussagen mitgetheilt und ihm klar geworden, dass dieses Verwandtschaftsverhältniss für den Ausgang der Sache von grosser Wichtigkeit sei, habe er seine frühere Erklärung widerrufen und bestritten, dass die Maria S... ulla eine leibliche Tochter seiner ersten Ehefrau Josepha sei, diesen Widerruf aber in keiner Weise motivirt. Durch diese widersprechenden Erklärungen und durch die vom Defensor selbst als unwahrscheinlich bezeichnete Behauptung, dass die Josepha S... ulla die Maria S... ulla als Pflegekind angenommen habe, könne das Taufattest vom 26. Juni 1864 in seiner Glaubwürdigkeit nicht im Entferntesten geschwächt werden. Dasselbe gewähre als öffentliche Urkunde einen vollen Beweis über die darin documentirten Thatsachen, und die vom Defensor angezogenen Stellen [1]) fänden auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, da sie nicht von Urkunden als Beweisstücken, sondern von Zeugen handeln. Den vom Defensor bemängelten Zeugenaussagen glaubte der Fiscal kein grösseres Gewicht beilegen zu müssen, und schloss sich darum dem Antrag auf Ergänzung des Beweises, den er für vollkommen ausreichend erachtete, nicht an.

XIV. Den Akten gemäss erkärte das Consistorium II. Instanz durch Urtel vom 27. September 1866 die zwischen Einlieger Lorenz W... lz und Maria S... ulla am 30. September 1862 geschlossene Ehe wegen des trennenden Hindernisses der Schwäger-

---

1) c. 15. C. III. Qu. 9 und c. 47. X. de test. (2. 20).

schaft ersten Grades in gerader Linie für nichtig. Meines Erachtens hätte dem Verlangen des Fiscals, das erstrichterliche Urtel pure zu bestätigen, wie dies geschehen, nicht schlechthin gewillfahrt werden und es bei der blossen Prüfung des Actenmaterials nicht sein Bewenden haben sollen. Zwar brachte der Defensor als Appellant nicht Nova bei, aber er verlangte bessern Beweis über Thatsachen, die schon in der ersten Instanz zur Sprache gekommen. Da nun in genere die Möglichkeit feststeht, dass Taufzeugnisse, selbst wenn sie in legaler Form ausgestellt sind, für die Verwandtschaft oder Schwägerschaft blos einen halben Beweis herstellen, da eine formaliter giltig bestehende Ehe, wie die W . . . lz'sche, so lange aufrecht erhalten werden muss, bis das Hinderniss, auf Grund dessen die Ehe angefochten wird, vollständig nachgewiesen ist, nach dem bekannten Grundsatz: »Praesumtio stat pro valore matrimonii; impedimentum *plene* probari debet,« und da der Beweis eines Impediments in matrimoniis contractis bei weitem strenger ist, als in matrimoniis contrahendis, so war der Defensor ex officio berechtigt und verpflichtet, folgendes zwiefache Moment zu urgiren:

a) Carl Dz., Halbbruder der verstorbenen Josepha S . . . ulla, deponirte vor dem Pfarradministrator Sch. am 20. Februar 1865, dass seine Halbschwester zur Zeit, als sie noch in Gr. R. diente, eines Abends mit einem neugeborenen Kinde nach D. ins Elternhaus gekommen sei und dass sie damals das Wochenbett hüten musste.

Auf diese unbeeidigt und darum ohne Beweiskraft gebliebene Aussage ist in der formellen Vernehmung des Carl Dz. am 24. Juli 1865 keine Rücksicht genommen.

b) Bei der eidlichen Deposition der Margaretha J. war der Substitut des Defensors, Erzpriester B., nicht zugegen.

Die sonstigen Formfehler dieses Protocolls von S. D., durch welche die Validität des qu. gerichtlichen Incidenzaktes annullirt ist, habe ich bereits oben VIII, e hervorgehoben.

Lässt sich der Modus procedendi in superiori instantia in die Worte zusammenfassen: »Der Richter, welcher in höherer Instanz entscheidet, hat nicht nur die Verhandlungen der untern Instanzen genau zu prüfen, sondern auch Alles vorzunehmen, was er für nothwendig erachtet, um das Mangelhafte zu ergänzen, das Zweifelhafte festzustellen und das Irrige zu berichtigen« (Judex qui in superiori instantia sententiam fert, non tantum in inferioribus instantiis gesta diligenter examinet, sed etiam omnia peragat, quae necessaria ducit, ut defectus suppleantur, dubia dilucidentur et errores corri-

gantur) [1]), so musste m. E. in der W . . . lz'schen Causa über die oben beregten Momente in legaler Form Beweis erhoben, und wie Margaretha J. speciell über die Zeit, in welcher die Josepha S . . . ulla entbunden worden sein soll, so Carl Dz. darüber befragt werden, ob das von der S . . . ulla nach Haus gebrachte neugeborene Kind ein Mädchen gewesen. Servatis servandis wäre dann in Verbindung mit dem Taufzeugniss vom 26. Juni 1864 wegen der Connexität der Auslassungen des Carl Dz. und der Margaretha J. ein vollständiger und allseitiger Beweis der Verwandtschaft zwischen der Maria und Josepha S . . . ulla hergestellt worden als Basis für die Appellations-Sentenz.

XV. Noch erübrigt die Erwägung der Dispensations- resp. Convalidationsfrage. Unter den canonischen Rechtsgrundsatz: »Spiritualia facilius construuntur quam destruuntur« [2]) lässt sich auch die Ehe als spirituelles Lebensverhältniss und causa favorabilis [3]) subsumiren. Kann nun auf den W . . . lz'schen Fall die Bestimmung des Tridentinums: »Si vero solennitatibus adhibitis impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cujus ille probabilem ignorantiam habuit, tunc facilius cum eo et gratis dispensetur« [4]) oder muss die Eingangsbemerkung desselben Concils a. a. O. »Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit, separetur, et spe dispensationis consequendae careat« [5]) Anwendung finden?

Die Solennitäten bei Eingehung der qu. Ehe sind unzweifelhaft gewahrt worden; die trina proclamatio ist nach dem amtlichen Bericht vom 28. October 1864 rite erfolgt, ohne dass sich irgend welcher Einspruch Seitens der Gemeinde erhoben, wozu aber mindestens die in der ersten Instanz gehörten drei klassischen Zeugen verpflichtet gewesen wären [6]). Hinzu kommt die ignorantia juris, wenn auch nicht facti. »Die Laurentius und Maria W . . . lz'schen Eheleute,« — bemerkte Erzpriester B. in dem Votum, welches er als stellvertretender Defensor Matr. am 28. Juli 1865 abgegeben — »sind *ausser aller Schuld*, nicht ex malitia, vielmehr ex ignorantia crassa haben sie das Verwandtschaftsverhältniss nicht eigentlich ver-

---

1) *Instructio* pro Judiciis Ecclesiasticis Imp. Austr. quoad Caussas matrimoniales §. 185.

2) c. 2. X. de translat. episc. (1, 7).

3) c. 26. X. de re jud. (2, 27). c. 33. X. de appellat. (2, 28). c. 3. X. qui matr. accus. (4, 18). Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 10. de ref. matr.

4) Sess. XXIV. de ref. matr. c. 5.

5) Cfr. c. 20. C. XXXII. Qu. 7. Corrector Burchardi Can. poenitent. 98. (*Wasserschleben*, Bussordnungen der abendländ. Kirche S. 651).

6) *Gousset*, Moraltheologie II. 512.

schwiegen, als vielmehr *ignorirt*, gewiss in der Meinung, dass, wenn solches ein verbotenes sei, der Pfarrer, der es besser wissen müsse, sie darauf aufmerksam machen werde. Das Loos dieser unglücklichen Leute ist in der That nur zu bedauern! . . . Das Eheversprechen des Laurentius W . . . lz an die Maria S . . . ulla ist nicht hervorgegangen aus Zuneigung oder sinnlicher Liebe zu ihr, vielmehr erfolgte dasselbe auf Zureden, Vorhalten resp. Verlangen der Josepha S . . . ulla verehel. W . . . lz, der kranken dem Tode nahen Mutter der Maria S . . . ulla, und sonach war es die Folge des durch das Vorhalten der dem Tode nahen Mutter resp. Frau im Laurentius W . . . lz wach gewordenen Pflichtbewusstseins die Maria S . . . ulla nun, die durch notorischen Ehebruch gebrandmarkt keine Aussicht hatte sich anderweitig zu verehelichen und ihr Kind zu ernähren, aus dieser Calamität nach dem vulgären Terminus herauszuführen (wyprowadzic); Laurentius W . . . lz hat bei seiner *ignorantia invincibilis* sogar *bona fide* gehandelt, indem er glaubte durch die Ehe das gut zu machen. Dagegen hat die Maria S . . . ulla bei diesem ganzen Processe gar *keinen Willen* gehabt, sie fügte sich mechanisch dem durch das Laurentius W . . . lz'sche Eheversprechen ausgesprochenen mütterlichen Willen; vergegenwärtigt man sich lebhaft, wie solche arme Waldbewohner denken, urtheilen, fühlen etc., so ist man moralisch zu der Annahme genöthigt, die Maria S . . . ulla ist *ganz schuldlos.*« Und Commissarius K. äusserte sich unter dem 8. August 1865 auf Grund des persönlichen Verkehrs mit den Parteien dahin: »Ich zweifle gar nicht daran, dass Lorenz W . . . lz die Marianna S . . . ulla *bona fide* geheirathet und erst *nicht gewusst* habe, als stehe dieser Verbindung ein trennendes Ehehinderniss entgegen, vielmehr hatten beide die *gute Absicht*, durch Schliessung der Ehe den durch Ehebruch früher begangenen Fehler so viel als möglich wieder gut zu machen.«

Somit handelte es sich um ein *matrimonium bona fide et servatis solemnitatibus contractum*, dessen Convalidirung die Kirche im Princip allweg begünstigt; und diese Convalidation hätte ex parte conjugum keine Schwierigkeit gehabt, da Laurentius W . . . lz, obwohl er dem Befehl des Consistoriums I. Instanz gemäss sich in die separatio quoad thorum gefügt, doch erklärte, er würde die Maria S . . . ulla nicht im Stiche lassen, sondern für sie und deren Kinder sorgen.

XVI. Aber kann in primo gradu affinitatis zum Behuf der Convalidation dispensirt werden? Ich möchte diese Frage nicht (wie es in einem das erstrichterliche Erkenntniss vorbereitenden Votum

3*

geschehen) absolut verneinen. Die Schwägerschaft im ersten Grad der geraden Linie zwischen Stiefvater und Stieftochter, Stiefmutter und Stiefsohn, wenn sie affinitas legitima, nämlich ex copula licita hervorgegangen ist, gehört zu den principiell dispensabeln Ehehindernissen.

Papst *Benedict XIV.* erwähnt in seiner Schrift »De Synodo Dioecesana« IX. 13. 4 die Ansicht: »affinitatem quae ex matrimonio causatur, jure naturae dirimere matrimonium in primo gradu lineae rectae; [1])« er schliesst sich aber den »probatissimi auctores« an, welche dies Hinderniss aus dem positiven jus ecclesiasticum ableiten [2]). Desshalb ist der Papst befugt »ex gravissimis urgentibus causis« darin zu dispensiren [3]).

Ein Dispensgesuch zum Behuf der Revalidation liess sich im W . . . lz'schen Fall immerhin ausreichend motiviren. Darum ist's befremdlich, dass weder der Defensor Matr. noch die Beklagten einen diesfälligen Antrag gestellt. Für den Judex ad quem, der die Ungiltigkeit der qu. Ehe erklärte, lag keine Veranlassung vor, an competenter Stelle dahin zu wirken, dass praevia dispensatione die Convalidation des W . . . lz'schen Matrimoniums herbeigeführt würde.

---

1) *Pirhing*, Jus Canonicum Lib. IV. Tit. XIV. Sect. 2. n. 32.
2) *Sanchez*, L. 7. de matr. dis. 66. n. 7.
3) Cfr. *Danieli*, Institutiones Canonicae Lib. II. T. IX. n. 68 (I. 469).

III.

Die Irregularitas ex delicto homicidii.

Ein Beitrag von Dr. *Rudolf R. v. Scherer.*

Das alte Recht der Kirche schloss regelmässig Jene, welche ihren weltlichen Sinn dadurch bezeugt hatten, dass sie nach der Taufe im öffentlichen Leben, an Gerichten oder im Heere Stellung genommen hatten, vom Eintritt in den Klerus aus. So verordnete eine illyrische Synode von 375, dass Bischöfe, Priester und Diaconen nicht aus dem Militär- oder Beamtenstande genommen werden sollten (*Hardouin*, Coll. Conc. I, 793). Nach der Bestimmung einer römischen Synode, wahrscheinlich vom Jahre 402 (c. 10, *Bruns*, Canones II, 279) können solche, welche nach der Taufe Staatsbeamte gewesen sind, erst nach geleisteter Busse in den Klerus aufgenommen und zu Priestern befördert werden. In seiner ganzen Schroffheit sprach es *Innocenz I.* im Jahre 404 in einem nach Spanien gerichteten Schreiben aus: dass Niemand Kleriker werden sollte, der nach der Taufe durch gerichtliche Thätigkeit seine Hartnäckigkeit oder im Soldatenstande seinen Mangel an Herzensmilde oder als Curial seine feige Nachgiebigkeit nach oben wie nach unten gegenüber dem genusssüchtigen Pöbel bewiesen habe; die entgegen diesem Gesetze Ordinirten sollen sammt ihren Ordinatoren deponirt werden (c. 1. Dist. 51). Allen den genannten Personen schien ein sittlicher Makel anzuhaften und doch sollte der Kleriker nach der Weisung des Apostels tadellos sein. Das Wort »sine crimine esse« (Tit. 1, 6) verlangte nicht nur, dass der Betreffende keines Verbrechens im gewöhnlichen, strafrechtlichen Sinne des Wortes sich schuldig gemacht hatte, vielmehr sollte der ganze Charakter des zu Weihenden ein guter und edler sein. Störrische, streitsüchtige, habsüchtige, rachsüchtige Naturen sind nach den sog. Statuta ecclesiae antiquae c. 55. (c. 8. Dist. 46.) vom Eintritt in den Klerus ferne zu halten. Daneben war es nöthig, den Begriff des »crimen« als einer einzelnen Handlung in etwas zu bestimmen und so entwickelte sich, abgesehen von der eben dargestellten Rücksichtnahme auf den ganzen Habitus und Charakter des Candidaten, die Rechtsanschauung, dass nur ein qualificirtes Verbrechen vom Klerus ausschliesse. Die Qualification konnte eine formelle sein bestehend in der Thatsache, dass der Betreffende einmal öffentliche Busse geleistet hatte, oder eine ma-

terielle durch die innere Beschaffenheit der That bedingte. Bis ins Mittelalter herein liefen beide Momente nebeneinander, mit dem Wegfall der öffentlichen Busse blieb das letztere allein übrig. Vor allen sind Tödtung und Verstümmelung eines Menschen solche qualificirte Vergehen, welche an sich schon den Betreffenden als des Klerikats, wenigstens des Priesterthums unwürdig erscheinen lassen. Zugleich wurde das alte Recht in der eingangs erwähnten Richtung gemildert, indem nun nicht mehr die Thatsache des Eintrittes in öffentliche Dienste, sondern nur die Fortdauer dieses Dienstverhältnisses vom Klerus ausschloss und dem Austritte aus dem Staatsdienste der Eintritt in den Kirchendienst anstandslos folgen konnte; es wäre denn dass bei Ausübung des Dienstes Richter oder Soldat zur Tödtung oder Verstümmelung eines Menschen mitgewirkt hätte. Es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass der Gesichtspunkt nun ein anderer geworden und im Grunde nicht mehr der Stand, sondern nur die Tödtung diese aber auch den Privaten vom Eintritt in den Klerus zurückhielt. Trotzdem hat die Theorie den einen Fall als Irregularitas ex defectu perfectae lenitatis, den anderen als Irregularitas ex delicto homicidii bestimmt, eine Unterscheidung, welche auch von der kirchlichen Gesetzgebung sanctionirt und besonders in der Frage nach der Dispensation von Bedeutung ist.

Zur Lehre von der Irregularität aus dem Delicte der Tödtung soll ein kleiner Beitrag gegeben werden.

Das kirchliche Strafrecht legt bekanntlich grosses Gewicht auf den objectiven Thatbestand. Vorhandensein des corpus delicti ist Voraussetzung der strafrechtlichen Qualification der That. Wo kein Todter, kann von einer Tödtung nicht die Rede sein. Vorbereitungen zum Morde, Versuche desselben können als strafbare Handlungen anderer Art sich darstellen; einer nicht vorhandenen Tödtung hat sich Niemand schuldig gemacht. Wenn einerseits das Recht lax erscheint, weil es nur die mit Erfolg begleitete dolose Handlung straft, so ist es andererseits rigoros, weil es bei eingetretenem Erfolge kurzweg ein Homicidium erblickt, einen Mord sozusagen vermuthet. Die Ausrede, nicht der Tod, nur die Verstümmelung sei beabsichtiget gewesen, lässt das Recht nicht gelten, daher die Unterscheidung von Mord und Todschlag dem canonischen Rechte fremd ist. Dasselbe gibt nur die Möglichkeit zu, dass der Tod nicht als eine Folge der Handlung des Betreffenden, sondern als Zufall eingetreten sei. Dem homicidium voluntarium oder ex industria wird das homicidium casuale entgegengesetzt. Schon jetzt ist klar, dass eine feste Definition des letzteren Ausdruckes schwierig ist. Im einzelnen

Falle wird zu untersuchen und zu beweisen sein, dass nur scheinbar ein homicidium, in der That ein homicidium casuale vorliege oder umgekehrt; das erstere wird vom Angeschuldigten, das letztere gegen denselben zu beweisen sein. Die Bemerkung muss gleich hier ihre Stelle finden, dass selbst der homicida voluntarius in gewissen Fällen sich entschuldigen kann, durch den Nachweis, dass er in einer Nothlage sich befand und nicht anders handeln konnte. Das leitet über zum Begriffe der Tödtung aus Nothwehr, welcher unten näher zu bestimmen sein wird.

Im Folgenden soll nicht von den Strafen der Tödtung, sondern nur von der derselben anhaftenden Rechtsfolge der Irregularität ihres Thäters gehandelt werden. Demnach sind die einschlägigen Stellen in Gratian's Decret kurz zu besprechen, dabei werden die Ansichten der Glosse zu berücksichtigen sein, weil sie den Uebergang bilden zum Decretalenrechte. Für das heutige Recht sind von grösster Bedeutung die Bestimmungen des Tridentinums, deren Sinn und Tragweite festzustellen sein wird. Noch bemerke ich, dass die Meinungen der Moralisten und Canonisten, soweit sie den Gegenstand casuistisch behandeln, zu sammeln und zu sichten, kein Bedürfniss vorlag, da dieser Aufgabe die Arbeit *Bönninghausen's* (Tractatus de Irregularitatibus, II, 1863) in ausgiebiger Weise gerecht geworden ist.

In der Pars III. der 25. Distinction beginnt *Gratian* die Darstellung jener Eigenschaften, welche der zu den Weihen besonders dem Episcopate zu Befördernde haben und nicht haben solle. Die wichtigste negative Bestimmung ist, dass er frei sei von Verbrechen. Diesen Gedanken führt Gratian im Folgenden des einzelnen durch und kommt zu Anfang der 50. Distinction zum Schlusse, dass mit verschiedenen (variis) Verbrechen behaftete Personen nicht zu Priestern geweiht werden sollen. Daran fügt er die Bemerkung, dass in gewissen Fällen das Verbrechen auch den bereits geweihten Kleriker und zwar unerbittlich und unwiderruflich vom Klerus wieder ausschliesse. Neben dem Abfalle vom Christenthum, der Verläugnung des Glaubens zählt hieher besonders das Homicidium. In c. 4. D. 50. tadelt Papst Johann VIII., um 880, den bretonischen Bischof Cenmenocus, dass er zur Rehabilitation eines Priesters, welcher einen Mord begangen habe, die Zustimmung des Papstes angesucht habe; ein solcher Priester ist vielmehr des Priesterthums privirt und kann nach noch so langer Pönitenz nicht mehr im Priesterthum dienen. Der folgende Canon 5. sagt, dass ein Kleriker, welcher einen Heiden getödtet, nicht zu den höheren Weihen aufsteigen könne, vielmehr

auch den erworbenen Ordo verliere (carere debet), eine Entscheidung, welche Nicolaus I. († 867) gegen Humfred damit begründet, dass anders geartet der Soldat der Welt sei, und anders der Soldat der Kirche, welche vor Blutvergiessen zurückschrecke. Bereits die Glosse verstund die Stelle vom regelmässigen Kriegsdienste. Dabei ist aber im Auge zu behalten, dass zwar eine bestimmte Handlung nicht erst dann vom Klerus ausschliesse, wenn sie eine Todsünde ist, andererseits aber doch nur eine solche Handlung, welcher ein sittlicher Makel anhaftet. Die Stylisirung von c. 6. D. 50, ebenfalls einem Fragment eines Briefes Nicolaus I. an den Chorbischof Osbald ist verworren und die Stelle desshalb suspect. Der soeben dargelegte Fall erfährt hier eine Erweiterung: auch dann, wenn der Kleriker in Vertheidigung seiner eigenen Person den Heiden getödtet habe, sei der Erfolg bezüglich der Ausübung und des Empfanges der Weihe der gleiche, der Priester solle sich genug sein lassen zu dienen. Während bisher von dem Falle, dass ein Kleriker eine Tödtung begeht, gehandelt wurde, gibt c. 8. eine allgemeine Bestimmung: wer immer als Christ, das ist nach der Taufe auch als Laie, ein Homicidium durch That, Befehl, Rath, Abwehr begangen und trotzdem den Klerikat sich erschlichen hat, ist abzusetzen und erhält erst auf dem Todbette die Communion. Das Capitel ist das 26. des Martin von Braga (*Bruns*, Canones II, 49) mit dem einzigen Unterschiede, dass statt »assensione« das Wort »defensione« gesetzt erscheint. *Friedberg* führt in seiner Ausgabe des Corpus Juris canonici als Quelle dieses Theiles den 21. Canon von Ancyra, 314, an; allein dieser Canon handelt vom Abortus; eher ist an c. 22. desselben Concils zu denken, welcher die Mörder bis ans Lebensende von der Communion ausschliesst, doch ohne irgendwie des Klerikats zu erwähnen. Die Glosse lehnt hier bewusst den Gesichtspunkt der Sünde ab und versteht das Capitel von der Irregularität des Soldaten (facto) Richters (praecepto) und Assessors (consilio). Nur *Bazian*, c. 1180. glaubte schon wegen Erwähnung der Taufe den Mord nicht ausschliessen zu sollen und lehrte: die Sünde der Tödtung, wenn sie vor der Taufe begangen worden, schliesse nicht von der Weihe aus, wohl aber treffe die »Irregularität» wegen der amtsmässigen Tödtung auch den heidnischen Richter; demzufolge sei der Sünder besser daran wie jener, welcher nicht sündigte.

Gratian behandelt in dieser Distinction 50. vorzüglich die Frage nach der Möglichkeit der Restitution abgesetzter Kleriker. Er stellt zuerst die Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Busse auf, dann jene zwischen offenbaren, bekannten und geheimen Verbrechen.

Wer die letzteren durch geheime Busse gesühnt habe, könne die geistlichen Verrichtungen wieder aufnehmen. Im fünften Theile kommt er speciell nochmals auf das Homicidium zurück und erklärt: wenn dasselbe begangen worden in einer gewissen Nothwendigkeit, so könnten nach einer bestimmten Busszeit die dessen Schuldigen wieder zur Communion und zum Dienste zurückkehren. Die Belegstelle in c. 36, c. 1. der Synode von Lerida, 524, besagt: Kleriker, welche auf das Opfer bezughabende Dienste verrichten, müssen durchaus auch während des Belagerungsstandes ihrer Stadt vom Blute auch der Feinde sich freihalten, andernfalls müssen sie zwei Jahre Busse thun, von Communion und Dienst sich ferne halten, dann können sie ihren Ordo wieder ausüben, dürfen aber nicht promovirt werden.

Gleich milde oder noch günstiger zu beurtheilen, ist das casuelle nicht völlig anzurechnende Homicidium. So erklärte *Urban II.*, vor 1093 (c. 37. D. 50.), dass ein Kleriker, welcher durch einen Steinwurf zufällig einen Knaben getödtet habe, in seinem Ordo bleiben dürfe, aber immer Busse thun müsse, was die Glosse von einer geheimen Busse, die Summula von der Nothwendigkeit einer Dispensation erklärt. Noch milder ist eine Verfügung *Stephan' VI.* (c. 891), derzufolge der Bischof, welcher in der sarazenischen Gefangenschaft Jemanden getödtet habe, weil böser Wille ausgeschlossen sei (non tua sponte id fecisse cognosceris) nicht von Rechtswegen gestraft wird, obwohl er mit Grund sich schuldig bekenne (c. 38. D. 50). Die laxe Bestimmung der folgenden Palea (c. 40.) unsicheren Ursprunges, aus irgend einem Pönitentiale, welche den Mord eines Juden oder Heiden nur mit vierzigtägiger Busse straft, ist belanglos.

Die geschehene Tödtung entschuldigt Affect und Zorn, mag auch die Absicht zu tödten ausgeschlossen gewesen sein, nie. Der Priester bleibt lebenslänglich deponirt, ist also wie irregulär. Diesen übrigens selbstverständlichen Rechtssatz enthält das in c. 39. D. 50. enthaltene Fragment eines zweifelhaften Briefes Nicolaus I. an Osbald den Chorbischof. Ebendaselbst wird des weiteren erklärt, dass, wenn ein gewisser Diacon den Tod dadurch sich zuzog, dass er vom Pferde fiel und das Genick brach und wenn der angeschuldigte Priester nur unvorsichtig (incaute) ihn vorher geschlagen hatte, letzterer nur auf einige Zeit vom Messelesen suspendirt werden solle. Um überhaupt einen Sinn in die Stelle zu bringen, bemerkt schon die Glosse mit Recht, dass zwischen dem Schlagen des Priesters und dem Stürzen des Diacons kein Causalnexus bestanden haben darf.

Dass der Mord den Schuldigen durchaus vom Klerus ausschliesse, darüber konnte kein Zweifel sein. Schwieriger war die Frage zu entscheiden, was in dem Falle rechtens sei, wann der Tod die Folge einer weniger boshaften als unüberlegten Handlung war. Die Synode von Ancyra, 314, c. 23, setzte die Busszeit für solche unüberlegte casuelle Tödtung von sieben auf fünf Jahre herab (c. 42. D. 50, vgl. c. 44). Dagegen geht nun Gratian daran, nachzuweisen, dass nicht das Werk, sondern die Absicht zu strafen sei und gestraft werde und führt zwei Stellen des römischen Rechtsbuches dafür an, dass dort, wo kein bewusster Wille, keine Absicht auf den erfolgten Tod vorhanden war, auch kein Verbrechen vorliege. Gratian zieht noch zwei angebliche Aeusserungen der Päpste Pelagius oder Gelasius (c. 48. D. 50.) und Nicolaus I. (c. 49.) an, von denen die erstere den nicht hieher gehörigen Fall bespricht, dass die Frau aus Zufall unter die Pferde geräth und zertreten wird, die zweite Ausschliessung vom Klerus nur dann ausspricht, wenn der Holzfäller durch irgend eine Schuld und Nachlässigkeit dazu beigetragen hat, dass Jemand vom stürzenden Baume erschlagen worden. Der letztere Fall wird völlig richtig und klar entschieden vom Concil zu Worms, 869, c. 29: derjenige, welcher einen Baum fällt, ist für den durch denselben erschlagenen Menschen nur dann verantwortlich, wie ein Mörder, wenn ihn böser Wille (voluntas) oder Sorglosigkeit trifft; er ist völlig frei von Schuld und Strafe, wenn der Tod durch die Unachtsamkeit des Erschlagenen eintrat (c. 50. D. 50). Interessant ist dabei nur noch, dass die Synode das Geschäft des Baumfällens als ein nothwendiges (in opere necessario) nicht etwa nur aus Laune unternommenes voraussetzt. Der Canon der Synode von Tribur, 895, (c. 51. D. 50.) behandelt wesentlich denselben Fall und illustrirt ihn nur dadurch, dass ein Bruder dem Bruder den Warnungsruf gegeben und derselbe trotz der Warnung unter den stürzenden Baum gerieth.

Zur vollen Klarheit ist übrigens Gratian in dieser wie in vielen anderen Fragen nicht gelangt. Er verlässt den eingenommenen Standpunkt, dass alles vom Vorhandensein der Schuld abhänge und legt den Nachdruck auf die Thatsache der äusseren Kirchenbusse. Dann fasst er, nach c. 51, sein Urtheil dahin zusammen: Gefallene (lapsi) können nach gethaner Busse in ihren Ordines reparirt und belassen werden, dürfen aber in keiner Weise aufsteigen. Des weiteren beregt Gratian nochmal das Beispiel des Petrus, andererseits führt er noch die Analogie an, dass Pönitenten nicht zu den heiligen Weihen promovirt werden dürfen. Letzteren Anstand beseitiget er leicht, er versteht die angeführten Stellen entweder von solchen Pönitenten,

welche nach der Busse in den Soldatenstand getreten sind, oder aber von der solemnen nur einmal gewährten Pönitenz (vor und nach c. 61. D. 50). Das Resultat ist ihm (Dist. 51. i. A.): Verbrecher werden in zwei Fällen von den heiligen Weihen ausgeschlossen, wenn sie nicht wahre Busse gethan oder wenn sie öffentliche Busse geleistet haben.

Die *Glosse* zu den besprochenen Stellen des Decrets zeigt bereits einen Fortschritt in dem Versuche, eine theoretische Lösung der Frage, wann die Tödtung irregulär mache, zu geben. Zu c. 6. D. 50. unterscheidet die Glosse eine dreifache Tödtung, das homicidium ex necessitate, casu, voluntate. In letzterem Falle ist nie zu dispensiren, auch nicht nach geleisteter Busse, selbst dann nicht, wenn alles geheim geblieben wäre, so Huguccio c. 1190 und Johann Teutonicus vor 1215. Bartholomäus, c. 1240, fügt bei, dass andere beim geheimen Morde nach geleisteter Busse keine Dispens verlangen zur Ausübung des besessenen Ordo, bemerkt aber, dass zu seiner Zeit die Meinung des Huguccio vorwiege. Im ersteren Falle wird unterschieden, ob die Noth eine unvermeidliche war oder nicht. Konnte sie auch anders als durch Tödtung des Angreifers behoben werden, so wird der Thäter nur aus Barmherzigkeit im erhaltenen Ordo geduldet, ohne aufsteigen zu dürfen. War die Noth dagegen eine unausweichliche (inevitabilis), so kann der Thäter im Ordo bleiben, bedarf aber zum Aufsteigen der Dispens. Diese Meinung des Joannes erklärt Bartholomäus für zu strenge und stellt ihr die andere entgegen: in diesem Falle bedürfe es gar keiner Dispensation. In der That spricht die Glosse an anderen Stellen wie als ein Princip aus, dass nach allen Rechten erlaubt sei, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, dass Tödtung in der Vertheidigung irregulär nur mache, wann die Nothlage vermieden werden konnte (ad c. 8. D. 50), wenn die Vertheidigung ohne Mass und Ziel (incaute sine moderamine) geschah; unausweisliche Noth entschuldige das begangene Homicidium durchaus (ad c. 38. D. 50) und behindere auch den Kleriker in keiner Weise (ad c. 36. D. 50). Dagegen verbietet eine ältere Glosse (ad c. 36. D. 50. »priventur«) in Uebereinstimmung mit dem alten Rechte dem Kleriker überhaupt Blutvergiessen, mit der Begründung, dass er lieber sich selbst tödten lassen solle. — Bei der casuellen Tödtung muss nach der Glosse (ad c. 6. D. 50.) unterschieden werden, ob der Tod eintrat gelegentlich einer sonst an sich erlaubten oder unerlaubten Handlung: im letzteren Falle trete Irregularität ein, nicht im ersteren. Diese rein äusserliche Unterscheidung wird an anderen Stellen von der Glosse selbst corrigirt. Die Glosse stellt als Grundsatz auf, dass überall

Voraussetzung der Busse eine Schuld sei (ad c. 36. D. 50), sie schliesst daraus völlig richtig, dass so oft im kirchlichen Recht eine Busse verfügt wird, dies geschehe, weil und also nur wenn eine Schuld vorhanden sei. Die Glosse erklärt demnach (ad c. 37. D. 50.) Mangel an Diligenz als Grund für die geheime Busse desjenigen, welcher Jemanden auch bei Ausübung eines erlaubten Werkes z. B. Austreibung der Schweine aus seinem Felde getödtet habe. Dieselbe bemerkt zu c. 42, dass dem dort erzählten Zufalle eine Schuld vorausgegangen sein müsse, sonst wäre keine Veranlassung der Busse, und ebensowenig könne der Kleriker an der Promotion gehindert werden, ohne dass seinerseits eine Schuld vorliege. Die Glosse bemerkt endlich zu c. 48. derselben Distinction 50, dass der Mann, welcher Pferde gestohlen habe, nicht der Tödtung schuldig sei, wenn die Pferde ohne seine Schuld seine Frau niedertreten, so dass sie abortirte und folgerte daraus, dass selbst der Dieb für die Folgen eines Diebstahles keineswegs durchaus verantwortlich sei. Damit stehen andere Aeusserungen der Glosse, so zu c. 5. D. 50. »per quod,« in Widerspruch.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, hier einzuschalten, was der erste Decretalist, *Bernard von Pavia* († 1213) in der Sache lehrt. In seiner um die Wende des zwölften Jahrhunderts verfassten Summa decretalium unterscheidet er, L. 5. tit. 12. (ed. Laspeyres, 1861, pag. 220 ff.) vier Gattungen des Homicidium: justitia, necessitate, casu et voluntate. Für unsere Zwecke bleibt die erste Kategorie ausgeschlossen. Bei der Tödtung aus Noth wird, §. 4, das Gewicht darauf gelegt, ob Jemand durch seine eigene Schuld in die Noth gekommen ist oder nicht, sowie ob er nicht anders aus derselben sich retten konnte als durch Tödtung. Bei der casuellen Tödtung ist zu unterscheiden (§. 5), ob der Thäter ein erlaubtes Werk betrieb und die schuldige Sorgfalt anwandte oder nicht. Im ersteren Fall wird der Tod nicht ihm, sondern dem Zufalle zugeschrieben, dagegen ihm, wenn er an dieser Sorgfalt es fehlen liess oder ein unerlaubtes Werk verrichtete. *Bernard* fügt die Verse an:

Si licitus, cautus, non est culpabilis actus
In reliquis culpam reor et pro crimine mulctam.

Der Geistlosigkeit, es sei in erster Linie auf die Qualification der Handlung nach ihrer formellen Erlaubtheit zu sehen und erst wenn sie unerlaubt war, also secundär komme die Schuldfrage in Betracht, möchte ich Bernard nicht zeihen. Er legt das Hauptgewicht auf die Schuld, die Schuld kann durch den Mangel der gehörigen Vorsicht, sie muss andernfalls durch Setzung des unerlaubten Werkes

begründet worden sein; es muss zugegeben werden, dass auch im letzteren Falle das Moment der Schuld in Bezug auf die Tödtung mangeln könne. Bernard gesteht allsogleich die Möglichkeit von Handlungen zu, welche überhaupt nicht als ein »opus,« sei es erlaubtes oder unerlaubtes angesehen werden können, z. B. das zufällige Losgehen eines Gewehres (Bogens): sine ullo opere. Beispiele ähnlicher Art werden später noch gewürdigt werden. In Bezug auf die Dispensation von der Irregularität, §. 8, kennt Bernard bei gewollter Tödtung nur Deposition und keine Dispensation; bei der Tödtung aus Nothwehr wird der Betreffende im Ordo tolerirt, demselben aber gerathen, von der Ausübung seines Amtes Abstand zu nehmen; bei der casuellen Tödtung kann die Dispensation in sehr verschiedenem Umfange Platz greifen: so dass der Thäter nur in den niederen Stufen tolerirt, so dass er in seinem erhaltenen Ordo belassen wird, so dass er sogar promovirt werden kann; letzteres aber richtiger nur in dem Falle, wenn ihn keine, dagegen den Getödteten selbst die Schuld am Tode trifft.

Um das *Decretalen-Recht* in der in Rede stehenden Frage erschöpfend darstellen zu können, ist ein genaues Studium und Verständniss der in dem Titel »de homicidio« der drei Sammlungen Gregor IX., Bonifaz VIII., Clemens V. enthaltenen Stellen nöthig. Dies wird dadurch einigermassen erschwert, dass nur wenige dieser Stellen allgemeine Grundsätze aussprechen, sondern meistens die Entscheidung einzelner Fälle enthalten, welche nach Lage der Dinge leicht durch eine Verschiebung der Thatverhältnisse oder auch nur dadurch, dass das Hauptgewicht auf den einen oder einen andern Umstand gelegt wird, in ein anderes Licht gerückt werden können.

Klar ist vor allem, dass der wissentliche Mörder im Klerus keinen Platz finden könne: er ist nach Vorschrift des alten Bundes (Exod. 21, 14) vom Altare zu reissen, damit er sterbe: c. 1. X. 5, 12. Aber nicht nur die unmittelbare blutige That zieht die angegebene Folge nach sich, auch der Kleriker, welcher zu einem Homicidium geholfen oder gerathen hat, kann nicht promovirt werden (c. 11. X. 5, 12. Alex. III.), ist vielmehr für immer zu deponiren und durch ein Jahr womöglich in einem Kloster einzusperren (c. 6. eod. Alex. III.). Wer des Assassinats sich schuldig macht, ist eo ipso excommunicirt und als Kleriker für immer deponirt, so irregulär. Diese Bestimmung des ersten Lyonerconcils 1245 (c. 1. in 6. 5, 4) wird gewöhnlich dahin verstanden, dass auch schon der Versuch des Assassinats dieselben Straffolgen wie der vollbrachte Meuchelmord nach sich ziehen solle. Richtig ist, dass hier ausnahmsweise der

Eintritt des Todes des Angefallenen nicht als Voraussetzung des objectiven Thatbestandes des Verbrechens erklärt wird; falsch ist aber, dass gleichwie die verbrecherische That auch dasjenige, was die moderne Criminalrechtswissenschaft Versuchshandlung nennt oder gar die vorbereitenden Massregeln, bestraft würden. Das Verbrechen muss an sich begangen, nur kann es auch missglückt sein, soferne der zu Mordende am Leben sich erhielt.

So einfach die Werthschätzung des gewollten wissentlichen Mordes und Todtschlages ist, so verwickelt ist die Frage nach der Würdigung des homicidium casuale. Darunter ist aber ein Todfall zu verstehen, bei welchem es gewiss oder wahrscheinlich oder möglich ist, dass der Tod weniger eine Folge einer Handlung als des Zufalles ist. In dieser Beziehung scheint das Summarium von c. 8. X. 5. 12. einen für alle Fälle ausreichenden Canon aufzustellen: Homicidium casuale imputatur ei, qui dabat operam rei illicitae vel etiam licitae, secundum alium intellectum, si non adhibuit omnem diligentiam, quam debuit. Näher besehen ist die hier als massgebend erklärte Eintheilung der Geschäfte in erlaubte und unerlaubte nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Der Fall des Capitel 8. ist folgender. Ein Diacon kehrte, die Sichel am Gürtel, von der Weinlese heim, und begann mit andern Klerikern Stock zu schlagen. Der Siegende übte das ihm nach dem Spielbrauche zustehende Recht auf den Besiegten aufzureiten nicht aus. Ein Laie nahm auch am Spiele Theil, wobei es aber nicht klar ist, ob er einer Einladung zum Spiele Folge leistete oder ohne solche unter die Spielenden sich mischte; genug, er siegte und sprang dem besiegten Diacon auf den Rücken, dabei verletzte er sich an der Sichel und starb. Alexander III. entschied: nur dispensative könne der Diacon als Subdiacon dienen, damit er als Diacon dienen oder gar die Priesterweihe erhalten könne, sei eine besondere päpstliche Erlaubniss nothwendig. Eine Begründung dieser Entscheidung wird nicht gegeben, ebensowenig enthält das Capitel die Unterscheidung der Handlungen in erlaubte und unerlaubte. Anders die Glosse, welche aber gerade hier ins Gedränge kommt, weil sie nicht bestimmt zu entscheiden wagt, ob jenes Spiel erlaubt oder unerlaubt war. Für letzteres spräche der Umstand, dass Kleriker mit Laien zusammenspielten. — Nach der Summula des c. 7. X. 5, 12. ist disciplinäre Züchtigung erlaubt. In Ausübung seines Züchtigungsrechtes schlägt ein Priester einen Knaben auf den Kopf, dieser stirbt nach einigen Tagen; der Priester ist für immer zu deponiren, so irregulär, wenn der Tod des Knaben in Folge des Schlages eingetreten ist. Das Moment der Er-

laubtheit der Handlung beregt Alexander III. nicht und auch die Glosse legt mit Recht den Nachdruck auf die Schuld des Priesters, welche in der Ueberschreitung des Masses der Züchtigung gelegen ist. — Ein ähnlicher Fall liegt der Entscheidung in c. 12. eod., welches unten zu besprechen kommt, zu Grunde, auch hier erwähnt nur die Glosse der »res licita.« Dagegen werden im Texte als opus licitum das Läuten der Glocke und die Theilnahme am Kirchenbau seitens des Priesters oder Pfarrers genannt, in c. 23 und 25. X. 5, 12, welche noch später zu erklären sind.

Das vierte Lateranconcil 1215 (c. 9. X. 3, 50.) verbot ausdrücklich dem Majoristen die Ausübung der Chirurgie mit Brennen und Schneiden. Auf letzterem liegt der Nachdruck, eine Strafe der Uebertretung des Gesetzes wird nicht ausgesprochen, insbesondere von der Irregularität ist nicht die Rede. Entgegen dem klaren Wortlaute des Gesetzes unternahm nun ein Priester-Mönch, nicht aus Habsucht, sondern in der guten Absicht zu helfen und mit aller Diligenz eine Halsoperation bei einer Frau. Die Operation war gelungen, die Frau beobachtete aber die ihr gegebenen Vorsichtsregeln nicht und starb. Innocenz III. rescribirte (c. 19. X. 5, 12): nach geziemender Satisfaction mag mit dem Mönche gnädig dispensirt werden, so dass er seine priesterlichen Verrichtungen wieder aufnehme. Die Glosse erklärt denselben völlig richtig als irregulär bis zur Dispensation. Hier scheint der Grundsatz ausgesprochen: die unerlaubte Beschäftigung macht irregulär, wenn, selbst der dabei angewandten Sorgfalt zum Trotz, der Tod eines Menschen eintritt. Meines Ermessens ist dies nicht der Fall, der allgemeine Satz: der chirurgisch mit Schneiden und Brennen thätige Kleriker ist, wenn der Tod des Patienten eintritt, immer und nothwendig irregulär, folgt nicht aus cap. 19; jeder einzelne Fall muss untersucht werden, es kann der Tod auch rein zufällig eingetreten sein und dann liegt keine Irregularität vor. Im erzählten Falle muss ganz entschieden eine Schuld des Priestermönches angenommen werden. Dass ein Nothfall vorlag, in welchem zu handeln christliche Liebe gebot, ist nirgends gesagt, vielmehr deuten die Worte des Papstes: »credens se curare . . . multum deliquit officium alienum usurpando, quod sibi minime congruebat,« darauf hin, dass der operativen Thätigkeit mehr eitler Vorwitz, wenn auch gut gemeinte Geschäftigkeit zu Grunde lag. In einem solchen Falle musste das Gewissen jenem Priester Vorwürfe machen, dann war er, wie sogleich gezeigt werden soll, für die Ausübung der höheren Weihen nicht qualificirt.

In der Begriffsbestimmung des »opus illicitum« sind übrigens

die Canonisten, welche überhaupt in der Frage der Irregularität aus Tödtung auf die angegebene Unterscheidung Gewicht legen, keineswegs einig. Viele, so *Bönninghausen*, a. a. O. II, 54 f., erklären als res illicita nur eine solche Handlung, welche voraussichtlich und ihrer Natur nach den Tod eines Menschen zur Folge haben kann, so das Losschiessen des Gewehres auf offener Strasse, der Auftrag Jemanden zu schlagen, wogegen das Jagen des Klerikers kein opus illicitum in Hinsicht auf eine etwaige Irregularität sein soll. Diese Ansicht schränkt den Begriff der unerlaubten Handlung zu sehr ein; gerade bei den Handlungen der angegebenen Art kommt auf die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit wenig oder nichts an. Andere nehmen den Begriff einer unerlaubten Handlung weiter und zählen darunter alles was irgendwie verboten ist. Diese Ansicht wird von *Gibalinus* (Tract. de irreg. bei Bönninghausen a. O. 57 f.) lächerlich gemacht; es sei absurd bei der rein zufälligen Tödtung darauf Rücksicht zu nehmen, ob Jemand im eigenen oder fremden Wald gejagt habe, ob die Glocken während des Interdictes oder sonst geläutet wurden. Beispiele zu wählen ist bekanntlich nicht leicht, einige höchst drastische des genannten Autors sind nun höchst unglücklich gewählt. Ist es geistreich zu sagen: dann sei auch der Dieb verantwortlich für den durch das aus dem gestohlenen Eisen geschmiedete Schwert begangenen Mord, und derjenige, welcher verbotener Weise Karten fabricire für den beim Spiele mit denselben Erschlagenen? Falsch aber ist, dass im Falle des Niederreitens eines Menschen es gleichgültig wäre, ob der Reiter aus Gesundheitsrücksichten oder gegen ein bestehendes Verbot geritten sei. Zuzugeben ist nur, dass bei rein zufälligen Tödtungen jene vielberufene Unterscheidung nicht mehr werth ist als bei einigermassen freiwilligen Tödtungen, in beiden Fällen ist sie ziemlich überflüssig. Bei Handlungen, welche ihrer Natur nach eine Tödtung zur Folge haben können, kommt es auf den Umstand der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit, besten Falles nur als auf ein Moment an, woraus auf das Vorhandensein einer Schuld oder deren Mangel geschlossen werden kann. Ein Recht zu schiessen kennt das Recht entweder nicht oder wenn ja, dann läge schon keine Irregularität aus einem Delict, sondern aus einem Defect vor.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Rücksichtnahme auf das opus licitum oder illicitum von Interesse und Bedeutung lediglich in der Richtung ist, als in ersterem Falle das Vorhandensein einer Schuld nicht vorweg zu praesumiren ist; ein Princip zur Beurtheilung casueller Tödtungen, eine Rechtsvermuthung darf aus

jener Unterscheidung, welche in ihrer Anwendung zudem höchst schwankende und unzuverlässige Resultate ergeben würde, nicht gefolgert werden. Als Grundsatz ist vielmehr festzuhalten, dass in allen Fällen die Schuld des Thäters an der Tödtung gegeben sein muss. Wo keine Schuld, dort und dort allein liegt ein homicidium casuale im wörtlichen Verstande des Wortes vor. Für den reinen Zufall haftet aber Niemand. Es lohnt sich der Mühe, darauf bezughabende Entscheidungen der Päpste aus den Decretalen zusammenzustellen.

Im Spiele wirft ein Kleriker den andern zur Erde, des ersteren Messer verletzt rein zufällig den Stürzenden, so dass er stirbt; hier liegt kein Weihehinderniss vor (c. 9. X. 5, 12. Alex. III.). Die Glosse zieht auch denselben Grundsatz daraus, glaubt aber zur Unterscheidung des Falles von jenem des c. 8. zugleich den Nachdruck darauf legen zu sollen, dass hier Kleriker mit Kleriker spielte. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass diese Begründung eine unwahre ist. — Knaben spielen unter einander, einer wirft nach dem Genossen einen Stein, nicht um zu verletzen, sondern nur zu schrecken, der Stein trifft nicht, sondern streift ihn, dabei weicht der Knabe aus und stösst an einen anderen Stein, wird schlecht behandelt und gepflegt, und stirbt. Dessen Vater bezeugt die Unschuld des ersteren, seiner Weihe steht nichts entgegen (c. 22. X. 5, 12, Honor. III.). Die Glosse bemerkt, dass die That im Knabenalter, welche vom Delicte entschuldige, geschah, ferner wird betont, dass das Spiel ein erlaubtes war; im Texte ist von all' dem nicht die Rede. — Ein Priester d. i. der Pfarrer läutet, die Glocke fällt herab und tödtet einen vor ihm stehenden Knaben; der Priester ist nicht irregulär, weil ohne Schuld, *Honorius III.* erklärt, »er habe etwas Erlaubtes gethan und konnte nicht alle möglichen Zufälle voraussehen« (c. 23. X. 5, 12). — Der Pfarrer ruft Jemand, ihm bei einer kirchlichen Bauherstellung zu helfen, er selbst löste das Getäfel (laquear) und der andere stürzte damit herab und blieb todt auf dem Platze, die Uebrigen hatte der Priester weggeheissen; *Gregor IX.* erklärt ihn für nicht irregulär und weist zur Begründung dessen darauf hin, dass derselbe etwas Erlaubtes that, die nöthige Diligenz anwandte und den Zufall (casus fortuitus) nicht voraussehen konnte (c. 25. X. 5, 12). Die Glosse zu den beiden letzteren Stellen legt mit Recht den Nachdruck auf den Zufall, welchen zu diviniren Niemand verpflichtet sei. — Ein Priester ladet Heu ab, und wirft die Gabel (pertica) herab, nachdem er umgesehen und wahrgenommen, dass Niemand in der Nähe sei. Später findet man daneben einen halb-

todten Knaben. Wenn kein grosser Scandal entstanden oder ein Verdacht (gegen die Glaubwürdigkeit der einfachen Aussage des Priesters als einzigen Zeugen der That) rege geworden ist, kann der Priester frei seine Weihe verwalten, nachdem der Bischof die Untersuchung gepflogen (c. 14. X. 5, 12, Innocenz III.). — Ein Mönch will eine Glocke vom Thurme nehmen, dabei wirft er einen Balken herab, welcher Jemanden erschlägt; der Mönch kann zum Priester geweiht werden, wenn durch bischöfliche Untersuchung der Sache, zwei Momente constatirt worden sind, dass er ein nothwendiges oder nützliches Geschäft verrichtete, dass er glaubte und überzeugt sein durfte, dass dort und damals Niemand unten vorüberging (c. 15, X. 5, 12, Innocenz III.). Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Geschäftes ist hier wie überall nicht nur nach der objectiven, sondern noch mehr nach der subjectiven Seite zu beurtheilen.

Aus den angezogenen Stellen ergibt sich: nur der reine Zufall, wo auch nicht der Schatten einer Schuld, sei es bösen Willens, sei es Leichtsinnes, vorliegt, verhindert den Eintritt der Irregularität des Thäters. Diese Qualification des Todes als eines solchen Zufalles wird geschlossen unter anderem aus der Grundabsicht, welche der betreffende Thäter überhaupt hatte, also wohl etwa auch daraus, ob er etwas für ihn erlaubtes oder unerlaubtes that. Doch zum Princip darf desshalb diese Eintheilung nicht erhoben werden, sie hat nur subsidiäre adminiculirende Bedeutung in Bezug auf die Constatirung der Schuld oder Unschuld. Ein Beispiel bietet c. 13. X. 5, 12. Ein Kaplan ritt, um Verdauungsbeschwerden zu überwinden, aus, das Pferd scheut, wirft ihn ab und rennt ein Kind nieder. Innocenz III. erklärte den Geistlichen für nicht irregulär, weil er weder voluntate noch actu — das Pferd war reiterlos — einen Menschen getödtet habe, auch nichts Unerlaubtes unternommen hatte. — Sehr streng ist die folgende Entscheidung. Ein Kleriker reitet, sein Pferd wird scheu, und da er dasselbe wegen Hartmäuligkeit nicht bändigen kann, so wird eine Frau niedergeritten. Der Kleriker muss darthun, dass er den Fehler des Pferdes nicht kannte, dann ist er zwar nicht irregulär, aber ad cautelam wird ihm eine Busse, während welcher er natürlich suspendirt ist, auferlegt (c. 16. X. 5, 12, Innocenz III.). Nirgends ist dem Kleriker verboten, zu reiten, oder nur das Reiten ausgesuchter Thiere erlaubt. Die Entscheidung lässt sich nur erklären, wenn angenommen wird, dass einigermassen eine Schuld desjenigen vorliegt, welcher ein solches Pferd frei zu reiten wagt.

Es wurde soeben gesagt, dass die Schuldbarkeit einer Handlung unter anderm aus der Endabsicht des Handelnden geschlossen werden

könne. Sollen nicht alle Begriffe auf den Kopf gestellt werden, so darf keineswegs aus der Schlechtigkeit des Zieles einer Handlung ohne weiters auch die Schuld des Thäters an einer eingetretenen Tödtung geschlossen werden. Der Thäter ist nicht für alle thatsächlichen Folgen seiner Handlung verantwortlich. Die Frage nach der Irregularität desjenigen, welcher auf dem Wege zur Sünde, ohne es zu wollen, Jemanden getödtet hat, kann theoretisch weder bejaht noch verneint werden. Höchstens darf die Schuld hier angenommen werden, wobei es dem Betreffenden freistehen muss, den Nachweis zu führen, dass ihm an der Tödtung durchaus keine Schuld treffe. Hier zeigt sich, dass gerade dort, wo ein Zweifel obwaltet, die Unterscheidung zwischen erlaubten und unerlaubten Handlungen wenig hilft. Der Miethwagen, welcher die Duellanten fährt, überfährt und tödtet eine Person? der Extrazug des falschen Diplomaten richtet Unheil an? Ob sich Jemand wegen einer gerechten oder ungerechten Rüge tödtet oder von anderen getödtet wird, ist für den Rügenden irrelevant. Wichtiger ist, dass als Voraussetzung der Schuld ein Causalnexus bestehen muss zwischen der tödtlichen Thatsache und zwischen der fraglichen eigenen Handlung desjenigen, über dessen Irregularität entschieden werden soll. Für das, was ich nur veranlasste in der Weise, dass mein Thun Jemandem Andern Anlass seinerseits zu handeln gab, ohne dass ich hier sein Thun mit dem meinigen irgendwie in Verbindung setzte, bin ich nicht verantwortlich. So ist insbesondere der Kleriker nicht irregulär, weil nicht verantwortlich für die Tödtung, welche seine Verwandten verübten, auch wenn sie es thaten, um eine angeblich dem Kleriker zugefügte Unbill zu rächen, er kann aber irregulär geworden sein ex infamia (c. 17. X. 5, 12, Innocenz III.), das heisst wohl wegen des Gerüchts, dass zwischen ihm und den Verwandten ein Ideenaustausch stattgefunden habe. Ausdrücklich ist die Ueberschreitung des Auftrages Jemanden zu schlagen seitens des Mandatars nicht als Casus erklärt; der Tod des so Erschlagenen bewirkt Irregularität des Mandanten, wenn derselbe auch ausdrücklich Tödtung oder Verstümmelung verboten hätte; denn, erklärt c. 3 in 6. 5, 4, er war schon durch Ertheilung des Auftrages zu schlagen in culpa und konnte denken, dass solche Dinge geschehen. — Daraus geht zur Evidenz klar hervor; ein Zusammenhang, ein Causalnexus zwischen That und Tod, welcher geahnt werden kann, muss auch beim opus illicitum bestehen. Dass aber dieses unerlaubte Geschäft ein solches sein müsse, welches an sich und seiner Natur nach schon den Tod eines Menschen zur Folge zu haben pflege, ist bereits oben als eine nicht begründete Ansicht hingestellt worden.

Die Glosse ad c. 3 cit. sagt richtig: imputanda quae possunt sequi ex illa re illicita. Die Nachahmung eines bösen Beispieles ladet auf denjenigen, welcher die erste That beging, keine Schuld im rechtlichen Sinne. Ebensowenig kann eine reine Unterlassung irregulär machen. Der Beisatz »rein« ist wohl zu beachten; wer z. B. versäumt, sein Gewehr zu bergen oder vergisst die Weiche zu stellen, hat im ersten Falle das Gewehr in gefährlicher Weise hinterlegt, im zweiten den Zug auf das falsche Geleise geleitet. Zur Begründung dieser These möge c. 7. X. 5, 38 herangezogen werden. Es war angefragt worden, was mit griechischen verheiratheten Priestern rechtens sei, welche wegen Erdrückung ihrer Kinder im Schlafe um Busse baten. Clemens III. antwortete, denselben sei, wenn die That nicht publik geworden, jedenfalls nur geheime Busse aufzulegen; dieselben müssten zeitlebens vom Altardienste sich fern halten, als irregulär, wenn die Kinder im Bette erdrückt gefunden worden, mögen die Eltern vorsätzlich oder durch ihre Nachlässigkeit den Tod herbeigeführt haben (ipsis procurantibus vel studiose negligentibus); dieselben sollten nur auf Zeit der heiligen Messe sich enthalten, wenn die Kinder in Folge Sorglosigkeit der Eltern (incuria) todt in der Wiege gefunden worden wären. Die im Bette erdrückten wurden durch positives Handeln der Eltern getödtet, dagegen sind durch die reine Unterlassungssünde der Eltern, lediglich wegen Versäumniss der nöthigen Obsorge die Kinder in der Wiege ums Leben gekommen.

Die Glossatoren lehrten, wie oben erwähnt, bereits vor 1234, dass der Fall einer unvermeidlichen Noth auch die wissentliche und freiwillige Tödtung eines Menschen entschuldige. Dieser Milderung der alten Strenge wurde in den officiellen Decretalen-Sammlungen der Stempel der Rechtsgültigkeit aufgedrückt. In c. 3. X. 5, 12 findet sich eine Stelle von Augustinus recipirt, welche die Gestattung von Exodus 22, 2, 3. den nächtlichen Dieb oder Einbrecher ungestraft zu tödten, commentirt und damit begründet, dass man in der Nacht nicht unterscheiden könne, ob der Dieb nicht ein Mörder sei. Während hier ein Unterschied zwischen Laien und Klerikern nicht gemacht wird, zieht einen solchen das aus dem sog. Pönitentiale romanum entnommene c. 2 eod. Wer den Dieb oder Räuber tödtet, im Falle er auch ohne Tödtung hätte gefangen werden können, muss vierzig Tage Kirchenbusse thun; wer denselben tödtet nicht aus Hass, sondern nur um sich und seine Habe (se suaque) zu befreien, mag Privatbusse thun. Der Priester aber, welcher derlei that, wird zwar nicht deponirt, muss aber lebenslänglich Busse thun. Die Glosse

glaubt (ut credo) hier Irregularität des Priesters annehmen zu dürfen, wobei nur soweit dispensirt werde, dass der Priester ein Benefiz erhalten könne. Soll keine Antinomie vorliegen, so ist zu sagen, dass hier für den Priester die Nothwehr als Entschuldigungsgrund der Tödtung ausgeschlossen erscheint. Diese Auffassung wird bestätiget durch c. 10. X. 5, 12. Der Fall ist folgender. Zwei Mönche bewachten ein Haus, Nachts werden sie im Schlafe von Räubern überfallen und nackt wie sie sind geschlagen. Endlich gelingt es ihnen die Räuber zu bändigen und einer entfernt sich, die Anzeige des Geschehenen beim Kloster zu erstatten. Inzwischen versuchen die Diebe ihre Fesseln zu lösen und der zurückgebliebene Mönch erschlägt sie beide, um nicht selbst getödtet zu werden. Alexander III. erklärt den letzteren für irregulär und als der Sünde theilhaft auch den anderen, welcher bei der Fesselung mitgeholfen hatte. Die Begründung ist darin gegeben, dass man wegen weltlicher Dinge nicht gegen einen Mitmenschen rasen dürfe. Damit wird in hervorragender Weise und durchaus dem Kleriker Milde geboten und die Glosse hat nicht das Richtige getroffen, wenn sie die Entscheidung des Papstes damit begründet, dass der Mönch nicht tödten durfte, weil er fliehen konnte. — Nach anderen Stellen scheint freilich der Gebrauch der Nothwehr in rechten Schranken auch dem Kleriker nicht verwehrt zu sein. So erklärt Innocenz III., das Moderamen sei eingehalten, wenn der Dieb im Handgemenge geschlagen und zur Flucht genöthiget werde. Die Sache ist durchaus plan und kehrt die Entscheidung ihre Spitze dahin, ob der betreffende Kleriker etwa irregulär sei, weil der Dieb, verrathen und ertappt, die richterliche schimpfliche Strafe nur kurze Zeit überlebte (c. 19. §. 1. X. 5, 12). — Interessant ist der Fall des c. 18. X. 5, 12. Ein Frevler war in die Kirche eingebrochen, raubte die Eucharistie, Altartücher und Bücher und hatte alles bereits aus der Kirche gebracht. Da trifft ihn der Priester der Kirche; der Räuber versetzt ihm einen Schlag, der Priester aber schlägt mit einer Haue auf den Kopf des Räubers zurück. Inzwischen kommen Leute und erschlagen den Uebelthäter. Innocenz III. erklärt den Pfarrer für irregulär, wenn er die Absicht hatte zu tödten oder dazu rieth und antrieb; zwar erlaube das Recht Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, aber nur innerhalb gewisser Schranken (cum moderamine inculpatae tutelae); man müsse streng untersuchen, ob in der schlechten Absicht zu rächen oder in der Absicht abzuwehren gehandelt wurde, endlich erwägen, mit welchem Instrumente und wohin geschlagen wurde. Eine Haue sei aber ein tödtliches Werkzeug und Kopfwunden lethal. Wenn man bedenkt,

dass der Katholik in der heiligen Eucharistie den grössten Schatz verehrt, ferner dass der Priester zuerst geschlagen wurde, wird man nicht umhin können zu sagen, dass das kirchliche Recht dem Kleriker, besonders dem Priester Nothwehr nur in sehr bescheidenem Masse, nämlich mit Ausschluss der Tödtung des Gegners einräume. Dabei glaube ich nochmal betonen zu müssen, dass die dem Laien gestattete Nothwehr eine viel umfassendere war; er durfte, selbstverständlich nur als Mittel zum Zwecke, auch den Tod des Gegners wollen und bewirken und dieser Zweck war nicht nur Sicherheit der eigenen Person, sondern auch des Vermögens, siehe c. 2 cit. Die Doctrin übersah diesen Unterschied und konnte ebendesshalb zu einer sicheren Beantwortung der Frage, inwieweit Nothwehr das Homicidium entschuldige und die Irregularität abwende, nicht gelangen. Wie die Glosse »et idem« zu c. un. Clem. 5, 4 referirt, erklärte Huguccio (c. 1190) die Tödtung auch inner der Grenzen der rechten Nothwehr zur Vertheidigung des angegriffenen Lebens als Irregularitätsgrund, Joannes Teutonicus (vor 1215) und Goffred (vor 1245) nur insoweit, dass der Erhalt der Weihe dadurch und zwar nur so lange bis Dispensation gewährt würde, unmöglich geworden, Bartholomäus (c. 1240) endlich und Hostiensis (c. 1260) nahmen in diesem Falle überhaupt keine Irregularität an. Die bestehende Controverse wurde im Sinne der letztgenannten durch die Clementine 5, 4 entschieden. Darnach ist ganz allgemein derjenige nicht irregulär, welcher anders sein Leben nicht retten kann, als dass er den Angreifer tödtet oder verstümmelt und darnach das alte Recht in etwas geändert.

Der Gesichtspunkt, welcher die Kirche bei Aufstellung der Irregularität wegen Tödtung leitete, lässt sich besonders aus der scharfen Betonung der Reinheit und Freiheit des Gewissens des zum heiligen Dienste berufenen Klerikers erkennen. Die Kirche will, dass sich ihr Diener nicht mit einer mehr oder minder schwankenden Probabilität begnüge, er soll dessen, soweit überhaupt möglich, gewiss sein, dass eine Blutschuld ihn nicht drücke. Waltet hierüber ein vernünftiger Zweifel, so ist das Sicherere zu wählen, das ist aber die Enthaltung vom Dienste. Im c. 12. X. 5, 12 findet sich folgender Fall vorgetragen: Ein Priester züchtigt seinen Diener mit dem Cingulum, an demselben haftet aber ein Messer, dieses fällt aus der Scheide und verletzt den Diener; letzterer erholt sich zwar in kurzem, fällt aber bald darauf in eine Krankheit, an welcher er stirbt. Clemens III. antwortete: der Priester soll der Ausübung der heiligen Weihen sich enthalten, so lange und weil nicht gewiss ist, dass die Todeskrankheit nicht eine Folge jener Verletzung war. Die Glosse legt den

Nachdruck auf den Mangel der Diligenz bei der Ausübung einer res licita: davon sagt der Papst nichts; was ihm vor Augen schwebt, ist das strenge tutioristische Princip, demzufolge beim casuellen Homicidium die Nichttödtung durch den Verdächtigten, dessen Nichtschuld, bewiesen sein müsse. — Denselben Grundsatz spricht Innocenz III. im oben angezogenen c. 18. X. 5, 12 aus. Jener Priester hat mit der Haue dem erschlagenen Uebelthäter eine Verwundung zugefügt. Nur wenn durch Zeugen und Sachverständige Gewissheit darüber erlangt ist, dass die gerade vom Priester herrührende Wunde keine tödtliche war, ist er nicht irregulär und nur ad cautelam mit einer Pönitenz für die einmal feststehende, wenn auch nicht tödtliche, Verwundung zu belegen.

Der Gedanke, dass das subjective Gewissen des einzelnen Klerikers, besonders des Majoristen frei sein solle von jeder Blutschuld, erhält seinen wiederholten Ausdruck. Wenn auch die Schuld objectiv nicht durchaus gewiss ist, und gerichtlich nicht zu erweisen ist, so ist es doch sicherer (consultius) in solchem Falle vom Altardienste ferne zu bleiben. In diesem Sinne äussert sich Honorius III. (c. 25. X. 5, 12) über jene Kleriker, welche im Verein mit Laien aus einer von Sarazenen belagerten Stadt einen Ausfall machen, wobei einige fielen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Schuld und Nichtschuld in vielen Fällen gerichtlich schwer constatirt werden kann. Hier ist in letzter Linie auf das Urtheil des Gewissens zu recurriren. Der Arzt soll dann zu den höheren Weihen sich nicht befördern lassen, wenn sein Gewissen bezüglich des eingetretenen Todes eines oder mehrerer Patienten ihm Vorwürfe macht (si conscientia tua te remordeat, c. 7. X. 1, 14, Clem. III.). Dabei wird vorausgesetzt, dass das Gewissen des Klerikers und Priesters ohne unvernünftig ängstlich zu sein, doch empfindlich, streng und genau ist; vorzüglich dort wo die casuelle Tödtung in Verbindung steht mit einer rechtlich verbotenen und moralisch unerlaubten Handlung wird das priesterliche Gewissen kaum ganz ruhig sein dürfen und können.

Dies leitet zu einer anderen das Decretalenrecht betreffenden Bemerkung über. Es findet sich nämlich die Praxis vorausgesetzt, ja gutgeheissen, dass der Kleriker, sobald über den Eintritt seiner Irregularität auch nur vernünftig gezweifelt werden könne, von der Ausübung seiner Weihegewalt Abstand nehme und die zuständige Autorität, den apostolischen Stuhl um die Entscheidung darüber angehe, ob er in die Irregularität verfallen sei oder nicht. Damit kann, wann die erstere Alternative sich bewahrheiten sollte, unter Einem die Bitte um gnädige Dispensation verbunden werden. Die Irregu-

larität braucht nicht richterlich constatirt zu werden; daraus ergibt sich, dass der betreffende Geistliche selbst allsogleich und zwar für den Gewissens- wie für den Rechtsbereich verbunden ist, sich als irregulär anzusehen, wenn er im Gewissen von der incurrirten Irregularität überzeugt ist. Eine solche Selbstsuspension wird in c. 20. X. 5, 12 bezeugt »se ipsum duxit ab altaris ministerio sequestrandum.« Sie wird in all' den zahlreichen Fällen (c. 13 u. o. X. 5, 12) vorausgesetzt, woselbst die Entscheidung des Papstes darüber eingeholt wurde, ob in der That ein homicidium casuale im eigentlichen Sinne des Wortes vorliege oder aber wegen einer noch so kleinen Schuld die Irregularität eingetreten sei. Es findet sich keine Spur davon, dass der Einzelne mit dem geänderten Urtheile seines subjectiven Gewissens sich zufrieden gestellt habe und so sein eigener Richter geworden sei. Dass der Papst angegangen werden müsse, ist zwar nirgends gesagt; zunächst mag der Ordinarius seine rechtliche Ueberzeugung aussprechen, fällt diese zu Ungunsten des Klerikers aus, oder glaubt derselbe sich dabei nicht beruhigen zu sollen oder endlich verweigert der Ordinarius eine Entscheidung zu geben, so geht die Sache nach der Grundverfassung der Kirche an den apostolischen Stuhl. Die Häufigkeit solcher Anfragen wird aus den besprochenen Stellen des Corpus Juris dargethan. Auch in jenen Fällen, wo das Gewissen den Geistlichen von der Schuld freispricht, ist ein solcher Recurs nicht überflüssig, sondern gerathen, ja nothwendig. Einmal muss festgehalten werden, dass nach der richtigen Anschauung keineswegs Voraussetzung des Eintrittes einer Irregularitas ex delicto ist, dass eine Todsünde vorliege; dies kann schon wegen der Schwierigkeit, den Thatbestand einer Todsünde objectiv zu constatiren, nicht zugegeben werden. Dann aber gilt nirgends mehr als im Rechte der Satz: »ich bin mir zwar nichts bewusst, aber desshalb nicht schon gerechtfertiget.« Mag immerhin der Kleriker im Falle einer casuellen Tödtung sich völlig frei von aller Schuld fühlen, so muss doch auch der äussere Schein des Verbrechens getilgt worden sein, es wird unter Umständen seine einfache Aussage nicht als allein ausschlagend erkannt werden dürfen, es wird ein Beweisverfahren eröffnet werden über den Mangel jeder Schuld und mag dabei auch zum Mittel des Reinigungseides gegriffen werden. Es kann endlich nur zu leicht eine Concurrenz von Irregularitätsgründen in der Richtung gegeben sein, dass, wenn nicht wegen Homicidium, doch wegen Schmälerung der Ehre wegen Infamie oder Aergerniss von einer erlaubten Uebung der Weiherechte nicht die Rede sein kann, vgl. c. 14. X. 5, 12 (Innocenz III.). Zur Klarstellung des ganzen Sach-

verhaltes wird der Papst den Bischof oder einen andern Delegaten committiren, so z. B. c. 13 cit. »si est ita.« Eine solche Untersuchung und demnach vorausgegangene Selbstsuspension ist auch in allen jenen Fällen geboten, wo auf den ersten Blick die That dem Kleriker wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht imputirt werden zu können scheint, so wegen einer gewissen Trübung des Geistes oder des Bewusstseins, etwa auch nur vorübergehender Geistesverwirrung in Folge Genusses geistiger Getränke. So ergibt sich durchweg die Nothwendigkeit einer oberrichterlichen Prüfung des einzelnen Falles eines Homicidium, nicht nur des homicidium voluntarium, sondern auch des homicidium casuale und die Enthaltung des Betroffenen vom Altardienste bis zur günstigen Erledigung der Sache.

Das neueste Recht bezüglich der Irregularität wegen Tödtung ist die Bestimmung des *Concils von Trient* im 7. Capitel der 14. Session. Dasselbe zerfällt in zwei Theile. Im ersten ist von den Rechtsfolgen der gewollten und geplanten Tödtung die Rede; diese sind, mag die That auch durchaus geheim geblieben, nicht publik geworden und nicht gerichtsordnungsmässig bewiesen sein, Unfähigkeit die heiligen Weihen jemals zu empfangen oder auch nur ein einfaches Beneficium zu erhalten; der Weihe, der Pfründe, des Kirchenamts muss ein solcher Thäter bleibend entrathen. Die zweite Hälfte des Capitels soll im lateinischen Texte wörtlich folgen: »Si »vero homicidium non ex proposito, sed casu, vel vim vi repellendo, »ut quis se a morte defenderet, fuisse commissum narretur, quam »ob causam etiam ad sacrorum ordinum et altaris ministerium, et »beneficia quaecumquae ac dignitates jure quodammodo dispensatio »debeatur, committatur loci ordinario, aut ex causa metropolitano »seu viciniori episcopo, qui non nisi causa cognita et probatis preci»bus ac narratis, nec aliter dispensare possit.«

Ueber den Sinn und die Tragweite dieser Bestimmung gehen die Meinungen der Canonisten und Theologen nicht wenig auseinander. Nach Einigen, als deren Vertreter *Majolus* (Tract. de irreg. bei Bönninghausen a. O. II, 63) genannt werden möge, hat das Tridentinum ein völlig neues Recht geschaffen, die früher massgebende Unterscheidung von opus licitum und illicitum ist beseitiget, in allen Fällen muss um Dispensation erbeten werden; diese Dispensation ist nach Anderen, so *Schulte*, System des K.-R. 1856, 118. 1. durchaus erforderlich und zwar in der Form »ad cautelam,« auch dann wann nach früherem Recht die Nothwendigkeit eine solche Dispensation einzuholen nicht vorlag. Nach Andern ist der Ausdruck »Dispensation« in einem weiteren, uneigentlichen Sinne zu

nehmen, es händele sich hier, was die Allgemeinheit des Gesetzes betrifft, weniger um eine Dispensation denn nur um eine authentische Erklärung, so *van Espen*, J. eccl. Pars III, tit. 10. c. 7. n. 30, welche keineswegs nothwendig von der kirchlichen Behörde, sondern auch von jedem tüchtigen Juristen eingeholt werden könne, wie *Suarez*, Tract. de censuris, Disput. 45. sect. 5 i. f. (Opp. om. Ven. XX, 1749, 599) behauptet, demzufolge eine Dispensation auch jetzt nur in jenen Fällen nothwendig wäre, in welchen das alte Recht eine solche vorschrieb. Letzterem Gedanken geben eine ganze Reihe von Canonisten, so *Hinschius*, K.-R., I, 44. und die daselbst citirten in der Form Ausdruck: das Tridentinum habe überhaupt am bestehenden Rechtszustande nichts geändert.

Es ist zu untersuchen ob diese Meinung aus dem Wenigen, was uns über die Geschichte des angezogenen Capitels bekannt ist, eine Bestätigung erhält. Am 21. November 1551 beschloss die Concils-Deputation 15 Reform-Canonen an die Väter zu vertheilen (Acta Conc. Trid. ed. Theiner I, 594) von denen c. 4 und 5. dem späteren c. 7. entsprechen. Obwohl die Verschiedenheiten nicht von grosser Bedeutung sind, möge der Text des c. 5. hier seine Stelle finden: »Quod quando homicidium non ex proposito, vel per industriam sed »casu, vel ut ad sui defensionem necessariam commissum fuisse as»seritur, ex quo etiam ad sacrorum ordinum et altaris ministerium, »ac beneficia jure quodammodo dispensatio debeatur, committatur »loci ordinario, qui non nisi causa cognita, et probatis precibus dis»pensare possit« (p. 596). In der Generalcongregation vom 23. November (S. 598 f.) erklärte sich der Bischof von Upsala mit den Capiteln einverstanden, behauptete aber zugleich, dieselben wären im gemeinen Rechte bereits gegeben. Der Bischof von Calagura beantragte: der Mörder könne auf seine Beneficien nicht verzichten und sei derselben eo ipso verlustig. Auch der Bischof von Verdun meinte, die Capitel wären in der vorliegenden Form ziemlich überflüssig. Gegen diesen Vorwurf, dass nichts von Bedeutung, nichts neues beschlossen werden sollte, wandte sich in der Generalcongregation des folgenden Tages der Cardinal-Legat. Eine Verhandlung über die Reform-Capitel, nun 13 an der Zahl, scheint nicht mehr stattgefunden zu haben; in der 14. Sitzung vom 25. November wurden sämmtliche Decrete einstimmig angenommen. — Aus diesen mageren Mittheilungen ergibt sich meines Dafürhaltens: ein wesentlicher weitgreifender Unterschied zwischen dem damaligen und dem neuen Rechte besteht nicht, trotzdem bezeichnet die tridentinische Norm höchst wahrscheinlich auch in der in Rede stehenden Frage einen Fort-

schritt in der Entwickelung des Rechts. Das Decret spricht in seiner ersten Hälfte entschieden nur von den Majoristen und den Beneficiaten; die Frage, ob in der zweiten Hälfte durch den Ausdruck »altaris ministerium« auch die nichtbepfründeten Minoristen getroffen erscheinen, ist meines Erachtens nach den Grundsätzen der stricten Interpretation zu verneinen, übrigens für die Praxis von so gut wie keiner Bedeutung. Etwas anderes ist von ungleich grösserer Wichtigkeit.

Soweit ich sehe, ist durchweg übersehen worden, dass der oben wörtlich mitgetheilte Satz kein absoluter, sondern ein hypothetischer ist. Er enthält eine Verfügung, aber nur für einen bestimmten Fall, was in anderen Fällen geschehen solle, ist daselbst nicht gesagt. Der Fall, welcher die Voraussetzung für das Weitere bildet, ist das Vorliegen einer an den apostolischen Stuhl gerichteten Bitte (precibus): im concreten Falle zu entscheiden, ob wegen einer casuellen oder in der Noth begangenen Tödtung eine Irregularität vorliege und nach Ermessen darüber das Weitere zu verfügen. Es heisst: »Si narretur,« im Entwurfe »quando asseritur,« im folgenden wird nun normirt, was mit einer solcher Bittschrift geschehen solle, es solle darüber nicht in remotis amts gehandelt werden, sondern es sei von Rom aus der Ordinarius und aus Gründen der Metropolit oder Nachbarbischof zu bevollmächtigen den Sachverhalt zu untersuchen und nach Lage der Dinge die Verfügung zu treffen, eventuell Dispensation zu gewähren. Das Capitel schafft daher, wie der Wortlaut klar sagt, in formeller Beziehung durchaus neues Recht, nur ist andererseits wieder einleuchtend, dass am materiellen Rechte nichts geändert erscheint, da das Capitel überhaupt nicht so sehr die von der Irregularität Betroffenen als vielmehr den apostolischen Stuhl und dessen Verhalten berührt. Dass diese Normirung beschlossen wurde unbeschadet des Rechtes und der Freiheit des apostolischen Stuhles ist bekannt (Trid. XXV. de ref. c. 21). Wann man in dieser Sache sich nach Rom wenden solle, ist nicht gesagt, die Frage ist nach dem oben Auseinandergesetzten dahin zu beantworten, dass in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung der zuständigen kirchlichen Autorität entweder des Bischofs oder des Papstes einzuholen kommt. Die Pflicht, derart gegebenenfalls den apostolischen Stuhl um eine Entscheidung und Verfügung anzugehen, wird im c. 7. weder neu geschaffen noch auch nur eingeschärft, sie wird lediglich vorausgesetzt. Die Grundsätze, welche bei seiner Entscheidung der committirte Bischof sich gegenwärtig halten wird, sind im Capitel nicht angegeben, sie sind die alten im Decretalenrechte niedergelegten. In letzterer Beziehung ist die Frage,

ob das Tridentinum eine Neuerung geschaffen hat, demnach zu verneinen. Wie aber damit allein der Sinn des Capitels nicht erschöpft ist, zeigt u. a. die Erklärung Bönninghausen's a. O. S. 66, welche in Bezug auf das materielle Recht das Wahre getroffen hat, dabei aber der Frage ausweicht, ob nicht in der That in formeller Beziehung eine Aenderung geschah, ob solche Anfragen nach Rom zu richten für den Einzelnen Pflicht sei, weil von Rechtswegen und allgemein vorgeschrieben; dabei verwickelt sich der Autor, welcher eine Aenderung des Rechts durch das Tridentinum durchaus leugnet, in einen doppelten Widerspruch, indem er einmal den Ausdruck »dispensatio« als im weiteren, uneigentlichen Sinne gebraucht, als gleichbedeutend mit Erklärung und Verfügung nimmt und dieselbe Platz greifen lässt, wo im alten Rechte eine Dispensation im strengen Sinne nicht nöthig war, ferner es nicht für nöthig hält (n. 5), dass der Betreffende sich unmittelbar an den apostolischen Stuhl wende und wieder im Texte eine specielle Delegation des Bischofs seitens Rom voraussetzt, damit dieser thätig werden könne. Man muss sich überhaupt hüten, das Tridentinum für sich und völlig losgelöst vom früheren Rechte verstehen und erklären zu wollen. So hat, um ein Beispiel anzuführen, die Congregatio Concilii im 16. und 17. Jahrhundert in stricter Festhaltung des citirten cap. 7. als des alleinig in Sachen der Irregularität ex homicidio massgebenden Gesetzes den Mandanten wegen Ueberschreitung seines Mandats Jemanden zu schlagen seitens des Mandatars trotz des eingetretenen Todes des derart nicht nur geschlagenen, sondern erschlagenen Menschen für nicht irregulär erklärt (Trid. l. cit. ed. *Gallemart*, Aug. 1766, p. 199, ed. *Richter* et *Schulte*, p. 94, n. 12); später wurde in Berücksichtigung des c. 3. in 6. 5, 4 die Praxis eine dem Rechtssysteme entsprechendere.

Nach dem Gesagten ist die Frage, inwieweit die Tödtung oder Verstümmelung im Stande gerechter Nothwehr irregulär mache, unschwer zu beantworten. Das Tridentinum hat am materiellen Rechte lediglich nichts geändert. Es wird, wie bereits wiederholt angedeutet, Sache des Bischofs sein, den wenig gewissenhaften Kleriker, welcher trotz solcher Tödtung nicht selbst von der Ausübung der Weihe sich enthält, zu suspendiren und den Fall zu untersuchen und entweder aus eigener Macht oder in Folge päpstlicher Delegation zu entscheiden. Das Tridentinum spricht sowie die Clementine (5, 4) nur von der Vertheidigung des bedrohten und zwar des eigenen Lebens und unterscheidet hierin nicht zwischen Laien und Kleriker. An und für sich noch so gerechte Nothwehr in Vertheidigung des

Lebens anderer fremder oder verwandter Personen, sowie in Vertheidigung angegriffener grosser Güter entschuldigt das Homicidium nicht derart, dass der Kleriker wenigstens bezüglich der höheren Weihen nicht die Irregularität incurrire; einfach desshalb, weil es früher so rechtens war, und weil daran durch das Tridentinum nichts geändert wurde. — Einige Bemerkungen mögen in Bezug auf diesen auch für die Praxis nicht unerheblichen Punkt hier Platz finden. Der Gesichtspunkt der Sünde ist bei dieser Frage völlig ausser Betracht zu lassen, es ist möglich, dass der irregulär gewordene durch die That, welche ihn irregulär machte, keine Sünde beging, ja vielleicht sogar ein gutes Werk vollbrachte, aber dieser zu subjective Massstab ist im Rechte nicht anzulegen, soll nicht das ganze Recht auf einige Regeln der Ethik und Klugheit zusammenschrumpfen. Desshalb ist auch das Raisonnement *Schmalzgrueber's* (Jus eccl. L. V. tit. 12, n. 36 sqq., ed. Rom 1845, V, 1, 403 sq. u. n. 64 sqq., p. 412 sq.) werthlos, nach welchem die rechte Nothwehr nie irregulär mache; nicht ex delicto, weil keine Sünde begangen wurde, nicht ex defectu, weil geradezu eine Forderung der Sittlichkeit erfüllt wurde. Letzteres ist das gerade Gegentheil jener Anschauung, der zufolge die Tödtung in Vertheidigung fremden Lebens oder eigener Habe unter den Gesichtspunkt der Irregularität ex defectu perfectae lenitatis fallen solle, wie bereits in der Glosse ad c. un. Clem. 5, 4 v. »suum« insinuirt wird und mit andern *Bönninghausen* a. a. O. II, 152 ff. behauptet. Dagegen ist zu bemerken, dass von einem formellen Rechte Jemanden im Nothfalle zu tödten nicht die Rede sein kann. Nach dem Sprichworte »Noth kennt kein Gebot« ist immer eine solche Nothlage vorauszusetzen, welche die freiwillige und gewollte Verletzung fremden Rechtes lediglich entschuldigt. Es ist daher auch völlig verkehrt und im Rechte der Kirche nicht begründet, wenn der letztgenannte Autor überhaupt die Tödtung im Stande der Nothwehr mit der Tödtung in der Pflege des Richteramtes oder Erfüllung des Soldatenberufes auf eine Linie stellt. In dieser Richtung hat *Hinschius*, K.-R. I, 45 den richtigen Standpunkt eingenommen, geht aber zu weit, wenn er allgemein behauptet, dass Verstümmelung gegen Verstümmelung auch in rechter Nothwehr Irregularität ex delicto begründe. Die Lehre von der Mutilation hier darzustellen war nicht meine Absicht, ich stehe aber nicht an den Satz auszusprechen, dass Verstümmelung und Tödtung in Bezug auf die etwa incurrirte Irregularität durchweg als Wechselbegriffe zu betrachten sind. Und zwar aus folgenden Erwägungen.

Es ist sehr leicht in der Stube die Grenze der erlaubten Noth-

wehr zu ziehen, anders in der Praxis. Auf dem Papiere nimmt sich gut aus: dass ich nicht irregulär werde, wenn ich, praecis mein angegriffenes Leben zu vertheidigen, den Angreifer verstümmele oder tödte, dass ich irregulär werde, wenn ich auf diese Weise eine Verstümmelung von mir abgewendet habe. Kaum gibt der Angreifer früher eine glaubwürdige, genaue, überhaupt eine Erklärung ab, ob und in wie weit er mich schädigen und verletzen wolle und kann es etwa gar nicht: andererseits kann ich mir einbilden, dass ein mehr minder harmloser Dieb mir nach dem Leben strebe. Die casuistische Behandlung dieser Frage, so scharfsinnig und erschöpfend sie auch manchen scheinen mag, führt bei der notorischen Discrepanz der Casuistiker zu keinem für die Praxis brauchbaren Resultate. Es wird einfach Sache des Bischofs, überhaupt des bestellten Richters sein, zu untersuchen, ob im Falle einer behaupteten Nothlage der Aussage des Thäters Glauben zu schenken sei und wenn nicht das eigene Leben als bedroht nachgewiesen werden kann, den Eintritt der Irregularität einerseits ebenso zu constatiren, wie andererseits etwa von derselben zu dispensiren. Das Tridentinum handelt keineswegs nur von den Fällen der überschrittenen Nothwehr, wie irrthümlich nicht wenige, so z. B. *Schmier*, Jurisprud. can. 21. Nr. 4. c. 6. n. 307. behaupten, es hat ebensowenig die oft citirte Clementine abgeändert, wie *Schulte* a. a. O. lehrt, es kann daraus nur die Forderung abgeleitet werden, dass in allen Fällen die Entscheidung des kirchlichen Oberen eingeholt werde. Aus der Natur der Sache ergibt sich übrigens, dass von einer Judicatur im processualischen Sinne des Wortes hier nicht die Rede sein kann und es daher nicht auffallen wird, wenn Bischöfe und Congregation einmal Irregularität annehmen und wieder in ähnlichen Fällen nicht und in dritten Fällen ad cautelam dispensiren, denn alles kommt hier auf die Umstände des einzelnen Falles an, wozu kommt, dass Dispensationsgewährung und Verweigerung an feste Grundsätze nicht gebunden ist. Ueber Schuld und Nichtschuld ein untrügliches Urtheil zu fällen, darauf muss der irdische Richter verzichten. Die Grundsätze über die Dispensation von dieser Irregularität sind nicht controvers und bedürfen keiner weiteren Darlegung.

Als Resultat der geführten Untersuchung hat sich Folgendes ergeben. Die Unterscheidung von opus licitum und illicitum darf nicht als ausschlaggebend angenommen werden, wornach der einzelne Fall einer casuellen Tödtung zu entscheiden wäre, sie kann nur von subsidiärer Bedeutung sein bei der Constatirung des Schuldmomentes. Darauf kommt allein alles an. Trifft den Einzelnen am

Tode des Andern nicht der Schatten einer Schuld, so ist er nicht irregulär, mag auch sein Thun und Lassen noch so unerlaubt gewesen sein. Ist aber eine Schuld am Tode auch nur entfernt vorhanden, so ist der Betreffende, mag er zur Vornahme der Handlung noch so legitimirt gewesen sein, irregulär. Der Stand der Nothwehr in Vertheidigung des eigenen Lebens entschuldigt, doch ist Niemand sein eigener Richter. Es wird vielmehr in allen Fällen der Tödtung sowie Verstümmelung eines Menschen durch einen Kleriker eine Untersuchung durch die kirchliche Autorität Platz greifen, der Betroffene aber jeder Ausübung der Weihe sich enthalten. — Aus dem Gesagten ergibt sich die Berechtigung des kirchlichen Verbotes, dass Kleriker Waffen tragen und die Schönheit ja Nothwendigkeit priesterlicher Herzensmilde. Wo diese fehlt, ist das Unglück nur zu nahe.

IV.

Das badische Gesetz vom 15. Mai 1882, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Ueber den Entwurf dieses Gesetzes fand in der Bad. II. Kammer am 3. April 1882 die Generaldebatte und am 4. April die Specialdebatte statt. Berichterstatter der zur Vorberathung des Gesetzentwurf gewählten Commission war der Abg. *Kiefer*; die kath. Minorität hatte durch den Abg. *Betzinger* einen besonderen Bericht erstattet. Von den Anträgen der kath. Minorität der Commission wurde der über eine andere Vertheilung der Zuschüsse, wornach die Pfründen unter 1200 Mark Einkommen auf 1600 Mark, diejenigen, welche 1200 Mark, aber weniger als 1800 Mark abwerfen, auf 1800 Mark, und diejenigen, welche 1800 Mark, aber weniger als 2200 Mark abwerfen, auf 2200 Mark aufgebessert werden sollen, angenommen. Vergeblich hatte aber die kath. Minderheit beantragt, jede Reminiscenz an den im §. 6. des Ges. vom 25. August 1876 (s. den unten folg. Abdr.) gemachten Vorbehalt *ganz zu streichen*, wornach die Gewährung der Aufbesserungen davon abhängig sein soll, dass die oberste Kirchenbehörde des Landes sich durch schriftliche Erklärung verpflichte, alle Gesetze des Staates und rechtsgültig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anzuhalten. Bekanntlich hat die Kirchenbehörde diese Erklärung nicht abgegeben, wesshalb während der fünf Jahre der Geltung des früheren Gesetzes der katholische Klerus keine Aufbesserung aus Staatsmitteln erhielt, die protestantischen Pfarrer dagegen 200,000 Mark erhielten. Der in Berathung gestandene Gesetzentwurf hatte den Revers in der Fassung beibehalten, dass die Staatsregierung unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen *ermächtigt* sein solle, von jenem Reverse abzusehen, aber bei den Commissionsberathungen beantragte Minister *Nokk*, um eine Einstimmigkeit zu erzielen und adopirte die Mehrheit der Commission, die betreffende Bestimmung dahin zu fassen: es ist unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen von dem Reverse abzusehen. (Vgl. den Art. 1. a. E. des Ges. vom 15. Mai 1882.)

Der Berichterstatter der Mehrheit der Commission führte bei der Generaldebatte aus, es handele sich um Unterstützung einzelner Kirchendiener, nicht um Erhöhung der Dotirung der Pfründe selbst.

Die Kirchensteuer wäre in gegenwärtigen Zeiten grossen Schwierigkeiten unterworfen. Das Pfründe-System der kath. Kirche sei mit dem System der Kirchensteuer unvereinbar. Mit der Kirchensteuer müsste auch ein Gesetz über den Austritt aus der Kirche eingeführt werden. Die katholische Kirche habe keine Volksvertretung, und ohne diese könne keine Kirchensteuer eingeführt werden. Darum sei die Erneuerung des Gesetzes von 1876 vorgeschlagen worden, dabei aber eine Abänderung gewünscht, um alles zu thun, was den kirchlichen Frieden befördern konnte. Der Revers-Paragraph (§. 6. des cit. Ges. vom 25. August 1876), sei damals in jener Form nothwendig gewesen, weil die kath. Kirche ihren Geistlichen die Befolgung des Prüfungs-Gesetzes verboten habe, obgleich dieses Gesetz keinen Eingriff in das Wesen der katholischen Kirche enthalte. Jetzt aber sei ein Friedensstand hergestellt. Um diesen Zustand zu erhalten, solle von der Forderung jenes Reverses abgesehen werden, nicht aber durch einfaches Streichen des Paragraphen. Denn nach der gedruckten Begründung des Minoritätsberichtes sei zu besorgen, dass auch wieder Zeiten kommen könnten, wo man ihn brauche. Wenn aber die Katholiken darauf beständen, den Paragraph zu streichen, so werde die ganze Linke gegen das Gesetz stimmen. Das Gesetzgebungsrecht sei ein Ausfluss der Souverainetät des Staates und dürfe nicht von der Kirche abhängen. Abg. *Rosshirt:* Seine Hoffnung auf Frieden sei erschüttert durch den Majoritätsbericht. Das Einkommen der Geistlichen sei in letzter Zeit fortwährend vermindert worden, während alle andern Gehälter und Bezüge erhöht worden seien. Die Kirchensteuer sei in der katholischen Kirche nicht üblich, und unter den jetzigen Verhältnissen nicht wohl einzuführen. Das Vermögen der Kirche stehe unter vollständiger Mitverwaltung des Staates, und die meisten und besten Pfründen seien Staatspatronat. Der Staat habe grosse kirchliche Mittel eingezogen und nur geringe Dotation dafür gegeben. Das Gesetz von 1876 stehe auf ganz anderer Grundlage als das heutige; denn es beruhte hauptsächlich auf dem Revers, das heutige nicht. Jenes Gesetz sei ein Kampfgesetz gewesen, jetzt möge die Regierung auf den Revers verzichten. Der Revers stamme aus dem preussischen sogen. Brodkorbgesetze. Die Forderung des Reverses sei eben so verwerflich und erfolglos gewesen, wie die Civil-Constitution des Klerus in Frankreich während der Revolution. Er sei nutzlos, er stamme aus der Rüstkammer einer längstvergangenen Zeit. Kein Bischof werde diesen Revers ausstellen, selbst wenn er liberal wäre. 1860 sei der damalige Minister, der jetzige Präsident des Hauses auch seiner An-

sicht gewesen. Die Ansichten, welche der Majoritätsbericht ausspreche, hätten früher dahin geführt, dass der greise Erzbischof Hermann gefangen genommen wurde. Man solle doch an diesem unnützen Revers nicht festhalten. Das Gesetz sei ja nur für fünf Jahre. Die Staatsregierung stehe im Begriff, der Kirche Badens wieder ein Oberhaupt zu geben. In diesem Augenblick wäre es angemessen, den Revers wegzuwerfen und Vertrauen zu dem neuen Bischof zu haben. Abg. *Bär* glaubt nicht, dass die katholische Fraction, wenn der Revers beibehalten werde, gegen das ganze Gesetz stimmen würde. Die thatsächlichen Verhältnisse verlangten jetzt die Erneuerung des Dotations-Gesetzes. Zwischen Staat und Kirche sei jetzt kein Kampf, nur noch zwischen den Parteien. So lange der Staat Aufbesserungen an Jemand auszahle, könne er auch Gehorsam von denselben verlangen, ebenso die Versicherung des Gehorsams. Es wäre doch auch möglich, dass in unserm Lande während der fünf Jahre wieder neue Zwistigkeiten aufkämen. Die Rechte sei Anfangs mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden gewesen, jetzt sei eine veränderte Anschauung eingetreten. Abg. *v. Feder:* Das Gesetz bringe keinen Frieden, sondern verfeinde die Katholiken mit den Protestanten, weil letztere reichlicher ausgestattet werden. Es widerspreche dem Gesetz von 1860 und sei ein Handel, eine Belohnung für die demüthige Haltung der Katholiken. Das Staats-Budget mit solchen Summen zu belasten, sei eine Neuerung, welche seinem »conservativen« Herzen widerstrebe. (Heiterkeit.) Das sei ein Anfang des Staatskirchenthums, welches die Gewissensfreiheit beschränke. Er wünscht Trennung des Staates von der Kirche, wie in Holland, wo dieselbe vollständig durchgeführt sei. (Ruf: Nicht so arg!) Die Kirchensteuer sei nicht so schwierig. Hier handele es sich um Aufbesserung der Pfarrgehälter um einige hundert Mark, welche die Gemeinden selbst aufbringen könnten. Cultusminister Nokk verwahrt die Regierung gegen den Vorwurf, als ob man die Zeit nicht gehörig benutzt habe, das Kirchensteuer-Gesetz durchzuführen. Die Localsteuer reiche nicht aus, und es gehe auch nicht an, dass die Gemeinde über die Erhöhung des Einkommens ihres Pfarrers zu Gericht sitze. Da jetzt die Kirchensteuer nicht möglich sei, sei der Staat verpflichtet, diese Dotation weiter auszuzahlen, weil die Protestanten schon bisher im Genuss derselben waren, und weil die Parität verlange, dass auch die Katholiken die gleiche Summe erhalten. Nach dem Vorschlag der Majorität sei der Revers thatsächlich abgeschafft, nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass von neuem ein Conflict eintrete, könne der Revers wieder hervor-

geholt oder die Zahlung eingestellt werden. Die Würde der Kirche werde dadurch nicht verletzt. Wenn nicht der Kampf von 1876 vorausgegangen wäre, so würde man heute die Sache nicht so auffassen.

Der Antrag der Abgeordneten der katholischen Volkspartei auf Streichung der an den früheren Revers erinnernden Bestimmung (s. den Schluss des Art. des unten folg. Art. I. des Ges. v. 15. Mai 1882) wurde in der II. Kammer mit 29 gegen 27 Stimmen abgelehnt. In der Sitzung der Kammer am 4. April wies der Cultusminister Nokk auf das Entgegenkommen der Regierung und der Commissionsmehrheit durch das einstweilige Wegfallen des Reverses hin; es sei nur der Vorbehalt im Hinblick der Würde des Staates gemacht worden, dass der Zuschuss aufhöre, wenn ein Streit zwischen Staat und Kirche wieder ausbreche, die Regierung hat auch sonst Zugeständnisse gemacht [Gewährung des über den Regierungsentwurf hinausgehenden Mehrbetrags der Zuschüsse], die für deren Wohlwollen zeugten, ebenso die Leiter des Hauses, und es möge darum auch von der Rechten [d. i. der kath. Seite] dem Gesetze zugestimmt werden. Mit Rücksicht auf diese entgegenkommenden und wohlwollenden Erklärungen des Ministers, stimmte denn schliesslich auch die Fraktion der kath. Volkspartei dem Gesetze zu, nachdem sie beantragt hatten, die Erklärungen der Regierung zu Protocoll zu constatiren. Bei der Schlussabstimmung stimmten nur sechs Abgeordnete, fünf Demokraten und Einer von der kath. Volkspartei mit Nein.

Im Folgenden nun das im Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt (1882 Nr. XIII. S. 116 f., ausgegeben am 20. Mai 1882) publicirte

Gesetz vom 15. Mai 1882, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I. Die §§. 1—5 und 6. mit der im Artikel II. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Aenderung, §. 7. — jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen unter Ziffer 1. daselbst — §§. 8—10, §. 11. Absatz 1, 2 und 3, §. 12, §. 13. Abs. 1, §. 14. Abs. 1. und §. 15. des Gesetzes vom 25. August 1876 betr. die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, bleiben auch wirksam für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882/83 und

1884/85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886/87, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, bezw. einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen, mit der Befugniss zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern, eingeräumt wird.

Von der im dritten Absatze des §. 6. jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung ist unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen abzusehen.

Art. II. Der erste Absatz von §. 6. des Gesetzes vom 25. Aug. 1876 erhält folgende geänderte Fassung:

»Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1200 M. Einkommen abwerfen auf 1600 M., diejenigen, welche 1200 M., aber weniger als 1800 M. abwerfen auf 1800 M. und diejenigen, welche 1800 M., aber weniger als 2200 M. abwerfen auf 2200 M. aufgebessert.«

Art. III. Hinter Abs. 2. von §. 10. des Gesetzes vom 25. Aug. 1876 ist der nachstehende weitere Satz einzufügen:

»Bei der kathol. Kirche trifft die Minderung zunächst und zum Voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 1800 bis 2200 M. beziehen.

Art. IV. Soweit zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. August 1876 eine Einschätzung der Pfründen (§. 8. des Gesetzes) bereits stattgefunden hat, bleibt deren Ergebniss auch für die Dauer der verlängerten Wirksamkeit des Gesetzes massgebend.

Art. V. Das Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Mai 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs:

(gez.) *Friedrich*, Erbgrossherzog.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

(gez.) *Nokk.* (gez.) *Jost.*

Die im obigen Gesetze erwähnten §§. des Gesetzes v. 25. August 1876 (publicirt im Badischen Gesetz- und Verordn.-Bl. 1876 Nr. XXV. ausgeg. am 29. August 1876) lauten:

»§. 1. Der nach Vorschrift der Gesetze vom 9. October 1860, »die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im »Staate betreffend und vom 19. Februar 1874, betr. die Abänderung »einiger Bestimmungen des ersteren Gesetzes, ernannten Inhabern »von Kirchenämtern der vereinigten evangel.-prot. und der katho-

»lischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbstständigen »Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem »Kirchenamt verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkom- »mens) aus Staatsmitteln nach Massgabe der folgenden Bestimmungen »gewährt.

»§. 2. Genuss einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige »Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung »des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

»An dem übrigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

»1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vicarsstellen bereits er- »richtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung wer- »den errichtet werden, der auf 800 M. jährlich zu veranschlagende »Aufwand für jede solche Stelle, soweit und so lange dieser Auf- »wand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestrei- »ten ist; —

»2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarr- »pfründe auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Su- »stentationsgehaltes eines ausser Dienst getretenen früheren Pfründe- »inhabers. Jedoch darf die Gesammtsumme der nach Ziff. 2. zuge- »lassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Procent der »Summe des Ertrags ihrer sämmtlichen Pfarrpfründen nicht über- »steigen.

»§. 3. Die Pfarrer der vereinigten evangelisch-protestantischen »Kirche sollen an Diensteinkommen jährlich mindestens beziehen:

»bei einem Dienstalter	bis zu vollen 7 Jahren	1600 M.
» „ „ „	von 7 bis zu 10 „	1800 „
» „ „ „	„ 10 „ „ 15 „	2200 „
» „ „ „	„ 15 „ „ 20 „	2600 „
» „ „ „	„ 20 „ „ 25 „	3000 „
» „ „ „	„ 25 und mehr „	3400 „

»Das Dienstalter wird von dem Tage der Aufnahme als Pfarr- »candidat an gerechnet.

»§. 4. Zur Aufbesserung der Pfarrer, welche aus ihren Pfrün- »den weniger als nach §. 3. ihnen zukommt, beziehen, ist zunächst »der Ueberschuss vom Ertrag derjenigen Pfründen zu verwenden, »welche mehr abwerfen, als ihr jeweiliger Inhaber nach seinem »Dienstalter gemäss §. 3. anzusprechen hat.

»§. 5. Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche wird »durch kirchliches, der Staatsgenehmigung unterliegendes Gesetz »nähere Bestimmung treffen:

»1. wegen Herbeiführung einer den in §. 3. dieses Gesetzes

»aufgestellten Einkommensklassen thunlichst entsprechenden Regelung »des aus Pfründemitteln fliessenden festen Einkommens der Pfarrer;

»2. wegen Regelung der den Inhabern von Pfründen, welche »mehr als das nach §. 3. bestimmte Einkommen abwerfen, aufzuer»legenden Verpflichtung zur Abgabe des Ueberschusses für solche »Pfarrer, deren Pfründe weniger als die in §. 3. bestimmte Summe »erträgt, sowie der Art und Weise der Verrechnung der hiernach »abzugebenden Beträge;

»3. wegen thunlichster Aufbesserung der Pfarrer mit mehr als »30 Dienstjahren über die in §. 3. dieses Gesetzes bestimmten Sätze »hinaus aus allgemeinen Kirchenmitteln.

»Ergibt sich ein solcher Stand der letzteren, dass nach Auf»besserung des Einkommens der Pfarrer mit mehr als 30 Dienst»jahren auf 4000 M. und Bestreitung der sonstigen Zweckslasten »noch ein reichhaltiger Ueberschuss verbleibt, so ist dieser zur Ent»lastung der Staatskasse hinsichtlich ihres Zuschusses zur Auf»besserung der jüngeren Pfarrer (§. 3.) zu verwenden, solange nicht »ein der ständischen Genehmigung unterliegendes anderes Abkommen »mit der Kirche getroffen ist.

»§. 6. Von den mit selbstständiger Seelsorge verbundenen »Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche, welche weniger als »2000 M. Einkommen abwerfen, wird die eine Hälfte, welche den »niedrigsten Ertrag gewährt, auf 1600 M., die andere Hälfte aut »2000 M. aufgebessert.

»Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den »Pfründeinhaber — ohne Rücksicht auf dessen Dienstalter — ge»leistet.

»Diese Aufbesserungen werden nur insofern und insolange ge»währt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatho»lischen Theil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch schriftliche »Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgiltig er»lassene Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die unter»gebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen.

»§. 7. Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§. 3 und »6. zu gewährenden Aufbesserungen erfordern, — bei §. 3. nach Ver»wendung der gemäss §§. 4 und 5. Ziff. 2. hiefür verfügbaren Ab»gaben auf Pfründen — müssen, ehe ein Anspruch an die Staats»kasse erhoben werden kann, verwendet werden:

»1. der nach Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten »übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbstständi»gen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in

»der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen — Kaplaneibene-»fizien etc.

»Die Bezeichnung dieser für entbehrlich zu erachtenden Pfrün-»den erfolgt im Wege der Verständigung der Grossh. Staatsregierung »mit der betreffenden obersten Kirchenbehörde. So lange ein Ein-»verständniss nicht erzielt ist, können Zahlungen aus der Staatskasse »nicht erfolgen.

»2. Die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und »der Verwesungs-Gebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger An-»sprüche von Hinterbliebenen eines Pfründeinhabers oder von staat-»lich anerkannten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten ver-»fügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlichen Pfründen jeder »Art (Zwischengefälle). Die Regelung der Verwesungsgebühren be-»darf der Genehmigung der Staatsregierung.

»Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden »Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu anderen, jedoch »nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der bethei-»ligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen.

»§. 8. Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§. 4. »und 6.) geschieht durch Einschätzung für die Dauer der im §. 13. »festgesetzten Wirksamkeit dieses Gesetzes.

»Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie »das Ergebniss derselben unterliegt der Genehmigung der Staats-»regierung.

»§. 9. Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Confessionstheils »theilt jährlich der Staatsregierung ein Verzeichniss mit, welches die »Inhaber von Kirchenämtern (Pfarrer), deren Zuschüsse aus der »Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei »jedem einzelnen angibt.

»Dem Verzeichniss ist der Nachweis, dass kirchlicher Seits die »Voraussetzungen der §§. 4 und 7. dieses Gesetzes erfüllt sind, bei-»zufügen.

»Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatsachen, »welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluss üben, »sind jeweils sofort der Staatsregierung bekannt zu geben.

»§. 10. Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr »darf die Summe von je 200,000 M. für jeden Confessionstheil nicht »übersteigen.

»Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Diensteinkommen »aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Confessions-»theils auf die in §. 3. und §. 6. dieses Gesetzes bestimmten Be-

»träge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Procenten »der vorerwähnten Beträge (des Soll-Einkommens) entsprechend ge»mindert.

»Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse wer»den diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

»§. 11. Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorschriften »des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung »einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860 über die »rechtliche Stellung der Kirchen-und kirchlichen Vereine im Staate, »wegen Zuwiderhandlung gegen §. 67. des Reichsgesetzes vom 6. Fe»bruar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die »Eheschliessung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§. 95, »97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuchs »während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden »ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes »nicht ertheilt werden.

»Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen »einer der im Absatz 1. aufgeführten, mit Strafe bedrohten Hand»lungen, so ist demselben durch Verfügung der Staatsregierung die »bereits bewilligte Zulage zu entziehen.

»Die gleiche Folge kann auch dann eintreten, wenn der Em»pfänger einer Zulage, abgesehen von den Fällen des Absatz 1, der »Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, die auf sein Amt oder »seine Amtsverrichtung bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze »oder rechtsgiltig erlassener Anordnungen der Staatsgewalt zu be»folgen.

»Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im »§. 6. erwähnte schriftliche Erklärung widerruft oder derselben zu»widerhandelt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu er»klären.

»Die Entscheidung erfolgt im letzteren Falle durch den im »Art. 3. §. 16 d. des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Ge»richtshof unter Beobachtung des daselbst geordneten Verfahrens und »an diese Entscheidung knüpfen sich die weitern, nach §. 16 e. jenes »Gesetzes eintretenden Wirkungen.

»§. 12. Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung der »Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die »nach diesem Gesetz ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise »vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der »Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkennt»niss ganz oder theilweise wieder entziehen.

»§. 13. Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus »diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

»Dasselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 14. »Abs. 2 bis 6. — ausser Wirksamkeit nach Ablauf dreier Budget»perioden (die gegenwärtige eingerechnet), insoferne nicht schon »früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die »Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniss zur zwangsweisen »Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird.

»§. 14. Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die »von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu »verzichten. In diesem Falle, sowie nach Erlöschen der verbind»lichen Kraft der Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 13. Abs. 2.) »gelten folgende Vorschriften:

»Die Regelung der Gebühren der Pfründeverweser bedarf der »Genehmigung der Staatsregierung.

»Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen »genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede »Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines des »Pfründeertrags und die Verwendung von Zwischengefällen zu an»deren Zwecken, als zur Verwesung der erledigten Pfründe.

»Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Ver»wesungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten »Pfründe sind vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens (§. 3 »und 6.) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten »die Annahme rechtfertigt, dass sie die Gesetze des Staats und die »rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen wer»den. Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wie»der einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung »gegen die Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassene Anordnungen der »Staatsgewalt schuldig macht.

»Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im »vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so »verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der betheilig»ten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Be»kenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens »einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§. 3 und 6. bestimmten Be»trage, nach Massgabe der obigen Bestimmungen.

»Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der »betheiligten Gemeinden geht in allen Fällen jeder anderweitigen »Verwendung vor.

§. 15. *Uebergangsbestimmung.*

«Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche, welche bei »Einführung dieses Gesetzes bereits im Bezuge eines höheren festen »Diensteinkommens, als gemäss §. 3. nach dem Dienstalter ihnen »zukäme, sich befinden, sollen durch das gegenwärtigs Gesetz keine »Verkürzung erleiden.

»§. 16. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug »dieses Gesetzes beauftragt.«

V.

Verordnung des bischöflichen Ordinariats zu Rottenburg,

betreffend die kirchliche Einsetzung und Vorstellung der Pfarrer und Kapläne.

Mitgetheilt von Stadtpfarrer und Kämmerer *Weber* in Ludwigsburg.

Erscheint es schon an sich als würdig und angemessen, dass die Einsetzung eines Pfarrers in sein Amt vor der versammelten Gemeinde — im Hause Gottes — aus oberhirtlichem Auftrage vollzogen werde, so bildet diese Feierlichkeit auch einen vorzüglich geeigneten Anlass, das heilige und wichtige Verhältniss zwischen einer christlichen Pfarrgemeinde und ihrem Seelsorger beiden Theilen vor Augen zu halten und für Geist und Gemüth tiefer einzuprägen.

Zur Erreichung dieses Zweckes haben wir beschlossen, unter theilweiser Abänderung der unter dem 24. December 1829 ergangenen Verordnung für die kirchliche Einsetzung und Vorstellung der Pfarrer und Kapläne Nachstehendes zur allgemeinen Nachachtung anzuordnen:

1) Nach Empfang des bischöflichen Institutions-Decretes hat der Dekan den neuen Pfarrer hiervon ungesäumt in Kenntniss zu setzen und einzuberufen, worauf letzterer in thunlichster Bälde dem bischöflichen Ordinariate, sowie auch dem Dekane anzuzeigen hat, bis wann er seine Stelle zu beziehen beabsichtige. Ferner wird der Dekan dem Neuernannten, wenn es nicht schon vorher geschehen ist, alsbald nach dessen Ankunft ein Exemplar des kirchlichen Investitur-Eides, sowie des staatlichen Dienstreverses, ebenso die Pfründbeschreibung wie auch das nach der Erledigung der Pfarrstelle aufgenommene Untersuchungs-Protocoll mit den Ergänzungen und den etwa darauf erfolgten Verfügungen zur Einsichtnahme mittheilen. Endlich lässt der Dekan Sonntags zuvor die Pfarrgemeinde von dem für die Investitur ihres neuernannten Seelsorgers anberaumten Wochentage durch den Pfarrverweser von der Kanzel aus in Kenntniss setzen und dieselbe dabei zu dieser für sie so wichtigen Feier einladen, auch wird er dem Orts-Vorsteher und durch diesen den bürgerlichen Collegien die hierauf bezügliche nöthige Mittheilung machen. — Bis zum Tage der Investitur hat sich der Pfarrer — ausgenommen den Fall, dass der bisherige Pfarrverweser als Pfarrer der Gemeinde ernannt worden ist: pfarramtlicher Handlungen zu enthalten.

2) Am Tage der Investitur lässt der Dekan den Pfarrer in dessen Wohnung, woselbst ein Tisch mit einem Crucifix zwischen zwei brennenden Kerzen nebst dem Evangelienbuche zuzubereiten ist, im Beisein des Pfarrverwesers und wenn im Orte keine weiteren Geistlichen sind, eines benachbarten Pfarrers, sowie der zwei ersten katholischen Gemeindevorsteher beziehungsweise des Ortsvorstehers und eines Mitgliedes des Gemeinderathes, knieend in der üblichen Weise das *tridentinische Glaubensbekenntniss* ablegen und sodann den *kirchlichen Investitur-Eid* leisten, worauf er ihn ganz nach Massgabe des Erlasses des Königl. kathol. Kirchenrathes vom 26. März 1858 in Gegenwart der Obgedachten mittelst Abnahme eines Handgelübdes für den *Staat* in Pflicht nehmen wird. Sofort hat der Pfarrer die beiden Verpflichtungsurkunden für die Kirche und den Staat mit dem Datum, mit der vollständigen Namens-Unterschrift und mit dem Privatsiegel zu versehen; bei den kirchlichen Eidesformularien genügt es nicht, dass blos oberhalb der Name des Pfarrers und der Ort der Pfarrei eingesetzt werde. Der Dekan hat die Unterschrift des Pfarrers auf den beiden Urkunden zu beglaubigen; von jeder Urkunde verbleibt je ein Exemplar zu Handen des Pfarrers.

3) Hat sich die Gemeinde zur bestimmten Stunde in der Kirche versammelt, so wird der Pfarrer von dem Dekan und Pfarrverweser — im Talar und Chorrock — unter Voraustragung von Kreuz und Chorfahnen — unter dem Geläute der Glocken sowie unter Begleitung der anderen etwa anwesenden Geistlichen und der obgedachten Gemeindevorsteher, oder auch sämmtlicher Mitglieder der bürgerlichen Collegien zur Kirche geleitet. — Kann es ohne Störung geschehen, so wird auch die Schuljugend, oder, wo mehrere Schulen sind, wenigstens je die Oberklasse sich bei dem Einzuge des Pfarrers in die Kirche betheiligen.

Feierlichkeit in der Kirche.

An den Stufen des Hochaltars angekommen, stimmt der Dekan knieend den Hymnus: *Veni Creator Spiritus* an, welchen der Chor sodann fortsetzt. Hierauf singt der Dekan:

℣. Emitte Spiritum tuum et creabuntur (Alleluja).

℟. Et renovabis faciem terrae. (Alleluja).

Oremus.

Deus, qui corda fidelium sancti Spiritus illustratione docuisti, da nobis in eodem Spiritu recta sapere et de ejus semper consolatione gaudere. Per Christum Dominum nostrum.

℟. Amen.

Nachdem sich der Pfarrer in der Sakristei mit Albe und Stola bekleidet hat, begleiten ihn der Dekan und Pfarrverweser im Chorrocke an den Eingang des Chores, woselbst ein Tisch mit den dem Pfarrer zu übergebenden Symbolen des pfarrlichen Dienstes und der pfarrlichen Gewalt — den Schlüsseln der Kirche, dem Schlüssel zum Taufbrunnen, dem Evangelienbuche, dem Schlüssel zum Tabernakel und dem Ritual — aufgestellt ist.

Der Dekan beginnt:

Geliebte in Christo dem Herrn!

Ich stelle euch hier in der Person des N. N. euren neuen Seelsorger vor. Ueber seine Ernennung, Bestätigung und Einsetzung, sowie über den mir gewordenen Auftrag zu der gegenwärtigen Handlung ersuche ich Sie (dem Pfarrverweser das *bischöfliche Installations-Decret* überreichend), diesen Hirtenbrief laut zu verlesen.

Nach Ablesung desselben folgt die Anrede des Dekans, in welcher er in Kürze die göttliche Anordnung des seelsorgerlichen Amtes, die wechselseitigen Pflichten des Pfarrers und der Gemeinde darlegt, oder auch über die beiderseits erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen eines gedeihlichen seelsorgerlichen Wirkens sich verbreitet.

Hierauf erfolgt die Uebergabe der vorgedachten Symbole durch den Dekan an den Pfarrer mit den nachfolgenden Erklärungen:

Empfangen Sie, theurer Mitbruder,

die Urkunden Ihrer Einsetzung und Bevollmächtigung

als Pfarrer dieser Gemeinde.

Sie haben kurz zuvor in Ihrer Wohnung in Gegenwart von Zeugen das katholische Glaubensbekenntniss in der vorgeschriebenen Weise abgelegt — auch haben Sie vor Gott, dem Allwissenden, feierlich geschworen, dem hochwürdigsten Bischofe den gesetzlichen Gehorsam zu leisten, die kirchlichen Vorschriften und Anordnungen mit Ehrfurcht getreu und pünktlich zu vollziehen, Ihrem Amte als ein treuer Diener Christi und als Ausspender der Geheimnisse Gottes mit Wort und Beispiel und Erfüllung aller Obliegenheiten würdig vorzustehen, für die Erhaltung der Pfarrkirche, ihrer Güter und Gerechtsame pflichtmässig zu sorgen und die Pfründgefälle nach Vorschrift zu verwalten und zu gebrauchen. Ebenso haben Sie Seiner Majestät dem Könige Treue und Gehorsam und bei Ausübung der mit Ihrem Amte verbundenen staatlichen Functionen genaue Einhaltung der betreffenden Gesetze und Verordnungen gelobt. Die Gewissenhaftigkeit, mit welcher Sie diese eidlichen Gelöbnisse zu erfüllen entschlossen sind, gibt Bürgschaft, dass Sie das in Sie gesetzte Vertrauen ehren und rechtfertigen werden, indem Sie Ihr heiliges Amt im Angesichte Gottes verwalten.

Auf Grund Ihrer Einsetzung führe ich Sie nun zuerst ein in die rechtmässige Gewalt über Ihre Pfarrkirche, indem ich Ihnen

die Schlüssel der Kirche

übergebe. Wachen Sie über dieselbe als das Haus Gottes, das, wie der Herr sagt (Mark. 12, 15), ein Bethaus sein soll, und in dem, wie der Apostel lehrt I. Cor. 14, 40), alles wohlanständig und der Ordnung gemäss geschehen soll. Sie werden darum Sorge tragen für die Ehre und die Zierde dieses Hauses, Sie werden daselbst keine Unordnung und kein Aergerniss dulden, sondern mit Wort und Beispiel dahin wirken, dass der Name Gottes von allen in seinem Hause geheiligt werde. -- Mit diesen Schlüsseln erhalten Sie die Gewalt, dem gläubigen Volke das sichtbare Haus Gottes als die Stätte seiner Gnaden und Segnungen zu öffnen; seien Sie bestrebt, auch das unsichtbare Haus Gottes, d. i. die Herzen der Gläubigen Jesu, ihrem Herrn und Erlöser, zu öffnen, dem Widersacher und all' seinen Werken aber zu verschliessen.

In der Kirche findet die Wiedergeburt zum ewigen Leben statt und das erste und nothwendigste Sacrament, welches der Herr eingesetzt hat, ist das Sacrament der Wiedergeburt — die heilige Taufe. — Empfangen Sie darum

den Schlüssel zum Taufbrunnen.

Auf Grund des göttlichen Wortes: wer nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem heiligen Geist, kann nicht eingehen in das Reich Gottes (Joh. 3, 5), werden Sie die heilige Taufe stets als eine hochwichtige Handlung verrichten, und Ihre Pfarrkinder oft an das Tauf-Gelübde erinnern, damit sie die Gnade, welche sie in der Taufe empfangen haben, als das kostbarste Gut sorgfältig bewahren, die gemachten Versprechungen aber unverbrüchlich halten, nach der Mahnung des Apostels: wie neu belebt vom Tode weihet euch Gott und gebet eure Glieder ihm als Werkzeuge der Gerechtigkeit (Röm. 6, 13).

Ist die Taufgnade unglücklicher Weise verloren gegangen, so hat Ihnen der Herr die Vollmacht gegeben, zu binden und zu lösen, die Sünden nachzulassen und zu behalten, nach dem Worte: welchen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten (Johannes 20, 22—23). Sie werden darum

das heilige Sacrament der Busse

mit jener Gewissenhaftigkeit und Ausdauer, mit jener Liebe und Geduld verwalten, wie sie einem so heiligen Gerichte geziemen und wie sie zur Rettung unsterblicher Seelen, sowie zu deren Erhaltung und Vervollkommnung im christlichen Leben nothwendig sind. Seien Sie zu jeder Zeit und in jeder Stunde der Gefahr, ganz besonders aber auch — wie dieses eine ausdrückliche Diöcesanvorschrift ist —

jeden Sonn- und Feiertag und an den Vorabenden dieser Tage Ihren Pfarrkindern ein bereitwilliger Beichtvater. Ihr aber, geliebte Angehörige dieser Pfarrgemeinde, nahet diesem heiligen Gerichte allezeit im Geiste aufrichtiger Busse, damit es nach den liebevollen Absichten des Heilandes für Euch das tröstliche Mittel rettender Gnade und Erbarmung, niemals aber die Ursache der göttlichen Verwerfung und des ewigen Verderbens sein möge.

Das Wort Gottes, das Sie in dieser Kirche von heiliger Stätte aus verkünden werden, wozu ich Ihnen hiemit

das Evangelienbuch

übergebe — ist, wie der Apostel sagt, eine Kraft Gottes, selig zu machen alle, die daran glauben (Röm. 1, 16). Mit dem heiligen Apostel Paulus beschwöre ich Sie vor Gott und Jesus Christus, der die Lebendigen und Todten richten wird bei seiner Wiederkunft, verkünden Sie das Wort, halten Sie an, es sei gelegen oder ungelegen, weisen Sie zurecht, bitten und strafen Sie in aller Geduld und Lehrweisheit (II. Tim. 4, 1—2). Predigen Sie nicht Menschenweisheit, sondern was gemäss ist der gesunden Lehre (Tit. 2, 1), was gemäss ist der katholischen Kirche, dieser treuen Bewahrerin der unverfälschten Lehre des Herrn. Dabei bedenken wir aber wohl, was derselbe Apostel dem Timotheus und damit jedem Verkündiger des göttlichen Wortes an das Herz legt: sei ein Vorbild der Gläubigen im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Glauben, in der Keuschheit (I. Tim. 4, 12), auf dass wir die Gläubigen wie belehren so auch erbauen, und auf dass wir nicht selbst verworfen werden, während wir anderen predigen (I. Cor. 9, 27). — Ihr aber, christliche Pfarrgenossen, lasset den Samen des göttlichen Wortes, welchen der Euch verordnete Seelsorger in Euere Herzen ausstreuen wird, nie fallen auf den Weg, so dass die Vögel des Himmels ihn wegnehmen, auch nicht auf Felsen oder unter Dornen, so dass er verkümmert und erstickt. Bringet vielmehr zur Anhörung des göttlichen Wortes allzeit empfängliche Herzen mit, auf dass der himmlische Same, auf gutes Erdreich fallend, Frucht bringe zum ewigen Leben.

Seien Sie in Lehre und Unterweisung, in Erziehung und Umgang insbesondere

ein liebevoller Freund der Kinder,

die einst die Lieblinge des Herrn waren, nach dem Worte: Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich. Als einst Mütter ihre Kinder zu dem Herrn brachten, breitete er seine Hände über sie aus und segnete sie; so ersuche ich auch Sie, diesen Kindern zum erstenmal Ihren priesterlichen Segen zu ertheilen.

Der Pfarrer breitet seine Hände über die gesammte Kinderschaar aus und spricht:

Benedictio Dei omnipotentis, Patris † et Filii et Spiritus sancti descendat super vos et maneat semper. Amen.

Der Dekan fährt fort:

Liebe Kinder! Mit der Gnade von oben und durch den Segen, welchen ihr eben empfangen habet, bringet diesem eurem geistlichen Vater Ehrfurcht und Liebe, den guten Lehren aber, die er euch geben wird, allzeit offene und willige Herzen entgegen. Und auch ihr, christliche Eltern, seid ihm in der gottwohlgefälligen Heranbildung euerer Kinder bereitwillige und gewissenhafte Mitarbeiter, indem ihr dieselben auch eurerseits nach der Mahnung des Apostels in der Lehre und in der Zucht des Herrn erziehet (Ephes. 6, 4).

Wenden Sie nunmehr, hochwürdiger Mitbruder! Ihre Augen auf das Heiligste in einem christlichen Gotteshause,

auf den Altar des Herrn,

wo das erhabene Opfergeheimniss des neuen Bundes gefeiert wird und

auf den Tabernakel,

wo der Herr selbst in dem heiligen Sacramente wahrhaft, wirklich und wesentlich unter uns Menschenkindern wohnt und weilt, auf den Tabernakel, zu welchem Sie hier den Schlüssel empfangen. Neben dem heiligen Opfer der Messe, das wir allzeit mit grosser Andacht und nur mit reinem Gewissen darbringen sollen, werden Sie mit allem Eifer die Verehrung, Anbetung und den Genuss dieses hochheiligen Sacramentes unter Ihren Pfarrkindern pflanzen und pflegen, auf dass es für dieselben sei eine nährende Speise der Seele, ein Band des Friedens und der Liebe und das Unterpfand der seligen Auferstehung.

Empfangen Sie endlich

das Kirchenritual,

nach dessen Anweisungen und Vorschriften Sie mit Würde und Eifer die Sacramente und Segnungen der Kirche an Gesunde und Kranke spenden werden. Lassen Sie dabei die *Kranken* Ihrer besonderen Obsorge empfohlen sein, auf dass die himmlischen Tröstungen unserer heiligen Religion keinem Ihrer Pfarrkinder weder im Leben, noch im Tode entzogen seien.

In allen Ihren priesterlichen Verrichtungen sei die Ehre Gottes und das Heil der Seelen Ihr Endziel, auf dass Sie dereinst am Tage des Gerichtes Ihre Heerde getrost dem obersten Hirten als Richter zuführen können und von ihm den Lohn empfangen mögen, welchen er seinen treuen Arbeitern verheissen hat.

Noch habe ich Euch, geliebte Pfarrgenossen! im Namen des hochwürdigsten Bischofes aufzufordern, dass Ihr mit Euerem neuen Seelsorger in Eintracht und im Frieden des Herrn wandelt, ihm in seiner Sorge für Euer Seelenheil getreulich mithelfet und ihm desshalb die pflichtmässige Achtung und Folgsamkeit, welche die Kirche Gottes für ihre Priester fordert, gelobet, wozu die Vertreter der Gemeinde nun vorgehen und sich im Namen dieser durch Handschlag verpflichten wollen.

Die katholischen Vertreter der Gemeinde gehen vor und verpflichten sich durch Handschlag.

Schliesslich ladet der Dekan den Pfarrer zur Feier der heiligen Messe mit den folgenden oder ähnlichen Worten ein:

Und nun beginnen Sie, hochwürdiger Pfarrer! das Opfer der heiligen Messe, bringen Sie es dar für sich und für die Ihnen Anvertrauten, damit Sie denselben ein besorgter Hirte, diese aber Ihnen eine gute Heerde seien. Mit Ihren Gebeten wollen wir auch die unsrigen vereinen, auf dass Sie das Werk, das Sie heute beginnen, mit Gottes Hilfe gut fortsetzen und glücklich vollenden mögen — auf den Tag des Herrn. — Amen.

Hierauf celebrirt der Pfarrer das Amt der Tagesmesse. Nach demselben stimmt er das *Te Deum (Grosser Gott wir loben dich)* an.

Zum Schluss singt und betet er:

℣. Lasset uns preisen den Vater und den Sohn sammt dem heiligen Geiste.
℟. Lasset uns ihn loben und erheben in Ewigkeit.
℣. Gepriesen bist du Gott, unser Herr, in den Höhen des Himmels,
℟. Und gelobt, verherrlicht und erhaben in Ewigkeit.
℣. Herr! erhöre mein Gebet,
℟. Und lass mein Rufen zu dir kommen.
℣. Der Herr sei mit euch,
℟. Und mit deinem Geiste.

Lasset uns beten:

O Gott, dessen Barmherzigkeit ohne Mass und dessen Reichthum an Güte unerschöpflich ist: wir sagen Dank deiner liebreichsten Majestät für die verliehenen Gaben, und flehen ohne Unterlass zu deiner Milde, dass du, der du den Bittenden das Verlangte gewährst, dieselben nicht verlassen, sondern sie zu den künftigen Gütern befähigen wollest.

O Gott, der du keinen, der auf dich hofft, allzusehr bedrängt werden lässest, sondern den Bittenden geneigtes Gehör schenkest:

wir danken dir für die gnadenvolle Aufnahme unserer Bitten und Wünsche, und flehen zu dir mit kindlichem Vertrauen, du wollest uns in Zukunft vor allen Widerwärtigkeiten bewahren. Durch unseren Herrn Jesus Christus deinen Sohn, welcher mit dir lebt und regiert in Einigkeit des heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.

℟. Amen.

Nach der Rückkehr in das Pfarrhaus lässt der Dekan das bischöfliche Installationsdecret, beziehungsweise die geschehene Installation von den anwesenden Geistlichen und von den Vorstehern der Gemeinde unterzeichnen; das Decret ist zu den Pfarrakten zu legen; hierauf übergibt er dem Pfarrer die Schlüssel des Hauses, die Pfarrbücher und Pfarrakten und setzt ihn damit in die ganze Pfründe ein, auch lässt er sich von ihm die Pfründübergabe nach der Anweisung in Z. 13 des Erlasses des Königl. kathol. Kirchenrathes vom 12. December 1826 schriftlich bezeugen und sendet nachher diese Bescheinigung nebst der kirchlichen Verpflichtungs-Urkunde, sowie mit einem Berichte über die geschehene Installation auch an das bischöfliche Ordinariat ein.

Einsetzung der Kapläne.

Da die Kapläne nur in untergeordnetem Verhältnisse zu kirchlichen Diensten und zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmt sind oder beauftragt werden, so will man für deren Einsetzung eine kirchliche Feierlichkeit nicht anordnen. Der Dekan hat ihre Institution in seinem eigenen Hause unter Beiziehung eines weiteren ständigen oder unständigen Geistlichen vorzunehmen, und es mit der Ablegung des *Glaubensbekenntnisses*, mit der *kirchlichen Beeidigung*, sowie mit der Verpflichtung für den *Staat*, mit der Unterzeichnung der kirchlichen und staatlichen Verpflichtungs-Urkunde, mit der Bekanntmachung der Kaplaneiverhältnisse, mit der Uebergabe der Pfründe und der Akten und endlich mit dem Anzeigeberichte ähnlich zu halten, wie bei der Institution der Pfarrer. Ausserdem ist der betreffende Pfarrer von der geschehenen Einsetzung durch ein verschlossenes und von dem Kaplan selbst zu übergebendes Schreiben in Kenntniss zu setzen.

Gegeben Rottenburg im bischöflichen Ordinariate den 20. Januar 1882.

† *Carl Joseph*, Bischof.

VI.

Ein päpstliches Schreiben und die Erlasse der französischen Regierung zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1882, betr. den obligatorischen Elementar-Unterricht.

(Vergl. *Archiv* Bd. 48. S. 137 ff.)

1. Schreiben Leo's XIII. vom 24. August 1882 an den Cardinal-Erzbischof von Paris.

Papst Leo XIII. hatte den Cardinal Guibert bei dem feierlichen Triduum zu Ehren Urban's II. zu Rheims als seinen Vertreter ernannt. Bei dieser Veranlassung sendeten die dort versammelten Bischöfe eine *Adresse* an den heiligen Vater. Dieser hat dieselbe nun mit folgendem an den Cardinal Guibert gerichteten Schreiben beantwortet, das besonders für die brennend gewordene *Unterrichtsfrage* von hoher Wichtigkeit ist. Das Schreiben Leo's XIII. lautet:

Mit Freuden haben Wir, theurer Sohn, erfahren, dass man es überall gut aufgenommen hat, dass Wir Dich als Legat zu Unserem Vertreter gewählt haben bei dem Feste, das zu Rheims anlässlich der Wiederherstellung des Cultus Urban II. gefeiert wurde. Wir haben aus Anlass dessen sogar besondere Dankschreiben erhalten.

Wir konnten das übrigens erwarten, weil Wir wussten, welchen würdigen Dolmetsch in Dir die bischöfliche *Freiheit* und *Festigkeit* gefunden hat bei dem *Proteste gegen gottlose Gesetze*, *welche Gott aus den Schulen verbannen*, und bei dem Bestreben, den katholischen Lehrern eine weisheitsvolle Verhaltungsmassregel zu geben gegenüber von unheilvollen Instructionen, welche sie erhalten sollen. Desshalb hat kein einziger Bischof Frankreichs in dieser Beziehung sich von Dir getrennt oder auch nur eine leichte Meinungsverschiedenheit an den Tag gelegt. Im Gegentheil, Deine Worte sind mit dem einstimmigen Ausdrucke der Billigung aufgenommen worden. Die Hirtenschreiben aller Deiner Amtsbrüder haben sie in beredten Worten bekräftigt und von allen Seiten sind ihre Glückwünsche Uns zugegangen.

Diese Kundgebungen haben die Folge gehabt, dass die *Einigkeit* unter dem französischen Episcopat gegen die perfiden Pläne der Gottlosigkeit noch grösser geworden ist, sie haben ferner den Muth

jener hervorragenden Laien und jener zahlreichen Familienväter neu belebt, welche über die verbrecherischen Unternehmungen empört sind. Man sah sie nun bereit, allem die Spitze zu bieten, Mühen, Bekümmernisse, Opfer, ja selbst Gefahren über sich ergehen zu lassen, um von den Kindern und der Jugend ein Unglück abzuwenden, welches in gleicher Weise der *Ruin der Religion*, *des Vaterlandes*, *der Familie und der Gesellschaft wäre.*

Die bewunderungswürdige Uebereinstimmung der Hirten und des christlichen Volkes in einer so wichtigen Angelegenheit hat eine doppelte Folge gehabt: sie setzte einmal die ebenso gläubige wie hochherzige Gesinnung des französischen Volkes in helles Licht und fügte zum Ruhme dieses Volkes noch den besonderen Glanz, den bei grossen Werken die Schwierigkeit des Unternehmens, die Weisheit der Rathschläge und der Muth bei der Ausführung verleihen. So weiss die göttliche Vorsehung das Schlimmste zum Guten zu wenden.

Desshalb wundern Wir Uns auch nicht, dass die Mission, welche Wir Dir anvertraut haben, nicht nur den ehrwürdigen Erzbischof von Rheims mit Freude erfüllt hat, sondern auch alle Bischöfe und Prälaten sowie das ganze zu der Feier erschienene treue Volk. Wir begreifen es, dass Alle sich beeilten, durch Deine Hand Unseren apostolischen Segen zu empfangen und unter Deinen Augen die Zeugnisse der Ergebenheit gegen Uns verdoppelten, weil sie wussten, dass Du von Niemand in der Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl übertroffen wirst.

Der Herr gebe, dass diese schönen und pietätsvollen Proteste Frankreich zum grössten Heile gereichen und den göttlichen Zorn besänftigen, der durch so viele Ausschreitungen herausgefordert wird! Das ist der heisseste Wunsch, den Wir für Euer Volk hegen. Was Dich, lieber Sohn, betrifft, so ertheilen Wir gern und von ganzem Herzen Dir sowie Deiner Diöcese den apostolischen Segen, als Unterpfand der göttlichen Gnaden und Unserer besonderen Liebe zu Dir.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 24. August 1882, im fünften Jahre Unseres Pontificates.

Leo XIII., Papst.

Damit hat auch der *Papst* das von dem ganzen französischen Episcopate (vgl. *Archiv*, Bd. 48. S. 142 ff.) getadelte Schulgesetz, welches den Religionsunterricht ganz aus dem Schulplane streicht, *verurtheilt.* Der französische Episcopat hat seinerseits dem Klerus und dem Volke *praktische* Winke gegeben behufs Abwendung der

religiösen Gefahren, die der Jugend drohen. Das beste Mittel dazu ist die Gründung katholischer Schulen. In grösseren Städten wird diese Gründung nicht so schwer sein. Schwieriger dürfte sich die Sache in den Dörfern gestalten, doch werden diesen die gemeinschaftlichen Diöcesankassen zu Hilfe kommen, auch lässt sich erwarten, dass die katholischen Gutsherrn den Gemeinden beispringen. Zum Glücke hat die Ortsschulcommission, wo die Katholiken die Majorität in derselben besitzen, Mittel und Wege in der Hand, um den Lehrer zu überwachen und einer atheistischen Propaganda seitens desselben zu steuern. Das Schreiben des Papstes dürfte von der atheistischen, freidenkerischen Presse mit einem Wuthgeheul beantwortet werden. Den Katholiken Frankreichs wird es dagegen ein Sporn sein, Alles aufzubieten, um von der jungen Generation die Gefahren einer religionslosen Erziehung abzuwenden.

Auch politischerseits steigern sich die Ausgaben für die officiellen Schulen, wie die ministerielle Zeitung »Le temps« vom 3. September meldete, schon blos für das Departement der Seine um 4—5 Millionen, weil dort in Folge des gesetzlich eingeführten Schulzwanges an 12,000 Kinder mehr als bisher in den Schulen untergebracht werden müssen. Der Seine-Präfect, M. Floquet, lud auf den 5. September die Bürgermeister des Departements zum Zwecke der mit 1. October beginnenden Ausführung des neuen Schulgesetzes zu sich ein. Zu demselben Zwecke erging

2. folgendes Schreiben des Seine-Präfecten M. Floquet vom 30. August 1882 an die Bürgermeister des Departements.

(Publ. im Journal officiel vom 2. September 1882.)

Monsieur le maire.

Les commissions municipales scolaires instituées par la loi du 28. mars 1882, pour surveiller et encourager la fréquentation des écoles, sont aujourd'hui régulièrement constituées dans tous les arrondissements de Paris et dans toutes les communes du département de la Seine.

Ces commisssions ont été récemment complétées par la nomination des membres dont la désignation, aux termes de l'article 5. de la loi, appartient à l'inspecteur d'académie.

La loi du 28. mars, qui établit l'obligation de l'instruction primaire, devant être régulièrement appliquée à dater de la prochaine rentrée des classes, il importe que les commissions scolaires commencent, sans retard, l'accomplissement de la mission si delicate et si importante que la loi leur a confiée.

La première mesure à prendre est de faire connaître aux pères de famille les devoirs nouveaux que la loi leur impose et la grave responsabilité qu'ils pourraient encourir, s'ils ne se soumettaient pas scrupuleusement aux prescriptions de cette loi.

Afin de lui donner toute la publicité nécessaire, j'ai fait reproduire intégralement ses dispositions dans une affiche dont vous trouverez ci-joint des exemplaires.

Je vous laisse le soin, monsieur le maire, de faire procéder à l'apposition de cette affiche sur les points où vous jugerez qu'elle peut être le plus utilement placée.

Toutefois, l'affichage du texte intégral de la loi pourra ne pas vous paraître suffisant, et peut-être jugerez-vous nécessaire de donner une publicité particulière aux dispositions qui traitent des devoirs imposés aux chefs de famille et des pénalités auxquelles les exposerait l'inaccomplissement de ces devoirs.

Dans ce cas, c'est sous la forme d'un avis adressé par vous à la population, en votre double qualité de magistrat municipal et de président de la commission scolaire, que cette publicité spéciale pourrait être donnée aux dispositions dont il s'agit.

Après avoir reproduit, dans cet avis, la prescription générale de l'art. 4. de la loi qui rend l'enseignement primaire obligatoire pour tous les enfants âgés de 6 à 13 ans, vous appelleriez particulièrement l'attention des chefs de famille, pères, tuteurs ou patrons, sur la déclaration qu'ils doivent, aux termes de l'art. 7, faire à la mairie, quinze jours au moins avant l'époque de la rentrée des classes.

Vous leur signaleriez ensuite les prescriptions contenues dans les articles 10, 12, 13 et 14, et destinées à assurer la fréquentation régulière des écoles.

Enfin, vous leur feriez connaître les conditions indiquées à l'article 15, auxquelles doit être soumise toute demande de dispense de fréquentation scolaire.

A la suite de la reproduction de ces dispositions légales, l'avis devrait contenir l'indication précise des heures pendant lesquelles les bureaux de la mairie seront ouverts pour recevoir les déclarations prescrites par l'article 7.

J'arrive maintenant au rôle qu'auront à remplir les commissions scolaires et aux mesures à prendre pour assurer et faciliter l'accomplissement de leur mandat.

La présidence de la commission scolaire vous est déférée. Il

est bien entendu qu'en cas d'empêchement, cette présidence peut être déléguée par vous à l'un de vos adjoints.

C'est à vous qu'il appartient de convoquer la commission toutes les fois que sa réunion est nécessaire, et de veiller, en particulier, à ce que l'inspecteur de l'enseignement primaire, qui fait partie de droit de toutes les commissions scolaires instituées dans son ressort, soit toujours averti en temps utile des réunions de la commission.

C'est à vous aussi qu'est confié, par l'art. 7. de la loi, le soin de recevoir les déclarations des chefs de famille, tuteurs ou patrons, déclarations qui doivent faire connaître si l'enfant recevra l'instruction dans la famille ou dans une école publique ou privée, et qui, dans ces deux derniers cas, doivent indiquer l'école choisie par la famille.

En raison de l'importance qui s'attache à ces déclarations, dont l'absence peut seule vous autoriser à désigner d'office l'école que l'enfant devra suivre, j'estime qu'il importe qu'elles soient consignées sur un registre, de façon à éviter sûrement les difficultés et les contestations auxquelles pourrait donner lieu la perte d'une déclaration formulée sur une feuille volante.

L'inscription sur le registre pourra se faire directement toutes les fois que le chef de famille, tuteur ou patron, viendra en personne faire la déclaration, et il suffira d'exiger de lui qu'il appose sa signature en regard de la déclaration écrite, sous sa dictée, par l'employé chargé du service.

Ces dispositions ne sauraient toutefois vous autoriser à refuser les déclarations qui vous seraient adressées, par lettre, par les personnes que leurs occupations empêcheraient de se rendre à la mairie. Les déclarations faites dans cette forme devront être transcrites sur le registre avec une mention renvoyant au dossier dans lequel l'original sera conservé.

Dans les deux cas, un récépissé de la déclaration devra être délivré au déclarant.

Le deuxième paragraphe de l'article 7, accorde aux familles la faculté de choisir l'école publique qu'elles d'ésirent voir fréquentée par leurs enfants.

L'exercice de cette faculté est, bien entendu, subordonné au nombre des places disponibles existant dans chaque école, et, sous aucun prétexte, l'effectif normal d'une école, une fois qu'il aura été atteint, ne pourra être dépassé.

La loi admet qu'en cas de contestation sur ce point, le litige peut être porté devant le conseil départemental.

J'espère que ce cas se produira rarement dans le département de la Seine, où les écoles sont, en général, assez nombreuses et assez rapprochées les unes des autres pour que les familles n'aient pas un intérêt decisif à choisir une école plutôt qu'une autre.

Il est bien entendu, toutefois, qu'au cas où un conflit de ce genre se produirait, les parents ne sauraient y trouver un prétexte pour dispenser leurs enfants de la fréquentation scolaire, et qu'en attendant la décision du conseil départemental, la famille devrait envoyer l'enfant à l'école désignée d'office par le maire.

Le premier acte pour lequel la commission scolaire vous soit associée est l'établissement, prescrit par l'article 8. de la loi, de la liste des enfants, garçons ou filles, âges de six à treize ans.

Cette liste doit être dressée chaque année pendant les vacances.

Dès qu'elle est terminée, le maire avertit les parents des enfants inscrits de l'époque de la rentrée des classes et les invite à faire connaître, par la déclaration prescrite à l'article 7. de la loi, le mode d'instruction qu'ils auront choisi pour leurs enfants.

En cas de non déclaration, quinze jours avant l'époque de la rentrée, de la part des parents ou autres personnes responsables, il inscrit d'office l'enfant pour l'une des écoles publiques et en avertit la personne responsable.

Huit jours avant la rentrée des classes, il remet aux directeurs d'écoles publiques ou privées la liste des enfants qui doivent suivre leurs écoles. Un double de ces listes est adressé à l'inspecteur primaire.

Ces diverses opérations exigeront de votre part et de le part de la commission scolaire une grande rapidité et une grande précision dans l'exécution.

Il importera, en effet, qu'à partir de la prochaine année scolaire, la liste des enfants de six à treize ans soit entièrement établie avant la fin du premier mois des vacances, afin que l'avis que vous devez adresser aux familles des enfants pour lesquels aucune déclaration spontanée n'aurait été faite, leur parvienne avant l'expiration du délai indiqué à l'article 7. (15 jours avant la rentrée des classes).

C'est donc, autant que possible, dans la dernière semaine d'Août, et au plus tard, dans la première semaine de Septembre, que les avis devront, en temps normal, être adressés aux familles.

Pour cette année, il ne sera pas possible d'observer ces délais; mais tout au moins conviendra-t-il de faire en sorte que les avis parviennent aux familles avant la rentrée des classes, sauf á donner

aux parents, apres la rentrée, le délai de quinze jours que la loi leur accorde pour déterminer le mode d'instruction de leurs enfants.

La forme des avis à adresser aux familles pourra varier suivant les convenances locales, et il vous appartiendra de faire imprimer les formules que vous jugeriez convenable d'employer pour ce travail.

J'ai cru bon cependant de faire préparer deux spécimens de formules, l'un pour l'avis à adresser aux parents, l'autre pour la déclaration que ceux-ci auront à faire afin d'indiquer le mode d'instruction choisi par eux pour leurs enfants.

Vous pourrez, si vous le jugez convenable, faire établir, d'après ces modèles, les imprimés spéciaux dont votre mairie aura à faire usage.

Quant à la liste nominative des enfants de 6 à 13 ans, qui doit être dressée par les soins de la commission scolaire, M. le ministre de l'instruction publique a pensé qu'il importait qu'elle fût partout établie d'après un modèle uniforme.

Il m'a fait parvenir, dans ce but, un modèle de cadre d'après lequel j'ai fait préparer les tableaux imprimés qui devront servir a l'inscription de la liste nominative.

Vous recevrez en même temps que la présente circulaire une quantité suffisante de ces tableaux qui vous seront désormais fournis par la préfecture de la Seine.

La liste nominative contenant l'indication du mode d'instruction, choisi ou désigné d'office pour chaque enfant, une fois établie, vous ne devrez pas oublier que vous avez à en extraire, pour chaque école publique ou privée, une liste spéciale des enfants qui doivent suivre cette école; que cette liste spéciale doit être adressée à chaque école, huit jours avant la rentrée des classes, et que vous avez, en même temps, à en faire parvenir un duplicat à l'inspecteur de l'enseignement primaire.

A la suite des dispositions que je viens d'analyser et qui ont pour objet d'obliger les familles à faire choix d'un mode d'instruction pour leurs enfants, la loi détermine les moyens à employer pour assurer la fréquentation régulière de l'école publique ou privée par les enfants qui ne doivent pas recevoir l'instruction dans la famille.

Elle impose, dans ce but, des obligations formelles, non seulement aux parents, mais aussi aux chefs d'établissements publics ou privés.

Aux termes de l'article 9, lorsqu'un enfant quitte l'école, les parents ou les personnes responsables doivent en donner immédiatement avis au maire, et indiquer de quelle façon l'enfant recevra l'instruction à l'avenir.

Aux termes de l'article 10, lorsqu'un enfant manque momentanément l'école, les parents ou les personnes responsables doivent faire connaître au directeur ou à la directrice les motifs de son absence.

Ces prescriptions risqueraient de rester inefficaces si la loi n'avait assuré au maire et à la commission scolaire le moyen d'être toujours tenus au courant de la situation de tout enfant inscrit dans une école publique ou privée.

Elle oblige, dans ce but, les directeurs et les directrices à tenir un registre d'appel qui constate, pour chaque classe, l'absence des élèves inscrits. A la fin de chaque mois, ces directeurs ou ces directrices doivent adresser au maire et à l'inspecteur primaire un extrait du registre avec l'indication du nombre des absences et des motifs invoqués.

L'article 11. détermine les pénalités auxquelles s'exposeraient les directeurs et directrices d'écoles privées s'ils ne se conformaient pas rigoureusement à ces dispositions.

Pour ce qui concerne les écoles publiques, la loi n'a prévu aucune sanction pénale particulière.

Il était naturel qu'elle s'en remît aux autorités municipales et scolaires du soin d'obtenir des fonctionnaires de l'enseignement public l'observation scrupuleuse des obligations qui leur incombent.

Le registre d'appel dont il est fait mention à l'article 10. est, dès à présent, réglementaire dans toutes les écoles publiques du département de la Seine.

Je compte sur votre vigilance et sur celle de l'inspection primaire pour que le personnel des écoles publiques accomplisse régulièrement les devoirs que la loi nouvelle lui impose; vous ne manqueriez pas de me signaler les membres de ce personnel qui apporteraient la moindre négligence dans l'accomplissement de ces devoirs.

Quant aux écoles privées, vous devrez, en leur adressant la liste des enfants désignés pour suivre leurs classes, leur rappeler les dispositions de l'article 10. de la loi, ainsi que les pénalités prévues à l'article 11. pour réprimer les infractions à ces dispositions.

Les articles qui suivent (12, 13 et 14) déterminent les pouvoirs dont la commission scolaire sera armée à l'égard des parents qui se soustraient aux prescriptions de la loi.

Ces articles rendent les parents responsables de la fréquentation régulière de l'école par leurs enfants.

Sur le vu du relevé des absences, transmis chaque mois à la mairie par le directeur de chaque école, la commission aura

à apprécier la valeur des motifs invoqués pour justifier ces absences.

Si ces motifs lui semblent insuffisants, et si le nombre des absences constatées à la charge d'un enfant s'est élevé à quatre pendant le mois (les absences doivent être comptées par demi-journée de classe), la commission citera la personne responsable de l'enfant à comparaître devant elle pour recevoir un premier avertissement.

En cas de non-comparution de la personne ainsi citée ou en en cas de récidive dans les douze mois qui suivront la première infraction, la commission scolaire prononcera, contre la personne responsable, la peine de l'inscription à la porte de la mairie, dans les conditions déterminées par l'article 13.

En cas de nouvelle récidive, la commission scolaire ou, à son défaut, l'inspecteur primaire devra adresser une plainte au juge de paix, qui aura à appliquer les articles 479, 480 et suivants du Code pénal, avec faculté de modérer, s'il y a lieu, les pénalités prévues dans ces articles par l'application des dispositions de l'article 463.

Dans les divers articles de la loi du 28. mars 1882, que je viens d'analyser, le rôle de la commission scolaire est nettement déterminé, et il est facile de le résumer.

Après avoir établi la liste des enfants soumis aux prescriptions de la loi, c'est-à-dire âgés de six à treize ans, la commission scolaire est investie des pouvoirs nécessaires pour veiller à ce qu'aucun de ces enfants n'échappe à l'obligation de l'instruction primaire.

Tous ceux qui, soit par le choix de leurs parents, soit en vertu d'une décision prise d'office par le maire, doivent fréquenter une école publique ou privée, sont soumis d'une façon constante à la surveillance de la commission.

Si les parents négligent d'assurer la fréquentation régulière de l'école par leurs enfants, la commission les convoque devant elle pour leur adresser un premier avertissement.

Si cet avertissement ne suffit pas, elle applique la pénalité que la loi a mise entre ses mains, c'est-à-dire l'inscription à la porte de la mairie.

Lorsqu'elle a épuisé ces moyens d'action, purement moraux, la commission se trouve dessaisie. Il ne lui reste plus qu'à déférer au juge de simple police les parents qui, par leur résistance aux prescriptions de la loi, se sont placés en état de contravention.

Si la commission scolaire négligeait d'accomplir ce devoir ri-

goureux, l'inspecteur de l'enseignement primaire aurait qualité pour déférer, en son lieu et place, les contrevenants au juge de simple police.

Les moyens d'exercer sa surveillance sont fournis à la commission scolaire par les relevés que les directeurs d'écoles publiques ou privées sont tenus d'adresser chaque mois aux mairies.

Elle n'a donc pas à exercer une surveillance directe dans l'école où, ainsi que M. le ministre de l'instruction publique a pris soin de le faire remarquer dans une circulaire récente, le maire, l'inspecteur primair et les délégués cantonaux ou communaux ont seuls le droit de penétrer.

L'article 15. de la loi autorise, d'ailleurs, la commission scolaire à modérer l'application de la loi dans toutes les circonstances où les familles auraient à invoquer des motifs légitimes.

Elle peut, sur la demande des parents ou tuteurs, accorder des dispenses de fréquentation scolaire jusqu'à concurrence d'un maximum de trois mois par année, en dehors des vacances.

Ces dispenses, si elles excèdent quinze jours, doivent être soumises à l'approbation de l'inspecteur primaire.

La commission peut aussi dispenser les enfants employes dans l'industrie et arrivés à l'âge de l'apprentissage d'une des deux classes de la journée; la même faculté doit être accordée à tous les enfants employés, hors de leurs familles, dans l'agriculture.

Il convient de remarquer, au sujet de ces dernières dispositions, que la loi a fait une distinction entre les enfants employés dans l'industrie et les enfants employés dans l'agriculture.

Pour ces derniers, la faculté de ne fréquenter qu'une des deux classes de la journée est de droit, pourvu que l'enfant soit placé hors de sa famille.

Au contraire, pour les enfants employés dans l'industrie, la dispense de fréquentation de l'une des deux classes de la journée ne peut être accordée par la commission scolaire qu'avec l'approbation du conseil départemental.

Il me paraît, toutefois, que cette approbation n'a pas besoin d'être réclamée pour chaque demande individuelle, et qu'il suffira d'une approbation générale ratifiant la décision prise par la commission scolaire de dispenser de la fréquentation de l'une des deux classes les enfants de la commune employés dans l'industrie.

Vous aurez donc, si la commission scolaire juge utile d'user de la faculté que la loi lui accorde, à m'en donner avis pour que se soumette sa décision à l'approbation du conseil départemental.

Telles sont, monsienr le maire, les dispositions les plus importantes de la loi du 28. mars 1882 sur lesquelles il m'a paru utile d'appeler particulièrement votre attention.

Il serait inopportun d'examiner actuellement d'autres dispositions de la loi qui ne sont pas immédiatement applicables, telles que celles qui sont relatives aux examens qu'auront à subir les enfants recevánt l'instruction dans leurs familles.

Je me réserve de vous adresser, en temps utile, des instructions spéciales au sujet de ces dispositions.

Pour celles même que j'ai plus particulièrement signalées à votre attention dans la présente circulaire, je n'ai pas la prétention d'avoir abordé toutes les questions délicates et compliquées q'uelles peuvent soulever.

La première application d'une loi aussi importante ne saurait manquer de donner lieu à un certain nombre de difficultés.

Je compte, pour les résoudre, sur votre concours éclairé et sur le dévouement patriotique des membres des commissions scolaires qui se montreront, je n'en doute pas, à la hauteur de la tâche que le législateur leur a confiée.

Veuillez recevoir, monsieur le maire, l'assurance de ma considération la plus distinguée.

Le préfet de la Seine, *C. Floquet.*

3. Das Journal officiel vom 10. September publicirte den nachstehenden

Erlass des Unterrichtsministers vom 30. August 1882 an die Präfecten zum Zwecke der Feststellung eines Formulars für die Erklärungen der Familienväter, ob sie ihre Kinder in einer öffentlichen oder in einer Privatschule oder zu Hause unterrichten lassen wollen.

Monsieur le préfet.

Au moment où va s'ouvrir la nouvelle année scolaire, il importe de tenir la main à l'exécution de la loi du 28. mars dernier.

Aux termes de l'article 7, le père, le tuteur, la personne qui a la garde de l'enfant, le patron chez qui l'enfant est placé doit, quinze jours au moins avant la rentrée des classes, faire savoir au maire de la commune s'il entend faire donner à l'enfant l'instruction dans la famille ou dans une école publique ou privée, en indiquant dans ces deux derniers cas l'école choisie.

Cette déclaration, dont la forme n'a pas été déterminée par la loi, pourra se faire *verbalement* à la mairie par la personne même qui y est tenue, ou par *écrit*. La déclaration écrite pourra être dé-

posée par un tiers; mais si le maire avait des doutes sur la véracité de la signature, il serait autorisé à refuser de la recevoir, et à exiger la comparution personnelle du déclarant. Il n'y a pas lieu d'admettre les déclarations collectives s'appliquant à des enfants de familles différentes. On entravera ainsi les manoeuvres déloyales et on évitera toutes surprises possibles.

Je vous envoie un modèle de registre à souche destiné à recevoir les déclarations, et d'où sera détaché le récépissé délivré par le maire.

L'époque de la rentrée des classes doit, aux termes de l'article 8, être notifiée quinze jours au moins à l'avance aux personnes qui ont charge d'enfants de six à treize ans.

Cette notification se fera à son de caisse et par affiches aux lieux accoutumés.

L'article 10. impose aux directeurs et directrices d'écoles publiques ou privées, l'obligation de tenir un registre d'appel destiné à constater pour chaque classe l'absence des élèves inscrits. A la fin de chaque mois, ils doivent adresser au maire et à l'inspecteur primaire un extrait de ce registre avec l'indication du nombre des absences et des motifs invoqués.

Vous trouverez ci-joint un modèle du registre dont il s'agit.

Recevez, etc.

Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts,

J. Duvaux.

4. Das Journal officiel vom 10. September publicirte weiter folgenden

Erlass vom 7. September 1882, betr. die Anwendung des neuen Elementar-Schulgesetzes.

Monsieur le prefet.

Depuis la promulgation de la loi du 28. mars 1882, relative à l'instruction primaire obligatoire, mon administration vous a successivement envoyé les instructions que comportaient les diverses périodes par lesquelles doit passer l'application de cette loi.

Dès le 29. mars, vous avez été invité à procéder à la constitution des commissions scolaires municipales.

Aussitôt apprès leur nomination, la circulaire du 13. juin vous a rappelé les attributions précises et spéciales de ces commissions.

Enfin, le 30. juillet, vous avez reçu les modèles de tous les imprimés à faire préparer pour les diverses constatations prescrites par la loi.

Aujourd'hui, à l'approche de la rentrée des classes, je dois appeler votre attention toute particulière sur celles des prescriptions de la loi du 28. mars dont il importe d'assurer en ce moment l'exécution, c'est-à-dire sur les formalités relatives à la déclaration des parents en ce qui concerne le mode d'instruction de leurs enfants.

Les commissions municipales scolaires, nommées dans chaque commune et complétées par la nomination du délégué de l'inspecteur d'académie, vont avoir à accomplir le premier acte de leur mandat; il leur appartient, d'après l'article 8. de la loi, d'aider le maire à »dresser la liste de tous les enfants âgés de six à treize ans.«

Les éléments essentiels de ce travail sont fournis par les listes mêmes du dernier recensement officiel de la population. Mais des changements de domicile et diverses autres circonstances ont pu modifier dans quelques communes le nombre des enfants à inscrire. Pour prévenir toute chance d'erreur ou d'omission, la loi a remis aux commissions locales le soin de reviser annuellement la liste nominative des enfants en âge scolaire, et je vous ai déjà adressé, à cet égard, un modèle de cadres.

Si, par impossible, quelques commissions, soit par négligence, soit par tout autre motif, refusaient leur concours pour la confection de ces listes, il vous appartiendrait, monsieur le préfet, de les faire dresser d'office et dans le plus bref délai par le maire, ou, à son défaut, par le délégué de l'inspecteur d'académie ou par l'inspecteur primaire: on prendrait pour base du relevé, jusqu'à nouvel ordre, les listes mêmes du recensement quinquenal, dont les minutes sont déposées dans chaque mairie.

Aussitôt ce travail fait, il restera à constater, ainsi que le veut la loi, si et comment il est pourvu à l'instruction de chacun des enfants recensés.

La liberté du père de famille, vous le savez, est entière; il peut choisir entre trois modes d'instruction: à l'école publique, à l'école libre ou à domicile. La loi exige seulement qu'avant le commencement de l'année scolaire il fasse savoir au maire quel est de ces trois moyens d'instruction celui qu'il aura adopté.

Pour l'immense majorité des familles, le choix est déjà fait longtemps avant l'époque de la rentrée, et il est dès à présent connu des autorités compétentes, ce qui permet de simplifier considérablement les formalités de la déclaration exigée par l'article 7.

Si la famille envoie ou continue d'envoyer ses enfants à l'école publique, l'inscription au registre de l'école dispense de toutre autre forme de déclaration.

Si elle les confie à une école libre, l'inscription au registre de cette école libre, dûment communiquée à la commission scolaire municipale, tient également lieu de déclaration.

Quant aux parents qui veulent instruire ou faire instruire leurs enfants à domicile, ils n'ont qu'à faire connaître leur intention, pour éviter que leurs enfauts ne soient considérés comme privés de moyen d'instruction.

Afin d'épargner aux familles qui se trouveraient dans cette troisième catégorie tout embarras ou tout dérangement inutile, le maire, président de la commission municipale, procédera de la façon suivante. Après avoir relevé sur la liste générale des enfants d'âge scolaire les noms de tous ceux qui sont instruits dans une école quelconque, publique ou privée, il dressera l'état nominatif de tous ceux qui ne figurent sur aucun registre d'école et il adressera à leurs parents, conformément à l'article 8. de la loi, un avis dont je vous envoie ci-inclus la teneur (Modèle de lettre No. 1). Les parents mis en demeure par cet avis seront tenus de faire savoir comment ils entendent pourvoir à l'instruction de leurs enfants; afin de leur faciliter la réponse, le maire aura joint à sa lettre un bulletin préparé d'avance et que les familles devront lui retourner (modèle No. 2), si elles veulent s'éviter un déplacement.

Au reçu de la réponse faite par les familles de vive voix ou par écrit, si les parents déclarent se charger eux-mêmes de l'instruction de leurs enfants, le maire, leur délivrera l'accusé de réception ci-joint (modèle No. 3).

S'ils négligeaient de répondre et après une dernière lettre de rappel (modèle No. 4), le maire inscrirait d'office dans une école publique, conformément à l'article 8, les enfants dont l'instruction n'est pas assurée et pour lesquels la commission n'a pas admis de motif d'empêchement.

J'ai été consulté sur la question de savoir si une déclaration collective des pères de famille d'une commune ou section de commune pourrait tenir lieu de réponse à la demande adressée par le maire. Il est évident que chaque déclaration doit s'appliquer à un enfant individuellement et faire partie en quelque sorte de son dossier personnel. Dès lors, il est impossible de dégager à la fois, en prévision de toute éventualité ultérieure, et la responsabilité du père de famille et celle du maire et de la commission municipale sans exiger qu'il reste à la mairie une trace écrite de la declaration relative à chaque enfant; il sera nécessaire, plusieurs années de suite, de se reporter à cette déclaration initiale; il est donc indispensable qu'elle

subsiste, soit sous la forme d'une réponse écrite du père de famille pour chacun de ses enfants, soit sous celle d'inscription dans un registre à souche dont je vous ai envoyé le modèle, inscription faite par le maire après la déclaration verbale de la famille.

Tel est, monsieur le préfet, l'ensemble des opérations, en somme assez simples, auxquelles donnera lieu l'application de la loi du 28. mars. De cette vaste enquête, qui pour la première fois va nous faire connaître l'exacte vérité sur notre situation scolairé, il est un point sur lequel j'apelle d'avance toute votre attention: c'est la constatation authentique du nombre des enfants d'âge scolaire qui demeurent privés d'instruction par le seul fait qu'ils habitent une commune ou une section dépourvue d'école.

Je vous demanderai, aussitôt que vous aurez ces renseignements, de m'en transmettre le relevé complet pour votre département, en me faisant connaître les points sur lesquels des créations scolaires sont urgentes. C'est ma ferme intention de consacrer, avant tout autre objet, les fonds du budget de l'instruction publique à doter d'établissements scolaires les communes ou les hameaux dans lesquels la loi ne peut s'appliquer faute de locaux.

Cet obstacle matériel est, vous le savez, le seul qui s'oppose à l'application entière et immédiate de la loi; le seul, dis-je, car, non plus que personne en France, je n'ai jamais pris au sérieux l'annonce d'une insurrection en masse contre la loi qui veut que tout citoyen sache lire et écrire. Ce qui est sérieux, mon prédécesseur l'a dit, c'est qu'il manque des écoles à nos enfants et non des enfants à nos écoles.

Mais cette lacune est de celles qui se peuvent combler à bref délai dans un pays où, d'une part, le gouvernement est armé par la loi contre toutes les résistances, et où, d'autre part, les Chambres se montrent en toute occasion énergiquement résolues à ne reculer devant aucun sacrifice pour compléter l'oeuvre de l'éducation nationale.

Je vous envoie, avec la présente circulaire et en nombre suffisant, tous les imprimés que vous avez à faire distribuer, afin qu'aucun retard ne se produise dans l'exécution des mesures que je viens de prescrire.

Veuillez m'accuser réception de cette dépêche et recevoir l'assurance de ma considération très distinguée.

Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts

J. Duvaux.

5. Im Anschlusse an vorstehendes Circular publicirte das Journal officiel die folgenden Formulare:

Modèle No. 1. — Lettre du maire au père de famille.

M

La loi du 28. mars 1882 a rendu l'instruction primaire obligatoire pour les enfants des deux sexes âgés de six ans révolus à treize ans révolus.

Pour obéir aux prescriptions de cette loi, j'ai l'honneur de vous informer qu'aux termes de l'article 7, »le père, le tuteur ou le patron de tout enfant de six à treize ans est tenu de faire savoir au maire de la commune s'il entend faire donner à l'enfant l'instruction dans la famille ou dans une école publique ou privée; dans ces derniers cas, il indiquera l'école choisie.«

Je vous prie de me faire connaître sans retard quel est de ces trois moyens d'instruction celui que vous adoptez pour vos enfants.

Pour éviter toute cause de confusion et de retard, je vous adresse, avec prière de les remplir, autant de bulletins que vous avez d'enfants en âge scolaire. Vous pouvez me retourner ces bulletins, revêtus de votre signature, soit par la poste, soit par toute autre voie, à moins que vous ne préfériez me faire tenir votre réponse verbalement à la mairie, où vous me trouverez le . . . .

Recevez, M . . . . ., l'assurance de ma considération distinguée.

Le maire,

Président de la commission municipale scolaire.

Modèle No. 2. — Réponse du père de famille au maire.

Le soussigné déclare que le jeune [1]) . . . . né le . . . ., à . . . . recevra l'instruction à [2]) . . . .

(Le père, tuteur ou patron.)

Modèle No. 3. — Lettre du maire accusant réception de la déclaration du père de famille.

M

J'ai reçu la réponse en date du . . . ., par laquelle vous m'annocez que v . . . . fil . . . . ., né le . . . ., recevr . . . . l'instruction à domicile.

En vous donnant acte de cette déclaration, je crois devoir vous rappeler qu'aux termes de l'article 16. les enfants instruits dans la famille doivent, chaque annnée, à partir de la fin de la deuxième

1) Mettre les prénoms de l'enfant.

2) Dire si l'instruction sera donnée à domicile ou dans une école, et donner le nom et l'adresse de cette école.

année d'instruction obligatoire, subir un examen qui portera sur les matières de l'enseignement correspondant à leur âge dans les écoles publiques. Vous serez avisé ultérieurement de la date et du lieu de cet examen.

Recevez, M . . . . ., l'assurance de ma considération distinguée.

Le maire,
Président de la commission municipale scolaire.

Modèle No. 4. — Lettre de rappel du maire.

M

Par ma lettre en date du . . . . . . j'ai eu l'honneur de vous inviter à me faire savoir, conformément à la loi du 28. mars 1882, si vous entendez faire donner l'instruction à vos enfants dans la famille, dans l'école publique ou privée.

Je n'ai pas reçu de réponse à cette demande, que je vous adressais au nom de la loi.

Je vous réitère mon invitation et je dois vous prévenir qu'aux termes de l'article 8. de la loi, »en cas de non-déclaration de la part des parents, le maire inscrit d'office dans une des écoles publiques les enfants à l'instruction desquels il n'a pas été pourvu.«

Le maire,
président de la commission municipale scolaire.

6. Das Journal officiel vom 3. November publicirte das nachstehende

Decret des Unterrichtsministers vom 2. November 1882 an die Präfecten, betr. die Entfernung religiöser Abzeichen in Gemeindeschulen.

Monsieur le préfet.

Depuis quelques semaines plusieurs de vos collègues m'ont signalé l'insistance avec laquelle on les presse de se prononcer dans une question qui, à première vue, ne semblait pas comporter un aussi vif intérêt. Ils s'agit de savoir si l'on enlèvera immédiatement les emblèmes religieux qui se trouvent encore dans un certain nombre de locaux scolaires.

Assurément la loi du 28. mars, prise dans sa rigueur, implique la suppression de tout ce qui donnerait ou conserverait à l'école publique un caractère confessionnel.

Mais dans l'exécution de cette loi et en particulier dans les mesures d'ordre matérial qui en doivent dériver, il est naturel de distinguer celles qui s'appliquent aux écoles nouvelles et celles qui ont pour objet la modification d'installations anciennes. Dans les écoles qui s'ouvrent ou vont s'ouvrir sous le régime de la neutralité,

devenu le seul légal, nul ne songera à demander l'introduction d'emblèmes religieux d'aucune nature. Quant à ceux qui se trouvaient dans les écoles anciennes, le législateur n'en a pas fait l'objet d'une prescription expresse et impérative. Le gouvernement, à qui le silence de la loi laisse à cet égard le choix des voies et moyens d'exécution, ferait-il sagement de procéder d'urgence et par mesure d'ordre générale à l'enlèvement de ces emblèmes?

Si je croyais que cette mesure fût nécessaire ou même utile à la mise en vigueur du régime nouveau, je n'hésiterais pas à la prescrire, quelque dificulté qu'elle pût soulever. Mais je crois précisément le contraire.

J'estime, en effet, que le principal objet de l'acte législatif qui a séparé l'école de l'Eglise, que son résultat à la fois le plus immédiat et le plus efficace doit être non la transformation des locaux scolaires, mais celle des programmes, des leçons, des exercices, de tout ce qui fait l'esprit de l'enseignement et la valeur de l'éducation. La loi du 28. mars n'est pas un accident, un fait isolé dans notre législation: en sécularisant l'école, elle ne fait qu'étendre le droit commun, et en quelque sorte les principes mêmes de notre Constitution, à l'organisation de l'instruction nationale, c'est-à-dire au seul des services publics qui, jusqu'ici, par une étrange contradiction, eût conservé l'attache professionelle. Par conséquent, tout ce qui tendrait à rapetisser cette loi, à la présenter au pays comme une sorte de règlement de police des locaux scolaires, à en inaugurer l'application par un semblant de croisade inconoclaste, pourrait bien servir les desseins de ses adversaires, mais en altérerait la notion même et risquerait d'en faire méconnaître par les populations le véritable caractère et la haute portée.

Il n'y a qu'une manière de la bien appliquer, c'est de l'appliquer dans l'esprit même où elle a été votée, dans l'esprit des déclarations réitérées du gouvernement, non comme une loi de combat dont il faut violemment enlever le succès, mais comme une de ces grandes lois organiques qui sont destinées à vivre avec le pays, à entrer dans ses moeurs, à faire partie de son patrimoine.

Je vous autorise donc, monsieur le préfet, à ne prescire l'enlèvement des emblèmes que quand et comme vous le jugerez à propos. Il ne faut pas que la rigueur de la logique, les injonctions des uns, les pétitions des autres vous forcent à prendre des mesnres intempestives et vous exposent à porter le trouble dans les familles ou dans les écoles pour hâter l'exécution d'une réforme tout accessoire. Je vous donne toute latitude pour tenir compte à cet égard du voeu des populations en recourant pour le connaître à tous les moyens d'information dont vous disposez. J'ajoute, comme l'avait déjà dit mon honorable prédécesseur, que, dans les cas où vous croirez devoir ordonuer la suppression des emblèmes, il conviendra, à moins de raison grave, de reporter l'exécution de cette mesure à l'une des époques réglementaires de vacances et de ne jamais la laisser accomplir d'une façon qui puisse froisser la conscience ou favoriser l'agitation factice q'on voudrait créer.

Quant aux instituteurs et aux institutrices, je vous prie de leur adresser en mon nom une seule recommandation, mais absolument formelle. Je leur interdis de la manière la plus expresse une intervention, une initiative quelconque en cette matière. Ils s'abstiendront également soit d'établir, soit d'enlever des emblèmes *proprio motu*, soit de prendre part à des pétitions ou manifestations pour ou contre le maintien de ces objets.

A cet égard, et en général en tout ce qui touche aux questions religieuses, c'est un devoir strict pour l'instituteur de rester scrupuleusement étranger à toutes les polémiques et d'attendre les ordres de ses chefs. Si — en dehors des heures de classe et des locaux scolaires — la loi lui laisse la libre disposition de son temps; s'il a même le droit de donner dans ces conditions telles leçons privées qu'il jugera convenable, sans en excepter les répétitions de catéchisme, quelques inconvénients que puisse avoir cet usage de sa liberté, du moins en classe et dans l'exercice de ses fonctions, lui est-il rigoureusement interdit, et par la loi et par les règlements, de se faire ou l'agent ou l'adversaire déclaré de quelque doctrine, de quelque croyance confessionnelle que ce soit.

La ligne de conduite que je vous trace, monsieur le préfet, à l'occasion de cette question des emblèmes, est évidemment la même que vous aurez à suivre, le cas échéant, pour toutes les difficultés analogues qui pourraient surgir. Vous n'accorderez, sous aucun prétexte, ni atermoiement, ni concession qui puisse porter atteinte au principe même de la loi; mais quant aux mesures, indifférentes en elles-mêmes, quant aux délais qui vous seront demandés, non pour éluder la loi, mais pour en mieux assurer le fonctionnement, vous êtes seul juge des ménagements á garder; et, pour en marquer la limite dans chaque espèce, vous rapellerez toujours que le gouvernement, plein de confiance dans le bon sens public, a la prétention, tout en faisant respecter la loi, de la faire comprendre et de la faire aimer.

Recevez, monsieur le préfet, l'assurance de ma considération très distinguée.

Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts:

J. Duvaux.

7. Statt der Religion sollen die Kinder in den Schulen Frankreichs jetzt Politik lernen. »Ja, die Politik,« sagte Minister *Duvaux*, Anfangs October 1882 bei einer Schuleinweihung in Tatonville, »hat ihren gegründeten Platz in der Schule, d. h. die Lehre alles dessen, was sich auf unsere Constitution und auf die Gesetze bezieht, die uns regieren und denen wir zu gehorchen haben. Ist nicht die Politik überall? ist sie z. B. nicht auch in der Geographie? Wenn der Lehrer seinen Zöglingen eine Karte von Frankreich zeigt und wenn er den Finger des Kindes auf den schwarzen Fleck führt, wo vor wenigen Jahren unsere östlichen Provinzen gewesen, hat das Kind nicht das Recht zu fragen, welche Regierung diese Provinzen überliefert hat?« u. s. w.

VII.

Adresse der Seelsorgsgeistlichkeit der Diöcese Mainz

an Se. königliche Hoheit den Grossherzog von Hessen:

»Mit ehrfurchtsvollem Vertrauen naht sich die allerunterthänigst unterzeichnete Seelsorgsgeistlichkeit der Diöcese Mainz dem Throne Ew. königlichen Hoheit, um wegen des gegenwärtigen kirchlichen Nothstandes in der Diöcese Allerhöchstderselben nachstehende Vorstellung allerunterthänigst zu unterbreiten.

Die vor sieben Jahren erlassenen fünf Kirchengesetze ändern wesentlich das auf Grund staatsrechtlicher Verträge und langjähriger Uebung zu Recht bestehende Verhältniss der katholischen Kirche zur Staatsgewalt und verletzen die unter dem Schutz der Landesverfassung stehende Verfassung der katholischen Kirche in wichtigen Punkten.

Die katholischen Geistlichen haben vor wie nach Erlass dieser Gesetze in voller Einmüthigkeit mit ihrem nunmehr seit fünf Jahren verewigten Bischofe die Erklärung abgegeben, dass ihnen Gewissen und Priestereid nicht gestatten, zur Durchführung dieser von der Staatsgewalt einseitig erlassenen, auf das innerste Gebiet der Kirche übergreifenden Gesetze mitzuwirken. Bis zur Stunde hat die allerunterthänigste Seelsorgsgeistlichkeit diese ihre Gesinnung nicht zu ändern vermocht, wohl aber hat sie seither stillschweigend und in Geduld alle Nachtheile ertragen, welche ihre Gemeinden und sie selbst in Folge dieser Gesetze erlitten haben.

Was zunächst die grossen Nachtheile für unsere Gemeinden anlangt, so bitten wir Ew. königliche Hoheit, allergnädigst zu gestatten, Hochderen Aufmerksamkeit vorzugsweise auf folgende Punkte zu lenken.

Achtundzwanzig katholische Pfarreien des Grossherzogthums sind *verwaist* und entbehren der ordnungsmässigen Seelsorge. Nur mit grossen Opfern an Geld und Zeit können die Mitglieder solcher Pfarreien kaum ihre nöthigsten religiösen Bedürfnisse befriedigen, während doch ihre Vorfahren zu diesem Zwecke die Pfarrstellen dotirt haben.

Die *religiös-sittlichen Zustände* in diesen Pfarreien werden von Tag zu Tag besorgnisserregender. Die Verwilderung der Jugend

nimmt in immer höherem Masse zu, während die Achtung vor der Autorität, der elterlichen als der weltlichen und geistlichen, immer mehr schwindet. Diesen sittlichen Niedergang in manchen Gemeinden dürften wohl auch die grossherzoglichen Staatsbeamten auf die Verwaisung dieser Pfarreien zurückzuführen in der Lage sein.

Die schädlichen Folgen dieser Gesetze beschränken sich übrigens nicht blos auf die verwaisten Pfarreien, sondern dehnen sich über *das ganze Bisthum* aus. Der ganze Körper leidet, wenn ein Glied leidet. Den Schmerz, welchen ein Fünftel unserer Pfarreien darüber empfindet, dass ihnen durch die Gesetze eine geordnete Seelsorge vorenthalten wird, empfinden in gleicher Weise alle Katholiken des ganzen Grossherzogthums, und die Missstimmung, welche dadurch hervorgerufen wird, kann unmöglich vom Heile sein. Wenn diese Missstimmung sich bisher weniger laut bemerklich machte, so hat dieses seinen Grund theils darin, dass die Geistlichen bis zur Aufreibung ihrer Kräfte Aushilfe leisteten, theils aber auch in der Hoffnung, dass die Grossherzogliche Regierung sich zur Anbahnung des kirchlichen Friedens ehestens bereit finden würde.

In manchen Gemeinden, welche kränkliche oder altersschwache Seelsorger besitzen, stellt sich die Berufung eines *Hilfsgeistlichen* als dringendes Bedürfniss dar.

Ganz besonders schmerzlich wird in der ganzen Diöcese empfunden, dass der *bischöfliche Stuhl* schon seit fünf Jahren verwaist ist.

Besorgnisserregend ist auch die Thatsache, dass in den letzten sieben Jahren in Folge der Schliessung der Convicte und der theologischen Lehranstalt zu Mainz die Zahl der *Theologiestudirenden* in ausserordentlicher Weise abgenommen hat. Während nämlich die Zahl der neugeweihten Priester früher durchschnittlich im Jahre zehn bis zwölf betrug, beträgt sie jetzt nur zwei bis drei und wird die Folge davon sein, dass viele Seelsorgsstelleu späterhin gar nicht besetzt werden können.

Was dann die Nachtheile dieser Gesetze für die Geistlichkeit anlangt, so erlauben wir uns Ew. Königlichen Hoheit nur das Eine unterthänigst anzuführen, dass die noch nicht als Pfarrer angestellten Geistlichen zur Uebernahme eines Pfarramtes nicht gelangen können, sondern nothgedrungen weit über die übliche Zeit hinaus, manche jetzt schon in ihrem achtzehnten Priesterjahre in ihrer Stellung als Kapläne verbleiben müssen. Ebenso sind Pfarrer, welche gering dotirte und mitunter sehr schwierige Pfarreien besitzen, ge-

zwungen, in dieser traurigen Lage zu verharren, weil sie eine Beförderung unter dem Drucke der Gesetze nicht erlangen können.

Wenn vor einiger Zeit eine Ew. Königlichen Hoheit allerunterthänigst unterbreitete Vorstellung dieser Missstände von dem grossherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz dahin erwidert wurde, dass die kirchliche Behörde dieselben verschulde, so halten wir uns verpflichtet, vor dem Throne Ew. Königl. Hoheit hervorzuheben, dass nach unserer festen Ueberzeugung unsere kirchliche Behörde keinen Augenblick zögern würde, den verwaisten Gemeinden Pfarrer zu geben, wenn Pflicht und Gewissen es ihr gestatteten, die durch die genannten Kirchengesetze bei Besetzung der geistlichen Stellen geforderten Bedingungen zu erfüllen.

Da nur eine klare und volle Einsicht in unsere kirchliche Nothlage zum Heile führen kann, so wolle es Ew. Königliche Hoheit der unterthänigst unterzeichneten Seelsorgsgeistlichkeit nicht verargen, in dieser unterthänigsten Vorstellung auf einige schädlichen Folgen der in Rede stehenden Gesetze hingewiesen zu haben.

Die Liebe zu Kirche und Vaterland, zu Fürst und Volk hat sie zu diesem Schritte getrieben. Ebendieselbe Liebe treibt sie an, vor dem Throne Ew. Königlichen Hoheit die allerunterthänigste Bitte auszusprechen, Allerhöchstdieselben möchten geruhen, den Nothstand der Katholiken des Bisthums Mainz allergnädigst in Erwägung ziehen und auf die Ew. Königlichen Hoheit geeignet scheinende Weise für Aufhebung oder Abänderung der genannten Kirchengesetzgebung und damit für Abhilfe des geschilderten Nothstandes Fürsorge treffen zu wollen.

Bereits ist in Preussen ein wirksamer Anfang gemacht worden, die unseligen Folgen der dortigen Kirchengesetzgebung zu beseitigen.

Auch in Baden haben die Verhandlungen zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse und in letzter Zeit zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhles geführt. Gewiss dürfen auch die Katholiken des Grossherzogthums Hessen die baldige Wiederherstellung des so schwer gestörten religiösen Friedens erhoffen.

Wir haben darum das zuversichtliche Vertrauen, dass Ew. Königliche Hoheit den Gerechtigkeitssinn und das Wohlwollen, dessen Höchstihre katholischen Unterthanen sich auch stets versichert halten, in dieser so hochwichtigen Angelegenheit zu bekunden geruhen werden.«

Mainz, den 24. Juni 1882.

VIII.
Das preussische Sperrgesetz und die Vacaturgehälter.

Mit Recht muss es auffallen, dass seit Erlass des Sperrgesetzes vom 22. April 1875 von keiner Seite die für die katholischen Pfarrgemeinden in Preussen in finanzieller Bedeutung hochbedeutsame Frage besprochen worden ist: *wem nach dem Tode der Pfarrer und sonstigen mit Staatsgehalt dotirten Geistlichen die Staatsleistungen zukommen:* ob der Staat berechtigt ist, diese Vacaturgehälter, wie es factisch seit Juli 1875 geschieht, in seinen Cassen zurückzubehalten, oder ob der Staat nach dem Ableben der Inhaber geistlicher Stellen diese Gelder, ungeachtet des Sperrgesetzes, an die Kirchen, Pfarrstellen und Beneficien nach wie vor auszuzahlen hat? Wir entnehmen darüber der »Köln. Volksztg.« 1882 Nr. 304 I. Bl. folgenden beachtenswerthen Artikel:

Vacaturgehälter (Intercalargefälle) sind jener Antheil des Ertrages einer Kirchenpfründe, der während der jedesmaligen Erledigung derselben deductis deducendis (unter Berücksichtigung der erforderlichen Abzüge) berechnet und ordnungsmässig derjenigen Kirche zufliesst, an welcher das Kirchenamt gestiftet ist. Der Regel nach würde also darunter der nach Abzug der interimistischen Verwaltungskosten verbleibende Ertrag der Amtseinkünfte vom Tage der Erledigung der Pfründe bis zum Tage der Wiederbesetzung derselben begriffen sein. Die Normen, nach welchen die Berechnung und Verwendung der Intercalargefälle zu geschehen hat, sowie auch die Bestimmungen darüber, wem dieser Antheil des Pfründeertrages zufällt, sind in Deutschland durch *Landesgesetze* und *Diöcesanstatuten* festgestellt und müssen daher aus dem Particularrecht geschöpft werden. Was bestimmt nun das Particularrecht im Königreich Preussen in Bezug auf die Vacaturgehälter der geistlichen Stellen?

In *Preussen* ist der nach Abzug der Vicarirungskosten während der Vacatur erlaufene Pfründebetrag, welcher, wo nicht eine besondere Nachfrist gesetzlich oder herkömmlich ist, vom Sterbetage des Verstorbenen bis zur Ernennung seines Nachfolgers berechnet wird, *der betreffenden Kirche zugesprochen* (Allgemeines Landrecht, Theil II. 11, §. 852). Nach dieser gesetzlichen Bestimmung waren also in den Diöcesen Posen-Gnesen, Breslau, Culm und Ermland überall da, wo *seit dem Sperrgesetz* Pfarrer und Inhaber sonstiger geistlicher

Stellen gestorben sind, vom Todestage derselben ab die Staatsleistungen an die betreffenden Kirchen auszuzahlen. In Beziehung auf die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Curatstellen im bischöflichen Sprengel von Paderborn und in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1843, welches in §. 8. verordnet: »Sollte die Wiederbesetzung der erledigten Stelle sich über die Zeit hinaus verzögern, in welcher die Erben des Beneficiaten das Einkommen der Stelle zu geniessen haben, so ist das hieraus entstehende Ersparniss nach näherer Bestimmung der bischöflichen Behörde zum Besten des Beneficiums zu verwenden.« In den auf der linken Rheinseite gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier gelten die Bestimmungen des kais. französ. Decrets über die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Klerus vom 6. November 1813, welches in Art. 24. feststellt: »Die Einkünfte, welche vom Tage des Anfanges der Erledigung einer Pfarrei bis zum Tage der Ernennung gelaufen sind, werden in die Kiste mit drei Schlüsseln zurückgelegt, um zu den Haupt-Reparaturen verwendet zu werden, welche in Gemässheit des Art. 13. etwa an den zur Dotation gehörigen Gebäulichkeiten vorgenommen werden müssen.« Der Geistliche, welcher die Pfarrei verwaltet, soll nach dem Decret vom 17. November 1811 ausser den Casualien, auf welche der Pfarrer ein Recht gehabt hat, auch noch eine Entschädigung erhalten. »Diese Verfügung,« heisst es in Art. 27. des Decretes vom 6. November 1813, »soll auch auf jene Pfarreien und Succursalen angewendet werden, deren Gehalt entweder ganz oder zum Theil durch den Staatsschatz bezahlt wird.« Für das Bisthum Limburg besteht ein Central- oder allgemeiner Kirchenfonds, in welchem die von dem Sterbemonat bis zur Wiederbesetzung der durch den Tod erledigten Pfründen deductis expensis überschüssigen Intercalarfrüchte fliessen (Grossherzoglich Nassauisches Edict vom 9. October 1827, §. 1. Nr. 9).

In allen Bisthümern der preussischen Monarchie ist hiernach durch Recht und Gesetz über die Vacaturgehälter nach den vorstehend angegebenen Normen Bestimmung getroffen. Die Gehälter, auch die Staatsleistungen, müssen für die gesetzlich festgestellten kirchlichen Zwecke verwendet und ausgezahlt werden, einerlei, ob der mit Staatsgehalt dotirte Geistliche lebt oder gestorben ist. Es wurden daher auch die Vacaturstaatsgehälter in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise stets ausgezahlt bis zum Jahre 1875, wo das

Sperrgesetz in Kraft trat. Wenn die königliche Staatsregierung von da ab die Vacaturgehälter einhält, so scheint es, dass sie ihr Verfahren durch Bestimmungen des Sperrgesetzes glaubt rechtfertigen zu können. Es ist dies indessen ein grosser Irrthum.

Das Sperrgesetz sagt im §. 1: »In den Erzdiöcesen Köln, Gnesen und Posen, den Diöcesen Culm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, sowie in den preussischen Antheilen der Erzdiöcesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diöcese Mainz werden vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt.« Auf diese Bestimmung hin sind gesperrt worden die Staatsleistungen für die Bischöfe, die Domcapitel, die Seminare, die Emeriten- und Demeritenfonds und für die Geistlichen überhaupt. Das Sperrgesetz redet aber mit keiner Silbe von Einbehaltung der Staatsleistungen an die *Kirchen, Beneficien und sonstigen Centralfonds.* Diese Leistungen sind denn auch vor wie nach Erlass des Sperrgesetzes ausgezahlt worden; letzteres will nur die Geistlichen treffen, und sollen die Geistlichen *allein* durch die Einbehaltung der Staatsleistungen zur Befolgung der Maigesetze gezwungen werden.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass in allen Bisthümern Preussens überall da, wo ein in den Staatsleistungen seit 1875 gesperrter Pfarrer oder sonstiger Geistliche gestorben ist, vom Sterbetage desselben ab die Vacaturgehälter dauernd und fortlaufend ausgezahlt werden mussten, sei es an die betreffenden Kirchen oder Beneficien oder, wo solche bestehen, an die Centralkirchenfonds. Der Schaden, welcher durch die Zurückhaltung dieser Einkünfte in den Staatscassen die Kirchen, Beneficien und sonstigen kirchlichen Fonds seit 1875 getroffen hat und noch trifft, ist ein überaus grosser.

Da wir der festen Ueberzeugung sind, dass die Einbehaltung der vorhin gedachten Vacaturgehälter weder rechtlich noch gesetzlich aufrecht erhalten werden kann, so ist es eine *Pflicht der Kirchenvorstände,* bei jenen Kirchen, welche durch den Tod der Pfarrer oder anderer Beneficiaten verwaist sind, vom Fiscus die zurückbehaltenen Vacaturgehälter vom Tode der betreffenden Geistlichen ab zu reclamiren, und deren Weiterzahlung für die Zukunft zu verlangen. Wir zweifeln nicht, dass, wo Recht und Gesetz mit solcher Klarheit reden, und da nach den neuesten Zeitungsmittheilungen über 15 Millionen Mark gesperrter Staatsleistungen in den Staatscassen sich befinden sollen, diese Reclamationen den beabsichtigten Erfolg haben werden. Im entgegengesetzten Falle würde der Weg Rechtens zu bestreiten sein.«

IX.

Ein maigesetzliches Urtheil des Berliner Kammergerichts vom 26. October 1882.

Der Strafsenat des *Berliner Kammergerichts* hat am 26. October 1882 in der Revisionsinstanz eine in Bezug auf die Beurtheilung gewisser Theile der »*Maigesetze*« principiell und praktisch wichtige und einschneidende Entscheidung gefällt, welcher folgender Thatbestand zu Grunde liegt: Der Pfarrer Peter *Ropertz* zu *Ahrweiler* hatte von Ehrenfeld aus an einen Kaplan N. daselbst folgendes Schreiben gerichtet: »In Folge Ihres mehrfach Aergerniss gebenden Lebenswandels untersage ich Ihnen hiermit nach vorhergehender Berathung mit dem Herrn Dechanten *Weisshaupt* die Ausübung der priesterlichen Functionen in der hiesigen Pfarre.« Dem N. wurden sodann auch die Paramente und die zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen kirchlichen Gefässe verweigert. Auf Grund dieses Thatbestandes erhob nun die Staatsanwaltschaft gegen Roperts und Weisshaupt die Anklage, gemeinschaftlich als Kirchendiener und auf Anordnung des »aus seinem Amte entlassenen« Erzbischofs von Köln eine suspensio ex informata conscientia, also ein bischöfliches Recht ausgeübt zu haben, und beantragte gegen beide die im Gesetz vom 5. Mai 1874 vorgesehene niedrigste Strafe von je sechs Monaten Gefängniss. Die Angeschuldigten bestritten, dass sie vom Herrn Erzbischof Melchers den Auftrag zur Massregelung des p. N. erhalten, vielmehr hätten sie nur aus eigener Initiative gehandelt; das Recht, welches die Pfarrer in Bezug auf Aergerniss gebende Laien haben, müssen ihnen noch mehr gegenüber einem ihnen unterstellten Geistlichen zukommen. Die I. Strafkammer des Landgerichts zu Köln, bei welcher die Sache am 13. Juni c. zur Verhandlung kam, sprach die Angeklagten frei, indem sie u. A. Folgendes ausführte: Im §. 4. des Gesetzes vom 5./5. 74 wird mit Strafe bedroht, wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte der im §. 1. bezeichneten Art, demnach auch ein einzelnes Recht ausübt. Als Sinn des Gesetzes muss jedoch etwas Anderes angenommen werden. Die eidliche Verpflichtung, von welcher im §. 4. die Rede ist, soll nach den §§. 2 und 3. des Gesetzes nur Demjenigen abgenommen werden, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut. Solche Aufträge aber werden nur ertheilt, wenn das bischöfliche Amt

als solches ausgeübt werden soll, sei es seinem ganzen Inhalte nach oder nur für einen einzelnen Theil und für eine einzelne Handlung. Da die Strafbestimmung des §. 4. wegen der Worte »vor der eidlichen Verpflichtung« im engsten Zusammenhang steht mit den §§. 2 und 3, und da angenommen werden muss, dass bei Abfassung dieser Paragraphen das katholische Kirchenrecht berücksichtigt werden sollte, so kann im §. 4. nicht ein blosser *Uebergriff* in die bischöflichen Rechte, sondern nur eine solche Handlung mit Strafe bedroht worden sein, aus welcher eine *Anmassung* des bischöflichen Amtes im Ganzen oder einzelner Befugnisse desselben sich ergibt. Dasselbe folgt aus dem angedrohten Strafmasse, welches nicht unter sechs Monat Gefängniss betragen soll und bis zu zwei Jahren gehen darf. Es würde mit dem Strafsystem der Maigesetze in vollem Widerspruch stehen, wenn eine so strenge Strafe schon wegen eines einzigen Uebergriffs in die bischöflichen Rechte verhängt werden könnte. Daher erscheint der Schluss gerechtfertigt, dass dieselbe Unterscheidung, welche im §. 5. des Gesetzes vom 14. Juli 1880 (das sog. Licenzgesetz) bei Beschränkung einer von den Vorschriften der Maigesetze gestatteten Ausnahme zum Ausdruck gekommen ist, zwischen der einzelnen Amtshandlung und der Absicht, das betreffende Amt zu übernehmen, bei der Anwendung des Gesetzes vom 20. Mai 1874 vorausgesetzt ist. Eine derartige Absicht ist aber bei Ropertz und Weisshaupt nicht erwiesen. — Die Staatsanwaltschaft legte gegen die freisprechende Entscheidung beim Kammergericht, als dem höchsten Gerichtshof für die Landesstrafgesetzgebung, Revision ein, Folgendes ausführend: Ropertz und Weisshaupt haben, indem sie über den Kaplan N. die Suspension verhängten, eine nur den Bischöfen zustehende Befugniss ausgeübt. Nachdem das Gericht die Ansicht gewonnen hatte, dass diese Ausübung nicht auf Anordnung oder im Auftrage des »früheren« Erzbischofs von Köln stattgefunden, musste es in der Erwägung, dass ein Auftrag irgend einer anderen der im §. 5. des cit. Gesetzes bezeichneten Personen nicht nachzuweisen und auch nicht anzunehmen war, gegen die beiden Angeklagten, weil sie vor der vorgeschriebenen eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte ausgeübt hatten, die Strafbestimmung des §. 4. des cit. Gesetzes anwenden. Die Gründe, aus denen das Gericht die Verurtheilung abgelehnt hat, erscheinen hinfällig. Das Erkenntniss nimmt an, der §. 4. beziehe sich nicht auf einzelne Uebergriffe in bischöfliche Rechte, sondern auf die Anmassung des ganzen bischöflichen Amtes oder einzelner Befugnisse desselben. Abgesehen davon, dass diese Unterscheidung überhaupt nicht präcise erscheint, findet

sie auch in dem Gesetze keinerlei Bestätigung. Das Gesetz kennt diese Unterscheidung nirgends, es verbietet die Ausübung bischöflicher Rechte überhaupt. Das Gesetz kann unmöglich gewollt haben, dass derjenige, der im Auftrage eines Anderen ein bischöfliches Recht ausübt, zu einer verhältnissmässig hohen Strafe verurtheilt werde, dass Derjenige aber, der aus eigenem Antriebe genau das Nämliche thut, straflos bleibe. Im Uebrigen durfte das Gericht nicht ausser Augen lassen, dass, falls weder §. 4. noch 5. des betr. Gesetzes für anwendbar erachtet wurde, doch immer die Ausübung einzelner bischöflicher Rechte seitens der Angeklagten unter die allgemeine Strafbestimmung des citirten Art. 2. der Declaration vom 21. Mai 1874 fiel und event. eine Verurtheilung dieserhalb erfolgen musste. Der Oberstaatsanwalt vertrat im Audienztermin dieselben Ansichten und beantragte Vernichtung der Vorentscheidung und Verweisung der Sache behufs anderweiter Feststellung und Aburtheilung an das Landgericht zu Düsseldorf. Der Senat schloss sich hierauf nach langer Berathung völlig den Ausführungen der Staats- bezw. Oberstaatsanwaltschaft an und erkannte dem Antrage der letzteren gemäss auf *Ueberweisung der Sache an das Landgericht Düsseldorf.*

X.

Kirchenpolitische Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts.

1. *Urtheil vom 28. März 1882 in Sachen des linksrheinischen Pfarrzusatzgehaltes.*

Der katholische Pfarrer von *Neunkirchen* bei Ottweiler musste, weil in Folge einer Verfügung der Regierung zu Trier die Gemeindekasse nicht mehr das versprochene Zusatzgehalt zahlte, die Gemeinde verklagen. Die Sache wurde am *Landgericht zu Saarbrücken* am 10. Februar 1881 und am *Oberlandesgericht zu Köln* am 22. October 1881 zu Gunsten des Klägers entschieden. Die verklagte Gemeinde ging aber bis an's *Reichsgericht zu Leipzig*, und auch dieses entschied zu Gunsten des Klägers.

Das Erkenntniss des Reichsgerichtes lautet:

In Sachen der Gemeinde Neunkirchen, vertreten durch ihren Bürgermeister und Ortsvorsteher *Franz Daniel Jongnell* daselbst und Genossen, Beklagten und Revisionskläger, wider den zu Neunkirchen wohnenden katholischen Pfarrer *Adolph Meyer*, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Zweiter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 28. März 1882 unter Mitwirkung des Präsidenten Er. *Bingner* und der Reichsgerichtsräthe Dr. *Wernz*, *v. Gmelin*, *Rüger*, *Wulfert*, Dr. *Dreyer* und *Rottels* für Recht erkannt: die gegen das Urtheil des 4. Civilsenats des königlichen Oberlandesgerichtes zu Köln vom 22. October 1881 eingelegte Revision wird *zurückgewiesen*, und haben die Revisionskläger die Kosten dieser Instanz zu tragen.

Thatbestand. Zufolge eines von der königlichen Regierung zu Trier bestätigten *Sammt-Gemeinde-Rathsbeschlusses* vom 3. Januar 1867 ist, dem Antrage des katholischen Kirchenrathes zu Neunkirchen stattgebend, die Erhöhung des Zuschussgehaltes für den Pfarrer der katholischen Pfarrei zu Neunkirchen aus den Kassen der Gemeinden Neunkirchen, Nieder-Neunkirchen, Kohlhof und Wellesweiler bis zum Betrage von 250 Thlr. per Jahr vom 1. Januar 1867 ab bewilligt worden. Der Kläger hat desshalb Festsetzung der Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung eines Zusatzgehaltes von 750 M. per Jahr verlangt und gleichzeitig für die Zeit vom 1. April 1875 bis 1. October 1880 den Betrag von 4125 M. als rückständiges Gehalt nebst Zinsen eingeklagt. Durch Urtheil vom 10. Februar

1881, auf dessen Thatbestand und Gründe verwiesen wird, hat das königliche Landgericht zu Saarbrücken dem Klage-Petitum gemäss erkannt und den Beklagten die Kosten zur Last gelegt;

in Erwägung, dass, wenn auch die Civilgemeinden gesetzlich nicht verpflichtet sind, dem Pfarrer eine Gehaltszulage zu seinem Staatsgehalt zu gewähren, dieselbe eine solche Verpflichtung unzweifelhaft freiwillig und im Wege des Vertrages übernehmen können;

dass nun untergebens der durch die königliche Regierung zu Trier genehmigte Gemeinderathsbeschluss vom 3. Januar 1867, auf welchen Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Pfarrgehaltszulage gründet, nach der demselben vorhergehenden Verhandlung des Kirchenrathes vom 25. November 1866, sowie dem Wortlaut nach die freiwillige Uebernahme dieser in Gemässheit des Gesetzes vom 14. März 1845 den Confessionsgenossen obliegende Verbindlichkeit enthält;

dass die Auslegung des fraglichen Beschlusses um so unbedenklicher erscheint, als einerseits der Gemeinderath in keiner Beziehung Organ der Kirchengemeinde ist, also auch nur die Civilgemeinde verpflichten kann; anderseits aber auch der Beschluss nicht ein Mal die Bestimmung enthält, dass die Zulage nur von den betreffenden Confessionsgenossen aufgebracht werden solle, eine Bestimmung, die übrigens das Rechtsverhältniss zwischen Gemeinde und Pfarrer zu tangiren nicht im Stande wäre;

dass, wenn sonach die Beklagten dem Kläger als Inhaber der Pfarrstelle zu Neunkirchen zur Zahlung der Gehaltszulage verpflichtet sind, auch der von den Beklagten angezogene §. 1. des Gesetzes vom 14. März 1880 an dieser Verpflichtung nichts geändert hat, indem derselbe in Absatz 3. ausdrücklich bestimmt, dass die aus privatrechtlichen Titeln entspringenden Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden nicht unter die Bestimmung des in Rede stehenden Gesetzes fallen;

dass zwar die Beklagten aufstellen, die fragliche Verbindlichkeit beruhe auf *öffentlichem* Recht und sei daher auf die Kirchengemeinde übergegangen, dass aber offenbar der vom Kläger geltend gemachte Anspruch *privatrechtlicher* Natur ist, indem derselbe nicht auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, beziehungsweise einem dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörenden Besteuerungs-Act beruht, vielmehr nur durch Bewilligung seitens der Beklagten begründet worden ist, also auf einen speciellen Rechtstitel sich stützt;

dass insbesondere auch §. 7, Absatz 2, des genannten Gesetzes

die Gemeinden zur Ablösung der in Zuschüssen zu den Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse der Kirchengemeinde bestehenden Leistungen befugt erklärt, damit also implicite ausspricht, dass derartige Verpflichtungen, zu denen jedenfalls das Gehalt für den Pfarrer zu rechnen ist, nicht auf die Kirchengemeinde übergegangen sind;

dass, wie hiernach den Gerichten die Entscheidung über die Rechtsverbindlichkeit einer solchen einem privatrechtlichen Titel entspringenden Verpflichtung gebührt, so auch die Civilgemeinden, die Beklagten also im vorliegenden Falle, nach Erlass des Gesetzes vom 14. März 1880 zur Fortgewährung der diesfallsigen vertraglichen Leistungen verpflichtet sind.

Die Beklagten legten Berufung ein; dieselbe ist aber durch Urtheil des königlichen Oberlandesgerichts zu Köln vom 22. October 1881, auf welches Bezug zu nehmen, lediglich aus den als zutreffend erachteten Gründen des ersten Richters zurückgewiesen worden.

Entscheidungsgründe. Die gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts eingelegte Revision kann einen Erfolg nicht haben.

Unzutreffend erscheint zunächst die Rüge der Beklagten, welche sich auf die Behauptung stützt, dass es sich hier um eine auf öffentlichem Recht beruhende und desshalb nach §. 1. des Gesetzes vom 14. März 1880 auf die Kirchengemeinde übergegangene Verpflichtung handele.

Zufolge §. 2. des Gesetzes vom 14. März 1845 lag die Aufbringung der ordentlichen kirchlichen Bedürfnisse, zu welchen auch das Pfarrgehalt gehört, lediglich den Confessionsgenossen ob; nur waren Zuschüsse zu den Kosten für die Bedürfnisse, welche bei Verkündigung des genannten Gesetzes bereits auf dem Haushalts-Etat der bürgerlichen Gemeinden standen, von diesen bis zum Eintritt veränderter Umstände fortzugewähren, §. 1. leg. cit.

Ausser diesem Falle konnte seitdem also von einer auf öffentlichem Rechte beruhenden Verpflichtung der letztern, Beiträge zu den kirchlichen Bedürfnissen zu leisten, nicht mehr die Rede sein. Wenn daher unter Herrschaft des bezogenen Gesetzes eine Civilgemeinde, wie hier geschehen, Zuschüsse zu dem von der Kirchengemeinde aufzubringenden Pfarrgehalte bewilligte, so war das lediglich die Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, und eine solche ist auch nach §. 1. al. 2. des Gesetzes vom 14. März 1880 mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten fernerhin gestattet.

Dass im gegenwärtigen Falle ein privatrechtlicher Titel, wie ihn das al. 3. des §. 1. dieses Gesetzes voraussetzt, um desswillen nicht anzunehmen sei, weil es an jeder Feststellung über die Person

des Gegen-Contrahenten und dessen Acceptation mangele, ist ein verfehlter Angriff; der Antrag auf Bewilligung des fraglichen Zuschusses ist vom Kirchenrathe der katholischen Gemeinde — wie es keiner Ausführung bedarf — zugleich im Interesse derselben und des Pfarrers gestellt worden und darauf der zustimmende Beschluss der Beklagten erfolgt. Der Kläger seinerseits hat sodann auch die Bewilligung dadurch acceptirt, dass er die jährlich geleisteten Zahlungen annahm. In dieser Beziehung kann also ein begründeter Zweifel nicht obwalten und hat auch in den Vorinstanzen ein Bestreiten nicht stattgefunden.

Wie es ferner für die Revision von Bedeutung sein soll, dass die fragliche Bewilligung in Form eines Gemeinderathsbeschlusses erfolgt ist, erscheint nicht ersichtlich.

Endlich kann auch nicht mit dem Beklagten anerkannt werden, dass hier eine der gesetzlichen Form entbehrende Schenkung vorliege. Es handelt sich um einen Zuschuss zum Gehalt des Klägers, welches ein Aequivalent für die Ausübung seiner pfarramtlichen Function bildet, und an dieser letztern haben auch die Beklagten, wie nicht weiter auszuführen, ein naheliegendes Interesse.

Hiernach war die Revision, wie geschehen, unter Kostenfolge zurückzuweisen.

gez. Dr. *Bingner.* Dr. *Wernz.* *v. Gmelin.* *Rüger.*
Wulfert. Dr. *Dreyer.* *Rottels.*

Verkündet in der öffentlichen Sitzung des II. Civilsenats des Reichsgerichts vom 28. März 1882.

2. *Urtheil des Reichsgerichts*, *II. Hilfssenats*, *vom 18. September 1882*, *betr. Recht der Anpflanzung auf einer Begräbnissstelle.*

Der *Erwerber der Begräbnissstelle* hat auf einem Kirchhofe im Geltungsbereiche des preuss. Allgem. Landrechts ein *dingliches* Recht an der von ihm erworbenen Stelle, welche er zu allen Zwecken benutzen kann, die in der allgem. *Volkssitte* bei Begräbnissstellen hergebracht sind. Er darf also beispielsweise, gleichviel, ob eine Beisetzung auf der Stelle bereits stattgefunden hat oder nicht, die Stelle nach seinem Geschmacke durch *Anpflanzungen* schmücken und verzieren, und er hat dem Eigenthümer des Kirchhofes gegenüber ein Recht auf den Fortbestand dieser Anpflanzungen.

XI.

Die Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder

nach einer Entscheidung des bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 12. August 1882.

Der II. Senat des bayer. Verwaltungsgerichtshofs hat am 12. August 1882 folgendes besonders für die Rheinpfalz wichtiges Erkenntniss gefällt, welches im schroffen Gegensatze zu der seitherigen Praxis steht. Wir berichten darüber nach dem Pfälz. Journal:

Die beregte Materie hat in der Beilage 2. der Verfassungsurkunde Cap. 3. ihre gesetzliche Regelung gefunden:

§. 12. Wenn in einem giltigen Ehevertrag zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Giltigkeit solcher Eheverträge ist sowohl mit Rücksicht ihrer Form als der Zeit der Errichtung *lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen* zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts bestimmt, so *folgen die Söhne der Religion des Vaters*, *die Töchter* werden in dem Glaubensbekenntnisse der *Mutter* erzogen.

Nach der bisherigen Doktrin und Praxis stand bei gemischten Ehen den Eltern das Recht zu, sowohl *vor und bei Eingehung der Ehe*, als auch *während der Dauer derselben* nach Gutfinden über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vertragsmässige Bestimmungen zu treffen und die eingegangenen Uebereinkünfte im beiderseitigen Einverständnisse zu jeder Zeit wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch die Communion oder Confirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten waren.

Durch die oben erwähnte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist jetzt aber ausgesprochen, dass die in gemischter Ehe erzeugten Kinder in jenem Glauben zu erziehen seien, welcher ihnen durch die *Eheverträge* oder durch in *der Form von Eheverträgen* abgeschlossenen anderweitigen Verträge bestimmt worden. In Ermanglung solcher greifen die Vorschriften jenes §. 14. Platz. Diese anderweitigen Verträge müssen also, *wie die Eheverträge*, *vor der Trauung abgeschlossen* werden; es *muss bei Strafe der Nichtigkeit*

eine Notariatsurkunde darüber errichtet werden; sie können durch spätere Uebereinkommen nicht aufgehoben oder abgeändert werden (cf. art. 1394 und 1395 des code civil). Wir bemerken also einen tiefgreifenden Gegensatz zu dem seitherigen Rechtszustande, nach welchem Stipulationen, betreffend die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, *vor*, *bei und nach Abschluss der Ehe* zu Stande kommen konnten, und an *keine bestimmte Form gebunden* waren; derartige Uebereinkommen konnten schriftlich, mündlich oder stillschweigend getroffen, aus concludenten Handlungen gefolgert werden.

Die §§. 12—14. des dritten Cap. der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 reproduciren wörtlich die Bestimmungen der §§. 14–16. des Religionsedicts vom 24. März 1809. Wenn dieselben, sowie die §§. 15–20. nur die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen normiren, so wird dadurch dem Rechte der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder beliebige Verfügungen zu treffen in dem Falle, wenn sie in ungemischter Ehe leben, nicht präjudicirt. Die am 21. Januar 1830 und 2. Januar 1837 im entgegengesetzten Sinne erlassenen Ministerial-Entschliessungen wurden durch diejenige vom 13. Juli 1838 wieder aufgehoben. Was nun die mehrfach allegirten §§. 12—14. betrifft, so hat deren Interpretation schon manche Wandlung erfahren. Schon im Jahre 1835 tauchte in der Pfalz die Frage auf, ob es den in gemischter Ehe lebenden Eltern zustehe, während der Ehe, also *nach der Trauung*, Verträge über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu schliessen. Das Ministerium verneinte die Frage und entschied, nur vor der Ehe abgeschlossene Verträge hätten Giltigkeit; in Ermangelung solcher wäre §. 14. cit. massgebend. Durch diese Entscheidung waren alle von den Eheleuten *während der Ehe* über die religiöse Erziehung geschlossenen Verträge für wirkungslos erklärt worden und die Kreisregierung setzte diese Entschliessung in mehreren angeregten Fällen, stellenweise mit Zwang, in Vollzug. Der Bischof von Speyer erhob Beschwerde gegen diese Entschliessung nicht ohne Erfolg. Mittelst Ausschreiben vom 31. Mai und 17. Juni 1838 erfolgte weitere Entschliessung, durch welche anerkannt wurde, dass den in gemischter Ehe lebenden Eltern *auch während der Dauer der Ehe* das Recht zustehe, über die religiöse Erziehung der Kinder Verträge zu schliessen. Eine Ministerialentschliessung vom 31. März 1838 führte aus: »Nach einer richtigen doctrinellen Auslegung der Bestimmungen in §§. 12—23. des Edicts, Beilage 2. zur Verfassungsurkunde kann es keinem Zweifel unter-

liegen, dass bei gemischten Ehen den Eltern das Recht zusteht, sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vertragsmässige Bestimmungen zu treffen und die eingegangenen Uebereinkünfte im beiderseitigen Einverständnisse zu jeder Zeit wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch die Communion oder Confirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind.« Hieran schliesst sich eine Reihe schwerwiegender Gründe. Im Einklang mit dieser Entschliessung steht eine Verfügung der kgl. Regierung der Pfalz, erlassen auf einen Recurs des kgl. Consistoriums vom 5. Februar 1853. »Es wird als ein Irrthum bezeichnet, wenn wegen der Artikel 1394 und 1395 des bürgerlichen Gesetzbuches und wegen §. 13. der 2. Verfassungsbeilage angenommen wird, Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder könnten *nach der Heirath* nicht errichtet werden. Aber die allegirten Artikel haben nur die Eheverträge als solche, das heisst die Bestimmungen in Betreff der *Vermögensrechte* zum Gegenstande und haben, indem sie deren Abfassung und Abänderung nach der Heirath verbieten, den Schutz dritter Personen, insbesondere der Gläubiger im Auge. Festsetzungen über Erziehung der Kinder bilden ihrer Natur nach keinen Bestandtheil eines Heirathsvertrages im Sinne des code civil, wenn sie auch zufällig in einen solchen aufgenommen sind. Der §. 13. des 2. Edicts ist aber authentisch dahin interpretirt, dass auch nach Abschluss der Ehe Verträge über Kindererziehung errichtet werden können.« Dass Festsetzungen über Erziehung der Kinder ihrer Natur nach keinen Bestandtheil eines Heirathsvertrages im Sinne des code civil bilden können, dass sie also um mit den französischen Schriftstellern zu reden, nicht zu den conventions matrimoniales gehören, dafür spricht noch ein weiteres Argument, das Nichtvorhandensein eines jeden Motivs, ihnen den Charakter und die Eigenschaften der conventions matrimoniales zu verleihen. Die eigentliche Eheberedung, welche sich nur auf Vermögensrechte erstreckt, ist unabänderlich, wie in der allegirten Regierungsentschliessung bemerkt ist, zum Schutze der Gläubiger, man wollte Flunctuationen und betrügerische Verschiebungen im Vermögensstande der Eheleute verhüten. Aber noch ein anderes Motiv spielte eine Rolle, dasselbe, welches die freigebigen Verfügungen unter Eheleuten verbietet. Die Ehegatten, und man wird in Sonderheit die Frau im Auge haben müssen, sollten nicht ein Opfer ihrer zärtlichen Gefühle noch der Erpressung werden. Keines dieser beiden Motive kann auch nur entfernt bei der Stipulation über religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe in Betracht kommen.

Somit war folgendes seither Rechtens, und ist es jetzt nicht mehr: 1. die Ehegatten konnten *sowohl vor Eingehung der Ehe als während derselben* Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder abschliessen; 2. sie konnten sowohl vor als nach der Heirath die abgeschlossenen Verträge ganz aufheben oder abändern; 3. sowohl die ursprünglichen als die aufhebenden oder modificirenden Verträge konnten nach Belieben durch Notariats- oder durch *Privatakte* beurkundet werden, so dass zum Beispiel ein späterer Privatakt die Bestimmungen eines frühern Notariatsaktes aufhob und abänderte. Der Verwaltungsgerichtshof ist in seiner jüngsten Entscheidung zu derjenigen Rechtsanschauung zurückgekehrt, welcher die Ministerialentschliessung vom 22. Januar 1837 gehuldigt.

Wie die *Doctrin der weltlichen Behörden* in der vorwürfigen Materie eine schwankende war, so waren auch die *geistlichen Obern* getheilter Ansicht darüber, inwiefern den Eltern das Recht zustehe, über die religiöse Erziehung der Kinder vertragsmässige Bestimmung zu treffen. Hauptsächlich war auch der Punkt strittig, ob bei gemischter Ehe *der überlebende Theil* das Recht habe, über die religiöse Erziehung der Kinder beliebig zu verfügen. Dies veranlasste den als Erzbischof zu Köln verstorbenen *Cardinal Johannes v. Geissel*, diese oft und tief in die geistliche Verwaltung eingreifende Frage in allseitige und reifliche Erwägung zu ziehen und zwar zur Zeit, da er noch Bischof in Speyer war. Bei den bezüglichen Berathungen wurden wichtige Gründe gegen und für die Bejahung dieser Frage geltend gemacht. Diejenigen, welche sich gegen die Bejahung dieser Frage aussprachen, und die für ihr Votum auch die Ansicht des Vorgängers, des Cardinals auf dem bischöflichen Stuhle in Speyer, des Bischofs Richarz hatten, brachten folgendes Verfahren in Vorschlag: Besteht ein Vertrag für die katholische Erziehung und der protestantische überlebende Ehetheil will ihn nicht halten, so sollen gemäss des §. 23. Cap. 3. der Beilage 2. zur Verfassungsurkunde die katholischen *Verwandten einschreiten.* Kommen diese nicht zum Ziele, so hat der *Pfarrer* sich der Sache anzunehmen. Bedarf dieser der Unterstützung, so muss zuletzt das *Ordinariat* mittels der Staatsgewalt schützend eintreten. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn der protestantische Ehetheil, für welchen der Contract spricht, stirbt und der überlebende katholische Ehetheil will nach seinem Gewissen wider den Contract die Kinder katholisch erziehen, so ist er zu belehren, dass er hiedurch nur seine Pflicht erfüllt. Wird aber der Katholik durch den Stellvertreter des verstorbenen protestantischen Ehetheils an der katholischen Kindererziehung gehindert, so kann

ihn die bischöfliche Stelle nicht *äusserlich* stützen. Würde jedoch die Staatsgewalt den Pfarrer oder das Ordinariat auffordern, das vertragsmässige Recht auf die protestantische Erziehung der Kinder vollziehen zu helfen, so müssten der Pfarrer und das Ordinariat diese Zumuthung mit der Erklärung zurückweisen, dass dies gegen die katholische *Gewissenspflicht* streite, welche die katholische Erziehung aller solchen Kinder in der katholischen Religion fordert.

Da nun aber den Gründen für die Verneinung der Frage nicht minder gewichtige für deren Bejahung entgegengesetzt wurden, so fand der kirchliche Oberhirte für gut, unterm 4. November 1839 die jenseitigen sieben Ordinariate um ihre diesbezügliche Meinung und Verfassungsweise zu befragen. Die meisten derselben erwiderten, dass sie sich in der fraglichen Beziehung genau an die Bestimmungen des Religionsedicts halten und sohin nur dann ein Kind vom Geschlechte des protestantischen verstorbenen Ehegatten in die katholische Kirche aufnehmen würden, wenn protestantischerseits keine Einsprache dagegen erhoben würde. Nur das Ordinariat zu Eichstädt stimmte grundsätzlich *für das Recht des überlebenden Ehetheiles, die Kinder nach seinem erziehen zu lassen*, meinte jedoch, dass man dann Recurs an die Staatsbehörde ergreifen müsse, wenn der überlebende protestantische Gatte, die durch Vertrag zur katholischen Religion bestimmten Kinder in der protestantischen Confession erziehen wolle. Dieser Ansicht des Ordinariats von Eichstädt trat auch dasjenige der Diöcese *Speyer* bei und ungeachtet des noch bestehenden Bedenken über das fragliche Recht der überlebenden Ehegatten bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder erhielten die Pfarrämter entsprechende Weisung. Mit dieser Praxis stand auch ein Bescheid der Kreisregierung vom 26. März 1840 in Einklang. Als letzterer aber auf Einsprache der protestantischen Kirchenbehörde durch Ministerialverfügung vom 28. August 1840 gemissbilligt und erklärt worden war, dass nach dem Tode des einen Ehegatten eine Veränderung der religiösen Erziehung der Kinder nicht zulässig sei, erhielt seit dem 4. Januar 1841 bei dem bischöflichen Rathscollegium die Ansicht die Oberhand, dass durch den abgeschlossenen Contract der verstorbene Ehegatte repräsentirt werde, und der Vormund und die Anverwandten die Rechte des Verstorbenen, gemäss dem §. 23. des Religions-Edictes zu wahren haben.

Um den Wirkungen der letzterwähnten Ministerialverfügung vorzubeugen, wurde in einem bischöflichen Rundschreiben vom Jahre 1840 eingeschärft: »Nach den klaren Bestimmungen des Pastoralnormatives — des Bischofes Richarz — über die Behandlung ge-

mischter Ehen dürfen solche nur dann ohne Anstand kirchlich eingesegnet werden, wenn die Brautleute *entweder durch Ehepakten* oder durch sonstige *schriftliche Verträge* den Entschluss, ihre sämmtlichen Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, glaubwürdig nachgewiesen haben; in jenen Fällen aber, in welchen die katholische Erziehung der Kinder nicht in den Ehepakten stipulirt oder durch andere schriftliche Verträge zugesichert ist, jedoch der Seelsorger aus näherer Kenntniss der Personen und Verhältnisse und durch glaubhaftes mündliches Versprechen der Brautpersonen die moralische Gewissheit erlangt hat, dass die Verlobten aus eigenem Antriebe alle ihre Kinder in der katholischen Religion werden erziehen lassen, soll die kirchliche Einsegnung nicht eigenmächtig von dem Seelsorger vorgenommen werden, sondern derselbe hat hiezu durch erstatteten umständlichen Bericht über die obwaltenden Verhältnisse die oberhirtliche Erlaubniss oder Weisung über das weitere Verfahren zu erholen.

Was die *Doctrin des protestantischen Consistoriums* anlangt, so war diese seither dieselbe, welche in der neuerlichen Entscheidung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes ihren Ausdruck gefunden hat (cf. Verfügung des kgl. Consistoriums vom 5. Februar 1853).

Die katholische Kirche hat *principiell* ihren Anspruch auf katholische Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen niemals aufgegeben. Sie hat niemals der Staatsgewalt das Recht zugestanden, über die religiöse Erziehung solcher Kinder feste, keiner vertragsmässigen Abänderung unterworfene Normen aufzustellen. Sie musste sich jedoch der Staatsgewalt beugen, wenn diese gesetzliche Bestimmungen erlassen hatte, sie musste geschehen lassen, was zu ändern sie nicht die Macht besass. Das Corpus Evangelicorum hielt im Allgemeinen an dem Grundsatz fest, dass zunächst der zwischen den Eltern abgeschlossene Vertrag und in dessen Ermanglung der Wille des Vaters über die Erziehung der Kinder entscheide. Auf Grund der Praxis des Reichskammergerichts und des Reichshofraths wurde in Territorialgesetzgebungen *meist die Theilung der Kinder nach dem Geschlecht als subsidiarische Norm* aufgestellt. Noch gegenwärtig ist dies in manchen Ländern bestehendes Recht, wie z. B. in Bayern. In Oesterreich werden alle Kinder katholisch erzogen, wenn der Vater katholisch ist; ist er protestantisch, so tritt Theilung ein, wenn nicht die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben ausdrücklich bedungen ist. Andere Gesetzgebungen aber haben für den Fall, dass kein Vertrag vorliegt, die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters zur Begel gemacht; so in Baden,

Oldenburg, Hessen, Württemberg, Sachsen u. s. w. Noch andere Gesetzgebungen schliessen jeglichen Vertrag aus und lassen die *Confession des Vaters* schlechthin entscheiden, wie in Preussen; ähnlich in Hannover, wo nach Gesetz vom 31. Juli 1826 das Recht über die Erziehung der Kinder zu bestimmen dem Vater zusteht, dessen etwaige Verzichtleistung darauf ungiltig ist. Letzterem Grundsatze huldigt auch das französische Recht, der code civil, und dies ist für den Rechtszustand in der Pfalz, wenn schon in der Beilage 2. Cap. 3. der Verfassungsurkunde ein anderes Princip aufgestellt wurde, nicht ohne Einfluss.

Nach dem code civil bildet das Recht oder besser die Pflicht der Erziehung überhaupt und also auch der religiösen einen Theil der puissance paternélle, der elterlichen Gewalt. Steht diese nun auch beiden Eltern gemeinschaftlich zu, so wird sie doch während der Dauer der Ehe vom Vater allein ausgeübt. Können die Eltern sich über die religiöse Erziehung der Kinder nicht einigen, sind sie hierüber en desaccord, so ist die Ansicht des Vaters die entscheidende, in Anwendung desselben Princips, welches der code art. 148. zum Ausdruck bringt: Der Vater gibt zu der Heirath eines minderjährigen Kindes seine Einwilligung, die Mutter versagt dieselbe; der Wille des Vaters ist massgebend. Wollte man bei divergirender Ansicht der Eltern über die Erziehung der Kinder die Entscheidung dem Gerichte übertragen, so käme man zu seltsamen Consequenzen: Dieses hätte schliesslich darüber zu befinden, ob der Sohn nach dem Willen des Vaters Jurisprudenz oder nach dem Wunsche der Mutter Medicin zu studiren hätte; ob die Tochter den Schleier nehmen müsse oder sich verheirathen dürfe. Nach der communis opinio geht die Präponderanz des Vaters so weit, dass, wollte er selbst seine Kinder im Islam erziehen lassen, die Mutter vergebens die Hilfe des Gerichts anrufen würde, so wenig vielleicht der Glaube Mohameds nach dem Geschmacke des letztern sein dürfte; es handelt sich eben um ein dem Vater zustehendes Recht, und alle andern Rücksichten müssten schweigen (cf. *Laurent*, principes tome XXI. pag. 120).

Da die Vorschriften des code civil über die Erziehung in Grund und Zweck auf Handhabung der göttlichen Ordnung beruhen, so ist auch keine Vertragsbestimmung wirksam, welche jenen Vorschriften derogirt. Jede Willenserklärung, welche derartigen im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften zuwiderläuft, ist ungiltig. Hätten beispielsweise die Ehegatten das Uebereinkommen getroffen, dass die Kinder männlichen Geschlechts in dem Glauben des Vaters, die Mädchen in der Religion der Mutter erzogen werden sollten, so würde

jenen wohl das gegebene Wort moralisch, nicht aber das Gesetz rechtlich verpflichten, diesen Vertrag einzuhalten. Enthält das Gesetz in diesem Falle nicht eine unbillige Härte gegenüber der Frau, wird nicht ihrem Gewissen und ihrer religiösen Ueberzeugung zu nahe getreten, welche gebieterisch von ihr fordern, ihre Töchter in dem Glauben zu erziehen, in dem sie selbst geboren und erzogen wurde und der ihr um desswillen theuer sein muss? Die französischen Schriftsteller — wenigstens die herrschende Ansicht — verneinen die Frage mit guten Gründen: Das Recht der Erziehung der Kinder ausschliesslich zu leiten stehe dem Familienoberhaupte von Natur zu, das Gesetz hätte nicht einmal nöthig gehabt, dasselbe zu sanctioniren; dasselbe sei unantastbar; es zu verkürzen oder dasselbe vertragsmässig sich zu begeben sei im höchsten Grade verwerflich und hiesse eine der Grundlagen eines gesunden Familienlebens zerstören. Die Schöpfer der bayerischen Verfassung huldigten allerdings anderen Anschauungen, indem sie vertragsmässige Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder für zulässig erachteten und ich hätte mich über die Theorie des code civil, die durch das Religionsedict verworfen wurde, und also grossentheils nur mehr antiquarisches Interesse hat, nicht so weitläufig verbreitet, wenn der Verwaltungsgerichtshof bei seiner neuerlichen Entscheidung in der Begründung nicht die Ansicht vertreten hätte, es sei nicht abzusehen, warum die Eltern, wie über Vermögensrechte, so über die religiöse Erziehung der Kinder im *Ehevertrag* bindende Pacten nicht abschliessen könnten. Dort handelt es sich um Privatrechte; aber die aus Cap. 3. der II. Beilage zur Verfassungsurkunde abgeleiteten Rechte sind keine reinen Privatrechte, sondern als auf jener Verfassungsurkunde fussend zugleich staatsrechtliche, mit der öffentlichen Ordnung zusammenhängende Befugnisse. Verträge über die religiöse Kindererziehung unterliegen daher auch nicht der Competenz der ordentlichen Gerichte, Ansprüche aus denselben sind nicht wie privatrechtliche gerichtlich erzwingbar, nur kraft des oberhoheitlichen Schutz- und Oberaufsichtsrechtes ist die Staatsgewalt einzuschreiten berufen (cf. Urtheil des kgl. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken vom 13. Februar 1865).

XII.

Die Kinder der Confessionslosen.

Eine Kritik des Urtheils des österr. Verwaltungsgerichtshofs vom 22. April 1882 Z. 848.

Von Prof. Dr. *Rudolf R. v. Scherer* in Graz.

Zu den sogenannten Grundrechten der Staatsbürger zählt die liberale Theorie die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie wird als Errungenschaft der Neuzeit gepriesen und wie als kostbarer Schatz gehütet. Ueberall wo man in unserem Jahrhunderte daran ging, die Grundlagen der Staatsverfassung zu codificiren, wurde die feierliche Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in einem Grundgesetze verlangt. So in dem Bewegungsjahre 1848, so später. Auch in dem österreichischen Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (R.-G.-Bl. Nr. 142) findet sich ein betreffender Artikel. Das erste Alinea des Art. 14. lautet: »Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.« Die Worte sind schön und Niemand wird es wagen, Glaubens- und Gewissenszwang zu vertheidigen. Gleichwohl sieht der Unbefangene allsogleich ein, dass die Worte zu viel sagen. Wäre es wahr, dass einem jeden Staatsbürger die volle Freiheit des Glaubens und des Gewissens gewahrt bleiben müsse, so wäre in demselben Augenblicke jede Möglichkeit einer staatlichen Ordnung geleugnet. Das Bestimmungswort »volle« beseitiget jede Schranke, an Stelle der Objectivität tritt die masslose Subjectivität. Sogar die Einschränkung des »Glaubens« auf den religiösen Glauben fehlt und da mag ein Jeder dafür halten was und wie er wolle, er darf darin nicht gestört werden. Es gibt nicht nur religiöse, es gibt auch politische und sociale Dogmen. Dergleichen Freiheit erfreut sich das »Gewissen.« Mit demselben Rechte kann der Staatsbürger mit »Gewissenlosigkeit,« wie etwa mit seiner »Glaubenslosigkeit« sich brüsten. In der That ist freilich dafür gesorgt, dass die Bäume nicht an den Himmel wachsen. Von »voller« Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nicht die Rede sein: die eine wie die andere findet ihre Schranke. Freilich nicht im citirten Staatsgrundgesetze, aber in anderen Gesetzen, mögen dieselben vor- oder nachher erlassen worden sein. Es ist dies ein Beweis für die Richtigkeit der von besonnenen Rechtslehrern vertheidigten Ansicht, dass den allge-

meinen Sätzen der sogenannten Grundrechte ein unmittelbar praktischer Werth nicht zukommt, sondern dieselben lediglich Sentenzen sind, welche den Bestand von ihnen widerstreitenden Einzelgesetzen in keiner Weise beirren. Wäre dem anders, so müsste vor allem das ganze Strafgesetz als hinfällig und an sich unmöglich erklärt werden.

Die Frage, ob die in Oesterreich staatsgesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse ausreichen, die verschiedenen religiösen Bedürfnisse der Einzelnen zu befriedigen, soll hier nur gestreift werden. In der That hat sich deren Zahl seither um ein einziges, das altkatholische Bekenntniss vermehrt. Weniger neue Religionen zu schaffen, als die bisherigen aufzulösen, scheint dem Geiste der Neuzeit eigen zu sein. Seltener wird sich auf die »Glaubensfreiheit« berufen, um einem neuen Glauben anhängen, viel häufiger, um dem bisher gehabten Glauben, ja jedem religiösen Glauben offen und frei den Laufpass geben zu können. Das Interesse des Staates erheischt Religiosität und Gewissenhaftigkeit der Bürger. Der vulgäre Liberalismus scheut sich noch immer, dem Gegensatze dieser beiden Eigenschaften das Wort zu reden, er fühlt sich aber wegen seines Kirchenhasses zur Glaubenslosigkeit hingezogen und erkennt in der Confessionslosigkeit sein eigenes Kind. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei bemerkt, dass der Mangel eines bestimmten Bekenntnisses aus der Zahl der in einem Staate anerkannten Confessionen dann nicht Glaubenslosigkeit bedeutet, wenn das betreffende Individuum einem anderen positiven Bekenntnisse sich zugewandt hat. Letzteres ist bei den Confessionslosen unserer Tage in der Regel nicht der Fall; es sind Leute, welche aus den verschiedensten Motiven Kirche und Confession, Glaube und Religion zumal abgethan haben.

In Oesterreich besteht die Confessionslosigkeit nicht auf dem Grunde einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung. Sie verdankt ihren Bestand lediglich dem Umstande, dass in den vom Religionswechsel handelnden Artikeln des Gesetzes vom 25. Mai 1868, betreffend die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger (R.-G.-Bl. Nr. 49) die beiden Momente des Uebertrittes von einer Religionsgenossenschaft zur andern ihrer nothwendigen Verbindung entkleidet erscheinen. Es wird vom Austritte aus der bisherigen Kirche gehandelt, es ist von dem Eintritte in die neugewählte Kirche die Rede, es ist aber nicht gesagt, dass dem Austritt ein Eintritt folgen müsse und durch diese — offenbar bewusst gelassene — Lücke hielt die Confessionslosigkeit ihren Einzug in Oesterreich.

Das genannte Gesetz enthält, wie gesagt, in seinem Wortlaute nicht die entfernteste Andeutung, dass es Leute geben könne, welche ohne Confession, glaubenslos und religionslos sind. So kommt es, dass in dessen von dem Religionsbekenntnisse der Kinder handelnden Artikeln der Fall nicht vorgesehen erscheint: in welcher Religion die Kinder zu erziehen wären, wenn ein oder beide Elterntheile confessionslos sind.

In dieser Richtung hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in Wien am 22. April 1882 eine Entscheidung gefällt, welche die Veranlassung des vorliegenden Aufsatzes bildet. Die Schustersleute Märkel in Braunau wurden am 3. September 1880 confessionslos; am 11. October d. J. wurde ihnen ein Mädchen geboren, dessen Taufe die Bezirkshauptmannschaft anbefahl. Die k. k. Statthalterei Prag hob diese Verfügung auf, wogegen sich das Königgrätzer Consistorium beschwerdeführend ans k. k. Ministerium wandte. Letzteres gab der Beschwerde Folge und erkannte am 28. August 1881 Z. 4121: Das Mädchen ist binnen vierzehn Tagen nach dem Ritus der von dessen Eltern verlassenen Kirche, d. i. der katholischen, zu taufen, widrigenfalls die Zwangstaufe zu veranlassen kommt. Die Märkel'schen Eheleute wandten sich an den k. k. Verwaltungsgerichtshof in Wien, ihre Vertretung führte Dr. Kopp; er beklagte vor allem, dass das Ministerium die bischöfliche Beschwerde überhaupt annahm und nicht wegen mangelnder Legitimation zurückwies. Denselben Gedanken traten einige Zeitungsartikel mit grossem Behagen breit. Dabei ist völlig übersehen, dass nach Art. 3. des citirten Gesetzes vom 25. Mai 1868 ausdrücklich den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zuerkannt ist, wegen Verletzung der über das Religionsbekenntniss der Kinder handelnden Vorschriften die Hilfe der Behörden anzurufen. Das Ministerium vertrat Sectionsrath Heinefetter. Der Gerichtshof, bestehend aus den Hofräthen Alter, Ehrhardt, Lemayer und Skulski, erkannte unter dem Vorsitze Belcredi's die Beschwerde als begründet und hob die Ministerial-Entscheidung auf. Der Grundsatz, dass die Kinder der Religion ihrer ehelichen Eltern folgen, sei auch im vorliegenden Falle anwendbar und müsse demnach das Kind als keiner anerkannten Confession angehörig behandelt werden [1]).

---

1) Bei *Budwinsky*, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofs VI. Jahrg. 1882 S. 220 f. werden die *Entscheidungs*gründe also angegeben: »Nach der Absicht des Ges. vom 25. Mai 1868 Art. 1. soll soweit es sich um die erste Bestimmung des Religionsunterrichtes handelt, für eheliche Kinder keine andere Religion bestimmt werden, als welcher beide Eltern oder wenig-

Mit dieser Entscheidung hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof wiederholt von ihm ausgesprochene Rechtsgrundsätze beseitiget und zu deren Gegentheil sich bekannt.

Dieser Satz wird sich als richtig erweisen, obwohl mir nicht bekannt ist, dass der k. k. Verwaltungsgerichtshof in einem dem eben erzählten gleichen Falle bereits einmal entschieden hätte. So viel ich mich erinnere, wurde der Verwaltungsgerichtshof zweimal von Confessionslosen angegangen, die vom Ministerium ihnen aufgetragene katholische Erziehung ihrer Kinder als im Gesetze nicht begründet zu erklären, und beide Male lehnte der Gerichtshof dieses Begehren ab. So am 26. April 1877, so am 27. September 1879. In beiden Fällen folgte die Confessionslos-Erklärung der Geburt des Kindes nach und so scheint, da im letztlich entschiedenen Falle die Eltern zur Zeit der Geburt bereits confessionslos waren, ein Widerspruch der Judicate des k. k. Verwaltungsgerichtshofes nicht vorzuliegen. Doch bei näherem Zusehen schwindet dieser Schein.

Die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses vom 26. April 1877, sowie vom 27. September 1879 setzen auseinander, dass die Confessionslos-Erklärung, der Austritt aus der bisherigen Religionsge-

---

stens ein Elterntheil angehören. Nach dieser Absicht des Gesetzes müssen offenbar auch jene Fälle entschieden werden, für welche in diesem Gesetze eine directe Bestimmung nicht getroffen ist, nämlich das Religionsbekenntniss jener Kinder, deren Eltern zur Zeit der Geburt derselben keinem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse angehören. Es muss also auch hier daran festgehalten werden, dass das religiöse Bekenntniss der Eltern, eventuell bei gemischten Ehen des betreffenden Elterntheiles für das Kind massgebend ist, dass somit, wenn die Eltern keinem religiösen Bekenntnisse angehören, auch das Kind für ein solches nicht in Anspruch genommen werken kann. Diese aus der Absicht des Ges. vom 25. Mai 1868 abgeleitete Bestimmung findet dann ihre positive Begründung in dem Ges. vom 9. April 1870, durch welches erst die staatlichen Verhältnisse der keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehörigen Personen gesetzlich festgestellt worden sind und welches ausdrücklich auch die Führung der Geburtsregister für die Kinder solcher Personen bei der politischen Behörde anordnet. (§. 3.) Hienach hatte die Administrativ-Behörde im vorliegenden Falle sich aus Anlass der von Benedict Märkel erstatteten Geburtsanzeige strenge auf diese Amtshandlung zu beschränken, welche ihr durch das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-B. Nr. 51, vorgeschrieben ist, d. i. sie hatte lediglich den Geburtsfall in die von ihr zu führenden Geburtsregister einzutragen. Die darüber hinausgehenden Akte der Administrativ-Behörde hingegen, welche darauf hinzielen, dieses Kind der von den Eltern verlassenen katholischen Kirche zuzuführen, hatten keine gesetzliche Begründung und musste daher die angefochtene Entscheidung nach §. 7. des Ges. vom 22. October 1875, R.-G.-B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.«

nossenschaft nicht ein »Uebertritt von einer Kirche zur anderen« sei und demnach auch nicht ein »Religionswechsel« im Sinne des citirten Gesetzes vom 25. Mai 1868 sei. Es wird ferner unter Hinweisung auf §. 139. d. a. b. G. B. die Pflicht der Eltern betont, ihre ehelichen Kinder in der Religion zu unterrichten, eine Pflicht, welche nicht erfüllt werden könnte, wenn die Kinder ohne jedwede Religion belassen werden dürften. Diese Worte lauten so entschieden, dass die Versicherung der Gründe des ersten Erkenntnisses: »Heute ist aber nicht zu entscheiden, ob Kinder auch einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören dürfen,« als eine Bemerkung rein formeller Art sich zu erkennen gab. Sicher war die Religionslosigkeit und Confessionslosigkeit der Kinder als eine Unmöglichkeit erklärt und mit vollem Rechte. Die einzige nach dem Gesetze mögliche Entstehung der Confessionslosigkeit ist, wie schon gezeigt, der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft. Dem Austritt muss der Eintritt nothwendig vorausgehen. Wende nur ja Niemand ein; es läge ein Missbrauch der Religion darin, in eine Religionsgenossenschaft präcis desshalb einzutreten, um dann aus derselben seinen Austritt erklären zu können. Es ist Sache einer jeden Kirche, nach Kräften übel gesinnte Personen sich vom Leibe zu halten, es darf aber ein Kind nicht als bösen Willens vermuthet werden. Ferner muss jede Kirche so viel Selbstbewusstsein haben, dass sie ihren Einfluss auf die Gemüther nicht unterschätzt oder gar leugnet, zudem eine Kirche wie die katholische, welche von der Wirksamkeit der Sacramente eine so erhabene Vorstellung hat. Der Thätigkeit der kirchlichen Erziehung können auch katholisch gebliebene Eltern die grössten Schwierigkeiten bereiten. Das Kind auch des Confessionslosen hat ein Recht auf Religion und es wäre schlimm, wenn der Staat das gottlose Gebahren pflichtvergessener Eltern ruhig müsste geschehen lassen. Mit besonderer Deutlichkeit sprachen es die Entscheidungsgründe zum Erkenntniss vom 27. September 1879 aus: »Daraus, dass das Gesetz vom 25. Mai 1868 die Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder den Eltern keineswegs überlässt, sowie daraus, dass der Staat die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder als Zweck seiner Schulanstalten im Reichs-Volksschul-Gesetze vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) hinstellt, muss gefolgert werden, dass es in der Absicht des Gesetzes gelegen ist: dass Kinder einem Religionsbekenntnisse angehören und dass, wenn das Religionsbekenntniss eines Kindes in Frage steht, der Fall wo die Eltern ihr bisheriges Religionsbekenntniss nur mit einem anderen vertauscht haben, keineswegs mit dem Falle

identisch ist, wo sie ihr Religionsbekenntniss aufgeben, ohne ein anderes wieder anzunehmen.«

Als Rechtssatz durfte die Verwaltung aus diesen übereinstimmenden Entscheidungen den Satz herausziehen: Ein Kind darf nicht im Zustande der Confessionslosigkeit belassen werden. Die Confessionslos-Erklärung der Eltern erschien als ein bezüglich der Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder belangloser Akt und folgten daher solcher Leute Kinder jener Religion, welche sie vor ihrer Confessionslos-Erklärung bekannt hatten. Hätte sich der k. k. Verwaltungsgerichtshof darauf beschränkt, letztere Folgerung, welche auch im Falle der Schustersleute von Braunau gezogen wurde, abzuweisen, so wäre meines Ermessens wenig oder nichts dagegen einzuwenden gewesen. Denn in der That erscheint es als sehr sonderbar, dass Personen, welche aus was immer für Gründen einer bestimmten Kirche den Rücken gekehrt haben, mögen sie wollen oder nicht wollen, ihre Kinder als Mitglieder gerade der von ihnen verlassenen und bestgehassten Kirche zuzuführen gezwungen werden. Oben wurde bereits gesagt, dass das Gesetz vom 25. Mai 1868 den Fall der Confessionslosigkeit der Eltern oder eines Elterntheiles nicht vorgesehen hat. Es liegt demnach eine Lücke vor, welche zu ergänzen kommt. Aus der Rubrik I. und Artikel 2. steht fest, dass jedes Kind ein bestimmtes Religionsbekenntniss haben müsse. Ferner ist gewiss, dass die »Religion« der Eltern, welcher das Kind vor Allem zu folgen hat, nicht eine beliebige, sogenannte philosophische (lucus a non lucendo) Religion ist, sondern mit dem bestimmten Religionsbekenntniss des Art. 2. identisch ist. Weiteres kann Confessionslosigkeit nicht als eine »Religion« im Sinne des Gesetzes angesehen werden; sind daher Eltern thatsächlich confessionslos, so ist der Fall, dass Kinder der Religion der Eltern folgen, nicht gegeben, weil die Voraussetzung, eben die »Religion« der Eltern fehlt. Nach meinem Dafürhalten muss zur Entscheidung der Frage des Religionsbekenntnisses der Kinder von Confessionslosen Alinea 4. des Art. I. des genannten Gesetzes herangezogen werden. Der Absatz lautet: »Im Falle keine der obigen Bestimmungen — a) gleiches Religionsbekenntniss der verehelichten Eltern, b) gemischte Ehe, c) uneheliche Kinder bekannter Mütter — platzgreift, hat Derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniss für solches zu bestimmen.«

Wem das Erziehungsrecht zusteht, bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch. Hier möge nur darauf hingewiesen werden, dass für

den Fall, als sich die confessionslosen Eltern weigern sollten, dem Kinde ein gesetzlich anerkanntes Religionsbekenntniss zu bestimmen, dem Kinde ein Vormund zu bestellen kommt und der Vater nach §. 177. b. G.-B. der väterlichen Gewalt auf immer verlustig zu erklären wäre.

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, dass das Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1882 weder der bisherigen Judicatur dieses Gerichtshofes, noch dem Art. I. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, gemäss ergangen.

XIII.

Erlass des österr. Ministeriums des Innern v. 14. October 1882

im Einvernehmen mit dem Min. für Cult. und Unterr. und dem Just.-Min. Z. 10531 ex 1881, betr. die Matrikul. gemischter Ehen und der nachträgl. kirchl. Einsegnung einer vor der weltl. Behörde geschloss. Ehe.

Die Berichte der Landesstellen hinsichtlich des Vorganges bei der Matrikulirung gemischter Ehen, namentlich in jenen Fällen, in welchen die Brautleute gemäss Artikel II, Absatz 3. des Gesetzes vom 31. December 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1869) die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe, bei dem Seelsorger des anderen Theiles erwirkten, — haben zu der Wahrnehmung geführt, dass die diesfalls bestehende Uebung nicht überall den geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht, und dass dadurch nicht nur unzulässige Doppelmatrikulirungen entstehen, sondern auch die gebotene schon im kais. Patente vom 20. Februar 1784 betonte Gleichförmigkeit der Matrikenführung gefährdet erscheint.

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Cultus und der Justiz findet sich deshalb das k. k. Ministerium des Innern bestimmt, anzuordnen, dass nur jener der beiden ordentlichen Seelsorger eines gemischten (einer verschiedenen christlichen Confession angehörenden) Brautpaares die Eheschliessung desselben im Trauungsbuche *mit fortlaufender Reihezahl* zu matrikuliren hat, welcher *zuerst* die feierliche Erklärung der Eheeinwilligung des Paares §. 75. allg. bürgl. Gesetzb.) entgegennimmt.

Der *spätere* Akt vor dem Seelsorger des anderen Theiles kann nur *ohne fortlaufende Reihezahl* im Traubuche eingetragen werden, und ist dabei unter Anführung des bezüglichen Tages und Seelsorgers ersichtlich zu machen, wann und wo bereits zuvor das Paar die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben hat.

In analoger Weise ist sich auch bei den im Artikel II, §. 11. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47 gedachten Fällen der nachträglichen kirchlichen Einsegnung einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe zu benehmen.

Wird die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe von einem Seelsorger nachträglich eingesegnet, in dessen Ehematrik dieselbe gemäss der Vorschrift des §. 23. der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80 bereits eingetragen vorkommt, so kann die Thatsache der geschehenen nachträglichen Einsegnung nur dieser Eintragung beigefügt werden.

Bescheinigungen über solche Registrirungen müssen zugleich die Ersichtlichmachung des anderen Seelsorgers oder der weltlichen Behörde, sowie des Tages, wann vor diesem anderen Seelsorger oder vor der weltlichen Behörde die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe abgegeben wurde, enthalten.

XIV.

Aus dem österr. Ges. vom 2. October 1882, womit einige §§. des Wehrgesetzes vom 5. Dec. 1868 abgeändert werden, nebst der Verordnung des Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 1. Nov. 1882, betr. die Candidaten des geistlichen Standes.

I. Für kirchliche Verhältnisse haben von dem Gesetze vom 2. October 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 153) folgende Stücke besondere Wichtigkeit:

Artikel I.

Die §§. 4, 14, 15, 21, 25, 27, 31, 32, 33, 34, 36, 39, 40, 41, 44, 45, 52, 53, 54 und 55 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 151) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung ausser Kraft und haben von nun an zu lauten, wie folgt:

§. 4. Die Dienstpflicht dauert:

1. im stehenden Heere: a) drei Jahre in der Linie, b) sieben Jahre in der Reserve;

2. in der Kriegsmarine: a) vier Jahre in der Linie, b) fünf Jahre in der Reserve;

3. in der Ersatzreserve zehn Jahre;

4. in der Landwehr: a) zwei Jahre für Jene, welche, nach vollstreckter Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve, in die Landwehr übersetzt werden; b) zwölf Jahre für die unmittelbar (§. 32.) in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen. Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegsmarine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig.

Die Dienstzeit aller innerhalb der regelmässigen Stellungsperiode (§. 31.) oder im Wege der Nachstellung bis zum 1. October assentirten Wehrpflichtigen beginnt mit dem 1. October des Stellungsjahres, die Dienstzeit der ausserhalb dieser Periode Assentirten und der Freiwilligen — ausschliesslich der im §. 21. bezeichneten Ausnahmsfälle — mit dem Tage der Assentirung.

Denjenigen bei den Militärmusiken und bei der Kavallerie dienenden Soldaten, welche, nach Zurücklegung des ihnen obliegenden Präsenzdienstes, diesen freiwillig fortsetzen oder in denselben neuerlich eintreten, ohne im Bezug der Unteroffiziers-Dienstprämie zu sein, wird jedes im Präsenzstande freiwillig zugebrachte Jahr in die Reservedienstzeit doppelt eingerechnet.

§. 25. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft werden, wenn sie assentirt worden sind und zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) bereits die theologischen Studien begonnen haben über ihr Ansuchen zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden die Betreffenden in die Listen der Heeres- oder Landwehrseelsorger aufgenommen und können im Kriegsfalle nach Massgabe ihrer Wehrpflicht entweder im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr so wie auch in Feld- und stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Priestermangels bei allen gesetzlich anerkannten Confessionen ist jenen assentirten Studirenden der letzten zwei Jahrgänge des Obergymnasiums, welche die Verspätung der Studien nicht selbst verschuldet haben, wenn sie vor der Stellungs-Commission erklären, sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, beziehungsweise sich über die erhaltene Zusicherung der Aufnahme in die theologischen Studien oder in das Noviziat ausweisen, ebenso wie jenen bedingt aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen, welche bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung Theologen bereits geworden sind oder mit demselben in die theologischen Studien, beziehungsweise in das Noviziat eintreten, die obige Begünstigung unter der Bedingung zuzuerkennen, dass sie sowohl die theologischen Studien in Wirklichkeit absolviren als auch nach Beendigung dieser Studien die höheren Weihen oder eine Anstellung in der Seelsorge erhalten.

Sie sind jedoch bis zum Eintritte in die theologischen Studien im Mobilisirungsfalle zur Dienstleistung im streitbaren Stande verpflichtet.

Diejenigen, welche die Gymnasialstudien aufgeben oder deren Vollendung durch eigenes Verschulden verzögern, oder welche in die theologischen Studien, beziehungsweise in das Noviziat, nicht unmittelbar eintreten oder vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, endlich Priester- und Pfarramtscandidaten, welche in einer von den betheiligten Ministerien einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsminister festzusetzenden Zeit eine Anstellung in der Seelsorge nicht erlangen, sind, vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes, zur sofortigen nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet.

Diejenigen, welche nach vollstreckter Präsenzdienstpflicht in die theologischen Studien eintreten, beziehungsweise dieselben fortsetzen, dann jene Einjährig-Freiwilligen, welche Theologie studiren, nach diesem Gesetze aber einen Anspruch auf die obigen Begünstigungen nicht besitzen und den Präsenzdienst noch nicht abgeleistet haben, sind im Frieden vom Dienste im streitbaren Stande überhaupt, die Ersteren insbesondere von den Reserve- (Landwehr-) Waffenübungen zu entheben und nach Erhalt der höheren Weihen oder einer Anstellung in der Seelsorge in die Liste der Reserve-Militär- (Landwehr-) Seelsorger aufzunehmen.

Im Allgemeinen sind die ausgeweihten Priester oder beziehungsweise Seelsorger, während ihrer Dienstpflicht, vom Dienste im streitbaren Stande enthoben und in der Liste der Militär- (Landwehr-) Seelsorger zu verzeichnen.

§. 27. Lehramtscandidaten für Volksschulen (mit Inbegriff der Bürgerschulen und Lehrer-Bildungsanstalten) und Lehrer an diesen Anstalten sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr (1. October) zu einer den Volksunterricht am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden und dann zu beurlauben und im Frieden nur noch zu den periodischen Reserve- (Landwehr-) Waffenübungen beizuziehen.

Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Lehrermangels an den Volksschulen sind stellungspflichtige Lehramtszöglinge, welche am Tage jener regelmässigen Stellung in ihrem Heimathsbezirke, zu welcher sie berufen sind, einem der letzten zwei Jahrgänge an einer Lehrer-Bildungsanstalt angehören und sich darüber ausweisen, dass sie die Verspätung des Studienganges nicht verschuldet haben, im Falle ihrer Assentirung zum stehenden Heere oder zur Landwehr behufs der Vollendung der Lehramtsstudien vorbehaltlich ihrer Einberufung im Mobilisirungsfalle zu beurlauben.

Haben sie dann bei regelmässigem Studienfortgange die Lehramtsstudien mit gutem Erfolge beendet und eine bleibend systemisirte Lehrerstelle an Volksschulen erhalten, so ist ihnen die obige Begünstigung definitiv zuzuerkennen.

Lehramtszöglinge, welche diese Nachweise nicht rechtzeitig liefern, dann Lehramtscandidaten und Volksschullehrer, welche während ihrer Wehrpflicht den Lehrerberuf aufgeben, sind zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet.

Eigenthümer ererbter Landwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst führen und wenn das Grunderträgniss der Wirthschaft zur selbständigen

Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten, sind — wenn sie nach der Losreihe in das Rekrutencontingent entfallen — auf die Dauer dieses Verhältnisses in die Ersatzreserve zu überweisen und derlei Stellungspflichtige auf das Contingent der letzteren einzurechnen.

In jenen Fällen, wo besonders berücksichtigungswürdige Familienverhältnisse obwalten, welche aber den Anspruch auf zeitliche Befreiung nach den Bestimmungen des §. 17. nicht begründen, kann nach erfolgter Assentirung und Ausbildung die Beurlaubung für die Dauer des Friedens jedoch unbeschadet der Heranziehung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen verfügt werden.

§. 44. Eine Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse, beziehungsweise vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht ist nicht gestattet.

Für die vierte Altersklasse ist dieses Verehelichungsverbot nur insofern und insolange wirksam, als die Heranziehung derselben in einem bestimmten Verwaltungsgebiete im Sinne der Bestimmungen des §. 32. ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann vom Ministerium für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegirten Landesbehörde eine ausnahmsweise Ehebewilligung ertheilt werden: es begründet jedoch diese Bewilligung keine Befreiung von der Erfüllung der Wehrpflicht.

II. In Betreff des §. 25. bezüglich der Candidaten des geistlichen Standes hat das Ministerium für Landesvertheidigung am 1. November 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 154) Nachstehendes verordnet:

»1. Auf die Beurlaubung zur Fortsetzung der theologischen Studien und seinerzeitige Einstellung in die Listen des Heeres- oder Landwehr-Seelsorger haben nach Alinea 1 und 2. des §. 25. dieses Gesetzes Anspruch jene im Wege der regelmässigen Stellung assentirten Candidaten, beziehungsweise Zöglinge des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religions-Genossenschaft, welche entweder schon zur Zeit der Stellung in den theologischen Studien stehen oder dieselben zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) bereits begonnen haben.

2. *Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Priestermangels* bei allen gesetzlich anerkannten Confessionen haben

auf diese Begünstigung nach Alinea 3 und 4. des §. 25. dieses Gesetzes bedingungsweise Anspruch:

a. jene assentirten Studirenden des vorletzten Jahrganges des Obergymnasiums, welche die Verspätung der Studien nicht selbst verschuldet haben, dann jene des letzten Jahrganges, und zwar die Studirenden beider Jahrgänge, wenn sie vor der Stellungs-Commission erklären, sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, beziehungsweise sich bei derselben über die erhaltene Zusicherung der Aufnahme in die theologischen Studien oder in das Noviziat ausweisen;

b) jene bedingungsweise aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen, welche bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung Theologen bereits geworden sind oder mit demselben in die theologischen Studien, beziehungsweise in das Noviziat eintreten;

in beiden Fällen unter den im Alinea 3 und 4. des §. 25. dieses Gesetzes näher bezeichneten Bedingungen und Beschränkungen.

3. Auf die im Nachstellungswege Assentirten findet diese Begünstigung in der Wehrpflichterfüllung dann Anwendung, wenn dieselben in dem Jahre, für welches die Nachstellung erfolgt, die theologischen Studien bis zum 1. October begonnen haben (Punkt 1. des Artikels) beziehungsweise zur Zeit der regelmässigen Stellung bereits in einem der letzten zwei Jahrgänge des Obergymnasiums gestanden sind (Punkt 2a diesss Artikels).

4. Die Entscheidung über derlei bei der regelmässigen Stellung oder Nachstellung geltend gemachte Ansprüche steht der Stellungs-Commission nach Anhandgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes §§. 40 und 56.) zu. In allen andern auf dem behördlichen Wege auszutragenden Fällen, einschliesslich der im §. 25. vorletzten Alinea dieses Gesetzes aufgeführten, hat über solche erhobene Ansprüche das zuständige Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise Landwehr-Bataillons-Commando mit der politischen Bezirksbehörde die Entscheidung zu fällen.

In nächst höherer Instanz, an welche der Gesuchsfall im Wege der politischen Behörde zu leiten ist, fällt die Entscheidung die Militär-Territorialbehörde (Landwehr-Commando) einvernehmlich mit der politischen Landesbehörde.

In höchster Instanz entscheidet das Reichs-Kriegsministerium einvernehmlich mit dem Ministerium für Landesvertheidigung — bezüglich Landwehr-Angehöriger das letztere allein.

Eine Berufung der Partei gegen die behördliche Entscheidung kann binnen 14 Tagen, vom Tage der sofort zu erfolgenden Zustellung des schriftlichen Bescheides an gerechnet, eingebracht werden; bei gleichlautender Entscheidung der nächst höheren Instanz findet eine weitere Berufung nicht statt.

In gleicher Weise ist über derlei von Ersatzreservisten erhobene Ansprüche zu entscheiden, und sind auch diese, nach Erhalt der höheren Weihen oder einer Anstellung in der Seelsorge in die Liste der Heeresseelsorger aufzunehmen.

5. Die in einer der Begünstigungen des §. 25. dieses Gesetzes stehenden Wehrpflichtigen haben den Fortbestand ihres Anspruches auf dieselbe bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ernennung zu Heeres- (Landwehr-) Seelsorgern alljährlich dem Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise dem Landwehr-Bataillons-Commando nachzuweisen.

In den im §. 25, Alinea 5, dieses Gesetzes bezeichneten Fällen, dann wenn Priester- und Pfarramtscandidaten durch ein Zeugniss ihrer Kirchenbehörde nicht nachzuweisen vermögen, dass sie gemäss des Regulativs ihres Kirchendistrictes als Priestercandidaten dem Verbande der geistlichen Corporation angehören, oder wenn dieselben nicht innerhalb vier Jahren nach Absolvirung der theologischen Studien eine Anstellung in der Seelsorge erlangen; oder endlich, wenn der Nachweis des Anspruches trotz wiederholter Aufforderung des Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise Landwehr-Bataillons-Commando, welches sich diesfalls an die politische Behörde wendet, ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht wird, erlischt für die Betreffenden die ihnen bisher zugestandene Begünstigung, und es sind dieselben, insofern ihnen noch die Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes obliegt, hiezu heranzuziehen.

Die Aberkennung der Begünstigung erfolgt militärischerseits im Einvernehmen der politischen Behörde nach Punkt 4. dieses Artikels.

Jenen dieser Wehrpflichtigen, welche nicht schon in der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung stehen, den Anspruch hierauf aber geltend machen, ist derselbe über das innerhalb 14 Tagen vom Tage der Rechtskräftigkeit des Aberkennungsbescheides beim Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise Landwehr - Bataillons - Commando einzubringende Ansuchen vom Standeskörper (dem Landwehr-Bataillone), nur dann zuzuerkennen, wenn der Betreffende zur Zeit seiner Assentirung zur Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung oder zur bedingungsweisen Aufnahme als Einjährig-Freiwilliger berech-

tigt war und im letzteren Falle die Bedingungen für die definitive Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung erfüllt.

Uebergangsbestimmungen. 6. Den vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes assentirten Wehrpflichtigen, welche den diesfälligen Bestimmungen des §. 25. entsprechen, sind die mit demselben festgestellten Begünstigungen in der Wehrpflichterfüllung über ihr Ansuchen nachträglich von dem Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise Landwehr-Bataillons-Commando zuzuerkennen. Wird der Anspruch für nicht berechtigt erachtet, so ist der Gesuchsfall nach Punkt 4. dieses Artikels in der höheren Instanz zur Entscheidung zu bringen.«

XV.

Entscheidungen der römischen Congregationen.

1. Decr. s. Congregat. Episcop. et Regul. d. 30. Julii 1881 de regularibus Francogallicis expulsis nec non saecularisatis.

Cum Regulares Ordines ac pia Instituta tantopere de re christiana ac civili Societate benemerita, etiam in Gallia haud levia, luctuosis hisce temporibus, passa fuerint detrimenta, s. haec Congregatio Negotiis et Consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, de expressa Apostolica Auctoritate, necessariis et opportunis instructionibus Generales illorum Moderatores munire haud praetermisit. Etenim ad Religiosos ejusdem Regni, vi majori e claustris ejectos, quod jam s. Poenitentiaria pro Regularibus Italiae constituit, extendendum ita esse existimavit: »Curandum nempe esse »pro viribus ut Regulares expulsi a propriis conventibus in alios Con»ventus collocentur ac recipiantur. Quatenus vero Regulares expulsi, »praesertim ob defectum domorum, alibi collocari nequeant, concur»rentibus gravibus justisque causis, super quibus conscientia Supe»rioris Generalis graviter onerata remaneat, ipse Superior Generalis »Apostolica Auctoritate eisdem indulgere poterit, ut manere valeant »extra Claustra sub obedientia Ordinarii Loci, tamquam saecularizati »ad tempus et ad nutum s. Sedis ac ipsius Superioris, in habitu »Religioso, ac etiam, quatenus ita ferat necessitas, in habitu Pres»byteri saecularis quoad Sacerdotes, et in habitu laicali, modesti »coloris, quoad Laicos seu Conversos, retento tamen interius aliquo »signo habitus religiosi, servatis quantum fieri potest substantialibus «votorum, ac relaxatis regulis quae cum novo eorum statu minime »fuerint compatibiles.« Cum vero ex hujusmodi Religiosis extra Claustra commorantibus haud pauci inveniantur, qui adjutricem manum Ordinariis utiliter praebere possunt in animarum salute procuranda, haud abs re visum est, ut ii interim, donec praesentia rerum adjuncta perduraverint, in vinea Domini excolenda mandatis Ordinariorum, sub quorum obedientia vivunt, obtemperent cum quoad ea quae sacrum ministerium, tum praecipue quoad ea, quae curam animarum respiciunt. Quare SSmmus Dominus Noster *Leo* divina providentia PP. XIII, cui relatio de hac re facta est ab infrascripto Secretario praedictae sacrae Congregationis in Audientia diei 29. Julii curr. anni 1881, perpensa universa rerum ratione, declarantum ac

statuendum esse censuit, prout praesentis Decreti tenore declaratur ac statuitur, Regulares in Gallia e claustris expulsos ac sub obedientia Ordinariorum constitutos tamquam saecularizatos ad tramitem suprascriptae Instructionis, durantibus praesentibus rerum adjunctis, eisdem Locorum Ordinariis in quorum dioecesi commorantur, etiam in muneribus sacri ministerii obeundis, ac praesertim in cura animarum exercenda obedire omnino teneri, et idipsum Sanctitas Sua intelligendum esse voluit de Alumnis piorum Institutorum seu Congregationum votorum simplicium, qui suppressionis causa in eadem Regularium conditione versantur. Constitutionibus Apostolicis ac proprii Ordinis vel Instituti aliisque in contrarium facientibus etiam speciali ac individua mentione dignis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem sacrae Congnis die 30. Julii 1881.

2. Decr. s. Rituum Congregationis d. 23. Mart. 1881

(de imaginibus votivis in ecclesiis).

Vasten. seu Theatin.

Perillustris et Revme Domine uti frater!

Parochus una cum Clero Ecclesiae sub titulo sanctissimi Salvatoris, loci vulgo Casalbordino istius Dioecesis Vasten., exposuit huic s. Rituum Congregationi quod in rurali Ecclesia s. Mariae a miraculis nuncupata, fideles ad eas convenientes in signum gratiarum, quas a Deipara se accepisse tenent, suspendere consueverunt penes ejus altare tabellas votivas, ex cera confectas, partem illam humani corporis referentem, cujus sanationem ejusdem Beatae Mariae Virginis ope obtinuerunt.

Quoniam vero Amplitudo Tua nuper mandavit, ut ab altari eae ex hujusmodi votivis tabellis tollerentur, quae partem corporis minus honestam (S. Lig. lib. III. n. 423) exhibent; idem parochus etsi, uti asserit, huic mandato morem gesserit, voluit tamen s. Rituum Congregationi insequentia dubia, italico idiomate expressa, declaranda humillime subjicere, nimirum.

I. In quamplurimis Ecclesiis nedum istius, sed et aliarum Dioecesium suspensa respiciuntur ejusmodi ex voto in cera; sunt ergo habenda ceu ornamenta indecentia atque inconvenientia in sacro Templo?

II. In casu supra exposito, idest ex quo Episcopus jussit exvoto in cera esse respuenda, neque amplius suspendenda in pariete, post altare virginis, quomodo sese habebit Parochus et Clerus propter scandala et reclamationes fidelium?

Sacra porro eadem Congregatio, audita sententia in scriptis alterius ex ipsius consultoribus, re mature perpensa, sic rescribere rata est.

Ad. I. *Affirmative.*

Ad II. *Ad mentem. Mens est ut Parochus ipse edoceat populum de indecentia expositae consuetudinis, morem ethnicorum redolentis, omnique studio adhortetur fideles, ut sapienti Amplitudinis Tuae mandato libenti animo religiosissime pareant.*

Dum autem hanc s. Congregationis resolutionem ac mentem Amplitudini Tuae significo, praefato Parocho authentice significandam, ut ipsa diu felix et incolumis vivat ex animo adprecor

Amplitudinis Tuae

Romae die 23. Martii 1881.

Uti frater addictissimus

D. Card. *Bartolinius* S. R. C. Praef.

Placidus Ralli S. R. C. Secretarius.

Perillustri et Rmo Domino uti Fratri
Archiepiscopo Theatino
Administratori Dioeceseos Vasten.

3. Décisio S. C. Concilii concernens emolumenta quae percipiunt quaedam curiae épiscopales pro executione dispensationum apostolicarum in causis matrimonialibus d. d. 28. Jan. 1882.

Mense Augusti anni 1880 ad exitum vergente, Reverendissimus Granatensis Episcopus sequens postulatum S. C. C. porrexit: »In cunctis dispensationibus, quae ab Apostolica sede super matrimonii impedimentis conceduntur, Sanctitas Sua Officiali Episcopi haec graviter imponere solet: Discretioni tuae ... per praesentes committimus et mandamus, quatenus deposita per te omni spe cujuscumque numeris aut praemii, etiam sponte oblati, a quo te omnino abstinere debes, monemus ... de praemissis te diligenter informes ... Volumus autem quod si spreta monitione nostra hujusmodi, aliquid numeris aut praemii occasione dispensationis praedictae exigere aut oblatum recipere praesumpseris, excommunicationem latae sententiae incurras ... Haec vero excommunicatio est Summo Pontifici reservata in dispensationibus in forma pauperum expeditis, et nihilominus dispensatio tunc per officialem facienda nullius declaratur roboris vel momenti.

»Quamvis adeo clara haec appareat prohibitione officialis quidquam numeris vel praemii etiam sponte oblati, pro dispensationum Apostolicarum executione exigere, nec etiam accipere possit, illudque

pluries apud Garcia, Conrado aliosque probatos auctores, istaec S. Congregatio Concilii declaraverit, contrariam etiam immemorabilem consuetudinem, si qua sit, abusum et corruptelam declarando et reprobando, ut nemo se illa tueri possit; nihilominus adeo his in regionibus invaluit haec consuetudo, ut nulla pene in tota Hispania Curia Episcopalis inveniatur, in qua officialis ob dispensationum Apostolicarum executionem quaedam munera, praemia vel stipendia nedum accipere, sed et exigere non soleat.

»Officiales hanc exactionem his rationibus, ut arbitror, tueri pergunt tum ex vi consuetudinis universal et immemorabilis, tum ob laborem quem in studendo processu et testibus examinandis impendunt, tum quia salarium ab Episcopo vel ab Ecclesia assignatum, ut plurimum non habent, nec habere possunt, reditibus ecclesiasticis adeo nunc imminutis, tum demum quorumdam non infimae notae scriptorum auctoritate suffulti.

»Cum ergo de re hic agatur summi momenti tum ut omnium retro Officialium conscientiae consulatur, tum maxime ut tot dispensationum in forma pauperum expeditarum ad haec usque tempora, cum hoc vitio executioni per Officiales mandatarum, simulque matrimoniorum inde consecutorum validitati pariter consulatur, Sanctitatem Suam exoro, ut per decretum generale declarare dignetur, utrum praefata consuetudo ob allatas rationes tolerari possit, Officialesque tuta conscientia aliquid muneris vel praemii pro dispensationum Apostolicarum executione recipere, vel exigere possint, non obstantibus praefatis clausulis Litterarum Apostolicarum. Quod quidem in his tristissimis rerum adjunctis, in quibus officiales nulla fere alia emolumenta, praeter illa quae pro dispensationum Apostolicarum executione recipiunt, recipere solent, benigne concedentum videtur.

»Quod si negative huic quaesito respondere necessarium videatur, etiam atque etiam Sanctitatem Suam deprecor, ut de opportuno remedio tantis malis providere dignetur.«

Hisce acceptis et omnibus de S. C. C. disciplina absolutis, causa acta fuit in plenariis comitiis diei 22. Junii 1871, et propositis dubiis: — *An et quomodo* tolerari possit consuetudo in casu? — Et quatenus negative, — *An et quomodo* consuleudum in casu, — responsum prodiit: — *Dilata* et ad mentem D. secretario panditam.

Anno 1880 per Epistolam praesulis Mindonensis quaestio haec iterum excitata fuit, ut tandem aliquando hac super controversia solutio prodiret. Hoc epistolio recepto, quoniam inoliti Juris potissima ratio videbatur rimari posse in allegata consuetudine, abs re haud esse putatum fuit, exquirere vigentem methodum in tribunali Car-

dinalis hujus almae Urbis Vicarii; et simu rogatus fuit Apostolicus Nuntius in peninsula Iberica, ut referret an asserta consuetudo esset reapse universalis: eamdem inquisitionem fieri curatum fuit per organum S. Congregationis de Propaganda Fide in nonnullis Americae Curiis.

Eminentissimus Urbis Vicarius retulit, in sua Curia nihil ab aevo omnimo lucrari executores dispensationum super impedimentis matrimonii. Officiales vero aliquid muneris vel praemii semper perceperunt et percipiunt: sed ratio et titulus hujus perceptionis est labor impensus in conficiendo processu, in testibus examinandis, in exarando decreto executoriali. Quoad Hispaniam vero fere omnes illius regni Praesules unanimi choro assernerunt consuetudinem in themate universalem et immemorabilem esse, si illud excipias quod Curiae Episcopales discriminantur in taxarum calculo, et in personis quae eas percipiunt: aliquibus enim locis etiam Vicarii Generales eorum participes fiunt, dum in aliis excluduntur.

Alius contra mos vigere comperitur in Americae regionibus, pronti ex litteris datis S. C. C. per organum S. C. de propaganda Fide patet. Inibi enim Curiae Episcopales vel nihil omnimo, vel si quid percipiunt, id raro cedit favore Curiae Cancellarii, sed vel ad expensas Cancellariae solvendas, vel tamquam eleemosyna in pium opus impenditur.

Hisce itaque praejactis, enodandum propositum fuit sequens dubium:

I. An et quomodo tolerari possit consuetudo in casu? Et quatenus negative.

II. An et quomodo consulendum in casu?

Resolutio. — Sacra C. C. re cognita sub die 28. Januari 1882 censuit respondere:

Ad I. *Quoad executores negative in omnibus.*

Ad II. *Consulendum Sanctissimo pro sanctione in radice dispensationum et matrimoniorum quae nullitatis vitio laborant, et pro absolutione ad cautelam et condonatione quoad executores.*

4. Litterae s. Congr. de Prop. Fide d. d. 20. Oct. 1882 quibus sibi subjectos Episcopos etc. provocat ad conquirenda documenta, ad ampliores de ignotis populis notitias facientia.

Illma ac Rssme Domine!

Quamvis hoc Sacrum Consilium vel a suis exordiis ad assequendum propositum sibi finem Christiani scilicet Nominis per universum orbem propagandi assidua sollicitudine adlaboraverit, haud

tamen omisit satagere ut Evangelii praecones per diversas gentium terras dispersi, ubi opportunitas sese obtulisset, inspectis aut conquisitis monumentis aliisque rebus nedum ad religionis ipsius incrementum, sed etiam ad scientiarum artiumque progressum promovendum idoneis civilis etiam societatis bono plane utilem navarent operam. Atque hujus quidem studiosae voluntatis argumenta extant profecto plurima. Non semel enim colligendis vetustis codicibus doctissimos homines praesertim ad Orientis regiones mittere non dubitavit quibus ad historicam populorum notitiam acquirendam, ad refutandos errores, ac libros liturgicos recensendos uteretur. Quod occasione legationis Gabrielis Evae Monachi Maronitae Libanensis in Aegyptum ad Patriarcham Coptorum superiori saeculo, auspice sa. me. Clemente XI. maxime factum est; quo auctore deinceps iterum ad Sectense monasterium aliaque Orientis loca missus est Joseph Assemanus vir eruditissimus, qui peragratis iisdem regionibus Bibliothecam Vaticanam pretiosis codicum thesauris ditavit, ac doctissima *Bibliothecae Orientalis* volumina ejusdem Sacrae Congregationis typis edidit; perillustre sane monumentum Orientalium Literarum studiis maxime accommodatum. Ac ipsa quidem Sacrae Congregationis Typographia vel ab anno 1626 ad opera Latina, Graeca, Arabica, Chaldaica, Armena et Illirica tum e tenebris vindicata tum conscripta recentius cudenda constituta est: quae deinceps aliis plurimarum linguarum typis ditata per duo ac dimidia saecula ita delectu ac numero editionum floruit ut eam non semel ipsi heteredoxi elapso saeculo omnes alias Europae caracterum peregrinorum apparatu facile superare ultro affirmaverint.

Ad haec addenda, quae Sacra Congregatio assidue a missionariis expostulare nullo non tempore consuevit, cum circa geographicas et corographicas chartas ad obscuras barbarorum regiones cognoscendas perutiles, tum circa omnigena documenta ad eorum mores, consuetudines, praesertim religionem addiscendam, maxime vero Indorum ac Sinensium literas et leges interpretandas conferre poterant.

Praecipuum tamen ejus studii monumentum in ipsa Collegii Urbani sede hoc exordiente saeculo constituit, Musaeum inquam a Cardinale Stephano Borgia, olim ejusdem Sacrae Congregationis Secretario, homine omni scientiarum genere eruditissimo collectum Sacraeque Congregationi haereditate relictum; quod ipsa curis suis insequenti tempore auxit ac plurimis vetustis codicibus et numismatibus nec non variis barbarorum cimeliis locupletavit.

Dolendum plane recentiori aetate in tanta religionis ac societatis perturbatione Sacrum Consilium gravissimis negotiis distentum

ac difficultatibus praepeditum hactenus haud potuisse, ut profecto mens illi erat, studia majorum assidue aemulari, ac memoratum Musaeum novis incrementis amplificare. Nihilominus cum in praesentiarum ex divina largitate catholicae missiones longe lateque per universum terrarum orbem feliciter florescere videat, suisque coeptis vel ipsa itinerum terra marique facilitas, et commerciorum inter diversas gentes frequentia apprime faveat, nulla ratione deesse huic officio voluit, ut quantum in se est fidei simul ac scientiae progressibus adlaboret. Enimvero dum civilia diversarum Europae regionum gubernia summam in iis rebus conquirendis diligentiam adhibere solent, maxime convenit Sacrum hoc Consilium, quod ad gentes fide atque humanitate informandas ordinatur ac tanta subsidiorum copia in variis terrarum plagis ope missionariorum instruitur huic operi manum strenue admovere.

Itaque S. eadem Congregatio uti ad Amplitudinem Tuam ita ad omnes Vicarios Apostolicos, Missionum Praefectos caeterosque locorum suae jurisdictionis praepositos a me scribi jussit, ut siquae ad cujusque regionis geographiam adhuc accuratius describendam, populorum historiam, artes, mores, consuetudines, religionem potissimum illustrandam plane singularia deprehenderint quaeque gentium vel infantiam vel progressum in societate innuere noverit, ea conquirere studeant: addant vero quae ad historiam naturalem regionis cognoscendam, botanicam nimirum, mineralogiam et zoologiam prodesse videantur, et ad Sacram Congregationem pro opportunitate mittant. Haec vero uti accuratius asserventur Sacra eadem Congregatio memoratum Musaeum Borgianum in amplissima conclavia penes ipsum Collegium Urbanum nuperrime transferri decrevit.

Exploratum vero mihi est Amplitudinem Tuam pro eo quo pollet in sacrum hoc Consilium obsequio et affectu omnia acturam ut ad coeptum hoc perficiendum ultro concurrat. Quam tamen rogo ut ubi de magni pretii cimeliis acquirendis sermo sit in antecessum ad me scribat: apud nos vero quid in casibus singulis agendum sit, decernetur.

Ex Aedibus S. Congregationis de Propaganda Fide, die 20. Octobris 1882.

Joannes Card. *Simeoni* Praefectus.
Dominicus Archiep. Tyren. a Secretis.

XVI.

Quaestiones quaedam de usu matrimonii cum Literis secretarii s. Congregationis s. Officii d. d. 28. Juli 1878 et decisione s. Poenit. 16. Junii 1880.

In opere praeclaro, quod scripsit Dr. *Joh. Ev. Pruner* de theologia morali (Friburg i. Br. 1877) p. 465 sq. refertur de quaestione quadam, quam solvere studuit presbyter Belgicus, Dr. *A. Lecomte* tractatu, cui titulus est: »de l'ovaculation spontanée de l'espèce humaine dans ses rapports avec la théologie morale« (Louvain et Paris 1873). Eam vero sententiam Lecomtii quam breviter refert Dr. Pruner, etiam P. *Ballerinii* theol. mor. tom. 2. p. 917 ed. 3, *Konings* theol. mor. nr. 1655 aliique auctores secuti sunt. De eadem sententia disseruit etiam ephemeris Francogallica, cui nomen est »Revue des sciences ecclesiastiques« tom. 27. p. 586, tom. 29. p. 98. 205, tom. 45. p. 88 sqq. Cum Lecomtio autem consentit libellus nuper a medicinae doctore Aquisgranensi *Capellmann* editus, cui titulus est: »Facultative Sterilität ohne Verletzung der Sittengesetze.« (Aachen 1883). Qua de causa nostris leotoribus hic communicare placet:

1. *Literas Cardinalis Patrizzi secretarii s. congr. s. Officii ad archiepiscopum Mechlinensem de opere Lecomtii.*

»Sacerdos A Lecomte, quondam professor in seminario Tornacensi, transmisit per medium Reverendissimi Archiepiscopi Melitinensis suum opus Lovanii ac Parisiis editum, hoc anno, ita inscriptum: De l'ovulation spontanée de l'espèce humaine dans ses rapports avec la théologie morale« eum in finem ut, praevio examine, S. Sedis approbatione donetur. Porro Em. Patres una mecum Inquisitores generales, quibus hujusmodi negotii cognitio demandata est, quamvis in operis fronte approbationem ejusdem a virario generali istius dioecessis editam perlegerint, nihilominus Amplitudini tuae, per praesentes mihi significandum mandarunt quod scilicet Apostolica Sedes haudquaquam in more habeat hujusmodi generis opera adprobare, et eo minus illud de qua sermo est, cum sepositis theorematibus phisiologicis, super quibus sese abstinet a quavis sententia seu opinione edenda, haud dissimulare possit quod eorumdem thorematum applicatio moralis theologiae principiis gravibus difficultatibus ac periculis

obnoxia esse possit. Id igitur prae oculis habeat Amplitudo tua, ut ea qua praestat sapientia ac prudentia videat quid in praxi sit de praefato opere sentiendum.

Post haec impensos animi mei sensus testatos tibi volo dum fausta ac felicia omnia precor a Domino.

Ampl. Tuae

Addictissimus uti frater
C. Card. *Patrizzi.*

Romae, die 28. julii 1873.

De eadem autem quaestione bis jam a s. Poenitent. Apost. tractatum est. Alteram illius congr. decisionem reperies in opere Francogallico a sacerdote quodam Berton edito: »Dictionnaire du parallèle entre les doctrines philosophiques et la foi catholique.« Alteram vero priori conformem decisionem s. Poenit. publicavit laudata ephemeris Revue des sc. eccl. tom. 45. p. 90 et postea Dr. *Kohout* in ephemeri Linciensi »Theol. prakt. Quartalschrift« tom. 35. p. 1008 sq. S. enim Poenitentiariae hae quaestiones propositae fuerunt:

I. Estne praeter reatum gravem conjugibus permissum, ut ad vitandam nimiam prolem sese abstineant ab usu matrimonii eo tempore, quod aptius est conceptioni, petant vero eo tantum tempore, quo mulieres concipere non solent? An leviter saltem peccant suo fine, ne quidem concipiatur proles, hac ratione agentes?

II. Quem agendi modum licetne confessario suggerere sive feminae, quae detestatur onanistam maritum frustrato tamen eventu, sive conjugibus onanismo sponte adhaerentibus, ne sustineant onus familiae nimis frequentis?

III. Num quid periculi afferat hanc agendi rationem suggerere, quae minuat prolem tutiori modo, quam onanismus, quem reprobat honestas? An periculum, quod forte adfuerit, aequat emolumentum, vitandi nempe peccatum grave atque tranquillas reddendi plurimas uxores christianas, quas vitium mariti vel suus ipsarum metus a frequentia sacramentorum alienent?

Momentum horum non est in quaestione, num liceat uti matrimonio tempore minus apto, quod jam S. Alphonsus, si menstruum seu tempus catameniarum, uti vocatur, intelligatur, cum plurimis a peccati lethalis reatu liberum duxit; nec tandem quaeritur, quid de proposita ratione judicandum, si tempus revera extaret quoddam conceptui omnino ineptum, sed agitur de iis, qui e consilio tempus plerumque ineptum eligunt usui matrimonii. Tempus enim, quod natura actus impediat conceptum, revera extare, cum antiquis recentiores quoque medici negandum verius dixerunt ideoque pro certo

haberi potest, substantiam, ut ajunt, legis conjugii fieri ab illis, qui stante libero matrimonii usu tempus minus favens conceptioni, etsi dicto fine ac semper, elegerint. Qui vero substantiam legis praestiterit, licet fini non optimo, quo debuit, consilio et nec modo responderit si non a levi, tamen, a lethali delicto alienus censetur, quibus quaestiones priores sunt dilucidandae. Quod vero confessarium sive uxorem attinet, quid prohibet, quominus utantur recepta sententia, licere alicui ingerere minus malum, qui jam aggreditur majus, eo fortiori, quum levis, quae in his appareat, finis turbatio aliis rationibus accedentibus omnino evanescere facile possit, quarum rationum in quaestione tertia mentio videtur.

Quibus tamen non urgentibus, praecipue, si onanismi periculum alia ratione dimoveri possit, hujusmodi consilium injicere non licere, imo, si incaute fiat, periculum onanismi tali consilio augeri animumque sopiri, bene est advertendum. Unde manavit, quae sequitur, decisio S. Poenitentiariae, quae diligenter perpensis expositis respondit:

»Conjuges praedicto modo matrimonio utentes inquietandos non esse, posseque confessarium sententiam, de qua agitur, illis conjugibus, caute tamen, insinuare, quos alia ratione a detestabili onanismi crimine abducere frustra tentaverit.«

Datum Romae in s. Poenitent. d. 16. Jun. 1880.

A. Card. *Bilio* P. M.

Hip. Cancus *Palombi* S. P. Secrius.

Ad primam uti patet quaestionem mere doctrinalem s. Poenit. nihil respondit. Adjicit antem Dr. *Kohout* l. c., eandem intercedere videri rationem, si quaeratur, liceat uxori frigidam se habere vel animum ad alia divertere, ut impediat conceptionem evitando seminis muliebris effusionem. Esto, quod non sit concessum, in praxi uti sententia minus tuta, ubi agatur de damno tertii vel de veritate rei, ut ait S. Alphonsus (VI. n. 918), ambigentibus medicorum sententiis, num isthaec effusio necessaria sit nec ne, labente tamen tempore sententia asserens necessitatem fundamento ita destituta esse videtur, ut Sanchez aliisque assentiri velimus, potiori, quo ipsi usi sunt, jure physiologica opitulante disciplina, affirmantes, licere eo modo matrimonio uti, qui per se generationem nec impedit nec valde laedit, quum finis legis hac quoque ratione per accidens tantum, ut ajunt, frustrari videatur. Ceterum quaestio haec nondum ea, qua praecedens, diremta est auctoritate.

XVII.
Die Schulfrage in der Schweiz.

Der Art. 27. der Schweiz. Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 bestimmte: »Die Cantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden dürfen. Gegen Cantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, trifft der Bund die nöthigen Verfügungen.«

Schon 1881 wurde vom Nationalrath und am 14. Juni 1882 mit 21 gegen 19 Stimmen auch vom Ständerath der von Schenk beantragte Beschluss gefasst, den Bundesrath zu beauftragen, unverzüglich durch das Departement des Innern die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27. der Bundesverfassung und zum Erlass bezüglicher Gesetzesvorlagen nöthigen Erhebungen über das Schulwesen der Cantone zu machen. Zu diesem Zwecke sollte dem Departement ein eigener Secretär, ein »Erziehungssecretär« mit einer Besoldung bis auf 6000 Francs beigegeben werden, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des Bundesrathes geordnet werden. Dieser Bundesbeschluss bezweckte daher nichts anderes als eine Schuluntersuchung für die ganze Schweiz und Sammlung von Materialien, behufs Aufstellung eines eidgenössischen confessions- bezw. religionslosen Schulgesetzes. Aber die Genehmigung dieses Bundesbeschlusses vom 14. Juni 1882 betr. die staatliche Leitung des Elementarunterrichtes und Anstellung eines eidgenössischen Schulinspectors wurde am 26. November 1882 vom Schweizer Volke mit 301,352 gegen 167,221 Stimmen abgelehnt.

XVIII.

Die Lage des belgischen Klerus nach dem Berichte des Justizministers Bara vom November 1882.

Aus dem Berichte, welchen der Abg. Justizminister *Bara* der Deputirtenkammer über »die Lage des Klerus« zugehen liess, theilte eine Brüsseler Corr. vom 23. November 1882 in der Germania 1882 Nr. 542 Folgendes mit:

»Der Staat, sagt Br. Bara, ist berechtigt zu prüfen, ob die Zahl der den Pfarreien beigegebenen Hülfspriester im Verhältniss zu den Bedürfnissen des Cultus steht, und ihre Zahl zu erhöhen oder zu vermindern. Der Staat zahlt ihnen ja das Gehalt. Dazu kommen dann Stolgebühren, welche die Betreffenden zahlen. Der Staat zahlt an Wohnungsmiethe ferner 200 Frcs. Die Summe des Gehalts und der Wohnungs-Entschädigung betrug 1881 genau 4,632,430 Francs. Mit dem fünfundsechszigsten Jahre hat der Geistliche Anspruch auf die ganze Pension. Die Pensionen betrugen 1880 bei 429 Pensionirten 418,812 Frcs. An Kranke werden jährlich 30,000 Francs verabfolgt. Gesetzlich ernennt der Bischof zwei und der Erzbischof drei vom Staate zu besoldende General-Vicare. Zweifelhaft ist, ob der Staat den Canonikern das Gehalt zu zahlen hat; jedenfalls ist ihre Zahl nicht bestimmt. Das Gesetz autorisirt die Bischöfe zur Errichtung von Priesterseminarien, denen die Regierung nach dem Gesetz von 1807 Freistellen und das Professorengehalt zahlt, mit Ausnahme des Seminars von Lüttich, das seit 1842 keine Unterstützung erhielt, weil der Staat dessen Fonds für hinlänglich betrachtete. »Auf Grund des Princips,« heisst es wörtlich weiter, »dass der Klerus nur besoldet wird aus Rücksicht und nach dem Verhältniss der der Gemeinschaft der Gläubigen geleisteten Dienste, ist die Regierung berechtigt zu verlangen, dass die Cultusdiener ausschliesslich ihren Seelsorgpflichten sich widmen.« Bara rühmt sich, verschiedenen Geistlichen, welche Nebenbeschäftigung hatten, das Gehalt bereits gesperrt zu haben. Nur gegen schriftlichen Verzicht auf die Nebenbeschäftigung will Bara es wiedergeben. Im Weitern kommt der Bericht auf die in Belgien angestellten ausländischen Priester zu sprechen, deren Zahl auf 162 angegeben wird. Wer von diesen katholischen Priestern gegen die religionslosen Schulen sich ausgesprochen, dem hat der Logenminister sofort das

Gehalt gesperrt. Sonst zahlt er es nur den 70 Priestern, die länger als zehn Jahre schon in Belgien angestellt sind. Unter zehn Jahren weilen dort 30. Bara will ferner den Coadjutoren in der Seelsorge nur dann zahlen, wenn er die Nothwendigkeit ihrer Anstellung constatirt hat. Das scheint fast nirgends der Fall zu sein; denn seit Anfang 1880 bis jetzt ist die Zahl der Coadjutoren von 97 auf 2 gesunken. Die 32 Militär-Seelsorger mit einer Entschädigung von 29,575 Frcs. hat Bara dem Ressort des Kriegsministers entzogen und sich selbst unterstellt. Das sind die bisherigen Leistungen des Ministers bei Beschneidung des Cultus-Budgets. Aber es soll noch besser kommen! Bara lobt es, dass unter holländischer Herrschaft von 1801 bis 1830 kein einziger neuer Geistlicher angestellt wurde. Wie 1801, so gab es auch 1830 nur 227 Curés. Succursalkirchen gab es 1807 im Ganzen 2416, im Jahre 1830 nur 2015, jetzt 2804. Kapläne und Vicare gab es 1830: 1645, jetzt 2182. Bara bestreitet, dass die Bedürfnisse des Cultus so gestiegen, um diese vermehrte Zahl zu rechtfertigen. Ein Dorn im Auge sind ihm besonders die Vicare. Er beruft sich darauf, dass die »administrative Jurisprudenz« 1849 einen Vicar zuliess bei 1200—3000 Seelen, zwei bei 3——6000 und für je 2000 Seelen einen mehr. Doch man hatte dabei nicht zwischen Stadt- und Landpfarreien unterschieden, und so bestimmte man denn vom grünen Tisch 1866 in der Stadt einen Vicar für 3000 Seelen, zwei bei 5, drei bei 10, vier bei 15 Tausend Seelen u. s. w.; in Landpfarreien einen Vicar bei 1500, zwei bei 3, drei bei 6, vier bei 10, fünf bei 15 Tausend Seelen. Diese Regeln gefallen Bara; er rechnet heraus, dass danach 442 Vicare überflüssig sind.

Mit dürren Worten wird in dem Bericht also erklärt, das Ministerium und die Volksvertretung hätten das Recht, zu bestimmen, wie viele Kräfte zur Ausübung der Seelsorge genügten. Was würde es für ein Geschrei absetzen, wenn Bischöfe und Priester bestimmen wollten, wie viele Beamte das Ministerium zur Wahrnehmung der Staatsgeschäfte nöthig habe?«

XIX.

Die rumän.-or. Kirche und der Patriarch von Constantinopel.

Die »Deutsche Zeitung« Nr. 391 berichtete aus *Bukurescht*, 17. November 1882: Der Metropolitan-Erzbischof Rumäniens nahm im Laufe dieses Jahres, einige Wochen vor der Krönung, die Weihe des hier zubereiteten heiligen Salböls vor, eine religiöse Handlung, gegen welche das Patriarchat in Constantinopel schon damals Protest einlegte, weil es darin einen Akt der vollständigen Emancipation der orthodoxen Kirche von den Synodalsatzungen des Patriarchats erblickte. Der eben tagenden Synode wurde nun folgendes Schreiben zur officiellen Beantwortung vorgelegt, welches nicht nur die Frage des Salböls, sondern auch noch andere Punkte berührt, die aber, wie das officielle Schriftstück selbst darlegt, nur gerüchtweise dem Patriarchate zur Kenntniss gelangten. Der Wortlaut dieses Hirtenbriefes ist folgender:

»Joachim, von Gottes Gnaden Erzbischof von Constantinopel und öcumenischer Patriarch. — Allerheiligster Metropolit der Ungro-Walachei, allverehrtester Exarch und Stellvertreter der Kirche Gottes, sowie ehrenwerthe Erzpriester des von Gott geschützten Rumäniens, geliebte Brüder des heiligen Geistes! Unser Segen und der Friede Gottes sei mit euch.

Aus den Mittheilungen der Blätter haben wir mit grossem Schmerze und Bedauern rechtzeitig die Information geschöpft, dass Eure Heiligkeit am 25. März d. J. in der heiligen Metropolitankirche zu Bukurescht die Procedur der Weihe des heiligen Salböls vornahm, ohne Kenntniss und Verständigung unserer geistlichen Autorität, das ist unseres allerheiligsten apostolischen öcumenischen Patriarchenstuhles. Ganz entgegen den kirchlichen Vorschriften habt Ihr das Beispiel einer Unzukömmlichkeit gegeben, welches immer den verdienten Verweis nach sich zieht.

Da allgemein die Einhaltung der Vorschriften nicht nur als vortheilhaft, sondern auch als nothwendig und universell anerkannt wird, und nichts in der Welt geeignet ist, ohne Beobachtung der üblichen Regeln und Voraussicht zu bestehen, sondern unter solchen Umständen zu Grunde gehen muss, wie dies schon die Heilige Schrift darlegt, so ist um so nothwendiger, besonders aber in geistlichen Dingen vor Allem die bestehenden Gepflogenheiten nicht ausser Acht zu lassen.

Daher darf auch Eure Heiligkeit in Eurer Diöcese weder die Absicht toleriren, eine Vorschrift zu umgehen, noch selbst sich dieses Fehlers schuldig machen, womit Ihr einen der ältesten unserer kirchlichen Gebräuche mit Füssen tretet. (Folgen mehrere darauf bezügliche Citate aus der Heiligen Schrift und der Wortlaut des XXXIV. apostolischen Canons.) Die Bischöfe aller Nationen haben die Verpflichtung, vor Allem ihr religiöses Oberhaupt als diejenige Autorität anzuerkennen, ohne dessen Wissen nichts geschehen darf. Eurer Heiligkeit obliegt somit auch die Verpflichtung, sich diesen heiligen Satzungen zu fügen, nicht aber vom Geiste der Neuerungen irregeleitet, Euch zu erlauben, diesen Weg zu verlassen und einen Gebrauch zu umgehen, der seit Jahrhunderten in Kraft und darin besteht, dass das heilige Salböl nur von unserm apostolischen Patriarchenstuhl ausgefolgt wird, denn schon in der Kindheit wurde Euch gelehrt, keine der bestehenden Regeln ausser Acht zu lassen. Wir verweisen Euch ferner darauf, dass unserer Jurisdiction jene 630 heiligen Väter unterstehen, welche die IV. öcumenische Synode bilden und zu welcher die Bischöfe der Pontusländer, Asiens und Thraciens gehören.

Desshalb befolgen auch wir die apostolische Stimme, welche verordnet: »Wacht über euch selbst und über die gesammte Heerde, über welche der heilige Geist euch als Bischof einsetzte, damit ihr die Kirche Gottes aufrecht erhaltet, die er mit seinem eigenen Blute erbaute.« Wir konnten die willkürliche Handlung, die in Eurem Lande gegen jeden besondern Wunsch und entgegen allen frühern Gebräuchen begangen wurde, nicht übergehen und haben in Folge dessen, sowie mit Bezug auf gewisse andere Gerüchte, wie das Besprengen und Begiessen des Kopfes bei der Taufe, statt der vorgeschriebenen heiligen Handlung, die Beerdigung der Selbstmörder in geweihter Erde, die beabsichtigte Aenderung bezüglich des Gregorianischen Kalenders, die Verletzung der patriarchalischen Würde, sowie vielem Andern uns vorbehalten, einen Beschluss zu fassen. Was jedoch die Weihe des heiligen Salböles betrifft, eine Handlung, die als bereits vollzogen bekannt ist, beschlossen wir, Eurer Heiligkeit zu schreiben und Euch den verdienten Verweis zu ertheilen, da Ihr in der Euch anvertrauten Heerde nicht das Beispiel des Gehorsams und der Unterwerfung unter die Gesetze, sondern im Gegentheile gegen die apostolischen und synodalen Verordnungen das Exempel der Unregelmässigkeit und des Ungehorsams gabt. Was jedoch die übrigen oben citirten Facta betrifft, so betrachten wir dieselben vorläufig nur als einfache Gerüchte, laden Euch aber ein, uns über deren Wahrheit bestimmte Informationen zu geben. Wir erwarten somit über diesen Punkt Eure Antwort.

Der Segen und die Gnade Gottes sei mit Euch.

Joachim.«

(Folgen elf Unterschriften der orientalischen Bischöfe, welche derz. Mitglieder der h. Synode sind.)

Es sind bereits Schritte getroffen, um die rumänische Kirche von dem Patriarchate in Stambul unabhängig zu machen.

XX.
Zur Organisation der griech.-or. Kirche in Oesterreich-Ungarn.

Vom Herausgeber.

I. In *Hermannstadt* wurde in der zweiten Hälfte April 1882 eine *romänische Archidiöcesansynode* abgehalten. Von den betr. Berichten des Sieb.-Deutsch. Tagbl. liegen uns leider nur einige vor. U. A. verhandelte und beschloss man Gründung eines Pensionsfondes für die Geistlichkeit, Regelung der Pfarrdotationen, Stipendienbeschaffung für gr.-or. Lehramtscandidaten, die Art der Vertheiluug der für die hilfsbedürftige Geistlichkeit a. h. bestimmten alljährlichen Staatssubvention von 25,000 Fl., definitive Besetzung blos provisorisch administrirter Erzpriestereien, die Zustimmung zu der vom Metropolitan *Miron Roman* gegen den Mittelschulgesetz-Entwurf erhobenen Vorstellung (s. *Archiv*, Bd. 48. S. 342 ff.), Verbesserung der inneren Geschäftsordnung des Consistoriums, Betreibung der Bestellung eines erzbisch. Vicar-Weihbischofs, Befähigungserfordernisse der Bewerber um Erzpriesterämter, über die Verwaltung der Kirchen- und Schulstiftungen des weil. Erzb. v. Schaguna, über die Zurückweisung der Behauptungen des »Pesther Lloyd« Nr. 294, 303, 332 und 346, dass wieder eine hierarchische Organisation an Stelle der auf Ueberwiegen des Laienelements beruhenden Autonomie der röm.-or. Metropolie zu setzen sei, die Organe der letzteren unter der Maske der Autonomie staatsfeindliche Zwecke verfolgten, und von oben bis nach unten immer mehr Ausschreitungen und ebenso wie auch die Consistorialbeamten grosse Amtsmissbräuche sich zu Schulden kommen liessen.

II. Ein *griech.-orient. Kirchencongress der Bukowina* tagte zum ersten Male zu Czernowitz vom 26. Juli bis 10. August 1882 (Vgl. Czernowitz. Ztg. 1882 Nr. 170, 172, 181—183). Der Congress war schon d. a. h. Entschl. vom 9. August 1871 genehmigt worden und ebenso seine im Wesentlichen der Landtagswahlordnung für die Bukowina nachgebildete provis. Wahlordnung schon unter dem 10./22. Mai 1874. Die Verhandlungen desselben fanden theils in rumänischer, theils in deutscher Sprache statt. Der Congress bestand aus 48 Mitgliedern und zwar 24 des geistlichen Standes, gewählt von dem Säculur- und Regularklerus und 24 Laien, von welch Letzteren der Kaiser als Patron auf den Staats- und Fondsgütern drei Mitglieder ernannt hatte, während die übrigen 21 von den Kirchenpatronen und den gr.-orient. Glaubensgenossen der Städte, der Märkte und Dörfer gewählt waren. Vorsitzender war der Erzbischof, Andriewicz Morariu. Zu Vicepräsidenten wurden einstimmig gewählt Baron Alex. Wassilko aus dem Laienstande und Archimandrit Czuperkowicz. Als landesfürstlicher Commissär fungirte der Landespräsident Baron Alesani. Das Verfahren bei Einberufung des Congresses war ganz jenem bezüglich der in Ungarn als politisch kirchliche Einrichtung bereits bestehenden serbischen und romanischen Kirchencongresse nachgebildet, ebenso auch die Instruction von Sr. Majestät. Der Congress war ein constituirender und hatte seine »Wünsche« hinsichtlich des Wirkungskreises und der Zusammensetzung

der künftigen ordentlichen Congresse in Statutenform auszusprechen und der Allerh. Genehmigung zu unterbreiten. Dies that der Congress durch die Ausarbeitung eines Congressstatutes und einer (definitiven) Congresswahlordnung. Mit nicht gerade wesentlichen Aenderungen nahm der Congress die vom Metropoliten *Morar* fertig vorgelegten Entwürfe an. Nach dem Entwurfe des »Statuts für den Kirchencongress der orthodox-orientalischen Erzdiöcese der Bukowina« §. 1. ist »der Kirchencongress als Vertretungsorgan der Gesammtheit der Glaubensgenossen des geistlichen und weltlichen Standes der orthod.-orient. Erzdiöcese der Bukowina zur Mitwirkung innerhalb des ihm durch dieses Statut zugewiesenen Wirkungskreises bei Ausübung des jeder gesetzlich anerkannten Kirche durch den Art. XV. des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 gewährleisteten Rechtes der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten berufen.« Nach §. 8. soll der Kirchencongress mit a. h. Genehmigung des Kaisers durch den Metropoliten in der Regel einmal einberufen werden. (Gegen die beantragte Streichung der Worte »in der Regel« erklärte sich der kais. Commissär). Cap. IV. »von dem Wirkungskreise des Kirchencongresses« bestimmt »§. 14. Mit Ausschluss derjenigen Gegenstände, welche sich auf die evangelische Lehre, den religiösen Cultus und die christliche Sitte beziehen, und die durch die Satzungen des orthod.-orient. Kirchenrechtes der bischöflichen Synode oder der geistlichen Erzdiöcesanbehörde vorbehalten sind, sowie mit Ausschluss jeglicher vollziehenden Gewalt erstreckt sich der Wirkungskreis des Kirchencongresses im Allgemeinen auf alle jene inneren Angelegenheiten, welche die speciellen und generellen Interessen der Kirchengemeinden und überhaupt der orthodox-orient. Kirche der Bukowina betreffen und die nach Inhalt des Art. 15. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 zur selbstständigen Verwaltung jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft gehören.«

»§. 15. Insbesondere ist der Kirchencongress berufen zu berathen und Anträge zu stellen:

1. Ueber die Errichtung neuer, die Abänderung und Aufhebung bestehender Kirchenämter und Institute im Rahmen der Satzungen des allgemeinen orthodox-orientalischen Kirchenrechtes;

2. über Pfarrregulirungen, d. i. über die Errichtung neuer Pfarren sowie die Vereinigung oder Trennung bestehender Pfarrgemeinden und über die Dotation der Seelsorger, Cantoren oder Diener der Pfarr- und Filialkirchen;

3. über die Anzahl und die Abgrenzung der Protopresbyteriats-Bezirke;

4. über die Regelung des Patronates bei den Pfarr- und Filialkirchen nach Massgabe der durch die Staatsgesetzgebung vorgezeichneten Normen;

5. über die Regelung der Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz in den Grenzen der allgemeinen Gesetze;

6. über die Einführung einmaliger oder wiederkehrender Abgaben von den Pfarrgenossen für Cultus-, Unterrichts- und sonstige kirchliche Zwecke;

7. über die Regelung der Gebühren für Verrichtung geistlicher Functionen (Stolagebühren);

8. über die Errichtung und Erhaltung confessioneller Volks- und Mittelschulen, dann der kirchlichen Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten.«

»§. 16. Der Kirchencongress kann über die Gebahrung und Verwendung des Bukowinaer gr.-or. Religionsfondes Discussionen pflegen und Wünsche formuliren.«

»§. 17. I. Ueberdies ist dem Kirchencongresse nicht benommen:

1. auch in solchen kirchlichen Angelegenheiten, welche nach §. 14. nicht in seinen Wirkungskreis fallen, sondern zur Competenz der geistlichen Oberbehörden gehören, an diese letztere Anfragen zu richten und innerhalb der Dogmen und Satzungen der orthodox-orientalischen Kirche kundzugeben;

2. bei der kaiserl. Regierung die Erlassung von Gesetzen und Anordnungen in denjenigen, die orthod.-orient. Kirche der Bukowina betreffenden Angelegenheiten anzuregen, welche gemäss der Staatsgesetze und der allgemeinen Normen der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt des Staates unterliegen.

II. Auch hat er Gutachten abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von den geistlichen Oberbehörden oder von der kais. Regierung zu Rathe gezogen wird.«

Es fehlt uns für jetzt Zeit und Raum zur näheren Prüfung dieser einzelnen Bestimmungen, aber ob und inwieweit eine solche Einflussnahme eines Kirchencongresses mit einem so mächtigen (durchweg übrigens nicht eigentlich klerikal gesinnten) Laienelemente zum Heile der Kirche selbst wie des Staates sei, darüber liegen in der serb. und rumän. Metropolie Ungarns seit 1868, wo dort eine solche Art von Congressen vorbereitet und eingeführt wurden (vgl. darüber *Vering*, Kirchenr., 2 Aufl. §. 63. S. 380 ff.), Erfahrungen vor: Conflicte des Congresses mit der Regierung (s. Archiv, Bd. 48. S. 308 ff.) und neuestens Anträge der serb. Bischöfe auf Wiederzurückführung der Kirchenverfassung zu den dogmatischen Grundsätzen der hierarchischen Ordnung der Kirche. Die uns noch nicht näher bekannten von der Karlowitzer Synode erhobenen Bedenken würden auch bei Prüfung der projectirten Neuordnung der Bukowiner gr.-or. Kirchenverfassung in Erwägung zu ziehen sein, zumal es sich bei der ganzen Congressfrage lediglich um eine polit.-kirchl. Zweckmässigkeitsfrage handelt. Denn den Satzungen der orient. Kirche selbst sind solche Kirchencongresse mit so wesentlicher Einflussnahme des Laienelementes fremd, wenn nicht gar entgegen (vgl. darüber *Vering*, Kirchenr., 2. Aufl. §. 173. Nr. VIII. S. 664 ff.). Wenn auch in der Bukowina, wenngleich in bescheiden gehaltenen Anfängen, die neue demokratische Kirchenverfassung nach dem Muster der in neuerer Zeit in Ungarn bei den Orientalen eingeführten in's Leben tritt, so wird ähnlich, wie die Einführung einer constitutionellen Staatsverfassung in dem einen Lande vordem auf Einführung einer gleichartigen Staatsverfassung in andern Ländern einwirkte, das auch in andern orient. Metropolien und Ländern den Anstoss zu ähnlichen auf kirchl.-polit. Verfassungsänderung hinzielenden Bewegungen geben.

Was den Bukowiner Kirchencongress betrifft, so war mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden a. h. Entscheidungen über die Wahl der Bischöfe und Verwaltung des gr.-or. Religionsfondes die Discussion durch a. h. Anordnung ausgeschlossen. Der Erzbischof brachte jedoch gegen diese a. h. Entscheidungen in der Eröffnungsrede einige unterthänigste Bemerkungen vor.

Der Bukow. Kirchencongress beschloss auch ein Gesuch an Se. Majestät, »damit in der gr.-or. Kirche in den öffentlichen Akten, Urkunden und Ausfertigungen der ihr gebührende und canon. zukommende Name *orthod.-orient. Kirche* beigelegt werde.« Bis 1864 war die politische Bezeichnung »nicht unirte Griechen« etc., indem man davon ausging, dass die kath. Kirche in Oesterreich die herrschende sei. Eine a. h. Entschl. v. 26. Nov. 1864 schrieb für den polit. amtlichen Verkehr die Bezeichnung »griech.-orientalisch« vor. Es entstünde jetzt die Frage, ob die Uebertragung der kirchl.-relig. Bezeichnung »orthodoxe Kirche« in die politische Geschäftssprache, nicht so aufgefasst werden könnte, als ob in Oesterreich jetzt die orientalische Kirche gleichsam von Staatswegen für die herrschende ursprüngliche erklärt werden sollte.

III. Eine am 1. Oct. 1882 zusammengetretene *serb. Bischofssynode in Karlowitz* wurde am Donnerstag 18. Oct. geschlossen, nachdem sie den vom Patriarchen Angyelič ausgearbeiteten Entwurf einer *neuen Kirchenverfassung* einstimmig angenommen hatte. Danach soll der Congress aus zwanzig geistlichen Mitgliedern, die der Klerus selbst wählt, und aus zwanzig Weltlichen bestehen; die Bischofssynode hat eine Controle über die Congressbeschlüsse zu üben, und die Gemeinde-Seelsorger sind durch das von den Bischöfen ernannte, aus sechs Geistlichen und zwei Weltlichen bestehende bischöfliche Consistorium zu wählen. Das Elaborat der Synode geht nun an die ungarische Regierung und wird von dieser dem Reichstage vorgelegt werden. Wird sie von Letzterem angenommen, so wird der jetzige Congress nur noch die Wahlbezirke bestimmen und darüber entscheiden, ob die Deputirten Diäten zu beziehen haben. Hierauf wird derselbe aufgelöst.

IV. Das *Bosnische* Amtsblatt »Serajewski List« v. 10. Nov. 1882 meldete, dass Se. Maj. der Kaiser die Errichtung eines *gr.-or. Seminars* zur Heranbildung von Priester-Candidaten für die Diöcesen von Sarajewo, Mostar und Dolnja-Tusla genehmigte. Die erste Classe dieses Seminars sollte am 1. Dec. 1882 in Serajewo eröffnet, und in dieselbe zwölf Jünglinge aufgenommen werden, welche das 15. Jahr überschritten und die Elementarschulen absolvirt haben. Die Leitung des Seminars ist einem gr.-or. Geistlichen als Rector anvertraut. Die Priester-Candidaten werden aus Landesmitteln erhalten. — Im bosnischen Budget ist für die Erhaltung dieser Anstalt der Betrag von 12525 Fl. eingestellt. Ebenso brachte das Amtsblatt die Ernennungen zur *Constituirung des gr.-or. Metropolitan-Consistoriums,* dessen Räthe mit Ausnahme eines Pfarrers in Syrmien, durchaus eingeborne Geistliche sind. Es wurden nämlich ernannt der Protopresbyter und Consistorialrath in Zara, Gjorge Nikolajewicz, zum Archimandriten, die Pfarrer Georg Magarasevic in Surcin, Peter Petrovic in Blaznj und Stephan Prokopic in Bosnisch-Gradisca zu besoldeten Consistorialräthen und der Pfarrer und Protobresbyter in Serajewo, Stephan Bakovic, der Protosyngl Benjamin Nikolinovic in Serajewo und der Pfarrer Popovic-Stanic in Serajevskopolje zu Ehrenconsistorialräthen. — Erst am 12. Dec. 1882 Vorm. wurde in Serajewo das orthod. Seminar feierlich eröffnet. Es waren bei diesem Anlasse im Seminargebäude erschienen FZM. Appel, die Generalität, Ziviladlatus Baron Nikolič, die Directoren der Landesregierung, Offiziere, Vertreter des Stadtmagistrates von Serajewo, die orthod. Geistlichkeit und zahlreiches sonstiges Publikum. Nachdem die österreichische Volkshymne gesungen worden war, hielten FZM. Appel und Metropolit Nikolajevič Ansprachen. Der Verlauf der Feier machte auf alle Anwesenden einen sehr erhebenden Eindruck.

XXI.

Literatur.

1. *Geschichte des Kirchenstaates von Moritz Brosch, II. Band Die Jahre 1700—1870. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1882. XI u. 469 Seiten. (8 Mark).*

Den ersten Band dieses Werkes haben wir im 44. Bande dieser Zeitschrift (S. 336 ff.) [1]) besprochen. Wie wir schon dort hervorgehoben haben, besteht das Hauptverdienst des Verfassers in einer reichlicheren Ausbeutung des venetianischen Staats-Archiv's. Diese Quelle versiegt jedoch mit dem ruhmlosen Ende der Republik, nachdem sie auch für diesen Band bis S. 192 ausgiebigen Stoff geliefert. Für die spätere Zeit fliessen andere Quellen in solcher Menge, dass man eben nur eine Auswahl davon benützen kann. Eine strenge Kritik der Quellen ist daher dringend nothwendig. Aber weil die Zeit der unsrigen so nahe ist, so üben bei dieser Auswahl und Kritik der Quellen politische und religiöse Stimmungen der Gegenwart einen grossen Einfluss aus, welcher sich mittelbar auf die ganze Darstellung erstrecken muss. Dass eine Darstellung des Revolutions-Zeitalters, welche zum grossen Theile auf der Correspondenz Napoleons und auf Thiers' Angaben fusst, mehrfach der Correctur bedürftig ist, wird jeder Unbefangene zugeben. Seit dem Jahre 1815 ist Farini sein Hauptführer, »dem wir,« wie es S. 390 heisst, »die öfter erwähnte von 1815 bis 1850 reichende Geschichte des Kirchenstaates, ein auf eigener Lebenserfahrung, wie auf unzweifelhaften Documenten beruhendes Buch zu verdanken haben.« Und S. 343 Anmerk. 1: »Ueber den Werth und die Verlässlichkeit Farini's, auf den ich für die Zeit Gregors XVI. und Pius IX. verweise, siehe die Aeusserungen von *Ranke*, Päpste, III, 164, und *Döllinger*, Kirche und Kirchen, S. 384.« — Wir verweisen dagegen auf die von *Hergenröther* (»Der Kirchenstaat seit der französischen Revolution,« Freiburg 1860, S. 2 ff.) mitgetheilten Urtheile von Katholiken über den persönlichen und den literarischen Werth und über die Verlässlichkeit dieses Revolutionärs, der als päpstlicher Beamter und im Bezuge eines Gehaltes von eben dieser Regierung nicht aufhörte, gegen

1) Es hat sich dort Bd. 44. S. 339 Zeile 7 v. o. der unliebsame Druckfehler Chiregati statt Chieregati eingeschlichen.

sie in zwei Zeitschriften Artikel zu schreiben, der in alle Geheimnisse dieser Regierung eingeweiht (wie er selbst sagt), schnöde dieses grosse Vertrauen missbrauchte und gegen sie eine Schmähschrift — es ist eben *Brosch's* Quelle, »der römische Staat von 1815—1850« — veröffentlichte. *Hergenröther's* eigenes Urtheil lautet: »das Buch über den römischen Staat ist nicht ohne Schein von Mässigung geschrieben, aber an hundert Stellen zeigt sich fanatischer Sectenhass und parteiische Entstellung der Thatsachen, die ihm bereits in Italien mehrfach nachgewiesen worden ist, freilich grösstentheils nur von »ultramontanen« Organen, aber doch so, dass der revolutionäre Historiker, der allenthalben seine Ehrlichkeit betheuert, nicht darauf zu repliciren vermocht hat. Das Einseitige und zum Theil Lügenhafte dieser »Geschichte« hat ihrer Benützung nicht geschadet, da sie sich ja durch einen nur schlecht verdeckten grimmigen Hass gegen die »Priesterkaste,« gegen das »unerträgliche Joch der geistlichen Aristokratie« als gesinnungstüchtig legitimirt hat, und um *so lieber wird ihr in England und Deutschland nachgebetet,* wo das *Vorurtheil* und die weltläufige *Anthipathie gegen das Papstthum* . . . nicht blos bei Touristen und Zeitungscorrespondenten, *sondern auch bei vielen »berühmten Historikern«* die Kraft eines unbestreitbaren Axioms und einer rechtskräftigen Sentenz erlangt hat.« Hergenröther hat im genannten Werke Gelegenheit gefunden, in vielen einzelnen Punkten, wenn auch nur den bedeutenderen (wie er selbst sagt), die Unwahrheiten Farini's und die Irrthümer seiner Nachbeter nachzuweisen. Leider scheint unser Autor auf diese Schrift Hergenröther's keine Rücksicht genommen zu haben, was zur Wiederholung vieler längst widerlegter Vorwürfe gegen die päpstliche Regierung Anlass gegeben hat. Nur einmal in einer gar nicht zur Sache gehörigen gehässigen Arabeske wird auf ein anderes Werk Hergenröther's angespielt, nämlich S. 18: »Sagt doch in unserer Zeit ein begabter, nachmals zum Cardinal erhobener Apologet der vaticanischen Lehre eben mit Bezug auf die Anwendung körperlicher Strafen und Zwangsmittel zu kirchlichen Zwecken: die Kirche verzichte nicht principiell auf Rechte, die sie einmal geübt hat.« Da der Verfasser aus seiner papstfeindlichen Gesinnung durchaus kein Hehl macht, so kann man schon im vorhinein ahnen, dass die Lectüre des Buches für Katholiken eben keine angenehme sein kann. Erzählt doch die objective Geschichte des hier behandelten Zeitraumes eine Reihe von peinlichen Verwickelungen, eine Menge den Päpsten von den weltlichen Mächten, von Verschwörern und den aufgehetzten Unterthanen zugefügten Unbilden und Verlegenheiten. Um 1700 stehen

wir ja schon inmitten jener Zeit, von welcher *Louis Blanc* sagen konnte: »die Monarchen begannen den Papst mit eisernen Handschuhen zu ohrfeigen. Die Autorität war in ihrer Wurzel angegriffen und die Democratie zog den Nutzen daraus.« Auch der Verfasser sagt: »S. 80, dem Papste Clemens XII. gegenüber habe der König von Neapel »zum Schaden noch den Hohn gefügt, völkerrechtswidrige Selbsthilfe als reine Grossmuth verkündigt.« Und S. 120 über das Verhalten der bourbonischen Höfe gegenüber Clemens XIII.: »Man begreift da, dass Clemens ob solcher Zumuthung und der gewaltsamen Art, wie man sie ihm aufdrang, in die Worte ausgebrochen ist: Christi Statthalter wird gleich dem niedrigsten der Menschen behandelt.« Vgl. S. 174 über die ersten Regierungsjahre Pius' VI.: »So schritt das Papstthum in den ersten fünfzehn Jahren der Regierung Pius' VI. von einer Entsagung zur andern. Wenn es sich fügte, ward ihm für seine Nachgiebigkeit, die man für eine erzwungene nahm, kein Dank; wenn es Widerstand leistete ward derselbe zu einem Gegenstande des Spottes oder Mitleids oder auch wohlfeiler Entrüstung für Viele« u. s. w. Vgl. ferner S. 252 über die Lage Pius VII. gegenüber den Anmassungen des eben auf den Kaiserthron gelangten und überdies mit der lombardischen Königskrone geschmückten Napoleon: »Pius VII. hat den Widerstand gegen die Zumuthungen, so an ihn gestellt wurden, nicht aus Eigensinn unternommen: aber die Nothwendigkeit liess ihnen keine Wahl. Der Alleinbeherrscher über Italien konnte den Papstkönig in Rom, der es mit seinem geistlichen und weltlichen Herrscherberuf ernst nehmen wollte, neben sich nicht dulden.« S. 260 nach Anführung einer Klage Napoleon's, dass der Papst »alles Mass des Erträglichen überschreite, urtheilt der Verfasser ganz richtig: »Hierbei wäre nur schwer zu sagen, worin die Masslosigkeit des Papstes eigentlich bestanden habe, und gar nicht schwer herauszufinden, von welcher Seite Mass und Ziel in dem Falle überschritten worden.« — An den citirten und noch manchen anderen Stellen anerkennt der Verfasser, dass das Papstthum in dem von ihm hier behandelten Zeitraume häufig ohne die Schuld seiner Träger viel Schlimmes zu erleiden hatte. Aber an vielen anderen Stellen wird er nicht müde, der »Piesterherrschaft« im Kirchenstaate Ungeschicklichkeit, Unfähigkeit und dergleichen nachzusagen und dem katholischen Leser die an sich schon häufig genug peinliche Lectüre dieser Geschichte durch eingestreute bittere Bemerkungen, Vergleiche, Anecdoten u. s. w. noch peinlicher zu machen. Mitunter muss er gar weit ausholen, um dieses fertig zu bringen, wie z. B. S. 307. Nachdem hier der Ver-

fasser einer Intervention Pius VII. bei dem Prinz-Regenten von England für die Milderung des dem entthronten Napoleon auf St. Helena beschiedenen Loses Erwähnung gethan, fährt er fort: »Wenn man dieses edel gehaltene Papstschreiben mit dem Jubelruf vergleicht, in den Innocenz IV. auf die Nachricht vom Tode Kaiser Friedrichs II. ausgebrochen ist, so wird man zugestehen, dass unser vielgelästertes Jahrhundert dem Mittelalter an Humanität und religiösem Sinne doch voraus und Pius VII., als Christ wie als Mensch, dem machtvollen Papste, der dem grössten der Staufen ins Grab nachgeflucht hat, weit überlegen ist.« Natürlich ermangelt er nicht, die in protestantischen und freimaurerischen Blättern so oft aufgewärmten Fabeln von der Gunst, in welcher Pius IX. vor seinem Eintritte in den geistlichen Stand bei den Frauen sollte gestanden sein, S. 369 f. sich anzueignen. Dagegen hat er ebendort S. 370 ganz übersehen, dass Pius IX. nicht nur von Gregor XVI. im Jahre 1832 zum Erzbischof von Imola, sondern bereits 1827 von Leo XII. zum Erzbischof von Spoleto ernannt worden ist. Ueberaus gehässig ist das S. 392 über »den unbeugsamen priesterlichen Stolz« Pius' IX. Gesagte, und nicht minder die gar nicht zum Thema des Verfassers gehörigen Tiraden über die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes auf S. 425: »fürwahr, diese theils schon verwirklichten, theils nach aller Regel vorbereiteten, mit aller Zuversicht erwarteten grossen Erfolge waren ganz geeignet, den streitsüchtigsten und geistreichen Verfechter des Papstthums in die Täuschung zu wiegen, als sei nun die Zeit gekommen, die Maske abzuwerfen und der Welt zu verkünden: »dass der Nachfolger des hl. Petrus der Stellvertreter Christi und sein Ausspruch unfehlbar, seine Entscheidungen irreformabel seien, dass Er in der Kirche und in der Welt alle Rechte habe, die er sich selbst zuschreibt.« Hier ist, nebenbei bemerkt, Wahres und Halbwahres, Missverstandenes und Falsches in buntem Gemenge durcheinander geworfen, wie es denn überhaupt eine der grössten Schwächen des Buches ist, dass der Verfasser von der katholischen Glaubenslehre und Kirchenverfassung nur mangelhafte, schiefe und mehrfach ganz unrichtige Vorstellungen hat. So heisst es S. 252: »Unter einem ersuchte Napoleon den Papst um Nichtigkeitserklärung der Ehe, die sein Bruder Jerome in Baltimore mit einer amerikanischen Kaufmannstochter geschlossen, zumal die dem Prinzen angetraute Frau eine Protestantin sei. Aber . . . der Papst brachte seine Voreingenommenheit gegen Mischehen, *nur* um dem Kaiser keinen Gefallen erweisen zu müssen, lieber zum Schweigen.« Als ob es im Belieben, oder auch nur in der Macht des Papstes stünde, eine ein-

mal giltig geschlossene Ehe, mag sie auch eine Mischehe sein, wenn ihr nur kein *trennendes* Ehehinderniss entgegensteht, für nichtig zu erklären. Die Nichtigkeit der von Napoleon versuchten Begründung seines Ansuchens ist ohnehin schon oft dargethan worden und wurde ihm auch gleich damals vom Papste mit aller Geduld auseinandergesetzt. Da der Verfasser auch an mehreren Stellen des Werkes von Concordaten reden muss, so tritt auch hie und da bei solchen Gelegenheiten seine mangelhafte Kenntniss der kirchlichen Rechte und Anschauungen zu Tage. Was soll man aber erst über folgenden Passus denken: »Benedict XIII. hielt überhaupt an dem *thomistischen (?!) Grundsatze, dass man für ein frommes Werk auch durch Mittel, die nicht zu den anständigen zählen, sich Geld verschaffen dürfe.«* (S. 65). Man möge alle 34 Quartbände der Werke des hl. Thomas durchsuchen, man wird doch gar nichts finden, was nur irgend wie in diesem Sinne gedeutet werden könnte! Wohl aber das Gegentheil, z. B. Comment. in epist. ad Rom. cp. 3. lect. 1. ad fin.: Non est perveniendum ad bonum finem per mala. Man könnte nur neugierig sein, wie der Verfasser zu so unqualificirbaren Beschuldigungen des Thomismus kommt. Ganz einfach! Sein Haschen nach Bonmots und Anecdoten lässt ihn aus venetianischen Relationen auch Unverstandenes, wie auch mancherlei Klatsch abschreiben, z. B. S. 148 von 18,000 Scudi, die vom päpstlichen Getreidelieferanten Bischi für Seelenmessen sollten verausgabt worden sein, um eine reiche Ernte zu erflehen; S. 123 von der »Knauserei des Jesuitengenerals,« wo in der Note die venetianische Depesche von immense richezze des Jesuitenordens faselt. Ueberhaupt hat der Verfasser gar schlimme Begriffe von den Jesuiten und findet öfter Gelegenheit, dieses Schreckbild für grosse und kleine Kinder mit der Kohle auf die Wand zu zeichnen. Interessant sind seine Worte über die Unterdrückung der Gesellschaft S. 113: »Bei dieser Unterdrückung wurde selbst grausame Härte nicht immer vermieden; auch ist ein guter Theil von dem, was den Jesuiten damals zur Last gelegt wurde, nicht zu erweisen. Die Höfe gingen wider sie mit grosser Willkühr vor und in die politischen Beweggründe, welche die Entfernung des Ordens geboten haben, mischten sich Motive schmutziger Art. Offen ist dies selbst von Männern ausgesagt worden, die den Kampf wider den Jesuitismus mit den schärfsten Waffen des Geistes geführt, aber die Gerechtigkeit doch über Parteirücksichten gestellt haben: von Voltaire, welcher gegen Pombal desshalb den Vorwurf der Heuchelei erhebt, und Diderot, der es ausspricht, dass in Frankreich der Fanatismus, in Portugal die Hab-

sucht zur Ausweisung der Jesuiten getrieben haben. Allein unverdient war darum ihr Schicksal nicht: sie mögen nicht alle die Missethaten, deren sie von Pombal und den bourbonischen Regierungen geziehen wurden, begangen haben; doch ihre wirklichen Vergehen waren um Vieles schwerer, als selbst ihre Gegner es Wort haben wollten. Der Orden hat den Stand der geistigen Entwickelung und der Moral bei den romanischen Völkern gewaltsam, frevelhaft herabgedrückt. Ihn von sich auszustossen, war ein Akt der Selbsterhaltung, bei dem auch eine minder gewissenhafte Wahl der Mittel zu entschuldigen oder doch zu begreifen ist.« S. 143 sagt er: »die Jesuiten haben die Fabel verbreitet, dass er (Clemens XIV.) zur Strafe für die Unterdrückung der Gesellschaft in Geisteszerrüttung gefallen und in solchem Zustand bis zu seinem Tode geblieben sei. Von Augustin Theiner ist die Grundlosigkeit dieser läppischen Jesuitenlegende erwiesen worden. Völlig unerweislich dagegen ist die Wahrheit *oder Falschheit* (oho!) des Gerüchtes, welches den Tod des Papstes auf ihm gegebenes jesuitisches Gift zurückführt.« Wir würden dem Verfasser rathen, seine Darstellung der auf die Jesuiten bezüglichen Parthien seines Werkes nicht lediglich auf Huber, Theiner und protestantische Autoren zu stützen, sondern auch die analogen Werke von Cretineau-Joly, Buss, Riffel, Ravignan und besonders das anonyme aber die Parteilichkeit Theiners trefflich beleuchtende Werk: »Clemens XIV. und die Aufhebung der Gesellschaft Jesu. Eine kritische Beleuchtung von Dr. *Aug. Theiner's* Geschichte des Pontificats Clemens XIV. Augsburg, Kollmann, 1854.« 351 SS. 8. zu Rathe ziehen.

Ein zweites Schreckbild, welches die Phantasie und demgemäss auch die Feder des Verfassers wiederholt sich ausmalt, ist die römische Inquisition. Vgl. S. 17 ff. Im Jahre 1848 habe man nach Vertreibung der betreffenden päpstlichen Beamten im Gebäude der Inquisition »Spuren frischer und ganz eigenthümlich anstössiger Benützung entdeckt,« erzählt der Verfasser S. 418 unter Berufung auf La Farina. Ueber dieses Spectakelstück, welches die Revolutionäre ersonnen hatten, um dem »befreiten« römischen Volke die Wohlthat dieser Befreiung recht augenscheinlich zu machen, vergleiche man *Maguire*, Rom und sein Beherrscher, in deutscher Uebersetzung, Köln, Bachem, 1859. II, 35 f. Dieses Werk und *Margotti's* »Rom und London« bietet für so manche vom Verfasser auf Treu und Glauben arglos hingenommene Verlästerungen der päpstlichen Regierung ganz nothwendige Aufklärungen und Verbesserungen.

Dagegen machte eine Reihe von Stellen dieses Buches, worin der Verfasser von der Friedfertigkeit und den loyalen Absichten Piemonts, von der ihm aufgedrungenen Nothwehr, von der Mässigung und Versöhnlichkeit der Revolutionäre von 1848, von der Volksthümlichkeit ihrer Pläne u. dgl. redet, auf den besser Unterrichteten nur den Eindruck des Naiven. Wir wollen nur die eine oder die andere derartige Aeusserung ausheben. Schon S. 412 ist von »wohlmeinenden Rathschlägen Piemont's« die Rede, welches eine Besatzung für Rom anbot, sowohl zur Sicherung der Person des Papstes, als auch um »dem Parlamente und dem Volke wider die Unternehmungen der retrograden Partei« Sicherheit zu gewähren. Noch naiver S. 414: »Es lag völlig in der Hand des päpstlichen Hofes (in Gaëta), der gemässigten Partei unter den Römern die Oberhand zu verschaffen und die friedliche Unterwerfung der Stadt auf Bedingungen zu erlangen, welche für erlittene Unbill Genugthung, für die Zukunft Sicherheit gebracht hätten; aber zu Gaëta hüllte man sich in Schweigen; der Sinn war auf Höheres, auf Wiederherstellung der priesterlichen Alleinherrschaft gerichtet.« S. 415: »Je mehr sich die Revolution befestigte, desto sicherer konnte der Hof von Gaëta auf auswärtigen Beistand rechnen, desto klarer die Nothwendigkeit eines solchen zur Geltung bringen. Dass ihm dies gelungen ist, lässt sich, nach dem Erfolg zu urtheilen, nicht in Abrede stellen; misslungen dagegen ist diesem Hofe die Erbringung des Beweises, dass in Rom und im Kirchenstaate nur eine waghalsige republikanische Minderheit gegen den Papst gehetzt und den andern loyal gesinnten Theil der Bevölkerung, welcher die Mehrheit sei, tyrannisirt habe. Denn die Wahlen zur constituirenden Versammlung gingen unter starker Betheiligung des Volkes und in grösster Ordnung vor sich, trotz des Kirchenbannes, den Pius im voraus über alle Wähler verhängt hatte. Und als diese Constituante . . . die Aufhebung der weltlichen Papstgewalt beschloss . . . da haben die alten, noch unter Pius' Herrschaft gewählten Communal-Vertretungen sämmtlich dem Votum beigepflichtet; von mehr als 160 Gemeinden des Staates sind Zustimmungsadressen an die Constituante abgegangen. Dem gegenüber lässt sich immer noch behaupten, dass es einen loyal zum Papste haltenden Theil der Bevölkerung gegeben habe; aber unmöglich bestreiten, dass er entschieden in der Minderheit gewesen ist.« Aehnlich S. 419, 421 f. — Allein wie es bei den Wahlen zugeht, und wie man Zustimmungsadressen zu Stande bringt, sollte in unserer constitutionellen Zeit doch Jedermann wissen, der offene Augen hat. Zufällig kommt uns, während wir dieses schreiben, ein Referat der

»Historisch-politischen Blätter« (Bd. 90. S. 382 ff.) über Jervis Gallican Church and the Revolution unter die Augen. Wir lesen da: »Schon *Taine* betont in seiner »Conquête Jacobine« die scheinbar unglaubliche Thatsache, dass während der langen Pein jener schrecklichen Jahre (der französischen Revolution 1789 ff.) das ganze Land von einer kleinen Minorität beherrscht ward, die ausschliesslich aus Personen des niedersten Standes und schlimmsten Charakters bestand und niemals 300,000 überstieg. Diese Minderheit hat es mittels einer geschickt eingerichteten Maschinerie von Clubs und Ausschüssen zu Stande gebracht, die grosse Masse der Bevölkerung zu terrorisiren und zu demoralisiren. Von 7 Millionen Urwählern vernachlässigten es über 6 Millionen, ihr Wahlrecht auszuüben, sei es aus Furcht oder aus Gleichgültigkeit. Von den 745 Mitgliedern der legislativen Versammlung . . . waren 400 Advocaten und 19 Zwanzigstel besassen »keine Equipage, sondern nur einen Regenschirm und ein paar Ueberschuhe,« so dass das Gesammteigenthum der Körperschaft den Werth von 400,000 Francs nicht überstieg. Sie war thatsächlich durch die Jacobinerclubs gewählt. Der Convent stand noch völliger unter der Controle der Jacobiner. In Avignon z. B. hielt eine Bande von 350 Meuchelmördern unter ihren jacobinischen Führern eine Stadt von 30,000 Einwohnern, von denen im Laufe weniger Tage einige Hundert abgeschlachtet wurden, in wahnsinnigen Schrecken. Nur durch die gewissenlose Manipulation des in der Theorie allgemeinen Stimmrechts, *das aber in der Praxis von einer Cliquen-Regierung dirigirt war*, kann die Schreckensherrschaft erklärt werden.« — Ja der Verfasser versteht dieses selbst, wenn es sich um Wahlen handelt, welche unter der geordneten päpstlichen Regierung stattgefunden haben. Vgl. S. 290: »Von diesen unter solche Vormundschaft gestellten Körperschaften war ein Ternar-Vorschlag nach Gunst, nicht nach Verdienst zu erwarten!« — Noch ein paar Zugeständnisse des Verfassers wollen wir registriren. S. 453: »Ja, es ist grossentheils aus Cavour's Einwirkung herzuleiten, wenn das Verlangen nach dem Besitze Rom's, trotz aller noch so schroffen Abweisung seitens Frankreich's, ein lebendiges geblieben ist.« Ja, das glauben wir auch: wie man es treibt, so geht es. Ferner S. 335: »Im dritten und Anfangs des vierten Decenniums unseres Jahrhunderts hat diejenige Idee, welche als die rettende und befreiende sich erweisen sollte, für ein gar schönes, aber praktisch genommen werthloses Hirngespinst gegolten.«. Die Anmerkung hiezu sagt: »Sehr kleinmüthige, um nicht zu sagen, abfällige Meinungen selbst hervorragender Italiener über die Einheitsidee verzeichnet Ger-

vinus . . . Als Mazzini 1831 nach Paris kam, fand er dort alle italienische Flüchtlinge als Föderalisten, kein einziger von ihnen war Unitarier.«

Wir glauben, dass die bisherige Geschichte des zusammengeraubten Einheitsstaates diesen Föderalisten Recht gegeben hat und trösten uns damit, dass noch nicht aller Tage Abend ist.

Graz. Prof. Dr. *Fr. Stanonik.*

2. *A katholicus egyház birtokjoga (Das Besitzrecht der katholischen Kirche). Budapest 1882.*

Die Schrift behandelt das kirchliche Besitzrecht mit besonderer Berücksichtigung der neueren staatsrechtlichen Theorien und des Patronatsrechtes. Veranlassung dazu gaben die Angriffe, denen die ungarischen katholischen Stiftungen und Fonde ausgesetzt sind. Der Verfasser leitet das Besitzrecht der Kirche in streng logischer Form und Consequenz von der Idee der »Societas perfecta« und den naturrechtlichen Principien des Besitz- und Eigenthumsrechtes ab, ohne des göttlichen und historischen Rechtes der Kirche zu vergessen; das sogenannte »dominium eminens« des Staates, insofern man unter demselben ein eigentliches Eigenthumsrecht versteht, wird gründlich widerlegt. Die von ihm eingehend behandelte Frage über das Rechtssubject der Kirchengüter entscheidet der Verfasser dahin, dass die Gesammtkirche, vertreten durch ihr Oberhaupt das Obereigenthum, die einzelnen kirchlichen Institute hingegen Nutzniessungsrecht besitzen; zur Begründung seiner These beruft er sich nicht blos auf kirchenrechtliche und historische Gründe, sondern auch auf das Rechtsverhältniss, das zwischen einer vollkommenen Gesellschaft und den ihrem Zwecke dienenden öffentlichen Gesellschaften obwaltet; letzteres Argument scheint uns indessen nicht ganz concludent zu sein, denn sonst müsste auch ein Obereigenthum des Staates auf alle, auch nicht vom Staate gegründeten öffentliche Anstalten, die dem Staatszweck dienstbar sind, anerkannt werden, was wir nicht für wahrscheinlich halten. Die Frage über das Rechtssubject der Kirchengüter hat besonders für Ungarn praktische Wichtigkeit gegenüber der sogenannten autonomischen Bestrebungen, indem das Statut des Autonomie-Congresses vom Jahre 1871 als Rechtssubject der kirchlichen Güter und Stiftungen die katholische ungarische Kirche bestimmte. Da nicht angenommen werden kann, dass die Mehrheit des Congresses die unkirchliche Theorie Sarpe's von dem Rechtseigenthum der Kirchengemeinde zu der seinigen machen wollte; so ist wohl die katholische ungarische Kirche als Rechtssubject der Kirchengüter in dem Sinne zu verstehen: insofern und weil dieselbe

ein Glied der durch den römischen Papst vertretenen Gesammtkirche ist. Trotzdem theilen wir mit dem Verfasser die Besorgniss, dass derlei Rechtsbestimmungen zu nationalkirchlichen Velleitäten Veranlassung geben können; den Artikel XXXI. des Concordates vom Jahre 1855 hält der Verfasser als geeignetste Lösung der Schwierigkeiten bezüglich der Verwaltung und der in demselben Artikel in Aussicht gestellten Dismembrirung des Religions- und Studienfondes. Die Autonomie erscheint dem Verfasser auch darum im bedenklichen Lichte, weil sie auf dem Repräsentativ-System beruht. Interessant ist eine warnende Stelle aus *Minghetti's* Werk: »Stato e chiesa,« die in der Broschüre mitgetheilt wird. Minghetti gibt nämlich S. 240 der Ueberzeugung Ausdruck, dass wenn einmal bezüglich der kirchlichen Güterverwaltung das Repräsentativ-System zugestanden wird, d. h. dem weltlichen Element und dem niedern Klerus ist dann der Weg geöffnet zur Durchführung aller jener Veränderungen, die den Bedürfnissen ihrer Gewissen (?) und den Erforderungen des Zeitgeistes entsprechen, und zwar nicht nur bezüglich der in den Bereich der Kirche fallenden weltlichen Dinge, sondern auch hinsichtlich der geistlichen Dinge. Die letzte These der Broschüre beschäftigt sich mit dem Patronatsrechte, insbesondere mit dem königlichen Patronat, das der Verfasser bezüglich der ungarischen kirchenpolitischen Praxis bezeichnend ein »mare magnum« nennt, mit dem man allerlei Eingriffe in kirchliche Angelegenheiten zu rechtfertigen pflegt; in Folge dessen wird bewiesen, dass auch das Patronatsrecht keinerlei Eigenthum begründet. Bei der Besprechung des königlichen Patronats wird auch die Concordatsfrage berührt; der Verfasser ist der Ansicht, dass dasselbe auch jetzt noch für Ungarn Geltung habe. Sollte auch Jemand der Meinung des Verfassers bezüglich der formellen Giltigkeit nicht vollständig beipflichten, soviel lässt sich mit aller Bestimmtheit behaupten, dass eben das Concordat die sicherste Gewährleistung der königlichen Privilegien ist. Gerade in neuester Zeit wird ja selbst das vom Papst Sylvester II. König Stephan dem Heiligen verliehene Ernennungsrecht als ein privilegium personale dargestellt, wie dies Domherr *Knaur* im Uj-Magyar Sion versucht hat (Jahrg. 1880, S. 157—690). Aus dieser Inhaltsangabe ist ersichtlich, dass der Broschüre eben darum, weil sie die brennenden Tagesfragen der Katholiken Ungarns gründlich und im kirchlichen Geiste behandelt, die weiteste Verbreitung und volle Beachtung zu wünschen ist.

Dr. *Böredy.*

3. *Katholisches Eherecht mit Hinblick auf die Civilgesetzgebungen in Oesterreich, Preussen und (Russisch) Polen, von Dr. Josef Pelczar, o. ö. Prof. der Theologie an der k. k. Jagellonischen Universität. — Krakau 1882. I. Theil. 128 S. 8.*

(Prawo małżeńskie katolickie z uwzględnieniem prawa cywilnego obowiązującego w Austryi, w Prusach i Królestwie Polskiem).

Der gelehrte Verfasser des Werkes »Pius IX. und sein Zeitalter« (Pius IX. i jego wiek), Prof. Dr. *Pelczar* hat trotz seiner vielfachen sonstigen Thätigkeit als derzeitiger Rector, Landtagsabgeordneter und gefeierter Kanzelredner noch Zeit und Musse gefunden, ein vorzügliches katholisches Eherecht fertig zu stellen, dessen I. Abtheilung schon im Druck vorliegt. Während der auch in der deutschen Literatur rühmlich bekannte Canonist Prof. Dr. *Heyzmann* sein im Jahre 1857 in Krakau erschienenes *Lehrbuch des katholischen Eherechts in Oesterreich* (Wikład prawa o małżeństwie katolików w państwie Austryackiem) auf überwiegend reincanonischer Grundlage aufbaute, hingegen Prof. Dr. *Rittner* sein *Oesterreichisches Eherecht* (Leipzig 1876) auf dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche basirte, hat Dr. Pelczar sich die Aufgabe gesetzt bei der Behandlung der christlichen Ehenormen auch die Bestimmungen des österreichischen, preussischen und polnischen Civilgesetzes gelegentlich heranzuziehen. Pelczar's Werk verdient in seinen gründlichen Ausführungen auch auf juristischer Seite alle Beachtung, obgleich es zunächst für die Pfarrer und überhaupt die geistlichen Kreise zu dienen bestimmt ist. Mit Rücksicht auf die seelsorgerlichen Bedürfnisse ist auch eine reiche Casuistik gegeben.

In fünf Hauptstücken dieser ersten Abtheilung bespricht der Verfasser den Ehebegriff im Allgemeinen, die Eheverlöbnisse, das Brautexamen, das Aufgebot und beginnt er die Lehre von den Ehehindernissen. Dem Ganzen wird eine Uebersicht über die in lateinischer, deutscher, französischer und polnischer Sprache vorhandene eherechtliche Literatur vorausgeschickt. Was den Ehebegriff anlangt, wären wie uns dünkt vielmehr die zwischen der civilrechtlichen und kirchenrechtlichen Auffassung obwaltenden Differenzen nachdrücklich zu betonen. Der Autor fixirt die canonische Definition dahin, »die Ehe sei eine gesetzmässige Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, die von Christus unserem Heilande zur sacramentalen Würde erhoben, und dazu ausersehen ist, um zwischen ihnen eine vollständige und ungetheilte Gemeinschaft zu begründen« . . . Hier wäre es wohl angedeutet gewesen, das in der körperlichen und geistigen Vereinigung liegende Endziel stärker her-

zuheben, damit die von der naturgemässen Befriedigung des Geschlechtstriebes abhängige Erhaltung der Menschheit nicht ganz im Hintergrunde bleibe. Treffend ist hier aber die Geschichte der ehelichen Institution in Kürze dargestellt. Was die Fragen über den Ausspender, die Form und Materie des Sacramentes der Ehe betrifft, adoptirt der Autor die heute allgemein im Gegensatze zu Melchior Canus geltende Ansicht, die Spender des Sacramentes seien die Contrahenten selbst, die Materie liege in der wechselseitigen Hingabe (weiters also sind es die Contrahenten); die Form endlich bilde die ausdrückliche oder symbolische Willenserklärung. Hier wiederlegt Dr. Pelczar in einer sehr gelungenen Ausführung die vom hochseligen Papste Pius IX. mehrfach reprobirten Ansichten des Marcus Antonius de Dominis und Johann Launoy sammt ihren Nachbetern, wie sich dieselben in der febronianischen, gallicanischen und jansenistischen Richtung namentlich durch diese These manifestirt haben, Ehevertrag und Sacrament der Ehe seien scharf zu unterscheiden, sachgemässig unterliege der bürgerlich-politische Ehevertrag ganz und gar den rechtlichen Gesetzen, und nur das vom Ehebegriffe spitzfindig abgelöste Sacrament unterstehe der Kirche. Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte man alle aus dieser sofistischen Dinstinction in Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und insbesondere bei uns in Oesterreich unter Kaiser Josef II. von dienstwilligen Kirchenrechtsdocenten und die staatliche Omnipotenz befürwortenden Pseudo-Staatsmännern hergeleiteten Folgerungen und das aus dem Sophisma geschöpfte Füllhorn von Coercitivmitteln und unwürdigen Massregelungen der legitimen Kirchengewalt ganz nach Gebühr darstellen und mit einer odiosen Beispielsammlung illustriren. In dem Institut der Ehe sind allerdings ethische, religiöse und rechtliche Momente mit einander verwebt, dies aber so innig, dass Eines von dem Anderen nicht getrennt werden kann; wie aber jede Thatsache nach aussenhin wirksam ist, so manifestirt sich dies auch in dem Ehebündnisse durch das wechselseitige Einverständniss und die wechselweise Einwilligung, welche allerdings Analogien mit einem Vertrage hat, dennoch aber keineswegs ein gewöhnlicher, von dem Willen der Parteien abhängiger Contract ist, sondern eine im angeborenen und im göttlichen Rechte begründete Erscheinung darstellt, die keiner Wandelbarkeit des menschlichen Willens unterliegt und von Christus dem Herrn mit sacramentalischer Eigenschaft ausgestattet als ein Heiligthum unter die Obhut und Verwaltung geistlicher Behörden gestellt wurde.«

Etwas nur obenhin begründet dünkt uns die Anschauung des

Autors, wornach die Gewalt, auflösende Hindernisse zu statuiren, und bezüglich derselben zu dispensiren, sowie die Gerichtsbarkeit in Rechtsstreiten wegen Giltigkeit einer Ehe, dann Verlöbniss- oder Scheidungs-Angelegenheiten in die Competenz der Kirche fallen, indem die Worte des Erlösers: »was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein,« nicht vollständig den Fragepunkt erschöpfen. Wir sind vielmehr der Ansicht, der rechtsförmliche Beweis liege eigentlich in der Thatsache einer ursprünglich göttlichen Einsetzung der Ehe, einer Restituirung und Erhöhung derselben zum Sacramente durch Christus. — Daraus erst lässt sich grundhältig folgern, die Ehe sei eine durchaus kirchliche Institution und in den Bereich der Staatsgewalt gehöre nur die Regulirung der aus der Ehe entspringenden civilrechtlichen Wirkungen.

Im Verfolge seiner Aufgabe entrollt der Verfasser in Grundzügen eine Geschichte der s. g. Civilehe in Holland, Frankreich, Polen, Deutschland, Italien, Schweiz, Spanien, Oesterreich, und gelangt im unmittelbaren Gegensatze zu Luthers Doctrinen[1]), zu dem wohlbegreiflichen Schlusssatze, dass jede Eheschliessung von der weltlichen Obrigkeit in Ländern, wo das Tridentinische Decret »*Tametsi*« gehörig verlautbart wurde, null und nichtig sei.

Anderer Ansicht sind wir in Bezug auf die s. g. Nothcivilehe, indem wir keinen Grund dafür ausfindig machen können, warum diese Art der Civilehe in noch höherem Grade für die Kirche wiederwärtig wäre, was damit zu motiviren versucht wird: »von der bürgerlichen Gesetzgebung werde einerseits nur die kirchliche Eheschliessung als allein verbindlich und rechtsgiltig erklärt, andererseits gestatte aber dieselbe Legislation in manchen Fällen davon abzuweichen und von der Civilehe Gebrauch zu machen, was schon an sich ein flagranter Widerspruch ist.«

Wir aber vermeinen, es präjudizire *caeteris paribus* angesichts der nivellirenden Tendenzen des Liberalismus die Nothcivilehe viel weniger dem Ansehen und der Autorität der Kirche, als es ein gänzlicher Zwiespalt zwischen Staat und Kirche thun würde. Ein einziger Blick auf Frankreich und Oesterreich dürfte unsere Ansicht nachhaltig bestätigen; in Frankreich hat nur die Civilehe einzig und allein gesetzmässige Giltigkeit, hingegen besteht in Oesterreich die kirchliche Eheschliessungsform als Regel, während die Civilehe »blos eine Staatsnothwendigkeit« war (wie das damalige Bürger-

1) »Es kann Niemand leugnen, dass die Ehe ein weltlich äusserlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen.« Luther's sämmtliche Werke, herausg. von Walch, X, S. 892.

ministerium deducirte), und notorisch als exceptionelle Eheschliessung zu den bei uns ziemlich seltenen Ereignissen zählt [1]).

Nach dieser Darstellung der Wesenheit, des Charakters, der Endziele und der Güter der Ehe beginnt eine Schilderung der verschiedenen Gestaltungen derselben, wobei die betreffenden kirchlichen und weltlichen Vorschriften angeführt sind. Es ist dies ein löblicher und praktischer Vorgang, die kirchlichen und weltlichen Normen vergleichend neben einander zu stellen, was vorzugsweise den Studirenden augenfälligen Nutzen leistet.

Der II. Abschnitt (S. 55—93) handelt von Eheverlöbnissen. Hier wird die nicht uninteressante Frage aufgeworfen, ob ein Eheverlöbniss absolut ungiltig sei, wofern zwischen den Verlobten irgend ein canonisches Ehehinderniss obwaltet. Bedeutende canonistische Schriftsteller, wie *De Luca*, *Schulte*, *Kutschker*, *Vering*, *Rittner* [2]), *Phillips*, gehen von der strengen Ansicht der römischen Juristen aus, dass eine ungiltige Rechtshandlung auch in Hinkunft nicht giltig werden könne durch Beseitigung des Ungiltigkeitsgrundes [3]), und behaupten gestützt auf mehrfache Entscheidungen der Congregatio *Concilii* und der Rota romana, mit Entschiedenheit die Rechtsunwirksamkeit eines derartigen Verlöbnisses selbst dann, wenn dasselbe unter der Bedingung der einzuholenden Dispensation abgeschlossen worden; im besten Falle geben sie nur Ausnahmen zu für Unmündige und unter gewissen Restrictionen für Verlöbnisse zwischen Katholiken und Akatholiken. Dr. Pelczar schlägt einen rationellen Mittelweg ein, indem er die Ansicht aufstellt, das Verlöbniss sei in diesem Falle, wo die Contrahenten bedingungslos vorgehen, gänzlich kraftlos, was auch dann eintritt, wenn das vorkommende Hinderniss entweder gar nicht, oder äusserst selten nur behoben werden kann [4]). Anders gestalte sich die Sache, wenn das Hinderniss behebbar ist und von Seiner Heiligkeit in derlei Fällen gewöhnlich die Dispens ertheilt zu werden pflegt, weil ja diese Bedingung »*si papa dispensaverit*« im gegebenen Falle (d. h. *si impedimentum est dispensabile et sunt causae sufficientes*) eine red-

---

1) Es gibt viele Gegner der Nothcivilehe; s. z. B. das ausgezeichnete Werk von Prof. Dr. *Franz Kasparek* u. d. T. *Allgemeines Staatsrecht* (Prawo polityczne ogólne). Krakau 1877—1881, I, S. 284.

2) *Kathol. Kirchenrecht* (Prawo kościelne), Lemberg 1878 und 1879, II. Bd., S. 352.

3) »— Nullum enim pactum, nullam conventionem, nullum contractum inter eos videri volumus subsecutum, qui contrahunt lege contrahere prohibente.« L. 5. C. I. 14.

4) Z. B. *impedimentum ordinis, voti solemnis.*

liche und mögliche ist, folglich mit Wirksamkeit dem Verlöbnisse beigefügt werden kann, welches hernach, wenn die Dispens einlangt, ohne neuerliche Contrahirung volle Giltigkeit erlangt (S. 60).

Weiters ist hier die Rede von den Formen und verschiedenen Gestaltungen des Eheverlöbnisses. S. 68 behauptet unser Autor: »das bedingungslos dem ersten bedingten nachfolgende spätere Verlöbniss, ohne den Eintritt der Bedingung abzuwarten, sei wirkungslos und es könne der verschmähete Theil die Hilfe der Ehegerichte um Sistirung des angebahnten anderen Ehebündnisses ansuchen, oder mindestens eine Schadloshaltung in Anspruch nehmen, ausser es würde die zurücktretende Partei einen hinreichenden Grund zum Rücktritte haben.« Wir unsererseits halten das nachgefolgte Verlöbniss für gültig; denn in demselben Augenblicke, als das andere Verlöbniss zu Stande kam, zeigt sich ja offenbar, dass die vereinbarte Bedingung als beseitigt anzusehen ist, oder mit anderen Worten, es ist eine Zeit gekommen, wo die Bedingung hinfällig wurde *(tempus quo conditio deficit)*, folglich verliert derjenige, welcher unter einer aufschiebenden Bedingung Etwas erworben, jegliche Aussicht auf Erlangung des intendirten Rechtes, sobald dieses anderweitig begeben wurde; auch spricht für unsere Ansicht die Analogie mit dem Hindernisse *deficientis conditionis appositae*, wo jemand *pendente conditione* eine andere Ehe eingeht, wodurch die frühere gänzlich gelöst wird; endlich spricht für uns die Rücksicht . . . auf diesem Wege unglücklichen Ehen vorzubeugen. (Cf. Instruct. für geistl. Eheger. in Oesterr., §§. 10 und 112).

Auch handelt hier der Verfasser noch von den Nebenbestimmungen bei Abschliessung von Verlöbnissen, von den pfarrlichen Obliegenheiten, von der gerichtlichen Procedur in derlei Rechtsfällen, endlich von der Schadloshaltung im Falle des Rücktrittes von demselben. — Im Allgemeinen bietet dieser Abschnitt dem Leser und Forscher durch seine grundhältige Behandlung und Reichlichkeit des Stoffes ein ergiebiges und dankbares Material, sei es auch nur desswegen, um den Contrast zwischen den Festsetzungen des Kirchenrechtes und der modernen bürgerlichen Gesetzgebungen in Betreff der Verlöbnisse zu würdigen, da bekanntlich die letzteren das Eheverlöbniss trotz seiner eminent wichtigen Bedeutsamkeit als vorbereitender Vertrag mit unberechtigter Nonchalance behandeln und meist in wenigen Worten abzufertigen pflegen [1]).

Das dritte Hauptstück (S. 94—102) bringst die Vorschriften

1) Aus dem particulären canon. Eherechte in Oesterreich (welches noch immer pro foro interno Geltung hat) ist zu entnehmen, welche Modificationen

über das s. g. Brautexamen mit seiner generellen und speciellen Tendenz nach Massgabe des gemeinen und particulären Kirchenrechtes, sowie der staatlichen politisch-kirchlichen Verordnungen. Hier fänden wir es wünschenswerth, das Institut des Brautexamens aus den bischöflichen Attributionen der altchristlichen Kirchenverfassung herzuleiten, und den Uebergang dieses Befugnisses in den Bereich der pfarrlichen Jurisdiction aus den Postulaten einer Weltreligion zu rechtfertigen.

Der vierte Abschnitt (S. 103—123) bespricht die Lehre vom Aufgebote. Nach einleitenden Anmerkungen über Tragweite und die historische Grundlage der Verkündigungen erörtert der Autor alle diesbezüglichen Fragepunkte nach Weisung des zwar scholastischen aber für mündliche und schriftliche Rede überaus nutzbaren Gedenkreimes: quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando, in erschöpfendem Masse unter Zusammenhaltung der kirchenrechtlichen und staatsgesetzlichen Vorschriften. Zu den ausführlichen Bemerkungen hierüber fügen wir hinzu, dass *vor* dem Aufgebote die voreheliche Prüfung stattfinden soll, und ausserdem machen wir auf die Mahnung des Conciliums von Trient aufmerksam, die Verlobten sollen entweder bevor es zur Abschliessung der Ehe kommt, oder wenigstens drei Tage vor deren Consumation, die Sacramente der Busse und der Eucharistie empfangen [1]).

Auf den Schlussseiten der ersten Abtheilung des Werkes begegnen wir der Einleitung zu dem so überaus wichtigen Lehrstoffe von den Hindernissen der Ehe. Wir erlauben uns angesichts der löblichen Redaction des Archivs den Vorbehalt, darüber des Zusammenhanges wegen erst nach dem Erscheinen des zweiten Theiles relationiren zu dürfen.

Wir beschliessen unser Referat mit der willigen Anerkennung der allseitigen Verdienstlichkeit des mit grosser Sachkenntniss und wahrem Bienenfleisse ausgearbeiteten Handbuches. Reichhaltigkeit des Materials, systematische Gliederung, correcter und fliessender Styl sind darin dankend zu begrüssen und das Buch selbst als eine werkliche Bereicherung der polnischen, fachlichen Literatur zu verzeichnen.

Krakau. Dr. *Alfred R. v. Schlichting.*

---

das gemeine Kirchenrecht in dieser Hinsicht zu Concordatszeiten bei uns erfahren hat. (Cf. *Heyzmann*, l. c. S. 7—13).

1) Conc. Trid. Sess. 24. d. Ref. matr. cap. 1. v. Postremo.

4. *Die canonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte. Für den Kuratklerus in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz praktisch dargestellt von J. Weber, Stadtpfarrer und Kämmerer in Ludwigsburg. Dritte verb. und verm. Aufl. Freiburg i. Br., Herder, 1883. VIII u. 527 S. gr. 8.*

Dieses zum praktischen Gebrauche für Seelsorger besonders geeignete Eherecht lässt rein theoretische Erörterungen und historische Entwickelungen ganz bei Seite, stellt dagegen eingehend und klar und verständlich das geltende katholische Eherecht dar, häufig unter wörtlicher Mittheilung der Meinungen dieser und jener neueren Schriftsteller und unter Beifügung einer ausgewählten Casuistik und zahlreicher Formulare. Auch die einschlägigen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzbücher werden meistens als Anhang zu den einzelnen Abschnitten angegeben. Gegen die erste 1872 und zweite 1875 erschienene Ausgabe ist diese dritte um vier Bogen vermehrt und fast überall sieht man nicht nur die ergänzende, sondern auch verbessernde Hand des Verfassers. Für die der zweiten Ausgabe mit separater Paginirung beigefügte Ehescheidungslehre verweist der Verfasser auf die Separatausgabe, die davon erschienen. Ein eingehendes Sachregister erhöht den Werth des gediegenen Werkes.

5. *Joder (bischöfl. Secretär), L'inamovibilité des desservants, au point de vue du droit. (Strassbourg, Le Roux, 1882). 40 S. 8.*

Die Frage der Versetzbarkeit der s. g. Succursalpfarrer (desservants), der mit voller pfarrlicher Jurisdiction ausgestatteten Inhaber von officia curata wurde wissenschaftlich, sowie von den Kirchenbehörden insbesondere seit dem Rescript Gregorii P. XVI. vom 1. Mai 1845 ernst ventilirt. Seitdem der grösste Theil der Bisthümer Strassburg und Metz wieder zu Deutschland gehört, hier aber weitaus die amotio der Pfarrer nur auf Grund eines rechtskräftigen canon. Urtheils erfolgte, ist die Untersuchung der Rechtsverhältnisse jener in Frankreich und den linksrheinischen Theilen Deutschlands vorkommenden desservants um so dringender geworden. Der durch seine Kenntniss des Kirchenrechts, der französischen Jurisprudenz und kirchlichen (disciplinären) Praxis zur Behandlung dieser interessanten Frage competente Verfasser der vorliegenden Schrift über die Amovibilität der desservants hat in gründlicher Weise den status causae in den ersten fünf §§. erörtert, in den drei folgenden den rechtlichen Weg zur Abhülfe der abnormen Stellung dieser Pfarrer bezeichnet und begründet.

Wie in Deutschland, so sind nach gemeinem Kirchenrecht die Pfarrer nicht versetzbar. Die ordentlichen Inhaber der Pfarrofficien

können gegen ihren Willen von ihrer Pfarrei nur auf canonischen Grund und nach voraus gegangener Untersuchung auf richterliches Urtheil hin entfernt werden. Die Amovibilität der Pfarrer beeinträchtigt nicht blos die Seelsorge, welche durch enge und dauernde Verbindung des Pfarrers mit der Pfarrei gepflegt wird, sondern auch die zur erspriesslichen Ausübung des Pfarramts erforderliche Selbständigkeit der Priester. (Conc. Trid. sess. 24. c. 10, 13 de ref., Lingen et Reuss causae selectae in S. Congr. Conc., Ratisbon., Pustet 1871 S. 826 ff.). Nach kirchenrechtlicher Bestimmung können »ad nutum« nur die Vicarii temporarii, diejenigen Curatpriester versetzt werden, welche nicht in titulum auf eine Pfarrei investirt sind, sondern solche als Mandatare oder als parochi actuales z. B. einer kirchlichen Corporation verwalten. Es steht diesen kein Rechtsmittel gegen eine Versetzung, wohl aber eine (administrative) Beschwerde an den höheren Obern zu, falls sie beweisen, dass die »remotio dolo aut ex odio« erfolgte (Bened. XIV. de syn. dioec. l. 12. c. 1. u. 2). *Joder* weist an der Hand der für die Rechtsverhältnisse der desservants massgebenden Bestimmungen nach, dass diese zwar quoad officium durchaus selbständige, vollberechtigte Pfarrer, aber nicht in titulum (beneficium) instituirt und desshalb, wie die Vicarii temporarii rechtlich amovibel seien.

Wie wir aus §. 2 ff. dieser französisch geschriebenen Abhandlung ersehen, ermöglichte Art. 60. der Organ. Artikel Napoléons I. den Bischöfen nur in den Cantonsorten wirkliche Pfarrpfründen (beneficia) zu errichten. Für weitaus die meisten Pfarrbezirke, welche Art. 31. der Organ. Artikel durch Vicare unter Leitung der Cantonspfarrer pastorirt haben wollte, errichteten die französischen Bischöfe gemäss Art. 9, 10 und 14 des französischen Concord. von 1801 officia curata, jedoch mit selbständiger pfarrlicher Jurisdiction. Sie besetzten diese Pfarreien, welchen die Congrua zu einem beneficium fehlte, mit wirklichen Pfarrern, die weil nicht in titulum (beneficium) instituirt, wie die Vicarii temporarii amovibel sind. Die über die Rechtsstellung der Vicarii temporarii und resp. der Manualbeneficien (die desservants stehen rechtlich den Inhabern der letztern allerdings nicht gleich, weil diese in titulum verliehen werden) bestehenden canonischen Bestimmungen [1]) wurden indessen analog auf die Versetzbarkeit der s. g. Succursalpfarrer oder desservants angewendet. Sie können von ihrer Pfarrei ohne causa *canonica*, d. h. ohne förmlichen canonischen Process und Urtheil versetzt resp.

1) *Schmalzgrueber*, tit de praebend. l. III. T. V. n. 37.

entfernt werden. Die Inamovibilität der desservants ist aber — *administrative* Regel. Es steht den ad nutum Episcopi versetzten desservants kein jus in re, kein *Rechts*mittel, wohl aber eine Beschwerde zur Seite, wenn sie nachweisen, dass ihre remotio oder Versetzung nicht im Interesse der Seelsorge, sondern aus Leidenschaft (ex odio), zum Schaden der priesterlichen Ehre oder der Pfarrei »sine causa rationabili« vorgenommen wurde. In der Regel erfolgt desshalb eine solche Versetzung nur auf vorher gegangenes administratives (Informativ-) Verfahren und wie das dem Rescript Gregors XVI. vorher gegangenen Schreiben des Bischofs von Lüttich vom 1. Mai 1845 und das päpstliche Rescript von 1865 an den Bischof von Reims erklärt: »haud frequenter et non nisi prudenter ac paterne . . . ut sacri ministerii stabilitati . . . consulatur.« Daraus und da die Versetzung eine administrative Massnahme ist, folgt, dass derselben keine Gründe beigefügt zu werden brauchen (Acta S. Sedis XI. p. 392).

Diese Amovibilität der desservants widerspricht dem allgemeinen Kirchenrecht nicht, da Concil. Trid. sess. 21. c. 13. de ref. den Bischöfen es überlässt »prout loci qualitas exegerit« an Stelle der curati titulati od. Vicarii perpetui die Pfarreien durch amovible Curaten verwalten zu lassen. Es ist desshalb auch die berührte consuetudo rationabilis (der Amovibilität der desservants) canonisch zulässig (c. 8. de consangu., c. 24. de sent. excomm. in VI. Acta S. Sedis T. IV. p. 26). Diese Amovibilität wurde vom heiligen Stuhle, wie wir gesehen, nicht reprobirt, nach den wiederholten Aussprüchen desselben, den Resoll. der S. Congr. Concilii und Episcop., den päpstlich bestätigten Concilien der französischen Bischöfe soll vielmehr das *provisorische Institut* der *Amovibilität* der desservants (ex »rationabili causa« *so lange aufrecht erhalten* werden, *bis der Papst dasselbe ändert* (Archiv XXI. S. 426, Acta S. Sedis IV. p. 26, XI p. 391, XIV p. 185, Concil. Galliae Collect. Lacens. p. 265, 349 ff., Bouix de parocho p. 233 fl.). Zu demselben Resultat kommt die Relation des (späteren Cardinalstaatssecr. Nina) Secretar. S. Congr. Conc., welche im Archiv XXII. S. 54 ff. abgedruckt ist.

Joder bespricht in §. 6—8. den legalen Weg zur Aufhebung der Amovibilität. Die Umwandlung dieser officia non titulata in beneficia scheint ihm zur Erreichung dieses Zieles nicht geeignet. Abgesehen davon, dass es an der hiezu erforderlichen Dotation fehlt, würde die Herstellung der gleichen Rechtsstellung der desservants mit den (titul.) Cantonspfarrern die bei der Ernennung der letztern erforderliche staatliche Bestätigung auch auf erstere ausdehnen. Es würde dadurch das freie kirchliche Aemterbesetzungsrecht weiter

eingeschränkt, die ungehemmte Ausübung der kirchlichen Disciplin erschwert. Der Beschluss des Concils von Reims, die curi *titulaires* zu vermehren, erhielt denn auch die päpstliche Bestätigung nicht. *Joder* weist sehr wohl begründet nach, dass die staatsgesetzliche Abänderung des einseitigen Staatsgesetzes (Art. 31. der Org. Art.) bezüglich der Amovibilität der desservants diesen die allein rechtsgenügende canonische Inamovibilität nicht gewähren könne. Dieser Art. 31. würde die Einführung der canon. Inamovibilität auch staatsgesetzlich nicht hindern, da vom Staatsgesetz nicht als Rechtspflicht, sondern als Befugniss des Bischofs die Amovibilität der desservants anerkannt ist. Ein Staatsgesetz, welches letztere den Cantonspfarrern durchaus gleichstellen würde, könnte deren hier einzig massgebende *canonische* Rechtsstellung insolange nicht alteriren, bis dieses Staatsgesetz durch ein Kirchengesetz (durch eine päpstliche Sanction) canonisirt wäre (c. 7. 10 X. de constit.). Wir können der in der Joder'schen Schrift S. 34 enthaltenen Behauptung, dass die mit Genehmhaltung der Regierung gemäss (Art. 10. des französ. Concordats: »ad paroecias episcopi nominabunt personas *Gubernio acceptas*) vom Bischof ernannten Cantonspfarrer nur mit staatlicher Genehmigung (durch kirchliches Urtheil) von ihrer Pfarrei entfernt werden können, nicht beipflichten. Die Inamovibilität der Pfarrer ist ein Ausfluss des jus in re auf das beneficium, dieses kann nur durch die freie bischöfliche *Institution* erworben und *nur* durch die kirchliche Autorität entzogen werden (c. 31. X. de jurepatr., Conc. Trid. sess. 23. can. 7, Archiv XXXI. p. 186, XXXIII. p. 375). Hiernach verfällt Jeder, welcher gegen ein rechtskräftiges, kirchliches, die privatio beneficii aussprechendes Urtheil an die Staatsgewalt recurrirt, ipso facto der Excommunication (Constit. Pii IX. Apost. Sed. c. VI). Ein Staatsgesetz kann die Inamovibilität also nicht begründen. Dagegen macht Joder den canonisch begründeten Vorschlag, die staatsrechtliche Stellung der desservants zu belassen, die *päpstliche Genehmigung* aber dafür zu erwirken, dass sie (wie die Vicarii perpetui) nur auf canonischen Grund, also auf kirchenrichterliches Urtheil hin versetzt werden können, die *desservants* also *canonisch inamovibel* werden. Wie aus quaestio 13. der an die Bischöfe von der S. Congreg. Concil. gestellten Anfragen vom 6. Juni 1867 (abgedr. im Archiv XIX. S. 332) hervorgeht, hält der heilige Stuhl die bestehenden canonischen Gründe zur privatio oder amotio den jetzigen Verhältnissen gegenüber nicht mehr für ausreichend. Wenn demgemäss das canonische Strafrecht ergänzt und neben der Selbständigkeit der Pfarrer eine für die Leitung der erspriesslichen

Seelsorge ausreichende, bischöfliche Disciplin ermöglicht würde; dürfte der Vorschlag der vorliegenden trefflichen Abhandlung (wie diese) allseitige Empfehlung verdienen.

Dr. *Maas.*

6. *In rei memoriam Aktenstücke zur Geschichte der kirchenpolitischen und kirchlichen Kämpfe der 70er Jahre, gesammelt und mit Bemerkungen begleitet von Dr. Augustin Keller. Aarau, H. R. Sauerländer, 1883. VIII u. 492 S. 8. (3 M. 20 Pf.)*

Als Sammlung der kirchenpolitischen Aktenstücke zu unvollständig, und da deren genug vorliegen, überflüssig. Die mit starken Ausdrücken gegen Papst und Kirche eifernden da und dort eingefügten Vorbemerkungen haben keinen wissenschaftlichen Werth.

7. *Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge von der Zeit des Vaticanischen Concils bis auf unsere Tage. Mit besonderer Berücksichtigung der kirchenpolitischen Wirren. Zusammengestellt von Dr. Herm. Rolfuss. Fortges. von G. Conr. Sickinger. Bd. 3. Lief. 2 und 3. Die Jahre 1875—77. Mainz, Fl. Kupferberg, 1882. XII u. S. 257—643. 8.*

In den drei Bänden des wiederholt unseren Lesern empfohlenen Werkes ist jetzt die chronologische Mittheilung der Aktenstücke und wichtigern kirchenpolitischen Vorgänge vom Vaticanischen Concil bis zum Abschluss der Culturkampfsgesetze abgeschlossen. Ein alphabetisches Sachregister zu jedem Bande erleichtert den Gebrauch des Werkes. Werthvoll sind auch manche statistische Mittheilungen über die Zahl der im Culturkampf verwaisten Pfarreien, bezüglich des sog. Alt- und Staatskatholicismus und das Verzeichniss der im Culturkampf mit Gefängniss oder Geldstrafen, Internirung oder Ausweisung gestrafter Bischöfe und Geistlichen, soweit sich solches aus den Berichten der Ztg. Germania entnehmen liess. Uebrigens ist das Ganze allmälig mehr zu einer blossen, nicht weiter verarbeiteten Reproduction der Mittheilungen der Germania geworden. Bei den einzelnen Aktenstücken ist nicht die Nr. des amtlichen Blattes angegeben, worin dieselben publicirt wurden, und ebenso wenig sind weitere orientirende literarische Hinweise beigefügt, in welcher Hinsicht etwa *v. Kremer's* Aktenst. über das Verhältn. von Kirche und Staat hätten zum Muster dienen können. Auch sind manche ausführliche Mittheilungen über Vereinsversammlungen u. dgl. aufgenommen, über deren bleibenden Werth sich streiten lässt und öfters hätten näher orientirende Anmerkungen beigefügt werden müssen, z. B. beim Abdruck einer Uebersetzung die Statuten eines sog. St. Peter-Vereins der Advocaten für Wahrheit und Recht, unter dessen Firma in Rom eine äusserst dürftige und überflüssige kleine Zeitschrift erscheint und der überhaupt nur für die Unternehmer und Diplomaussteller von Werth zu sein scheint.

XXII.

Die rechtliche Natur der Pönitenzen der katholischen Kirche in historischer Entwicklung.

Von *Christian Meurer*, Doctor der Philosophie und beider Rechte.

Ueber die rechtliche Natur der kirchlichen Pönitenzen besteht eine keineswegs einheitliche Auffassung. Sie kommen im katholischen wie protestantischen Kirchenrecht vor; dass zwischen beiden ein Unterschied bestehe, ist, soweit wir sehen, noch niemals behauptet worden. Speciell auch die katholischen Pönitenzen erfahren die widersprechendste Beurtheilung. Als communis opinio darf wohl diejenige Ansicht gelten, welche der Pönitenz den Charakter der *Strafe* bestreitet [1]). Als Grund finden wir gewöhnlich die *Ertheilung pro foro interno* angegeben. Dabei hebt jedoch schon *Wasserschleben* hervor: »Es *scheint* mir doch unzweifelhaft, dass auch die Bischöfe und ihre Stellvertreter in den Sendgerichten die Bussbücher benutzt, und nach Anleitung derselben die Bussen oder die entsprechenden Redemtionen bestimmten [2]).« Als weiteren Grund führt man die *Nichterzwingbarkeit* an, so insbesondere *München* [3]); *v. Holtzendorff* aber erblickt im Bann das »Zwangsmittel zur Busse, wirksamer als die Machtmittel, über welche der Staat seinerseits verfügen konnte« [4]); S. 46 können die »poenitentiae, Bussen . . . nur durch Versagung der Absolution Nachdruck erhalten.« *Biener* hinwiederum vindicirt der Kirche die Befugniss, »wegen kirchlicher und bürgerlicher Vergehen den Laien Bussen aufzulegen, und dies durch harte kirchliche Censuren zu erzwingen [5]).« Auf diesem Standpunkt steht auch *Eichhorn* [6]), obschon er besonders den Charakter der Freiwilligkeit der Pönitenzen betonte [7]) und dadurch für *Mejer*,

1) *Eichhorn*, Grundsätze des Kirchenrechts, II. 90. *Rosshirt*, Geschichte und System des deutschen Strafrechts, 1. 176. *Molitor*, Ueber canon. Gerichtsverfahren gegen Kleriker, 105, 170, 179. *Vering*, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl., 43, 45, 618.

2) Rechtsgeschichtliche Einleitung zu den »Bussordnungen der abendländischen Kirche,« S. 84.

3) Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, II. 8 f.

4) Handbuch des deutschen Strafrechts, 43.

5) Beiträge zu der Geschichte des Inq.-Processes, 16.

6) a. a. O. II. 75. — 7) a. a. O. II. 68, 90.

Möhl und Andere Vorbild ward. *Permaneder* ferner führt die »öffentlichen Büssungen« neben den Censuren als »*Zucht*mittel« auf [1]), während *Katz* [2]) in den Pönitenzen »das hervorragendste *Straf*mittel der kirchlichen Strafgesetzgebung« erblickt, freilich um sie schon S. 44 »gleichwohl nicht als Strafe anzusehen.« Etwas diplomatisch drückt sich *Augusti* aus, wenn er sagt: »Nach der Verfassung der alten Kirche ist von Busse der Begriff von *Strafe* nicht ganz zu trennen [3]).« *Wiestner* dagegen und Andere sehen in den Pönitenzen eine poena medicinalis [4]), während *Mejer*, fussend auf *Böhmer*, dies zwar für die spätere Zeit annimmt, für die ersten drei Jahrhunderte aber den Zweck der Pönitenz in einem »pro evitanda excommunicatione sive pro reconcilianda ecclesia« findet [5]), was *Möhl* hinwiederum schlechthin als Zweck der Pönitenz bezeichnet [6]). Mischungen von fürwahr wundersamer Art, und doppelt interessant dadurch, dass diesen Behauptungen nicht einmal der Versuch eines Quellenbeweises vorausgeht.

Ist die Pönitenz eine kirchliche Rechtsstrafe [7])? Das ist die Frage, welche wir zu beantworten haben. Sie ist in dieser allgemeinen Fassung nach dem Endergebniss unserer Untersuchung weder zu bejahen noch zu verneinen, vielmehr ist die Antwort für das kathol. und protest. Kirchenrecht eine andere und auch für das kathol. Kirchenrecht nach den Zeiten verschieden.

Für das protestantische Kirchenrecht haben wir die Untersuchung bereits geführt (in der sub Not. 7. citirten Abhandlung). S. 26 fassten wir das Resultat unserer Untersuchung allgemein dahin: »die Kirchenbusse ist hier (d. h. im protestantischen Kirchenrecht) seltener ein blosses Zuchtmittel oder häufiger eine kirchliche Rechtsstrafe, tertium non datur.« Für den einzelnen Fall ist die Prüfung S. 91—99 vollzogen. Was die katholischen Pönitenzen betrifft, so schrieben wir damals (S. 26): »die Beurtheilung des recht-

---

1) Lehrbuch des Kirchenrechts, 577.

2) Ein Grundriss des canonischen Strafrechts, 42.

3) Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie, IX. 39.

4) Vgl. *J. H. Böhmer*, Jus eccl. protest. lib. V. tit. XXXVII, §. 6 sqq. tit. XXXVIII. §. 1 sqq.

5) De diversitate summorum poenae principiorum, 30 sq.

6) Ueber den Zweck der Strafe, 51 ff.

7) Ueber den Begriff der kirchl. Rechtsstrafe, speciell auch der Censuren und über den Gegensatz von *Straf-* und *Zucht*mitteln haben wir gehandelt in der vor Kurzem erschienenen Abhandlung »der Begriff des kirchlichen Strafvergehens nach den Rechtsquellen des Augsburgischen Bekenntnisses in Deutschland zur Reformationszeit,« Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1883. S. 6—26.

lichen Charakters der alten Kirchenbusse macht, was man bis jetzt durchgehends übersieht, vielfache Schwierigkeiten, und wir hoffen demnächst in einem besondern Artikel dieser Frage näher zu treten.« Dieses Versprechen wollen wir mit vorliegender Abhandlung erfüllen.

1. *Die Auffassung der alten Kirche.*

Ueber die alte Bussdisciplin haben wir zwar umfassende und gründliche Arbeiten [1]), aber sie dienen vorwiegend theologischen Zwecken. Bezeichnend für die Exclusivität des theologischen Interesses ist eine Aeusserung *Franks* S. 275. Wir billigen diese Masshaltung und versprechen uns nur durch die bestimmteste Wahrung des Facultätsstandpunkts eine befriedigende Lösung. Wenn uns nun auch die genannten Arbeiten über das Thatsächliche der alten Bussdisciplin genügend unterrichten — die Nachrichten aus dem Alterthum fliessen für kein anderes Institut so reichlich [2]) — so findet der Jurist für die Lösung der ihn interessirenden Fragen doch keine weiteren Vorarbeiten, als dass er das historische Material als bekannt voraussetzen darf: eine juristische Analyse ist noch nicht versucht.

Vor Allem müssen wir uns nun klar werden über den Begriff der hier zu behandelnden poenitentia, und da ist in erster Linie auf die Verschiedenheit des biblischen und des kirchlichen Begriffes hinzuweisen, wie bereits *Augustinus* gethan: »Quod autem dicitur, Petrum egisse poenitentiam, cavendum est, ne ita putetur egisse, quomodo agunt in ecclesia, qui proprie Poenitentes vocantur [3]).

---

1) Vor allem das unsterbliche Werk des französ. Oratorianers *Morinus*, »Commentarius histor. de disciplina in administratione Sacramenti poenitentiae 1651. Zur Geschichte und Kritik dieses grundlegenden Werkes vergl. *Spittler*, »Fragment aus einem zweiten Theile der Geschichte des canon. Rechts,« in seinen sämmtlichen Werken (herausgeg. von *Wächter*) I. Bd. S. 275. Ferner gehören hierher *Augusti*, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie Bd. IX. *Binterim*, »Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche,« V. Bd., 2. und 3. Th. *Frank*, »Die Bussdisciplin der Kirche,« und viele ältere Arbeiten (vgl. *Augusti*, IX. 3 f.).

2) *Augusti* IX. 51 sagt: »So viel ist gewiss, dass wir über keinen Theil der religiösen und kirchlichen Handlungen und Gebräuche in den ersten drei Jahrhunderten so viele Abhandlungen und Nachrichten finden, als gerade über die öffentliche Busse. Selbst über Taufe und Abendmahl sind die Nachrichten weit sparsamer; ja man kann ohne Uebertreibung behaupten, dass wir über den Gesammt-Gottesdienst der alten Christen überhaupt nicht so oft und ausführlich belehrt werden, als über den einen Buss-Artikel.«

3) Ep. 108.

Uns beschäftigt hier blos die Pönitenz als *kirchliches Institut*[1]), d. h. die Busse, welche dem Sünder vom kirchlichen Richter (heisse er nun Bischof, Presbyterium oder Priester) auferlegt wurde.

Was die Etymologie anlangt, so leitet man poenitentia, wofür auch poenitudo[2]) vorkommt, (a poenitendo)[3]) ab von poena (punire)[4]): »Quosdam a societate removemus altaris, ut *poenitendo* placare possint, quem peccando contempserunt, seque ipsos *puniendo*. Nam nihil aliud agit, quem veraciter poenitet, nisi ut id, quod mali fecerit, impunitum esse non sinat.«

Gemäss ihres etymolog. Inhaltes erhält die poenitentia in den Quellen der verschiedensten Perioden stets in Uebereinstimmung mit den Kirchenstrafen[5]) das Prädicat vindicta: »Tria in unoquoque consideranda sunt veraciter poenitente, videlicet conversio mentis confessio oris, vindicta peccati[6]).« Diese vindicta heisst aber technisch auch

---

1) »Poenitentia ... ut non sola conscientia proferatur, sed aliquo etiam actu administretur.« *Tertull.* de poenit. c. 8.

2) Poenit. Martenianum, c. 21 (*Wasserschleben*, die Bussordnungen der abendländ. Kirche, [wir citiren W.] 287), Poenit, Pseudo-Romanum (W. 370). Sendrecht der Mainwenden, vgl. *Dove* in der Zeitschrift für Kirchenrecht, V, 23[5]. (Beiträge zur Geschichte des deutsch. Kirchenrechts).

3) Poenitent. *Pseudo-Gregorii III.* (W. 535): »Poenitentia autem dicta est a poenitendo, quod scilicet aliquis corde poeniteat et se pecasse coram Deo erubescat.

4) *Augustin*, de vera et falsa poenit. c. 8. (c. 4. Dict. III. de poenit.): »Poenitere enim est *poenam* tenere ... Ille igitur poenam tenet, qui semper punit, quod commisisse dolet.« *Scotus* vertrat ebenfalls diese Ansicht, welcher auch *Melanchthon* beipflichtet: »Sit sane belle dictum a Scoto, poenitentiam adpellari quasi *poenae* tenentiam.« (Apolog. Aug. conf. de conf. et satisf. (*Walch*, S. 188). *Erasmus* leitet poenitentia merkwürdiger Weise ab von *pone* tenere, d. h. »posterius consilium tenere sive intellegere post factum, unde et Graecis dicta est Metanoea.« Darüber vgl. jedoch *Ausonius*, epigr. 11: Nempe ut poeniteat, sic Metanoea vocar.« Erasmus, Luther und andere Bibelübersetzer tadeln daher mit Unrecht die Vulgata, dass sie μετανοία durch poenitentia übersetzt hat. (Vgl. *Augusti*, IX. 39. *Frank*, 7). — Einen Zusammenhang freilich mit *tenere* nehmen wir nicht an, sehen in *tentia* vielmehr nur eine Bildesilbe.

5) Vgl. *Unsere* Abhandlung: Begriff des kirchl. Strafvergehens, S. 8 ff.

6) *Gregor* lib. VI. in I. reg. c. 2. tom. XIII. p. 359. Vgl. ferner c. 4. Dist. III. de poenit. *(Augustin)*: »Poenitentia est quaedam dolentis *vindicta*, puniens in se quod dolet commisisse.« *Regino* II. c. 203: »Si enim in lege turpitudinem incestus mortis sentententia *vindicare* jussit, quomodo in evangelio, ubi summa justitia est, incestuosus *poenitentiam* peccati evadet: *Regino* II. app. I. c. 48. u. app. II. c. 29: »Si nupserint, aliquanto tempore his agenda poenitentia est, quia sponsio earum a Domino tenebatur. Si enim inter homines solet bonae fidei contractus nulla ratione dissolvi, quanto magis ista pollicitatio, quam cum Deo pepigit, solvi sine *vindicta* non poterit? (Innocenz).

satisfactio, wie aus der Tridentinischen Terminologie hervorgeht[1]). Bei den Kirchenvätern, in den Concilschlüssen, den Pönitentialien und der Reginonischen Sammlung ist die Bezeichnung satisfactio für die Pönitenz geradezu Regel, so dass es eine müssige Spielerei wäre, Belegstellen anzuführen. Wenn wir uns nun diese Stellen — und zwar zunächst nur diejenigen der altkirchlichen Quellen — etwas genauer ansehen, so machen wir folgende Beobachtung: das vindicative Moment tritt klarer denn sonst hervor, aber dieses coincidirt vollständig mit dem medicinalen oder besser moralischen Endzweck: Genugthuung, um durch sie rein und gebessert zu erscheinen. Poenitentia, satisfactio vindicta, emendatio, correctio, sanatio, resurrectio laufen in den Quellen nebeneinander her. Die Pönitentia ist das Mittel der emendatio, wie aus einer Stelle des hl. Paulus, das seitdem in den Pönitentialquellen als geflügeltes Wort auftritt, deutlich hervorgeht: »Qui peccat, per poenitentiam emendet[2]).« Ja *Augustinus* bezeichnet sie als einziges Mittel: »Neminem putes ab errore ad veritatem, vel a quocunque seu magno seu parvo peccato ad correctionem sine poenitentia posse transire[3]).« Waren wir bis dahin geneigt, die poenitentia als eine poena medicinalis aufzufassen, so muss die letzterwähnte Stelle bedenklich machen. Denn nirgends tritt uns die poena med. sonst als *nothwendiges* Mittel der Besserung entgegen. Folgende ebenfalls dem grossen *Augustinus*[4]) entnommene Stelle scheint dagegen sogar die Annahme einer poena vindicativa zu rechtfertigen: »Non sufficit mores in melius commutare et a praeteritis malis recedere, nisi etiam de his quae facta sunt, satisfaciat (Deo per poenitentiae dolorem . . . cooperantibus eleemosynis et ieiuniis).

Die Pönitenz der alten Kirche ist jedoch keine Rechtsstrafe, weder eine poena medicinalis noch eine p. vindicativa. Sie ist zwar, wie die Strafe, eine satisfactio laesi, aber, wie die eben citirte Stelle deutlich besagt: der laedirte ist *Gott*: »Poenitentia *Deus* mitigatur[5]).« Die Busswerke, mögen sie nun vom Sünder freiwillig übernommen, oder in der geheimen Beichte auferlegt oder schliesslich vom Bischof (dem Bussgericht oder Busspriester) verfügt worden sein, sollten in der alten Kirche vor Allem dazu dienen, der göttlichen Gerechtigkeit die gebührende Genugthuung zu leisten (satisfaciat Deo). Die-

1) c. 3. Trid. sess. XIV. de poenit.
2) 2. Corinth. c. 12. v. 21.
3) c. 43. Dist. I. de poenit.
4) c. 63. Dist. I. de poenit.
5) *Tertullian*, de poenit. vgl. *Binterim*, V. 2. Th. S. 244.

jenigen Busswerke, welche vor dem Empfang der sacramentalen Lossprechung übernommen wurden, dienten, wie *Frank*[1]) hervorhebt, zur Besänftigung des göttlichen Zornes und zur Erflehung der Bussgnade. Und die Busswerke, welche der Büsser nach erhaltener sacramentaler Lossprechung verrichtete, bezweckten die Tilgung der zeitlichen Sündenstrafen, die Gott nach der Erlassung der Sündenschuld und ewigen Strafen, wie die Kirche lehrt, in Folge seiner Gerechtigkeit noch über die Sünder verhängt.

Zur Bezeichnung dieser satisfactio Dei als Tilgung der Sünden (pro expiandis criminibus)[2]) und der Sündenstrafen ist daher der Ausdruck diluere (abluere), welcher in den Quellen vielfach wiederkehrt, feinsinnig gewählt. Als Mittel dienen Reue, Bussthränen, öffentliches Sündenbekenntniss, öffentliche Bussübungen in den vier Bussstationen, Almosen, Opfer und Kasteiungen jeglicher Art.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Pönitenz keine Rechtsstrafe ist. Wir stehen zu Gott in keinem Rechtsverhältniss, und die Vorschriften, welche unser Verhältniss zu ihm regeln, sind nie und nimmer Rechtsvorschriften. Zwar lieben es die Kirchenväter, die Sünde als einen Vertragsbruch zu bezeichnen[3]); dies ist aber juristisch falsch und war sicherlich auch nie juristisch gemeint. Die Genugthuung, welche Gott fordert, ist nie eine Rechts- sondern nur eine moralische Strafe, und soweit man die Kirchenstrafe als eine Genugthuung gegenüber der göttlichen Gerechtigkeit bezeichnet — was gemeinhin geschieht[4]) — haben wir es mit einer kirchlichen Rechtsstrafe überhaupt nicht zu thun.

Die Strafe, insbesondere auch die Kirchenstrafe, erfordert ferner zur begrifflichen Natur, dass sie ein malum passionis sei[5]). Auch diese Probe hält die alte Kirchenbusse nicht aus. Niemals war vor Allem eine Rechtsstrafe die poenitentia per sacramentum. Das Busssacrament tritt uns von jeher entgegen als höchste Wohlthat, als moralische Heil- nie als rechtliche Strafanstalt. Ein Theil dieser poenitentia, eine sog. quasi materia dieses Mysteriums, ist die poenitentia im engeren Sinn, welche technisch als satisfactio bezeichnet

---

1) S. 919. — 2) Concil. Arelat. VI. c. 25.

3) z. B. *Gregor v. Nazianz* orat. 40, cf. *Morinus* p. 148, *Frank*, 407.

4) Vgl. *unsern* »Begriff des kirchlichen Strafvergehens,« 7. Dass freilich die mit den Bussübungen gemeinhin verbundene privatio bonorum spiritualium: Vorenthaltung der eucharistischen Communion und der Ausübung der ehelichen Rechte, eine kirchliche Rechtsstrafe war, ist selbstverständlich. Vergl. *unsern* »Begriff« S. 14, 20 f.

5) Vgl. *unsern* »Begriff des kirchlichen Strafvergehens,« 24 f.

wird [1]). — Sie ward im Busssacrament — sei es in geheimer oder öffentlicher Beichte — auferlegt, und wir wollen sie desshalb sacramentale Pönitenz nennen, gleichgültig ob sie eine poenitentia privata oder publica ist. Weder das Busssacrament noch die sacramentale Pönitenz können Gegenstand rechtlicher Normirung, sondern nur dogmatischer resp. moralischer Definition sein: ihre Wirkungen sind nicht rechtlich, sondern greifen ins Jenseits.

Ist aber nicht wenigstens die poenitentia publica eine kirchliche Rechtsstrafe? Auch diese Frage ist zu verneinen. Sie erscheint vor Allem — darüber herrscht unter den Archäologen kein Streit [2]) — nie als malum, vielmehr trotz ihrer oft entsetzlichen Härte und Dauer als unschätzbares Gut: ubi poenitendum est, desinit miserum, quia factum est salutare. Cum provolvit hominem, magis relevat, cum squalidum facit, magis mundatum reddit [3]). Sie wurde sogar vom Bischof erfleht, wesshalb die Büsser im ersten Zeitraum vor der Kirchenthüre erschienen und die eintretenden Gläubigen um Verwendung bei Gott und dem Bischof ersuchten [4]), woraus sich dann später die statio prima flentium entwickelte. Nie ward sie ferner zum zweiten Mal gewährt. Wer sie vollständig und im Geiste der Kirche durchgemacht, der erhielt nach der Ansicht der alten Kirche in der Reconciliation oder canonischen Absolution — welche zeitlich von der sacramentalen entfernt und inhaltlich verschieden war — die Reinheit des Neugetauften: »Sicut unum baptismus,« sagt *Ambrosius*, ita una poenitentia, quae tamen publice agitur [5]).« Dass bei dieser Auffassung die poenitentia publica keine Rechtsstrafe sein konnte, ist klar.

Ein wesentliches Requisit des Rechts überhaupt, also auch der

1) c. 3. Trid. sess. XIV. de poenit.: »Sunt autem quasi materia hujus sacramenti ipsius poenitentis actus, nempe contritio, confessio, et *satisfactio*.

2) Vgl. *Morinus*, 124. *Binterim*, V. 2. S. 272, *Frank*, 407.

3) *Tertullian* vgl. *Morinus* 124, *Binterim* V. 3. S. 327.

4) *Frank*, 580. Der Tertullianische Rigorismus schliesst sogar gewisse Sünder, z. B. die moechi et fornicatores (de pudicitia c. 2—6) ganz aus. Aehnlich *Hermas*, p. III. sim. 6.

5) Lib. II. de poenit. c. 10. Ebenso *Hermas* (p. II. mand. 4: »unam poenitentiam habet.« *Tertullian*, de poenit. c. 7. »Sed jam semel, quia jam secundo (die Taufe war das erste Mal). Sed amplius nunquam, quia proxime frustra. Non enim et hoc semel satis est?« Ueber diesen interessanten Punkt vergl. *Binterim*, V. 2. S. 258—273. *Augusti*, IX. 54 ff. *Frank*, 279 f. 412, 863—875. Man denke sich aber die Lage der Rückfälligen nicht günstiger wie *Petau* (Not. ad haeresin, 59) und mit ihm *Nat. Alexander* angenommen hat. Sie waren vielmehr zeitlebens in der excommunicatio minor: suis, non ethnicis, sinum subjicit.« (*Tertullian* de pudic., *Binterim* V. 2. S. 272).

Rechtsstrafe, ist ferner die Erzwingbarkeit. Die Archäologen sind aber darin einig, dass Zwang und altkirchliche Pönitenzen unverträgliche Gegensätze sind. Jede Busse, speciell auch die alte poenitentia publica, ist nur die zur That sich umsetzende Reue, von welcher sie den Namen hat. Wie diese ist sie unerzwingbar und kann nur freiwillig übernommen werden. Hier haben wir den schärfsten Unterschied von Busse und Strafe: die Unerzwingbarkeit der alten Kirchenbusse ist das untrüglichste Zeichen ihres nichtstrafrechtlichen Charakters[1]).

Es verräth aber auch ein totales Verkennen der historischen Verhältnisse, wenn man eine Erzwingbarkeit der alten Kirchenbusse durch die Excommunication angenommen hat. Man dachte sich die Excom. als Zwangsmittel derart, dass sie im Fall der Nichtübernahme der Busse erfolgte und bei nachträglicher Uebernahme der letzteren wieder aufgehoben wurde. Nichts ist unwahrer als dies! Mit der alten Kirchenbusse war vielmehr begrifflich und nothwendig eine excommunicatio major oder minor verbunden. Ich habe zwar Excommunicationen ohne die Nothwendigkeit öffentlicher Busse gefunden, und am bezeichnendsten ist in dieser Hinsicht wohl der Canon XIV. der für die Kenntniss des Busswesens so hochwichtigen Synode von Elvira aus dem Jahr 306[2]): »Virgines quae virginitatem suam non custodierint, si eosdem, qui eas violaverint, duxerint et tenuerint maritos, eo quod solas nuptias violaverint, *post annum sine poenitentia* reconciliari debebunt[3]).« Aber eine canonische Busse ohne die kleine oder grosse Excommunication existirte in der alten Kirche niemals. Im dritten Grade, der statio substratorum, ward gewöhnlich schon die canon. Absolution

---

1) Bereits in *unserer* Schrift, der Begriff des kirchlichen Strafvergehens, 32, sprachen wir uns dahin aus, dass »die Pönitenz der alten Kirche ihrer ganzen Natur nach das äussere Zwangsmoment ausschliesst und desshalb nie eine Rechtsstrafe sein kann.«

2) Ueber die chronol. Frage vergl. *v. Hefele* im Kirchenlexikon von *Wetzer* und *Welte*, VIII. 38. *Remi Ceillier*, histoire, tom. III. p. 678 hat sich für 301 entschieden.

3) Einige Handschriften haben freilich: »post poenitentiam unius anni reconcilientur.« (*v. Hefele*, Conciliengeschichte, I. 161). — Hierher gehören alle vindicativen Excommunicationen, welche von vornherein auf eine bestimmte Zeit verhängt waren. Vgl. can. Apostol. 5, 12, 12, 14, 16, 23, 40, 44, 46, 54, 55, 59, 61, 64, 69, 70, 72, 73, 74, 76. Epist. *Basilii* ad *Amphiloch.* c. 8, 11, 13. Synode von Elvira, c. 40, 46, 61, 74, Conc. Agath. c. 26. (*Regino*, II. c. 26) c. 62 (W. 480: Poenit. Cummeani). Conc. Wormat. c. 9. (*Regino*, II. c. 279 und c. 26. C. II. 9. 5), Poenit. Capitulorum (W. 509), Poenit. Pseudo-Gregorii III. (W. 541). Die altkirchlichen und späteren Quellen sind sich hierin gleich.

ertheilt, nachdem der Gefallene die sacramentale Lossprechung vielfach schon empfangen hatte [1]; aber die eucharistische Communion empfing der Büsser erst am Schlusse der Bussübungen, nach der reconciliatio absolutissima [2]. — Jetzt erst ist er wieder eingetreten in seine vollwirksame Mitgliedschaft.

Eine andere Frage jedoch ist es, ob wir neben den oben beschriebenen sacramentalen und moralischen [3] Pönitenzen nicht eine Busse analog der weltlichen Rechtsbusse haben, die wir mit dem Ausdruck *Judicialpönitenz* bezeichnen könnten [4]. Es ist nun freilich nicht zu leugnen, dass wir schon in der frühesten Zeit in der Kirche ein Judicialorgan (pro foro externo) finden. Massgebend wurde dabei die bekannte Stelle in Matth. XVIII, 15—18, wozu *Devoti* richtig bemerkt: »Habes hic omnia, quae sunt exterioris judicii propria, accusatorem, reum, judicem, causae cognitionem, sententiam, coercitionem [5].« — Eine weitere wichtige Stelle findet sich in I. Tim. V. 19, wo von dem Vorhandensein von zwei oder drei Zeugen die Annahme einer Priesteranklage abhängig gemacht ist [6]. Das kirchliche Gerichtswesen musste einen um so kräftigeren Aufschwung nehmen als Paulus ja auch in weltlichen Sachen die Corinther abhält, vor heidnischen Gerichten ihr Recht zu suchen [7]. — Dieses Wort musste vollends zur Wahrheit werden unter *Diokletian*, der nach dem Bericht des Laktantius den Christen den Urtheils-

---

1) Vgl. *Frank* 804 ff. Damit widerlegt sich die *Spittler*'sche Ansicht (I. 280): »Ehemals hatten sie mit der Absolution gewartet, bis die Pönitenz geleistet war.«

2) Dieser Terminus ist dem Concil von Vaisonne, c. 2. (aus dem Jahr 442) entlehnt. Die alte Kirche unterschied nämlich eine doppelte Reconciliatio, von welchen die eine die Aufnahme unter die Consistentes (die 4. Bussstation) mit sich brachte, die zwar vom strengen Bussgrad mit positiven Pönitenzwerken frei waren, aber die heilige Communion noch nicht empfangen durften, während die andere das Recht zum Empfang der heiligen Communion gewährte. (Vgl. *Frank*, 733). Die Synode von Ancyra aus dem Jahr 314 bezeichnet dies mit ἐλθεῖν ἐπὶ τὸ τέλειον. (z. B. can. IV).

3) Diesen Terminus gebrauchten wir schon in *unserer* Abhandlung über den Begriff des kirchlichen Strafvergehens S. 29, 44. Wir verstehen darunter die ausserhalb des Busssacraments pro expiandis criminibus freiwillig übernommenen Pönitenzen, mögen sie nach eigenem Ermessen oder durch ein kirchliches Organ bestimmt sein.

4) Vgl. die citirte Abhandlung, S. 46.

5) Instit. canon. lib. III. tit. I. §. 7.

6) Vgl. auch c. 75 (74) der can. Apost.: »ἐπὶ στόματος γὰρ δύο ἢ τριῶν μαρτύρων σταθήσεται πᾶν ῥῆμα.

7) 1 Corinth. VI. 1—6.

spruch versagte: »ipsi non de injuria, non de adulterio, non de rebus ablatis agere possent [1].« Dass die Mahnung des Apostels ernst gemeint war, zeigen am besten die apostolischen Constitutionen [2]. Im c. 87. des Conc. Carthag. (398) heisst es sogar: Catholicus, qui causam suam sive justam sive iniustam ad judicium alterius fidei judicis provocat, excommunicetur. In den leider noch viel zu wenig ausgebeuteten apostolischen Constitutionen finden sich schon detaillirte Bestimmungen über das Procedere [3]. Der Richter war entweder der Bischof (resp. ein Stellvertreter) oder der Bischof mit dem Presbyterium, das die »corona ecclesiae, concilium Episcopi, Synedrium et senatus ecclesiae [4]) genannt wird. Vor diesem Gericht erschien nicht blos der Reumüthige, um sich der canonischen Vergehen anzuklagen und die verwirkte (Sacramental-) Pönitenz zu übernehmen — Straf- und Heilanstalt, rechtliche und sittliche Aburtheilung, forum internum und externum sind hier noch nicht getrennt — sondern hier empfing auch der angeklagte Sünder, wenn er gestand oder überführt wurde, seine sententia condemnatoria. Sind diese Judicialpönitenzen nun nicht rechtlicher Natur? Auch diese Frage ist zu verneinen. Denn bei diesen Pönitenzen war der eigentliche Inhalt immer die Reue [5]) — einen Zwang zur Reue gibt es aber nicht, und damit tritt die Judicialpönitenz aus dem Rahmen eines Rechtsinstituts heraus. Zwar ist die Grundlage schon gelegt in der Pönitenzverhängung nach gerichtlicher Ueberführung. Man höre nur folgende Stelle aus einem Brief des *Basilius* [6]): »Qui furatus est, *si ex se quidem poenitentia motus*, se ipsum accusaverit, anno a sola Sacramentorum communione arcebitur. *Sin autem convictus fuerit*, duobus annis tempus illi ad substrationem dividetur et consistentiam.«

Wir müssen uns dieselben aber nichtsdestoweniger noch als freiwillig übernommen vorstellen, wie ja die im Busssacrament verhängte Pönitenz heute noch als eine freiwillige gilt, wenn sie der Pönitent auch nur ungern empfängt. Pro foro externo freilich konnte sich auf die Dauer diese Auffassung nicht halten: die sittliche Höhe der ersten Christen verhütete den Conflikt.

---

1) De morte persecut. c. 13. — 2) lib. II. c. 45. und 46.

3) Vgl. *Molitor*, das canon. Gerichtsverfahren gegen Kleriker, 16 ff.

4) Const. Apostol. lib. II. c. 28.

5) *Augustinus* beantwortet die Frage: qualis sit vera poenitentia, folgendermassen. »poenitentiam certam non facit nisi odium peccati et amor Dei. Quando sic poenites, ut tibi amarum sapiat in animo, quod antea dulce fuit in vita, et quod te prius oblectabat in corpore, ipsum te cruciet in corde, tunc vere poenites.« Aufgenommen bei *Regino*, I. c. 327.

6) Ad Amphiloch. c. 61.

Also auch für die Judicialpönitenzen gilt der Satz der Freiwilligkeit und Unerzwingbarkeit; auch sie sind keine Rechtsstrafen, auch keine Ersatzstrafen, die der Sünder pro evitanda excommunicatione übernehmen darf, wie es später etwa Bussredemtionen durch Geld gab; vielmehr laufen beide, Excommunication und Pönitenz, nebenher. Die Uebernahme der letzteren hat das Aufhören der ersteren nicht zur Folge: »Si quis forte habens uxorem semel fuerit lapsus, placuit eum *quiquennium agere* debere poenitentiam et *sic reconciliari*, nisi necessitas infirmitatis coegerit *ante* tempus dari communionem [1].«

Wir kommen somit zu dem Resultat: weder die sacramentalen, noch moralischen, noch judicialen Pönitenzen der alten Kirche sind ein *strafrechtliches* Institut; sie gehören ferner wegen ihres vindicativen Charakters [2]) auch nicht zu den *Zucht*mitteln [3]): sie sind ihrem Wesen nach moralischer Natur.

Der Ausgangspunkt, von welchem aus wir zu diesem Resultat gelangten, war die Erkenntniss der Pönitenz als satisfactio Dei. Man würde aber sehr irren, wenn man annähme, damit sei der ganze Inhalt der Pönitenz erschöpft: die Pönitenz, zum Wenigsten die poenitentia publica, ist auch eine satisfactio *ecclesiae*.

Dieser Gesichtspunkt tritt bereits bei der alten Kirche erkennbar hervor, ja *Böhmer* [4]) und *Augusti* [5]) erblicken in der satisfactio ecclesiae den einzigen Zweck der öffentlichen Kirchenbusse. Diese Auffassung ist jedoch durchaus falsch und den thatsächlichen Verhältnissen sowie dem klaren Ausspruch der Quellen derart widersprechend, dass uns kaum begreiflich erscheint, wie sich diese Ansicht bilden konnte. Die von den genannten Gelehrten angezogenen Beweisstellen aus Tertullian, Cyprian, Optatus und Augustin beweisen keineswegs das was sie sollen, und Binterim hat bereits das Nöthige darauf geantwortet [6]).

---

1) Synode von Elvira c. 69. vgl. auch c. 3, 5, 22, 31, 59, 64, 72, 76, 78; Synode von Ancyra, c. 20, 21, 23. Die Belege sind zahllos.

2) Vgl. S. 180 f.

3) Vgl. unsere Abhandlung, der Begriff des kirchl. Strafvergehens, S. 24 ff.

4) Dissert. III. ad Plinium secundum, §. 48; jus eccl. protest. V. tit. 38.

5) IX. 60. »Da die öffentliche Busse sich nur auf diejenigen bezog, welche aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen waren, und *da die Busse keine Sündenvergebung bei Gott, sondern nur Aussöhnung mit der geärgerten Gemeine und Wiederaufhebung der auferlegten Kirchenstrafe zur Absicht hatte*, so konnte sie auch nur bei offenbaren Vergehen stattfinden. Dies sollte durch die alte Sentenz: de occultis non judicat ecclesia ausgedrückt werden.« Auch das letztere ist falsch. Vgl. *unseren* Begriff des kirchlichen Strafvergehens, S. 60 f.

6) V. 2. S. 242—248.

Aber wenn auch die Böhmer'sche Ansicht falsch ist, so steht doch so viel fest, dass die altkirchliche canonische Busse neben dem ersten Zweck, die göttliche Gerechtigkeit zu versöhnen, auch einem zweiten diente, der beleidigten Kirche Genugthuung zu verschaffen. Diesen Gesichtspunkt hebt schon *Augustinus* hervor: »Recte . . . constituuntur ab iis, qui ecclesiae praesunt, poenitentiae, ut fiat *etiam satis ecclesiae*, in qua remittuntur peccata [1].« Und *Cyprian* [2] spricht von delicta minora, welche sich in erster Linie nicht gegen Gott richten (quae non in Deum committuntur). Die Laesion geht hier nur gegen die äussere Rechtsordnung der Kirche und wird dadurch nur eine mittelbare Gottesbeleidigung. Auch die Unterscheidung der pax divina und humana des *Tertullian*, von welchen die erstere die Aussöhnung mit Gott, die zweite diejenige mit der Kirche bedeutet, gehört hierher [3]. Ferner verweisen wir auf *Origines*, welcher die exomologesis in folgender Weise vom Rath des Beichtvaters abhängig macht: »Si intellexerit et praeviderit talem esse languorem tuum, qui in conventu totius ecclesiae exponi debeat et curari, ex quo fortassis et ceteri aedificari poterant et tu ipse facile sanari [4]. Dabei wollen wir uns freilich nicht verhehlen, dass durch das beigefügte fortassis der bezeichnete Nebenzweck eine etwas problematische Natur gewinnt, anderntheils aber auch die Erbauung der Gläubigen — denn etwas Anderes wird aedificare hier wohl nicht bedeuten — wie auch die sonst vielfach erwähnte Wiedergutmachung des gegebenen Aergernisses von einer rechtlichen satisfactio laesi noch sehr verschieden ist. Am nächsten kommt ihr der in den Quellen ebenfalls betonte Zweck, das geschädigte kirchliche Ansehen wiederherzustellen, in Folge dessen schon frühzeitig der Grundsatz Geltung gewinnt: für öffentliche Sünden gehören öffentliche Strafen.

Der Keim der Ausbildung der Kirchenbusse zu einem Rechtsinstitut ist somit gelegt, und wir werden später sehen, wie sie sich vollzieht. In der ersten Periode aber, wie sie bis jetzt vor unser Auge trat, ist die Busse, ja selbst die härteste canonische Pönitenz, noch keine Rechtsstrafe. Und wenn selbst der Gesichtspunkt der satisfactio ecclesiae noch bestimmter und reiner hervorträte, müssten wir doch so lange Bedenken tragen, der canonischen Kirchenbusse einen rechtlichen Charakter beizumessen, als ihr eigenstes inneres Wesen die contritio cordis ist. Von hier gelangen wir nie zur Erzwingbarkeit und damit nicht zur Rechtsstrafe.

1) Enchir. c. 65. — 2) ep. 17. c. 2.

3) Vgl. darüber *Binterim*, V, 2. S. 245 und *Frank*, 707, 733.

4) 1. Homil. in ps. 57. Aehnlich *Augustin* in der homil. 50 ex. 50.

2. *Die Auffassung der Pönitenzialbücher.*

Die alte christliche Busse hatte sich im stillen Gottesfrieden, in vollständiger Absonderung und bewusstem Gegensatz zum Weltgetümmel entwickelt; nun kam die Oeffentlichkeit der kirchlichen Wirksamkeit im Constantinischen Zeitalter, und damit eine Verflachung des kirchlichen Bussgeistes; die Blüthezeit der occidentalischen Kirche, wo die Busse ihre eigenste Entwicklung erfahren, war vorüber; in Italien tobten hartnäckige Kriege; die Völker Europas veränderten ihre Sitze und Sitten, Wildheit und Roheit war die Signatur der Zeit, und die Germanen, an der Spitze der europäischen Völker, bringen sie deutlich zum Ausdruck. Das ist das Bild der veränderten Weltlage.

Es ist bis jetzt üblich gewesen, in anscheinend geistreichem Streben der Auffassung Bahn zu brechen, als sei die am Ende dieser Periode vorhandene Veränderung in der Auffassung der Pönitenzen, mit den grossen welthistorischen Ereignissen beim Ausgang der alten Geschichte in Verbindung zu setzen [1]). Wir halten dies für dilettantisches Spiel, und sind nach einem eingehenden Quellenstudium der Ueberzeugung, dass die in Rede stehenden Ereignisse an der veränderten Lage unschuldig sind, diese vielmehr nur das Resultat einer ganz natürlichen inneren Entwicklung ist.

Es ist von vornherein bedenklich, für Umgestaltungen Ereignisse verantwortlich zu machen, die zeitlich weit zurückliegen: wir werden nämlich zu zeigen haben, dass die Auffassung der Busse als eines Rechtsinstituts sich erst spät Bahn bricht und zwar in keineswegs bemerklicher Ueberstürzung. Weiterhin scheint mir auch die typische Wildheit unserer Vorfahren mit Unrecht zur Begründung der Nothwendigkeit eines Umschlags ausgespielt zu werden. Dass gerade das deutsche Volk für die tiefsittliche Bedeutung der Busse ein feines Verständniss hatte, und desshalb das allmälige Schwinden der Verinnerlichung beim Bussinstitut nicht durch den Nationalcharakter gerechtfertigt werden kann, dürfte seit Wilda's geistreichen Untersuchungen genügend bekannt sein [2]).

Die Pönitentialien (altbritischen, irischen, angelsächsischen wie fränkischen) liefern den deutlichsten Beweis von der Continuität der Bussstrenge und der Identität der altkirchlichen und neueren Praxis. Abgesehen von den vielen Concilschlüssen der orientalischen und römischen Kirche, welche in den Bussbüchern und in dem Reginoni-

1) *Binterim*, V. 3. S. 3 ff. *Augusti*, 113 ff.

2) Vgl. das kirchliche Busswesen im Abendland, allgem. Monatsschrift 1853, S. 121; Strafrecht der Germanen, 314, 340, 530 etc.

schen Sammelwerk zum Theil wörtlich aufgenommen sind, legen in den Pönitentialien die zahlreichen Berufungen auf die alten Canones und Aussprüche der Kirchenväter [1]), speciell des hl. Augutsin, Basilius, Gregor v. Nazianz und Hieronymus, sowie die Anknüpfungspunkte, welche die Bussbücher mit der griechischen und römischen Kirche suchen [2]), ein beredtes Zeugniss dafür ab, dass man in der britischen, angelsächsischen und fränkischen Kirche die alte Lehre nur weiterbilden wollte. Die späteren Pönitentialbücher sind aus den früheren ausgeschrieben, und die ersten sind verfasst im unmittelbaren und bewussten Anschluss an die altkirchliche Busspraxis.

Demgemäss treten uns im Abendland die Pönitenzen vor allem entgegen als *moralisches* Institut: sie sollen den Menschen reinigen von seiner Sündenschuld. So gibt *Gildas* als Zweck der Pönitenz an: »*deleat culpam*,« »*diluat culpam* [3]).« Bei *Vinniaus* wird derselbe Gedanke ausgedrückt durch: *peccatum redimitur*; [4]) auch das Poenit. *Pseudo-Rom.* [5]) gibt als Zweck der Pönitenz das »*redimere peccata*« an, was *Columban* mit den Worten bezeichnet: »et ita (i. e. poenitentia) illi *dimittatur* sua culpa,« oder »et *sic culpa illius per sacerdotem abstergatur* [6]). Der Correctur *Burchardi*, um auch eine

1) Angels. Buss-O.: *Theodorus* (W. 197, 198, 199, 200, 209, 210), *Beda* (W. 221), *Egbert* (W. 233, 236), *Pseudo-Beda* (W. 250, 270, 280) Poenit. *Marten.* (W. 285), Confession. *Pseudo-Egberti* (W. 303). — Fränk. Buss-O.: *Columban* (W. 353), Poenit. *Pseudo-Romanum* (W. 366), Poenit. *Vindobon.* (W. 419), Poenit. *Sangall.* (W. 426), Poenit. *Bigotian.* (W. 441), Poenit. *Cummeani* (W. 464, 473, 482, 488), Poenit. XXXV. Capit. (W. 506, 516). — Buss-O. des 9. Jahrh.: Poenit. *Pseudo-Greg. III.* (W. 535), Poenit. *Vaticell.* (W. 560), Poenit. *Pseudo-Theodori* (W. 568, 584).

2) Angels. Buss-O.: *Theodorus* (W. 205, 206, 208, 209, 210, 214) Confess. *Pseudo-Egberti* (W. 314, 315). — Fränk Buss-O.: Poenit. *Merseburg.* (W. 403), Poenit. *Cummeani* (W. 492), Poenit. XXXV. Capitul. (W. 526). — Buss-O. des 9. Jahrh.: Poenit. *Pseudo-Theod.* (W. 607, 612). Wie abhängig man sich insbesondere von der römischen Kirche fühlte, geht am besten aus dem Poenit. *Theodori* I. c. 5. §. 1. hervor, wo man es für nöthig hielt, sich anlässlich einer Abweichung von der römischen Disciplin in folgender Weise zu entschuldigen: »Ergo si hoc Theodorus ait, pro magna tantum necessitate, ut dicitur consultum permisit, qui nunquam Romanorum decreta mutari a se saepe jam dicebat voluisse.«

3) W. 106; vgl. auch *Columban* (W. 359) und *Pseudo-Rom.* (W. 370).

4) W. 40, 118. Das ist stets der Inhalt der in den meisten Pönitentialien wiederkehrenden und fast wörtlich übereinstimmenden Artikel: »Quomodo poenitentes sint suscipiendi, judicandi sive reconciliandi.«

5) W. 361. S. 362 lesen wir: »Et sic date mandatum his, qui poenitentiam agunt, quia si jejunaverit et compleverit, quod illi mandatum est a sacerdote, *purificabitur a peccatis.*«

6) W. 357.

spätere Quelle anzuführen, sagt: »Si enim egerit ea, quae illi sacerdos praecepit, illa *peccata* tantum, quae confessus est, *remittentur*[1]);« und *Pseudo-Egbert* fordert das »poeniteat quantum possit, si apud Deum remissionem habere velit[2]).« Mit Vorliebe wird die Busse daher auch ein medicamentum oder remedium genannt[3]). Die moralische Natur der Pönitenzen geht daraus am besten hervor, dass sich die Pönitentialien als Confessionalien offenbaren, welcher Name ja auch für das Bussbuch des Pseudo-Egbert, einer angelsächsischen Bussordnung, gewählt ist. Sie sind für die Beichtstuhlpraxis geschrieben. Von Interesse ist hierbei vor Allem die »Beichtanweisung« des im Jahre 761 verstorbenen *Othmar*, Abtes von St. Gallen, welcher das Procedere in einer unserem heutigen kirchlichen Leben genau entsprechenden Auffassung schildert: »Quando volueris confessionem facere, viriliter age et noli te erubescere, quia inde venit indulgentia, quia sine confessione non est indulgentia. Imprimis prosterne te humiliter in conspectu Dei in terra ad orationem et roga Dominum Deum omnipotentem et beatam Mariam cum sanctis apostolis et martiribus et confessoribus, ut ipsi intercedant pro te, ut Dominus omnipoteus dignetur tibi dare sapientiam perfectam et intelligentiam veram ad confitendum peccata tua. Et postea surge cum fidutia et vera credulitate dic illi servo Dei, cui confessus es: Domino Deo omnipotenti confessus sum peccata mea et sanctis suis et tibi, Dei misso que feci, ex quo sapere incepi in verbo et in cogitatione et in opere, aut in juramentis et perjuriis, aut maledictis et detractionibus etc. Domino Deo omnipotenti confessus sum et tibi, Dei amico et sacerdoti, et rogo te cum humilitate, ut digneris orare pro me infelice et indigno, ut mihi dignetur per suam misericordiam Dominus dare indulgentiam peccatorum meorum[4]).« Der Priester legt nach dem Sündenbekenntniss[5]) nach Massgabe der Bussordnungen[6]) und unter Berücksichtigung der persönlichen Ver-

1) W. 676. — 2) W. 323.

3) *Beda* (W. 229), *Egbert* (W. 231, 245), *Pseudo-Beda* (W. 248, 249, 278), *Columban* (W. 355), Poenit. *Bigot.* (W. 445), Poenit. *Cummeani* (W. 460, 461), Poenit. *Pseudo-Gregorii III.* (W. 536), Poenit. *Pseudo-Theod.* (W. 569), Corr. *Burchardi* (W. 674).

4) Aus Cod. *Sangall.* 916 (saec. IX.) p. 166—169. Vgl. W. 437.

5) Concil. v. Chalon (zwischen 644 und 656) c. 8: »De poenitentia peccatorum, quae est medela animae, utilem hominibus esse censemus, et ut poenitentibus a sacerdotibus data confessione judicatur poenitentia, universitas sacerdotum noscitur consentire.«

6) Poenit. Mediolanense (W. 705 f.): »Patres docuerunt, quam necessaria admodum sit sacerdotibus, qui in audiendis poenitentium confessionibus versantur canonum poenitentialium scientia.«

hältnisse und Charaktereigenthümlichkeiten [1]) des Sünders die Busse auf und ertheilt die Absolution. Von höchstem Interesse sind in dieser Beziehung das Poenit. *Pseudo-Romanum* [2]), sowie das fast wörtlich übereinstimmende Poenit. *Merseburgense* [3]), Poenit. *Bobiense* [4]), Poenit. *Floriacense* [5]), Poenit. *Sangallense* [6]), Poenit. *Pseudo-Gregorii III.* [7]), Poenit. *Vaticellanum II.* [8]) und der Corrector *Burchardi* [9]). Zum Beweis der moralischen Natur der Pönitenzen verweisen wir sodann auf den bestimmten und klaren Ausspruch des Poenit. *Vaticellanum II.* [10]): »Nullum peccatum inultum dimittit Deus, hoc est sine vindicta(m). Quodsi non judicaremur hic per poenitentiam, judicat illam Deus per veritatem in judicio. Nam et de satisfactione dicit: »Quacunque hora conversus fuerit peccator ad poenitentiam, omnia peccata ejus in oblivione traduntur.«

Auch was den Inhalt der Pönitenzen anlangt, so stimmt die Auffassung der Bussbücher mit derjenigen der alten Kirche überein. Sie ist eine »contritio cordis,« ein »lugere passiones suas,« ein deflere [11]). Dass hier die Erzwingbarkeit und damit die Annahme eines Rechtsinstituts ausgeschlossen ist, leuchtet ein. Die satisfactio Dei geschieht »jejuniis et vigiliis et orationibus ad dominum [12]).« Als Grund wird an den angezogenen wie auch unzähligen anderen Stellen die homöopathische Ueberlegung angeführt: »Qui per corpus peccat, per corpus emendet.« Selbstverständlich ist mit den angegebenen Bussmitteln keine abgeschlossene Reihe beabsichtigt, wie dies in dem Poenit. des Pseudo-Beda deutlich ausgesprochen ist. Nachdem hier das cibis abstinere, eleemosynas dare, genua flectere und in cruce stare empfohlen ist, wird überhaupt alles für zulässig erklärt »quod ad purgationem peccatorum pertineat [13]).« Noch allgemeiner spricht das Poenit. *Egberti:* »Clerici vel laici ebrietatem et

---

1) Ammonentes doctum quemque sacerdotem Christi, ut universis que hic notata repperit, sexum, aetatem, condicionem, statum, personam cujusque poenitentiam agere volentis, ipsum quoque cor penitentis curiose discernat et haec prout sibi visum est, singula queque judicet.« *Beda* c. 1. (W. 220). Diesem Gedanken haben die meisten Pönitentialien Ausdruck verliehen.

2) W. 360 ff. — 3) W. 388 ff. — 4) W. 411 f. — 5) W. 422 ff. — 6) W. 425 f. — 7) W. 535 ff. — 8) W. 551 ff. — 9) W. 666 ff., 675 f. — 10) W. 559.

11) *Pseudo-Beda* (W. 249), *Columban* (W. 353).

12) *Egbert* (W. 245), *Pseudo-Beda* (W. 278), *Regino*, II. c. 453; das Poenit. *Marten.* zählt: »oblatio et oratio et eleemosyna et jejunium,« (W. 286), das Poenit. *Cummeani* (W. 464) »jejunium, vigilia, obsecrationes et orationes« auf. Aehnlich der Corrector *Burchardi* (W. 673) und Poenit. Mediol. (W. 715).

13) W. 248 f.

ventris distentionem[1]) in omnibus caveant; faciant, quod apostolus dixit: Sive manducabitis sive bibitis vel quicquid facitis, omnia in gloriam Dei facite; tunc ergo digna poenitentia est si hoc impleatur[2]). Was bedeutet ferner das typische »poeniteat,« welches ohne erklärenden Beisatz an unzähligen Stellen wiederkehrt? Zweifellos ist diese poenitentia κατ' ἐξοχήν vielfach identisch mit jejunium[3]). Was wir freilich darunter zu verstehen haben, ist nicht so einfach zu sagen. Eine grosse Rolle spielt das »in pane et aqua poeniteat[4]).« Dass dies aber unter dem stereotypen »poeniteat« nicht schlechthin verstanden werden darf, ersieht man am besten daraus, dass das »poeniteat« dem »in pane et aqua poeniteat« gegenüber als das Leichtere bezeichnet wird, z. B. »si quis sepulchrum violaverit, VII annos peniteat, III in pane et aqua[5]).« — Der Genuss des Fleisches war wohl stets ausgeschlossen[6]). Da die Pönitenzzeit ferner mit den Quadragesimalfasten auf eine Stufe gestellt wird[7]), werden wir uns

1) Die ventris distentio, das vomere ex satietate vel ebrietate, sowie Anstiftung zum übermässigen Essen und Trinken sind in den Bussbüchern vielfach Gegenstand der Poenalisirung. Culturhistorisch interessant ist dabei, dass die durch den Bischof angestiftete Völlerei straflos bleibt: »Si quis jussu episcopi biberit, nihil ei nocebit, quamquam emovuerit. (Poenit. *Pseudo-Egberti*, addit. §. 24). Si episcopus illi jubet, non nocet, nisi ipse similiter faciat (d. h. selbst anstiftet). Poenit. *Theodori* I. c. 1. §. 4. Aehnlich Poenit. *Cummeani* I. §. 4. — 2) W. 236.

3) Confess. *Pseudo-Egberti* (W. 314): »Juxta sententiam canonis jejunet. (in den Canones heisst es sonst stets: poeniteat) diese Terminologie ist bei Pseudo-Egbert überhaupt beliebt. In den fränkischen Pönitentialien finden wir jejunet und poeniteat fast gleich oft. Vgl. auch *Pseudo-Beda* (W. 251): »da illi *poenitentiam* statim, quantum debeat *jejunare* et redimere peccata sua.«

4) *Pseudo-Beda* (W. 254, 266, 275, 277, 280), *Columban* (W. 353, 355, 356, 357, 358, 359), Poenit. *Bigot.* (W. 446 ff.), *Pseudo Theod.* (W. 572 ff.), Poenit. *Mediol.* (W. 708 ff.). Das Poenit. *Marten.* (W. 282) fordert einmal eine poenitere »in pane, sale et aqua.«

5) *Pseudo-Beda* (W. 274). Ebenso das *Pseudo-Romanum* (W. 364), Poenit. *Hubert.* (W. 380 ff.), Poenit. *Merseburg.* (W. 391 ff.), Poenit. *Bobiense* (W. 408 ff.), Poenit. *Parisiense* (W. 412 ff.), Poenit. *Vindob.* (W. 4118 ff.), Poenit. *Floriac.* (W. 424 f.), Poenit. *Merseb.* b. (W. 429 ff.), Judic. *Clementis* (W. 432 f.), Poenit. *Merseburg.* c. (W. 435 ff.), Poenit. *Cummeani* (W. 471 ff.) etc.

6) Poenit. *Pseudo-Egberti* (W. 335): »dimidium anni jejunet diebus Mercuri et Veneris in pane et aqua, et aliis diebus fruatur cibo suo, excepta carne sola . . . annum unum jejunet, II. diebus per hebdomadam in pane et aqua, et aliis diebus abstineat se a carne etc. Aehnlich W. 336, 337, 338, 340, 344, 346; *Columban* (W. 358), Poenit. *Merseb.* a. (W. 406).

7) Neben der Bestimmung nach Jahren, Monaten, Wochen und Tagen wird die Länge der Pönitenz sehr oft nach Quadragesimae bezeichnet. Wie

das poeniteat jedenfalls nach den Anforderungen der letzteren erklären müssen und einen Abbruch an der Quantität der Speisen[1]) sowie die Abstinenz von Fleischspeisen[2]) als dessen Inhalt bezeichnen dürfen. Im Allgemeinen war auch der Genuss des Weines verboten[3]), während sich das Verbot des Cerevisia-Genusses seltener findet[4]). Eine vereinzelte Härte ist das ganz allgemeine Trinkverbot[5]). Ebenfalls vereinzelt sind folgende Bestimmungen:

»abstinens se a cibis *succulentioribus*[6])«

»a *vino*, *caseo*, *pisce* abstinebit[7])«

»abstineat a *carne*, et *vino* et *medone*[8])

»*vinum* et *medonem*, et *mellitam* et *cerevisiam* nunquam bibas[9])«

»a *vino*, *medone* et *mellita cerevisia* et *amoraceo* et a *carne*, *segimine* et *caseo* et ab omni *pingue pisce* abstinere debes[10]).«

Haben wir bis jetzt gesehen, dass die Bussen der Pönitentialien keine Rechtsstrafe sind, so ist nunmehr zu zeigen, dass sie insbesondere auch nicht den Charakter einer Ersatzstrafe haben. Die Excommunicatio (meistens minor) wird nämlich nicht ohne Weiteres durch Uebernahme der Pönitenz gehoben, vielmehr ist mit den Pönitenzen

---

hier, so sind auch bei den Pönitenzen die Sonntage vom Fasten ausgenommen (Poenit. *Marten.* W. 289).

1) Desshalb in c. 10. des Poenit. *Columbani* (W. 356) die Einschränkung; »poeniteat, si aetas non defendit.«

2) In den 40tägigen Fasten durfte auch kein Fleisch gegessen werden: Poenit. *Vindob.* c. 101 (W. 422), Poenit. *Vigilanum*, c. 77 (W. 533).

3) *Columban* (W. 355, 356, 357, 358, 359), *Pseudo-Rom.* (W. 365), Poenit. *Merseb.* a. (W. 397, 399), Poenit. *Paris.* (W. 415), Poenit. *Vindob.* (W. 420), Poenit. *Bigot.* (W. 449, 450, 451), Poenit. *Cummeani* (W. 465), Poenit. *Remense* (W. 501), Poenit. XXXV. Capit. (W. 522), Poenit. *Vigilanum* (W. 529).

4) Poenit. *Pseudo-Egberti*, Additam. (W. 345, 347). Man verstand es ja auch schon, sich an Bier zu betrinken: Poenit. *Pseudo-Rom.* (W. 370), Poenit. *Remense* (W. 501), Poenit. *Pseudo-Theod.* (W. 595).

5) A potu se abstineat: Poenit. *Pseudo-Theod.* (W. 587, 603, 609); die Annahme, als würde hier nur der Genuss von *geistigen* Getränken verboten, scheint mir in Berücksichtigung des auf S. 611 und 621 eingeschärften Gebots: »manducet de *sicco* cybo« nicht geboten. Ob ferner in dem »poeniteat in pane et aqua« und »poeniteat in pane,« welches im Poenit. *Bobiense* (W. 408 f.) abwechselt, ein verschiedener Bussgrad ausgedrückt werden soll, kann nicht mit Sicherheit erschlossen werden.

6) *Columban* (W. 357).

7) Poenit. *Mediol.* (W. 716). S. 721: »carne et vino et sicera non utetur.«

8) Poenit. *Pseudo-Theod.* (W. 611, 621).

9) Poenit. *Mediol.* (W. 715). — 10) Corrector *Burch.* (W. 631); c. 26 (W. 636) sind Milderungen zugelassen, c. 184 (W. 670) dagegen auch noch die Eier zu den »cibi interdicti« gezählt.

immer auch die Excommunicatio gegeben, die erst nach vollständiger consummatio poenitentiae gehoben wird: »III. ann. poenit. inermis, exul i. p. a. (i. e. in pane et aqua) et duos abstineat a carne et vino et dimittat pro se servum aut ancillam ingenuam et pro aliis II ann. elymosinam faciat et *sic post VII. ann.* judicio sacerdotis *communicet*[1].« Im Poenit. *Pseudo-Theodori* c. 6. §. 12. W. 587) ist excommunicatio und poenitentia daher sogar gleichgestellt: »si quis servum proprium, sine conscientia judicis, occiderit excommunicatione(m) vel poenitentia(m) biennii reatum sanguinis emundabit.« *Nach den angeführten Belegstellen* ist also auch in dieser Periode die Pönitenz nicht eingerichtet »pro evitanda excommunicatione.«

Ist es denn aber auch wirklich wahr, dass in unserer Periode die Pönitenz des Rechtscharakters allgemein und immer entbehrt? Diese Frage ist nach dem Quellenbefund zu verneinen, und wir müssen eingestehen, dass bis jetzt unsere Darstellung etwas einseitig verlaufen ist.

Den Strafcharakter berührt nahe der Begriff der Oeffentlichkeit. Seit *Augustinus*, wie es scheint[2]), hatte sich der Grundsatz eingebürgert, dass die crimina publica durch publica poenitentia gebüsst werden; hiermit war aber immer *eine in die Augen* springende Rechtsstrafe verbunden (excommunicatio). Beeinflusst war diese Praxis durch eine strafrechtliche Ueberlegung: das öffentlich geschädigte Rechtsleben sollte wieder hergestellt werden. Die irisch-schottische wie später die angelsächsische Kirche, in welcher wir überhaupt nur höchst unbedeutende Ansätze zur kirchlichen Strafrechtsbildung finden, setzt sich zu diesem Princip in bewussten Gegensatz: »Reconciliatio ideo in hac provincia publice statuta non est, quia et publica poenitentia non est[3]).« Wenn hiermit auch in

1) Poenit. XXXV. Capit. (W. 515). Aehnlich S. 506, 508, und *Columban* (W. 355): »Si quis ruina maxima crederit et filium genuerit, septem annis peregrinus in pane et aqua poeniteat; tunc primum sacerdotis judicio jungatur altario.« Wir verweisen noch auf S. 356, 357, 358, das Poenit. *Pseudo-Rom.* (W. 367, 375), c. 1. Poenit. *Hubertense* (W. 377), c. 5. (W. 378), Poenit. *Cummeani* (W. 478, c. 6. §. 1), Poenit. *Pseudo-Gregorii III.* (W. 538, 541, 545), Poenit. *Vaticell.* (W. 549), *Pseudo-Theod.* (W. 587, 596), Corr. *Burch.* (W. 678, 680), Poenit. *Vaticell. III.* (W. 683 ff.), Poenit. *Civitatense* W. 691, 698), Poenit. *Mediol.* (W. 706, 708, 715, 720). *Regino*, II. c. 9, 272, 330.

2) Vgl. *unseren* »Begriff des kirchlichen Strafvergehens,« S. 58.

3) *Theodor.* I. 13. §. 4. (W. 197). In seiner vortrefflichen Einleitung hebt *Wasserschleben* hervor, »dass wir weder in den vortheodor'schen, noch in den spätern Rechtsquellen bis zum zehnten Jahrhundert in England eine Spur der öffentlichen Busse finden.« (S. 30). Die hiergegen gerichtete Polemik

rücksichtsvoller Schonung, welche die Kirche gegenüber dem mächtigen Unabhängigkeitstriebe der freien Briten und Sachsen sowie der Nationalsitte zu gewähren sich gedrungen sah[1]), in der Entwicklung der Pönitenz zur Rechtsstrafe sicherlich ein Schritt zurückgemacht ist, so verdient doch darauf hingewiesen zu werden, dass in Folge obiger Bestimmung dem Oeffentlichkeitsprincip nicht jeder Boden entzogen ist[2]). Im *Theodor*'schen Poenitentiale werden, worauf schon *Wasserschleben*[3]) aufmerksam macht, Verbrechen mit einer härteren Busse belegt, weil sie »in conscientia populi« begangen sind[4]). In den fränkischen Poenitentialien weiterhin ist die publica poenitentia in Aufnahme gekommen[5]), und sie hat sich auch von da an erhalten: discretio servanda est inter penitentes publice et absconse; nam qui publice peccat, oportet publice ut multetur penitentia, et secundum ordinem canonum pro merito suo excommunicetur et reconcilietur[6]).« In der fränkischen Kirche hat sich denn auch die Entwicklung der Pönitenz zur Rechtsstrafe eigentlich vollzogen.

Es ist bemerkenswerth, dass die Thätigkeit des Pönitentiars mit derjenigen der »judices saecularium causarum« in dieselbe Gesichtsweite tritt[7]). Die Pönitenz erscheint hier als das im kirchlichen Strafrecht, was die weltliche Strafe im Strafrecht des Staates ist. Sind beide Rechtsordnungen verletzt, so wird nach beiden gestraft, und zwar funktionirt im kirchlichrn Strafrecht die Pönitenz:

Secundum legem (nach dem weltlichen Recht) puniantur, aut perdant manum, aut redimant, aut grave damnum sustineant, et postea ab episcopo de periurio publicam poenitentiam accipiant[8]); oder

Si quis clericum verberaverit vel debilitaverit, aut in aliquo

---

Kliefoths (Liturg. Abhandlungen, II. 139, 151) ist nicht stichhaltig. Vergl. *Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, II. 471.

1) *Wasserschleben*, Einleitung, S. 31.

2) *Vinniaus*, §. 10. in Verbindung mit §. 11. (W. 110): »Si autem in consuetudine multo tempore peccati fuerat et in nocentiam hominum pervenerat (so ist sicher zu lesen statt non venerat), tribus annis peniteat cum pane et aqua et officium clericatus amittat, et aliis tribus abstineat se a vino et carnibus, quia non minus peccare coram Deo, quam hominibus.«

3) Einleitung S. 31 Anm.

4) I. c. 9. §. 4 und 5.

5) Vgl. Poenit. *Bobiense* c. 47. (W. 412).

6) Corrector *Burchardi* c. 203. (W. 674), *Regino* I. c. 296. Poenit. *Mediol.* praec. I. (W. 707). Vgl. auch die bei *Binterim* (V. 3. S. 5 ff.) angeführten Quellenstellen.

7) *Pseudo-Beda* (W. 249).

8) *Regino* II. c. 435 (Capit. *Karoli* II. ad *Pistas*. a. 864. c. 20).

laeserit, et canonice poeniteat, et ad legem emendet, juxta quod in Capitulari scriptum est[1]).«

Die weltliche Strafe erscheint vielfach nur als die härtere: bei minder schweren Vergehen straft die Kirche in mütterlicher Liebe mit Pönitenzen, bei grösseren tritt die Vaterstrenge des mit der Kirche eng verbundenen Staates ein: »Si quis monachum vel clericum occiderit, arma relinquat et Deo serviat vel VII. annos poeniteat. In judicio episcopi est. Qui autem episcopum vel presbyterum occiderit, regis judicium est de eo«[2]); oder »si quis epyscopus aut presbiter vel diaconus aliquid hocciderit, regis judicium est de eo[3]).«

Dass der Pönitenz neben der virtuellen Eigenschaft einer satisfactio Dei auch die Fähigkeit beigemessen wurde, dem Privatverletzten genugzuthun, ersieht man bereits aus dem Poenit. *Vinniai:* Si quis rixam faciat de clericis aut ministris Dei, ebdomadam dierum poeniteat cum pane et aqua et petat veniam a Deo suo et proximo suo plena confessione et humilitate, et sic potest Deo reconciliari et proximo suo[4]).

Es ist dies zugleich ein Beweis von der tiefsittlichen Auffassung unserer Vorfahren. Der Schritt von hier zur satisfactio ecclesiae und Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung ist nicht sehr weit, und er ward ebenso sicher wie allgemein gethan. Was die alte Doctrin miterstrebt hatte, tritt jetzt bestimmt und bestimmend hervor, freilich ist damit, wie wir sahen, der Gedanke einer satisfactio Dei nicht geopfert: »Semel et bis atque tertio si necesse fuerit, vocabit illum sua admonitione per suum presbyterum canonice ad emendationem sive compositionem et ad poenitentiam, *ut Deo et ecclesiae satisfaciat, quam laesit*[5]).« Der Gedanke einer satisfactio Dei tritt dann mehr und mehr zurück, und es bleibt ein rein strafrechtliches residuum: »Extorres namque a liminibus sanctae Dei ecclesiae tales personae usque ad *satisfactionem ecclesiae*, *quam laeserunt*, sunt habendae atque firmiter denotandae[6])« Dieser Gedanke kommt besonders in den

1) *Regino* II. c. 35. (Conc. *Tribur.* a. 895).

2) *Theodor.* 1. Th. IV. §. 5. (W. 188). Diese Bestimmung findet sich auch in den canon. *Gregor.* c. 108. (W. 172), Capit. *Dacheriana*, c. 81. (W. 152), Poenit. *Cummeani* VI. c. 4. (W. 478), Poenit. *Marten.* c. 51. §. 2. Poenit. XXXV. Capit. c. 1. §. 2. (W. 506), Poenit. *Pseudo-Gregorii III.* c. 3. (W. 538), Poenit. *Pseudo-Theod.* c. 6. §. 10. (W. 587).

3) Poenit. *Vaticell.* II. c. 7. (W. 557).

4) §. 5. (W. 109). Ebenso *Beda* V. §. 8. (W. 226): »Si quis vixam fecerit clericorum aut monachorum, reconcilietur eis, quos lesit et ebdomadam dierum peniteat.«

5) *Regino* II. c. 28, 42, 133, 294, 435 etc.

6) *Regino* II. c. 281. (Capit. *Karoli II.* apud Carisiacum a. 857).

Excommunicationsformularen des *Regino* [1]) zum Ausdruck, wobei in der ersten Allocutio in der Verletzung der Kirche sogar eine solche jedes einzelnen erblickt wird: »In unoquoque nostrum peccat, qui in sanctam ecclesiam peccat. Si enim sancta ecclesia unum corpus est, cujus corporis caput Christus est, singuli autem sumus alter alterius membra, et cum patitur unum membrum, competiuntur omnia membra, procul dubio in nos peccat, qui membra nostra laedit [2]).« Die Kirche war beleidigt, ihr gebührte daher auch eine Erstattung [3]). Die Kirchenbussen, speciell die späteren Geldredemtionen, dienten diesem Zweck [4]), wie ja auch im weltlichen Strafrecht der Verletzte seine Compositionen bezog.

In der fränkischen Kirche begründet sich immer mehr die Ansicht, dass die Pönitenzen selbst Strafen sind, durch welche das Vergehen gesühnt werde [5]): qui in talibus excessibus videntur deprehendi,

1) II. c. 413, 415, 416, 417.

2) II. c. 412. — 3) *Spittler* I. 284.

4) *Pseudo-Beda*, c. 5. §. 2. (W. 262): »I annum peniteat, aut precium suum, videlicet XXVI. solidos ad ecclesiam reddat aut in pauperes dividat.« Aehnlich c. 39. §. 3. (W. 275). Doch auch diese Frage hat, wie das ganze Pönitenzinstitut, ihre Entwicklung. Die Bussredemtionen durch Geld, in welchen der leichtere Zeitgeist das bequeme und von der Kirche geduldete Mittel erblickte, die persönlich drückenden Pönitenzen in Geldopfer umzuwandeln, waren in erster Linie zum Wohl der Armen und Loskauf der Gefangenen bestimmt: Poenit. *Remense* c. 2. (W. 499) qui . . . . jejunare non potest, pro unoquoque die de precio valente denarium in pauperibus eroget;« ebenso *Columban*, c. 19. (W. 358) das Poenit. *Vaticell.* II. c. 40 (W. 562) und Corrector *Burch.* c. 195. (W. 672); der Prolog des Poenit. *Pseudo-Rom.* (W. 363) bestimmt die Bussgelder »pro redemptione captivorum, sive super sanctum altare, sive pauperibus christianis;« §. 6. (W. 373), dagegen bezeichnet an erster Stelle bereits das »sanctum altare« und lässt die Armen unerwähnt, während c. 3. des Poenit. *Merseburg.* c. (als Busszusatz) eine Armenunterstützung und Anfertigung von Kirchengewändern vorschlägt. Der Corrector *Burchardi* bestimmt im c. 197. (W. 673) nicht ganz im Einklang mit dem oben citirten Canon die Bussredemtion »pro redemtione captivorum, sive super sanctum altare, *sive Dei servis*, sive pauperibus.« Wie die Priester dazu kommen, ist nicht recht einzusehen (vgl. übrigens bereits das Poenit. *Vinniai* c. 35. W. 116) und bringt die Klage des Poenit. *Pseudo Gregorii III.* (W. 536) in Erinnerung: »Sunt nonnulli, qui sarcinam sacerdotalem non propter Deum, sed (quod nefas est dicere) magis propter terrenum ambiunt lucrum. In dem Poenit. *Columbani* (c. 19. W. 358) überrascht uns dann auch thatsächlich ein »data . . . sacerdoti poenitentiam judicanti epula.« Uebrigens soll rühmend die mehrfach wiederkehrende Bestimmung hervorgehoben werden: »Clericus habens superflua, donet ea pauperibus, sin autem, excommunicetur.« Poenit. *Bigot.* III. c. 6. §. 2. (W. 453), Poenit. *Cummeani* 8. §. 5. (W. 483), Poenit. XXXV. Capitul. c. 20. (W. 518), Poenit. *Pseudo-Theodori* c. 10. §. 6. (W. 594).

5) Vgl. *Loening*, Geschichte des deutsch. Kirchenrechts, II. 471.

non solum excommunicatione, verum etiam *poenitentiae satisfactione debeant coerceri* [1]).«

Die Pönitenz gilt als die leichtere, die Excommunication als die schwerere Strafe. Diese Auffassung finden wir schon in der angelsächsischen Kirche vertreten [2]) und in der fränkischen Kirche vollständig eingebürgert. Mit Recht hebt daher *Loening* [3]) hervor: »Die Bussbücher (erklären) mehrfach die Privatbusse für unzureichend und verlangen für besonders schwere und öffentliche Sünden die Excommunication.« Es ist überhaupt interessant, zu verfolgen, wie die Excommunicationen in den Pönitentialien in zuerst fast unmerklicher Zahl auftauchen und dann in immer steigendem Umfang die Bussbücher beschäftigen [4]), ein deutlicher Fingerzeig dafür, wie die Richtung der Pönitentialien sich der Rechtsstrafe immer mehr und mehr günstig erweist.

Wie die Pönitenz als mildere Strafe der Excommunication vorausgeht (pro evitanda excommunicatione), so dient sie nunmehr auch dem Excommunicirten als Ersatzstrafe (pro avertenda excommunicatione), in der Weise, dass die Excommunication aufgehoben wird unter der Voraussetzung, dass der Excommunicirte — nicht, wie früher, die canonischen Bussübungen wirklich durchgemacht hat, sondern schon verspricht, sich der Pönitenz überhaupt zu unterziehen. Freilich hat auch diese Frage eine mühsame Entwicklung hinter sich. Ein Reginonisches Receptionsformular gibt den Abschluss derselben: »Deinde interroget episcopus, si poenitentiam juxta quod canones praecipiunt, pro perpetratis sceleribus suscipere velit, et si ille, terrae prostratus veniam postulat, culpam confitetur, poenitentiam implorat, de futuris cautelam spondet, tunc episcopus, apprehensa manu ejus dextra, eum in ecclesiam introducat et ei communionem et societatem Christianam reddat. Post haec secundum modum culpae poenitentiam ei injungat, et litteras per parochiam dirigat, ut omnes noverint, eum in societate Christiana

1) *Gregor* Tur. IX, c. 41.

2) Poenit. *Theod.* I. c. 11. §. 4, 5. (W. 195 f.): »Si autem contempserit indictum jejunium in ecclesia et contra decreta seniorum fecerit sine XLma, XL dies poeniteat. Si autem in XL, annum poenitent. Si *frequenter* fecerit et in consuetudine erit ei, exterminabitur ab ecclesia.« Vgl. auch Can. *Greg.* c. 60. (W. 167 f.), *Marten.* 59. §. 5. und Poenit. *Pseudo-Egberti*, additam. 522. (W. 347).

3) Gesch. des deutsch. Kirchenrechts, II. 488. Vgl. Poenit. *Bigot.*, VII. c. 2. *Cumm.* XI. c. 5. §. 21. *Merseburg.* Anhang, c. 169.

4) In den angels. Bussbüchern noch verhältnissmässig selten, sind sie in den fränk. Pönitentialien eine gewöhnliche Erscheinung.

receptum [1]).« In der alten Kirche war, wie wir sahen, dem Pönitenten bis zur consummatio poenitentiae die reconciliatio absolutissima und damit die eucharistische Communion versagt. Zwischen diesen beiden (Anfangs- und End-) Punkten bewegen sich die britischen, angelsächsischen und auch fränkischen Pönitentialbestimmungen, bald mehr nach dieser, bald mehr nach jener Seite hinneigend. Man kannte wohl die Theorie der alten Kirche: »Poenitentes non debent secundum canones communicare ante consummationem poenitentiae.« Theodors mächtige Autorität hat jedoch dieses Princip in bewusstem Gegensatz geändert, ohne sich freilich damit zu dem andern vollständig zu bekennen [2]). Aber der Entwicklung war hiermit ihre Richtung gewiesen und sie hat sich, wenn auch nach mannigfachen und selbst noch sehr spät wiederkehrenden Schwankungen [3]), in derselben vollzogen.

Dass die Pönitenz ein strafrechtliches Institut geworden, sieht man schliesslich am deutlichsten an ihrer Erzwingbarkeit. In der alten Kirche musste der Gefallene unter heissen Thränen um die Gnade der öffentlichen Busse flehen, nunmehr wird er durch die verschiedensten Machtmittel dazu genöthigt. Der Sünder wird zur öffentlichen Busse für seine schweren Vergehen *aufgefordert*; ver-

---

1) *Regino*, II. 418. Aehnlich *Regino*, II. c. 93 (c. 31. des Conc. v. Tribur).

2) »Poenitentes non debent secundum canones communicare ante consummationem poenitentiae, Theodorus autem pro misericordia post annum vel post sex menses licentiam dare jussit.« Auch die Briten kennen dieses Princip mit einer nebensächlichen Abweichung: »post annum *et* dimidium eucharistiam sumat et ad pacem veniat.« Gildae Poenit. §. 1. (W. 105). Für die angels. Kirche vgl. *Theodorus*, Capitul. *Dacheriana*, c. 26. (W. 147), Canon. *Gregorii*, c. 123. (W. 174), *Theod.* Poenit. I. 12, §. 4. (W. 196), Poenit. *Marten.* c. 9. (W. 285). Fränk. B.-O.: Poenit. *Hubert.* c. 5 u. 13, Poenit. *Merseburg.* a. c. 49. (W. 396) und c. 117. (W. 403), Poenit. *Merseburg.* c. im c. 11. (W. 434): post annum I. aut post VII. mensibus;« Poenit. *Cummeani* 14. §. 6. (W. 492), Poenit. XXXV. Capit. c. 35. §. 2. (W. 526). Betr. die späteren B.-O. vgl. das Poenit. *Pseudo-Theod.* c. 3. §. 4. (W. 569). *Regino*, II. c. 27. Einen anderen Ausweg fand das Poenit. *Sangallense* c. 1. §. 1. (W. 426): »Si episcopus aut presbyter homicidium fecerit, XII. annos relicto gradu suo in peregrinatione peniteat. Si diaconus aut monachus, X. annos, si laicus aut femina, VII. annos ab vino et a carne abstineat, *et in anno semel ad altare accedat.*«

3) Die Schwere des Verbrechens war hierbei nicht selten von Ausschlag gebender Bedeutung; so bedroht das Poenit. *Hubert.* (c. 4, W. 377) die Sodomie mit 10 Jahren Pönitenz; der *consensus* sodomiae (c. 5.) wird zwar in derselben Weise gebüsst, doch empfängt der Pönitent nach fünfjähriger Busse bereits die heilige Communion.

weigert er sie, so wird sie *erzwungen*, und zwar in erster Linie durch den Bann: »episcopus ad suam synodum illos malefactores vocet et digne emendet [1]). Si contemserint venire, excommunicentur [2]).« Von Interesse ist auch folgende Instruction des *Hincmar* von Rheims an die Pfarrer seiner Diöcese: »Si forte quis ad poenitentiam venire noluerit, infra quindecim dies post perpetrationem peccati et exhortationem Presbyteri . . . decernatur qualiter qui peccatum perpetraverit et ad poenitentiam redire contemnit, a coetu ecclesiae, donec ad poenitentiam redeat, segregetur [3]).«

Auch speciell die Pönitentialien — freilich nur die späteren — berichten von der Erzwingbarkeit der Busse. So lesen wir z. B. im Poenit. *Parisiense:* »Si quis clericus, postquam se Deo vovit, iterum ad alterum habitum, sicut canes ad vomitum reversus fuerit vel uxorem duxerit, X. annos ambo poeniteant, III. ex his i. p. e. a et nunquam postea in conjugio copulentur. Quodsi noluerit, sancta synodus vel sedes apostolica separabit eos a communione et convivio omnium catholicorum [4]).« Ein Mittel, die Uebernahme der Pönitenz zu erzwingen, ist auch die Bedrohung mit der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses: »Qui blasphemaverit Deum et sanctos suos et presertim virginem Mariam, VII. septimanas peniteat et XII. diebus dominicis extra ecclesiam exuens palium et calciamenta non habeat et VI. diebus in pane et aqua jejunet et III. pauperes reficiat et V. solidos solvat, *et si hoc facere noluerit, careat sepultura* [5]). In derselben Sache trifft das Poenit. *Mediolanense* folgende Bestimmung: »Si quis Deum, vel beatam Mariam virginem vel aliquem sanctum publice blasphemaverit, pro foribus ecclesiae diebus dominicis septem in manifesto, dum missarum solemnia aguntur, stet, ultimoque ex illis die sine pallio et calceamentis, ligatus corriga circa collum, septemque praecedentibus feriis sextis in pane et aqua jejunet, ecclesiam nullo modo tunc ingressurus; singulis item septem illis diebus

---

1) Emendatio u. poenitentia werden in den Quellen promiscue gebraucht; vgl. besonders das Poenit. *Pseudo-Egberti.*

2) Conc. Tribur. (*Regino*, II. c. 34). Vgl. auch Capit. *Karolomanni* (a. 884) c. 5: »Vocabit illum sua admonitione per suum presbyterum canonice ad emendationem sive compositionem et ad poenitentiam, ut Deo et ecclesiae satisfaciat, quam laesit.« (*Regino*, II. 289).

3) Vgl. *Binterim*, V. 3. S. 25.

4) c. 22. (W. 414). Diese Bestimmung findet sich fast wörtlich im Poenit. *Pseudo-Rom.* II. §. 7. (W. 365), Poenit. *Merseburg.* a. c. 28. (W. 394), Poenit. *Bobiense* c. 28. (W. 409 f.), Poenit. *Vindob.* a. c. 14. (W. 419), Poenit. *Cummeani*, c. 3. §. 4. (W. 472).

5) Poenit. *Civitatense* c. 86. (W. 698).

dominicis, tres aut duos aut unum pauperem pascat, si potest, alioquin alia poenitentia afficiatur; *recusans, ecclesiae ingressu interdicatur, in obitu ecclesiastica sepultura careat. Dives a magistratu mulctetur poena solidorum quadraginta, alioqui triginta seu viginti* [1]).«

Aber auch der Staat bot seinen Arm, um die Uebernahme der Pönitenzen zu erzwingen. Das soeben angeführte Poenitentiale ***Mediolanense*** ist Beweis dafür und bereits in den Capitul. *Wormat.* (a. 829) findet sich folgende Stelle: »Armis depositis publicam agat poenitentiam, et si contumax fuerit, comprehendatur a comite, et ferro vinciatur, et in custodiam mittatur, donec res ad nostram notitiam deducatur [2]).« Auch eine Bestimmung des Concil. *Suession.* gehört hierher: »Missi nostri . . . . . ad poenitentiam vel rationem atque satisfactionem adducant [3]).« Es ist ja bekannt, dass der Bischof bei seinen Visitationsreisen gewöhnlich einen missus regius zur Seite hatte, und dass die Grafen und Richter angewiesen waren, in bereitwilliger Unterstützung der Bischöfe diejenigen, welche die Kirchenbusse nicht übernehmen wollten, mit Gewalt dazu zu bringen.

So sehen wir also, wie sich bis zum Schluss dieser Periode die Pönitenz zum Strafrechtsinstitut ausgebildet hat, nicht durch grosse Weltereignisse geschoben oder in bewusstloser Ueberstürzung, vielmehr in natürlicher Entwicklung und im langsamen Schneckengang, nicht im jähen Abbruch mit der Vergangenheit, sondern in ersichtlicher Zähigkeit die im Alterthum gegebenen Grundlagen benutzend und erweiternd.

Nach den Pönitentialien also ist die Pönitenz bereits ein Strafrechtsinstitut; sie ist aber auch, daran müssen wir jetzt wieder erinnern, nach unserer früheren Darstellung ein moralisches Institut, oder wenn wir die Consequenzen in den Vordergrund schieben: die Pönitenz erfordert zu ihrem Wesen einestheils die Erzwingbarkeit und schliesst sie anderntheils begrifflich aus: fürwahr ein unverständliches Verhältniss! So stehen wir vor einer höchst räthselhaften Construction, und wir wollen den Versuch wagen, sie zu erklären. Die Schwierigkeit der Materie mag es entschuldigen, wenn wir uns dabei einer halbbildlichen Darstellung bedienen.

Die Pönitenz ist nach ihrer altkirchlichen Stellung ein moralisches Institut, und als solches auch von der altbritischen, angelsächsischen und fränkischen Kirche recipirt. Nirgends liegt aber

---

1) W. 709. — 2) c. 3. (*Regino* II. c. 75). Vgl. auch *Pertz*, Monument. hist. Germ. III. p. 353. not. o.

3) c. 10. (*Binterim*, V. 3. S. 26). Vgl. ferner Conc. Nannetense, c. 15. (*Regino*, II. 441) und *Regino*, II. 240.

Moral und Recht so nah nebeneinander als im Kirchenrecht[1]). So liebäugelte schon im Alterthum der Rechtscharakter mit der Pönitenz; aber der tiefe Abscheu der letzteren vor dem Zwang verhinderte eine Verbindung: es blieb bei einem freundschaftlichen Verhältniss, und die sittliche Höhe der ersten Christen fand sich mit dieser Thatsache zurecht. Die Occidentalen, speciell die Franken, theilten keineswegs diesen seltenen Grad sittlicher Vollendung, aber hier hatte sich bereits eine ähnliche Verbindung vollzogen. Was im Heimathland Schwierigkeiten bot, das bewerkstelligte sich mit Leichtigkeit in der Fremde, um so mehr, als die Kirche an dieser Verbindung nunmehr ein regeres Interesse zeigte: man verhoffte sich von dieser einen veredelnden Einfluss auf den Rechtsbegriff. Doch eher wird Nacht zum Tag als Zwang zur Freiheit. Die beiden lebten zwar nie in Feindschaft, aber es erfolgte eine Trennung der Aufgaben. Nach Aussen traten sie unter einer einheitlichen und zwar unter der rühmlich bewährten alten Firma auf, aber im Inneren waren zwei verschiedene selbständige Ressorts mit geschiedener Verantwortlichkeit: *das moralische und rechtliche Institut der Pönitenz sind zwei wesentlich verschiedene Institute, die nur denselben Namen tragen, und bei der im Mittelalter eigenartigen Verquickung von Recht und Moral auch wohl nicht ganz in ihrer conträren Stellung verstanden wurden, sich nichtsdestoweniger aber in dieser befanden.* Daher erklären sich auch die widersprechenden Bestimmungen (nicht selten in denselben Pönitentialien) über den Zeitpunkt der Reconciliatio absolutissima. Das moralische Pönitenzinstitut verschob sie zum Schluss, das judiciale aber liebte sie früher; je nachdem man das eine oder andere Institut vor Augen hatte, gestalteten sich die Bestimmungen. Die Verschiedenheit der beiden Institute ist zwar schon vorhanden, aber noch nicht genug zum Bewusstsein gelangt: in diesem laufen vielmehr noch beide durcheinander. So erklärt sich der von *Wasserschleben* (Einleitung, S. 33) noch nicht erkannte Widerspruch der Quellen nach unserem Darfürhalten ziemlich einfach. Im Alterthum wollte man mit der Pönitenz neben dem moralischen auch einen halbrechtlichen Zweck mitverfolgen. Im Abendland, und speciell im Lande der Franken, welche von der ethischen Vollendung der ersten Christen himmelweit entfernt waren, fand diese Nebenrichtung einen günstigen Boden und erstarkte um so schneller, als abgesehen davon, dass das forum internum und externum noch nicht geschieden war, sittliche und rechtliche Schuld noch vor demselben

1) Vgl. *unsere* bereits citirte Abhandlung, S. 31 f.

Forum gesühnt wurde, das einheimische Rechtsinstitut der weltlichen Busse sich nur als ein Parallelverhältniss erwies. Auch diesem wohnte eine tiefsittliche Bedeutung inne. Die Busse begreift nach altgermanischem Recht »nicht blos das Hingeben einer Sache, ein Zahlen, um sich sicher zu stellen, den Zorn des anderen zu beschwichtigen, die Rache zu wenden und den Frieden (den Rechtsschutz) wieder zu erlangen, oder der Friedloslegung zuvorzukommen; sondern Büssen ist das Hingeben mit oder im Bekenntniss der Schuld, des Unrechts; in dem Busszahlen, sofern man sich besonders freiwillig dazu verstand, sprach sich nicht nur die Furcht vor der gerechten Rache des beleidigten Gegners aus; es war darin zugleich eine versöhnende Anerkennung der Rechtmässigkeit des Zorns des Verletzten enthalten, wie denn auch der Sachsenspiegel (II. 20) sagt: Busse gibt man zu einem Bekenntniss, dass der, der sie gibt, Unrecht gethan habe an dem, dem er die Busse gibt. Mit dem Bussgeben verband der Germane auch die Vorstellung einer Selbstdemüthigung, eines Beugens und Unterwerfens des stolz trotzigen Sinnes unter die Gemeindeordnung, unter das Recht des Andern. Weltliche Busse, wodurch die Menschen (der Verletzte und das Gemeinwesen) und kirchliche Busse, wodurch Gott versöhnt werden sollte, lagen daher nicht gar so weit auseinander [1]).« So diente die Pönitenz vor wie nach als moralisches Institut und fand hiernach ihre Stelle vorwiegend im Beichtstuhl, zugleich aber wurde sie nach dem klaren Bericht des zweiten Buches des Regino auch im bischöflichen Sendgericht als Rechtsstrafe verhängt. Je nach Bedürfniss heben die Pönitentialbücher bald die eine bald die andere Seite besonders hervor. Das ist nach unserem Dafürhalten die einfache Lösung der Frage von der räthselhaften Mischnatur der mittelalterlichen Pönitenzen.

Bei dem geschilderten Verhältniss war von vornherein folgende Alternative vorauszusehen: entweder musste das moralische Institut durch seine engen Beziehungen zum Rechtsinstitut seine tiefste sittliche Bedeutung einbüssen, so dass es mehr und mehr in das Rechtsinstitut auslief, welches seinerseits nach der Aufbesserung seiner Kräfte durch die aus dem Moralinstitut aufgenommenen Mittel eine verschwommene Doppelaufgabe weiterführte, oder aber das Rechtsinstitut musste sich bei seiner von dem moralischen Pönitenzinstut verschiedene Aufgabe auch nach den seiner Aufgabe mehr ent-

1) *Wilda*, das kirchl. Busswesen im Abendland, allgem. Monatsschrift, 1853. S. 121. Vgl. auch sein Strafrecht der Germanen, S. 314, 340 u. 530 ff.

sprechenden Mitteln umsehen[1]). Der sacramentale Charakter der Busse verhinderte den Eintritt der ersten Eventualität; die zweite konnte aber um so eher zur Existenz gelangen, als die sich immer bestimmter vollziehende Scheidung des forum internum und externum eine dem Rechtscharakter mehr entsprechende Umbildung der Bussmittel nahelegte, die man dem Bildungsstand entsprechend mehr oder weniger roh auswählte. *Binterim* sagt einmal sehr treffend: »das weiche Wachs lässt sich durch eine künstliche Hand zum Gebilde umschaffen, der harte Stein kann durch das noch härtere Eisen bezähmt werden[2]).«

Die Grundzüge dieser Richtung treten uns bereits in den Pönitentialien — zumal in den späteren, die wir in *chronologischer* Hinsicht zum Theil besser der nächsten Periode einreihen könnten — bestimmt entgegen. Als beliebte Strafe erscheint hier vor allen die später sogenannte detrusio in monasterium. So bestimmt das Poenit. XXXV. Capitul. c. 15. §. 1: »Si laicus per cupiditatem perjurat, totas res suos vendat et det pauperibus et conversus in monasterio usque ad mortem serviat Deo[3]).« Diese im Poenit. *Mediolansense* (aus dem 16. Jahrh.) öfter vorkommende Pönitenz wird in folgender Weise empfohlen: »Istud consilium, ut certissime scias, levius ac salubrius est, ut sub alterius custodia lugeas deflenda peccata[4]).« Dass aber die detrusio in monasterium schon früher den Charakter einer wirklichen Rechtsstrafe angenommen hat, ersieht man am besten aus dem auch als c. 4. X. 5. 31. aufgenommenen c. 11. des im Jahr 1179 abgehaltenen 3. Lateran. Concils: »Quicunque autem illa in continentia, quae contra naturam est, propter

---

1) Es wäre freilich auch denkbar gewesen, dass das noch nicht befestigte strafrechtliche Institut wieder verschwand: doch hatte dieses wegen seiner Aehnlichkeit mit der weltlichen Busse zu sehr die nationale Zustimmung. Allerdings hinderte dies nicht, dass die öffentliche Busse eine Zeit lang in Abgang kam: »Poenitentiam agere juxta antiquam canonum constitutionem in plerisque locis ab usu necessit et neque excommunicandi neque reconciliandi, antiqui moris ordo servatur.« (Syn. von Chalon, *Binterim*, V. 3. S. 7).

2) Denkwürdigkeiten, V. 3. S. 4.

3) W. 515. Vgl. auch *Columban* 13. c. 20. (W. 358). *Merseburg.* a. c. 47. (W. 396), *Cummean.* 5. §. 4. (W. 477), 14. §. 1. (W. 492) *Merseburg.* c. in c. 5. (W. 436), *Pseudo-Gregorii* III. c. 3. (W. 538), *Vaticellanum* II. c. 40. (W. 562), *Pseudo-Theodori* c. 4. (W. 570), *Burchard.* VI. 39, 40, XII. 3 und Corrector *Burchardi* c. 23. (W. 635). Ferner auch die im Decret befindlichen Bestimmungen des Poenit. *Civitatense* c. 123, 130, 132, 138; Poenit. *Mediolanense* praec. II. (W. 708, 709, 716, 722).

4) W. 715.

quam ira Dei venit in filios diffidentiae et quinque civitates igne consumpsit, deprehensi fuerint laborare, si clerici fuerint, *dejiciantur a clero vel ad agendam poenitentiam in monasteriis detrudantur; si laici excommunicationi subdantur, et a coetu fidelium fiant penitus alieni.*« Noch deutlicher spricht sich dies in der Fassung des Poenit. *Civitatense* aus: »Si quis contra naturum peccaverit, si sit clericus, debet deponi et *si incorrigibilis est, debet recludi in monasterio* et si sit laicus, debet excommunicari [1]).« Und bereits das Concil von Tours bestimmte: »Ab episcopo suo in civitate retrudantur in cellam ibique mense integro panem cum aqua manducent [2]).«

Auch die Exilirung ist bereits ein beliebtes Strafmittel; so bestimmt z. B. das Poenit. *Pseudo-Gregorii III.*: »Si quis clericus homicidium fecerit, decem annos poeniteat, *et ex his septem exul fiat* [3]).« Sie gilt gegenüber der detrusio als mildere Strafe: das Poenit. XXXV. Capit. bestimmt, wie wir sehen, die erstere für den Meineid »per cupiditatem;« »si autem non per cupiditatem, sed mortis periculum incurrit, III. ann. poenit. inermis, *exul* i. p. e. a.« etc. [4]). Im Poenit. *Pseudo-Theodori* hat sie geradezu den Charakter einer Ersatzstrafe: »Si autem in monasterii servitium intrare noluerit, duriter, in laico habitu, exul usque ad exitum vitae poeniteat [5]).« — Ueber die auch sonst vielfach erwähnte [6]) kirchlich verhängte Exilirung urtheilt *Loening:* »Es ist nicht anzunehmen, dass dem Bischof eine rechtliche Befugniss hierzu zugestanden habe; der Ausgewiesene hatte nur dem thatsächlichen Einfluss des Bischofs zu weichen [7]).« Dem ist entgegenzuhalten, dass, wie der Staat die poenae spirituales des Bischofs durch Bedrohung mit weltlichen Strafen erzwang und ergänzte, so auch nach der staatsrechtlichen Auffassung des Mittelalters dem Bischof gemeinhin das Recht, poenae

---

1) c. 6. (W. 689).

2) c. 19. Ferner Concil v. Maçon, c. 8. Vgl. ferner *Loening*, a. a. O. II. 495.

3) c. 3. (W. 538). Diese Bestimmung kommt auch im Poenit. *Cummeani* vor (VI. 12. W. 479), und sind hier sogar volle zehn Jahre Exil gesetzt. — Vgl. ferner Poenit. *Vaticell.* I. c. 1, 10, 13 (W. 548 f.), Corrector *Burchardi* (W. 678), Poenit. *Mediol.* (W. 712, 718, 722).

4) c. 15. (W. 515). Ebenso der Poenit. *Cummeani* V. c. 4. (W. 477), Poenit. *Vaticell.* II. c. 40. (W. 562).

5) c. 4. (W. 570).

6) IV. Conc. v. Orléans. c. 29, 638. *Gregor.* Tur. IX. c. 6. Vita Eligii I. c. 35. (Vgl. *Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, II. 467 f.).

7) a. a. O. 467 f.

civilis zu verhängen, um so weniger bestritten wurde, als er ja auch in Folge seiner Doppelstelluung die Functionen eines königlichen Beamten versah.

Wie die Verbannung zur Klosterverweisung, so verhält sich zur ersteren das gewöhnlich auf homicidium gesetzte Verbot, Waffen zu tragen, zu reiten und weltliche Geschäfte zu treiben; es involvirt die leichtere Strafe: si quis vir suam uxorem sine causa occiderit, V. ann. exul fiat extra terminos suae patriae; deinde XV. ann. inermis penit., et eucharistiam Domini nisi ad exitum mortis non percipiat [1].« Daher gibt das Poenit. *Mediolanense* noch den oben angeführten Rath, die Sünden im Kloster zu verbüssen, als secundum consilium: »Arma depone et cuncta saecularia negotia dimitte, carnem et sanguinem omnibus diebus vitae tuae non comedas etc. [2].« Gerade in dem Umstand, dass man jetzt im vollständigen Gegensatz zu der früheren Praxis die Art der Pönitenz bis ins Kleinste bestimmt, erblicken wir ein deutliches Anzeichen dafür, dass die Innerlichkeit des moralischen Standpunktes zurückgetreten ist, sich dagegen das Bestreben fühlbar macht, analog der weltlichen Strafgesetzgebung dem Vergehen sein genaues Strafmass zuzuweisen: »Si quis Deum, vel beatam Mariam virginem vel aliquem sanctum publice blasphemaverit, pro foribus ecclesiae diebus dominicis septem in manifesto, dum missarum solemnia aguntur, stet, ultimoque ex illis die sine pallio et calceamentis [3]), ligatus corriga circa collum, septemque praecedentibus feriis sextis in pane et aqua jejunet, ecclesiam nullo modo tunc ingressurus; singulis item septem illis diebus dominicis, tres aut duos aut unum pauperem pascat, si potest, alioquin alia poenitentia afficiatur; recusans, ecclesiae ingressu interdicatur, in obitu ecclesiastica sepultura careat [4]).« Auch der Busssack hat bereits seine Verwendung: »Sacco indutus humi cubabit, diu noctuque misericordiam Dei implorans [5]).«

Analog der weltlichen Prügelstrafe kennt das kirchliche Strafrecht auch bereits eine Züchtigung mit Ruthen. Das Judic. *Clementis*

1) Poenit. *Vaticell.* I. c. 14. (W. 549).

2) Vgl. ferner das Poenit. *Pseudo-Gregorii III.* c. 3. (W. 538), Poenit. *Pseudo-Theodori* c. 3. §. 4. (W. 569), Poenit. *Civitatense* c. 91. (W. 698), c. 97. (W. 699); das Verbot, Waffen zu tragen, finden wir bereits in der britischen Kirche. Vgl. *Vinniaus* c. 35. (W. 116).

3) Aehnlich das Poenit. *Civitatense* c. 86: »extra ecclesiam exuens palium et calciamenta non habeat.« (W. 698).

4) Poenit. *Mediol.* (W. 709).

5) Poenit. *Mediol.* (W. 722).

kennt diese Strafe zwar nur für Kinder[1]), und man dürfte sie danach vielleicht nur als Zuchtmittel ansehen, aber das Poenit. *Mediol.* empfiehlt sie auch für Sclaven[2]), und bereits das Poenit. *Columbani*[3]) sowie das Poenit. *Remense*[4]) machen überhaupt keine Unterscheidung. Bei *Regino* findet sich die Frage (N. 76), ob Jemand dem Bischof das Recht bestreite, die Bauern oder Knechte für ihre Verbrechen nackt mit Ruthen zu züchtigen. Dass der körperlichen Züchtigung besonders die Geistlichen unterworfen waren, ersieht man am deutlichsten aus dem Canon 19. des 2. Conc. v. Tours und dem c. 8. des 1. Conc. v. Maçon[5]).

Von besonderem Interesse sind die Bussredemtionen durch Geld, welche bereits in der britischen Kirche bekannt sind. Sie kommen schon im 6., nicht erst, wie *Morinus* meint, im 8. Jahrhundert vor[6]). Diese Bussumwandlungen, anfangs selten und begränzt, wurden bald Regel und brachten in das kirchliche Strafrecht ein wirkliches Compositionensystem. Die Anhänge zum Beda'schen Beichtbuche gestatten bereits, worauf schon *Wasserschleben* hinweist, die Verrichtung der Busswerke durch bezahlte Stellvertreter[7]). Das also ist nach so

1) c. 9. (W. 434): »Si quis manducat, et postmodum communicat, VII. dies poeniteat in pane et aqua, parvuli de hoc vapulent.«

2) Si contra naturam coierit, si servus est, scopis castigabitur et poenitebit annos duos.« (W. 722).

3) Si quis vero lavans licito coram fratribus stando hoc fecerit, si non necessitate luti largius abstergendi, XXIV. plagis emendetur." c. 27. (W. 359).

4) c. 3. §. 19: »Qui non manu idonea tangit limphaticum alimentum, C. emendetur manu plagis.« (W. 502).

5) Vgl. auch c. 38, 41 des Conc. von Agde, c. 15. des Conc. von Epao. Ferner *Gregor* Tur. IV. 36. u. V. 50.

6) Vgl. darüber *Binterim* V. 3. S. 169. *Wasserschleben* hat dargethan, dass die Hinweisung Theodors v. Canterbury auf die Bussredemtionen bereits auf altbritischen oder irischen Ursprung hindeutet, dass sie Theodor nicht schuf, sondern vorfand Vgl. seine rechtsgeschichtliche Vorrede, S. 29 f. Ferner *Dove*, Zeitschr. für Kirchenrecht, IV. 11, *Loening*, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, II. 484.

7) S. 50; ferner *Dove*, a. a. O. IV. S. 11. Im *Beda*'schen Beichtbuch (c. 10. §. 8. (W. 230) heisst es nämlich: »Et qui de psalmis hoc quod superius diximus, implere non potest, *elegat justum, qui pro illo impleat et de suo precio ac labore hoc redemat.*« Diese Bestimmung ist wörtlich aufgenommen von *Cummean* (W. 463). Die Synode von Cloveshoe vom Jahre 747 (c. 26 u. 27) eiferte zwar gegen diesen Missbrauch (vgl. *Wasserschleben*, 50), aber eine Bussordnung König Eadgars beweist, wie wenig dadurch der bedauernswerthe Unfug abgestellt wurde. Sie ist zu bezeichnend, desshalb soll ihr Inhalt angegeben werden: Mit vielen Seufzern muss der Sünder die Busse antreten, Waffen und Kleiderschmuck ablegen, mit einem Stab in der Hand fleissig baarfuss gehen, sich in Wolle kleiden, sich in kein Bett legen und in

heroischem Anlauf das traurige Lebensende der Pönitenzen, nachdem sie um den verlockenden Preis, die Gewalt einer strafrechtlichen Diktatur zu gewinnen, Unerzwingbarkeit und innere Vertiefung preisgegeben. Letztere ging mehr und mehr verloren, und entsprechend dem Wergeld der germanischen Völker finden wir nach dem Mass der einzelnen Sünde Art und Dauer genau normirt. Die Pönitentialien gefallen sich nunmehr in der Anfertigung von Verwandlungstabellen, welche ganz das Aussehen von Steuerbüchern haben: »Si quis jejunare non potest et psalmos nescit, pro die det denarium unum, et si non habet pretium, de cibo, quantum sumit, tantum porrigat. Pro uno anno in pane et aqua det solidos XXVI [1].« In dieser Hinsicht erregen besonderes Interesse die längeren Verwandlungstafeln des Poenit. *Pseudo-Romanum* (W. 362), Poenit. *Vindobonense* a. im c. 43. (W. 420), Poenit. *Floriacense* c. 50. (W. 425), Poenit. *Vindob.* b. (W. 495 f.), Poenit. *Remense*, c. 2. (W. 498 f.), Poenit. *Pseudo-Theod.* c. 35 (W. 621 f.), Corrector *Burchardi* (W. 631 f., 672 ff.).

Das Ende dieser Entwicklung bietet freilich ein höchst unerquickliches Bild, und zwar besonders desshalb, weil bei der in dieser Periode noch vielfach vorhandenen Verquickung von sittlicher und rechtlicher Schuld die genannten Bussmittel auch einen moralischen Effect erzielen sollten. Doch mag der Moralist vor diesem Endergebniss einer längeren Bildungsgeschichte immerhin bedenklich den Kopf schütteln, der Jurist wird sich bereitwillig mit ihm abfinden; denn gerade die Veräusserlichung der Pönitenzen war das wirksamste Mittel, die Ausbildung derselben zum Rechtsinstitut zu beschleunigen und ihre rechtliche Selbständigkeit zu befestigen.

---

einer Hütte bleiben. Eine solche *siebenjährige* Busse kann der Reiche aber schon in *3 Tagen* dadurch leisten, dass er zuerst 12 Männer zu Hilfe nimmt, welche 3 Tage bei Wasser, Brod und grünen Kräutern fasten, und dann noch 7 Mal 120 Männer, welche in gleicher Weise für ihn 3 Tage fasten; auf diese Weise würden soviel Tage gefastet, als Tage in 7 Jahren sind. Diese jammervolle Bestimmung hat den noch bedauernswertheren Schluss: »Haec est potentis viri et amicorum divitis poenitentiae allevatio. Sed non datur pauperibus sic procedere, sed debet in se ipso illud requirere deligentius. Et hoc est etiam aequissimum, ut quilibet propria sua delicta diligenti correctione ulciscatur in se ipso. Scriptum enim est: Quia unusquisque onus suum portabit.« Vergl. *Mansi*, t. XVIII. col. 525 und *Harduin.* tom. III. p. 674; vgl. darüber auch *Binterim* V. 3. S. 173 f. und *Wasserschleben*, Einleitung, S. 50.

1) Poenit. *Merseburg.* a. c. 42. (W. 395 f.) Ferner c. 148. (W. 405): »Quodsi non potuerit omnino XLII. ebdom. jejunare et habuerit pecuniam, tribuat ex laboribus suis ad redimendum animam suam. Si dives fuerit, det pro se solidos XX., quodsi noluerit tantum dare, det solid. III. et si permultum pauper fuerit, det solid. III. et jejunet ebdom. XXII, et neminem hoc conturbet, quia jussimus solid. XX. dare aut minus aut amplius.« Vgl. in dieser Frage auch *Loening*, a. a. O. 484 f.

3. *Die spätere Auffassung.*

Wir haben es vermieden, Anfang und Abschluss der Entwicklung der Pönitenz zum Rechtsinstitut chronologisch zu bestimmen. Es ist dies auch unmöglich. Wenn es im Allgemeinen schon eine laienhafte Auffassung verräth, das Entstehen von rechtlichen Instituten stetshin an ein bestimmtes Datum knüpfen zu wollen — das Werden im Allgemeinen und die Rechtsbildung insbesondere pflegt sich im langsamen vielfach kaum bemerklichen Fortschritt zu vollziehen — so wäre die chronologische Zwangsjacke in unserer Frage erst recht von Uebel [1]). Der Anfang der Entwicklung ist bereits in der alten Kirche ersichtlich, und das Ende entzieht sich erst recht einer genauen Bestimmung. So viel glauben wir allerdings angeben zu können, dass zur Zeit Regino's — also Anfangs des 10. Jahrhunderts — der Strafcharakter der Judicialpönitenz bereits vollendete Thatsache ist. Mag das Rechtsinstitut in bald grösserer, bald geringerer Deutlichkeit auch immer wieder moralisch angehaucht oder selbst mit den moralischen Pönitenzen vermischt erscheinen, es bleibt doch seinem innersten Wesen nach rechtlicher Natur, und wie das forum internum und externum trotz ihrer vielfachen Beziehungen zu einander nunmehr immer schärfer auseinandergehalten werden, so hebt sich auch die sacramentale und moralische Busse von dem rechtlichen Pönitenzinstitut immer klarer und bestimmter ab.

Wir können uns nunmehr kurz fassen. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass während die Pönitentialien vermöge ihrer Doppelstellung auch die kleinsten Vergehen, ja sogar blosse Gedankensünden, in ihren Kreis gezogen, die Sendgerichtsordnungen — denn diese werden von nun an hauptsächlich in Betracht kommen — [2])

1) Eine namhafte Erschwerung liegt besonders darin, dass in Folge des starken Autoritätsglaubens die Quellen ungern von der Ueberlieferung abgehen, wenn auch das Ueberlieferte für die fragliche Zeit nicht mehr passt. So schärfen zum Beispiel Burchard und Regino die Enthaltung vom Blute der Erstickten ein und führen Verbote von Maus- und Wieseltrank an, obschon doch bereits am Ende des 9. Jahrhunderts diese den altkirchlichen Canones entnommenen Bestimmungen kraftlos waren (vgl. *Binterim*, Denkwürdigkeiten, II. Th. 2 S. 623 u. V. Th. 3. S. 38). Ganz so verhält es sich mit der in der letzten Frage des Regino erwähnten Darbringung von Wein und Brod durch Mann und Frau bei der Messe, denn diese fand am Ende des 10. Jahrhunderts bereits gar nicht mehr statt. (*Binterim*, V. 3. S. 38).

2) Die in Folge des Laxismus der Bussbücher gegen letztere sich richtenden Synoden des 9. Jahrhunderts (vgl. *Vering*, Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 30. S. 217 f.) verhinderten im 10. Jahrhundert das Entstehen von neuen Pönitentialien. Es kommen zwar vom 11.—13. Jahrhundert noch einige neue zum Vorschein (*Vering*, a. a. O. S. 220 ff.). Doch die Zeit der Bussordnungen

nur schwere Verbrechen und gewisse kirchenpolizeiliche Uebertretungen mit der Sendstrafe bedrohen[1]). Man hat jetzt einen analog dem weltlichen Verfahren ausgebildeten »processus judicii« oder »Fortgongh des gastelike riuchtes[2]).« So sprechen die Emsiger Gesetze von libellus, litis contestatio, juramentum columniae, instrumenta probationis, interlocutoria, sententia, appellatio, während sich die mitteldeutschen Stämme mehr dem altgermanischen Verfahren angeschlossen haben. Die Sendgerichte werden sogar für die Entwickelung des weltlichen Strafrechts bedeutsam, weil in ihnen die Idee der Verfolgung von Verbrechen durch öffentliche Ankläger praktische Gestaltung gewinnt[3]), und die sog. purgatio canonica für die Ausbildung des Beweismittel von Einfluss wurde. Die Sendgerichte ähneln vielfach den weltlichen Gerichten ausserordentlich, sowohl nach dem Procedere, als Aufgabe, als Strafmittel. In den friesischen Rechtsquellen des Mittelalters, deren Sendgerichte den weltlichen Gerichten überhaupt am nächsten stehen, figuriren sie vielfach als Theile des Landrechts[4]), wie diese auch ferner bezeugen, dass vor ihnen in einer gewissen Beschränkung selbst causae civiles zur Abhandlung kommen[5]).

Sehr bezeichnend ist auch der für den Schuldigen und Unschuldigen in gleicher Weise bestehende Zwang, vor dem Sendgericht zu erscheinen: »Ad priorem vero sinodum omnes venire tenebantur treugati, sub poena excommunicationis, ad secundam vero

---

ist im Grunde genommen vorüber. Die letzten sind das Poenit. *Civitatense* (verfasst von *Andreas Hispanus*, Bischof von Civita, 1498) und das Poenit. *Mediolanense* (des h. *Karl Borromäus*, Erzbischofs von Mailand, † 1584). Da wir diese schon oben, wo wir von dem Abschluss der Rechtsentwicklung der Judicialpönitenz gesprochen, genügend berücksichtigt haben, können wir sie nunmehr übergehen.

1) Dies beweisen sämmtliche Sendordnungen, am deutlichsten aber der Elenchus Vicariorum in spiritualibus Generalium Sanctae Moguntinae Sedis (*Guden's* Codex Diplomaticus, II. p. 417 sqq.), wo 3 Visitationsprotocolle des Propstes von Aschaffenburg mitgetheilt sind, welcher im Jahr 1502 Muntad, Tubercau und Rothgau bereiste.

2) Gesetze der Emsiger (*v. Richthofen*, Fries. Rechtsquellen, S. 248).

3) *Brunner*, Schwurgerichte, S. 458 ff. *Dove*, Zeitschrift für Kirchenrecht, IV. 1 ff. 157 ff. V. 1 ff.

4) Im westerlauwerschen Friesland z. B. bildet das Sendrecht (*Richthofen*, a. a. O. 401 ff.) den 7. und 8. Theil des Landrechtes. Die Vorrede zum westerl. Landr. bemerkt: »Dat saunde deel is fan dat sindriucht int generael . . . Dat achtende deel is fan dat sindriucht int speciael.«

5) So bestimmt ein Sendbrief der Brokmer vom Jahr 1253 (*v. Richthofen*, S. 139): »Sacerdotes Brocmannie non advovabunt in causis civilibus, *nisi quatenus conceditur a jure.*« Vgl. auch S. 149.

solum citati, muniti treugis supra dictis; et si aliqui dyabolico instinctu treugas violabant, in penam trium librarum Groniensium inciderunt, nobis solvendarum, salva pena judicibus secularibus et obtenta [1]).«

Die interessanteste Perspective eröffnen schliesslich die Strafmittel: wir haben nämlich hier ein Compositionensystem, welches sich vom weltlichen kaum unterscheidet. Der bereits citirte Brokmer Sendbrief führt sich geradezu ein mit den Worten: »Hec est forma *compositionis* facte inter nos et gentem nostram Brocmannorum [2]).« Bereits im vorigen Abschnitt wurde dargethan, wie man die Kirchenbusse durch Geld abkaufte. Jetzt ist die Geldbusse bereits primären Charakters [3]). Der Drenther Sendbrief erklärt kurzhin: »Omnes banni nostri fuerunt tres libre Gronienses (§. 6.); dasselbe wiederholt er am Schluss (§. 14.): »Breviter omnes banne, sive de clandestinis, sive de quibuscunque aliis, tres libre Gronienses nobis solvebantur, exceptis casibus supra scriptis [4]).« Ebenso bestimmt,

---

1) Drenther Sendbrief vom Jahr 1332 (*v. Richthofen*, 518). Ueber die letzterwähnte Verletzung des Sendfriedens vgl. auch den Sendbrief der Brokmer (*v. Richthofen*, S. 142), ferner das Sendrecht des westerl. Frieslands (*v. Richthofen*, 402). Betr. die erstere Bestimmung vgl. die *Jülich-Berg'sche* Sendordnung (aus dem 14. Jahrhundert, bestätigt durch Alexander VI. im Jahr 1501) bei *Binterim*, V. 3. S. 47.

2) *v. Richthofen*, a. a. O. 138.

3) Die ersten Ansätze dazu dürfen wir vielleicht schon in den fränk. Pönitentialien suchen, wo die Geldbusse, wie wir sahen, vielfach als complementum poenitentiae auftritt. Im Poenit. *Vaticellanum* II. c. 51. (W. 566) heisst es aber schon ganz nach Art der weltl. Compositionen: »Ut nullus audeat epyscopos, presbyteros, diaconos accusare et qui hoc facere voluerit, I. pondera auri vel argenti inferatur . . . Ut qui percusserit sacerdotem, id est presbyter sive diaconus, decretum est ut pena auribus (auri libr.) X, id est sol. II. CXX; qui percusserit diacones et defensores ecclesiae, det penam auri libras V, hoc est solid. CCCL; qui lectores ecclesie percusserit, det penam auri libras III, hoc est solid. III. CXVIII.« Die Bussgelder, welche früher der Priester per abusum erhielt, bekommt jetzt der rechtsprechende Bischof resp. der Archidiacon nach Recht und Sitte: »Pro occisione sacerdotis solventur episcopo pro bannis XL. marcas, pro diacono XXX, pro subdyacono XX, pro acolito XV.« (Sendbrief der Brokmer, *v. Richthofen*, S. 143). Interessant ist in dieser Beziehung die oben citirte Jülich-Berg'sche Bussordnung (*Binterim*, V. 3. S. 51): »die Brucht der Send werde durch den Gerichtsbotte in den ersten vierzehn Tagen per auxilium judicis saecularis colligirt, und darausse werde angewendt die unkoste uff der Send, als nemblich von den weltlichen Richter, Pastore, Sendscheffen und Gerichtsbotte die Malzeit und jeder ein Kann weins, dat übernutzige aber von den Bruchte wirdt den Kirchmeistern pro fabrica gelebert.«

4) *v. Richthofen*, a. a. O. 519 f. Man vgl. ferner den Farmsumer Sendbrief vom Jahre 1325 (*v. Richthofen*, 292 ff.), den Loppersumer Sendbrief von

um auch eine süddeutsche Rechtsquelle anzuführen, das Seligenstädter Sendweistum vom Jahre 1390: »Wo zwei ledige lede gerugit werden für onkuszheit, die sin schuldig ir igliche eyme ertzpriester fünf schillinge und nit me. Wurden sie aber ober eyn jahr gerugt umb dieselben sache, so wer aber ir yegliches schuldig eyme ertzpriester fünf schillinge und nit me[1].» Also Geld und immer wieder Geld! Wirkliche Bussübungen oder dem Geist der Kirche entsprechende Strafen waren mehr oder weniger unbekannt. Mit Recht klagt daher die Synode von Köln vom Jahre 1536; »Quodque pro manifestis criminibus non canonicae poenitentiae sed pecuniariae potissimum mulctae a delinquentibus fuerint exactae, permissio interim delinquentibus, haud praeter grave populi offendiculum, in publica scelerum infamia perseverare[2].« Bei den frühern Sendgerichten war es Sitte, dass vor dem Bischof ein Evangelienbuch lag, um auf dasselbe den Eid zu leisten, eine Ruthe, um nöthigen Falls die Verbrecher damit zu züchtigen, und eine Scheere, um dem Pönitenten die Haare abzuschneiden. Sogar der ernste *Binterim* nun kann nicht umhin, die spöttige Bemerkung zu machen: »Ob man später, als die Geldstrafen eingeführt waren, statt der Ruthe und Scheere eine gefüllte Börse auf den Tisch legte, wissen wir nicht[3].«

Also die Geldbusse, früher eine Redemtion der moralischen Pönitenz, ist nunmehr eine poena vindicativa. Das ist das juristisch relevante Facit der vorgeführten Entwicklung. In den deutschen Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts (nicht erst, wie Morinus meint, des 14.) findet man keine Redemtionen mehr, wohl aber grosse Geldtaxen[4]. Nun herrscht Klarheit. Die Judicialpönitenzen sind aus der Moral und Dogmatik herausgetreten und ausschliesslich Gegenstand des Strafrechts geworden; aber merkwürdiger Weise ist jetzt, wo endlich die Identität von poena und poenitentia nicht mehr bloss für den Philologen, sondern auch für den Juristen besteht, für die Geldbusse der terminus Poenitenz aus den Rechtsquellen verschwunden — wie es uns scheint, ein nicht ganz undeutliches Anzeichen dafür, dass man sich mit der Pönitenz den totalen Mangel eines moralischen Nebenzweckes als unvereinbar dachte.

1424 (*v. Richthofen*, 312 ff.), das Sendrecht des westerl. Frieslandes (*v. Richthofen*, 402 ff.), das Leeuwardner Sendrecht vom Jahr 1412 (*v. Richthofen,* 459 f.).

1) Weisthümer, gesammelt von *J. Grimm*, I. 504.

2) Conc. German. tom. IV. p. 309.

3) V. 3. S. 46.

4) *Binterim,* V. 3. S. 178 ff.

Dass die modernen Pönitenzen nicht des höchsten aller Rechtscriterien, des Zwangs, ermangelten, bedarf kaum eines Nachweises: interessant ist nur die Art desselben. Wir fanden ihn merkwürdiger Weise in der Verdoppelung der mulcta selbst realisirt. Im Hintergrund befindet sich stets der mächtige Arm des Staates: »die Brucht der Send werde durch den Gerichtsbotte in den ersten vierzehn Tagen per auxilium judicis saecularis colligirt[1];« das war wohl das Gewöhnliche. Man scheute sich aber auch nicht, die Geldbussen durch den Kirchenbann zu erzwingen: »Item in judiciis spiritualibus sic gradatim procedatur, ut convictus legitime de bannis solvendis ammoneatur, ut infra sex ebdomadas amicabiliter satis faciat et componat. Si vero in satis faciendo negligens inventus fuerit, post spacium dicti temporis excommunicetur[2].« Die Excommunication hinwiederum fand ihren Nachdruck im brachium saeculare: »post tres annos invocabatur brachium saeculare[3],« ja der eben citirte Sendbrief der Brokmer droht mit dem Interdict: »Si autem in excommunicatione contumaciter perstiterit, post alias sex ebdomadas procedatur ad interdictum illius ecclesie, ubi excommunicatus moratur[4].« Diese schauderhafte Härte nimmt in Folgendem eine gewisse Raffinirtheit an: »Si vero idem excommunicatus, tamquam profugus, de una ecclesia ad aliam transierit commorando, sequatur eum semper et in omnis parochias sententia excommunicationis et interdicti.« Der Loppersumer Sendbrief vom Jahre 1424 ist interessant durch seine Allseitigkeit in dieser Beziehung: »Wel syne broeke nyet betaelt bynnen der tyt, dat em geset is van den provest, de sall daer voer toe broke gheven enen halven engelschen schilling, daer nae mach hem de provest setten by den ban; ende komet hie dan in den ban, soe mach em de provest of nemen dubbelde broeke; ende ist dat hie den ban lyt eyn iaer, daer nae sal dat werlike recht den provest helpen; ende wolden sie em dan nyt helpen, so mach de provest legghen interdict[5].«

Wir haben uns zum Schlusse noch die Frage vorzulegen, ob es in dieser Periode denn überhaupt keine Judicialpönitenzen in dem Sinn der früheren Jahrhunderte mehr gibt. Wie uns bereits das Poenit. Civitatense und Mediolanense belehrt haben, ist diese Frage bejahend zu beantworten. Insbesondere sind die Bemühungen *Innocenz III.*, die öffentliche Bussdisciplin wieder herzustellen, be-

1) Die Sendordnung von *Jülich* und *Berg* (*Binterim*, V. 3. S. 51).
2) Sendbrief der Brokmer (*v. Richthofen*, a. a. O. 146).
3) Sendbrief der Drenther (*v. Richthofen*, S. 519).
4) *v. Richthofen*, a. a. O. 146.
5) *v. Richthofen*, a. a. O. 314.

kannt. *Thomassin*[1]), welcher diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat, stellt folgende Bestimmungen zusammen:

1. Poenitentes non posse militiae se inserere.
2. Non posse spectaculis interesse, conviviis, voluptatibusque publicis.
3. Continentiae perpetuae fibula constringi.
4. Pluribus anno quolibet quadragesimis jejunia iterare.
5. Monasteriis includi, ubi plures adessent exploratores.
6. Flagella et virgae.
7. Orationes Dominicae centies die quolibet iterandae.

Wie Thomassin weiter darthut, befolgten mehrere Päpste und Concilien des 13. und 14. Jahrhunderts dieselbe Praxis, doch ohne besondern Erfolg: die öffentliche Busse war nicht mehr populär. Auch das Tridentinische Concil beschäftigte sich mit dieser Frage und erliess folgende Verordnung: »Apostolus monet, publice peccantes palam esse corripiendos. Quando igitur ab aliquo publice et in multorum conspectu crimen commissum fuerit, unde alios scandalo offensos commotosque fuisse non sit dubitandum, huic condignam pro modo culpae poenitentiam publice injungi oportet, ut quos exemplo suo ad malos mores provocavit, suae emendationis testimonio ad rectam revocet vitam. Episcopus tamen publicae hoc penitentiae genus in aliud secretum poterit commutare, quando ita judicaverit expedire[2]).«

Manche Particular-Synoden und Bischöfe drangen in Folge dessen auf Wiedereinführung der öffentlichen Kirchenbusse[3]), am eifrigsten der Erzbischof *Carl Borromaeus* von Mailand, dessen Poenitentiale (Mediolanense) wir bereits kennen, und der auf der 3. Mailander Synode aufs Ernstlichste die Bischöfe ermahnte, die öffentliche Bussdisciplin wieder zu erwecken, mit der Aufforderung an die Pfarrer, vor Beginn der vierzigtägigen Fasten die Büsser dem Bischof kenntlich zu machen[4]). Alle diese Bestimmungen waren jedoch ephemerer Natur: das Institut der öffentlichen Busse fasste nicht mehr Wurzel, und heute beschäftigt es nurmehr noch den Archäologen.

---

1) Vetus et nova eccl. disciplina, P. I. lib. II. c. 16. (p. 113). Vergl. ferner *Binterim*, V. 3. S. 300, *Augusti*, IX. 128 f.

2) Sess. XXIV. c. 8. de reform.

3) Vgl. Opstraet, pastor bonus, seu Idaea, officium Spiritus et praxis pastorum. P. IV. §. 7.

4) Vgl. *Harduin*, Concil. tom. X. p. 776.

XXIII.

Betheiligung der Geistlichen an Spar- und Leih- und sonstigen Vereinskassen.

Von Domcapitular Prof. Dr. *Hirschel* zu Mainz.

Die Noth und Bedrängniss, in welcher ein grosser Theil des Mittelstandes und der niedern Klassen Deutschlands in den Städten, besonders aber auf dem Lande nicht zum Geringsten in Folge des durch die neuere Gesetzgebung nicht blos erlaubten, sondern noch sogar begünstigten, unter allen Formen geübten Wuchers und schmählicher Ausbeutung gestürzt worden war, riefen Angesichts des drohenden Unterganges eines so bedeutenden und tüchtigen Theiles der Gesammtbevölkerung den Trieb der Selbsterhaltung wach, welcher zur Ergreifung von Mitteln drängte, um das gänzliche Verderben abzuwenden. Zur Erreichung dieses Zweckes war man in den betreffenden Kreisen nur auf die eigene Einsicht und Thatkraft angewiesen, da Gesetzgebung und Regierungen in Verblendung und Kurzsichtigkeit nicht helfend und schützend zur Seite standen, vielmehr eher noch dem Kapitale auf seinen tausenderlei Aufsauchungswegen ihre Gunst zuwandten.

In Folge dieses Standes der Dinge wurden an sehr vielen Orten Spar- und Leih- oder Vorschusskassen gegründet, welche einerseits zur Sparsamkeit und allmäligen Ansammlung einer Barschaft anhalten und dadurch der Verschwendung, Lüderlichkeit und Vergnügungssucht entgegenarbeiten, andererseits aber auch Solchen, welche sich augenblicklich in Geldverlegenheit befanden, gegen billigen Zinsfuss und auf angemessene Zeitdauer Vorschüsse machen sollten, um auf diese Weise die Geldsuchenden den Klauen der Wucherer und Aussauger zu entreissen oder zu verhüten, dass die Bedrängten die zu ihrem Unterhalte nothwendigen Gegenstände oder andere Dinge tief unter ihrem wahren Werthe zu veräussern genöthigt und auf dem einen oder andern Wege ihrem sichern Untergange zugeführt würden. Zu gleichem Ende wurden auch Vereine manigfacher Art gestiftet, um zu billigem Preise, unabhängig von den Gross- und Zwischenhändlern den Ankauf von Arbeitsstoffen und Handwerksgeräthschaften für die Gewerbe oder von Lebensmitteln zu besorgen und dadurch den Speculanten den Gewinn zu entziehen und sich selbst zuzuwenden.

Wenn auch diese und ähnliche Mittel bei Weitem nicht aus-

reichten, die wirthschaftliche Lage und Selbstständigkeit namentlich des Mitteltstandes vollkommen sicher zu stellen, so trugen und tragen sie doch einigermassen und insbesondere in kleineren Kreisen und unter der ländlichen Bevölkerung, namentlich was die Spar- und Leihkassen betrifft, dazu bei, die Uebelstände, welche jene Klassen bedrücken, weniger empfindlich zu machen.

So verstand es sich von selbst, dass die *Geistlichen* und vor Allem die *Pfarrer*, welche für das geistige Wohl und mit Rücksicht auf dasselbe auch für das leibliche Wohl ihrer Pfarrangehörigen zu sorgen haben, die Errichtung solcher Kassen ins Leben riefen, begünstigten und dabei sowie an ihrer Verwaltung sich mehr oder weniger betheiligten. Die erspriessliche Führung solcher Kassen erfordert aber nicht blos vollkommne Gewissenhaftigkeit, sondern auch Geschäftskenntniss, Umsicht und grosse Genauigkeit, daher sind die Gefahren bei einer solchen Verwaltung keineswegs gering, vielmehr können, abgesehen von jeglicher Unredlichkeit, gar leicht aus Geschäftsunkenntniss, Mangel an Erfahrung, Leichtsinn oder aus sonstiger Arbeitsbelastung schwere Ungelegenheiten und Beschädigungen entstehen. Treten aber derartige missliche Verhältnisseein, so werden die Geistlichen in dem Masse, in welchem sie an der Gründung und Verwaltung dieser Anstalten Theil genommen hatten, mit in die Folgen aller jener Uebelstände hereingezogen und schädigen dadurch nicht nur ihr eigenes Ansehen, sondern auch die Achtung vor dem geistlichen Stande überhaupt in höherem oder in geringerem Grade. Es ist bekannt, dass gerade in neuerer Zeit einzelne Geistliche durch ihre Betheiligung an der Verwaltung von Spar- und Leih- und sonstigen Vereinskassen sowohl sich selbst in das grösste Unglück stürzten als auch in der Welt dadurch ein schweres Aergerniss gaben. Es erscheint daher wohl gerechtfertigt, zu untersuchen und festzustellen, ob, in welcher Weise und in wieweit der Geistliche nach der Gesetzgebung und Auffassung der Kirche sich mit der Gründung, Leitung und Geschäftsführung bei dergleichen Kassen befassen dürfe und könne. Es versteht sich von selbst, dass es bei einer derartigen Betheiligung wesentlich auf die örtlichen Verhältnisse, die persönliche Befähigung, den Charakter und die Stellung des betreffenden Geistlichen überhaupt, sowie auf die Theilnehmer an solchen Anstalten, auf deren Zweck und besondere Verwaltungsweise ankommt. Ebenso ist es klar, dass die Theilnahme an dergleichen Unternehmungen der Geistlichen schon von vornherein nicht zusteht, wenn dadurch ihre eigentlichen Amtspflichten nicht in ihrem vollen Umfange erfüllt werden könnten (Actu. 6, 2).

Auch leuchtet ein, dass ausdrückliche Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechtes, welche sich über die vorliegende Frage aussprächen, nicht vorhanden sind, weil die Gründung der hier in Rede stehenden Unternehmungen der neueren und neuesten Zeit angehört. Dennoch scheinen die geltenden Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechtes wohl hinreichende Anhaltspunkte zu bieten, um bezüglich des berührten Gegenstandes ein sicheres und umfassendes kirchliches Urtheil zu fällen.

Der neunzehnte Titel des ersten Buches der Decretalen Gregor's IX. hat die Ueberschrift: De obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non und seine einzige Decretale ist entnommen aus dem Canon 8. des ersten Conciles von Carthago vom Jahre 348 oder 349[1]. In dieser Stelle wird angeordnet, dass procuratores, Personen, welche von Privaten zur Führung ihrer Rechtsgeschäfte vor Gericht und ausserhalb desselben beauftragt werden, ferner actores d. h. Solche, die von Körperschaften zu demselben Zwecke aufgestellt werden, executores, zur Vollziehung der Befehle und Entscheidungen des Gerichtes bestellte Beamte, curatores pupillorum, Vormünder von Unmündigen und Beistände von Minderjährigen und zur Vornahme von rechtlichen Handlungen unfähigen Personen (Glosse ad hunc locum: *Reiffenstuel:* jus can. univ. lib. I, tit. XIX, Nr. 3) nicht in den geistlichen Stand aufgenommen werden sollen, ausser wenn sie diese verschiedenen Geschäftsführungen und Aemter nieder gelegt (post deposita onera), Rechnung über ihre geschäftliche Thätigkeit abgelegt (reddita ratiocinia actus vitae eorum) und von allen Rechtsansprüchen aus der Verwaltung dieser Geschäfte an sie befreit sind (ante libertatem negotiorum vel officiorum). Bekanntlich begründet diese kirchenrechtliche Bestimmung eine Art der irregularitas ex defectu libertatis.

Wenn nun aber Diejenigen, welche die bezeichneten Verpflichtungen übernahmen, nicht in den geistlichen Stand eintreten dürfen, bevor sie von diesen Verbindlichkeiten völlig gelöst sind, so folgt daraus schon von selbst, dass bereits Ordinirte noch weit weniger in die berührten Geschäfte sich einlassen können, aus wel-

1) Magnus episopcus Augustensis dixit: Quid dilectioni vestrae videtur, procuratores, actores, executores seu curatores pupillorum si debeant ordinari? Gratus episcopue dixit: Si post deposita onera et reddita ratiocinia actus vitae eorum fuerint comprobati in omnibus, debent cum laude Dei, si postulati fuerint, honore munerari. Si enim ante libertatem negotiorum vel officiorum fuerint ordinati, ecclesia infamatur. Universi dixerunt: Recte statuit sanctitas vestra ideoque ita est nostra sententia. Dieselbe Stelle findet sich auch als Palea in c. 3. Dist. 54.

chen manigfache Rechtsansprüche an sie entstehen möchten. Es ist aber auch den Geistlichen gesetzlich ausdrücklich untersagt, diese und ähnliche Geschäfte, welche überhaupt eine wesentliche weltliche Beschaffenheit an sich tragen, zu betreiben, wenn auch aus solchen Betheiligungen eine Pflicht zur Rechnungsablage und somit ein Rechtsanspruch auf Ersatz und Entschädigung nicht erwachsen würde c. 2—7. C. 21, q. 3, c. 26. Dist. 86, c. 1 und 2. X. 3, 50. (ne clerici vel monachi).

Der Grund, auf welchem das Verbot der Ordination von zu einer Rechnungsablage Verpflichteter beruht, wird in der Decretale selbst dahin angegeben, dass die Kirche durch eine solche Ordination in übeln Ruf gebracht würde (ecclesia infamatur). So lange nicht feststeht, dass diejenige Person, welche Geschäftsführungen der bezeichneten Art übernommen hatte, alle hieraus erwachsenen Verpflichtungen vollständig erfüllte, ist es nicht gewiss, ob nicht dieselbe absichtlich (dolo) oder aus Nachlässigkeit, Geschäftsunkenntniss und Mangel an der gehörigen Vorsicht (culpa) Denjenigen, zu deren Gunsten die Geschäftsführung stattfand, Nachtheil zugefügt habe, also von dem betreffenden Geschäftsführer Veruntreuungen verübt worden oder von ihm durch sein, wenn auch nicht beabsichtigtes, so doch ihm zuzurechnendes Verhalten Schäden entstanden seien. Darüber, dass ein Solcher, welcher sich absichtlicher Beschädigungen oder Veruntreuungen schuldig machte, gegen welchen nachgewiesenermassen also dolus vorliegt, nicht zum geistlichen Stande zugelassen werden dürfe, besteht bei den Canonisten kein Zweifel. Dagegen gehen die Ansichten bezüglich der Frage, ob dies auch dann einträte, wenn der Geschäftsführer blos aus Unkenntniss, Versäumniss, Leichtsinn oder Nachlässigkeit Schaden verursacht, demnach culpose gehandelt habe, auseinander. Schon Innocenz IV. führt in seinem Commentare zu der angegebenen Stelle der Decretalen Nr. 3 diese beiden Meinungen an und entscheidet sich für die Ansicht, dass nämlich ein solcher Geschäftsführer, wenn ihn auch nur schuldbare Vernachlässigung, culpa treffe, von der Ordination auszuschliessen sei, dagegen spricht sich der Cardinal *Hostiensis* (ad hunc loc. Nr. 5) für die Zulassung Desjenigen aus, welcher culposer Weise die Geschäfte in Nachtheil brachte. Diese letztere Ansicht stützt sich darauf, dass es in der angeführten Decretale heisse, ecclesia infamatur, eine Infamie trete aber für die Kirche nur ein, wenn beabsichtigte Beschädigung oder Veruntreuung, dolus, vorhanden sei (c. 17, C. 6, 9. 1), da Derjenige, welcher ordinirt werden solle, von aller Makel der Infamie frei sein müsse, ut opinio eorum in nullo vacillet,

c. 6. Dist. 33; der Flecken der Infamie hafte aber nicht auf Dem, welcher sich blos eine culpa zu Schulden kommen liess, zumal da er durch Leistung einer Entschädigung den durch seine mangelhafte Geschäftsführung entstandenen Verlust aufheben könne. Allein diese Ansicht nimmt das Wort infamatur in der angeführten Decretale in dem Sinne, als ob durch dasselbe die Infamie in der eigentlichen, engern, rechtlichen Bedeutung dieses Ausdruckes bezeichnet werde. Diese Auffassung ist aber offenbar unrichtig, denn die Infamie in dem engern, hervorgehobenen Sinne bezieht sich nur auf einzelne Personen, welche durch ihre in böser Absicht begangenen Handlungen oder Unterlassungen ihre Ehre und ihren guten Ruf bei ihrer Mitmenschen befleckten und daher Ansehen und Vertrauen einbüssten. Eine derartige Infamie kann selbstverständlich nicht die Kirche, die makellose Braut des Herrn treffen, wohl aber würde es der Kirche zur Unehre gereichen und Anlass zur Verunglimpfung und zu mancherlei Verlegenheiten bieten, wenn nach der Ordination einer Person, welche Geschäften der bezeichneten Art sich unterzogen hatte, sich ergäbe, dass dieselbe hierbei selbst nur durch sträflichen Leichtsinn Andern grösseren oder geringeren Schaden zugefügt hätte. Auch bemerkt cap. unic. X. 1, 19 cit., dass die Handlungsweise der zur Rechenschaftsablage Verpflichteten vor ihrer Ordination in allen Stücken und nach allen Seiten geprüft werden solle, also eine auf Alles sich erstreckende Untersuchung vorgenommen (actus vitae ipsorum fuerint comprobati in omnibus), folglich nicht blos festgestellt werde, ob dolus, sondern auch ob culpa vorhanden sei, weil die aus Versäumniss herrührende Verschuldung ebenso gut die Haftpflicht begründet, wie die aus absichtlicher Beschädigung (dolus) hervorgegangene. Auch sagt cap. unic. cit. ganz allgemein, dass Niemand ordinirt werden solle »ante libertatem negotiorum,« d. h. nicht eher, als bis er bezüglich der bezeichneten Geschäfte frei dastehe, also nicht blos dieselben aufgegeben, sondern aller aus denselben für ihn entspringenden Verpflichtungen, welche in gleicher Weise durch dolus wie durch culpa begründet werden, sich entledigt habe. Da die gesetzliche Bestimmung im Allgemeinen vom Freisein von solchen Haftverbindlichkeiten spricht und zwischen absichtlicher und fahrlässiger Beschädigung nicht unterscheidet, so ist auch mit Innocenz IV. und den andern Canonisten anzunehmen, dass es in vorliegender Frage nicht darauf ankomme, ob dolus oder culpa vorhanden sei. Für die entgegengesetzte Ansicht stützt sich Cardinal *Hostiensis*, wie schon berührt wurde, auf den in dem cap. unic. cit. gebrauchten Ausdruck ecclesia infamatur, indem er hieraus, aber mit Unrecht, ableitet, dass hier-

durch die Infamie im eigentlichen Sinne, d. h. eine mit Absicht (dolus) verübte Beschädigung bezeichnet sei, welche an sich schon die Infamie nach sich ziehe. Wenn sich der angeführte Canonist noch weiter darauf beruft, dass nach cap. un. X. 1, 12 de scrutinio in ordine faciendo und c. 16. X. 2, 23 de praesumt. bei der Ordination Jeder so lange und insoweit als tauglich und würdig angesehen werde, als nicht das Gegentheil dargethan sei, so ist bei dieser Beweisführung ausser Acht gelassen, dass beide Fälle nicht einander gleich, sondern sehr verschieden sind, indem in den zwei zuletzt angeführten Stellen vorausgesetzt wird, dass vor der Ordination gegen den Betreffenden *keinerlei Anhaltspunkt* vorliege, nach welchem er als unfähig oder unwürdig betrachtet werden könnte, während in der in cap. unic. cit. behandelten Frage gerade darin, dass der zur Ordinirende Geschäfte besorgte, aus welchen für ihn Rechtsverbindlichkeiten entstehen konnten, mit allem Grunde ein Anlass gefunden wird, Vorsicht walten zu lassen und zuerst zu prüfen, ob aus einer solchen Geschäftsführung gegen den Betreffenden nicht ein Entschädigungsanspruch, gleichviel ob aus dolus oder aus culpa, geltend gemacht und daher der Kirche eine Verlegenheit bereitet werden könnte.

Aus den Bestimmungen der hier massgebenden Decretale folgt aber nicht nur schon im Allgemeinen, dass, wenn zur Rechnungsstellung Verpflichtete nicht in den geistlichen Stand aufgenommen werden sollen, noch weniger Geistliche selbst sich in Geschäfte einlassen dürfen, aus welchen gegen sie Ersatzansprüche erwachsen können, sondern in dem angeführten cap. unic. ist dies auch mindestens indirect deutlich ausgesprochen. Denn wenn vor der Ordination die Geschäftsführungen niedergelegt (post deposita onera), Rechnung gestellt (reddita ratiocinia) und Freiheit von allen Verbindlichkeiten (ante libertatem) erlangt sein müssen, also nach der Ordination solche Geschäfte nicht fortgesetzt werden dürfen, so ist es noch weniger den schon im geistlichen Stande befindlichen Personen gesetzlich erlaubt, jetzt erst Geschäfte der gedachten Art zu übernehmen. Die Kirchengesetze verbieten aber auch, wie schon bemerkt wurde, in den angeführten Stellen mit steter Berufung auf das Wort des Apostels (2 Timoth. 2, 4): Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit, dass Geistliche des Gewinnes wegen sich in irgend welche Unternehmungen einlassen oder mit dem geistlichen Stande unverträgliche und das Ansehen desselben herabsetzende Beschäftigungen treiben und führen dabei auch, wie das cap. unic. X. 1, 19 die Uebernahme von Vor-

mundschaften, Pflegschaften und Vermögensverwaltungen an. Als Grund für dieses Verbot wird angegeben, dass aus solchen von Geistlichen übernommenen Geschäftsführungen Aergerniss für die Kirche entstünde, wenn bei solchen Geldangelegenheiten Veruntreuungen vorkommen würden [1]). Offenbar soll hiermit ganz dasselbe ausgedrückt werden, was durch ecclesia infamatur in cap. unic. ausgesprochen wird, indem durch die aus ungehöriger Geschäftsführung der Geistlichen gegen sie begründeten Rechtsforderungen dem geistlichen Stande und somit der Kirche eine Verunehrung, ein Schimpf, ein Aergerniss erwachse. Ebenso wird hervorgehoben, dass die Geistlichen aus früheren geschäftlichen Verhältnissen schwere Verlegenheiten (ingens molestia c. 3. Dist. 51) zu erdulden haben können, was um so mehr eintritt, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, in welche sich die Geistlichen nach ihrer Ordination einliessen.

Wenn übrigens der Apostel (Röm. 12, 2) allen Gläubigen einschärft: nolite conformari huic saeculo und dies immerhin in höherem oder geringerem Masse geschieht, wenn man sich in weltliche Händel einmischt, so müssen die Geistlichen, welche aus der Welt weggenommen sind (Johan. 15, 19) sich noch weit mehr der Theilnahme an weltlichen Angelegenheiten, besonders wenn sie Geldsachen wesentlich betreffen, enthalten, weil in solchen Dingen der Geist der Welt am Schärfsten hervortritt.

Von diesem allgemeinen Verbote gibt es aber *Ausnahmen*, so dass der Geistliche eine vor seiner Ordination übernommene Geschäftsführung auch nach derselben fortsetzen oder einer solchen nach Eintritt in den geistlichen Stand sich erst unterziehen kann.

Dieses tritt ein, wenn es sich um die Verwaltung von *Kirchenvermögen* im weitesten Sinne des Wortes durch Geistliche handelt c. 26, Dist. 86, c. 5, Dist. 89, c. 22, C. 16, q. 7, weil, wenn eine solche durch Laien besorgt wird, dieselben bei vorgekommenen Unregelmässigkeiten und Willkürlichkeiten der Untersuchung und Zurechtweisung durch die Bischöfe Schwierigkeiten in den Weg legen oder einem gegen sie eingeleiteten Verfahren sich entziehen (c. 5. cit.) und weil es unziemlich erscheint, dass ein Laie Vertreter des Bischofes ist und an der Ausübung der Kirchengewalt Antheil hat, was einen

---

1) Sacerdotibus et clericis tuis denunties publice, ne ministri laicorum fiant nec in rebus eorum procuratores existant. Quod si postmodum facere praesumserint et occasione ipsius administrationis propter pecuniariam causam deprehendantur in fraude, indignum est eis ab ecclesia subveniri, per quos constat in ecclesia scandalum generari c. 2. X. 3, 50.

Widerspruch in sich enthält c. 22. cit.[1]). Desgleichen kann ein Geistlicher die Führung weltlicher Geschäfte fortsetzen oder auch erst übernehmen, wenn er auch aus derselben verpflichtet wird und demgemäss eine Haftverbindlichkeit für ihn begründet werden kann, sofern es sich um eine ihm gesetzlich auferlegte Vormundschaft oder Pflege handelt und ein rechtlicher Entschuldigungsgrund ihm nicht zur Seite steht, c. 26. Dist. 86[2]). Endlich wird überhaupt eine Ausnahme von dem Verbote, dass Geistliche sich nicht in weltliche Dinge einmischen sollen in dem Falle gestattet, wenn es sich um die Geschäftsführung zu Gunsten von personae miserabiles, d. h. von Solchen handelt, welche wegen Alters, Fehler und Gebrechen, wegen Krankheit, Armuth, Unkenntniss und Verlassenheit weder selbst im Stande sind, die sie berührenden zeitlichen Angelegenheiten in erspriesslicher Weise zu besorgen noch Jemanden aus dem Laienstande haben, der sich ihrer mit Eifer und Nutzen annehmen würde. Weil eine derartige Theilnahme an der Besorgung weltlicher Angelegenheiten zum Besten solcher hilfsbedürftigen Personen ein Werk der Barmherzigkeit und ein geistliches Almosen, der Kirche aber und in erster Linie ihren Dienern vom Heilande zur Pflicht gemacht ist, die Werke der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit zu üben (Matth. 25, 34 ff.), so nahm sich die Kirche aus Gottesfurcht, um die Gebote des Herrn zu erfüllen und nicht gegen dieselben zu verstossen, von jeher der in irgend welcher Noth und Bedrängniss befindlichen Personen an und gestattete aus diesem Grunde selbst eine Ausnahme von dem durch den hl. Paulus aufgestellten Grundsatze: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus[3]) c. 26. Dist. 86, c. 1. X. 4, 50 ne cleric. v. mon., c. 4. X. 3, 39 decensib., c. 11. X. 2, 2 de foro compet.

Allein alle diese Ausnahmen sind solche eigentlich nicht, indem sie Verhältnisse umfassen, welche kirchlicher Natur sind und zum

---

1) Indecorum est enim laicum vicarium esse episcopi et saeculares in ecclesia judicare. In uno eodemque officio non debet dispar esse professio.

2) nisi forte qui legibus ad minorum aetatum tutelas sive curationes inexcusabiles attrahuntur.

3) Decrevit ergo sancta et magna synodus, neminem horum deinceps, hoc est episcopum, sive clericum aut monachum conducere possessiones aut misceri saecularibus procurationibus, nisi . . . cui civitatis ipsius episcopus ecclesiasticarum rerum commiserit gubernacula vel orphanorum ac viduarum, quae indefensae sunt, et earum personarum, quae maxime ecclesiastico indigent adminiculo propter timorem Dei c. 26 cit. — Multa sunt negotia saecularia, de quibus pauca perstringamus . . . in placitis saecularibus disputare, excepta defensione orphanorum aut viduarum c. 1 cit.

Bereiche und zur Thätigkeit der Kirche und nicht der Welt in dem hier gemeinten Sinne, insoferne es sich von Beschäftigungen handelt, welche vorzugsweise sich auf die Erreichung eines irdischen Zweckes beziehen, gehören, also keine negotia saecularia und folglich den Geistlichen nicht entzogen sind. Denn die Kirchengüter sind ein zur Wirksamkeit der Kirche unentbehrliches Mittel und bilden einen nothwendigen Theil ihres Bestandes, bedrängte, schutz- und hilflose Personen sind ihr aber besonders anempfohlen und machen so zu sagen einen Grundstock ihrer Mitgliederschaft aus: pauperes evangelizantur Matth. 11, 5, beati pauperes, Matth. 5, 3, semper pauperes habetis vobiscum Matth. 26, 11.

Wenn nun die Beurtheilung des Thatbestandes, ob wirklich eine Irregularität, sei es vor oder nach der Ordination z. B. ein dieselbe begründendes leibliches Gebrechen vorhanden sei, gesetzlich dem Bischofe und wenn nach der Entscheidung des letzteren die Irregularität thatsächlich vorliegt, als dann die etwaige Ertheilung einer Dispensation, als der Entbindung von einem allgemeinen Kirchengesetze dem Papste zusteht c. 1, 2, 5 und 7 X. 1, 20 de corpore vitialis ordin. vel non[1]), so ist auch aus dem gleichen Grunde zunächst durch den Bischof festzustellen, ob in dem betreffenden einzelnen Falle eine gesetzliche *Ausnahme* von dem kirchenrechtlichen *Grundsatze:* ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, eingetreten, also einem Geistlichen erlaubt sei, in den gesetzlich bestimmten Grenzen der Besorgung von an sich weltlichen Geschäften sich zu unterziehen. Denn dem Geistlichen selbst kann diese Beurtheilung und Entscheidung nicht überlassen sein, weil sonst derselbe Richter und Partei in einer Person wäre und dadurch die Wirksamkeit des kirchlichen Grundsatzes lediglich von dem Willen Desjenigen, welcher ihm unterworfen sein soll, abhängen und daher aufgehoben würde. Was aus den angeführten Stellen der Analogie gemäss wegen des nämlichen Grundes und Zweckes, sowie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, bestimmt auch bezüglich der hier in Frage stehenden Angelegenheit c. 26. Dist. 86 noch ausdrücklich, indem er bemerkt, dass sowohl die Verwaltung des Kirchenvermögens als auch die Führung der Geschäfte von Wittwen und Waisen durch Geistliche auf der Anordnung des Bischofes beruhen müsse[2]). Dass die Erlaubniss des Bischofes zur Besorgung

---

1) Quoniam igitur canones sanctorum Patrum hunc a sacri altaris ministratione non prohibent, mandamus, quatenus *si est ita* et memoratus M. est alias idoneus, ut sui ministerii officium exequatur, c. 5 cit.

2) Nisi cui civitatis ipsius episcopus ecclesiasticarum rerum commiserit

der gedachten Angelegenheiten erforderlich sei, erklärt auch *Innocenz IV.* loc. cit.[1]). Nur wenn augenscheinlich einer der gesetzlich bestimmten Ausnahmsfälle nicht vorhanden wäre, sondern es sich bei einem Geistlichen um die Betheiligung an weltlichen Geschäften im eigentlichen Sinne aus besondern erheblichen, in den betreffenden Verhältnissen liegenden Gründen handeln würde, müsste *päpstliche Dispensation* eingeholt werden, weil eine derartige Gestattung der Theilnahme an weltlichen Angelegenheiten als eine wirkliche Ausnahme vom gemeinen Kirchenrechte zu betrachten wäre.

Aus dem Gesagten folgt aber auch, dass der Bischof als Wächter über die Beobachtung der Kirchengesetze von Seiten der ihm untergebenen Geistlichkeit von Amtswegen berechtigt und verpflichtet ist, sich auch darüber zu verlässigen, ob nicht Kleriker seiner Diöcese sich unbefugt in irgend einer Weise an der Besorgung weltlicher, den Geistlichen verbotener oder nur ausnahmsweise mit bischöflicher Genehmigung gesetzlich erlaubter Geschäfte betheiligen und entweder Solches zu gestatten oder zu verbieten und die Ungehorsamen zur Rechenschaft zu ziehen.

Es bleibt nun *die Frage* zu beantworten, wie verhält es sich nach den entwickelten kirchenrechtlichen Grundsätzen mit der Betheiligung von Geistlichen an der *Errichtung* und *Verwaltung* der in gegenwärtiger Zeit sehr vielfach eingeführten *Spar- und Leih- und anderen Kassen zur Erreichung manigfacher, wohlthätiger oder sonst heilsamer Zwecke?*

Vor allem unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass Unternehmungen der bezeichneten Art zu den gesetzlichen *Ausnahmen* von dem kirchenrechtlichen Grundsatze, dass Geistliche sich von der Verwaltung des Vermögens anderer Personen fernhalten sollen, gehören, weil Kassen der angeführten Gattung eigentlich Wohlthätigkeitsanstalten sind, indem sie Personen, welche, wie Wittwen und Waisen gegen Benachtheiligungen schutzlos dastehen, der Uebervortheilung, dem Wucher, der Ausbeutung und dem materiellen Untergange durch Diejenigen überliefert würden, welchen sie ohne anderweitige Hilfe sich Preis geben müssten, vor diesen schweren Uebeln

---

gubernacula vel orphanorum ac viduarum, quae indefensae sunt et earum personarum, quae maxime ecclesiastico indigent adminiculo, propter timorem Dei.

1) Nam si tutelam vel curam egerit vel quae necessaria sunt a legibus imposita aliquis gerat, non credo, quod impediatur ejus promotio, cum etiam promotus possit eam suscipere 86 Dist. c. pervenit, sed et si aliarum personarum miserabilium procurationes et administrationes susceperit, tamen auctoritate episcopi, ejus promotio non impeditur, quam etiam promotus suscipit.

und Gefahren zu bewahren suchen. Es sind demnach die Leute, welche aus solchen Anstalten Vorschüsse erhalten, vollkommen unter den Begriff der personae miserabiles, d. h. derjenigen Personen zu fassen, welche eine Hilfeleistung und Unterstützung bedürfen und sich nicht aus eigner Kraft vor grosser Beschädigung und vielfach vor schliesslichem Verderben zu schützen im Stande sind. Auch werden die hier gemeinten Kassen nicht gegründet zu dem Zwecke, dass Vermögensverhältnisse durch dieselben erworben werden sollen (propter turpi lucri gratiam c. 26. Dist. 86), sondern dass Personen, welche in vermögensrechtlicher Beziehung hilfsbedürftig sind, indem sie sich entweder in Geldverlegenheit befinden oder ihre kleinen Ersparungen, wie Dienstboten, Gesellen, Arbeiter u. s. w. nicht wohl nutzbringend anlegen können, auf diese Weise Schutz und Unterstützung finden, so dass in diesem Falle geradezu eintritt, was can. 26 cit. bemerkt, dass solche Leute aus Gottesfurcht (propter timorem Dei) und Menschenliebe ganz besonders auf die Beihilfe der Kirche, also vor Allem der Geistlichen angewiesen seien (maxime ecclesiastico indigent adminiculo). Es steht daher fest, dass Gründung und Verwaltung von Spar- und Leih- und sonstigen Kassen zur Erreichung guter oder wohlthätiger Zwecke unter die gesetzlichen Ausnahmen von dem allgemeinen Verbote der Führung weltlicher Geschäfte durch Geistliche fallen.

Wenn diese zur Errichtung solcher Kassen nur die Anregung geben, an der Gründung selbst aber keinen Antheil nehmen oder wenn Geistliche zur Stiftung solcher Anstalten Gelder etwa als Actien einschiessen oder Einlagen in dergleichen Kassen machen, so kann in diesen Fällen von einer Geschäftsführung in dem hier massgebenden kirchenrechtlichen Sinne nicht die Rede sein, weil bei einer blosen Anregung zur Errichtung derartiger Kassen eine Geschäftsführung nicht stattfinden kann, da die Anstalt noch gar nicht besteht und weil bei der Betheiligung an den Actien und Einlagen in die Kasse nur ein passives, nicht ein actives Verhalten, welches mit der Verwaltung der Anstalt durchaus nichts zu schaffen hat, eintritt. In diesen Fällen ist daher unserer Ansicht nach der Geistliche nicht verpflichtet, die Erlaubniss des Bischofes einzuholen, obwohl es rathsam erscheint, dass er der vorgesetzten Kirchenbehörde davon Kenntniss gibt, dass er beabsichtige, eine Kasse der gedachten Art ins Leben zu rufen, weil ein solches Unternehmen nach der Beschaffenheit und Stellung des Geistlichen selbst und nach den in der Gemeinde obwaltenden Verhältnissen Veranlassung zu mancherlei Schwierigkeiten und Missständen werden kann.

Wenn aber ein Geistlicher an der Verwaltung solcher Kassen und an der Führung der sie betreffenden Geschäfte z. B. Betreibung von Rechtsstreitigkeiten thätigen Antheil nehmen soll und aus dieser Betheiligung Rechtsansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können, in dem ein solcher Geistlicher Vorsitzender oder Mitglied des Verwaltungsrathes der Kasse oder gar deren Rechner, oder Controleur oder Mitglied des Aufsichtsrathes werden soll; ist für ihn zur Uebernahme eines solchen Postens die Erklärung des Bischofes nöthig, dass in dem vorliegenden Falle eine kirchenrechtlich begründete Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze: ne clerici vel monachi se immisceant saecularibus negotiis vorhanden sei und erst nach dieser Erklärung ist dem Geistlichen die Theilnahme an den Geschäften der erwähnten Art gestattet. Denn die Verwaltung jener Kassen, welche durch die gedachten Personen geführt wird, ist zwar eine Betheiligung an weltlichen, Vermögensverhältnisse betreffenden Geschäften, aus welcher Verwaltung auch vermögensrechtliche Verpflichtungen für die Betheiligten entstehen können, allein diese Verwaltung selbst wird nicht zum Zwecke des Vermögenserwerbes und des Gewinnes, sondern lediglich in der Absicht besorgt, Personen, deren Verlegenheiten zu ihrem grossen materiellen Nachtheile und schliesslichen Untergange von Andern benutzt werden, gegen solche Ausbeutungen sicher zu stellen, oder sie zur Sparsamkeit, Nüchternheit und Arbeitsamkeit anzuhalten, also Werke christlicher Nächstenliebe und Barmherzigkeit zu üben, so dass hier in der That von Geschäften, welche nach c. 26. Dist. 86. propter timorem Dei und nicht von solchen, welche »propter pecuniariam causam« c. 2. X. 3, 50 ne cleric. v. mon. übernommen und desshalb den Geistlichen untersagt werden, die Rede sein kann.

Bei Gewährung der Genehmigung der Betheiligung an der Verwaltung derartiger Kassen wird der Bischof hauptsächlich auf die Befähigung und die sonstigen hierzu erforderlichen Eigenschaften des Geistlichen, auf dessen eigene Vermögensverhältnisse, dessen Stellung in der Gemeinde und den Umfang seiner Amtspflichten zu achten haben. Im Allgemeinen wird es, von ganz besondern Umständen abgesehen, nicht gestattet werden können, dass ein Geistlicher die Stelle eines Rechners oder auch nur eines Controleures bei der gleichen Kassen übernehme, weil die Führung solcher Geschäfte nicht blos dem geistlichen Stande an sich schon widerstrebt, sondern auch in der Regel zu viele Zeit erfordert, zu Unannehmlichkeiten mit den Gläubigen führen und selbst grosse Gefahren veranlassen kann.

Eben weil die Betheiligung der Geistlichen an der Verwaltung

solcher Anstalten eine Ausnahme ist und eigentlich ihrem Berufe und ihrer Beschäftigung an sich nicht zukommt, wird es sehr gerechtfertigt sein, wenn der Bischof über den Stand der Geschäftsführung bei diesen Kassen und besonders über die Art und Weise, in welcher die Theilnahme der Geistlichen an derselben beschaffen ist, sich verlässigt, damit rechtzeitig etwaigen, für die letztern aus dieser Betheiligung erwachsenden Uebelständen vorgebeugt werden könne.

Wenn ein Geistlicher zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitgliede des Verwaltungsrathes oder zu einem sonstigen Ehrenposten bei Kassen der bezeichneten Gattung ernannt würde, so dass er sich weder an der Führung der Geschäfte zu betheiligen hätte, noch irgend welche Haftverbindlichkeit für ihn entstünde; so wäre eine Erlaubniss zur Annahme solcher Ehrenämter von Seiten des Bischofes nicht geboten, da es sich in diesen Fällen nicht um eine eigentliche, wirkliche vermögensrechtliche Verwaltung im kirchenrechtlichen Sinne handelte.

Hätte aber Jemand, welcher an der Geschäftsführung bei diesen Kassen betheiligt ist, die Absicht, in den geistlichen Stand zu treten, so wäre es für ihn erforderlich, entweder vorher seine bisher in dieser Beziehung ausgeübte Thätigkeit ganz und für immer aufzugeben und sich aller etwa aus derselben für ihn entstandenen Verbindlichkeiten völlig zu entledigen oder, wenn er seine seitherige Betheiligung an der Führung der Geschäfte der Kasse fortsetzen wollte, hierzu vorher die Erlaubniss des Bischofes einzuholen.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, dass die seit Gründung der Kirche bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl über Eigenschaften und Beschaffenheit Solcher, welche in den geistlichen Stand aufgenommen werden sollen, als auch über das Verhalten Derjenigen, welche sich bereits in demselben befinden, auch auf neue, nach vielen Jahrhunderten entstandene Verhältnisse ihre volle Anwendung finden — wiederum ein Zeichen und Beweis für die umfassende Einsicht und tiefe Weisheit, auf welchen die Gesetzgebung der Kirche beruht.

XXIV.

Betrachtungen über die Quellen des bayerischen Staats-Kirchenrechtes.

Von *Maximilian Frhrn. v. Freiberg-Eisenberg zu Jetzendorf.*

Erörterungen über die gesetzlichen Grundlagen des bayerischen Staats-Kirchenrechtes sind seit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde zu verschiedenen Zeiten gepflogen worden, kamen wohl vorübergehend zur Ruhe, tauchten aber in abgemessenen Zwischenräumen stets wieder auf, um mit mehr oder weniger Lebhaftigkeit fortgeführt zu werden. In den Jahren 1852 bis 1870 hatte dieser Gegenstand weniger Beachtung gefunden; allein mit der Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit, dem daran sich knüpfenden Auftreten des sogen. Altkatholicismus und der eigenthümlichen Stellung, welche unser Cultusministerium in dieser Beziehung anzunehmen für gut fand, trat derselbe wieder mehr in den Vordergrund. Verschiedene seither getroffene Massnahmen ihrer Regierung wie mancher andern mussten nothwendig alle glaubenstreuen Katholiken Bayerns darauf hinweisen, die staatsrechtliche Stellung ihrer Kirche wieder einmal näher in's Auge zu fassen, und einige der interessantesten Verhandlungen in den Landtagssitzungen der letzten Jahre bewegten sich wirklich auf diesem Gebiet. Jede hier einschlägige Frage führt aber natürlich unmittelbar zurück auf die beiden gesetzlichen Hauptquellen des Staats-Kirchenrechtes in Bayern: das Concordat vom Jahre 1817 und die II. Verfass.-Beilage oder das sogenannte Religionsedict, sowie auf das vielbestrittene Verhältniss Beider zu einander. Es dürfte sich desshalb, so oft und vielseitig auch fragliches Verhältniss bereits erörtert worden ist, gleichwohl auch im gegenwärtigen Augenblick immerhin der Versuch lohnen, über dasselbe eine möglichst klare Anschauung zu gewinnen.

Nachdem nun die gegenwärtig massgebenden Verhältnisse von Kirche und Staat in Bayern (der Zeitfolge nach jedenfalls unbestritten) zuerst durch das von König Maximilian Joseph I. mit dem Römischen Stuhl abgeschlossene Concordat geordnet wurden, wird man vor Allem über die rechtliche Natur eines solchen Concordates mit sich in's Reine kommen müssen. In dieser Beziehung wüssten wir aber in der That keine andere Begriffsbestimmung aufzustellen, als dass ein Concordat eben ein vertragsmässiges Uebereinkommen

ist, abgeschlossen zwischen der Landesherrschaft und deren katholischen, von dem Papst als ihrem durch göttliche Einsetzung berufenen Oberhaupt vertretenen Unterthanen, zu dem Endzweck, die Befugnisse der geistlichen und weltlichen Autoritäten bezüglich derjenigen Entwicklung des kirchlichen Lebens abzugränzen, welche auf allgemein staatsbürgerliche Zustände oder Einrichtungen Einfluss äussert. Insoferne ist denn auch das Concordat ein Unicum, welchem kein anderer staatsrechtlicher Akt vollkommen gleichartig zur Seite steht. Am wenigstens lässt es sich offenbar mit sonstigen völkerrechtlichen Staatsverträgen auf gleiche Linie stellen, denn weder wird es zwischen zwei Staatsoberhäuptern abgeschlossen, indem hier die Eigenschaft des Papstes als weltlicher Souverän ganz unwesentlich erscheint, noch auch betrifft es gegenseitige Verhältnisse zweier Nationen, sondern vielmehr innere Landesangelegenheiten des Einen der contrahirenden Theile. Eher noch ergeben sich Analogieen mit der freiwilligen Gewährung einer Verfassung durch einen unumschränkten Regenten, oder mit der in älterer Zeit wohl vorgekommenen vertragsmässigen Unterwerfung gewisser Landestheile unter die Gewalt eines Fürsten — obgleich es auch hier an Verschiedenheiten nicht fehlt.

Man wird natürlich einer solchen Auffassung sofort mit den heut zu Tage gebräuchlichen Schlagwörtern von absoluter Unbeschränktheit der Staatsgewalt, von unveräusserlichen Majestätsrechten, zwingenden Regentenpflichten u. dgl. m. begegnen, wonach kein Staat gegenüber seinen Unterthanen und noch viel weniger gegenüber einem auswärtigen Kirchenoberhaupt sich binden könne und dürfe. Allein diese Argumentationen, so geeignet sie auch sein mögen, beliebige Willkührmassregeln mit einem Nimbus äusseren Glanzes zu umgeben, haben im Grunde sehr wenig inneren Werth. Es geht doch nicht wohl an, gewisse Begriffe ohne weitere Begründung als sozusagen selbstverständlich hinzustellen und dann beliebige Folgerungen daraus zu ziehen. Nun beweist aber die Geschichte unwiderleglich, dass jene so oft geltend gemachte Omnipotenz der Staatsgewalt eine in der christlichen Weltordnung verhältnissmässig sehr neue Erfindung ist; dass im Gegentheil in verschiedenen Zeiten und Ländern die Staatsgewalt auf die allermannigfaltigste und eingreifendste Weise beschränkt war. Sie lehrt insbesondere, dass gerade auch gegenüber der katholischen Kirche und dem Papste als deren sichtbaren Oberhaupt solche Beschränkungen oftmals im Vertragswege anerkannt wurden, wie dies ja an sich ganz natürlich erscheint, wenn man nicht Zustände und Einrichtungen, welche seit 1800 Jahren im An-

gesichte der ganzen Welt sich ausbildeten, einfach ignoriren will. Am wenigsten aber lässt sich läugnen, dass ein Staat, der den Grundsatz seiner uneingeschränkten Allmacht wirklich aufrecht erhalten wollte, *überhaupt niemals* auf den Abschluss eines Concordates mit dem Römischen Stuhle eingehen könnte; denn thut er diess, so hat er ja damit von selbst anerkannt, dass allerdings ein Gebiet bestehe, über welches seine Macht sich nicht unbedingt erstreckt.

Aus dem oben aufgestellten Begriff eines Concordates ergeben sich nun einige unmittelbare Folgerungen, welche wir zunächst hervorheben müssen.

Für's Erste kann das Concordat als zweiseitiger Vertrag natürlich nur mit gegenseitiger Einwilligung beider contrahirenden Theile aufgehoben oder modificirt werden; es müsste denn Einer derselben die Erfüllung übernommener wesentlicher Verpflichtungen nachträglich beharrlich verweigern, wo dann, da hier die Klage nach Privatrecht nicht stattfindef, nach allgemein rechtlichen Grundsätzen auch dem Andern der Rücktritt freistünde.

Zweitens wird dem Staat in Bezug auf die concordatmässigen Fragen kein Recht der einseitigen Gesetzgebung, sei es in was immer für einer Form, mehr zustehen, da er sich ja desselben, auch in so weit er es ausserdem vielleicht anzusprechen gehabt hätte, durch den Vertragsabschluss begeben hat.

Drittens erwachsen durch den Concordatsabschluss an sich den katholischen Landeseinwohnern bestimmte Rechte, indem sie ja selbst in ihrer Gesammtheit den Einen der contrahirenden Theile bilden. Dabei mag es zwar in Bezug auf die Erfordernisse formeller Rechtsprechung nothwendig sein, dass das Concordat besonders promulgirt werde, es kann sich aber natürlich die Regierung einer solchen Promulgation bona fide auf keine Weise entschlagen, selbst wenn sie nicht besonders bedungen worden wäre.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen, wenden wir uns nun dem dermal geltenden bayerischen Concordat insbesondere zu, wobei ein Rückblick auf dessen Geschichte nicht wohl umgangen werden kann. In dieser Beziehung wird fortan das Werk von Dr. *H. v. Sicherer*, »Staat und Kirche in Bayern,« die massgebende Quelle bilden, da die bayerische Regierung sich veranlasst gefunden hat, in demselben die gesammte aktenmässige Geschichte der Concordatsverhandlungen — allerdings aus ihrem Standpunkt und in ihrem Interesse — veröffentlichen zu lassen. Der Haupt-Gedankengang des Buches, welches sich wesentlich referirend verhält und durch die Masse des gebotenen aktenmässigen Materiales nur einen

ziemlich dünnen Faden der Beurtheilung zieht, dürfte sich kurz wie folgt wiedergeben lassen.

In dem Zeitraume von 1799 bis 1817 setzte sich die bayerische Regierung, theils auf Grund früherer unter ganz verschiedenen Verhältnissen ausgebildeter Zustände, theils mit Benützung günstiger politischer Constellationen, factisch in den Besitz eines unbeschränkten Verfügungsrechtes bezüglich aller irgendwie äusserlich hervortretenden Erscheinungen des religiösen Lebens der Katholiken. Diesen thatsächlichen Zustand betitelte sie fortan als bayerisches Kirchenstaatsrecht und legte demselben die Eigenschaft eines Ausflusses sogenannter unveräusserlicher Majestätsrechte bei. Zugleich war Bayern, anfänglich mehr durch freie Bestimmung der Regierung, später durch den Zuwachs ganz oder theilweise protestantischer Landestheile, aus einem rein katholischen ein confessionell gemischter Staat geworden. Das, was die Regierung besonders wünschte, aber aus eigener Machtvollkommenheit ohne Mitwirkung des Römischen Stuhles nicht zu schaffen vermochte, war eine bayerische Hierarchie, also die Bildung von den Landesgränzen umschlossener Diöcesen, dann das Recht zur Ernennung der Landesbischöfe, der kirchlichen Dignitarien und überhaupt ein möglichst ausgedehnter Einfluss auf die Besetzung der geistlichen Aemter und Pfründen. Daher die schon 1802 begonnenen, mehrmals unterbrochenen, aber bis 1817 immer wieder fortgesetzten Unterhandlungen mit Rom über den Abschluss eines Concordates. Durch alle diese Unterhandlungen zieht sich das consequente Bestreben der bayer. Regierung, die Vortheile einer Landes-Hierarchie zu erlangen, ohne einerseits von dem Grundsatze der Parität der Confessionen abzugehen, andererseits von ihrem sogenannten Kirchenstaatsrecht etwas zu opfern; dagegen auch ein ebenso consequenter Widerstand der Römischen Curie. Als dann endlich die Verwirrung der kirchlichen Zustände in Bayern immer ärger und für die Regierung selbst unleidlicher geworden war, erfolgte durch den bayerischen Gesandten *Häffelin* in Rom der Abschluss des (ursprünglichen) Concordates vom 5. Juni 1877, allerdings mit Ueberschreitung seiner Instructionen und keineswegs nach den Wünschen der leitenden bayerischen Staatsmänner. Von da an gewann nun auf Seite Dieser die Absicht das Uebergewicht, bezüglich derjenigen Punkte, welche nicht in ihrem Sinne erledigt werden könnten, im Concordat selbst möglichst allgemeine und unbestimmte Ausdrücke zu gebrauchen, alsdann aber diese Fragen im Wege der Staatsgesetzgebung bei der Publication der neuen Verfassung nach ihrer Ansicht zu entscheiden.

Hier gibt sich nun der Verfasser viele Mühe, zwei Behauptungen zu Gunsten der bayer. Regierung geltend zu machen.

Erstens soll auf diese bedenkliche Methode stillschweigender Vorbehalte gelegentlich der 1806 zu Regensburg gepflogenen Unterhandlungen durch den damaligen Nuntius *della Genga* selbst hingewiesen worden sein, welcher in einer Unterredung mit den bayer. Bevollmächtigten *Rechberg* und *Frauenberg* sich geäussert habe, »dass man Dieses (es handelte sich um die Aufsicht auf die Seminarien und die Ordination der Geistlichen) thun, aber nicht vorhersagen und nicht verlangen solle, dass der Papst selbst die Freiheit der Bischöfe beschränke.« Allein es liegt wohl auf flacher Hand, dass hiemit einer gelegentlichen conversationellen Aeusserung des Nuntius, welche in Keinem der zahlreich mitgetheilten officiellen Aktenstücke irgend eine Bestätigung findet — selbst deren vollkommen richtige Auffassung durch die bayer. Bevollmächtigten vorausgesetzt — eine ganz übertriebene Bedeutung beigelegt wird.

Für's Zweite macht der Verfasser mit besonderem Nachdruck geltend, dass durch art. XVIII. des Concordates die bayer. Regierung für ihre gesammte staatskirchenrechtliche Gesetzgebung die Anerkennung Rom's erlangt und damit einen entscheidenden Sieg erfochten habe. Darin dürfte aber schwerlich irgend Jemand, der den fraglichen Artikel vorurtheilsfrei durchliest, mit ihm übereinstimmen. Der einfache gesunde Verstand eines Jeden wird darin lediglich die vertragsmässige Bestimmung erblicken, dass die vorausgegangenen Vorschriften für Bayern staatsgesetzliche Geltung haben sollen, wozu ja schon mit Rücksicht auf die zur Entscheidung einzelner Streitfälle berufenen Behörden deren förmliche Publikation nothwendig gehörte. Es ergibt sich daraus weiter die selbstverständliche Folgerung, dass durch diese zu einem Gesetz gewordene Uebereinkunft alle früheren ihr widerstreitenden Anordnungen beseitigt wurden (was zudem der art. XVI. noch ausdrücklich hervorhebt), und wegen zukünftiger Gesetze ist überdies im zweiten Absatz des art. XVIII. noch besondere Vorsehung getroffen. Nicht dem geringsten Zweifel kann es wohl unterliegen, dass an und für sich und wenn nicht hinterher die seltsame Verquickung mit dem Religionsedict stattgefunden hätte, gar nie Jemanden beigefallen wäre, diesem art. XVIII. eine Andere als die hier bezeichnete Deutung zu geben.

Die geheimen Absichten der leitenden bayer. Staatsmänner waren freilich ganz anderer Art und gingen nun dahin, das Concordat lediglich als Anhang eines Verfassungsedictes über die Religionsverhältnisse zu publiciren, durch welches, im Widerspruche mit

demselben, das ganze sogenannte bayerische Staatskirchenrecht aufrecht erhalten würde. Solches geschah denn auch wirklich, nachdem der Text des Concordates inzwischen noch einige Modificationen erfahren hatte, im Juni und Juli 1818.

Der Verfasser sucht dabei mehr zu insinuiren, als er es ausdrücklich ausspricht, es sei dieser Vorbehalt der Römischen Curie eigentlich wohl bekannt gewesen und von ihr gleichsam tolerirt worden. Allein obwohl die gewandte Aneinanderreihung sehr verschiedenartiger Documente allerdings bei flüchtiger Durchsicht einen solchen Eindruck hervorzurufen geeignet ist, fehlt doch für diese Behauptung jeder eigentliche Nachweis. Vielmehr ergibt sich das Gegentheil zur Evidenz schon aus den entschiedenen Reclamationen, welche das Bekanntwerden des Religionsedictes sofort von Seite Rom's hervorrief, und welche augenscheinlich unterblieben wären, wenn man *beiderseits* die unwürdige Absicht gehabt hätte, gewissermassen nur zum Schein ein Concordat abzuschliessen.

Es folgten nun die bekannten Anstände wegen Ableistung des Verfassungseides, die bayerischerseits nachträglich widerrufene Erklärung *Häffelin's* vom 27. September 1818, dann die weiteren sehr lebhaften Erörterungen zwischen dem Minister Grafen *Rechberg* und Cardinal *Consalvi*, welche sich bis gegen Ende des Jahres 1820 hinzogen und wobei die bayer. Regierung, die von ihr selbst geschaffene Lage wohl benützend, sich fortwährend mit ihrer nunmehrigen verfassungsmässigen Verantwortlichkeit zu decken suchte. Das Endergebniss war die oftbesprochene Tegernseeer Erklärung vom 15. September 1821, allerdings ein nach der damaligen Lage der Dinge unvermeidliches Compromiss, bei welchem Jeder der beiden Contrahenten seine Rechte und Ansprüche formell zu wahren bestrebt blieb.

Auch diese Erklärung sucht der Verfasser als eine Niederlage des Römischen Stuhles darzustellen; allein seine Argumentation ist offenbar mehr erkünstelt als überzeugend. Eine vorurtheilsfreie Betrachtung wird in dem Schlusssatze der Erklärung nicht wohl etwas Anderes, als die einfache Bestätigung der vollkommenen Rechtsgültigkeit des Concordates erblicken können. Dass der von Seite Rom's gewünschte Ausspruch über den Vorrang desselben vor dem Religionsedicte in Collisionsfällen schliesslich hinwegblieb, war unter den bestehenden Verhältnissen kaum zu vermeiden, bezweckte aber sicherlich keinen Verzicht auf irgend ein sonst begründetes Recht der Kirche, weder nach den Grundsätzen juristischer Interpretation noch nach der Absicht des päpstlichen Bevollmächtigten.

Diess die kurze geschichtliche Darstellung der über das bayer. Concordat gepflogenen Unterhandlungen, und zwar ausschliesslich nach einem mehr als halb offiziellen, durchaus im Sinne der bayer. Regierung verfassten Werke: das allgemeine Urtheil darüber, ob und in wie weit bei diesen Unterhandlungen bona fide verfahren wurde, mag dem Leser anheimgestellt bleiben. Wir wollen uns nunmehr dem materiellen Inhalte des Concordates selbst, in seiner Wechselbeziehung zu Demjenigen des Religionsedictes zuwenden; müssen es dabei aber freilich vielfach bei blossen Andeutungen bewenden lassen, da gar manche einschlägige Fragen reichen Stoff für besondere Abhandlungen liefern würden.

Hier ist nun vor Allem anzuerkennen, dass Bayern zur Zeit des Concordatsabschlusses ein paritätischer Staat war. Theilweise datirte dieser Zustand schon vom Jahre 1799 her, wo die neue Landesregierung die Gleichberechtigung der Confessionen alsbald einleitete; viel mehr noch wurde er durch den späteren Zuwachs einer bedeutenden Anzahl Protestanten in den erworbenen fränkischen, schwäbischen und pfälzischen Provinzen ausgebildet. So erklärlich und wohlbegründet es also auch erscheint, dass der römische Stuhl ernste Einwendungen erhob, als zuerst (schon 1800) in dem bisher ausschliesslich katholischen Altbayern die Gleichberechtigung der Protestanten anerkannt wurde, so wenig liess sich dagegen im Jahre 1817 mehr etwas erinnern, besonders nachdem inzwischen die bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller christlichen Religionsbekenntnisse durch art. XVI. der deutschen Bundesakte gewährleistet worden war. Es war eben ein Zustand eingetreten, welcher sich zwar theoretisch nicht als ein Idealer bezeichnen lässt, aber in den meisten europäischen Staaten als das Ergebniss geschichtlicher Vorgänge feststand. Daraus folgt nun aber von selbst, dass die Erlassung eines Religionsedictes oder überhaupt einer verfassungsmässigen Anordnung kirchenrechtlichen Inhaltes neben dem Concordat der bayerischen Regierung im Allgemeinen allerdings zustand, insoferne ja für die rechtlichen Beziehungen der verschiedenen Confessionen zu einander Vorsehung getroffen werden musste. Zwar konnten sich auch hierbei Folgerungen ergeben, welche mit dem Lehrbegriff der katholischen Kirche schwer oder gar nicht in Uebereinstimmung zu bringen waren (wobei wir nur an die Verhältnisse der gemischten Ehen, an das für einen Confessionswechsel erforderliche Lebensalter u. dgl. m. erinnern wollen); allein es waren diess eben nothwendige Folgen eines nicht zu beseitigenden thatsächlichen Zustandes, und hätte unser Religionsedict diesen Standpunkt in der richtigen Weise

festgehalten, so wäre an demselben nichts auszusetzen gewesen. Dagegen konnte es ebenso unzweifelhaft nur vermöge einer schwer zu qualificirenden mala fides geschehen, dass über Gegenstände, welche ausschliesslich katholische Interessen betrafen und deren vertragsmässige Regelung gerade durch das nach langwierigen Unterhandlungen zu Stande gekommene Concordat erfolgt war, nachträglich von der Staatsregierung einseitige und vielfach eben diesem Concordat widerstreitende Verfügungen getroffen wurden. Gleichwohl ist diess wirklich geschehen, und es frägt sich nun, welche Ergebnisse für die jetzt lebende Generation aus dieser Thatsache hervorgehen.

Ausgehend von dem höheren sittlichen Rechtsbegriff hat man vielfach geltend gemacht, dass den Bestimmungen des Concordates vor Denen des Religionsedictes, da wo Beide im Widerspruch stehen, unbedingt der Vorzug gebühre. Es lässt sich nämlich augenscheinlich mit gutem Grunde, wie folgt, argumentiren. Durch den Abschluss des Concordates hatte König Max Joseph von Bayern der ihm bis dahin unbestritten zustehenden unumschränkten Regierungsgewalt, gegenüber seinen katholischen von ihrem kirchlichen Oberhaupte vertretenen Unterthanen, gewisse vertragsmässige Beschränkungen auferlegt; er hatte sich einzelner bis dahin mit Grund oder Ungrund geübter Regierungsrechte in kirchlichen Angelegenheiten freiwillig begeben, dagegen andere und zwar sehr werthvolle Rechte dieser Art neu erworben. Es konnte ihm daher unmöglich mehr die Befugniss zustehen — auf welche überdiess ausdrücklich verzichtet worden war — ebendiese Rechte durch irgendwelchen einseitigen Akt der Gesetzgebung sich hinterher wieder beizulegen. Diese Argumentation ist an sich und abstrakt aufgefasst gewiss ebenso einleuchtend als unwiderleglich; die Schwierigkeiten aber beginnen erst dann, wenn man aus derselben weitere praktische Folgerungen zu ziehen unternimmt.

Consequent müsste aus dem Vorhergehenden geschlossen werden: es sind demnach alle jene Bestimmungen des Religionsedictes, welche sich mit dem Concordat schlechterdings nicht in Uebereinstimmung bringen lassen, wegen mangelnder Competenz des Gesetzgebers als nicht vorhanden zu erachten. Hieran knüpft sich jedoch sofort die weitere Frage, wer denn in dieser Beziehung eigentlich zu entscheiden habe? Es darf nämlich nicht vergessen werden, dass das Concordat und beziehungsweise Religionsedict mitunter Verhältnisse begründen, bei denen bestimmte Persönlichkeiten im entgegengesetzten Interesse betheiligt sein können und welche desshalb im

gegebenen Einzelfalle durch den Civil- oder Administrativ-*Richter* entschieden werden müssen. Es kann dies nicht nur bezüglich der Wechselbeziehungen verschiedener Confessionen vorkommen, sondern auch innerhalb der besonderen Sphäre der katholischen Kirche, wobei wir nur beispielsweise an Beschwerden wegen vorgeblichen Missbrauches geistlicher Strafgewalt, an Streitigkeiten über das Recht zum Genuss bestimmter Kirchenpfründen, an die gesetzlichen Beschränkungen des Vermögenserwerbes durch Stiftungen u. dgl. erinnern wollen. Nun kann aber der Richter den ihm vorliegenden einzelnen Fall nur auf Grund regelmässig promulgirter gesetzlicher Vorschriften entscheiden, und für ihn werden Concordat und Religionsedict nur insoweit und in solcher Weise Geltung haben, wie sie eben als Gesetze veröffentlicht wurden. Gerade hierin hat aber die bayerische Regierung, durch die (um keinen treffenderen Ausdruck zu gebrauchen) höchst seltsame Art, in welcher sie die feierlich zugesicherte gesetzliche Publication des Concordates als Staatsgesetz seinerzeit wirklich vollzog, absichtlich die grössten Schwierigkeiten geschaffen.

Bekanntlich erfolgte diese Publication, nach langer Zögerung, erst mit dem Religionsedict, und zwar durch den Schlusssatz desselben in der Eigenschaft eines Anhangs zu dem Edicte selbst. Dieser mit Recht berüchtigte Schlusssatz lautet: »dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräusserlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung. In Ansehung der *übrigen* inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 . . . . enthalten.« Die höchst unglückliche und man darf sagen abentheuerliche Gestaltung dieser Bestimmung würde mit Recht Verwunderung erregen, wenn man nicht wüsste, wie sich die Verfasser in der schlimmen Zwangslage befanden, äusserlich eine Uebereinstimmung zweier Documente kundgeben zu sollen, deren innerer Gegensatz ihnen selbst wohl bewusst war. Unter einem Schwall pomphafter Worte ist das eigentlich vernünftige und angemessene Ziel des Religionsedictes, nämlich die Regelung der gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Confessionen, gar nicht erwähnt. Was unter den »*übrigen innern Kirchenangelegenheiten*,« welche bezüglich der Katholiken das Concordat regeln soll, eigentlich gemeint sei, bleibt völlig im Unklaren. Ständen

hier wirklich nur die *übrigen*, d. h. die im Religionsedict nicht berührten Punkte in Frage, so blieben von dem ganzen Concordat nur die Bestimmungen wegen der Neugestaltung der Bisthümer und Domcapitel dann der landesherrlichen Präsentationsrechte (also die art. II—IV, IX—XI. und XV, sowie allenfalls noch art. VI. und VII.) in Kraft. Die anderen 9 Artikel betreffen eben keine derartigen übrigen Angelegenheiten, sondern regeln vertragsmässig gerade jene »Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat« und sogenannten »unveräusserlichen Majestätsrechte des Regenten,« für welche nach dem oben citirten Schlusssatze das Religionsedict massgebend sein soll.

Da nun aus dem Standpunkte juristischer Gesetzesauslegung betrachtet die Sache genau so steht, als ob das Concordat mit fortlaufender Paragraphirung dem Religionsedict unmittelbar eingefügt wäre; da ferner unmöglich angenommen werden kann, es habe der Gesetzgeber selbst eine eben promulgirte Rechtsnorm sofort als ungültig und unanwendbar erklären wollen — so erübrigt für die Entscheidung eines gegebenen einzelnen Falles durch den hiezu berufenen Richter allerdings nichts Anderes, als den Inhalt beider Rechtsquellen, so gut es eben geht, in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Aufgabe wird allerdings um so undankbarer und die Anwendung der gewöhnlichen juristischen Interpretationsregeln um so schwieriger, als es sich einerseits um zwei gleichzeitig publicirte Gesetze (eigentlich um ein und dasselbe Gesetz) handelt, andererseits jede einheitliche ratio legis fehlt, vielmehr im Gegentheil zwei solche rationes in schwer versöhnlichem Gegensatze nebeneinander laufen. Gleichwohl wird sich nach den Rechtsanschauungen deutscher Juristen schwerlich irgend Einer von ihnen dazu verstehen können, einen Theil der hier fraglichen gesetzlichen Vorschriften, gemäss der oben erwähnten an sich wohl vertretbaren historisch-staatsrechtlichen Argumentation, ganz zu ignoriren. Er würde dadurch auch in der That aus der Rolle eines Gesetz-*Vollziehers* in die eines Gesetz-*Verbesserers* verfallen.

Wir haben das Vorhergehende nur berührt, um zu zeigen, dass es oft nicht so leicht ist, allgemeine wenn auch an sich begründete Sätze sofort praktisch anzuwenden. Nunmehr soll zu einer specielleren Gegenüberstellung der hauptsächlichen Bestimmungen des Concordates und Religionsedictes übergegangen werden, da zuletzt doch am Meisten daran liegt, sich die Wechselbeziehungen Beider genauer zu vergegenwärtigen. Es sind dieselben auch in der That so ver-

schiedenartiger Natur, dass sie sich keineswegs nach ganz gleichartigen Grundsätzen beurtheilen lassen.

Zunächst werden die *vollständig gesonderten Gebiete* beider Documente auszuscheiden sein, auf denen sie sich nicht berühren, weil Jedes speciell ihm zugehörige Gegenstände behandelt. Es sind dieses beim Concordat die art. II—IV, IX, X und XV, welche von der Bildung und Dotation der künftigen Diöcesen, dann der Ernennung der Bischöfe und anderer Würdenträger handeln; ferner art. XI. über die Normirung der Präsentationsrechte; endlich noch art. VI und VII, mit singulären Zusicherungen wegen Gründung einer Emeritenanstalt und einiger Klöster. In gleicher Weise sind in dem Religionsedict eigenthümlicher Natur und ohne Bezug auf das Concordat die §§. 5—11. über die Wahl des Glaubensbekenntnisses und den Wechsel der Confession, dann 12—23 über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, endlich 90—103, über den Simultangebrauch von Kirchen und Kirchhöfen — lauter Bestimmungen, welche gegenseitige Rechtsverhältnisse der verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse betreffen. Ferner gehören hieher die §§. 3, 4, 25—27, 32—37, 45 und 89, über die Aufnahme nicht anerkannter Religionsgenossenschaften und deren Rechte, 80 – 83 über den äusseren Anstandsverkehr der verschiedenen Kirchengesellschaften und 84—87 über die Verhältnisse von Religionsverwandten die keine eigene Gemeinde bilden. Dabei ist nun allerdings, wie schon oben bemerkt, nicht ausgeschlossen, dass diese Bestimmungen, obwohl in der Hauptsache ein dem Concordat fremdes Gebiet berührend, doch in ihrer Anwendung mitunter zu Consequenzen führen können, welche die katholische Kirche nicht anzuerkennen vermag. Man denke z. B. nur an die Festsetzung eines bestimmten Alters für den Confessionswechsel, durch welche sich der zur Abnahme des katholischen Glaubensbekenntnisses berufene Priester je nach Umständen unmöglich binden lassen kann. Allein grundsätzlich lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass — das Dasein eines paritätischen Staates einmal vorausgesetzt — derselbe auch zur Gesetzgebung auf dem hier fraglichen Gebiete sowohl berechtigt als verpflichtet war. Seine Richtschnur konnte dabei nur sein, soviel irgend möglich jeden Gewissenszwang zu vermeiden, also Niemanden zu einer Handlung oder Unterlassung direkt zu nöthigen, welche seiner Glaubensüberzeugung widerstreiten würde, und es lässt sich im Allgemeinen nicht behaupten, dass die oben allegirten Bestimmungen des Religionsedictes diesen Grundsatz ausser Acht gelassen hätten. Im Uebrigen musste es der katholischen Kirche

selbst überlassen bleiben, ihre Angehörigen durch moralische Einwirkung von Demjenigen zurückzuhalten, was allenfalls Collisionen mit ihren Gewissenspflichten zu veranlassen geeignet war.

Fahren wir in unserer Betrachtung fort, so begegnen uns sowohl in dem Concordat als im Religionsedict gewisse *allgemeine Sätze*, welche weniger eine unmittelbare Anwendung auf specielle Fälle gestatten, als vielmehr die ratio legis zur Interpretation der einzelnen Vorschriften an die Hand geben sollten. Solche enthalten im Concordat namentlich die art. I. und XIV. über die Anerkennung der katholischen Kirche mit ihren altherkömmlichen Rechten und Prärogativen, dann den derselben zu gewährenden besonderen landesherlichen Schutz. Allgemeiner Natur, insoweit sie die gesammte abgeschlossene Uebereinkunft betreffen, sind auch noch die art. XVI bis XVIII, welche mit grösster Bestimmtheit die volle Anerkennung dieser Uebereinkunft wie die Unzulässigkeit jedes einseitigen Abgehens von derselben aussprechen. Wir haben schon weiter oben Gelegenheit gehabt, insbesondere von dem art. XVIII. im Zusammenhalte mit art. XVI. Erwähnung zu thun. Das Religionsedict enthält gleichfalls eine Anzahl allgemeiner Sätze, und zwar von doppelter Art, nämlich Solche, welche die Rechte der Kirchengesellschaften gewährleisten, dagegen auch Solche, welche sie der Staatsgewalt gegenüber einzuschränken bezwecken. Zu den Ersteren gehören vor Allem die §§. 1 und 2 über die allgemeine Gewissensfreiheit, dann §. 24 mit der Anerkennung der drei christlichen Glaubens-Confessionen, ferner die §§. 28—31 und 67, welche denselben corporative Rechte sowie besondern Schutz für ihr Eigenthum, ihre Kirchengebäude und ihre Geistlichkeit zusichern, die §§. 39, 50 und 51 betreffend die kirchlichen Behörden und das denselben zustehende Aufsichtsrecht, endlich §. 88. über die Befugniss zur Bildung neuer Gemeinden. Beschränkender Art dagegen sind: der Vorbehalt eines »königlichen obersten Schutz oder (?) Aufsichtsrechtes« im §. 50 und der Kenntnissnahme von Allem was in den kirchlichen Versammlungen gelehrt und verhandelt wird im §. 57; die sehr unbestimmten und willkürlich auszulegenden Sätze der §§. 62 und 63 über die allgemeine Unterwerfung unter die Staatsgesetze; dessgleichen die ebenfalls wenig präcisirte Vorschrift des §. 71, welcher kirchlichen Zwangsmitteln jeden Einfluss auf das bürgerliche Leben abspricht. Einzelne andere Bestimmungen mehr umfassenden Inhaltes, wie insbesondere Jene über das vielbesprochene Placet, werden wir weiter unten berühren, insoferne sie bestimmten Artikeln des Concordates gegenüberstehen.

Wenn schon hier, in Dem was man den allgemeinen Theil nennen könnte, ein gewisser Gegensatz des Religionsedictes zum Concordat hervortritt, so ist derselbe doch an sich noch nicht ein akuter zu nennen. Alles kömmt auf die Auslegung an, welche man einer Anzahl an sich unbestimmter und vieldeutiger Ausdrücke zu geben versucht. Für die Verfasser des Edictes, denen ja der Text des Concordates bereits vorlag, wäre es auch überflüssige Mühe gewesen, den absichtlich so allgemein als möglich gehaltenen Einräumungen desselben wieder nur allgemeine Vorbehalte gegenüberzustellen; sie fanden es viel zweckmässiger, in zahlreichen Einzelbestimmungen ihre Ansichten zur Geltung zu bringen, unbekümmert um die Widersprüche, welche sich in der also geschaffenen doppelten Rechtsquelle ergaben. Desshalb wollen wir auch hier nicht länger bei weitläufigen Argumentationen darüber verweilen, was allenfalls aus dem landesherrlichen Aufsichtsrechte, der Beschränkung kirchlicher Zwangsmittel u. s. w. für missliche Folgerungen gezogen werden könnten, sondern sofort zur weiteren Betrachtung der mehr speciellen Bestimmungen übergehen, wobei am füglichsten das minder umfangreiche Concordat als Anhaltspunkt dienen wird. Es kommen dabei, nach dem bisher Gesagten, nur mehr dessen Artikel V, VIII, XII und XIII. hier in Betracht.

Der Art. V. enthält zunächst zwei nicht unmittelbar zusammenhängende Verfügungen. In den ersten drei Absätzen wird von Seite der bayer. Regierung die Herstellung und hinreichende Dotirung von Seminarien zur Heranbildung des Klerus zugesichert, und zugleich den Bischöfen vollkommen freie Verfügung über dieselben bezüglich ihrer inneren Einrichtung, Leitung und Verwaltung, des Unterrichts in denselben, der Annahme wie Entlassung der Vorsteher und Lehrer zuerkannt. Diöcesan-Seminarien sind nun zwar hergestellt worden, wenn auch ohne die zugesicherte Dotation in Gütern und ständigen Fonds; dagegen führt das Religionsedict im §. 76, lit. d, organische Bestimmungen über geistliche Bildungs- (Verpflegs- und Straf-) Anstalten unter den Gegenständen gemischter Natur auf, bei denen also die Kirchengewalt keine einseitigen Anordnungen treffen, die Regierung dagegen berechtigt sein soll, alles ihr bedenklich Scheinende durch selbstständige Verfügungen zu beseitigen. Selbst streng auf Organisationsfragen eingeschränkt und ohne die ihr zu Zeiten gegebene willkürliche Ausdehnung, passt diese Bestimmung offenbar sehr wenig zu dem entsprechenden Concordatsartikel und kann leicht zu einer bedenklichen Einwirkung des Staates auf einem Gebiet führen, welches jede Kirche nothwendig

als ihr Eigenstes behaupten muss — nämlich die freie Auswahl und tüchtige Heranbildung ihrer Priester.

Der letzte Absatz des art. V. des Concordates spricht aus, dass die Bischöfe in Ausübung ihrer Amtspflicht, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen nicht gehindert sein sollen. Damit stünde der §. 38. mit 39. des Religionsedictes, welcher unter lit. d) den religiösen Volksunterricht als zu den inneren Kirchenangelegenheiten gehörig bezeichnet, wenigstens nicht im Widerspruch. Zwar figurirt hier wieder die »oberste Staats-Aufsicht,« auch ist die Begriffsbestimmung eine engere, nämlich auf den religiösen *Unterricht* und zwar Volksunterricht eingeschränkt; allein es wäre damit die concordatmässige weitere Einräumung jedenfalls nicht ausgeschlossen. Thatsächlich jedoch behauptete der Staat so ziemlich sein vollständiges Verfügungsrecht über das gesammte Unterrichtswesen, und die zugestandene Ueberwachungsbefugniss der Bischöfe blieb (bis zu den seither leider wieder zurückgenommenen Zugeständnissen der Allerh. Verordn. vom 8. April 1852) in Bezug auf die Universitäten und Mittelschulen kaum bemerkbar. Bei den deutschen Volksschulen waren die Verhältnisse, auf Grund von Anordnungen, welche die Regierung schon früher zu treffen sich veranlasst gesehen hatte, viel mehr dem Concordat entsprechend, bis in neuester Zeit auch hier auf eine Art eingegriffen wurde, welche zu den bekannten noch unerledigten Beschwerden Anlass gab. Nun lässt sich allerdings nicht verkennen, dass eine wirksame kirchliche Aufsicht über die Glaubens- und Sittenlehre an den höheren Lehranstalten manchen Schwierigkeiten unterliegt, zudem minder unbedingt nöthig ist, als an den Volksschulen, zu deren Besuch allgemeiner Zwang besteht. *Das* gehört aber jedenfalls zu den gerechtesten und unerlässlichsten Anforderungen, welche erhoben werden müssen, dass bezüglich aller Lehranstalten, an welchen Kleriker herangebildet werden, also auch bezüglich der theologischen Facultäten der Universitäten, soferne deren Besuch obligatorisch ist, das concordatmässige Aufsichtsrecht der Bischöfe gewahrt bleibe. Es folgt dieses mit solcher Naturnothwendigkeit aus der Stellung des priesterlichen Amtes in der katholischen Kirche, dass man kaum begreift, mit welchen auch nur scheinbaren Gründen der fragliche Anspruch bestritten werden könnte.

Gehen wir nun zu art. VIII. des Concordates über, so enthält derselbe, neben der Garantie der bestehenden Stiftungsgüter jeder Art und der Zusicherung ihrer Unantastbarkeit, auch die Anerkennung des Rechtes der Kirche zu künftigem Vermögenserwerb. Die

einschlägigen Bestimmungen des Religionsedictes in den §§. 44, dann 46 und 47. scheinen auf den ersten Anblick ganz von dem gleichen Geist in fast überströmender Weise beseelt; war es ja doch natürlich, dass man gegenüber so manchen unangenehmen Erinnerungen an den grossen Säcularisationsraub das gesunkene Vertrauen wieder zu heben suchte. Gleichwohl fehlt es keineswegs an mannigfachen beigefügten Beschränkungen der kirchlichen Eigenthumsrechte bezüglich des Erwerbes, wie der Verwaltung und Verwendung. Schon dem §. 44. wurde der Zusatz »nach den hierüber bestehenden Gesetzen« beigefügt, bekanntlich um das Fortbestehen der Amortisationsgesetze zu sichern, über deren ursprüngliches Entstehen sich Mancherlei sagen liesse, welche aber zweifellos, als ein privilegium adiosum einzelner Rechtssubjecte, dem Geiste jeder modernen Gesetzgebung direct widerstreiten. Weiter sind durch §. 64. lit. b) in einer bis zur völligen Sinnlosigkeit unbestimmten Weise »alle Bestimmungen über liegende Güter etc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen« als Gegenstände ausschliesslich weltlicher Natur erklärt, eine Anordnung, welche schon der Stylistik des Gesetzgebers wenig Ehre macht, und neben der die im §. 75. noch besonders vorbehaltene oberste Aufsicht über das Kirchenvermögen ziemlich überflüssig erscheint. Gleichfalls hieher gehört die in den §. 73 und 74. ausgesprochene Aufhebung aller Exemtionen von der Landeshoheit und den öffentlichen Lasten, gegen welche an sich nicht wohl etwas einzuwenden ist. Insbesondere aber haben die bekannten §§. 48 und 49. den Beweis geliefert, wie an sich ganz annehmbar lautende Anordnungen, wenn einseitig und rücksichtslos angewendet, zu wahren Bedrückungen führen können. Im Ganzen genommen werden aber die hier in Frage stehenden vermögensrechtlichen Bestimmungen immer am wenigsten zu akuten Conflikten führen, indem die katholische Kirche zu ihrer äusseren Gestaltung und Wirksamkeit zwar zeitlicher Mittel nicht entbehren kann, doch aber eigentliche Gewissens-Verletzungen Einzelner auf diesem Gebiet weniger leicht denkbar sind. So haben denn auch nicht nur die gesammten Säcularisationen in dem Concordat die stillschweigende Anerkennung des Römischen Stuhles gefunden, sondern derselbe beruhigte sich auch dabei, dass die feierlich zugesicherte Dotation der Bisthümer und Domcapitel mit Immobiliar-Gütern vollständig unterblieb. Wir bemerken dies natürlich nicht, um eine schreiende Vertragsverletzung zu beschönigen, sondern nur um zu zeigen, wie auf dem vermögensrechtlichen Gebiet die Kirche dem Staat immerhin die meisten Einräumungen machen kann und wirklich gemacht hat.

Der art. XII. des Concordates ist unter den hier in Frage Stehenden Derjenige, welcher am meisten in's Einzelne gehende Bestimmungen enthält, indem er, abgesehen von der mehr die Diöcesan-Organisation betreffenden lit. a), die wichtigsten Gegenstände des äusseren Kirchenregimentes behandelt.

Zunächst wird unter lit. b) die Befugniss der Bischöfe anerkannt, alle Diejenigen in den geistlichen Stand durch die höheren Weihen aufzunehmen, welche sie im Interesse ihrer Diöcesen dazu geeignet befinden, dagegen unwürdig Befundene hievon auszuschliessen. Da nun auch der §. 38. lit. f) des Religionsedictes die Approbation und Ordination der Kirchendiener den inneren Kirchenangelegenheiten beizählt, zudem die Staatsgewalt ohnehin nicht im Stande wäre, eine geistliche Weihe direct zu erzwingen oder zu verhindern, besteht hier eigentlich Uebereinstimmung. Es ist zwar bekannt, dass die bayer. Regierung durch die Einführung des gegenwärtig noch bestehenden Pfarrconcurses, wenn auch nicht die Ordination, doch die Verwendung der Geistlichen an gewisse von ihr einseitig festgesetzte Bedingungen knüpfte; allein bei der ohnedies übergrossen Ausdehnung des Feldes unserer Betrachtungen müssen wir diesen nicht unmittelbar mit dem Religionsedicte zusammenhängenden Gegenstand hier bei Seite lassen. Nicht ganz unerwähnt kann dagegen die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels bleiben, weil diese eine kirchenrechtliche Vorbedingung der höheren Weihen bildet, also durch beliebig festgestellte Voraussetzungen der Erlangung desselben (namentlich bezüglich des Indigenates, der Art der genossenen Vorbildung u. s. w.) allerdings das bischöfliche Ordinationsrecht wesentlich beeinträchtigt werden kann. Insbesondere muss der Ansicht entgegengetreten werden, als sei diese Tischtitel-Verleihung ein rein willkührlicher Gnadenakt der Regierung; denn gerade so, wie dieselbe nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, öffentliche Beamte für die Rechtspflege, den Sicherheitsdienst, den öffentlichen Verkehr u. dgl. aufzustellen, hat in noch viel höherem Masse die katholische Bevölkerung darauf Anspruch, dass an der ihren religiösen Bedürfnissen gewidmeten Geistlichkeit kein Mangel direct oder indirect veranlasst werde.

Die Bestimmung lit. c) des XII. Concordatsartikels ist offenbar nicht glücklich stylisirt: sie schreibt den Bischöfen die Jurisdiction in »geistlichen Sachen (causae Ecclesiasticae)« zu, ohne dieselben (mit Ausnahme der speciell hervorgehobenen Ehesachen) näher zu bezeichnen, und nimmt hievon wieder einzelne, auch nur beispielsweise angeführte Gegenstände, nämlich Verträge, Schuld- und Erb-

schaftssachen der Geistlichen aus. Nun hatte aber bekanntlich die geistliche Jurisdiction, auch in Bayern wie überall, zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene, zum Theil von zufälligen äusserlichen Verhältnissen abhängige Ausdehnung; es fehlt desshalb auch dem fraglichen Satz, von den wenigen besonders erwähnten Punkten abgesehen, an einem präcisen Inhalt. Dem gegenüber sind durch das Religionsedict §. 38. lit. a—c, e, g und h als innere Kirchenangelegenheiten anerkannt: Gegenstände der Glaubenslehre, der Form und Feier des Gottesdienstes, der geistlichen Amtsführung, Kirchendisciplin, Einweihung gottesdienstlicher Localitäten, endlich der Gerichtsbarkeit in Bezug auf religiöse Pflichten. Ehesachen sind gleichfalls stillschweigend hieher gezählt, indem der §. 64. lit. d) nur Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, unter den weltlichen Gegenständen aufführt, wie denn auch praktisch bis in die neuere Zeit über Schliessung und Auflösung der Ehebündnisse bischöfliche Gerichte erkannten. Dagegen erklärt der eben allegirte §. 64 unter lit. a, b, e, f, g weiter als rein weltliche Gegenstände: die Verträge und letztwilligen Dispositionen der Geistlichen, Verfügungen über Vermögensbestandtheile der Kirchen und kirchlichen Personen, alle geistlichen Immuntitäten von bürgerlicher Wirksamkeit, die Verpflichtung zu kirchlichen Bauten, endlich die Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen. Bezüglich aller dieser Gegenstände war aber in früherer Zeit auch in Bayern die kirchliche Jurisdiction, theils ausschliesslich theils concurrirend mit der Landesherrlichen, geübt worden und die älteren Concordate hatten sich insbesondere mit Abgränzung der gegenseitigen Befugnisse hierin beschäftigt. Nun lässt sich zwar im Hinblick auf den Wortlaut der gegenüberstehenden Bestimmungen des Concordates und Religionsedictes nicht gerade ein Widerspruch Beider behaupten; gewiss ist aber, dass durch Letztere die weltliche Gerichtsbarkeit eine sehr bedeutende, in manchen Punkten wohl auch berechtigte, in Andern nicht unbedenkliche Ausdehnung erfuhr.

Art. XII. lit. d) des Concordates handelt insbesondere von der Strafgewalt der Bischöfe, sowohl gegen die Gläubigen überhaupt durch Verhängung kirchlicher Censuren wegen Uebertretung von Kirchensatzungen, als insbesondere gegen Geistliche wegen aller strafbaren Verfehlungen, mit Vorbehalt des canonischen Recurses. Das Religionsedict dagegen trifft in dieser Beziehung Verfügungen, welche hiemit schwer und zum Theil gar nicht vereinbar erscheinen. Als durch das Concordat stillschweigend eingeräumt darf man zwar annehmen, die in den §§. 69, 70 und 72 beanspruchte weltliche

Criminal-Gerichtsbarkeit über Geistliche; auch die in den §§. 60, 61 geforderte königliche Bestätigung aller geistlichen Gerichte und die durch §. 76. d) vorbehaltene Mitwirkung bei der Einrichtung geistlicher Strafanstalten kann wohl zu misslichen Differenzen führen, hat jedoch, soferne es sich dabei in gewissem Masse auch um eine Unterstützung durch den weltlichen Arm handelt, immerhin einige Berechtigung. Dagegen geben die Bestimmungen in den §§. 52—54, die in Wechselbeziehung zu den §§. 40—43. stehen und das bekannte Recht der appellatio tamquam ab abusu für den Staat wahren sollen, dessgleichen lit c) des §. 64, bei der höchst unbestimmten Fassung der betreffenden Sätze zu den erheblichsten Bedenken Anlass. Es liegt wohl auf der Hand, dass wenn jede Klage eines von kirchlichen Censuren betroffenen Laien oder Geistlichen (zwischen Beiden ist kein Unterschied gemacht), als ob er damit »gegen die festgesetzte Ordnung beschwert« worden sei, dazu hinreicht, die Beurtheilung des Falles der weltlichen Regierung anheimzustellen, damit jedes geistliche Correctionsrecht illusorisch gemacht werden kann. Ebenso hat uns die neuere Zeit belehrt, dass soferne unter den im §. 64. c) bezeichneten »bürgerlichen Rechten« z. B. auch der Pfründebesitz verstanden werden will, daraus die allerabnormsten, unerträglichen und andererseits fast an's Lächerliche streitenden Zustände hervorgehen können. Auf diesen schwierigen Punkt, bei dem nach Umständen auch Privatrechte Einzelner in's Spiel kommen, werden wir weiter unten nochmals zurückgreifen müssen.

Durch lit. e) des XII. Concordats-Artikels wird ein doppeltes Recht gewährleistet, nämlich Erstens für die Bischöfe, ihre Belehrungen und Anordnungen in kirchlichen Gegenständen den Diöcesanen frei kund zu geben; dann zweitens für sie, den Klerus und das Volk, in geistlichen Angelegenheiten mit dem heiligen Stuhle völlig frei zu verkehren. Gerade über diese beiden, so präcis ausgedrückten Sätze aber ist das Verfahren der bayer. Regierung bekanntlich in den schärfsten Widerspruch zum Concordate getreten. Allen Verkehr mit Rom durch die mitunter etwas verdächtigen Canäle der Gesandtschaft zu leiten, wurde, ohne darüber eine gesetzliche Vorschrift zu erlassen, mittels Fortsetzung der einmal angenommenen Praxis versucht, so weit und so lange es eben noch thunlich war. Dagegen fand das vielberüchtigte Placet sowohl in Titel IV. §. 9. Abs. 5. der Verfassungsurkunde selbst als in den §§. 58, 59 und 61. des Religionsedictes seine ganz unverholene Bekräftigung. Der Widerspruch mit dem Concordate ist hier ein augenscheinlicher und im Princip unlösbarer, da die eine Rechtsquelle dieses Placet mit eben

so grosser Bestimmtheit beseitigt, als es die Andere aufrecht erhält. Zugleich ist aber diese Frage von höchster Wichtigkeit und war es gleichfalls der Neuzeit vorbehalten uns darüber zu belehren, bis zu welchen geradezu widersinnigen Folgerungen die Ausübung dieses von dem Staate so inniggeliebten Rechtes führen kann. Wir werden desshalb auch hierauf noch einmal zurückkommen.

Kein entschiedener Widerspruch besteht zwischen art. XII. lit. f) des Concordates und §. 76. lit. e) des Religionsedictes, betreffend die Errichtung, Theilung und Vereinigung der Pfarreien. Nach beiden Rechtsquellen liegt hier ein Gegenstand gemischter Natur vor, welcher an sich nicht wohl zu einschneidenden Differenzen führen kann.

Ebenso ist von verhältnissmässig untergeordneter Bedeutung die Bestimmung sub lit. g) des eben erwähnten Concordats-Artikels über das Recht der Bischöfe, öffentliche Andachtsübungen zu verordnen und den Gebrauch der lateinischen Kirchensprache zu überwachen, wiewohl es auch hier nicht ohne Anstände (man denke z. B. an die Missionen) abgegangen ist. Die einschlägigen Vorschriften des Religionsedictes — §. 55, 76 a) b) und 79 — sind auch hier sehr weitgreifend in der Beschränkung: einerseits wird dem König das an sich unbedenkliche Recht zugesprochen, aus besonderen Anlässen Kirchenfeste direct zu veranlassen; andererseits sind alle Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dann die »Beschränkung oder Aufhebung (man sollte eher glauben die Einführung) der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien (!), Kreuzgänge und Bruderschaften« (eine wohl ihres Gleichen suchende Stylisirung) als Gegenstände gemischter Natur erklärt; endlich soll noch zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten königliche Bewilligung erholt werden. Glücklicher Weise hat sich in diesen Beziehungen der Feuereifer des Staates zu Anfang des Jahrhunderts grösstentheils schon ausgetobt, und die mitunter noch vorkommenden Anstände, welchen Missionen, Processionen u. dgl. zu Zeiten begegnen, dürfen im Ganzen wohl als *verhältnissmässig* unerheblich angesehen werden.

Der Vollständigkeit wegen sei endlich noch der art. XIII. des Concordates hier erwähnt, welcher eigentlich schon bei seiner Abfassung durch die seit 1808 grundsätzlich anerkannte Pressfreiheit antiquirt war, und in Folge der seither eingetretenen zahlreichen Wandlungen der Gesetzgebung über die Presse ziemlich alle Bedeutung verloren hat.

Haben wir nun in dem Bisherigen einen Ueberblick beider

Hauptquellen des bayer. Staatskirchenrechtes und des wesentlichen Inhaltes ihrer correspondirenden Hauptbestimmungen zu gewinnen gesucht, so wird es sich jetzt darum handeln, aus dieser Betrachtung das Ergebniss zu ziehen, insbesondere darüber klar zu werden, ob und inwieferne, nachdem Concordat und Religionsedict nun einmal gesetzlich nebeneinander zu Recht bestehen, ein friedlich geordnetes Verhältniss zwischen Staat und Kirche gleichwohl ermöglicht sei oder nicht. Wir sehen dabei fernerhin ganz ab, vor der oben zur Genüge berührten schlimmen Entstehungsgeschichte beider Gesetze, ausser insoferne etwa gewisse moralische Verpflichtungen aus derselben abgeleitet werden können und müssen. Ebenso wollen wir uns mit dem bereits früher Bemerkten hinsichtlich jener Conflicte begnügen, welche aus den edictmässigen Vorschriften über das paritätische Verhältniss der verschiedenen Religionsbekenntnisse hervorgehen können. Hingegen wird es darauf ankommen, scharf in's Auge zu fassen, welcher Art denn eigentlich die sonstigen Disharmonieen und Widersprüche zwischen dem Concordat und Religionsedicte sind, insbesondere auch, für *wen* durch Letzteres, im Gegensatze zu dem Ersteren, bestimmte Rechte erworben wurden. Zuvor aber sei noch kurz auf Dasjenige hingewiesen, was der König oder die Landesregierung von Bayern (um einen für die Gegenwart mehr geeigneten Ausdruck zu gebrauchen) durch das Concordat für sich erworben hat.

Es war nämlich Dieses nicht nur insoferne ein zweiseitiger Vertrag, als er zwischen zwei Rechtssubjecten abgeschlossen wurde, sondern auch darin, dass dabei der Staat keineswegs blos Einräumungen gemacht, vielmehr auch sehr wesentliche Zugeständnisse erlangt hat. Es wurde die lang angestrebte Bildung geschlossener Landes-Diöcesen in der Hauptsache nach seinen Absichten erwirkt, das höchst wichtige Recht der Besetzung aller bischöflichen Stühle ihm frei eingeräumt, wesentlicher Einfluss auf die Bildung der seinen Wünschen gemäss organisirten Domcapitel zugestanden, eine grosse Zahl sehr zweifelhafter Besetzungsrechte bezüglich geistlicher Pfründen und überdies ein allgemeines Veto in dieser Hinsicht anerkannt, endlich der Besitz massenhaft annexirten Kirchengutes stillschweigend gutgeheissen. Es waren diese Zugeständnisse zudem gerade für Bayern um so bedeutsamer, als hier, wo innerhalb der älteren Landesgränzen kein einziger Bischofssitz sich befand, auch von keinerlei historischen Rechten gegenüber den Bisthümern und Capiteln die Rede sein konnte. Was Bayern seinerseits ganz speciell in dieser Beziehung zusicherte, nämlich die Dotation mit Immobilien, ist be-

kanntlich bis auf den heutigen Tag unerfüllt geblieben, und wenn es auch nicht geeignet scheint, hier weiter auf einen Gegenstand einzugehen, welchen die berechtigten Vertreter der Kirche bisher unerörtert liessen, so kann es doch nicht schaden, daran zu erinnern, dass mit dem Concordat nicht etwa blos den Katholiken des Landes ein allerhöchstes Gnadengeschenk gereicht, sondern zugleich auch Vieles und Wichtiges erlangt wurde, in dessen Besitz man sich noch zur Stunde gütlich thut. Soviel zur allgemeinen Charakteristik des ganzen Verhältnisses und insbesondere an die Adresse eifriger Concordats-Kündiger der Neuzeit; wir wenden uns nun zur zusammenfassenden Betrachtung der Rechtszustände, welche aus den concordats- und edictmässigen Bestimmungen für die Gegenwart sich ergeben und werden dieselben hauptsächlich nach zweierlei Richtungen zu unterscheiden haben.

Für's Erste sind hier jene Fälle in's Auge zu fassen, wo aus den genannten beiden Rechtsquellen individuelle Rechtsansprüche Einzelner abgeleitet und geltend gemacht werden, was — wie oben schon gelegentlich erwähnt — auch innerhalb der besonderen Sphäre des katholischen Kirchenverbandes recht wohl möglich ist. Alle hier denkbaren Fälle mit einiger Vollständigkeit zu construiren, wäre wohl ziemlich schwer; allein Manche derselben bieten sich fast von selbst der Betrachtung dar. So können augenscheinlich die gesetzlichen Vorschriften über die Beschränkung des Vermögenserwerbes kirchlicher Institute oder ihrer Verwaltungsbefugnisse zu Rechtsstreitigkeiten Anlass geben; es können auf Grund mangelnder Vorbedingungen, wie sie das Edict vorschreibt, über persönliche Ansprüche auf ein geistliches Amt sich Anstände ergeben; es kann ein Einzelner auf Grund des §. 52. des Religionsedictes gegen angebliche Beschwerungen durch die geistliche Gewalt den staatlichen Schutz anrufen. Die hier bezeichneten und weitere allenfalls denkbare Vorgänge gleicher Natur haben das Gemeinsame, dass hier ein Richter, sei er der Justiz oder Administration zugehörig, über bestimmte Ansprüche eines Rechtssubjectes zu erkennen hat. In dieser seiner Thätigkeit ist er aber an den Inhalt der rite promulgirten Landesgesetze so lange gebunden, bis etwa eine verfassungsmässige Abänderung derselben erwirkt werden kann, und es wird lediglich seiner pflichtmässigen Ueberzeugung anheimgestellt bleiben müssen, dieselben auf den vorliegenden Fall anzuwenden: für die Staatsregierung als Ganzes aufgefasst ist hiebei kein Feld der Thätigkeit mehr eröffnet. Charakteristisch hervorragend unter den Fällen, welche wir hier im Auge haben, ist offenbar die vielbesprochene

appellatio tamquam ab abusu, welche bekanntlich, seit die Idee des unumschränkten Staates sich mehr ausbildete, weltlicherseits ebenso beharrlich vertheidigt, als von der Kirche bestritten wurde. Nach theoretischer Auffassung ist dies auch wohl erklärlich, da hier gewissermassen ein Schlagwort vorliegt, geeignet die allgemeine Ansicht über gegenseitige Machtbegränzung zum Ausdruck zu bringen. Einerseits konnte die katholische Kirche unmöglich dazu einwilligen ihre gesammte Jurisdiction, auch in rein geistlichen Dingen, einer discretionären Berichtigung durch weltliche Behörden zu unterstellen; andererseits wollte (und bis zu einem gewissen Grad konnte) auch der Staat nicht darauf eingehen, allenfallsige Beschwerden seiner Angehörigen wegen angeblich ungeeigneter, namentlich bürgerliche Verhältnisse berührender Bedrückungen durch die geistliche Obrigkeit sofort a limine abzuweisen. Bezüglich jener Fälle, welche man 1818 wohl vorzugsweise im Auge hatte, ist die ganze Frage eigentlich von sehr geringer Bedeutung, und wenn auch von gewisser Seite in wohlbewusster Absicht die alten Schreckbilder der Inquisition fortwährend dem Publikum vorgeführt werden, so weiss doch jeder Vernünftige sehr wohl, dass heut zu Tage weder von Inquisitions- noch Klosterkerkern mehr die Rede ist, dass auch die Renitenz gegen die geistlichen Obrigkeiten eher Belobungen und Ordensauszeichnungen als irgendwelche zeitliche Ungemächlichkeiten mit sich bringt. Es ist übrigens hier ganz vorzugsweise ein Gegenstand gegeben, welcher der vertragsmässigen Regelung bedürfte, um einerseits die wesentlich nothwendige Kirchendisciplin sicher zu stellen, andererseits jede Besorgniss vor möglichen Bedrückungen eines Einzelnen, wenn Solche nun einmal besteht oder wenigstens vorgeschützt wird, zu beschwichtigen. Die bayerische Regierung hat es auch hier vorgezogen, die Sache einseitig zu behandeln; dann hätte man aber doch mindestens erwarten dürfen, dass dieses in einer klareren und präciseren Fassung geschehe, als der juristisch betrachtet geradezu erbärmlich stylisirte §. 52. des Religionsedictes aufweist. Der gebrauchte Ausdruck: »gegen die festgesetzte Ordnung« sagt soviel wie gar nichts, denn was soll damit für eine Ordnung gemeint sein? und wo ist sie festgesetzt? Sucht man sich die Sache vernünftig und mit Beachtung der übrigen hier einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu construiren, so kann eigentlich dem erwähnten §. nur *der* Sinn zukommen: wenn eine Kirchenbehörde (abgesehen von der anerkannten Disciplinargewalt über Cleriker) auf Grund geistlicher Vergehungen ein Individuum an seinen *allgemein* bürgerlichen Rechten schädigen wollte, so würde die weltliche Regierung auf erhobene Beschwerde dasselbe in

Schutz nehmen, wozu ja in der Regel ohnehin die Versagung ihrer Mitwirkung genügt. In solcher Auffassung (welche im Wesentlichen auch die von einem wohlwollenden und ächt staatsmännischen Gerechtigkeitssinn Zeugniss gebende A. V. v. 8. April 1852 adoptirt hatte) würde der fragliche §. des Religionsedictes kaum zu besonderen Bedenken Anlass geben. Allein es könnte den Organen der Staatsgewalt auch beifallen (in der That ist es ihnen ja schon beigefallen), auf Grund der Bestimmungen des Edictes einen vom Amte suspendirten Geistlichen im Besitz seiner Pfründe schützen zu wollen, wozu deren unklare Fassung immerhin Anlass bietet. Wir hielten nun zwar ein solches Verfahren, selbst nach den Bestimmungen des Religionsedictes (§. 38. c, e, h, §. 40 und 41,) für gänzlich ungerechtfertigt; allein soviel bleibt doch gewiss, dass allgemeine Sätze, die eine derartige Auslegung nicht absolut ausschliessen, katholischerseits durchaus unannehmbar erscheinen.

Haben wir uns soeben mit denjenigen Bestimmungen unserer Rechtsquellen beschäftigt, welche in gewissem Sinn Privatrechte begründen können, im Ganzen genommen jedoch von minderer Bedeutung sind, so müssen wir jetzt zu den weit zahlreicheren und umfassenderen übergehen, welche der *Regierung als Solchen* ein Mitwirkungs-, Zustimmungs- oder Beschränkungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten einräumen. Diesem Zwecke ist ein grosser Theil des Religionsedictes gewidmet, wie in der Natur der Sache liegt, da ja die Hauptabsicht seiner Urheber gerade dahin ging, Rechte dieser Art, deren Anerkennung im Concordat nicht zu erwirken gewesen war, gleichwohl festzuhalten. Das Gemeinsame aller hier einschlägigen Vorschriften besteht darin, dass die concordatmässig garantirte freie Bewegung der kirchlichen Auctoritäten an die Mitwirkung der weltlichen Gewalt gebunden wird. So bezeichnend nun für die im vorausgegangenen Abschnitt berührten Gegenstände die appellatio ab abusu war, ebenso charakteristisch tritt für die hier zu Behandelnden das Placet hervor.

Diese später so oft als ein unveräusserliches landesherrliches Recht geltend gemachte Befugniss, eigentlich der Willkür französischer Könige entsprungen, musste allenthalben um so wohlgefälliger erscheinen, je mehr sie der Selbstgenügsamkeit der Büreaukratie schmeichelte und überhaupt der Idee der Staatsomnipotenz entsprach. So wurde denn auch in Bayern schon im vorigen Jahrhundert der Grundsatz, dass keine geistliche Verordnung ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn in Wirksamkeit treten dürfe, thatsächlich und scheinbar als etwas Selbstverständliches zur Geltung

gebracht. Uebrigens geschah dieses unter Verhältnissen, welche von den dermal Bestehenden in jeder Hinsicht völlig verschieden waren. Einerseits war Bayern zu jener Zeit ein rein katholischer Staat, dessen Regierung sich die ausschliessliche Aufrechterhaltung des katholischen Bekenntnisses zur Aufgabe machte; andererseits hatte es innerhalb seiner Gränzen keinen Bischof, der an den Regenten durch irgendwelche Verpflichtung gebunden gewesen wäre. Es liess sich desshalb wohl Einiges dafür sagen, wenn die Kundgebungen der geistlichen Jurisdiction unabhängiger Reichsfürsten, welche mit ihrer Weltlichen doch auf mannigfache Art vermischt und verknüpft war, genauer überwacht werden wollten. Mit der erlangten vollständigen Souveränität des bayerischen Staates und der Bildung von Kirchensprengeln innerhalb seiner Gränzen, deren Bischöfe dem König durch einen ganz besonderen Eid der Treue verpflichtet wurden, waren diese Rücksichten beseitigt; es lag jedoch nicht in der Natur der leitenden Staatsmänner jener Zeit, von der angemassten Allmacht der Regierung irgend etwas und am wenigsten gerade das Placet opfern zu wollen. Gleichwohl konnte es unmöglich gelingen, dessen Anerkennung im Concordate zu erwirken, vielmehr war — wie die von *Sicherer* mitgetheilten Aktenstücke beweisen — der art. XII. lit. e) desselben geradezu gegen dasselbe gerichtet. So wurde denn beliebt, neben dieser vertragsmässigen Bestimmung, im Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde dann den §§. 58, 59 und 61 des Religionsedictes eine sehr nachdrucksame Behauptung des Placet erscheinen zu lassen, und damit beide Rechtsquellen in einen schroffen Widerspruch zu setzen. So entschieden und theoretisch unlösbar dieser Widerspruch nun an sich auch ist, und so sehr uns gerade die neueste Zeit belehrt hat, welche wahrhaft abentheuerlichen Consequenzen aus dem erhobenen Anspruche sich ableiten lassen, wollen wir doch nicht behaupten, dass das Placet *nothwendig* zu Conflicten führen müsse, *wenn* es anders in vernünftiger und allgemeine höhere Rechtsgrundsätze nicht ausser Acht lassender Weise gehandhabt wird. Dazu gehört natürlich vor Allem, dass kirchliche Erlasse dogmatischen Inhaltes von demselben unberührt bleiben, was nach unserer Ueberzeugung nicht nur der Natur der Sache, sondern auch der geschichtlichen Entwicklung des ganzen Institutes — soweit von einer Solchen bei einer selbstherrlich an sich genommenen Befugniss überhaupt die Rede sein kann — und nicht minder den eigenen Vorschriften des Religionsedictes entspricht, welches im §. 38 Gegenstände der Glaubenslehre unter den inneren Kirchenangelegenheiten an erster Stelle aufführt. Da überdiess eine dogmatische Definition an sich nichts weiter bezweckt, als

die Gewissensüberzeugung der Katholiken in einer gewissen Richtung festzustellen, so könnte sie ohnehin den Organen der Staatsgewalt nur zum Zweck der Beurtheilung ihrer inneren Wahrheit unterbreitet werden, was so offenbar ausser dem Beruf und der Befähigung derselben liegt, dass der Gedanke selbst an's Lächerliche streift. In Bezug auf Kundgebungen der eigentlich geistigen Jurisdiction dagegen, welche insbesondere die katholische Bevölkerung zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen verpflichten, steht das Erforderniss einer vorgängigen Genehmigung der weltlichen Gewalt zwar gleichfalls mit dem Concordate im Widerspruch; es werden sich jedoch daraus mehr Unbequemlichkeiten als Anlässe zu schroffen Conflicten ergeben. Dabei muss freilich ein wohlwollendes Entgegenkommen der Regierung vorausgesetzt werden, wie Solches in der That in zahlreichen Erlassen verschiedenen Datum's wiederholt zugesichert wurde, welche als Grund des erhobenen Anspruches den Wunsch einer gedeihlichen Mitwirkung zu den Massregeln der kirchlichen Behörden angeben. Fehlt dagegen diese Gesinnung, so kann das Placet offenbar zur empfindlichsten und verderblichsten Beeinträchtigung jeder Entwicklung des äusseren kirchlichen Lebens führen. Schon aus diesem Grunde wird ein Recht auf dasselbe, insbesondere in der Ausdehnung wie es die bayerische Verfassung statuirt, theoretisch *niemals* anerkannt werden können.

Ganz in ähnlicher Weise, wie mit dem Placet, verhält es sich auch mit den übrigen hier einschlägigen Bestimmungen des Religionsedictes. Es gehören dahin: das (übrigens im Concordat selbst anerkannte) Genehmigungsrecht bei allen bischöflichen Pfründebesetzungen; die vorbehaltene Mitwirkung bei der Organisation geistlicher Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten; die Bestätigung der für die Ausübung der kirchlichen Jurisdiction bestimmten Behörden; die nach dem Religionsedict gemischte Natur der Anordnungen über den äussern Gottesdienst und erforderte Genehmigung ausserordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten; die besonders in früheren Zeiten auf's schlimmste ausgebeutete Staatscuratel über das Kirchenvermögen. Bezüglich aller dieser Gegenstände, wo im Grunde nur der allgemeine Grundsatz des Placet auf specielle Fälle angewendet ist, gilt naturgemäss das vorhin schon Bemerkte. Werden von Seite der weltlichen Regierung die allerdings eigenmächtig angesprochenen Befugnisse im Sinne aufrichtigen Wohlwollens und einer weisen Selbstbeschränkung geübt, so mag sich daraus ein ganz annehmbares Verhältniss zwischen Kirche und Staat gestalten. Greift dagegen eine entgegengesetzte Strömung Platz, so bietet der Buchstabe des Ge-

setzes freilich Anhaltspunkte genug für ein kirchenfeindliches Einschreiten: je weiter ein Solches getrieben wird, desto energischer und unbesieglicher muss natürlich auch der Widerstand dagegen sich gestalten.

Bei der Mannigfaltigkeit der Beziehungen, in denen die staatliche Allgeschäftigkeit sich Einsicht und Genehmigung vorbehalten hat, tritt wohl auch die Frage nahe, was denn eigentlich die Folge davon sei, wenn man kirchlicherseits sich genöthigt glaubt, von Einer dieser vielen Genehmigungen in einem bestimmten Falle Umgang zu nehmen Strafbestimmungen enthält bekanntlich das Religionsedict nicht, und auch die sonstigen Strafgesetze werden hier in der Regel unanwendbar sein. Es ist dieser Mangel einer lex imperfecta von gewissen Staats-Canonisten schon seufzend betrauert worden; allein nach unserer Ueberzeugung ganz mit Unrecht. Wäre die gewünschte lex perfecta wirklich gegeben, so stünden wir in Bayern schon längst mitten im offenen Culturkampf, mit höchst zweifelhaftem Ergebniss für die Kirche, aber ganz gewiss zum grössten Schaden des Staates selbst. Wie die Dinge jetzt liegen, wird in dem vorausgesetzten Fall die welttiche Gewalt sich ignorirend und, soweit ihre Mittel reichen, abwehrend verhalten, was freilich oft schon genügt, um allenfallsige kirchliche Anordnungen ihrer äusseren Wirksamkeit zu berauben.

Suchen wir nun zum Schlusse noch das Ergebniss der gesammten bisherigen Erörterung übersichtlich zusammenzufassen, so wird sich uns Folgendes ergeben. Concordat und Religionsedict sind in Bayern zu gemeinschaftlicher gesetzlicher Geltung in Folge eines Verfahrens gelangt, welches näher zu qualificiren wir unterlassen; wie aber die Sache nun einmal liegt, bilden Beide zur Zeit formelles Recht. Das Religionsedict hat, wie überhaupt nach den gegebenen Verhältnissen nicht wohl zu umgehen war, eine Reihe von Bestimmungen über gegenseitige Rechtsbeziehungen zwischen den Katholiken und den Anhängern anderer Religionsbekenntnisse getroffen, worin, sofern sich daraus einzelne Conflicte ergeben, nur die unvermeidliche Consequenz paritätischer Zustände liegt. Es können sich ferner auf dem speciellen Gebiet des katholischen Kirchenrechtes ausnahmsweise Fälle ergeben, wo so zu sagen ein Privatrecht vor den Staatsbehörden geltend gemacht wird, und hier kann es nur dem berufenen Richter überlassen bleiben, den massgebenden Sinn der vorliegenden Rechtsquellen nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zu ermitteln. In den an Zahl weitaus überwiegenden Fällen dagegen, wo ein Widerstreit zwischen Concordat und Religionsedict gegeben

erscheint, beruht derselbe darin, dass Letzteres der weltlichen Regierung gewisse Rechte der Genehmigung oder des Einspruches vorbehält, deren Ausübung immerhin eine *facultative* ist. Es wird sich desshalb auch in den allermeisten Beziehungen die Behauptung als unwahr erweisen, dass ein bayerischer Cultusminister durch Verfassungsgesetze zu einem der katholischen Kirche feindseligen, sie beengenden und beeinträchtigenden Verfahren *verpflichtet* sei. Gesetze bestehen leider allerdings und liessen sich zur Zeit nur auf verfassungsmässigem Wege abändern, welche ihm dazu reichliche Mittel bieten; allein eine Verpflichtung in solchem Sinne begründen sie keineswegs und könnten — wenige Ausnahmsfälle abgerechnet — völlig unangewendet bleiben, ohne dass desshalb eine Ministeranklage irgend zu befürchten wäre.

Den einzigen Weg, um auf diesem Gebiet, unter den nun einmal gegebenen Verhältnissen, einigermassen befriedigende Zustände herzustellen, hatte seiner Zeit schon die Tegernseeer Erklärung vom 15. September 1821 eingeschlagen, die denn auch zur Zeit ihres Erscheinens keineswegs als eine »räthselhafte Phrase« angesehen wurde, wie man sie neuerlich wohl zu bezeichnen beliebt. Wahr ist freilich, dass König Max Joseph I. im Jahr 1821 für seine Person weder das Religionsedict zu beseitigen, noch dasselbe authentisch zu interpretiren, noch im Allgemeinen rechtsverbindlich einen Vorrang des Concordates vor demselben auszusprechen vermochte. Was er aber allerdings thun konnte und unter Verpfändung seines Königswortes auch wirklich gethan hat, das war feierlich auszusprechen, dass seine Regierung von den im Religionsedict mala fide usurpirten, die katholische Kirche beschränkenden facultativen Befugnissen keinen dem Concordat widerstreitenden Gebrauch machen solle und werde. Dass diese Erklärung auch dazumal in solchem Sinn aufgefasst wurde, zeigt zur Evidenz die durch sie erfolgte Beschwichtigung sehr erheblicher Conflicte. Etwas über 30 Jahre später hat abermals ein bayerischer Regent, welcher seinen katholischen Unterthanen und ihrer Kirche gerecht zu werden wünschte, mit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1852 den gleichen Weg betreten. Es wurde in dieser Verordnung kein einziges sogenanntes Majestätsrecht principiell aufgegeben, wie dies auch der Buchstabe des Gesetzes nicht gestattete; allein sie strebte danach, die Ausübung derselben in einer weisen, gemässigten und den durch das Concordat feierlich eingegangenen Verpflichtungen entsprechenden Weise zu regeln, damit auch soviel möglich das Unrecht zu sühnen, welches in früheren Zeiten durch die willkürliche Zurücknahme ver-

tragsmässiger Zusicherungen geübt worden war. Leider hat sich für die Fortdauer solcher Gesinnungen das Wort zweier Könige nicht als genügende Bürgschaft erwiesen; andere Persönlichkeiten sind seither an's Staatsruder gelangt, denen die Begierde nach einem bayerischen Culturkampf nicht Ruhe noch Rast gönnte, und doch sind die anderwärts in diesem Kampf errungenen Lorbeeren wahrlich nicht so frisch und glänzend, dass ein absonderliches Gelüsten nach einem Zweiglein derselben erklärlich schiene. Auf dem Boden der Verfassung, d. h. des Religionsedictes, steht das bayerische Cultusministerium allerdings auch jetzt noch, ob aber auf dem Boden des Rechtes im höheren Sinne aufgefasst? das ist eine Frage, die jedenfalls eine sehr verschiedene Beurtheilung findet und finden muss.

XXV.
Acta Leonis PP. XIII.

I. SS. D. N. PP. Leonis XIII. Litterae apostolicae de missae sacrificio in singulos dies festos pro populo ab omnibus catholici orbis episcopis celebrando.

LEO EPISCOPUS

Servus Servorum Dei ad Perpetuam rei Memoriam.

In suprema rei christianae procuratione, beato Petro Apostolorum principi ejusque successoribus divinitus data, illud Romanos Pontifices summa vigilantia providere necesse est, ut omnes sacrorum ministri curam animarum gerentes sui muneris officia, ex quibus commune Ecclesiae bonum magnopere pendet, studiose et accurate exerceant. — In iis autem eminet sacrosanctum Missae sacrificium, pro salute populi cui quisque praeest, nominatim faciendum: cujus vim officii Patres Tridentini ex praecepto divino proficisci tradiderunt (Sess. XXIV, cap. 1. *de Reform*). Quapropter ne quis in ea re delinqueret, Benedictus XIV. Decessor Noster, editis Apostolicis Litteris »*Cum semper oblatas*« die 19. Augusti anno 1744, edixit omnes et singulos, qui in aliqua Parochiali Ecclesia quocumque titulo animarum curam gererent, in singulis Dominicis aliisque diebus festis »non modo sacrificium Missae celebrare, sed etiam illius »fructum medium pro populo sibi commisso applicare debere: nec »illud pro aliis applicare, aut pro hujusmodi applicatione eleemosy»nam percipere posse.« — Quibus quidem in litteris aperta Episcoporum mentio nulla est: nihilominus dubitari non potest, quin Pontifex sapientissimus quod de Parochis tam graviter praecipiebat, idem de majoribus animarum pastoribus intelligi tacite saltem et oblique voluerit. Idque multo veri similius apparet ex eo, quod proximus ejus successor Clemens XIII. in hoc eodem genere exposuit et declaravit. Is enim in Litteris Encyclicis »*A quo die*« post. Id. Septemb. an. 1748 datis, cum multa de episcopalium munerum perfunctione dixisset, illud etiam adjecit, sacram pro populo peragere *crebro* Episcopos oportere, de se deque Venerabilibus Fratribus suis in hanc sententiam locutus: »Cum non nostras tantummodo curare debeamus »infirmitates, sed etiam putare aliorum mala ad nos pertinere et ea »aeque habere ac nostra, vehementius diutiusque intendenda nobis ad »Dominum nostra est oratio, qua, tamquam Ecclesiae fidelium inter-

»pretes, omnium fidem, spem et caritatem ante oculos Domini sta»tuentes quod omnibus in universum quodque cuique fidelium opus »est, a Domino impetremus. Dei autem exorandi viam nobis muniet, »et quidvis adipiscendi etiam aperiet augustissimum Eucharistiae »sacrificium. Idcirco vel maximis nostri muneris occupationibus »etiam implicati, sacrosanctum Jesu Christi Corpus et Sanguinem »non recusabimus quominus frequenter Deo offeramus, nullumque »majus putemus nobis datum esse negotium, quam crebro pla»cationis hostiam pro nostris populique peccatis Deo Patri im»molare.«

Haec Decessor ille Noster non minus sapienter quam pie. — Verum quibus Episcopi diebus perlitare pro populo debeant, nihil ille constituit; ex quo factum est, ut inter doctores catholicos atque etiam inter ipsos Episcopos de officio conveniret, de diebus discreparet. Cumque hanc opinionum varietatem Romanae Congregationes Nostrae ad hanc diem minime sustulerint, non eadem ubique extitit disciplina, sed varia in locis variis consuetudo. Nunc vero Episcopi plures, omnem haesitationis caussam sibi penitus eximi cupientes, significarunt avere se et orare, ut de ipsis diebus Sedis Apostolicae auctoritate decernatur, lata lege, cui omnes in reliquum tempus obtemperent. — Igitur cum nihil Nobis tam curae sit, quam publica christianorum utilitas et rerum sacrarum aequabilis in omnibus locis disciplina, simulque velimus Venerabilibus Fratribus Nostris Episcopis, praesertim tam aequa postulantibus, satis facere, nihil differendum ducimus, quin de ea re pro potestate Nostra statuamus ac judicemus.

Generatim vero et universe officium istud episcopale, de quo loquimur, non est difficile cognoscere quam sit sacris litteris consentaneum, et praeteritorum temporum memoria testatum. Quae enim loca causas rationesque suppeditant, cur generatim quotquot sunt animarum pastores fundere preces sacrumque facere debeant pro populo quem regunt, ex iisdem locis efficitur, idem plane esse officium Episcoporum: sunt enim Episcopi in munere pastorali principes. Sic a primo Ecclesiae ortu rerum externarum administrationem deponere Apostoli properaverunt, quo sibi commodius *orationi et ministerio verbi* insistere liceret (Act. VI. 4 et seq.). Et Paulus ad Colossenses de se ipse *Non cessamus*, inquit, *pro vobis orantes et postulantes ut impleamini agnitione voluntatis ejus in omni sapientia et intellectu spiritali* (Ad Coloss. I, 9). Et ad Philippenses; *Gratias ago Deo meo in omni memoria vestri semper in cunctis orationibus meis pro omnibus vobis cum gaudio deprecationem faciens* (Ad

Philipp. I, 3—4). Et ad hanc deprecationem, in qua Paulus cum gaudio et gratias agens Deo semper haerebat, non est dubium, quin sacrificium Eucharisticum adhiberet, quod est praestantissimum precationis genus, et cujus ille potissimum caussa pontifices christianos testabatur esse constitutos. *Omnis pontifex ex hominibus assumptus pro hominibus constituitur in iis quae sunt ad Deum, ut offerat dona et sacrificia pro peccatis* (Ad Heb. V, I).

Quaemadmodum vero ex his locis perspicuum est, omnino Episcopos debere rem divinam pro salute populi saepe facere, ita facile intelligitur quam deceat, immo quam oporteat in diebus festis singulis facere. — Etenim festi dies singulari quadam ratione religioni addicti et consecrati sunt: per eosque, assueti intermissione laboris, christianis praecipitur plus operae iis rebus tribuere, quae ad excolendum expiandumque animum pertinent; maxime vero augustissimo sacrificio interesse, quo creatori et gubernatori rerum omnium Deo debitum latriae cultum adhibeant. Quamobrem ipsa videtur dierum festorum sanctitas postulare, ut Episcopi, Ecclesiae sibi commissae custodes et principes, sanctissimum Missae sacrificium pro populo offerant Deo, »quo tamquam Ecclesiae fidelium interpretes, »omnium fidem, spem et castitatem ante oculos Domini statuentes, »quod omnibus in universum, quodque cuique fidelium opus est a »Domino impetrent.«

Hujus disciplinae probe opportunitatem utilitatemque viderant Episcopi veteres, qui summa cum religione sacrificandi munus per dies festos semper usurpaverunt. Quod sane complura christianarum antiquitatum monumenta confirmant: et in iis commemorandum videtur S. Justini M. testimonium ex Apologia I. ad Antoninum Pium (In edit. Maurin. pag. 83, n. 61): in qua posteaquam nitide declarasset, consecratum in Eucharistico Sacrificio panem et vinum »non »ut communem cibum et potum sumi« a christianis, sed ut »in»carnati Jesu carnem et sanguinem,« quemadmodum »Apostoli in »commentariis suis, quae vocantur Evangelia, tradiderunt,« mox graphice describit rationem totam unde ab initio Ecclesia catholica, per oblationem hujus Eucharistici Sacrificii, solemnem cultum Deo optimo maximo exhibere consuevit Dominico quoque die, quem gentiles *diem solis* appellabant, ethnicum Imperatorem his verbis allocutus: »Ac solis, ut dicitur, die omnium sive urbes sive agros in»colentium in eumdem locum fit conventus, et commentaria Aposto»lorum aut scripta Prophetarum leguntur, quoad licet per tempus. »Deinde ubi lector desiit, is qui praeest admonitionem verbis et »adhortationem ad res tam praeclaras imitandas suscipit. Postea

»omnes simul consurgimus et preces emittimus; atque, ut jam diximus, ubi desiimus precari, panis affertur et vinum et aqua: et qui »praeest preces et gratiarum actiones totis viribus emittit, et populus acclamat, *Amen*, et eorum, in quibus gratiae actae sunt, distributio fit et communicatio unicuique praesentium, et absentibus per »Diaconos mittitur.« Quod vero S. Justinus per ea verba *qui praeest* non semel prolata designet hoc loco praesertim Episcopos, in ambiguo esse non sinunt tot illae quae supersunt sanctorum Ecclesiae Patrum orationes seu Homiliae, quas *inter Missarum solemnia* constat esse pro concione recitatas. Sic S. Gregorius M. (Hom. VIII. in Evang.) »quia, inquit, Missarum solemnia ter hodie celebraturi sumus, loqui »diu de evangelica lectione non possumus.« Immo in hac re tam constans disciplina tenuerat, ut si forte diebus festis a christianorum conventu abfuisset Episcopus; item si concionem habere aut divinam hostiam litare praetermisisset, novitatem et insolentiam rei haud secus mirarentur omnes (S. Jo. Chrysostomus Hom. I. *de incomprensibili Dei natura*), quam si diebus juri dicundo statutis vacuum tribunal, vacua judicum subsellia cernerentur. Sacris autem in dies festos operante Episcopo, *communis sacrificii* oblatio fieri dicebatur (Concil. I. Prov. Mechlinien. Tit. *de Epis.*): cujus appellationis ea profecto vis est, ut satis significet, praesente populo et pro populo Sacrificium fieri consuevisse. — Huc aliud etiam spectat, quod erat in more positum Pontificum Romanorum: ii quippe Dominicis diebus, peracto Sacrificio, quidpiam *consecratorum munerum* mittere ad singulos Urbis Titulos, seu curialia templa solebant, quibus in locis una cum inferioribus animarum pastoribus multitudo adesset, quae adesse Pontifici maximo sacrificanti non potuisset. Quae quidem consecratorum munerum pars communi sermone *fermentum* appellata ob hanc causam censetur, quod sicut modicum fermentum totam, cui injicitur, farinae massam conglutinat atque attollit; ita mystico illo quasi fermento populus Urbanus universus in unum veluti corpus coalesceret, ut singuli se cum Pontifice maximo fide et caritate conjunctos et sacrificii, quod ille faceret, participes esse sentirent (Cfr. B. Jos. M. Thomasii Card. Opusc. VI. in edit. Rom. Omnium Opp. Tom. VII, pag. 51 seqq. Cfr. etiam Augustini Orsi Card., Hist. Eccl. Lib. XXXI, n. 58).

Quod si mutata hodie consuetudine, nequaquam singulis diebus festis coram multitudine Episcopi sacrum faciunt, facerne tamen pro populo necesse est. Revera Patres Tridentini, qui hoc officium ex praecepto divino repetunt (Sess. XXIII, *De Reform.* c. 1.), cum deinceps (Ead. Sess. c. 14) jubent Episcopos curare ut omnes Pres-

byteri »saltem diebus Dominicis et festis solemnibus, si autem »curam habuerint animarum, tam frequenter ut suo muneri satisfa»ciant Missas celebrent,« eos profecto tacite monuerunt, ne officio justo ac debito, quod ab inferioribus animarum pastoribus exigerent, ipsi deessent. Quapropter in Concilio Provinciali Mediolanensi I, cui maxime proposita erat decretorum Tridentinorum promulgatio, praesentibus et suffragia ferentibus iis ipsis Episcopis, qui paulo ante ad sedes suas Tridento revarterant (Cfr. Orationem a S. Carolo Borromeo habitam), constitutum est: »Cum Pontifices, ut inquit Apo»stolus, ex hominibus assumpti pro hominibus constituantur in iis »quae sunt ad Deum, ut offerant dona et sacrificia pro peccatis, »Episcopus Dominicis et aliis festis diebus, nisi jure impediatur, »Missam celebret« (Tit. *de frequenti divini Sacrificii oblatione*).

Quapropter mirum videri non debet, si Theologiae moralis et juris pontificii doctorum una fere sententia est officium celebrandi Missam pro populo majore ratione ad Episcopos, quam ad Parochos pertinere. Omnium loco sit S. Alphonsi De Ligorio, Ecclesiae Doctoris, auctoritas: »Si autem Parochi, et omnes quibus cura ani»marum commissa est, tenentur in Dominicis et festis de praecepto »Missam celebrare et applicare pro populo, tando magis ad id te»nentur Episcopi tamquam principaliores animarum pastores« (Theol. Moral. Lib. VI, num. 326). Cujus doctrinae ratio in eo maxime consistit, quod cum Parochi auctoritate ecclesiastica instituti sint, eorum officium ex jure divino, quod *mediatum* et *hypotheticum* vocant, proficiscitur. Contra vero ad Episcopos pastorale munus *immediate* pertinet, quippe quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei: pertinet etiam *principaliter*, quia inest in eis perfecta et plena cura pastoralis, cujus partem dumtaxat Parochi exercent, Ecclesiae auctoritate sibi demandatam. Quod sane praeclare S. Thomas his verbis complectitur: »Episcopi principaliter habent curam ovium »suae dioecesis: presbyteri autem curati habent aliquas subministra»tiones sub Episcopis,« id est »secundum quod eis ab Episcopo com»mittitur« (2. 2. q. 184, art. 6. ad 2 et 3. Vide etiam opusc. XIX. cap. 4).

His itaque omnibus diu multumque consideratis, auditisque Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum sententiis, decernimus et declaramus, omnes et singulos Episcopos, quacumque dignitate, etiam Cardinalitia, auctos, item Abbates jurisdictionem quasi episcopalem in Clerum et populum cum territorio separato habentes, in Dominicis aliisque festis diebus, qui ex praecepto adhuc servantur, et qui ex dierum de

praecepto festorum numero sublati sunt, omni exiguitatis redituum excusatione aut alia quavis exceptione remota, ad Missam pro populo sibi commisso celebrandam et applicandam teneri.

Et ne cui dubitationi aditus pateat, declaramus, eosdem Episcopos et Abbates huic officio satis esse facturos per celebrationem et applicationem unius Missae pro universo populo sibi commisso, etiamsi duas vel plures Dioeceses et Abbatias aeque principaliter unitas regant. — Novimus quidem Romanas Congregationes Nostras aliud decrevisse de Parochis duas vel plures parochiales Ecclesias aeque principaliter unitas gerentibus: in quibus singulis singulae per dies festos Missae celebrentur et pro populo applicentur necesse est. Sed alia est Parochorum, alia Episcoporum ratio. Etenim cum cuique Parocho specialis in unaquaque Paroecia ac definita populi cura commissa sit, festis diebus Parochus non modo celebrare pro populo debet, sed etiam in parochiale templum populum admittere, ut sacrosancto Missae sacrificio intersit, et audiat verbum Dei, et sacramenta pro opportunitate recipiat, et iis omnibus officiis excolatur, quae diebus praesertim Dominicis aliisque festis praestanda sunt. At non haec valere possunt pro Episcopis, qui dissimili in conditione et caussa versantur, cum nulla lege hodie jubeantur omnibus diebus festis sanctum Sacrificium in Cathedrali templo peragere.

Quamquam vero minime necessarium, opportunum tamen ducimus declarare, ea quae supra constituta sunt, ad Episcopos non spectare, qui *Titulares* dicuntur, quique ad dignitatem episcopalem promoti, ideo a Romano Pontifice titulo decorantur Ecclesiarum Cathedralium, quae olim florentes, nunc Clero populoque catholico destituuntur, ne scilicet antiqua earum dignitas et memoria penitus deleatur. Cum enim ipsi sedium suarum possessionem non capiant, qua dumtaxat suscepta munus, de quo diximus, Episcopi implere tenentur (S. C. Rit. in *Masor.* 12. Nov. 1831), cumque nullus neque Clerus neque populus eorum regimini tradatur, satis constat, eos uti carent usu atque exercitio potestatis ex episcopali consecratione acceptae, ita etiam haud esse officiis atque oneribus curae episcopalis obnoxios. Sed tamen si aequitatis caritatisque episcopalis ratio habeatur, non potest non consentaneum videri, eos etiam interdum sacrificium offerre, ut respiciat Deus miseram Ecclesiarum illarum conditionem, quarum titulo et nomine ipse honestantur. Huic rei optime congruunt quae a Pio VI. Decessore Nostro in consecratione Episcopi Cyrenensis die 4. Octobris an. 1778 in Basilica Ostiensi dicta sunt: cum scilicet enumerans caussas ob quas Apostolica Sedes Ecclesias etiam ab infidelibus occupatas conferre solet, »oportere,

»inquit, aliquem existere cui singulariter incumbat, si non regere »captivam illam miseri gregis portionem, preces saltem ac lacrymas »pro eadem ad misericordiarum Patrem assidue effundere.«

Volumus autem praesentes Litteras, omniaque et singula in iis contenta inviolabiliter observari, et de subreptionis, obreptionis, aut cujuscumque invaliditatis vitio intentionisque Nostrae et quocumque alio defectu a quoquam notari, impugnari, vel in controversiam vocari nullo unquam tempore posse; sublata cuilibet aliter de his judicandi et definiendi potestate: et quidquid secus super his contigerit attentari, irritum et inane decernimus. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, etiam in generalibus Conciliis editis, nec non Cancellariae Apostolicae regulis, statutis quoque etiam juratis, consuetudinibus etiam immemorabilibus, atque indultis etiam Apostolicis quomodolibet hactenus concessis, ceterisque contrariis quibuscumque. Atque hae Litterae Romae publicatae perinde habeantur ac si unicuique eorum, quos concernunt, personaliter intimatae et notificatae fuissent.

Nulli ergo hominum liceat hanc paginam Nostrarum Ordinationum et Constitutionum infringere, seu eidem ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei, et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo octuagesimo secundo, IV. Id. Junii, Pontificatus Nostri Anno V.

C. Card. *Sacconi*, Pro-Datarius. — *Th.* Card. *Mertel.*

Visa

De Curia I. De Aquila e Vicecomitibus.

Loco † Plumbi

Reg. in Secret. Brevium.

I. Gugnonius.

2. *Litterae ad Episcopos Hiberniae.*

Dileto Filio Nostro S. R. E. Presbyterio Cardinali Mac Cabe Archiepiscopo Dublinensi et Venerabilibus Fratribus Hiberniae Episcopis.

LEO PP. XIII.

Dilecte Fili Noster Venerab. Fratres Salut. et Apostol. Benedictionem.

Benevolentiae caritas, qua Hibernos complectimur, et cujus augere vim haec ipsa temporum difficultas videtur, Nos adducit, ut rerum vestrarum cursum singulari cura paternoque animo sequamur. — Ex qua tamen cogitatione plus sollicitudinis, quam solatii capimus,

quod nondum apud vos rem publicam videre liceat eo, quo vellemus, statu pacatam atque florentem. Nam ex una parte, gravia premunt adhuc incommoda: ex altera, anceps animorum motus ad turbulenta consilia complures temere rapit: nec defuere, qui atroci se hominum caede polluerent, quasi fieri possit ut spes felicitatis publicae in dedecore flagitioque reperiatur.

Haram rerum causa, Vos, Dilecte Fili Noster, Venerabiles Fratres, non minore quam Nos sollicitudine affectos et antea cognoveramus, et nuper etiam perspecimus ex iis, quae a Vobis in postremo conventu Dublinensi decreta sunt. Communis enim salutis trepidi probe docuistis, quid quemque in tam acri momento, in medioque certamine vitare oporteat. — In quo sane et convenienter muneri episcopali et rei publicae fecistis. Homines enim tunc maxime antistitum suorum indigent consilio, cum, vehementiore aliqua cupiditate acti, emolumenta rerum fallacibus judiciis vident: ac si quando ad relinquendam honestatem velut impetu quodam feruntur, Episcoporum est, incitatos multitudinis animos temperare, et ad justitiam necessariamque in omnibus rebus moderationem tempestivis hortationibus revocare. Illud vero optima opportunitate commemoratum a Vobis est divinum praeceptum, quaeri *primum* oportere *regnum Dei et justitiam ejus:* quo jubentur christiani in omni vitae actione atque adeo in civicis etiam rebus salutem suam sempiternam respicere, et prae religione officii mortalia omnia minoris ducere. Haec quidem praescripta servantes, fas est Hibernos fortunae suae afflictae levationem quaerere: fas est et pro jure suo contendere: neque enim existimandum, quod singulis gentibus licet, Hiberniae non licere. — Verumtamen honestate dirigenda utilitas est, ac serio considerandum causam quantumvis justam turpe esse tueri non juste. Abest vero justitia cum ab omni vi, tum maxime a societatibus clandestinis, quae per speciem vindicandi juris illuc ferme evadunt, ut rerum publicarum permoveant statum. Illae quidem quanta animi provisione honesto cuique vivo fugiendae sint, sicut non semel Decessores Nostri, Nosque ipsi, ita Vos in conventu Dublinensi opportune monuistis. Nihilominus, his manentibus periculis, erit vigilantiae vestrae idem saepe praecipere Hibernos universos per sanctitatem catholici nominis, perque ipsam patriae caritatem hortando, nihil ut sibi commune esse velint cum hujus generis societatibus: quae et ad ea, quae populus jure petit, nihil prodesse possunt, et nimis saepe ad delinquendum impellunt quos illecebris suis incenderunt. Cum Hiberni homines gestiant, neque id immerito, *catholicos* appellari, quod est, uti Augustinus interpretatur, *integritatis custodes et recta sectantes*

(Lib. *De vera Religione* n. 9), impleant mensuram nominis, et in ipsa rerum suarum defensione studeant esse quod dicuntur. Meminerint *primam esse libertatem carere criminibus* (S. Augustinus tract. XLI. *in Joan.* n. 10), seque in omni vita sic gerant, ut statutas legibus poenas nemo ipsorum luat *ut homicida, aut fur, aut maledicus, aut alienorum appetitor* (I. Petr. IV, 15).

Par est autem, vestras in populo regendo episcopales curas Cleri totius adjuvari virtute, labore, industria. — Quam ad rem quae de sacerdotibus praesertim junioribus constituenda censuistis, recta et convenientia temporibus judicamus. Etenim sacerdotes, si unquam alias, certe in istis procellis popularibus solertes et operosos conservandi ordinis adjutores esse necesse est. Et quia ut optima quisque opinione floret, ita in aliorum animos maxime potest, eniti debent ut approbationem hominum moveant gravitate, constantia, moderatione factorum atque dictorum; nec vero agere quidquam, quod a prudentia aut a studio placandorum animorum alienum videatur. Facile autem intelligitur, talem fore Clerum, qualem temporum ratio postulat, si sapienti disciplina optimisque praeceptis fuerit mature institutus. Nam, ut Patres Tridentini monuerunt, *adolescentium aetas, nisi a teneris annis ad pietatem et religionem informetur numquam perfecte ac sine maximo ac singulari propemodum Dei omnipotentis auxilio in disciplina ecclesiastica perseveret* (Sess. XXIII. *De Reform.* cap. 18).

Hac via et ratione futurum arbitramur, ut Hibernia prosperam rerum conditionem, quam expetit, nemine violando, consequatur. Etenim, sicut alias Vobis significavimus, Hibernis aequa postulantibus satis facturos, qui rerum publicarum administrationi praesunt, confidimus. Quod non solum veritas suadet, sed spectata etiam ipsorum prudentia civilis, cum dubitari non possit Hiberniae incolumitatem cum tranquillitate totius imperii esse conjunctam. — Nos interim hac spe adducti minime intermittemus Hibernam gentem consiliorum Nostrorum auctoritate juvare, et incensas studio et caritate preces ad Deum fundere, ut populum tot jam virtutum et nobilitatum laude propitius respiciat, compositisque fluctibus, optata tandem pace et prosperitate muneretur. Horum autem caelestium munerum auspicem et praecipuae benevolentiae Nostrae testem Vobis, Dilecte Fili Noster, Venerabiles Fratres, Clero ac populo universo Apostolicam Benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 1. Augusti An. 1882 Pontificatus Nostri anno quinto.

Leo PP. XIII.

3. Leo PP. XIII. d. 28. Julii 1882 de translatione festorum.

Leo PP. XIII. Ad Perpetuam rei Memoriam.

Decretum pro inscribendis nonnullis Officiis in Kalendario ecclesiae Universalis necnon pro Corrigenda Rubrica Generali Breviarii Romani tit. X. de Translatione Festorum.

Nullo unquam tempore Romani Pontifices Antecessores Nostri praetermiserunt Sanctorum virorum, qui doctrina, virtute, rerum gestarum praestantia Catholicam Ecclesiam, dum in terris agerent. illustrarunt, memoriam in animis Christifidelium, eorum praesertim, quorum est caeteros exemplo anteire, quo altius possent imprimere. Id autem hac inter alias ratione consequuti sunt, eorumdem scilicet Sanctorum festa sive in Universali, sive in Particularibus Ecclesiis indulgendo, ac vitae et rerum gestarum historiam Breviariis inserendo, ut qui divinas preces recitare tenentur, ab iis virtutum illorum factorumque memoria cum laude quotannis repetatur. Hinc nostris etiam temporibus sa. me. Pius Papa IX. Praecessor Noster vota excipiens et preces multorum Sacrorum Antistitum, qui Romam convenerant Oecumenici Concilii Vaticani causa, peculiarem constituit Anno 1874 Sacrorum Rituum Congregationem, cui munus detulit expendendi utrum opportunum esset in Kalendario Ecclesiae Officia inserere nonnullorum Sanctorum, qui Apostolorum opus prae caeteris prosequuti Ecclesiae universae aedificandae ac tuendae, et inter diversas gentes dilatandae impensius adlaborarunt: Officia haec erant Sanctorum Bonifacii Episcopi et Martyris, Justini Philosophi Martyris, Cyrilli et Methodii Pontificum et Confessorum, Cyrilli Episcopi Alexandrini, Cyrilli Episcopi Hierosolymitani et Augustini Episcopi Cantuariensis. Haec autem peculiaris Congregatio Sacrorum Rituum, omnibus quae ad rem pertinerent accurate perpensis, expedire censuit Officium S. Bonifacii ritu duplici ad universam Ecclesiam extendi, indulgendumque esse illis, qui S. Justini Officium peterent eodem ritu: de aliis rem differre placuit. Quam sententiam idem Praecessor Noster ratam habuit et confirmavit. Haec tum quidem acta sunt. Anno autem 1880 visum est Nobis, Sanctis Fratribus Cyrillo et Methodio Slavoniae gentis Apostolis ejusdem cultus honorem tribuere, S. Bonifacio, ut diximus, a Praecessore Nostro delatum. Porro cum Sacrorum Antistites ac Fideles rogare pergerent, ut pari honore condecorarentur tum S. Justinus, tum alii inclyti Caelites, de quibus prolata res fuerat, tum etiam S. Josaphat Episcopus Polocensis Martyr, praeclarum Polonae ac Ruthenae gentis lumen: cumque habenda esse tandem ratio videretur postulationum, quae a

Romano Clero Apostolicae Sedi porrigebantur pro inscribendis in Kalendario Urbis festis quorumdam Sanctorum, qui Urbem ipsam suis illustrarunt exemplis et finem laborum suorum ibi assequuti eam propriis nobilitarunt exuviis; idcirco Nos particularem Sacrorum Rituum Congregationem a Praecessore Nostro jam pridem deputatam iterum constituere duximus, eique mandavimus ut opportune expenderet, qua ratione in Kalendario sive Universali sive Cleri Romani Officia praedicta et alia in posterum, si opus esset, inseri possent. Itaque approbantes, et confirmantes, quae a Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus aliisque dictam Congregationem componentibus decreta, et per Venerabilem Fratrem Nostrum Dominicum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Bartolinium Sacrorum Rituum Congregationi Praefectum relata Nobis fuerunt. Auctoritate Nostra Apostolica volumus et praecipimus, ut in Kalendario Universali Ecclesiae sub ritu duplici minori inscribantur Officia; die 9. Februarii S. Cyrilli Alexandrini Episcopi Confessoris; die 18. Martii S. Cyrilli Hierosolymitani Episcopi Confessoris; die 14. Aprilis S. Justini Philosophi Martyris; die 28. Maii S. Augustini Episcopi Cantuariensis Confessoris; die 14. Novembris S. Josaphat Episcopi Polocensis Martyris; deinde ut in Kalendario Cleri Romani sub ritu item duplici minori inscribantur Officia: die 16. Aprilis S. Benedicti Josephi Labre Confessoris; die 23. Maii S. Joannis Baptistae De Rossi Confessoris; die 19. Augusti B. Urbani II. Papae et Confessoris; die 11. Octobris B. Joannis Leonardi Confessoris; die 17. Decembris S. Leonardi a Portu Mauritio Confessoris: affigantur autem in eodem Kalendario Cleri Romani festa S. Cyrilli Alexandrini diei 20. Februarii, S. Cyrilli Hierosolymitani diei 20. Martii, S. Augustini Cantuariensis diei 7. Junii et S. Josaphat Polocensis diei 14. Decembris. Quo vero in utroque Kalendario tum Universali tum Cleri Romani habeantur sedes liberae ad nova Officia introducenda, eadem Auctoritate Nostra volumus ac praecipimus, ut Rubrica Generalis Breviarii Romani tit. X. de Translatione Festorum hac ratione mutetur; videlicet: »Festa duplica minora (exceptis illis Sanctorum Ecclesiae Doctorum) et Festa semiduplicia, si occursu Dominicae vel Majoris Festi seu Officii quomodocumque impediantur, non trasferuntur, sed ipso die quo cadunt, de eis fit in utrisque Vesperis et Laudibus commemoratio, cum nona lectione historica, sive una ex duabus aut tribus, si tamen haec eo die fieri possint; secus hujusmodi festa duplicia et semiduplicia eo anno penitus omittuntur, ut de simplici cautum est in rubric. tit. IX. num. X, tit. X. num. VIII:« postremo ut praesentes litterae Apostolicae in novis editionibus

Breviarii ad calcem Rubricae interim apponantur, donec accurata Rubricae ipsius correctio per Sacrorum Rituum Congregationem perficiatur. Haec praecipimus et mandamus, non obstantibus Apostolicis ac in universalibus provincialibusque et synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, ceterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem ut praesentium Litterarum transumptis seu exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus adhibeatur fides, quae adhiberetur ipsis praesentibus si forent exhibitae vel ostensae.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die 28. Julii 1882, Pontificatus Nostri Anno quinto.

Th. Card. *Mertel.*

4. Leo PP. XIII. de S. Francisco Assisiensi et de Tertio Franciscalium ordine Propagando.

Sanctissimi Domini Nostri *Leonis* divina providentia *Papae XIII.* Epistola Encyclica ad Patriarchas Primates Archiepiscopos et Episcopos universo catholici orbis Gratiam et Communionem cum apostolica sede habentes.

Venerabiles Fratres Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Auspicato concessum est populo christiano duorum virorum memoriam brevi temporis intervallo recolere, qui ad sempiterna sanctitatis praemia in caelum evocati, praeclaram alumnorum copiam, tamquam virtutum suarum perpetuo renascentem propaginem, in terris reliquerunt. — Siquidem post saecularia sollemnia ob memoriam Benedicti, monachorum in Occidente patris legiferi, proxima est occasio non dispar habendorum publice honorum Francisco Assisiensi, septimo post quam natus est exeunte saeculo. Quod sane contingere benigno quodam divinae providentiae consilio, non immerito arbitramur. Nam oblato ad celebrandum tantorum patrum natali die, homines admonere Deus velle videtur, ut summa illorum merita recordentur, simulque intelligant, conditos ab iis virorum religiosorum ordines tam indigne violari minime debuisse, in iis praesertim civitatibus, quibus incrementa humanitatis et gloriae labore, ingenio sedulitate pepererunt. — Ista quidem sollemnia confidimus haud vacua fructu futura populo christiano, qui non sine causa sodales religiosos amicorum loco semper habere consuevit: propterea que sicut Benedicti nomen magna pietate gratoque animo honoravit, ita nunc Francisci memoriam festo cultu et multiplici significatione voluntatis est certatim renovaturus. Atque istud pietatis reverentiaeque honestum

certamen non regione circumscribitur, in qua vir sanctissimus editus est in lucem, nec finitimis a praesentia ejus nobilitatis spatiis: sed late est ad cunctas terrarum oras, quacumque Francisci aut nomen percrebuit, aut instituta vigent, propagatum.

Hunc animorum in re optima ardorem Nos certe sic probamus, ut nemo magis; praesertim quia Franciscum Assisiensem admirari praecipuaque religione colere ab adolescentia assuevimus; et in familiam Franciscanam adscitos esse gloriamur, et sacra Alverniae juga libentes atque alacres, pietatis causa, non semel ascendimus: quo loco tanti viri imago, ubicumque poneremus vestigium, objiciebatur animo, mentemque tacita cogitatione suspensam memor illa solitudo tenebat. — Sed quantumvis sit istud studium laudabile, tamen nequaquam in isto omnia. Ita enim de honoribus; qui beato Francisco properantur, statuendum, tunc maxime futuros ei, cui deferuntur, gratos, si fuerint iis ipsis, qui deferant, fructuosi. In hoc autem positus est fructus solidus minimeque caducus, ut cujus excellentem virtutem homines admirantur, similitudinem ejus aliquam adripiant, fierique studeant ipsius imitatione meliores. Quod, opitulante Deo, si studiose effecerint, profecto quaesita erit praesentium malorum opportuna et valde efficax medicina. — Vos itaque volumus, Venerabiles Fratres, per has Litteras alloqui, non modo pietatem erga Franciscum Nostram publice testaturi, verum etiam vestram excitaturi caritatem, ut in hominum salute eo, quo diximus, curanda remedio Nobiscum pariter elaboretis.

Liberator generis humani Jesus Christus fons est perennis, atque perpetuus omnium bonorum quae ab infinita Dei benignitate ad nos proficiscuntur, ita plane ut qui semel mundum servavit idem sit in omnes saeculorum aetates servaturus: *Nec enim aliud nomen est sub caelo datum hominibus, in quo oporteat nos salvos fieri* (Act. IV, 12). Si quando igitur naturae vitio aut hominum culpa contingat, ut in deteriorem partem delabatur genus humanum, et singulari quadam ope indigere ad evadendum videatur, omnino recipere se ad Jesum Christum necesse est, atque istud putare maximum certissimumque perfugium. Divina enim illius virtus tam magna est tantumque pollet, ut omnium in ea vel periculorum depulsio, vel malorum posita sanatio sit. Futura est autem certa sanatio, si modo ad professionem christianae sapientiae, et ad evangelica vivendi praecepta genus humanum reducatur. Iis autem, quae diximus, forte insidentibus, malis, simul ac solatii venit divinitus provisa maturitas, fere jubet Deus, continuo virum aliquem in terris existere non unum de multis sed summum et singularem, quem restituendae salutis

publicae praeficiat muneri. Atqui istud plane usuveniebat sub exitum saeculi duodecimi aliquandoque serius; fuit autem ejus maximi operis perfector Franciscus.

Satis illa nota est aetas cum sua indole virtutum ac vitiorum. Insita altius in animis vigebat fides catholica: pulcrumque erat complures pietatis fervore incensos in Palaestinam transmittere qui vincere aut emori destinavissent. Sed tamen valde populares mores licentia mutaverat: nihilque erat tam hominibus necessarium, quam ut christianos spiritus revocarent. — Jamvero christianae virtutis caput est generosa animi affectio, rerum arduarum ac difficilium patiens: cujus forma quaedam in cruce adumbratur, quam qui Christum sequi malunt, onusto ferant humero necesse est. Illius autem partes affectionis sunt, abstinentem rerum mortalium animum gerere, sibimet acriter imperare: casus adversos facile moderateque ferre. Denique caritas in Deum, in proximos una omnium est domina et regina virtutum; cujus tanta vis est, ut molestias, quae officium comitantur, omnes abstergeat, laboresque quantumvis magnos non tolerabiles solum efficiat, verum etiam jucundos.

Harum virtutum saeculo duodecimo magna apparebat inopia, cum nimis multi, penitus mancipati rebus humanis, aut appetentia honorum ac divitiarum insanirent, aut per luxum et libidines aetatem agerent. Plurimum valebant pauci; quorum opus fere in oppressionem miserae et contemptae multitudinis evaserant: atque hujusmodi vitiorum maculas ne ii quidem effugerant, qui disciplinae ceteris esse ex instituto debuissent. Et restincta passim caritate, variae quotidianaeque pestes consecutae erant, invidere, aemulari, odisse; distractis adeo infestisque animis, ut ad minimam quamque caussam et civitates finitimae sese invicem praeliando conficerent, et cives cum civibus ferro inhumane decernerent.

In id saeculum Francisci cecidit aetas. Qui tamen mira constantia, simplicitate pari aggressus est dictis et factis genuinam christianae perfectionis imaginem senescenti mundo ad spectandum proponere. — Reapse, quemadmodum Dominicus Gusmanus pater integritatem caelestium doctrinarum per eadem tempora tuebatur, pravosque haereticorum errores luce christianae sapientiae depellebat, ita Franciscus ad grandia ducente Deo, illud impetravit ut ad virtudem excitaret christianos homines, et diu multumque devios ad imitationem Christi traduceret. Non certe fortuito factum est, ut ad aures acciderent adolescentis illae ex Evangelio sententiae: *Nolite possidere aurum, neque argentum, neque pecuniam in zonis vestris, non peram in via neque duas tunicas, neque calceamenta, neque vir-*

gam (Matth. X, 9—10). Et, *Si vis perfectus esse, vade vende quae habes et da pauperibus . . . et veni, sequere me* (Matth. XIX, 21). Quae tamquam sibi nominatim dicta interpretatus, continuo abdicat se rebus omnibus; vestimenta mutat; paupertatem sibi sociam et comitem constituit in omni vita futuram: et maxima illa virtutum praecepta, quae celso erectoque animo amplexus erat, Ordinis sui velut fundamenta fore decernit. Ex eo tempore, inter tantam saeculi mollitiam fastidiumque delicatissimum, ille horrido cultu atque aspero incedere: victum ostiatim quaerere: et quae acerbissima putantur, insanae plebis ludibria non tam perferre, quam vorare alacritate mirabili. Videlicet stultitiam Crucis Christi adsumpserat et probabat uti absolutam sapientiam: cumque in ejus augusta mysteria intelligendo penetravisset, vidit judicavitque nusquam posse gloriam suam melius collocari. — Una cum amore Crucis, pervasit Francisci pectus caritas vehemens, quae impulit hominem, ut propagandum nomen christianum animose susciperet, ob eamque caussam obviam sese vel manifesto capitis periculo ultro offerret. Hac ille caritate homines complectebatur universos: multo tamen cariores habuit egenos et sordidos, ita prorsus ut quos ceteri refugere aut superbius fastidire consuevissent, iis potissimum ille delectari videretur. Qua ratione egregie de ea germanitate meruit qua restituta perfectaque ex toto hominum genere unam velut familiam Christus Dominus conflavit, in potestate unius omnium parentis Dei constitutam.

Tot igitur virtutum praesidio atque hac praesertim asperitate vitae, studuit vir innocentissimus formam Jesu Christi, quoad poterat, in se ipsum transferre. Sed divinae providentiae numen in hoc etiam eluxisse videtur, quod rerum externarum singulares quasdam cum divino Redemptore similitudines assecutus est. — Sic, ad exemplar Jesu, Francisco contigit, ut in lucem susciperetur in stabulo, ac tale stratum haberet puer infans, quale olim ipse Christus, tectam stramentis terram. Quo tempore, ut fertur, leves per sublime Angelorum chori, et mulcentes aera concentus similitudinem compleverunt. Item lectos quosdam, uti Christus Apostolos, sibi discipulos adjunxit, quos peragrare terras juberet, christianae pacis ac sempiternae salutis nuntios. Pauperrimus, contumeliose illusus, repudiatus a suis, vel in hoc speciem Jesu Christi retulit, quod nec tantulum voluit habere proprium, quo caput reclinaret. Postrema similitudinis nota accessit, cum in Alverni montis vertice velut in Calvario suo, novo ad illam aetatem exemplo, sacris stigmatibus corpori ejus divinitus impressis, propemodum actus est in crucem. — Rem hoc loco commemoramus non minus miraculo nobilem, quam saeculorum praedi-

catione illustrem. Cum enim esset olim in cruciatuum Christi vehementi cogitatione defixus, eorumque vim acerbissimam ad se traduceret, et tamquam sitiens hauriret, delapsus a caelo repente Angelus se ostendit: unde arcana quaedam virtus cum subito emicuisset, palmas pedesque quasi transfixos clavis, itemque velut acuta cuspide vulneratum latus Franciscus sensit. Quo facto, ingentem caritatis ardorem concepit animo: corpore vivam expressamque vulnerum Jesu Christi in reliquum tempus imaginem gessit.

Ista rerum miracula, angelico potius quam humano celebranda praeconio, satis demonstrant quantus ille vir, quamque dignus, fuerit, quem aequalibus suis ad mores christianos revocandis Deus destinaret. Profecto ad Damiani aedem exaudita Francisco est major humana vox, *I, labantem tuere domum meam.* Neque minus admirationis habet oblata divinitus Innocentio III. species, cum sibi videre visus est Basilicae Lateranensis inclinata moenia humeris suis Franciscum sustinentem. Quorum vis ratioque portentorum perspicua est: nimirum significabatur, christianae reipublicae non leve per ea tempora praesidium et columen Franciscum futurum. Revera nihil cunctatus est quin accingeretur. Duodeni illi, qui se in ejus disciplinam primi contulerant, exigui instar seminis extiterunt, quod secundo Dei numine, auspiciisque Pontificis maximi, celeriter visum est in uberrimam segetem adolescere. Eis igitur ad Christi exempla sancte institutis varias Italiae Europaeque regiones, Evangelii caussa, describit: dato certis inter eos negotio, ut in Africam usque trajiciant. Nec mora: inopes, indocti, rudes, committunt tamen populo sese: in triviis plateisque, nullo loci apparatu nec pompa verborum, ad contemptum rerum humanarum, cogitationemque futuri saeculi homines adhortari incipiunt. Mirum tam ineptis, ut videbantur, operariis quantus respondit operae fructus. Ad eos enim confluere catervatim cupida audiendi multitudo: tum dolenter admissa deflere, oblivisci injuriarum, compositisque dissidiis ad pacis consilia redire. Incredibile dictu est, quanta inclinatione animorum ac prope impetu ad Franciscum turba raperetur. Assectabantur maximo concursu, quacumque ille ingrederetur: nec raro ex oppidis, ex urbibus frequentioribus universi promiscue cives homini erant supplices, ut se vellet in disciplinam rite accipere. — Quamobrem causa nata est viro sanctissimo, cur sodalitatem *Tertii Ordinis* institueret, quae omnem hominum conditionem, omnem aetatem, utrumque sexum reciperet, nec familiae rerumque domesticarum vincula abrumperet. Eam quippe prudenter temperavit non tam legibus propriis, quam ipsis legum evangelicarum partibus: quae sane nemini christiano graviores vi-

deantur. Videlicet praeceptis Dei Ecclesiaeque obtemperetur: absint factiones et rixae: nihil detrahatur de aliena re: nisi pro religione, patriaque, ne arma sumantur: modestia in victu cultuque servetur: facessat luxus periculosa chorearum artisque ludicrae lenocinia vitentur.

Facile est intelligere permagnas manare utilitates ex hujusmodi instituto debuisse cum salutari per se, tum ad eam tempestatem mirabiliter opportune. — Quam opportunitatem et satis: indicant coaliter ejusdem generis ex Dominicana familia aliisque ordinibus sodalitates, et eventus ipse confirmat. Sane illi Franciscalium ordini nomen dare inflammato studio summaque voluntatum propensione ab infimis ad summos vulgo properabant. Optarunt ante alios hanc laudem Ludovicus IX. Galliarum rex, et Elisabetha Hungarorum regina: successere aetatum decursu plures ex Pontificibus maximis, item ex Cardinalibus, ex Episcopis, ex regibus, ex dynastis: qui omnes insignia Franciscalia non aliena esse a dignitate sua duxerunt. — Sodales tertii ordinis animum suum in tuenda religione catholica pium aeque ac fortem probavere: quarum virtutum si magnam ab improbis subjerunt invidiam, ea tamen, quae honestissima est atque unice expetenda, sapientium et bonorum approbatione numquam caruerunt. Immo Gregorius ipse IX. Decessor Noster fidem ipsorum ac fortitudinem publice gratulatus, minime dubitavit et auctoritate sua defendere, et *milites Christi*, *Machabaeos alteros*, honoris causa, appellare. — Neque carebat veritate laus. Magnum enim salutis publicae praesidium erat in illo hominum ordine: qui propositis sibi auctoris sui virtutibus et legibus, perficiebant, quoad facultas ferret, ut christianae honestatis decora in civitate reviviscerent. Certe ipsorum opera exemplisque extinctae saepe aut delinitae sunt factionum partes: erepta ab efferatorum dextris arma: litium et jurgiorum caussae sublatae: parta inopiae et solitudini solatia: castigata, fortunarum gurges et corruptelarum instrumentum, luxuria. Quare pax domestica et tranquillitas publica, integritas morum et mansuetudo, rei familiaris rectus usus et tutela, quae sunt optima humanitatis incolumitatisque firmamenta, ex tertio Franciscalium ordine, tamquam ex stirpe quadam, gignuntur: eorumque bonorum conservationem magna ex parte Francisco debet Europa.

Plus tamen, quam ulla ex gentibus ceteris, Francisco debet Italia; quae sicut ejus virtutibus princeps theatrum fuit, ita maxime beneficia sensit. — Et sane quo tempore multa multi pro injuria contenderent, ille afflicto et jacenti constanter porrexit dexteram: in summa egestate dives, nunquam destitit alienam sublevare inopiam,

immemor suae. Vagiit suaviter in ejus ore patrius sermo recens: vim caritatis simul et poeticae expressit canticis, quae vulgus edisceret quaeque, admiratione visa sunt non indigna eruditae posteritatis. Ad Francisci cogitationem, aura quaedam afflatusque humano augustior ingenia nostrorum concitavit, ita quidem ut in ejus rebus gestis pingendis, fingendis, caelandis, summorum artificum industria certarit. Nactus est in Francisco Alighierus, quod grandiloquo pariter mollissimoque caneret versu: Cimabue et Giottus, quod Parrhasiis luminibus ad immortalitatem illustrarent: clari artifices aedificandi, quod magnificis operibus perficerent, vel ad sepulcrum hominis pauperculi, vel ad aedem Mariae Angelorum, tot tantorumque miraculorum testem. Ad haec autem templa homines undique commeare frequentes solent, veneraturi Assisiensem patrem pauperum, cui, ut se rebus humanis despoliaverat funditus, ita divinae bonitatis large copioseque bona affluxerunt.

Igitur, perspicuum est, in christianam civilemque rempublicam ab uno hoc homine vim beneficiorum influxisse. Sed quoniam ille ejus spiritus, omnino excellenterque christianus mirifice est ad omnia et loca et tempora accomodatus, nemo dubitaverit, quin Franciscalia instituta magnopere sint aetate hac nostra pro futura. Eo vel magis, quod horum temporum ratio ad illorum rationem pluribus ex caussis videtur accedere. — Quemadmodum saeculo duodecimo, ita nunc non parum deferbuit divina caritas: nec levis est officiorum christianorum, partim ignoratione, partim negligentia, perturbatio. Simili animorum cursu similibusque studiis, in aucupandis vitae commodis, in consectandis avide voluptatibus plerique aetatem consumunt. Diffluentes luxuria, sua profundunt, aliena appetunt: fraternitatis humanae nomen extollentes, plura tamen fraterne dicunt quam faciunt: feruntur enim amore sui, et illa erga tenuiores atque inopes genuina caritas quotidie minuitur. — Per eam aetatem multiplex Albigensium error, concitandis adversus Ecclesiae potestatem turbis, una simul civitatem perturbarat, et ad quoddam *Socialismi* genus munierat iter. Hodieque similiter *Naturalismi* fautores propagatoresque creverunt: qui subesse Ecclesiae opportere et pertinaciter negant, et longius, quo consentaneum est, gradatim procedentes ne civili quidem potestati parcunt: vim et seditiones in populo probant: agrariam rem tentant; proletariorum cupitidatibus blandiuntur: domestici pubblicique ordinis fundamenta debilitant.

In his igitur tot tantisque incommodis, probe intelligitis, Venerabiles Fratres, spem sublevationis non exiguam collocari in institutis Franciscalibus, merito posse, si modo in pristinum statum restituan-

tur. — Iis enim florentibus, facile floreret et fides et pietas et omnis christiana laus: frangeretur exlex caducarum rerum appetitio, nec pertaederet, quod maximum atque odiosissimum plerisque putatur onus, domitas habere virtute cupiditates. Concordiae vere fraternae vinclis colligati diligerent homines inter se, egenisque et calamitosis, quippe imaginem Christi gerentibus, eam, quam par est, reverentiam adhiberent. — Praeterea qui religione christiana penitus imbuti sunt, sentiunt judicio certo, legitime imperantibus conscientia officii obtemperari, nullaque in re violari quemquam oportere: qua animi affectione nihil est efficacius ad extinguendam radicitus omnem in hoc genere vitiositatem, vim, injuras novarum rerum libidinem, invidiam inter varios civitatis ordines: in quibus omnibus initia simul atque armu *Socialismi* consistunt. — Denique illud etiam, in quo prudentes rerum civilium tanto opere laborant, de locupletium et egenorum rationibus erit optime constitutum, hoc fixo et persuaso, non vacare dignitate paupertatem: divitem misericordem et munificum, pauperem sua sorte industriaque contentum esse oportere: cumque neuter sit ad haec commutabilia bona natus, alteri patientia, alteri liberalitate in caelum esse veniendum.

His de caussis Nobis est diu et magnopere in votis, ut qantum quisque potest in imitationem Francisci Assisiensis se intendat. — Idcirco sicut semper antea tertio Franciscalium ordini singularem curam adhibuimus, ita nunc summa Dei benignitate ad gerendum Pontificatum maximum vocati, cum inciderit ut id peropportune fieri possit christianos homines hortamur, ut nomen dare sanctae huic Jesu Christi militiae ne recusent. Plurimi numerantur passim ex utroque sexu, qui Patris Seraphici vestigiis alacri animo jam ingrediuntur. Quorum laudamus tale studium vehementerque probamus, ita tamen ut illud augeri et ad plures propagari, Vobis praesertim adnitentibus, Venerabiles Fratres, velimus. Et caput est commendationis Nostrae, ut qui insignia *Poenitentiae* induerint, imaginem spectent sanctissimi auctoris sui, ad eamque contendant: sine qua, quod inde expectaretur boni, nihil esset. Itaque date operam, ut *Tertium Ordinem* vulgo noscant atque ex veritate aestiment: providete, ut qui curam gerent animarum, doceant sedulo qualis ille sit, quam facile unicuique pateat, quam magnis in animorum salutem privilegiis abundent, quantum utilitatis, privatim et publice polliceantur. In quo eo magis est elaborandum, quod sodales Franciscales ordinis primi et alterius gravi in praesens perculsi plaga indigne laborant. Hi quidem utinam, parentis sui patrocinio defensi, celeriter ex tot fluctibus vegeti et florentes emergant! Utinam etiam

christianae gentes ad disciplinam tertii ordinis confluant, ita alacres itaque frequentes, uti olim undique ad Franciscum ipsum sese certatim effundebant! — Hoc autem majore contentione poscimus et potiore jure ab Italis speramus, quos unius patriae necessitudo et uberior acceptorum beneficiorum copia propensiore jubet esse in Franciscum animo, et majores eidem gratias habere. Ita sane septem post saeculis Italicae genti et omni christiano orbi contingeret, ut se a perturbatione revocatum ad tranquillitatem, ab exitio ad salutem hominis Assisiensis beneficio sentiret. Id quidem communi prece, per hos dies maxime, ab ipso Francisco flagitemus: item contendamus a Maria Virgine matre Dei, quae famuli sui pietatem ac fidem caelesti tutela donisque singularibus perpetuo remuneravit.

Interea caelestium munerum auspicem, et praecipua Nostrae benevolentiae testem, Apostolicam benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, universoque Clero et populo singulis concredito, peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae, apud S. Petrum, die 17. Septembris a. 1882, Pontificatus Nostri Anno Quinto.

Leo PP. XIII.

5. *Leo XIII. d. 8. Dec. 1882 ad episcopos Hispanos.*

Venerabilibus fratribus et dilectis filiis archiepiscopis episcopis aliisque locorum ordinariis in regione hispana

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres et Dilecti Filii salutem et apost. benedictionem.

Cum multa sint, in quibus excellit generosa ac nobilis Hispanorum natio, tum illud est in prima commendatione ponendum, quod, post varios rerum et hominum interitus, pristinum illud ac prope hereditarium retineat fidei catholicae studium, quocum semper visa est Hispani generis salus et magnitudo conjuncta. — Quod quidem studium plura argumenta declarant: praecipue vero eximia in hanc Sedem Apostolicam pietas, quam omni significationum genere, litteris, liberalitate, susceptis religionis causa peregrinationibus Hispani homines saepe et praeclare testantur. Neque interitura est paulo superioris temporis memoria, quo tempore ipsorum animum fortem aeque ac pium Europa spectavit, cum Sedem Apostolicam adversorum eventuum calamitas attigisset. — In his rebus omnibus, praeter singulare quoddam Dei beneficium, agnoscimus, Dilecti Filii Nostri, Venerabiles Fratres, vigilantiae vestrae fructum: itemque laudabile ipsius populi propositum, qui per haec tam infensa catholico nomini tempora religioni avitae studiose adhaerescit, neque

dubitat magnitudini periculorum parem constantiae magnitudinem opponere. Profecto nihil est, quin de Hispania sperari jure queat, si modo talem animorum affectionem caritas, aluerit, et stabilis voluntatum concordia roboraverit. — Verum quod ad hanc partem, non enim dissimulabimus id quod est, cum cogitamus agendi rationem, quam aliquot ex Hispania catholici homines ineundam putant, dolor quidam objicitur animo cum nonnulla similitudine anxiae sollicitudinis, quam Paulus Apostolus olim, Corinthiorum caussa, susceperat. Tuta et tranquilla catholicorum cum inter se tum maxime cum Episcopis suis istic concordia permanserat: eoque nomine Gregorius XVI. Decessor Noster jure laudavit Hispanam gentem, quod ejus pars *longe maxima in veteri sua erga Episcopos et inferiores pastores canonice constitutos reverentia* perseveraret (Alloc. *Afflictas* Kal. Mart. 1841). Nunc tamen, interjectis partium studiis, vestigia apparent dissensionum, quae in varias velut acies distrahunt animos, ipsasque societates, religionis gratia constitutas, non parum perturbant. Incidit saepe, ut apud disquirentes, qua potissimum ratione expediat rem catholicam tueri, minus quam aequum est, Episcoporum valeat auctoritas. Quin immo interdum si quid Episcopus suaserit, si quid etiam pro potestate decreverit, non desunt qui moleste ferant, aut aperte reprehendant, sic accipientes, ut voluisse illum existiment alteris gratificari, alteros offendere. — Jamvero plane perspicitur quanti referat, incolumen esse animorum conjunctionem, eo vel magis quod in tanta ubique pravarum opinionum licentia, in tam acri insidiosaque Ecclesiae catholicae oppugnatione, omnino necesse est, christianos universos collatis in unum viribus maximaque voluntatum conspiratione resistere, ne calliditate atque impetu adversariorum separatim oppressi succumbant. Igitur hujusmodi incommodorum cogitatione permoti, Vos, his litteris, Dilecti Filii Nostri, Venerabiles Fratres, appellamus, vehementerque petimus, ut salutarium monitorum Nostrorum interpretes in firmanda concordia prudentiam auctoritatemque vestram adhibeatis.

Erit autem opportunum primo loco rei sacrae reique civilis meminisse rationes mutuas, quia multi contrario errore falluntur. Solent enim nonnulli rem politicam a religione non distinguere solum, sed penitus sejungere ac separare, nihil ut esse utrique commune velint, nec quicquam ad alteram ab altera influere putent oportere. Hi profecto non multum ab iis distant, qui civitatem constitui administrarique malunt, amoto cunctarum procreatore dominoque rerum Deo: ac tanto deterius erant, quod rempublicam uberrimo utilitatum fonte temere prohibent. Nam ubi religio tollatur,

vacillare necesse est illorum stabilitatem principiorum, in quibus salus publica maxime nititur quaeque vim a religione capiunt plurimam, cujusmodi potissimum sunt, juste moderateque imperare, propter conscientiam officii subesse, domitas habere virtute cupiditates, suum cuique reddere, aliena non tangere.

Verum sicut iste tam impius declinandus est error, sic etiam fugienda illorum opinio praepostera, qui religionem cum aliqua parte civili permiscent ac velut in unum confundunt, usque adeo, ut eos, qui sint ex altera parte, prope descivisse a catholico nomine decernant. Hoc quidem est, factionss politicas in augustum religionis campum pauperam compellere: fraternam concordiam velle dirimere, funestaeque incommodorum multitudini aditum januamque patefacere. — Igitur oportet rem sacram remque civilem, quae sunt genere naturaque distincta, etiam opinione judicioque secernere. Nam hoc genus de rebus civilibus, quamtumvis honestum et grave, si spectetur in se, vitae hujus, quae in terris degitur, fines nequaquam praetergreditur. Contra vero religio, nata Deo et ad Deum referens omnia, altius se pandit caelumque contingit. Hoc enim illa vult, hoc petit, animum, quae pars est hominis praestantissima, notitia et amore Dei imbuere, totumque genus humanum ad futuram civitatem, quam inquirimus, tuto perducere. Quapropter religionem, et quidquid est singulari quodam vinculo cum religione colligatum, rectum est superioris ordinis esse ducere. Ex quo consequitur, eam, ut est summum bonum, in varietate rerum humanarum atque in ipsis commutationibus civitatum debere integram permanere: omnia enim et temporum et locorum intervalla complectitur. Fautoresque contratrariarum partium, cetera dissentientes, in hoc oportet universi conveniant, rem catholicam in civitate salvam esse oportere. Et ad istud nobile necessariumque propositum, quotquot amant catholicum nomen debent velut foedere icto studiose incumbere, silere paulisper jussis diversis de caussa politica sententiis, quas tamen suo loco honeste legitimeque tueri licet. Hujus enim generis studia, modo ne religioni vel justitiae repugnent, Ecclesia minime damnat; sed procul omni concertationum strepitu, pergit operam suam im communem afferre utilitatem, hominesque cunctos materna caritate diligere, eos tamen praecipue, quorum fides pietasque constiterit major.

Concordiae vero quam diximus, idem est in re christiana, atque in omni bene constituta republica fundamentum: nimirum obtemperatio legitimae potestati, quae jubendo, vetando, regendo, varios hominum animos concordes et congruentes efficit. Quam ad rem nota omnibus atque explorata commemoramus: verumtamen talia, ut non

cogitatione solum tenenda, sed moribus et usu quotidiano, tamquam officii regula, servanda sint. — Scilicet sicut Pontifex Romanus totius est Ecclesiae magister et princeps, ita Episcopi rectores et capita sunt Ecclesiarum, quas rite singuli ad gerendum acceperunt. Eos in sua quemque ditione jus est praeesse, praecipere, corrigere, generatimque de iis, quae e re christiana esse videantur, decernere. Participes enim sunt sacrae potestatis, quam Christus Dominus a Patre acceptam Ecclesiae suae reliquit: eamque ob caussam Gregorius IX. Decessor Noster Episcopos inquit »*in partem sollicitudinis vocatos vices Dei gerere minime dubitamus*« (Epist. 198 lib. 13). Atque hujusmodi potestas Episcopis est summa cum utilitate eorum, in quos exercetur, data: spectat enim natura sua *aedificationem corporis Christi*, perficitque ut Episcopus quisque, cujusdam instar vinculi, christianos, quibus praeest, et inter se et cum Pontifice maximo, tamquam cum capite membra, fidei caritatisque communione consociet. In quo genere gravis est ea sancti Cypriani sententia: »*Illi sunt Ecclesia, plebs sacerdoti adunata, et Pastori suo grex adhaerens*« (Epist. 69. *ad Pupianum*): et gravior altera: »*Scire debes, Episcopum in Ecclesia esse, et Ecclesiam in Episcopo, et siquis cum Episcopo non sit, in Ecclesiae non esse* (Epist. 69. *ad Pupianum*).« Talis est christianae reipublicae constitutio, eaque immutabilis ac perpetua: quae nisi sancte servetur, summa jurium et officiorum perturbatio consequatur necesse est, discissa compositione membrorum apte cohaerentium in corpore Ecclesiae, »*quod per nexus et conjunctiones subministratum et constructum crescit in augmentum Dei*« (*Colos.* II. 19). Ex quibus apparet, adhibendam esse adversus Episcopos reverentiam praestantiae muneris consentaneam, in iisque rebus, quae ipsorum potestatis sunt, omnino obtemperari oportere.

Perspectis autem studiis, quibus multorum animi istic hoc tempore permoventur, Hispanos omnes non hortamur solum, sed plane obsecramus, ut sese hujus tanti officii memores impertiant. — Ac nominatim vehementer studeant modestiam atque obedientiam tenere qui sunt ex ordine Cleri, quorum dicta factaque utique ad exemplum in omnes partes valent plurimum. Quod in muneribus suis insumunt operare, tum sciant maxime fructuosum sibi, proximisque salubre futurum, si se ad imperium ejus nutumque finxerint, qui Dioecesis gubernacula tenet. Profecto sacerdotes tradere se penitus partium studiis, ut plus humana, quam caelestia curare videantur, non est secundum officium. Cavendum igitur sibi esse intelligant, ne prodeant extra gravitatem et modum. Hac adhibita vigilantia, pro certo habemus, Clerum Hispanum non minus animo-

rum saluti quem rei publicae incremento virtute, doctrina, laboribus, magis magisque in dies profuturum.

Ad ejus adjuvandam operam eas societates non parum judicamus opportunas, quae sunt tamquam auxiliariae cohortes catholico nomini provehendo. Itaque illarum probamus institutum et industriam, ac valde cupimus, ut aucto et numero et studio majores edant quotidie fructus. — Verum cum sibi proposita sit rei catholicae tutela et amplificatio, resque catholica in Dioecesibus singulis ab Episcopo geratur, sponte consequitur, eas Episcopis subesse et ipsorum auctoritati auspiciisque tribuere plurimum oportere. — Neque minus elaborandum ipsis est in conjunctione animorum retinenda: primo enim hoc est cuivis hominum coetui commune, ut omnis eorum vis et efficientia a voluntatum conspiratione proficiscatur: deinde maxime decet in hujusmodi sodalitatibus elucere charitatem mutuam, quae debet esse ad omnia rectefacta comes, disciplinaeque christianae alumnos velut signum et nota distinguere. Quapropter cum sodales facile possint de re publica diversi diversa sentire, idcirco ne concordia animorum contrariis partium studiis dirimatur, meminisse oportet, quorsum spectent societates, quae a re catholica nominantur, et in consiliis capiendis ita habere animos in uno illo poposito defixos, ut nullius partis esse videantur, memores divinae Pauli Apostoli sententiae: »*Quicumque in Christo baptizati estis, Christum induistis. Non est Judaeus neque Graecus, non est servus neque liber . . . omnes enim vos unum estis in Christo* (*Galat.* III. 27. 28). — Qua ratione illud capietur commodi, ut non modo socii singuli, sed variae etiam ejusdem generis societates, quod est diligentissime providendum, amice ac benevole consentiant. Sepositis quippe, ut diximus, partium studiis, infensarum aemulationum praecipuae erunt occasiones sublatae; eritque consequens, ut ad se una omnes causa convertat, eademque maxima et nobilissima, de qua inter catholicos hoc nomine dignos nullus potest esse dissensus.

Denique magni refert, sese ad hanc ipsam disciplinam accomodare, qui scriptis, praesertim quotidianis, pro religionis incolumitate dimicant. — Compertum quidem Nobis est, quid studeant, qua voluntate contendant; neque facere possumus, quin de catholico nomine meritos justa laude prosequamur. Verum suscepta ipsis caussa tam excellens est tamque praestans, ut multa requirat, in quibus labi justitiae veritatisque patronos minime decet: neque enim debent, dum unam partem officii curant, reliquas deserere. Quod igitur societates monuimus, idem scriptores monemus, ut amotis lenitate et mansuetudine dissidiis, conjunctionem animorum cum

ipsi inter se, tum in multitudine tueantur: quia multum pollet scriptorum opera in utramque partem. Concordiae vero cum nihil tam sit contrarium, quam dictorum acerbitas, suspicionum temeritas, insimulationum iniquitas, quidquid est hujusmodi summa animi provisione fugere et odisse necesse est. Pro sacris Ecclesiae juribus, pro catholicis doctrinis non litigiosa disputatio sit, sed moderata et temperans, quae potius rationum pondere, quam stilo nimis vehementi et aspero victorem certaminis scriptorem efficiat.

Istas igitur agendi normas plurimum arbitramur posse ad eas causas, quae perfectam animorum concordiam impediunt, prohibendas. Vestrum erit, Dilecti Filii Nostri, Venerabiles Fratres, mentem Nostram populo interpretari, et quantum potestis contendere, ut ad ea, quae diximus, vitam quotidianam universi exigant. — Quod sane Hispanos homines ultro effecturos confidimus cum ob spectatam erga hanc Apostolicam Sedem voluntatem, tum ob speranda concordiae beneficia. Domesticorum exemplorum memoriam renovent: cogitent, majores suos, si multa fortiter multa praeclare domi forisque gesserunt, plane non dissipatis dissentiendo viribus, sed una velut mente, unoque animo gerere potuisse. Etenim fraterna caritate animati et *id ipsum invicem sentientes* de praepotenti Maurorum dominatu, de haeresi, de chismate triumpharunt. Igitur quorum accepere fidem et gloriam, eorum vestigiis insistant, imitandoque perficiant, ut illi non solum nominis, sed etiam virtutum suarum superstites reliquisse videantur.

Ceterum expedire vobis, Dilecti Filii Nostri, Venerabiles Fratres, ad conjunctionem animorum similitudinemque disciplinae existimamus, qui in eadem estis provincia et inter vos et cum Archiepiscopo consilia identidem conferre, de rebus communibus una consulturos: ubi vero res postulaverit hanc adire Sedem Apostolicam, unde fidei integritas et disciplinae virtus cum veritatis lumine proficiscitur. — Cujus rei percommodam allaturae sunt opportunitatem peregrinationes, quae passim ex Hispania suscipiuntur. Nam ad componenda dissidia dirimendasque controversias nihil est aptius, quam Ejus vox, quem Christus Dominus princeps pacis vicarium constituit potestatis suae: itemque caelestium charismatum copia, quae ex Apostolorum sepulcris large dimanat.

Verumtamen quoniam *omnis sufficientia nostra ex Deo est*, Deum enixe Nobiscum una adprecamini, ut monitis Nostris virtutem efficiendi impertiat, animosque populoruum promptos ad parendum efficiat. — Communibus adnuat coeptis augusta Dei parens Maria

Virgo Immaculata, Hispaniarum patrona: adsit Jacobus Apostolus, adsit Theresia a Jesu, virgo legifera, magnum Hispaniarum lumen, in qua concordiae amor, patria caritas, obedientia christiana mirabiliter in exemplum eluxere.

Interim caelestium munerum auspicem et paternae benevolentiae Nostrae testem vobis omnibus, Dilecti Filii Nostri, Venerabiles Fratres, cunctaeque genti Hispaniarum Apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud. s. Petrum die 8. Decembris a. 1882. Pontificatus Nostri Anno Quinto.

Leo P. P. XIII.

6. *Motu Proprio SS. D. N. Leonis XIII.*

Quo in Palatio Apostolico Vaticano instituitur judicum Collegium ad dirimendas controversias, quae, ratione contractuum, cum administratione ejusdem Palatii exurgere possent.

In perdifficili aerumnisque plena, quae facta est Apostolicae Sedi conditione, capta Roma ejusque principatu civili, oportere arbitrati sumus, ut recto Administrationum Nostrarum ordini, peculiari Motu proprio consuleremus, nonnulla extra ordinem decernentos, quae temporum adjunctis aptiora visa sunt.

Quum praeter oeconomicas, et disciplinares relationes, quae Domus Nostrae Pontificalis Administrationes moderantur, enasci, relate ad easdem, queant, contractuum aliarumve rerum causa, controversiae et contestationes, justitiae titulo innixae; et quoniam ceteroquin in hujusmodi quaestionibus ordinis interioris, admittere nequimus extranearum auctoritatum interpositionem, neque ullimode earundem controversiarum et contestationum examen juridicum praepedire volumus, sic opus esse censemus recto justitiae cursui prospicere pro mensura et forma, quas conditionis Nostrae difficultates permittunt.

De plenitudine ergo auctoritatis Nostrae per praesentem Motum proprium duplex instituimus judicum collegium tribus constans Praelatis nominandis; penes quod omnibus recursus pateat, in prima et secunda instantia, qui actiones et jura adversus praefatas Administrationes vindicanda habere putent.

Quum duo haec collegia rationum momenta, per partes exhibita, mature perpenderint, relativas proferent sententias. Casu autem quo hae sententiae haud fuerint conformes in suis conclusionibus, tunc altera reddetur sententia in tertia instantia per utrumque col-

legium in unum conveniens, Praeside Auditore Generali Rev. Camerae Apostolicae.

Dispositiones hae implebuntur, plenumque consequentur effectum, donec per Nos aliter disponatur.

Cardinali Nostro a Secretis Status, commissum est practicas constituendi normas pro earumdem executione.

Datum e Nostro Palatio Apostolico Vaticano die 25. Maji 1882 V. Pontificatus nostri.

Leo XIII., Papa.

XXVI.

Die Unabhängigkeit des Papstes und die Entscheidungen der italienischen Gerichte zu Rom vom 16. Aug. und 10. Nov. 1882 und die betreffenden Noten des Cardinal-Staatssecretärs.

I. Der römische Architekt *Martinucci* brachte bei dem Civilgerichte zu Rom gegen den päpstlichen Majordomus eine Klage ein auf Zahlung von 15,280 Lire, welche er für Bauherstellungen im Vatikan anlässlich des Conclave bei der Wahl *Leo XIII.* noch zu fordern habe. Der Beklagte leistete der in der Gazetta officiale an ihn ergangenen Vorladung keine Folge. Das Gericht erklärte sich in der Sache für competent, wies jedoch den Kläger ab, weil seine Forderung unbegründet sei. In Folge dieser Einmischung des italienischen Gerichtes in Sachen des Vatikans erliess der Cardinal-Staatssecretär *Jacobini* an die bei den weltlichen Mächten beglaubigten Nuntien des heiligen Stuhles folgende Note:

In dem Processe gegen den Majordomus Sr. Heiligkeit und Präfecten der apostolischen Paläste, auf welchen sich das Rundschreiben des Staatssecretariates Nr. 49,780 bezieht, hat das Civil- und Correctionsgericht von Rom am 16. August d. J. das hier beigefügte Urtheil gefällt, worin das Gericht, entgegen der von der Vertheidigung erhobenen Competenzbestreitung, seine eigene Competenz behauptet, die Klage jedoch aus wichtigen Gründen und wegen mangelnden Beweisen zurückweist.

Es ist hier nicht der Ort, die Gründe zu prüfen, auf welche das Tribunal seine eigene Competenz basirt. Diese beziehen sich wesentlich nur auf die Anwendung des sogenannten Garantiegesetzes, welches vom heiligen Stuhl wiederholt verurtheilt und verworfen worden ist. Doch muss darauf verwiesen werden, dass der Urtheilsspruch selbst in glänzender Weise den Tadel bestätigt, den zwei päpstliche Documente gegen dasselbe ausgesprochen haben, indem sie dasselbe einen Spott des Staates und einen jedes Ernstes entbehrenden Akt nannten.

In der That, wenn das Garantiegesetz im Sinne des Gesetzgebers nichts anderes ist, als ein »Complex von Privilegien,« und wenn diese nach den in dem Urtheil aufgestellten Grundsätzen nicht die Kraft haben, von dem gemeinen Rechte eine Ausnahme zu sta-

tuiren, so wird das Gesetz selbst zu einem Spiele mit Worten, zu einem lächerlichen Widerspruche.

Doch die gegenwärtige Streitfrage ist von höherer Bedeutung; es handelt sich hier um keinen blossen juridischen Streit, sondern um eine wesentlich politische und internationale Frage. Es handelt sich nicht um die Frage, ob die Gesetze von den Richtern Roms richtig interpretirt worden sind, sondern darum, ob solche Gesetze im Innern des Vaticans Geltung haben, oder vielmehr darum, ob der Papst der Autorität unterworfen ist, welche in Rom regiert, ob seine Minister für die in Ausübung ihres Amtes vollzogenen Akte einem Anderen, als dem Papste verantwortlich sind, und ob das vaticanische Gebiet ein Theil des Territoriums Jungitaliens ist.

Zunächst würde man einen grossen Irrthum begehen, wenn man die politische Lage des Papstes mit derjenigen irgend eines depossedirten Fürsten vergliche. Der heilige Vater ist auf Grund seiner göttlichen Mission und seines apostolischen Amtes, das er, kraft der höchsten Autorität, in der ganzen Welt ausübt, auch nach Verlust der weltlichen Herrschaft, nicht nur von Rechtswegen, sondern auch de facto Souverain geblieben und dieser Charakter der thatsächlichen Souverainetät ist ihm von allen Mächten zuerkannt worden, welche bei ihm ausserordentliche Gesandtschaften und ständige, mit diplomatischen Privilegien ausgestattete Botschaften beglaubigt haben, die ihm öffentlich solche Akte der Ergebenheit und Ehre erweisen, die lediglich regierenden Fürsten gebühren. Nun ist die absolute Immunität der Residenz das wesentliche Attribut der Souverainetät, denn ohne diese locale Prärogative würde der Begriff der absoluten Unabhängigkeit der Person nicht vorhanden sein; und in der That spricht das öffentliche Recht diese Immunität allen Souverainen zu, mögen auch die Gesetze und Sitten der Völker noch so verschieden sein. Verhielte sich das anders, so ergäbe sich daraus der schlimme Widerspruch, dass der Papst schlechter gestellt wäre, als der bei seiner Person accreditirte Diplomat, welchem die Unabhängigkeit von den Localgerichten und die Immunität der Wohnung zuerkannt sind.

Diese Prärogative des Papstes muss sich nothwendiger Weise auf seine Minister erstrecken, welche, wie die Minister anderer Fürsten, lediglich Ihm für ihre Akte verantwortlich sind. Sie können in der That, wenn es sich um in dem immunen Bereich ausgeübte Akte handelt, nicht dem Urtheil einer auswärtigen Autorität unterworfen werden ohne Verletzung der localen Immunität. Da diese Akte im Namen des Souverains geschehen, so würde jegliche fremde Ein-

mischung auf die Person des Fürsten selbst zurückfallen und seine Unabhängigkeit vernichten. Wenn das für jeden Souverain gilt, so gilt es noch mehr für den Papst, denn bei dem absoluten Charakter seiner Souverainetät muss die Verantwortlichkeit für die Akte seiner Minister seiner Person selbst zufallen.

Diese Argumentation ist so zwingend, dass selbst der Anwalt des Klägers die ganze Schwierigkeit erkannte, und die Richter sahen sich, um ihre eigene Competenz zu begründen, gezwungen, in nebelhafter Abstraction und unfassbarer Form sich zu dem absurden und scandalösen Grundsatze zu versteigen, dass der Papst den Tribunalen des Königreichs unterworfen sei. Denn eine andere Bedeutung lässt sich dem wichtigen Passus nicht beilegen, worin es heisst, dass »auf Grund der Verfassung die unverletzlichen Rechtstitel über das »Mein« und »Dein« in gleicher Weise durch das amtliche Urtheil der vom König eingesetzten Richter Allen garantirt werden müssen, ohne Rücksicht auf die besonderen Eigenthümlichkeiten des Ortes, der Zeit und der Person.

Nachdem so der Begriff der souverainen Immunität festgestellt ist, sind zwei Einwürfe zu widerlegen. Der erste ist einem Vergleiche mit dem königlichen Hause entnommen, welches ohne Beleidigung des Fürsten den gewöhnlichen Tribunalen unterworfen sei. Der andere stellt den Lauf der Gerechtigkeit durch die Immunität der Residenz des Papstes als gehemmt hin.

Es hat jedoch zunächst die moderne Theorie von der Theilung der Verantwortlichkeit auf die Palastverwaltung niemals Anwendung gefunden, denn dort besteht bei dem absoluten Charakter der Souverainetät nur eine politische Verantwortlichkeit, die des Souverains. Abgesehen davon, dass in einigen Reichen besondere privilegirte Tribunale zur Aburtheilung solcher Streitsachen bestehen, beleidigt auch die Abhängigkeit des königlichen Hauses von den gewöhnlichen Tribunalen nicht die Würde und Immunität des Fürsten, denn diese Tribunale werden von ihm eingesetzt und fällen in seinem Namen das Urtheil.

Was ferner die Verhinderung des Laufes der Gerechtigkeit anbetrifft, so ist dieser Einwurf für den Msgr. Majordomus sicher ebenso beleidigend, wie rechtlich der Passus schlecht begründet ist, worin die Richter wieder auf den Begriff des Ausnahmerechts zurückkommen, indem sie den Vorwand als absurd bezeichnen, »dass der Vollzug des Rechts in irgend einem Falle wegen eines localen Privilegiums in Italien thatsächlich paralysirt werden könne oder gar müsse.« Denn hier handelt es sich nicht um den Vollzug des

Rechtes, sondern um die Frage, in wessen Namen es gesprochen werden soll. Der heilige Stuhl wünscht mehr als die italienische Regierung, dass die Gerechtigkeit ihren vollen und freien Lauf habe, und desshalb wurden Commissionen und Prälaturen eingesetzt, um die Rechtsfragen des Palastes dem Rechte gemäss zu prüfen und zu entscheiden. Von welcher Gerechtigkeit und Billigkeit ferner die Leiter des päpstlichen Hauses beseelt sind, das zeigt hinlänglich die vorliegende Streitfrage: seit der Occupation Roms sind zwölf Jahre verflossen und trotz grosser Aufreizungen zum Abfalle und zur Anstrengung von Klagen wurde gegen die Verwaltung ein einziger Process angestrengt und auch in diesem wurde von den Localgerichten der Kläger mit seinen Ansprüchen abgewiesen.

Das bisher Gesagte wird durch die historische Gestaltung der gegenwärtigen Lage des Papstes vollauf bestätigt. Als Rom am 20. September 1870 von den Angreifern occupirt wurde, wurde der ganze Bereich des Vaticans respectirt. Dort fuhr der mit seinen Garden und Ministern eingeschlossene und von der Liebe und Treue seiner Unterthanen umgebene Papst in der Ausübung der ganzen Fülle der Rechte fort, in deren Besitz er vor dem 20. September war. Wie er also von Rechtswegen nie aufgehört hat, der Souverain Roms und aller Staaten der Kirche zu sein, so ist er das sowohl von Rechtswegen wie auch factisch in dem Bereich des Vaticans geblieben, welcher zwölf Jahre lang stets unverletzt gelassen wurde. In der That hat nicht nur kein Agent der Regierung dort einzudringen gewagt, sondern die Aufrechthaltung der Ordnung, die Leitung und der Gang der Verwaltung, die hierarchische Abhängigkeit und die hauptsächlichsten Akte des bürgerlichen Lebens wurden, unter vollem Ausschluss jeder fremden Einmischung, stets von den Palastbehörden wahrgenommen. Das System der Auslieferung, welches zwischen den Staaten üblich ist, wurde stets friedlich prakticirt, und falls im Innern gemeine Vergehen vorkamen, wurde der Process bei dem Palasttribunal angestrengt, dem das Recht reservirt ist, den Schuldigen abzuurtheilen und seine Verhaftung, seine Ausweisung oder Auslieferung anzuordnen.

Um also die befremdliche Behauptung der römischen Richter aufrecht zu erhalten, muss man eine ganze Reihe öffentlicher und feierlicher Thatsachen leugnen, welche ein Theil der politischen Geschichte unserer Zeit sind, und auch die elementarsten Grundsätze des internationalen Rechts verkennen, welches vorschreibt, dass keine jurisdictionellen Rechte ausgeübt werden können, wenn diesen nicht die Occupation des Territoriums vorhergegangen ist. Nun ist unbe-

streitbar, dass der apostolische Palast des Vaticans niemals occupirt worden ist und dass an seinen Thoren die eindringenden Waffen Halt machten, was allerdings nicht dem guten Willen der Regierung zuzuschreiben ist, sondern angesichts des bewaffneten Widerstandes, der Macht des legitimen Herrschers, des Vetos von ganz Europa und namentlich in Folge der Befürchtung, der Papst könne mit seiner Abreise drohen, nicht geschah. Diese Abreise hätte aber die Existenz der jungen Regierung selbst compromittirt, wie sie dieselbe auch jetzt compromittiren würde.

Alle wissen, welche grosse Entrüstung der Gemüther der Katholiken wegen der gewaltsamen Occupation Roms sich bemächtigte. Ohne der vielen Tausende von Adressen, Protesten und Pilgerfahrten zu gedenken, braucht man nur das am 19. December 1870 von der Regierung der Kammer vorgelegte »Grünbuch« zu lesen, um zu sehen, wie die weit um sich greifende Bewegung selbst die Grossmächte Europas zu beschäftigen begann. Welchen Eindruck aber würde es auf die Bevölkerung gemacht haben, wenn der Papst als Verbannter und als ein gegen alle Rechte und alle Verträge seiner Staaten Beraubter in dem vom Blute des hl. Ludwig getränkten Lande erschienen wäre, oder inmitten seiner katholischen Söhne im siegreichen Deutschland? Gerade desshalb wurde von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in einem diplomatischen Documente der vom heiligen Vater gefasste Beschluss, in Rom zu bleiben, »eine gute Eingebung« genannt, und um das beunruhigte Gewissen der Völker und die Besorgnisse der Fürsten zu beruhigen, beeilte er sich durch seine Agenten und in feierlichen Erklärungen für die Unabhängigkeit, die Sicherheit und Würde des Papstes die umfassendsten Versicherungen zu geben. Wenige Tage nach dem sogenannten Plebiscit der römischen Bevölkerung erklärt der Minister selbst in dem Rundschreiben vom 18. October 1870 an die im Auslande beglaubigten Vertreter, die Aufgabe des neuen Staates sei, »appliquer l'idée du droit dans son acception la plus large et la plus élevé aux rapports de l'Eglise et de l'Etat,« die Idee des Rechts auf die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in ihrem umfassendsten und höchsten Sinne anzuwenden). Sodann übernahm er angesichts der Katholiken und der ganzen civilisirten Welt die feierliche Verpflichtung, dem Papste seine grosse religiöse, politische und sociale Position zu bewahren. »Notre premier devoir en faisant de Rome la capitale politique de l'Italie est donc de déclarer, que le monde catholique ne sera pas menacé dans ses organes par l'achèvement de nostre unité. Et d'abord, la grande situation qui appartient person-

nellement au Saint Père ne sera nullement amoindrie, son caractère de Souverain, sa prééminence sur les autres princes catholiques, les immunités et la liste civile qui lui appartiennent en cette qualité lui seront amplement garantis. Ses palais et ses résidences auront le prévilége de l'exterritorialité. (Indem wir Rom zur politischen Hauptstadt Italiens machen, erachten wir es für unsere erste Pflicht, die Erklärung abzugeben, dass die katholische Welt in Folge unserer Einheit in ihren Organen nicht bedroht werden wird. Zuförderst wird die der Person des hl. Vaters gebührende hervorragende Stellung in keiner Weise verschlechtert werden. Sein Charakter als Souverain, sein Vortritt vor allen anderen katholischen Fürsten, seine Immunitäten und die ihm in dieser Eigenschaft gebührende Civilliste werden ihm in umfassendem Masse garantirt sein. Seine Paläste und seine Residenzen werden das Pivilegium der Exterritorität besitzen).

Wie diese Versprechen gehalten wurden, zeigen indirect die gepriesenen Garantieen, welche unter dem erlogenen Anschein der Souverainetät die Unterdrückung und Erniedrigung verbergen. In der That, selbst wenn man von den sehr schweren Schädigungen, welche Religion und Kirche in Italien erlitt, schweigen will, gibt es doch keine Schmach und Schande, die man nicht in diesen zwölf Jahren ungestraft gegen die erhabene Person des hl. Vaters geschleudert hätte, welche beständig dem Hass des Volkes als Feind des Vaterlandes bezeichnet wurde. Selbst die Ueberreste des ruhmreichen Pius IX. blieben nicht unverletzt, und die Urheber jener wüsten Scenen, welche die Indignation der Laienwelt erregten, erhielten in einem diplomatischen Document das Lob eines *edelmüthigen Patriotismus!* (elogi di generoso patriotismo).

Aber selbst bei diesem Sturme von Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen wurde die päpstliche Residenz bis jetzt respectirt, und wagte es die Regierung nicht, die absurde Prätension von der Ausübung der Jurisdiction über ein Territorium aufzustellen, das immer im ungestörten Besitz seines legitimen Fürsten gewesen und dem diese selbe Regierung feierlich die Exterritorialität zuerkannt hatte. Heute dagegen massen sich die römischen Tribunale zum ersten Mal das Recht an, die Minister des heiligen Vaters über Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen, welche sie in seinem Namen im Umkreis des Vaticans vornahmen, und es ist zum ersten Mal, dass sich die gerichtliche Autorität nicht scheut, in einer Sache, welche die Immunität des heiligen Stuhles betrifft, den Grundsatz auszusprechen, dass es Angesichts der Verfassung *keine* Ausnahme von *Zeit*, *Ort* oder *Person* gibt.

Daraus ergibt sich eine schwere Beleidigung nicht nur für die Minister, sondern auch für die geheiligte Person des heiligen Vaters selbst, da sich die Absicht zeigt, Denjenigen als Unterthan des Königs und den gewöhnlichen Gerichten unterworfen zu betrachten, welcher gemäss göttlichen Auftrages der oberste Leiter der Gewissen, der allgemeine Gesetzgeber in Sachen des Glaubens und der Sitten und der authentische Ausleger des natürlichen und bürgerlichen Rechtes ist, und den alle Gesetze als über jede Gerichtsbarkeit erhaben und darum unverletzlich anerkennen. Die Lage des heiligen Vaters gestaltet sich also sogar innerhalb seiner Residenz äusserst schwierig, da die Hindernisse sich immer mehr mehren, ohne die nothwendige Selbstständigkeit für den guten Fortgang der Verwaltung zu sorgen und Angesichts der Einmischung der von einer feindlichen Regierung eingesetzten auswärtigen Gerichte die hierarchische Ordnung unter den Abhängigen und die strenge Disciplin unter den Soldaten aufrecht zu erhalten. — Endlich wurde durch die Verletzung der Immunität der päpstlichen Paläste auf Grund der verkündeten Ausdehnung des gemeinen Rechtes eine moralische Bresche in die Mauern des Vaticans eröffnet, welche nur die Invasion vorbereitet.

Angesichts solcher Folgen, welche sich logisch aus dem Richterspruch vom 16. August ergeben, bringt der Endesunterschriebene Cardinal-Staatssecretär auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit diese neue Art der Beleidigung zur Kenntniss und Anklage, welche die ohnehin so traurige und schwierige Lage noch verschlimmert, protestirt gegen die Verletzung seiner Immunitäten und seiner souverainen Rechte, und macht die Regierung für alle Consequenzen verantwortlich, welche sich aus einem Zustand der Dinge ergeben könnten, der täglich unerträglicher wird.

Was dann den Richterspruch anlangt, soweit er den endesunterschriebenen Cardinal besonders betrifft, so ist derselbe entschlossen, keinen Vertheidiger bei dem Tribunal zu stellen, nicht als wenn er einer gerichtlichen Entscheidung entgehen wollte, sondern weil ihm dies weder die von den Richtern hinsichtlich ihrer Competenz aufgestellten Grundsätze gestatten, noch das Ansehen einer hohen Repräsentanz.

Der Endesunterschriebene selbst bittet endlich dies Alles zur Kenntniss Ihrer Regierung zu bringen und benutzt diese Gelegenheit, von neuem seinen Gefühlen Ausdruck zu geben etc.

Im Vatican. 11. September 1882.

II. *Martinucci* appellirte gegen das Urtheil der ersten Instanz, welche ihn abgewiesen, aber von den Processkosten entbunden hatte, an den italienischen Appellhof zu Rom. Jedoch auch dieser erklärte sich in dem Urth vom 10., registr. am 17. Nov. 1882 nicht etwa incompetent, sondern wies zwar ebenfalls die Forderung Martinucci's als an sich unbegründet ab, ging aber in seiner Competenz-Erklärung soweit, den Papst geradezu als einen Unterthan des italienischen Einheitsstaates zu erklären, indem auf Grund des vorausgegangenen Plebiscites das königl. Decret vom 9. Oktober 1870 bestimmt habe, Rom bilde einen integrirenden Theil des Königreiches Italien. Dass die italienische Regierung selbst durch das Circular des Ministers *Visconti Venosta* vom 18. October 1870 an die auswärtigen Mächte die Souverainität des Papstes und die Exterritorialität des Vaticanes unverletzt zu lassen und aufrecht zu halten sich verpflichtete, dass das sog. Garantiegesetz vom 13. Mai 1872 dem Papste alle Rechte eines Souverains zuerkennt, dass auf Grund desselben Gesetzes der Vatican ein von Italien unabhängiges Gebiet ist, darüber setzte sich auch der italienische Appellhof hinaus. Artikel 8. des genannten Gesetzes verbietet auch jedem königl. Beamten das Betreten des Vaticanes; würde also auch Execution des Urtheils eines italienischen bürgerlichen Gerichtes dort ausschliessen, ebensowenig wie ein italienisches Gericht demgemäss nicht die Macht hat, Zeugen von dorther zu citiren; lauter Bestimmungen, welche die Competenz der italienischen Gerichte in Dingen, welche innerhalb des Vaticans vorgehen, ausschliessen. Zudem sprechen die italienischen Gerichte im Namen ihres Königs und wenn sie hier im Processe Martinucci sich über eine Angelegenheit des Papstes für competent erklärten, so wurde damit im Namen des einen Souveraines über eine Sache des andern Souveraines Recht gesprochen. Der Appellhof suchte dieser Einwendung durch die Ausrede zu begegnen, er habe ja nicht den Papst, der allerdings als Souverain für ihn unerreichbar sei, sondern dessen Hausmeister vor seine Schranken geladen. Aber die päpstlichen Beamten sind eben nur Werkzeuge und Vollstrecker des souverainen Willens des heiligen Stuhles und sie sind auch keine Hofbeamten des Königs, über welche dieser durch seine Gerichte urtheilen lassen kann, sondern die Beamten eines fremden Souveraines. Wenn der Appellhof weiter bemerkt, es lägen Fälle vor, wo der Vatican sich an die italienische Gerichte gewandt habe, so ist das allerdings richtig; aber das waren lauter Fälle, in welchen die Interessen von Bewohnern des Königreichs Italien mitberührt wurden, wie z. B. bei der Erbschaftsfrage des Card. Antonelli und des Papstes

Pius IX., deren Verwandten eben nicht im Vatican wohnten. Das Garantiegesetz selbst suchte der Appellhof auch dadurch in seinem Sinne auszulegen, dass er sich auf die gegen dasselbe gerichteten Auslassungen einzelner radicalen Deputirten berief, die bei der Berathung des betreffenden Gesetzentwurfes erfolgt waren. Endlich wies der Appellhof darauf hin, dass der Papst erst in Folge des Processes Martinucci durch sein modu proprio (s. o. S. 284 f.) ein eigenes Tribunal im Vatican errichtet habe; während der vorhergehenden zwölf Jahre müsse daher der heilige Stuhl die italienischen Gerichte als zuständig angesehen haben. Aber in Wirklichkeit bestand schon im Vatican ein eigenes Gericht, das sog. Palatin-Tribunal und wenn jetzt noch ein neues Gericht im Vatican errichtet wurde, so hatte dieses seinen Grund nur darin, dass bis dahin unter den Beamten des Vatican noch kein Rechtsstreit zu entscheiden gewesen war.

Von dem vorstehenden Processe und der Werthlosigkeit des sog. Garantiegesetzes handelt auch eine in Rom 1882 auf 46 S. quart. erschienene Schrift von *Ed. Soderini:* »La sovranità del Papa, presa ad' esame in occasione della vertenza Theodoli-Martinucci.«

IV. In Folge des Urtheils des Appellgerichtes wandte sich der Cardinal-Staatssecretär in der zweiten Hälfte December 1882 in einer zweiten Note an die Mächte. In dieser zweiten Note hob der Cardinal-Staatssecretär besonders den Widerspruch hervor, welcher zwischen den Erklärungen der italienischen Regierung zur Zeit der Votirung des sog. Garantiegesetzes und deren jetzigen Haltung bestehe. An der Hand der Erklärungen des Ministers Venosta wird nachgewiesen, wie die Handlungsweise des jetzigen Cabinets mit den früher von Europa eingegangenen Verpflichtungen direct im Widerspruche steht.

XXVII.

Zu c. 36. X. de jurejur. 2. 24.

Von *Hugo Laemmer* in Breslau.

Dass nach canonischem Recht ein Juramentum judiciale necessarium nicht de ignorantia auferlegt werden darf, ist unanfechtbar und als Grundsatz in der Praxis zu befolgen. Selbst *J. H. Böhmer*, J. E. Pr. lib. II. tit. 24. §. 72, nimmt dies an und spricht sich gegen einen Eid über Nichtwissen aus. Das Juramentum de ignorantia widerspricht der nach den Kirchengesetzen dem Eide inwohnenden Heiligkeit geradezu und ist daher in causis spiritualibus und mere ecclesiasticis, also in Ehe- und denjenigen Sponsalien-Sachen, in welchen es sich um Giltigkeit oder Ungiltigkeit und um die Vollziehung der Sponsalien durch Eheschliessung handelt, einer Partei nicht anzuvertrauen.

Es fragt sich aber, ob aus der Fassung des c. 36. X. de jurejur. 2. 24. und aus dem favor matrimonii, aus der Abneigung des canonischen Rechts gegen die Ehesonderungen unzweifelhaft hervorgeht, dass in Fällen, in welchen der klagende Theil eine praesumtio *violenta* für seine Behauptungen zu begründen nicht vermocht hat (c. 27. X. de testib. 2, 20 und c. 12. X. de praesumpt. 2, 23) *in der Regel* dem beklagten Theil ein Reinigungseid wird zuerkannt werden müssen, wenn nicht der klagende Theil aus eigener Wissenschaft schwören kann und der Richter ausnahmsweise ihm den Erfüllungseid, jedoch stets nur de veritate, niemals de ignorantia aufzuerlegen befindet?

Anlangend die den vollen juristischen Beweis erübrigende praesumptio violenta, so ist sie nicht in allen Eheseparationen dem vollen Beweis gleich zu achten. Auch in den allegirten Stellen c. 27. X. (2. 20) und c. 12. X. (2. 23) wird jene Präsumption nur für den Erweis der copula carnalis, wofür Ursache und Grund nicht fern liegen, zugelassen. In ersterer Decretale (carnalis copula probatur per conveniens testimonium de visu; idem in testimonio auditus, quod adminicula et fama coadjuvant) ertheilt nämlich Cölestin III. auf die Anfrage: »Quum quis accusatur aliquam cognovisse, an sint testes interrogandi de visu, aut sola viciniae fama sufficiat, vel si juratis testibus sit credendum, qui se carnalis copulae conscios esse fatentur, sed de visu nihil affirmant« das Responsum: »Quodsi testi-

monium conveniens de visu reddatur vel etiam de auditu, et praesumptionem violentam fama consentiens subministret, ac alia legitima suffragentur eidem, standum est testimonio juratorum« mit der Motivirung: »Circumspectus judex atque discretus juxta illud, quod in jure civili cautum existit, motum animi sui ex argumentis et testimoniis, quae rei aptiora esse compererit, confirmabit;« während in c. 12. X. de praesumpt. 2, 23 (Per violentam praesumptionem probatur carnis copula) Alexander III. zu dem Schluss gelangt: »Tum ex confessione, tum ex violenta et certa suspicione fornicationis non immerito potest sententia divortii promulgari, ita quidem, ut vir licentiam habeat mortua illa ducendi aliam, muliere sine spe conjugii remanente.« Eine weitere Ausdehnung der praesumptio violenta ausser in Beweisfällen der copula carnalis auf alle Ehesachen erscheint bedenklich.

Nicht minder erheben sich dagegen Bedenken, den Reinigungseid als Regel, den Erfüllungseid als Ausnahme *allgemein* aufzufassen. Denn

1) der Wortlaut des c. ult. (36). X. (II. 24): »Juramentum a te parti delatum, nisi justa de causa, non potuit recusari, quamvis, quod in judicio a parte parti defertur, recusari possit licite ac referri; nec liceat convento famosa actione referre hujusmodi jusjurandum. §. 1. Sane, si actor omnino in probatione defecerit, reus debet, etsi nihil praestiterit, obtinere; praesumptione vero faciente pro illo, reo deferri potest ad ostendendam suam innocentiam juramentum, *nisi* judex inspectis personarum et causae circumstantiis illud actori videat [viderit] deferendum« scheint dem Reinigungseid als Regel vor dem Erfüllungseid als Ausnahme die Anwendung durchaus nicht zuzusprechen. Vielmehr lässt Gregor IX. a. a. O. dem Richter freie Wahl, sofern letzterer nach gewissenhafter Erwägung auf einen Reinigungs- oder Erfüllungseid erkennen darf, ohne an ein gesetzliches Moment einer Regel oder einer Ausnahme gebunden zu sein. Es stützt sich dies Verständniss der citirten Stelle zugleich auf die alte Praxis, wie sie im Summarium des Textes bezeugt ist: »Juramentum litis decisorium a judice delatum, sine justa causa recusari non potest; delatum vero a parte licite recusatur et refertur; in actione tamen famosa non licet reo referre. Hoc dicit, usque ad §. *Sane*. — §. 1. Actore nihil probante reus est absque omni onere absolvendus; si vero praesumptio est pro eo, defertur *reo* juramentum, *vel* ipsi *actori*, consideratis personarum et causae circumstantiis.«

2) In den vielen Streitfällen, wo *beide Theile* gern von einander wollen, wird gerade durch den Reinigungseid der im zweifel-

haften Falle gerechtfertigte favor matrimonii des Richters nicht erreicht, wie aus der Praxis bekannt ist. Dieser favor spricht desshalb nicht vorzugsweise für einen Reinigungseid, vielmehr wird die genaue Erwägung der circumstantiae personarum, wer nämlich von den streitenden Theilen gewissenhafter und wahrhaftiger erscheint, oft zuletzt darüber entscheiden, wem der Eid richterlich eintretenden Falls zuzuerkennen sei. Nur wenn jene consideratio kein Uebergewicht der Glaubwürdigkeit für einen der streitenden Theile bietet, gibt im Zweifel der favor matrimonii zu Gunsten des Reinigungseides den Ausschlag.

Im Einklang mit c. 36. X. de jurejur. 2. 24 steht §. 233. der Instructio pro Judiciis Ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad caussas matrimoniales. Darnach hat das Ehegericht zu entscheiden, ob ein Erfüllungseid von Seite der Gatten zu erlauben, ob der Haupteid Einem derselben aufzutragen oder zu verstatten sei (An juramentum suppletorium ex parte conjugum concedendum, an juramentum litis decisivum uni eorum imponendum vel permittendum sit, a tribunali decerni debet). Das Gericht muss sich dabei gegenwärtig halten, dass man überhaupt einem Eide der Parteien nur dann Raum geben solle, wenn kein anderes Mittel, die Wahrheit ausser Frage zu stellen, mehr übrig sei, und dass die leidenschaftliche Aufregung, welche bei Ehestreitigkeiten einzutreten pflegt, die Gefahr des Meineides näher rücke (quo in negotio ante oculos habendum est, in genere jusjurandum partium tunc tantum admitti posse, si omne aliud veritatem eruendi medium defecerit, et animorum exacerbationem, qualis in conjugum litibus obtinere solet, perjurii augere periculum).

Selbstverständlich handelt es sich hier nur um Eheseparationen und nicht um Ehenullitätssachen, da in letzteren weder ein juramentum voluntarium (Parteieneid) noch ein juramentum necessarium (richterlich auferlegter Eid) zulässig ist und voller Beweis auf andere Weise nach Maassgabe der Benedictinischen Constitution *Dei miseratione* erfordert wird.

XXVIII.
De Coemeteriis in Gallia,

scripsit *A. M. Nourisson*, canon. honor. eccl. Metropol. Turonensis.

Nova lex, seu potius abrogatio unius ex articulis legis civilis circa Coemeteria, quae a primis annis hujus saeculi in Gallia viget, recenter die 15. Mensis Novembris anni 1881 promulgata fuit; cujus, sicut infra videbitur, scopus erat, neglectis votis omnium Catholicorum, inimicis Ecclesiae satisfacere.

Inter varias dispositiones illius legis, cognitae nomine Decreti diei 23. Mensis *prairial* anni XII. Reipublicae gallicae (12. Junii 1804) circa Coemeteria, articulus decimus quintus sic se habebat:

»In Communitatibus seu Municipiis ubi plures habentur cultus, singulis assignari debet locus proprius sepulturarum; et, posito quod unum tantum constitutum est coemeterium, tot in partibus dividatur per muros, septa vel effossiones, quot sunt diversi cultus, quorum unicuique accessus proprius et spatium terrae pro numero incolarum profitentium illos cultus tribui debent.

Hujusmodi dispositio sat consentanea erat cum lege ecclesiastica, qua cadavera infidelium in coemeteriis Christianorum sepelire expresse prohibetur; nam coemeteria sunt loca sancta, seu »auctoritate Episcopi benedicta in quibus cadavera Catholicorum pie decedentium sepeliuntur [1]),« ac proinde, juxta mentem legislatoris, nontantum Acatholicorum cadavera, sed et illa Catholicorum quibus tanquam indignis ex disciplina Ecclesiae sepultura ecclesiastica interdicitur, in loco speciali, a *terra sancta* sejuncto, ponebantur.

Articulus vero proxime sequens ejusdem legis civilis principiis juris Canonici omnino adversabatur; nam, ex eo quod Coemeterium auctoritate Episcopi benedictum fuerat aut pars quaedam illius hujusmodi benedictione *locus sanctus* facta fuerat, sub auctoritate ecclesiae remanere sane debuisset; articulus tamen decimus sextus hoc jus ab ecclesia indebite tollebat. Etenim sequentia expresse sancivit:

»Loca sepulturis assignata, sive municipiorum, sive privatorum res sint, auctoritati, politice et custodiae administrationum municipalium subjicientur.«

Hinc, posthabita mente articuli praecedentis disciplinae Eccle-

1) Cf. *Reiffenstuel*, lib. 3, tit. 28, Nr. 3.

siasticae congruenti, omnia coemeteria hodierna, etiam antiqua illa quae post magnam perturbationem gallicam restituta fuerunt, non amplius pertinent ad fabricas ecclesiarum, sed ad municipia civilia; quinimo, ex jurisprudentia Consilii Status, fabricae ipsae propria coemeteria acquirere aut possidere prorsus prohibentur [1]).

Nemo non videt quam libertati Catholicorum repugnat fabricas ecclesiarum hoc jure acquirendi et possidendi fraudari. Cur igitur fabrica, quae personam ecclesiae parochianae gerit, sumptibus fidelium istius ecclesiae coemeterium constituere non posset et tanquam bonum proprium servare, saltem sub custodia municipii civilis? Denegatio hujus juris eo magis mira et iniqua esse videtur, quam privatis in terra propria sepeliri minime abnuitur, accedenti dumtaxat Majoris municipii approbatione.

De facto, hodiedum Ecclesia catholica in Gallia, vi articuli 15. supradicti, jure pollebat prohibendi, ne in parte coemeterii benedicta, corpora puerorum absque baptisma defunctorum, excommunicatorum, duellistarum et illorum qui se ipsi interemerunt, juxta regulas canonicas ponerentur. Sed illi pauci, qui inhumationes civiles *(enfouissements civils)* fovent, erubescebant quod in parte minore et indecora Coemeteriorum corpora amicorum suorum jacerent, parte autem majore et nobiliore Catholicis reservata: inde ira contra istum articulum 15.

At nunc post abrogationem hujus articuli, assignatio sepulturarum in coemeteriis arbitrio municipiorum plene remanet; porro, cum sint hodie fere omnia Ecclesiae inimica ad favores Gubernii facilius obtinendos, sequitur coemeteria civitatum plerumque violata et polluta esse; ac, propterea, quotiescumque cadaver Catholici in eis tumulatur, fossa praevie specialiter benedicitur.

Haec lex, qua abrogatus fuit articulus XV, proposita fuit a tribus membris [2]) Coetus nationalis (assemblée nationale) verbis sequentibus:

Vu les articles 15 et 16 du Décret du 23. prairial au XII, concernant les sépultures, les dits articles ainsi conçus:

»Art. 15. Dans les communes où l'on professe plusieurs cultes, chaque culte doit avoir un lieu d'inhumation particulier; et, dans le cas où il n'y aurait qu'un seul cimetière, on le partagera par des murs, haies ou fossés, en autant de parties qu'il y a de cultes diffé-

---

1) Décision du Ministre des Cultes des 11. Avril 1825 et 17. Juillet 1854. — Avis du Comité de l'Intérieur du 26. Octobre 1825 — du 15. Mars 1833 et 27. Septemb. 1833. — Circulaire du Ministre des Cultes du 10. Août 1862.

2) MM. *Journault, Rameau* et *Barthélemi S. Hilaire.*

rents, avec une entrée particulière pour chacune, et en proportionnant cet espace au nombre d'habitants de chaque culte.

»Art. 16. Les lieux de sépulture, soit qu'ils appartiennent aux Communes, soit qu'ils appartiennent aux particuliers, seront soumis à l'autorité, police et surveillance des administrations municipales;«

Considérant que l'article 15. dudit décret, promulgué à une époque déjà bien ancienne, n'est plus en rapport avec les idées de liberté religieuse passées dans les moeurs de la nation;

Que l'observation stricte dudit article 15, en créant des catégories entre les différents cultes, a souvent amené des protestations et des scandales regrettables;

Que ledit article n'est pas moins en contravention avec les voeux des familles qu'avec les besoins de l'ordre public;

Que la plupart des grandes villes, et notamment la ville de Paris, n'ont jamais tenu compte des prescriptions dudit article 15, lequel doit dès lors être considéré comme tacitement abrogé;

Que d'ailleurs l'article 16. place les cimetières dans la dépendance des autorités municipales;

Que ces autorités sont en effet compétentes pour déterminer, en dehors des cérémonies des différents cultes, tout ce qui concerne les cimetières et que, en conséquence, ledit article 16. est suffisant pour règlementer la matière, ont l'honneur de déposer, sur le bureau de l'assemblée nationale, la proposition suivante:

L'article 15. du décret du 23. prairial au XII. est abrogé.

Qua propositione accepta, lata fuit lex quam ex Bulletin des lois de la République française, Nr. 667, 2. Sem. 1881, litterate referimus:

Loi du 15. Novembre 1881 ayant pour objet l'abrogation de l'article 15. du décret du 23. prairial au XII, relatif aux cimetières.

Le Sénat et la chambre des Députés ont adopté.

Le président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Article unique. — L'article 15. du décret du 23. prairial au XII. est expressément abrogé.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et la Chambre des Députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 15. Novembre 1881.

(signé) *Jules Grevy*,

Par le Président de la République.

Le Ministre de l'Intérieur et des Cultes:

(signé) *Constans.*

XXIX.

Die allgemeine Begräbniss-Ordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. August 1882.

Unter'm 1. August 1882 hat, wie wir der Köln. Volksztg. 1882 Nr. 239 III. Bl. entnehmen, die königliche Regierung zu Düsseldorf eine »Allgemeine Begräbniss-Ordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf« erlassen, welche in so fern Beachtung und nähere Besprechung verdient, als darin Bestimmungen getroffen werden, die nicht etwa in sanitätspolizeilicher Hinsicht ergangen sind, sondern weit darüber hinausgehen und in die Verwaltungsbefugnisse betreffs der Beerdigungsplätze eingreifen. Gewiss werden die Civilgemeinden, da, wo diese die Verwaltung haben, sowie die zur Vermögensverwaltung in den evangelischen Kirchengemeinden berufenen Organen, zu der in Rede stehenden Verordnung Stellung nehmen. Wir beschäftigen uns hier nur mit der Frage, wie die Bestimmungen genannter Begräbniss-Ordnung sich verhalten zu dem Gesetz vom 20. Juni 1875 über die katholisch-kirchliche Vermögensverwaltung. Mit um so mehr Grund dürfte übrigens die Verordnung einer öffentlichen Erörterung unterzogen werden, als es wünschenswerth ist, dass die durch das angezogene Gesetz zur katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung berufenen Organe sich rechtzeitig darüber klar werden, wie sie sich der jedenfalls in nächster Zukunft an sie ergehenden Aufforderung gegenüber zu verhalten haben, unter Beobachtung der Vorschriften der *allgemeinen* Bestimmungen eine Local-Begräbniss-Ordnung zur Genehmigung einzureichen.

Im §. 15. schreibt die allgemeine Begräbniss-Ordnung vor:

§. 15. Für alle Begräbnissplätze ist die durch die mit deren Verwaltung betrauten Organe eine Local-Begräbnissordnung zu erlassen, welche der Genehmigung des Landrathes bedarf. Die Genehmigung erfolgt — ausser bei jüdischen Begräbnissplätzen — nach Anhörung des Landdechanten oder Superintendenten, wo keine Confessionen betheiligt sind, nach Anhörung beider gedachter geistlicher Behörden. Die Local-Begräbniss-Ordnung hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über alle bezüglich des Begräbnisswesens zu beachtenden localen Gesichtspunkte nähere Bestimmungen zu treffen, und zwar insbesondere auch über folgende Punkte: 1. über den confessionellen oder paritätischen Charakter des Begräbnissplatzes

und zwar, wenn derselbe für mehrere Religionsparteien dienen soll, darüber, ob eine Beerdigung in der Reihe erfolgen soll oder ob eine Abtheilung des Platzes nach den verschiedenen Parteien und event. welche Eintheilung stattzufinden hat; 2. über den Erwerb von Grabstätten, Familiengräbern, Grüften u. dgl., sowie deren Instandhaltung; 3. über die Anlage der Gräber, Grabhügel, Grüfte, Gewölbe u. dgl., sowie über die Grösse und Tiefe der Gräber für die Leichen Erwachsener wie der Kinder; 4. über die Dauer des Begräbnissturnus (Wiederbenutzung der Grabstellen), welche aber auch bei den günstigen Bodenverhältnissen für Gräber Erwachsener nicht unter zwölf Jahren, für Kindergräber nicht unter neun Jahren bemessen werden darf; 5. über die Bepflanzung und Verzierung der Grabstätten, Anlage von Denkmälern u. dgl.; 6. über die Handhabung der Ordnung auf dem Begräbnissplatz. Kommt innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Einrichtung eines Begräbnissplatzes keine Local-Begräbniss-Ordnung zu Stande, so hat der Landrath, in Stadtkreisen die Regierung, die Local-Begräbniss-Ordnung zu erlassen.

Der Erlass dieser Vorschriften, sagen wir, geht über die *Competenz* der Regierung hinaus; es werden darin dem Landrath resp. der Regierung Befugnisse beigelegt, die sie nach dem Gesetz vom 20. Juni 1875 nicht haben. Wir bestreiten der Regierung keineswegs das Recht, über das Begräbnisswesen Verordnungen rein *polizeilicher* Natur, wie sie, abgesehen von Einer Ausnahme, in den §§. 1—15. getroffen werden, zu erlassen; aber das Recht, die Verwaltungsorgane aufzufordern, in Bezug auf die Art und Weise der *Benutzung* der Kirchhöfe gewisse Verwaltungsnormen aufzustellen, die dann der Genehmigung des Landrathes resp. der Regierung unterbreitet werden sollen, kann letztere nicht für sich in Anspruch nehmen. Die katholischen Fried- oder Kirchhöfe unterliegen, wo die Verwaltung in den Händen der nach dem Gesetz vom 20. Juni 1875 berufenen Organe sich befindet, in Rücksicht auf die Handhabung derselben nur der *kirchlichen*, nicht aber der staatlichen Aufsichtsbehörde, und nur von Seiten der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann gesetzlich eine derartige Aufforderung, wie sie im §. 15. ergeht, an die Verwaltungsorgane erlassen werden, eine Local-Begräbniss-Ordnung nicht etwa polizeilicher Natur, wozu nur die Polizeibehörden das Recht haben, sondern verwaltender Natur zu treffen. Die Fälle, wo die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden bedürfen, sind in dem §. 50. des Gesetzes vom 20. Juni 1875 genau fixirt; hiernach aber ist eine solche rücksichtlich des

Begräbnisswesens nur erforderlich »bei der Anlage oder veränderten Benutzung von Begräbnissplätzen.«

Was das *Eigenthumsrecht* an den den katholisch-kirchlichen Gemeindeorganen hinsichtlich der Verwaltung unterstellten Kirchhöfen anbelangt, so kommt dasselbe bei der Beurtheilung der vorliegenden Fragen ganz und gar nicht in Betracht.

Bekanntlich besteht bezüglich der *linken Rheinseite* die Controverse, ob die alten, d. i. die zur Zeit der Fremdherrschaft schon vorhandenen Kirchhöfe Eigenthum der Civil- oder Kirchengemeinden seien. Die Einen sagen, die alten Kirchhöfe seien durch die französischen Revolutionsgesetze confiscirt und sodann den Civilgemeinden überwiesen worden, und so hat auch das frühere Obertribunal in bestimmten Fällen entschieden; die Andern aber bestreiten trotz dieser Ober-Tribunals-Entscheidung, welche selbstverständlich, weil nur in bestimmten Fällen getroffen, für künftige gleichartige Fälle keinen Richter bindet, die angebliche Confiscation und behaupten, die Kirchhöfe seien im Eigenthum der Kirchen geblieben, und nur da, wo in Gemässheit des Decretes vom 23. Prairial XII. d. i. 12. Juni 1804 die Civilgemeinden ausserhalb der Ortschaften neue Kirchhöfe angelegt hätten, seien diese, weil von den bürgerlichen Gemeinden beschafft, selbstverständlich auch jetzt noch deren Eigenthum. Anders liegt natürlich der Rechtsstandpunkt bei den später und in den neuern Zeiten lediglich aus Kirchenmitteln angelegten Kirchhöfen: hier kann das Eigenthumsrecht der Kirchengemeinden an den von ihnen erworbenen Kirchhöfen in keiner Weise bestritten werden. Die Stellung des Staates zu den alten, angeblich confiscirten, den Civilgemeinden überwiesenen Kirchhöfen ist übrigens auch durch das Gesetz vom 14. März 1880 betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers nicht alterirt worden. Der §. 3. desselben besagt: »Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in Betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Beerdigungsplätze.« Hiernach besteht also die Controverse über das Eigenthum an diesen Plätzen noch heute. Der Staat vindicirt dasselbe noch immer den Civilgemeinden, und hat demgemäss auch der »königliche Commissar für die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Trier« in einer Circularverfügung an die Kirchenvorstände unter'm 14. September 1880 zu §. 3. des bezogenen Gesetzes die Bemerkung gemacht, dass jene Plätze »mangels specieller privatrechtlicher Titel auch fenerhin den bürgerlichen Gemeinden dem Eigenthum nach gehören.«

Was die *rechte Rheinseite* anbelangt, so kommt hier für das Gebiet des ehemaligen Grossherzogthums Berg die Municipal-Verwaltungs-Ordnung vom 13. October 1807 in Betracht. Hiernach sind im Eigenthum der Civilgemeinden diejenigen Kirchhöfe, welche von Jenen in Gemässheit der Verordnung vom 8. Juli 1803 ausserhalb der Ortschaften neu angelegt worden sind. Wo dagegen die frühern rechtlichen Verhältnisse bestehen blieben, und die alten Kirchhöfe beibehalten und ferner benutzt wurden, gehören diese ebenso den Kirchengemeinden als Eigenthum wie diejenigen, welche späterhin von den Kirchengemeinden aus eigenen Mitteln erworben worden sind.

Die Eigenthumsverhältnisse sind indessen, wie gesagt, bei der Beurtheilung dieser Frage, ob die Regierung zum Erlass ihrer nicht etwa nur polizeiliche Vorschriften enthaltenden, sondern auch in die Verwaltung eingreifenden »allgemeinen Begräbniss-Ordnung« befugt ist, von keinem Belang. Es kommt vielmehr nur darauf an, welchen Organen die *Verwaltung* der Kirchhöfe zusteht, und ob die Regierung gesetzlich berechtigt ist, diesen Instructionen in Bezug auf die Führung der Verwaltung zu ertheilen. Die Sache liegt nun aber so, dass sowohl links- oder rechtsrheinisch die Verwaltung der Kirchhöfe (abgesehen von einem Theile der in Gemässheit des Decrets vom 23. Prairial XII. resp. was das rechtsrheinische Gebiet anbelangt, in Ausführung der Municipal-Verwaltungs-Ordnung von den Civilgemeinden beschafften Beerdigungsplätze) immer durch die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung geführt worden ist. Der jetzige §. 4. des Gesetzes vom 26. Juni 1875 lautete anfangs nach der Regierungsvorlage: »Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt ist, aber im Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde sich befindet, insbesondere die den bürgerlichen Gemeinden gehörigen *Kirchhöfe.*« Diese Fassung wurde indessen reprobirt, und der §. 4. in seiner jetzigen Fassung aufgenommen, damit der status quo ante festgehalten werde. Es wurde namentlich geltend gemacht, dass bei der Fassung der Regierungsvorlage die Pfarrhäuser, Kirchengebäude und alten Kirchhöfe im linksrheinischen Gebiete, welche freilich (nach staatlicher Auffassung) Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden, aber bisher doch als Kirchenfabrikgut durch kirchliche Organe verwaltet worden seien, in der Folge auch der *Verwaltung* durch die bürgerlichen Gemeinde unterstellt werden würden. Eine solche Aenderung aber werde zu tief in die bestehenden Verhältnisse eingreifen und den kirchlichen Organen ein sehr wesentliches Gebiet

der Thätigkeit und Lebensfähigkeit entziehen. Die Kirchenvorstände müssten die Verwaltung wie bisher behalten; die Civilgemeinden hätten diese weder jemals gehabt noch beansprucht etc.

Diese Ausführungen sprechen ein Mal aus, dass die Kirchhöfe auf der linken Rheinseite bisheran immer zum weitaus grössten Theil der Verwaltung durch kirchliche Organe unterstellt waren, und für's andere, dass an diesen Verhältnissen nichts geändert werden sollte. Noch weniger kann übrigens auf der rechten Rheinseite das Recht auf Verwaltung der Kirchhöfe den kirchlichen Organen bestritten werden. Verhältnissmässig nur wenige Kirchhöfe mögen hier sein, welche von den Civilgemeinden in Ausführung der mehrbezogenen Verwaltungs-Ordnung neu angelegt wurden. Da die alten aber ganz gewiss niemals, wie angeblich die auf der andern Rheinseite, confiscirt worden, sondern immer unbestrittenes Eigenthum der Kirchengemeinden geblieben sind, so sind sie selbstverständlich auch immer der kirchlichen Verwaltung unterstellt geblieben, ebenso wie dies bei den späterhin durch die Kirchengemeinden neu angelegten der Fall gewesen ist. Eine Bestätigung, dass die Kirchengemeinden fast durchgehends überall und immer die Verwaltung der Kirchhöfe sowohl links- als rechtsrheinisch gehabt haben, liegt übrigens auch in der Thatsache, dass gegenwärtig noch fast überall die Verwaltung durch die kirchlichen Organe geführt wird. Es sollte eben bei Erlass des Gesetzes vom 20. Juni 1875 der status quo ante erhalten bleiben. Stand dem Staat oder den bürgerlichen Gemeinden bisheran nur das Eigenthumsrecht zu — wie es z. B. auf der linken Rheinseite rücksichtlich der alten Kirchhöfe den Civilgemeinden vindicirt wird —, während die Verwaltung von einem kirchlichen Organ geführt wurde, so sollte das Eigenthumsrecht dem Staate, resp. der Gemeinde, die Verwaltung aber den Kirchengemeinden, vertreten durch die neuen Organe, verbleiben; hatte aber der Staat oder die Civilgemeinde bisheran ausser dem Eigenthum auch die Verwaltung, so sollte auch hieran nichts geändert werden und die Verwaltung nicht etwa auf die neuen Organe übergehen, sondern vielmehr dem bisherigen Verwalter auch ferner verbleiben.

Bei dieser Sachlage, in Verbindung mit den die Aufsichtsrechte der staatlichen Behörden fixirenden §§. 47—55. des Gesetzes vom 20. Juni 1875, mag der königlichen Regierung vielleicht wohl selbst ein *Zweifel* über ihre Berechtigung, den kirchlichen Organen Verwaltungsvorschriften bezüglich der Begräbnissplätze zu ertheilen, resp. sie zur Aufstellung einer localen Begräbniss-Ordnung aufzufordern, vorgeschwebt haben; denn sonst begreift sich kaum die Fest-

setzung, dass, wofern innerhalb sechs Monaten keine Local-Begräbniss-Ordnung zu Stande gekommen sei, eine solche vom Landrath, in Stadtkreisen von der Regierung erlassen werden soll. Befremdlich waren uns schon immer so manche in die Verwaltung eingreifende Paragraphen der Begräbniss-Ordnung vom 8. April 1838, an deren Stelle nun die vom 1. August a. c. getreten ist. Wir glauben aber annehmen zu dürfen, dass, abgesehen von den Bestimmungen polizeilicher Natur, die übrigens zum grossen Theil nur wiedergaben, was schon unter französischer Herrschaft gesetzlich normirt war, jene Verordnung nur desshalb nirgendwo befolgt wurde, ja sogar vielfach ganz unbekannt war, weil die Regierung damit über ihre Competenz hinausgegangen war und Vorschriften in Angelegenheiten erlassen hatte, die gesetzlich nach den bestehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zu verwalten waren. Nach unserer Ansicht könnten allerdings Begräbniss-Ordnungen, wie die vom 8. April 1838 und die jetzige, mutatis mutandis, allgemein erlassen werden, wenn die Kirchhöfe im Regierungsbezirk Düsseldorf sämmtlich einen communalen Charakter hätten und der Verwaltung der Civilgemeinden unterstellt wären. So aber, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, sollte man in Anbetracht des Inhaltes versucht sein, die beiden Verordnungen speciell als Begräbniss-Ordnungen für die wenigen communalen Kirchhöfe anzusehen, wenn nicht einzelne Bestimmungen und die Ueberschrift dieselben als »allgemeine Begräbniss-Ordnungen« erkennen liessen.

In so fern geben wir übrigens der Verordnung vom Jahre 1838 vor der jetzigen den Vorzug, als jene mehr auf ein gütliches *Einvernehmen* und bereitwilliges Entgegenkommen seitens der kirchlichen und weltlichen Behörden rechnete, als sich auf den Rechtsstandpunkt stellte, und trotz ihrer manchfachen Eingriffe in die Verwaltung doch anderseits wieder in einzelnen Punkten sich mehr dem kirchlichen Standpunkt näherte. So entspricht es z. B. vollständig dem Kirchenrecht und den staatlichen Gesetzen, wenn §. 34. der Verordnung vom Jahre 1838 ausspricht, dass dem *Pfarrer* und der Orts-Polizeibehörde das Aufsichtsrecht über die Kirchhöfe zukomme. Dem Pfarrer kommt die Handhabung der Ordnung auf dem Kirchhofe, sowie die Leitung in der zweckmässigen, dem Kirchenrecht entsprechenden Einrichtung des Gottesackers und überhaupt die Aufsicht über den Zustand des Begräbnissplatzes und die Beerdigungsweise ebenso zu, wie die Aufsicht und die Handhabung der Ordnung in der Kirche. Er hat in der Kirche wie auf dem Kirchhofe gleichsam die Rechte eines Hausvaters, so dass z. B. derjenige, welcher seinen Anordnungen, die er

im Interesse der Ordnung trifft, nicht folgen will, event. wegen Hausfriedensbruch zu bestrafen ist. Dessgleichen ist er selbstverständlich der Vorgesetzte des Todtengräbers, den er auch, wie allenthalben geschieht, anzustellen und auf sein Amt zu verpflichten hat. Weltliche Behörden haben nicht das Recht, kraft der ihnen sonst zustehenden Polizeigewalt sich in die dessfalsigen Angelegenheiten einzumischen, und ist darum auch das Aufsichtsrecht der Orts-Polizeibehörde lediglich auf die Aufsicht über die genaue Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften beschränkt. »Die Pfarrer und Orts-Verwaltungsbehörden,« hiess es ferner in derselben Verordnung vom Jahre 1838, »sind bei der Feststellung einer der Ortssitte und der Localität angemessenen Begräbniss-Ordnung gleich betheiligt, und müssen desshalb gemeinsam diese Angelegenheit zu fördern streben.« Jetzt dagegen ist von dem Pfarrer wenigstens ausdrücklich nicht die Rede mehr, sondern es scheinen an dessen Stelle Kirchen-Vorstand und Gemeinde-Vertretung treten zu sollen. Nur ein Mal ist von dem Pfarrer die Rede, nämlich im §. 18, wo es heisst, dass derselbe zu der *Revision* der Kirchhöfe, die alle drei Jahre durch die Orts-Polizeibehörde unter Zuziehung der Sänitäts-Commission oder event. eines Arztes stattfinden soll, einzuladen sei. Nach der Verordnung vom Jahre 1838 sollte hingegen die Kirchhof-Commission bestehen aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und einem Mitglied des Kirchen-Vorstandes, — eine Zusammensetzung, die, wenn nun ein Mal durchaus eine solche Commission geschaffen werden soll, und diese nicht einseitig, sondern im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde angeordnet würde, gewiss den Vorzug verdiente. Jedem Betheiligten wären dann seine Rechte belassen; der Bürgermeister erschiene als Vertreter der Orts-Polizeibehörde, das Mitglied des Kirchen-Vorstandes als Vertreter des zur Vermögensverwaltung berufenen Organs, der Pfarrer als derjenige, dem abgesehen von den Polizeivorschriften im Uebrigen die Handhabung der Ordnung und Aufsicht über die Kirchhöfe ganz so wie in den gottesdienstlichen Gebäuden zusteht.

Unser Urtheil geht nun dahin, dass die Regierung, anstatt eine »allgemeine Begräbniss-Ordnung« zu erlassen, weit besser gethan hätte, sich auf den Erlass einer allgemeinen *Polizei-Verordnung* über das Begräbnisswesen zu beschränken. Abgesehen von Einer Ausnahme, dürften sich wohl alle übrigen Vorschriften in den §§. 1—15. mehr oder weniger als in sanitätspolizeilichem Interesse erlassen charakterisiren. Die Eine Ausnahme betrifft nur das Alinea 2. des §. 13, wo es heisst: »Die Grabstellen sind der Reihe nach zu benutzen, so

20 *

weit nicht die Erbbegräbnisse eine Ausnahme bedingen.« Die Regierung zu Aachen hat zwar unter'm 23. September 1878 in einer Instruction an die Polizeibehörden diese angewiesen, auf die stricte Befolgung des §. 5. ihrer Polizei-Verordnung vom Jahre 1876, welcher die ununterbrochene Reihenfolge der *allgemeinen* Beerdigungen vorschreibt, zu achten und dabei bemerkt, dass alle seitherigen Anträge auf Beibehaltung entgegenstehender Sitten bis zur höchsten Instanz abschlägig beschieden worden seien. Indessen ist nicht zu erkennen, auf welche sänitätspolizeilichen Gründe hin die Regierung berechtigt sein soll, derartige Vorschriften zu erlassen. Wenigstens vermögen wir nicht einzusehen, warum, wenn die Regierung zu Düsseldorf es für zulässig erklärt, dass für Kindergräber besondere Leichenfelder gewählt werden, nicht auch ein besonderer Theil solle abgegrenzt werden können, auf dem die Beerdigung von Selbstmördern, ungetauften Kindern u. s. w. in fortlaufender Reihenfolge zu geschehen hat. Nach unserer Ueberzeugung geht die Regierung mit der gen. Vorschrift weit über das polizeiliche Interesse hinaus, und halten wir jene nicht für befugt, im Wege einer polizeilichen Vorschrift dergleichen Eingriffe in das Verwaltungs- resp. Eigenthums-Recht zu machen. Mit vollem Recht wurde darum auch jüngst in der »Köln. Volksztg.« ausgesprochen, dass es wünschenswerth sei, wenn gegen das Urtheil des Schöffengerichtes zu Düren, welches auf Grund der Polizei-Verordnung zu Aachen gegen einen Einwohner aus Frauwüllesheim ein verurtheilendes Erkenntniss ergehen liess, das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werde, damit so eine endgültige Entscheidung dieser principiellen Rechtsfrage seitens der höchsten gerichtlichen Instanz herbeigeführt werde.

XXX.

Erlass des Erzbischofs Dr. Paulus Melchers von Köln vom Jan. 1883, betr. die Kirchhöfe.

I. Mit Rücksicht auf den wesentlich religiösen Charakter der *Kirchhöfe* und Begräbnissstätten gebührt von Rechts wegen auch der katholischen Behörde die desfallsige Aufsicht und Verwaltung. Wenigstens muss an allen Orten, wo der Kirchhof Eigenthum der Kirche oder Kirchengemeinde ist, auch die Aufsicht und Verwaltung dem Kirchenvorstande eingeräumt und überall, wenn auch das Eigenthum der Civilgemeinde gehört, dem Pfarrer und dem Kirchenvorstande die gebührende Betheiligung an der Aufsicht zugestanden werden.

II. In gewissen Gemeinden, wo beide christlichen Confessionen einen gemeinschaftlichen Kirchhof haben, sollen die Begräbnissplätze nach Confessionen getrennt werden, so dass für Katholiken ein besonderer Raum bestimmt und dauernd überwiesen wird mit der Massgabe, dass auf den geweihten Theilen dieses Raumes keine Leichen begraben werden dürfen, denen nach kirchlichem Recht ein kirchliches Begräbniss, d. i. ein Begräbniss in geweihtem Boden und nach kirchlichem Ritus, nicht gewährt werden darf, und dass in zweifelhaften Fällen die desfallsige Entscheidung ausschliesslich den kirchlichen Behörden zusteht. Wenn bei der Anlage eines neuen Kirchhofes die vorstehenden Bestimmungen nicht zur Ausführung gelangen, und die bezüglichen Zugeständnisse verweigert werden, dann darf keine kirchliche Einweihung stattfinden, sondern es sind nur bei der Beerdigung katholischer Leichen die einzelnen Gräber zu weihen.

III. Es ist ferner nach altem kirchlichen Herkommen zu verlangen, dass A. für die Beerdigung der katholischen Geistlichen ein besonderer Platz vor oder bei dem Kreuze angewiesen und dass ebenso die vor dem vollendeten siebenten Jahre gestorbenen getauften Kinder auf einem besondern Raume beerdigt werden, und dass B. besondere, durch dauerhafte Merkmale von einander getrennte und von der kirchlichen Einweihung auszuschliessende Räume angewiesen werden für die Leichen a. ungetaufter Kinder, b. solcher Erwachsenen, welchen nach kirchlichem Recht ein kirchliches Begräbniss nicht gewährt werden darf, denen aber ein ehrliches Begräbniss nach

staatlichen Gesetzen nicht zu verweigern ist, c. Solcher, denen wegen eines Verbrechens, z. B. Selbstmord u. s. w., ein ehrliches Begräbniss nicht gebührt.

IV. Die katholischen Kirchhöfe und Grabmäler dürfen nicht mit unchristlichen Symbolen, Bildern und Inschriften versehen werden, und es ist darauf zu halten, dass die dessfallsige Entscheidung in zweifelhaften Fällen der kirchlichen Behörde anheimgestellt werde.

V. Die obigen Bestimmungen sind auch für diejenigen Kirchhöfe, welche Eigenthum der Civilgemeinde sind, als massgebend zu betrachten, und ist in Fällen, wo dieselben nicht zur Ausführung gelangen, nach der sub Nr. II. in fine enthaltenen Vorschrift zu verfahren.

VI. In Betreff der Familien- oder Erb-Begräbnissplätze ist zu bemerken: a. dass dem Erwerber nicht das Eigenthum des Bodens, sondern nur das Recht zum Begräbniss der betreffenden Familienglieder, und zwar höchstens nur für die Dauer der Zeit, wo der Kirchhof als solcher bestehen bleibt, übertragen wird; b. dass auf dem betreffenden Platze nur Familienglieder katholischer Confession, denen nach kirchlichem Recht ein kirchliches Begräbniss gebührt, begraben werden dürfen. Diese Bestimmungen sind in jeden einzelnen Kauf-Akt ausdrücklich aufzunehmen. Finden die sub b. darin keine Aufnahme, so darf der betreffende Raum, welcher zum Verkauf von Erb-Begräbnissplätzen gebraucht wird, nicht kirchlich eingeweiht werden, sondern es ist das sub II. in fine Gesagte auch hier zu beobachten. Demzufolge ist auch bei Anlage eines neuen Kirchhofes, welcher Eigenthum der Civilgemeinde ist, die kirchliche Einweihung von der Bedingung abhängig zu machen, dass künftig auf dem geweihten Boden keine Familien-Begräbnisse verkauft werden sollen, ohne dass die sub b. vorstehend enthaltene Bestimmung in jeden einzelnen Kauf-Akt aufgenommen wird. Wenn die Erfüllung dieser Bedingung nicht in genügender Weise sicher gestellt wird, dann darf die Einweihung nicht stattfinden.

VII. Ausserdem machen Wir noch auf folgende Punkte aufmerksam: a. Jeder Kirchengemeinde steht auch nach den Staatsgesetzen das Recht zu, einen confessionellen Kirchhof anzulegen; b. jeder Kirchhof soll mit einer Mauer oder Hecke umgeben und mit verschliessbaren Thüren versehen sein, welche des Nachts zu verschliessen sind. Dem Vieh und andern Thieren soll der Zutritt zum Kirchhof nicht gestattet werden; c. jeder Kirchhof soll in der Mitte mit einem Crucifix versehen werden; d. auf den Kirchhöfen sollen keine grosse Bäume gepflanzt werden, weder Obstbäume noch andere; e. in solchen Fällen, wo nach kirchlichem Recht ein kirchliches Begräbniss verweigert werden muss, darf die Leiche weder in geweihtem Boden, noch auch unter Begleitung eines Priesters mit kirchlichem Ornat, noch unter Anwendung eines kirchlichen Ritus beerdigt werden.

XXXI.

Ein Briefwechsel zwischen Rom und Berlin, betr. den sog. Culturkampf.

I. Der Abgeornete Dr. *Windthorst* brachte, unterstützt vom Centrum und der polnischen Fraction, seinen Antrag auf Aufhebung des Expatriirungsgesetzes, das bekanntlich in der vorigen Session vom Reichstage angenommen, aber vom Bundesrathe ohne Angabe von Gründen verworfen wurde (vgl. *Archiv*, Bd. 48. S. 187 ff.), am 12. Januar 1883 wiederum im deutschen Reichstage ein. Als der Antrag im Reichstag verhandelt werden sollte, publicirte die Nordd. Allg. Ztg. am 27. Januar 1883 ein Schreiben des Kaisers Wilhelm vom 22. December 1882 an den Papst, welches wir unten mittheilen. In Folge dieser Publikation veranlasste der Abgeordnete Exc. Windthorst, dass die Verhandlung über seinen Antrag verschoben wurde, um zunächst eine Klärung der kirchl.-politischen Situation herbeizuführen. Der Reichstag wurde bald darauf vertagt. Aber im preussischen Abgeordnetenhause wurde am 22. Februar und den folgenden Tagen (in der 32. Sitzung ff.) über den Cultusetat berathen. Die Abgeordneten *v. Schorlemer-Alst, Windthorst, Peter Reichensperger* u. A. brachten bei dieser Gelegenheit wiederum die religiöse Nothlage der Katholiken zur Sprache, und zeigten eingehend, dass sogar die Erleichterungen, welche das kirch.-polit. Gesetz vom 31. Mai 1882 der Regierung an die Hand gegeben hatte, der Hauptsache nach, unausgeführt blieben. Aus den Antworten des Cultusministers *v. Gossler* liess sich keine Hoffnung schöpfen, dass man an massgebender Stelle von Seiten der preussischen Regierung eine organische Revision der preussischen Mai-Gesetze eintreten zu lassen gewillt ist. Zu derselben Ueberzeugung, dass man preussischerseits wohl soviel als möglich Concessionen von Rom erlangen, dabei aber die die Katholiken bedrückenden Bestimmungen der Mai-Gesetze aufrecht erhalten möchte, gelangt man auch durch den theils von der Nordd. Allg. Ztg., theils sodann vom Osservatore romano veröffentlichten Briefwechsel zwischen Rom und Berlin. Durch die Veröffentlichung des Schreibens des Kaisers *Wilhelm* hatte die Nordd. Allg. Ztg. offenbar den Schein zu erwecken gesucht, als sei man in Berlin zum Frieden bereit und Rom allein am nicht Zustandekommen desselben Schuld, und dabei hatte das Berliner officiöse

Blatt, als es das Schreiben publicirte, zugleich seinem Aerger über die katholischen Volksvertreter, über das Centrum und die katholische Presse, insbesondere die Germania, welche die den Katholiken entzogenen relig.-polit. Rechte so nachdrücklich zurückfordern, Ausdruck gegeben. Der Osservatore romano vom 20. Februar und die Nordd. Allg. Ztg. vom 22. Februar 1883 publicirten nämlich auch das dem Schreiben des Kaisers Wilhelm vom 22. December 1882 vorausgegangene päpstliche Schreiben vom 3. December 1882 und die auf das kaiserliche Schreiben vom 22. December 1882 erfolgte Antwort des Papstes vom 30. Januar 1883. Die Nordd. Allg. Ztg. vom 23. Februar 1883 theilte sodann in deutscher Uebersetzung eine Note des Card.-Staatssecretärs *Jacobini* vom 19. Januar 1883 mit, auf welche in dem letztgenannten Schreiben des Papstes Bezug genommen ist. Der Osservatore romano vom 28. Februar 1883 brachte sodann auch den italien. Originaltext dieser Note.

II. Im Nachfolgenden die erwähnten Schreiben, die römischen im italienischen Originaltext mit nebenstehender deutscher, der Germania entnommener Uebersetzung, das von Fürst *Bismarck* gegengezeichnete kaiserliche Schreiben im deutschen Originaltexte, und die Note des Card.-Staatssecretärs in der (verbesserten) Uebersetzung der Nordd. Allg. Ztg.

1. Schreiben Leo's XIII. v. 3. December 1882 an Kaiser Wilhelm.

Maestà! Nella recente inaugurazione del Landtag Prussiano l'Imperiale Reale Maestà Vostra si è compiacciuta manifestare al suo popolo la gioia che provava nel cuore pel consolidamento dei suoi rapporti amichevoli col Capo della Chiesa cattolica, mercè la ripristinazione delle relazioni diplomatiche. Queste espressioni cotanto cortesi per Noi Ci sono giunte oltremodo gradite e Ci inducono a renderne a Vostra Maestà speciali azioni di grazie, il che facciamo con viva soddisfazione dell' animo Nostro.

Noi fin dai primordi del Pon-

Majestät! Bei der jüngsten Eröffnung des preussischen Landtages haben Euere kaiserliche und königliche Majestät geruht, Ihrem Volke die Freude zu offenbaren, die Ihr Herz erfüllte wegen der Befestigung Ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu dem Oberhaupt der katholischen Kirche, welche der Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung zu danken sind. Diese für Uns so verbindlichen Aeusserungen waren Uns überaus angenehm und bewegen Uns, Eurer Majestät besonderen Dank dafür abzustatten, was Wir mit lebhafter Genugthuung Unseres Herzens thuen.

Vom Beginne Unseres Pontificats

tificato avevamo riposto nei nobili e generosi sentimenti di Vostra Maestà la fiducia di vedere ridonata la tranquillità delle coscienze e la pace religiosa ai popoli che obbediscono al potente Suo scettro: ed ora il fatto stesso dei rapporti diplomatici ristabiliti e l'interesse che Vostra Maestà pone al conseguimento di uno scopo così alto e così vantaggioso, sono venuti a rafforzare la Nostra fiducia.

La Maestà Vostra, nell' alto suo senno e nella sua lunga esperienza, sente quanto grande sia il bisogno di ricondurre i popoli, mercè l'osservanza dei doveri religiosi, all' adempimento di quelli che loro incombono come cittadini e come sudditi, ora specialmente che la società è scossa nelle stesse sue basi. Possiamo assicurare Vostra Maestà che la Chiesa cattolica è pienamente animata di questo spirito e possiede, ove non incontri ostacoli, la forza preziosa d'insinuarlo ed espanderlo dappertutto. Quindi fu sempre Nostro vivissimo desiderio di veder la Chiesa spiegare liberamente dovunque la sua virtù a vantaggio dei popoli e dei governi, e di stringere con questi a tal uopo rapporti di amicizia e di pace.

Che se gl' imperiosi doveri del Ministero apostolico, pieno di responsabilità d'innanzi a Dio e agli uomini, Ci obbligano a

an hatten Wir in die edelen und hochherzigen Gesinnungen Ew. Majestät das Vertrauen gesetzt, die Gewissensruhe und den religiösen Frieden den Völkern wiedergegeben zu sehen, welche Ihrem mächtigen Scepter gehorchen: und jetzt hat die thatsächliche Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen, sowie das Interesse, das Ew. Majestät für die Erreichung eines so hohen und so segensreichen Zieles hegen, Unser Vertrauen noch mehr gestärkt.

Ew. Majestät wissen bei Ihrer hohen Einsicht und bei Ihrer langen Erfahrung, wie gross die Nothwendigkeit ist, die Völker mittelst der Beobachtung der religiösen Pflichten zur Erfüllung jener Pflichten zurückzuführen, welche ihnen als Bürgern und Unterthanen obliegen, namentlich jetzt, wo die Gesellschaft in ihren Grundlagen selbst erschüttert ist. Wir können Ew. Majestät versichern, dass die katholische Kirche vollauf von diesem Geiste beseelt ist und dass sie, wo sie nicht auf Hindernisse stösst, die kostbare Kraft besitzt, einen solchen Geist überall einzuflössen und auszubreiten. Daher war es immer Unser lebhaftes Verlangen, die Kirche überall ihre Kraft zum Heile der Völker und Regierungen frei entfalten zu sehen und mit letzteren zu diesem Zwecke freundschaftliche und friedliche Beziehungen zu knüpfen.

Wenn die gebieterischen Pflichten des apostolischen Amtes, das vor Gott und den Menschen so verantwortungsvoll ist, Uns zu der For-

domandare che la nuova legislazione ecclesiastica in Prussia, almeno nei punti essenziali per l'esistenza e per la vita della religione cattolica, venga in maniera definitiva addolcita e corretta, Vostra Maestà lungi dall' ascriverlo a difetto di buone e concilianti disposizioni da parte Nostra, vorrà anzi riconoscere, che lo domandiamo nell' interesse stesso della pace, la quale non potrebbe esser vera e duratura, se non fosse stabilita sopra solide fondamenta. — Questa pacificazione mentre farà pago uno dei desideri più ardenti del Nostro cuore, e stringerà con più forti vincoli al trono della Maestà Vostra gli animi di tutti i suoi sudditi cattolici, formerà senza fallo anche la più bella e preziosa corona del lungo e gloriosa Suo regno.

Con questa speranza, innalziamo al cielo i più fervidi voti per la prosperità della Maestà Vostra e della Sua Imperiale Reale Famiglia.

Dal Vaticano, 3. Decembre 1882.

sto *Leo P. P. XIII.*

derung verpflichten, die neue kirchliche Gesetzgebung in Preussen möge wenigstens in den für die Existenz und das Leben der katholischen Religion wesentlichen Punkten in definitiver Weise gemildert und verbessert werden, so werden Ew. Majestät, weit entfernt, das dem Mangel an guten und versöhnlichen Gesinnungen auf Unserer Seite zuzuschreiben, vielmehr anerkennen wollen, dass Wir dieses im Interesse des Friedens selbst verlangen, der kein wahrer und dauerhafter sein könnte, wenn er nicht auf sicheren Grundlagen errichtet wäre. — Diese Friedensstiftung wird sowohl einem der heissesten Wünsche Unseres Herzens Genugthuung gewähren und die Gemüther aller Ihrer katholischen Unterthanen mit noch stärkeren Banden an den Thron Ew. Majestät knüpfen, als auch zweifellos das schönste und kostbarste Kleinod Ihrer langen und ruhmreichen Regierung sein.

In dieser Hoffnung senden Wir zum Himmel die innigsten Wünsche für das Wohlergehen Ew. Majestät und Ihrer kaiserlichen und königlichen Familie.

Gegeben im Vatican, 3. December 1882.

gez. *Leo P. P. XIII.*

2. *Antwort des Kaisers Wilhelm an Papst Leo XIII.*

Berlin, den 22. December 1882.

Euerer Heiligkeit danke Ich für das Schreiben, welches Sie unter dem 3. d. an Mich gerichtet, und erwidere von Herzen das Wohlwollen, welches Sie darin für Mich zu erkennen geben. Dasselbe bestärkt mich in der Hoffnung, dass Euere Heiligkeit aus der

Befriedigung, welche Sie mit Mir über die Herstellung und die Wirksamkeit meiner Gesandtschaft empfinden, einen neuen Beweggrund entnehmen werden, das seitherige Entgegenkommen Meiner Regierung, welches die Wiederbesetzung der Mehrzahl der Bischofssitze ermöglicht hat, durch eine entsprechende Annäherung zu erwiedern. Ich bin der Meinung, dass eine solche, wenn sie auf dem Gebiete der Anzeige der geistlichen Ernennungen stattfände, noch mehr im Interesse der katholischen Kirche, als in dem des Staates liegen würde, weil sie die Möglichkeit zur Besetzung der im Kirchendienst entstandenen Vacanzen bieten würde. Wenn Ich aus einem Entgegenkommen der Geistlichkeit auf diesem Gebiete die Ueberzeugung entnehmen könnte, dass die Bereitwilligkeit zur Annäherung eine gegenseitige ist, würde Ich die Hand dazu bieten können, solche Gesetze, welche im Zustande des Kampfes zum Schutze streitiger Rechte des Staates erforderlich waren, ohne für friedliche Beziehungen dauernd nothwendig zu sein, einer wiederholten Erwägung in dem Landtage Meiner Monarchie unterziehen zu lassen. Ich benutze gern diesen Anlass, um Euere Heiligkeit aufs Neue Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung zu versichern. gez. *Wilhelm.*

gegengez. *v. Bismarck.*

3. *Schreiben Leo's XIII. vom 30. Januar 1883 an Kaiser Wilhelm.*

Maesta! La lettera, che l'Imperiale Reale Maestà Vostra Ci ha fatto rimettere nel decembre decorso per le mani del Signor Schlözer Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario di Prussia presso la Santa Sede ha confermato in Noi la speranza, lungamente nutrita, di videre risolute con un completo accordo le vertenze religiose nel Regno di Prussia. L'augusta parola di Vostra Maestà che si mostra disposta a prestar la Sua mano per una revisione dell' attuale legislazione ecclesiastica, Ci fa scorgere non lontana la conclusione dell' accordo. Per tale favorevole disposizione Ci

Majestät! Das Schreiben, welches Ew. kaiserliche und königliche Majestät Uns im December vergangenen Jahres durch Herrn v. Schlözer, den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Preussens beim h. Stuhle, haben überreichen lassen, hat in Uns die lange gehegte Hoffnung bekräftigt, durch ein vollständiges Einverständniss die religiösen Streitfragen im Königreiche Preussen wieder gelöst zu sehen. Das erhabene Wort Ew. Majestät, welche sich geneigt zeigt zu einer Revision der gegenwärtigen kirchlichen Gesetzgebung die Hand zu bieten, lässt Uns den Abschluss des Uebereinkommens nicht mehr ferne erblicken.

dichiariamo alla Maestà Vostra grati e soddisfatti.

In seguito di ciò, abbiamo fatto scrivere dal Cardinale Nostro Segretario di Stato al Signor Schlözer una nota, che crediamo sia già stata portata a cognizione del Governo di Vostra Maestà. In essa abbiamo voluto che nuovamente si assicurasse il Reale Governo della ferma Nostra volontà, anche altre voltro manifestata, di permettere ai Vescovi la notifica dei titolari da nominarsi ai benefici parrocchiali. E per avvicinarci il più possibile alle viste e ai desideri della Maestà Vostra abbiamo fatto conoscere anche la disposizione in cui siamo di non attendere la completa revisione delle leggi vigenti per provvedere con la richiesta notifica le Parrocchie, attualmente vacanti.

Abbiamo però domandato che contemporaneamente vengano a modificarsi le misure che ora vincolano l'esercizio del potere e del ministero ecclesiastico, l'istruzione e l'educazione del Clero, giacchè tali modificazioni crediamo indispensabili per la vita stessa della Chiesa cattolica. Essa esige che i Vescovi abbiano facoltà d'istruire e di formare sotto la loro vigilanza e conforme agl' insegnamenti e allo spirito della stessa Chiesa i sacri ministri. Lo Stato non

Für diese wohlwollende Gesinnung sprechen Wir Ew. Majestät Unseren Dank und Unsere Genugthuung aus.

In Folge dessen haben Wir durch Unseren Cardinal-Staatssecretär an Herrn v. Schlözer eine Note abfassen lassen, welche, wie Wir glauben, bereits zur Kenntniss der Regierung Ew. Majestät gebracht worden ist. In derselben beabsichtigen Wir aufs Neue die königliche Regierung Unseres festen, auch schon ein andermal kundgegebenen Willens zu versichern, den Bischöfen die Notification der für die Pfarrbeneficien zu ernennenden Titularen zu gestatten. Und um Uns so weit wie nur möglich den Anschauungen und Wünschen Ew. Majestät zu nähern, haben Wir auch zu erkennen gegeben, dass Wir geneigt sind, die complete Revision der in Kraft bestehenden Gesetze nicht abzuwarten, um durch die verlangte Notification die gegenwärtig vacanten Pfarreien zu besetzen.

Wir haben jedoch verlangt, dass gleichzeitig diejenigen Massregeln zur Abänderung gelangen, welche jetzt die Ausübung des kirchlichen Hirtenamtes und des Priesteramts, sowie den Unterricht und die Erziehung des Klerus behindern, denn solche Aenderungen halten Wir selbst für die Existenz der katholischen Kirche für unentbehrlich. Diese verlangt, dass es den Bischöfen ermöglicht ist, unter ihrer wachsamen Aufsicht und entsprechend den Lehren und dem Geiste der Kirche selbst die Diener des

potrebbe richiedere meno di questo pei suoi funzionari. Parimenti, è elemento essenziale di vita una ragionevole libertà nell' esercizio del potere e del ministero ecclesiastico pel bene delle anime. Sarebbe indarno che si nominassero alle Parocchie i nuovi titolari, se questi si trovassero poi impediti di agire in conformità dei doveri che impone l'officio pastorale.

Stabilito l'accordo su questi punti, sarà facile, mediante il reciproco buon volere, d'intendersi anche sulle altre condizioni, necessarie per assicurare una pace vera e durrevole, scopo finale dei comuni Nostri desideri.

Intanto preghiamo la Maestà Vostra di accogliere la reiterata espressione dei fervidi voti, che non cessiamo di fare per la piena prosperità della stessa Maestà Vostra e dell' Imperiale Reale Famiglia.

Dal Vaticano, 30. Gennaio 1883.

sto *Leo P. P. XIII.*

Heiligthums zu unterrichten und auszubilden. Der Staat würde für seine Beamten nicht weniger als Das verlangen können. In gleicher Weise ist eine recht- und sachgemässe Freiheit in der Ausübung des kirchlichen Hirtenamtes und des Priesteramtes für das Heil der Seelen eine wesentliche Lebensbedingung. Es würde vergeblich sein, für die Pfarreien neue Titulare zu ernennen, wenn diese sich dann verhindert sähen, den Pflichten gemäss zu handeln, welche das Pastoralamt auferlegt.

Sobald das Uebereinkommen über diese Punkte hergestellt ist, wird es bei gegenseitigem guten Willen leicht sein, sich auch über die anderen Bedingungen zu verständigen, welche nothwendig sind, um einen wahren und dauerhaften Frieden, das Ziel Unserer gemeinschaftlichen Wünsche, zu sichern.

Inzwischen bitten Wir Ew. Majestät, den wiederholten Ausdruck der heissen Wünsche entgegenzunehmen, welche Wir unaufhörlich für das volle Wohlergehen Ew. Majestät selbst wie auch der kaiserlichen und königlichen Familie hegen.

Gegeben im Vatican, 30. Januar 1883.

gez. *Leo P. P. XIII.*

4. Depesche des Card.-Staatssecretärs Jacobini vom 19. Jan. 1883.

Signor Inviato straordinario e Ministro Plenipotenziario di Prussia presso la Santa Sede

19 gennaio 1883.

La risposta diretta da S. M. l'Imperatore di Germania al S.

Aus den Gemächern des Vatican,

den 19. Januar 1883.

Das Antwortschreiben Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland

Padre il 22. del decorso dicembre fu accolta con sensi die speciale gradimento e di lieta speranza: perchè essa non solo manifesta nuovamente le concilianti e benevole disposizioni di Sua Maestà e del suo Governo, ma è altresi un nuovo passo che si fa verso la concordia.

an den heiligen Vater vom 22. v. M. ist mit ganz besonderem Wohlgefallen und *froher Hoffnung* [diese letzten Worte hatte die Nordd. Allg. Zeitung in ihrer Uebersetzung des Schreibens ausgelassen] aufgenommen worden; es bekundet dasselbe nicht nur von Neuem die versöhnlichen Absichten Sr. Majestät und Allerhöchstdessen Regierung, sondern ist auch ein neuer Schritt zur Vereinigung.

La maggior difficoltà che a questa si oppone è la legislazione Prussiana nei punti che sono in contradizione con la divina costituzione della Chiesa cattolica.

Die Hauptschwierigkeit, welche der letzteren entgegensteht, ist die preussische Gesetzgebung in denjenigen Punkten, welche in Widerspruch stehen mit der göttlichen Constitution der katholischen Kirche.

Ora essendosi Sua Maestà compiaciuta di dichiarare, che potrebbe prestare la sua autorevole cooperazione, perchè dai corpi legislativi si prendessero nuovamente in considerazione le suddette leggi, quante volte si concedesse la notifica delle nomine ecclesiastiche, non può a meno di riconoscersi, che un ravvicinamento si è prodotto tra i desideri della S. Sede, e le viste del Governo di Berlino.

Da nun jetzt Se. Majestät zu erklären geruht haben, Allerhöchstdessen mächtige Mitwirkung eintreten lassen zu können, damit die genannten Gesetze von den gesetzgebenden Faktoren von Neuem in Betracht gezogen werden, sobald die Notification der kirchlichen Ernennungen [die Nordd. Allg. Ztg. übersetzte hier die Worte Notification etc. mit »Anzeigepflicht«] gewährt würde, so lässt sich nicht verkennen, dass zwischen den Wünschen des heiligen Stuhls und den Absichten der Regierung in Berlin sich eine Annäherung vollzogen hat.

Il Santo Padre nella nota lettera a Monsignor Arcivescovo di Colonia già aveva manifestato la sua volontà di permettere, che avesse luogo la detta notifica, quando sul terreno legislativo si

Der heilige Vater hatte schon in dem bekannten Schreiben an den Erzbischof von Köln ausgesprochen, dass Er die Notification der kirchlichen Ernennungen [die Nordd. Allg. Ztg. übersetzte hier die Worte

fossero portate a compimento le convenienti riforme.

Notification etc. mit »Anzeigepflicht«] gestatten wolle, wenn auf dem Gebiet der Gesetzgebung die entsprechenden Reformen zu Stande gekommen wären.

Ora poi volendo Sua Santità dimostrare l'alto pregio in cui tiene le pacifiche dichiarazioni contenute nella lettera Imperiale, e quanto viva sia in Lui la brama di far cessare con ogni prontezza le ragioni del dissidio, anche senza attendere l' esame completo di tutte le disposizioni pregiudizievoli alla Chiesa, è disposta a consentire che questo per ora si limiti ad alcuni punti solamente, e che la concessione della notifica proceda di pari passo con la revisione delle leggi.

Um nun jetzt zu bezeugen, welch' hohen Werth Seine Heiligkeit auf die in dem kaiserlichen Schreiben enthaltenen friedlichen Erklärungen legt, und wie lebhaft Er den Wunsch hegt, mit aller Bereitwilligkeit die Ursachen der Uneinigkeit zu beseitigen, auch ohne die vollständige Prüfung aller der Kirche nachtheiligen Bestimmungen abzuwarten, ist Er geneigt, einzuwilligen, dass sich jene Prüfung für jetzt nur auf einige Punkte beschränke, und dass die Bewilligung der Anzeige gleichen Schrittes mit der Revision der Gesetze erfolge.

Ha quindi ordinato al sottoscritto Cardinale Segretario di Stato di dichiarare, che si daranno ai Vescovi le opportune istruzioni per la notifica al Governo dei nuovi titolari di tutte le parrocchie ora vacanti, i quali debbano esserne investiti con la canonica istituzione, quando, proposte che sieno ai corpi legislativi le misure valevoli a garantire efficacemente il libero esercizio della giurisdizione ecclesiastica non che la libertà della educazione ed istruzione del clero, gli stessi corpi legislativi avranno manifestato la loro adesione.

Derselbe hat demnach dem unterzeichneten Cardinalstaatssecretär befohlen, zu erklären, dass den Bischöfen ertheilt werden sollen die geeigneten Instructionen zur Anzeige an die Regierung der neuen Titulare aller der jetzt vacanten Parochien, welche in dieselben mit canonischer Institution eingesetzt werden müssten, *sobald* — nach an die gesetzgebenden Körperschaften erfolgtem Vorschlag von Massregeln, welche ausreichen, um wirksam zu gewährleisten die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiction, sowie die Freiheit der Erziehung und Instruction des Klerus — diese gesetzgebenden Körperschaften ihre Zustimmung kundgegeben haben werden.

La notifica che per ora sarebbe temporanea, limitata al caso delle vacanze attuali, acquisterà un carattere stabile per l'avvenire nei modi da determinarsi di commune accordo, appena sarà compiuta la revisione delle leggi.

Il S. Padre, profondamente riconoscente a Sua Maestà pei sentimenti di conciliazione che gli ha manifestato, nutre la persuasione che la stessa Maestà Sua vorrà apprezzare l'esposta determinazione, come un nuovo argomento di quello spirito di amicizia e di moderazione, onde furono animati tutti i suoi atti verso l'Impero Germanico, fin dal principio del suo Pontificato, e che il Governo di Sua Maestà, associandosi ai generosi intendimenti di Esso, vorrà con Lui camminare di passo eguale e deciso verso la bramata meta della concordia.

S. Santità è nell'intimo convincimento che questa concordia sarebbe feconda di grandi vantaggi per gli interessi più vitali della Chiesa e dello Stato, e stringerebbe le popolazioni cattoliche con vincoli di sempre più inviolabile fedeltà al Trono del loro Sovrano.

Tanto lo scriventi Cardinale ha l' onore di partecipare all' E. V. perchè voglia portarlo a notizia del suo Governo, e ben volentieri

Die Anzeige, welche für jetzt zeitweilig begrenzt sein würde auf den Fall der factischen Vacanzen, wird einen ständigen Charakter für die Zukunft gewinnen unter Formen, welche durch gemeinsames Uebereinkommen zu bestimmen sind, sobald nur die Revision der Gesetze abgeschlossen sein wird.

Der heilige Vater auf's Tiefste Sr. Majestät zu Dank verpflichtet für die ihm kundgegebenen versöhnlichen Gefühle, ist der Ueberzeugung, dass Allerhöchstdieselben die dargelegte Entschliessung als einen neuen Beweis des Geistes der Freundschaft und der Mässigung, von welchen alle Seine Handlungen gegen das Deutsche Reich von Beginn Seines Pontificats geleitet waren, erachten, und dass Sr. Majestät Regierung, den grossmüthigen Absichten Allerhöchstdesselben sich anschliessend, mit Ihm gleichen und festen Schrittes dem gewünschten Ziele der Einigkeit zustreben wolle.

Se. Heiligkeit ist fest überzeugt, dass diese Einigkeit grosse Vortheile für die Lebensbedingungen der Kirche wie des Staates hervorbringen und die katholische Bevölkerung mit immer unverbrüchlicheren Banden der Treue an den Thron und ihren Souverain knüpfen würde.

Das ist es, was der unterzeichnete Cardinal die Ehre hat, Euerer Excellenz mit dem Ersuchen mitzutheilen, davon ihre Regierung in

Le rinnova i sensi della più distinta considerazione.

L. Card. *Jacobini.*

Al Regio Inviato straordinario e Ministro Plenipotenziario di Prussia presso la Santa Sede.

Kenntniss setzen zu wollen, indem er zugleich die Gesinnungen seiner ausgezeichneten Verehrung erneuert.

(gez.) *L.* Card. *Jacobini.*

An den königlich preussischen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim heiligen Stuhle.

III. Die Nordd. Allgem. Zeitung vom 25. Februar 1883 berichtete bezüglich des Fortganges des vorstehenden Briefwechsels Folgendes:

»Gestern erschienene Blätter enthalten die Angabe, dass die Antwort auf die Note des Cardinal-Staatssecretärs *Jacobini* bezw. auf den Brief des Papstes erst in den letzten Tagen erfolgt sei. Diese Angabe ist nur bezüglich des *päpstlichen Schreibens* richtig [die kaiserl. Antwort soll am 26. Februar 1883 durch den preuss. Gesandten *v. Schlözer* übergeben worden sein], während die erwähnte *Note* überhaupt *noch nicht beantwortet* ist, weil dazu eingehende Erwägungen und Verständigung der diesseitigen Behörden, und zwar nicht nur einzelner Ressorts, sondern des Staatsministeriums, erforderlich sind. Es liegt in der Natur von Geschäften mit auswärtigen Mächten, dass dieselben in ihren Details, namentlich auf einem Gebiete, in welchem diese Details so mannigfache und verwickelte sind, *nicht* durch autographe Correspondenz der Souveraine *dauernd und erfolgreich* betrieben werden können. Die Correspondenz zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und Sr. Heiligkeit dem Papst ist, wie Correspondenzen zwischen Souverainen überhaupt, auf die *Einzelheiten* schwebender Unterhandlungen *nicht anwendbar.* Sie kann nur *ausnahmsweise* stattfinden, um grosse allgemeine Grundsätze und Stellungnahmen zum Austrag zu bringen, und diesen Unterschied vergisst man, wenn man kaiserliche und päpstliche Schreiben und geschäftliche Noten uno actu zusammenwirft. Im engeren Sinne geschäftliche Verhandlungen finden niemals zwischen Souverainen, sondern immer nur zwischen ihren Behörden statt, und die Erwägung von *Einzelheiten* kann *niemals* ihren *Abschluss* durch *monarchische* Correspondenzen finden. Die Beantwortung der Jacobinischen Note wird seiner Zeit ohne Zweifel erfolgen, aber doch nur nach Abschluss und als Ergebniss der Erwägungen aller dabei betheiligten Staatsbehörden.«

Ueber den Inhalt des kaiserlichen Schreibens vom Februar 1883 berichtete die Köln. Ztg. in einer jedenfalls ungenauen Fassung vergl. Germania 1883, Nr. 52, II. Bl.) der Kaiser nehme mit Befriedigung Akt davon, dass der Papst grundsätzlich dazu bereit sei, »die Anzeigepflicht,« d. h. wohl die Notification der kirchlichen Ernennungen zu gestatten und knüpfe daran die Hoffnung einer baldigen Verwirklichung der versöhnlichen Absichten des Papstes.

Zeitungs- und parlamentarische Gerüchte meldeten Anfangs März auch von einer beabsichtigten neuen kirchenpolitischen Gesetzesvorlage, welche die »Anzeigepflicht« betreffen und sich an das Württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862 anschliessen werde.

Bald nachher hiess es wieder, dass keine kirchenpolitische Vorlage in Aussicht stehe. Auch die Auslassungen des Cultusminister *v. Gossler* in der Sitzung des Herrenhauses vom 16. April 1883 und die Charwochen-Artikel der Nordd. Allg. Ztg. gaben keine Hoffnung auf einen baldigen kirchenpolitischen Frieden.

XXXII.

Das russische Concordat vom 23. December 1882.

Dasselbe soll, wie verlautet, nicht publicirt werden. Wir geben im Nachfolgenden die im Wesentlichen übereinstimmenden Nachrichten der Germania, Polit. Corr., Times und des Prager Abendblattes über das Zustandekommen und den Inhalt dieses Aktes wieder. (Man s. auch *Archiv*, Bd. 45. S. 126 ff.)

Die Verhandlungen wurden im Jahre 1880 in Wien begonnen und zwar zwischen dem damaligen Nuntius *Jacobini* (dem jetzigen Cardinal-Staatssecretär) und dem damaligen russischen Botschafter *v. Oubril.* Die Besprechungen nahmen einen sehr langsamen Fortgang bis die russische Regierung Herrn *Mossolow*, Director des Departements für die »fremden« Culte, nach Wien entsandte. Man einigte sich, wie die Germania vom 14. Mai 1882 Nr. 200 berichtete, principiell dahin, dass die katholische Frage nicht durch einen Staatsvertrag im politischen Sinne, sondern durch einen wechselseitig vereinbarten modus vivendi geordnet werden solle. Aus diesem Grunde wurde von vornherein vom russischen Cabinet proponirt und von den Bevollmächtigten des heiligen Stuhles angenommen, dass die einzelnen Punkte mittelst Vorvertrag bestimmt und genau umschrieben werden sollen. Ihrer Natur nach zerfällt diese Auseinandersetzung in eine persönliche und eine sachliche. Zu den *persönlichen* Fragen gehört die Begnadigung der Bischöfe, welche aus politischen oder disciplinären Veranlassungen regierungsseitig von ihren Sitzen »amovirt« wurden; ferner die Neubesetzung der Vacanzen in den fünf nicht von Capitelsvicaren verwalteten Diöcesen. In diesen Fragen hat die Petersburger Regierung, Dank der unerschütterlichen Consequenz des Cardinal-Staatssecretärs, in allen Punkten nachgegeben. Die verbannten Bischöfe erhalten mit Ausnahme des Herrn Bischofs Borowski zwar ihre Diöcesen nicht wieder zurück, aber sie werden vom h. Stuhle mit neuen Titeln versehen werden und Pensionen erhalten. Auch wird es denselben freistehen, ihre Wohnorte nach Belieben zu wählen. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die sieben gegenwärtig als Diöcesanadministratoren fungirenden Persönlichkeiten zu Bischöfen ernannt werden sollen, während die übrigen Sedisvacanzen noch im J. 1882 zu besetzen sein werden. Ueber die hiefür in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist erst seit dem

11. April 1882 volle Uebereinstimmung bei den contrahirenden Parteien erzielt worden. In Bezug auf das Bisthum Kielze wurde bestimmt, dass dasselbe in kürzester Zeit regularisirt werden solle. Im Ganzen werden demnach erfolgen fünf Neuernennungen von Bischöfen, zwei Transferirungen derzeitiger Titular-Bischöfe, welche Diöcesanverweser sind, und fünf definitive Verleihungen von Bischofssitzen an deren gegenwärtige Administratoren. Der *sachliche* Theil der »katholischen« Frage, sowie die Lösung der Unitenfrage bleibt weiteren Verhandlungen vorbehalten.

In Nr. 206 der »Germania« vom 8. Mai 1882 wurde weiter aus Petersburg gemeldet: In den letzten Tagen ist dem h. Stuhle eine der bedeutendsten Concessionen gewährt, welche derselbe von der russischen Regierung verlangte. In Polen besteht die Verordnung, dass die Bischöfe vorbehaltlich der Bestätigung der localen Behörden vermöge ihrer discretionären Gewalt Pfarren verleihen. Priester, die nicht im Sinne der Kirche sich verhielten, durften durch die Bischöfe nicht amovirt werden, wenn sie einmal von den Behörden bestätigt waren. Nach den neuesten Vereinbarungen ist die weltliche Geistlichkeit der jurisdictionellen Gewalt der Bischöfe wieder zurückgegeben worden.

Wie die Germania 1883 Nr. 11 I. Bl. nach der Polit. Corr. weiter berichtete, gestand die russ. Regierung damals auch bereits zu, dass die Priesterseminare, welche jetzt factisch vom Erzbischof von Mohilew abhängen, den Diöcesanbischöfen zu unterstehen haben, während die Curie sich — so behauptete die Polit. Corr. — bereit erklärte, den Gebrauch der russ. Sprache in den kathol. Seminarien Russlands und Polens zuzugestehen, um einen geeigneten Klerus auch für jene Districte zu erzielen, welche nicht polnisch verstehen. Die weiteren Verhandlungen sollten in Rom geführt werden, wurden aber durch das Attentat auf Kaiser Alexander II. eine Zeit lang unterbrochen bis der Minister Loris-Melikoff dieselben wieder aufnahm und Graf Ignatieff zu ihrer Beschleunigung Herrn Mossolow nach Rom sandte. Es handelte sich jetzt, wie die »Pol. Corr. weiter berichtete, »um die Uebernahme einer Garantie seitens der Bischöfe für das Verhalten ihrer Geistlichkeit, um die Regelung der Frage der Ertheilung von Reisepässen nach Russland für katholische Geistliche, um Censurfreiheit für die Predigten des Klerus, um die Anwendung der russischen oder polnischen Sprache, bei letzterer je nach dem Ueberwiegen des einen oder anderen Volkselementes, um die Vermehrung der Zahl der Suffraganbischöfe, endlich um die Verpflichtung der Curie, eine Controle über die katholische Geistlichkeit in Russ-

land und Polen dahin auszuüben, dass dieselbe von jeder dem russischen Staate und Gesetze feindseligen Handlung oder Kundgebung abgehalten werde. Es gelang, [nachdem der russ. Minister des Aeusseren, v. Giers, auf seiner Reise in Rom persönlich die stockenden Verhandlungen wieder in Fluss gebracht hatte], in Betreff aller Punkte eine Uebereinkunft zu erzielen, welche in ein Schlussprotocoll gebracht, von Herrn v. Butieneff über Ermächtigung seiner Regierung signirt wurde und nun zur formellen Erledigung in St. Petersburg liegt. Die Errichtung einer ständigen Vertretung Russlands beim h. Stuhle ist beschlossene Sache und Herr *v. Butieneff* wird diesen Posten bekleiden.«

Nach dem Moniteur de Rome berichtete die Germania 1883, Nr. 24, I. Bl. und ähnlich das Prager Abendblatt 1883, Nr. 24, die zwischen Russland und dem h. Stuhle abgeschlossene Convention enthalte acht Artikel folgenden Inhaltes:

Art. 1. Die Frage der russischen Sprache bleibt späteren Verhandlungen vorbehalten (nach dem Moniteur de Rome wäre diese Frage gar nicht Gegenstand irgendwelcher Verhandlungen gewesen).

Art. 2. In Folge des gegenseitigen Uebereinkommens wird der h. Stuhl für die Besetzung der Bischofsstühle von Russisch-Polen sorgen, unter anderen sollen besetzt werden die Bisthümer: Warschau, Sandomir, Łublin, Płock, Wilna und Łuck-Żytomir. [Ueber die inzwischen im Consist. vom 15. März 1883 vom Papste ernannten Bischöfe s. die betreffende Allocut. im folgenden Hefte des *Archiv*].

Art. 3. Die hier nicht genannten Diöcesen erhalten anstatt Bischöfe, Verweser.

Art. 4. Die polnischen Bischöfe können sich in der Ausübung ihres Pastoralamtes von Suffraganen unterstützen lassen, die bischöflichen Charakter haben.

Art. 5. Die von dem h. Stuhle für die bischöfl. Functionen ausgewählten Personen, sollen sich sowohl durch Wissenschaft und Klugheit, als auch durch Eifer, Weisheit und Nächstenliebe auszeichnen. (In der Version des Abendbl. heisst es: »müssen von anerkannt gemässigter Gesinnung und Besonnenheit sein«).

Art. 6. Die Diöcesan-Seminarien werden fortan in ihrer Wirksamkeit nicht behindert werden (in der Version des Mon. de Rome heisst es hier: »Es ist beschlossen worden, dass in jeder einzelnen Diöcese die Diöcesan-Seminare frei existiren sollen und dass die Freiheit der Erziehung und des Unterrichts des Klerus vollauf und unter viel günstigeren Bedingungen garantirt wird als dies gegenwärtig in der kath. Kirche Polens der Fall ist.« Die Pariser Défense bemerkte

zu diesem Artikel: »Die Seminare werden unter die Jurisdiction des Bischofes zurückkehren; sie werden nicht mehr der Leitung jenes Diöcesan-Consistoriums unterstehen, dessen discretionäre Gewalt sich in den Händen der Regierung befand. Die Bischöfe werden die ausschliessliche Leitung der Seminare haben. Die Regierung beschränkt sich auf die Forderung eines gewissen Inspectionsrechtes, welches die Autorität des Bischofes, sowie auch den freien Fortgang der Studien und Uebungen, in keiner Beziehung schädigt.« Die kath. Pariser Zeitung »Défense« und darnach auch Germania 1882, Nr. 596 erwähnte als eine Bestimmung der Convention auch, dass die *Bischöfe allein wieder die Pfarrer ernennen werden*, wenigstens in der grössten Mehrheit, wobei jedoch für die wichtigsten Stellen gewisse Formalitäten durch die Regierung gefordert werden, ohne dass dieselbe aber ein Veto-Recht habe. Die Bischöfe hätten sich mit der Regierung vorher derart zu verständigen, dass sie nicht der Behörde unangenehme Persönlichkeiten ernennen würden. Die Red. des Archiv vermag nicht festzustellen, ob im Art. 5 oder 6. der Convention auch Bestimmungen dieses Inhalts enthalten sind).

Art. 7. Die theologische Hochschule zu Petersburg wird einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Art. 8. Die im Laufe des Aufstandes von 1863 angeordnete und die Ausübung des kirchlichen Priesteramtes beschiedenen Ausnahmsmassregeln, werden allmälig aufgehoben. (So das Prager Abendbl. In dem Monit. de Rome heisst es: Es ist die Nothwendigkeit einer stufenweisen Abschaffung der bisher in Anwendung gewesenen Ausnahme-Regeln anerkannt worden, um die Freiheit der Seelsorge zu schützen).

Um dieselbe Zeit als jene Convention zu Stande kam, ordnete die russ. Regierung die Ausdehnung der freisinnigeren russ. Gerichtsordnung auf Polen an und hob sie das Verbot auf, dass Personen römisch-kath. Abkunft und polnischer Nationalität in Russisch-Polen Landgüter kaufen dürften.

XXXIII.

Oesterr. Gesetz vom 16. Februar 1883,

betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes[1]).

(R.-G.-Bl. 1883, Stück VI. Nr. 20.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Todeserklärung.

§. 1. Zur Todeserklärung eines Abwesenden (Vermissten) ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Abwesende seinen letzten Wohnsitz und in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen letzten Aufenthalt hatte.

§. 2. Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes verfügt wird, sind in dem Verfahren über das Ansuchen einer Todeserklärung die allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen in Anwendung zu bringen.

§. 3. Alle für die richterliche Beurtheilung massgebenden thatsächlichen Verhältnisse sind durch eine amtliche Untersuchung zu ermitteln.

In Beziehung auf die Benützung von Beweismitteln und auf die Würdigung der Beweise ist das Gericht an gesetzliche Regeln nicht gebunden.

Die Partei, welche das Ansuchen um Todeserklärung gestellt hat, und andere Personen können erforderlichen Falles auch eidlich vernommen werden.

§. 4. Wenn zu besorgen ist, dass die Feststellung von Thatsachen, welche für die Erwirkung einer Todeserklärung von Einfluss sein können, bei längerem Aufschube unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, so kann diese Feststellung noch vor dem Ansuchen um Todeserklärung bei demjenigen Bezirksgerichte begehrt werden, in dessen Sprengel die zum Zwecke der Feststellung nöthigen Erhebungen vorzunehmen sind.

§. 5. Das Gesuch um eine Todeserklärung kann ein Jahr vor dem Ablaufe der in §. 24. a. b. G. B. bestimmten Frist angebracht werden.

---

1) Man vgl. über diese Frage *Kohn* im Archiv, Bd. 48. S. 53 ff.

Soll aber die Todeserklärung eines Abwesenden erwirkt werden, welcher sich in einer nahen Todesgefahr befunden hat, so kann das Ansuchen um die Todeserklärung sofort nach dem Ereignisse, in welchem das Leben des Abwesenden gefährdet war, gestellt werden.

Die Entscheidung, welche eine Todeserklärung ausspricht, kann in keinem Falle vor Ablauf der im §. 24. a. b. G. B. bestimmten Frist erfolgen.

§. 6. Wird eine Todeserklärung nachgesucht, so hat das Gericht zur Vertretung des Abwesenden in dem Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung einen Curator zu bestellen.

Demselben liegt insbesondere ob, die zur Auffindung des Abwesenden geeigneten Nachforschungen zu pflegen.

§. 7. Erachtet das Gericht das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Todeserklärung als in einer für die Einleitung des weiteren Verfahrens ausreichenden Weise dargethan, so hat es durch ein Edict, in welchem die wesentlichen Umstände des einzelnen Falles anzugeben sind, aufzufordern, dem Gerichte oder dem Curator Nachrichten über den Abwesenden zu geben.

Zugleich ist anzukündigen, dass die Entscheidung über das Gesuch um Todeserklärung nach Ablauf eines Jahres erfolgen werde. Diese Frist ist jedoch in dem in §. 5, Absatz 2. bezeichneten Falle bis zum Ablaufe der in §. 24, Z. 3 a. b. G. B. bestimmten Frist von drei Jahren auszudehnen.

Das Edict ist an der Gerichtstafel anzuschlagen und dreimal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten. Das Gericht kann auch anordnen, dass das Edict in anderen Zeitungen veröffentlicht werde, sowie dass wiederholte Veröffentlichungen des Edictes stattfinden.

Der Tag, an welchem die Edictalfrist endet, ist in jedem Falle in dem Edicte anzugeben und so zu bestimmen, dass nach der dritten Einschaltung des Edictes in die amtliche Zeitung mindestens ein Jahr verstreichen muss.

§. 8. Nach Ablauf der in dem Edicte bestimmten Frist entscheidet das Gericht auf neuerliches Ansuchen über das Begehren um Todeserklärung.

Wird die Todeserklärung ausgesprochen, so ist auch der Tag des vermutheten Todes anzugeben.

Lässt sich nach den gepflogenen Erhebungen der Tag bestimmen, von welchem anzunehmen ist, dass er der Todestag sei, beziehungsweise, dass der Abwesende denselben nicht überlebt habe, so ist dieser Tag, ausserdem aber derjenige Tag als vermutheter

Todestag zu bezeichnen, an welchem das Ende der Frist eingetreten ist, deren Ablauf nach §. 24. a. b. G. B. die Vermuthung des Todes für den vorliegenden Fall begründet.

§. 9. Wenn der Abwesende einen Ehegatten zurückgelassen hat, so kann von diesem beim Vorhandensein der im bürgerlichen Rechte bestimmte Erfordernisse das Begehren gestellt werden, dass mit der Todeserklärung auch der Ausspruch verbunden werde, dass die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei.

Das Gericht hat in diesem Falle zugleich mit dem Curator auch einen Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen.

In der Entscheidung, welche die Todeserklärung ausspricht, ist auch über das Begehren, dass die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, zu erkennen.

Der zurückgelassene Ehegatte kann, nachdem eine Todeserklärung des Abwesenden bereits erfolgt ist, das Begehren um den Ausspruch, dass die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, auch nachträglich stellen. Das Gericht hat hierüber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen, und sich in der Entscheidung, falls es dem Begehren stattgibt, auf den Ausspruch zu beschränken, dass die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei.

Der Vertheidiger des Ehebandes hat in beiden Fällen gegen eine in erster Instanz gefällte Entscheidung, welche den Ausspruch enthält, dass die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, den Recurs zu ergreifen. Das Gleiche gilt, wenn dieser Ausspruch entgegen der Entscheidung erster Instanz erst in der zweiten Instanz gefällt wurde.

Beweisführung des Todes.

§. 10. Wenn der Beweis des Todes eines Abwesenden nicht durch öffentliche Urkunden herzustellen ist, so kann bei dem im §. 1. bezeichneten Gerichte der Beweis des Todes geführt und der Ausspruch erwirkt werden, dass dieser Beweis als hergestellt anzusehen ist.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 2, 3 und 4 Anwendung.

Findet das Gericht das Ansuchen um Beweisführung des Todes zur Einleitung des weiteren Verfahrens geeignet, so hat es ein Edict zu erlassen, auf welches die Bestimmungen des §. 7. mit der Aenderung Anwendung finden, dass die Edictalfrist nach Ermessen des Gerichtes, jedoch nicht auf kürzere Zeit als drei Monate festzusetzen ist.

Gleichzeitig mit dem Erlassen des Edictes hat das Gericht einen Curator zu bestellen (§. 6).

Die Aufnahme der Beweise kann vor dem Ablaufe der Edictalfrist stattfinden.

Vor der Entscheidung hat das Gericht die Parteien über die Ergebnisse der Beweisführung zu vernehmen.

Wird der Beweis des Todes als hergestellt erkannt, so ist in der Entscheidung der Tag anzugeben, von welchem bewiesen ist, dass er der Todestag ist, beziehungsweise, dass der Abwesende ihn nicht überlebt hat; in dem letzteren Falle hat dieser Tag als Todestag zu gelten.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es treten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie Gegenstände desselben abweichend regeln, ausser Kraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch in den bei einem Gerichte bereits anhängigen Fällen einer Todeserklärung oder einer Beweisführung des Todes Anwendung.

§. 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am 16. Februar 1883.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. *Pražák* m. p.

XXXIV.
Literatur.

1. *R. P. Clari Vascotti Min. Obs. Reform. Prov. Carniolae Lect. Emer. Institutiones Historiae ecclesiasticae Novi Foederis. Editio quarta, juxta probatiores auctores emendata et aucta a Mathia Hiptmair SS. Theol. Doct. et in Seminario episcopali Linciensi Hist. eccles. et Juris can. Professore. Cum approbatione Ordinariatus Linciensis. 2 tomi. Vindobonae, sumptibus Mayer & Comp., 1881. (Mk. 11).*

Obwohl im Allgemeinen kein Mangel an kirchengeschichtlichen Compendien herrscht, so lässt sich doch nicht verkennen, dass bei aller anerkannten Vortrefflichkeit derartiger schon vorhandener Werke die Bedürfnisse zu mannigfaltig und eigenartig sind, als dass nicht noch ein tüchtiges Buch Berechtigung und Platz finden dürfte. Es ist überhaupt nicht leicht, ein Handbuch der Kirchengeschichte zu verfassen, welches Jedem das böte, was gerade er in seinen speciellen Verhältnissen wünscht und braucht. Manche solcher Werke eignen sich eher zu gründlicherem Privatstudium, zum Nachschlagen u. s. w., als für die gewöhnlichen Zwecke der Examina oder der Repetitionen an Seminarien und Convicten, wesshalb ihre sonstigen Vorzüge in solcher Beziehung häufig zurücktreten. Unser vorliegendes Buch nun will ein Leitfaden namentlich für die Seminarien sein; es verdient indess auch in weiteren Kreisen, zumal in denen der Theologie-Studirenden überhaupt, Eingang und Verbreitung zu finden. Der Schluss auf seine Brauchbarkeit, zu dem wir schon aus dem Umstande berechtigt sind, dass es bereits in vierter Auflage erschienen, wird durch die Prüfung des Inhaltes bestätigt. An erster Stelle müssen wir besonders die grosse Klarheit, die einfache, edle Sprache, welche nirgends den Ton leidenschaftlicher Voreingenommenheit auch nur leise verrathen würde, die objective Ruhe, massvolle Ausdrucksweise, sowie die Fasslichkeit und Leichtverständlichkeit rühmend hervorheben. Es ist ein Studenten- oder Studierbuch. Die erwähnte Klarheit wird erhöht durch die Deutlichkeit des Druckes. Vom eigentlichen Text werden die Ueberschriften oder Titel der Paragraphen durch kräftigen Fettdruck hervorgehoben. Das Format — Octav — ist ganz das für ein Compendium passende und macht es zum Studium recht handlich. Die Verlagshandlung von Mayer in

Wien erwirbt sich durch den leserlichen, deutlichen Druck des Buches den Anspruch auf Anerkennung von Seiten der studierenden Jugend für deren geschwächte Augen diese Lectüre eine Wohlthat ist. — Einige kleine Einzelheiten mögen als Beleg dafür dienen, wie der Verfasser oder Bearbeiter es sich angelegen sein liess, dem Zwecke praktischen Studierens gerecht zu werden. Die Kreuzzüge z. B. sind zusammenhängend an einander gereiht, ein Verfahren, das man nicht in allen Lehrbüchern findet, das aber im Interesse der Einprägung ins Gedächtniss und des besseren Ueberblicks sicherlich der Trennung und Verweisung an die jeweiligen chronologischen Plätze vorzuziehen ist. Dasselbe gilt von dem Schisma des Photius und des Michael Caerularius, welche unser Verfasser zusammen behandelt u. s. w. Eine »Series chronologica der Päpste und Kaiser,« wie sie am Schluss des 2. Bandes geboten wird, ist durchaus zu billigen und wünschten wir für eine künftige Auflage nur noch mehr solcher Tabellen, wie etwa eine Zusammenstellung der allgemeinen Concilien und Aehnliches. Als einige weitere Desiderien erlauben wir uns noch namhaft zu machen, dass die italienischen Citate z. B. aus Alzog, wenigstens für ausseritalienische Leserkreise entweder deutsch oder doch lateinisch gegeben werden möchten. Es dürfte sich ferner empfehlen, gewisse Theile des Textes in verändertem Drucke herzustellen, wodurch die Uebersichtlichkeit noch erhöht würde, wie diess z. B. in den Compendien von *Hergenröther* und *Brück* geschieht; ausserdem könnten zu dem gleichen Zwecke einzelne Worte durch Sperr- oder Fettdruck ausgezeichnet werden. Bd. II, S. 450 ist bei der Aufzählung der Orte, an denen *Möhler* gewirkt, Tübingen zu ergänzen. — Das Buch ist, wie gesagt, weiterer Verbreitung werth. Da unseres Wissens in den französisch redenden Ländern kein Ueberfluss an kirchengeschichtlichen Compendien ist, so wäre vielleicht gerade dort eine französische Bearbeitung nützlich und angemessen.

P. Anselm.

2. *Prima Synodus Dioecesana ab Illustrissimo et Reverendissimo Domino Guilelmo Sanfelice, O. S. B. Archiepiscopo et Patritio Neapolitano celebrata diebus IV. V. VI. VII. Junii 1882. Neapoli ex Typographia Archiepiscopali 1882. 4°. pag. LIII. 200 et 48. (5 Franchi).*

Ausser England, wo nach der am 29. September 1850 durch Pius IX. erfolgten Wiederherstellung der Hierarchie die Diöcesansynoden allerwärts jährlich abgehalten werden, begegnen wir diesem Institut zur Zeit wohl nur hin und wieder in Italien. Die ita-

lienische Kirche des 18. Jahrhunderts war, wie ein Blick in *Benedikt's XIV.* Werk von der Diöcesansynode zeigt, überaus fruchtbar an solchen kirchlichen Versammlungen. Auch im laufenden Jahrhundert treffen wir sie mehrfach an, während sie nach der seit 1859 vollzogenen tiefgreifenden politischen Umgestaltung der Halbinsel von der Bildfläche des kirchlichen Lebens verschwinden. Um so freudiger sind die Bestrebungen des aus der altberühmten Benediktinerabtei La Cava hervorgegangenen Erzbischofs von Neapel, *Msgr. Sanfelice*, um Wiederbelebung des genannten Instituts zu begrüssen. Der Stamm des neapolitanischen Klerus, zu welchem wir namentlich die von dem Domherrn Sanseverino gestiftete, heute vorzüglich durch Talamo repräsentirte Philosophenschule rechnen, verdient unsere volle Anerkennung. Anderseits sind aber die politischen Bewegungen der letzten Jahrzehnte, sodann auch die geistigen Strömungen Italiens, wo *Hegel* in gewissen Kreisen die Huldigung der Anbetung empfängt, nicht ohne Spuren an der Geistlichkeit vorübergegangen. Dazu kam, dass der gegenwärtige Erzbischof unter höchst schwierigen Verhältnissen, welche sich aus der Stellung der Regierungsorgane zu dem päpstlichen Ernennungsrecht ergaben, sein hohes Amt antrat. Um das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit im Klerus zu heben und die Hingabe an seinen beschwerlichen Beruf zu stärken, schrieb der Prälat eine Diöcesansynode aus, die an den Tagen vom 4. bis 7. Juni 1882 in Neapel abgehalten wurde und deren Decrete nunmehr vorliegen.

Nach Mittheilung der einleitenden Verhandlungen folgen fünf Constitutionen: 1. De Fide; 2. De Sacramentis; 3. De cultu divino; 4. De Disciplina; 5. De Foro et de bonis ecclesiasticis. Ein Anhang enthält dreizehn päpstliche Decrete und erzbischöfliche Verordnungen, deren im Verlauf des Contextes gedacht wurde. Eine recht praktische Anordnung sind die den einzelnen Constitutionen angehängten knappen Canones, welche den Inhalt der Verordnungen kurz resumiren. Die Constitution über den Glauben verfügt pag. 6. Ablegung des Glaubensbekenntnisses seitens der zu einem Canonicat beförderten Geistlichen vor dem Kapitel, und ausserdem vor dem Ordinarius oder seinem Generalvicar. In der That ist das gemeines Recht, von dem man, unseres Wissens in Deutschland mancherorts in sofern abgeht, als die Eidesleistung ausschliesslich vor dem Kapitel erfolgt.

In lebhaften Farben schildert die Synode (p. 9—10) die dem Glauben seitens der protestantischen Propaganda drohenden Gefahren. Namentlich hat englische und schottische Bigotterie es an eifrigen

Bestrebungen nicht fehlen lassen, um dem Südländer seinen Glauben zu nehmen. Indess trotz aller Geldgeschenke, evangelischen Blättern und Traktätchen sind doch keine Erfolge zu verzeichnen, und die wenigen Bethörten fallen, sobald äussere Vortheile versiechen, dem entsetzlichsten Unglauben zum Opfer. Zu den Begünstigern der Irrlehrer rechnet die Synode solche, »qui haereticorum templa extruunt, vel constructionem dirigunt, vel moliuntur, uti sunt architecti, mancipes, fabrorum magistri, aliique omnes, qui saxa, materiam et caetera hujusmodi aedificiis necessaria suppeditant. Poterunt excusari a culpa gravi tantummodo fabri caementarii ceterique artifices qui ex necessitate ibi laborant« (p. 11). In die Kategorie der Cooperatores haereseos werden versetzt »typographi et omnes illi, qui in libros edendos haeresim sive propugnantes, sive continentes laborem vel operam conferunt« (S. 12).

Auf die Beneficialverhältnisse des Südens werfen die Reservatfälle ein grelles Schlaglicht. Sie beziehen sich auf fingirte Weihetitel und unbefugte Belastung des klerikalen Patrimoniums, welches als Ordinationstitel diente. Kleriker, welche zwei oder drei Messen an dem nämlichen Tage zu lesen wagen, verfallen ebenfalls, sammt dem Pfarrer oder Rector, der sie mit Wissen zur Celebration zugelassen, reservirten Censuren (S. 52). Die Zerfahrenheit der politischen Verhältnisse Italiens, die leider viele Geistliche in ihre Strudel gezogen hat, bietet den Schlüssel zum Verständniss der Verfügung, gemäss welcher kein fremder Priester ohne vorherige Erlaubniss des erzbischöflichen Generalvicars Messe lesen darf (S. 88). Auch mit den unirt-griechischen Priestern Unteritaliens befasste sich die Synode. Nur in dem Falle kann ihnen die Darbringung des Messopfers in lateinischen Kirchen gestattet werden, wenn sie unter lateinischen Bischöfen stehen und vorschriftsmässige Testimonialien aufzuweisen in der Lage sind (S. 89).

Aus dem Capitel über den Gottesdienst seien hervorgehoben die heilsamen Bestimmungen bezüglich des Kirchengesanges, der allerdings einer strengen Reformation bedürftig sein muss, wenn die Synode verfügte: »Paesertim cymbalum novae constructionis, vulgo Pianoforte, ab Ecclesiis Nostrae Archidioecesis omnino excludantur.« Eingehende Bestimmungen bietet die Synode über den Chordienst der Canoniker an der Domkirche. Die Zahl derselben ist heute noch so gross, dass an vielen Tagen des Jahres sogar das Matutinum cum Laudibus durch Gesang persolvirt wird. Ausser den Canonikern zählt die Domkirche in Neapel noch Priester (einfache Beneficiaten)

»quibus *Quadraginta* nomen inditum, quia cum Hebdomadariis numerum quadragesimum complent« (p. 120).

Die vorstehenden Notizen mögen einen Begriff von den heilsamen Bestimmungen der Synode geben, welche uns das Bild eines ebenso gelehrten, wie seeleneifrigen Erzbischofs und eines auch unter schwierigen kirchenpolitischen Verhältnissen in seinem hohen Berufe selbstlos wirkenden Klerus entrollt.

Köln. Dr. *Bellesheim.*

3. *Statuta ab em. et rever. Dom. Ecclesiarum Colocensis et Bacsiensis archiepiscopo Lud. S. R. E. Haynald pro archidioec. sua a die 4. Junii 1867 usque finem anni 1879 tum e conferentiis dioecesanis, tum peculiaribus occasionibus sparsim edita, nunc vero pro faciliore cleri curati usu in unum collecta. Coloczae 1880. Malatin et Hofmeyer, typogr. archiep. II. fol. et 342 pag. 4⁰.*

Card.-Erzbischof Dr. *Ludwig v. Haynald* hielt in seiner bisch. Residenz zu Colocza in den J. 1869, 71, 72, 78 und 82 Diöcesanconferenzen ab. Die da nach Berathung mit seinem Klerus erlassenen Verordnungen betreffen mehr oder weniger alle Zweige des Kirchenrechts und der Pastoral. Die des J. 1882 bilden die pp. 105—132 der circ. litterae a. 1882, die Protocolle der früheren Diöcesanconferenzen nebst den wichtigeren, bei verschiedenen Gelegenheiten erlassenen Bestimmungen bilden den Inhalt der obigen werthvollen Sammlung, deren Gebrauch ein alphab. Inhaltsverzeichniss erleichtert. Die Erlasse und treffenden Belehrungen von allgemeinerem Interesse werden wir nach und nach im *Archiv* abdrucken.

4. *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, von Dr. P. Hinschius, o. Prof. d. R., Bd. 3, II. Hälfte, 2. Abth. Berlin, J. Guttentag, 1883. VIII u. 853 S. kl. Fol.*

Auch dieser das kirchliche Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht einschliesslich der Privilegien und Dispensen und der Lehre vom Placet historisch und nach seiner heutigen Geltung eingehend behandelnde Schluss des III. Bandes des nun rasch vorwärts schreitenden Werkes bietet eine Fundgrube reichen Wissens. Die histor. Erörterung erscheint uns zwar theilweise mehr nach dem Standpunkte des Verf. construirt, als einfach an der Hand der Quellen und Thatsachen dargelegt zu sein. Die Lehre vom Placet wäre wohl übersichtlicher nicht in einen historischen Theil (§. 190.) und heut. staatl. Recht (§. 197.) zerrissen worden, zumal bei der histor. Darstellung auch das heutige staatl. Placet skizzirt wird. Bei der Darstellung des Dispensationsrechts werden schon einige, aber bei weitem nicht alle Details des Ehedispensrechts berührt, so dass bei der künftigen Erörterung des Eherechts hier Wiederholungen und unseres Erachtens auch wohl einige Modificationen dieses und jenes Punktes nöthig werden. Die S. 849—53 enthalten mit Petitschrift Nachträge und Berichtigungen zum Bd. 3.

5. *Der Kölnische Krieg von Max Lossen, Vorgesch. 1565—81. Gotha, F. A. Perthes, 1882. XV u. 781 S. 8. (15 M.).*

Der Kölnische Krieg, dieses wichtigste Ereigniss in der deutschen

Geschichte zwischen dem Augsb. Rel.-Frieden (1555) und dem 30jähr. Kriege (1618) ist der durch bayer.-spanische Waffen unterdrückte Versuch des zum reformirten Bekenntniss übergetretenen Kurfürsten Karl Truchsess, im Erzstift Köln die protestantische Reform durchzuführen, den evangel. Reichsständen die Mehrheit im Kurfürstencolleg und damit die Entscheidung bei der Kaiserwahl in die Hand zu geben. Die Durchforschung zahlreicher deutscher Archive neben der Benutzung der zeitgenössischen und späteren Literatur ergab eine solche Fülle von Stoff, dass schon die jetzt vorliegende interessante »Vorgeschichte« des Köln. Krieges einen starken Bd. füllt. Diese Vorgesch. schildert den um die »Freistellung,« d. h. um die Zulassung des protest. Bekenntnisses in den deutschen Hochstiftern von 1565—81 geführten Kampf, besonders in Beziehung auf Köln und Münster, aber auch in Beziehung auf Lüttich, Paderborn, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück, Freiburg, Regensburg und Salzburg. Man suchte bei den Bischofswahlen dem protest. Bekenntniss zugänglicher scheinende Candidaten durchzusetzen und demgemäss bietet der Verf. auch ein tüchtiges Stück Kirchenrechtsgeschichte: über die Bischofswahlen und das Treiben der adeligen Domcapitel jener Zeit während der Sedisvacanz. Der Verf. hat den Stoff trefflich verarbeitet und, sehen wir von wenigen katholisch nicht correcten Anschauungen und einiger Polemik gegen die Jesuiten ab, auch ebenso objectiv, wie klar und anziehend dargelegt.

6. *Das erste Friedenswerk im badischen Culturkampfe von Th. Wacker. Freiburg, Herder, 1882. VIII u. 118 S. 8.*

Unseren Lesern ist die Beilegung des staatskirchlichen Examenstreites in Baden bekannt (vgl. *Archiv*, Bd. 44. S. 161 ff.). Vorliegende Schrift des Abg. *Wacker* erzählt den historischen Verlauf davon auf Grund des gesammten Quellenmaterials und streng objectiv und liefert so einen sehr werthvollen Beitrag zur neuesten Kirchengeschichte.

Vering.

XXXV.

Die Antwort der spanischen Bischöfe vom 6. Jan. 1883

auf die Encyclica Cum multa vom 8. Dec. 1882 (s. o. S. 278 ff.) wurde im latein. Texte in der Madrid. »Union« vom 10. März 1883 mitgetheilt und ist mit Ausnahme des Bischofs von Daulia, des geistlichen Patrons der Gebrüder Nocedal, welche durch ihre liberalkatholischen Bestrebungen die Encyclica veranlassten, von allen Bischöfen unterzeichnet. Die Bischöfe erklären, dass sie die ihnen vom heiligen Vater gegebenen Rathschläge zur strengen Richtschnur nehmen würden und dass ihre Unterwürfigkeit eine aufrichtige und vollständige sei.

XXXVI.

Die Wahl-Capitulationen der Fürstbischöfe von Bamberg.

Von Dr. *P. Wittmann*, senior.

Die sogenannten »Wahl-Capitulationen« oder »Bischofs-Eide« (capitulationes, sive juramenta episcopalia) entwickelten sich, wie in andern deutschen Diöcesen [1]), insbesondere auch in der Bambergischen, welche allmälig und seit 1399 vollständig eine Domäne des fränkischen Adels geworden war [2]), in einer sehr bedenklichen Weise. Aus rechtmässigen [3]) Verpflichtungen der Fürstbischöfe und freiwilligen Zugeständnissen einzelner derselben (Thiemo, 1201, Berthold, 1265, Leupold, 1326, Werntho, 1328) [4]) entstanden, erhielten dieselben seit der Annahme der *ersten* [5]), eigentlichen Bamberger Wahl-Capitulation durch den Fürstbischof *Friedrich von Aufsees* (»Statu-

1) S. Bruderi diss. »de Capitul. Episcoporum Germaniae,« Jenae 1737; *Vering*, Lehrb. des kathol., or. und prot. Kirchenr., 2. Aufl. §. 143. S. 579 f. Note 13 und die dort cit. Lit.

2) *C. Höfler*, Fränkische Studien, Bamberg, 1849—52, III, S. CII—CV.

3) Decr. *Gratiani*, Can. 2, causa 8, qu. 3.

4) *Höfler*, a. a. O. III, S. LXVIII, vgl. LXI. XCVI. CV. *Schuberth*, Nachträge zu seinem hist. Versuche über die geistl. und weltl. Staats- und Ger.-Verfassung des H. St. Bamberg, 1792, S. 42, erwähnt, ohne Nachweis, Capitulationspunkte des F. B. *Leopold von Grundlach*, 1295 (irrig).

5) *Ussermann*, (Episc. Bambergensis, 1802, I. 193—194) bespricht, mit entschiedener Missbilligung eine »Capitulatio probrosa« — nämlich »Capitulatio seu juramentum Alberti II. electi episcopi Capitulo *praestandum*, d. d. 27. Novembr. 1398,« und theilt dieselbe im »Codex probationum« (p. 222—226) vollständig mit unter der Ueberschrift: »Ex archivo apud *Pfeufer*« (»Beyträge zu Bambergs Geschichte,« 1791, S. 379—396). Der geheime Archivar B. Pfeufer gibt jedoch für das von ihm beigebrachte Notariatsinstrument keinerlei Nachweis. Da nun einerseits dieses angebliche »juramentum« als ein von dem »Albertus II. electus Episcopus Bambergensis« erst zu leistendes bezeichnet wird, anderseits in dem betreffenden Instrument »Albertus comes de Wertheim« unter den übrigen Domherren nur als »Cantor,« nicht als »Electus Ep.« aufgeführt ist, so lässt sich daraus nicht beweisen, dass Albert nach seiner Erwählung die erwähnte Capitulation angenommen habe. Im J. 1745 war den Räthen und Archivaren des F. B. *Friedrich Karl* nichts von einer solchen bekannt. Im k. Kreisarchiv B. befindet sich nur eine, aus einem kleinen und grossen rothen, domcapitlischen Copialbuch entnommene Abschrift einer »Littera instrumenti super novo Statuto et certis articulis servandis per Ep. Albertum d. d. 11. Febr. 1400«, welches aber von der »Capitulatio« wesentlich verschieden ist.

tum perpetuum«) mehr und mehr eine den Reichs- und Kirchengesetzen widerstreitende Gestaltung.

Obwohl ihre sorgfältige Geheimhaltung durch feierliche Eide verbürgt war, erlangten doch die Päpste hin und wieder Kunde von den schweren Nachtheilen, welche durch derartige Wahl-Capitulationen verursacht wurden, und verwarfen dieselben auf das Entschiedenste. Allein die Fürstbischöfe, welche die Wahl-Capitulationen *vor* ihrer Wahl sich auferlegen liessen, aber in der Regel unmittelbar *nach* derselben ausfertigten, waren durch die Schlussklausel eidlich verpflichtet, die Lossprechung von denselben weder selbst bei dem Papste, oder dem Kaiser, nachzusuchen, noch, falls dieselbe *ohne ihr Zuthun* ertheilt würde, sie anzunehmen [1]). Man darf sich also nicht wundern, wenn diese Wahl-Capitulationen bis in's 18. Jahrhundert hinein in der alten Form fortdauerten und ihre Verwerflichkeit erst im Jahre 1745 vollständig an's Licht gebracht wurde. Es geschah diess durch eine umfassende Rechtfertigungsschrift [2]), welche F. B. *Friedrich Karl*, *Graf von Schönborn*, im Druck erscheinen liess, nachdem das Domcapitel seit dem J. 1738 eine Reihe von weitläufigen Beschwerdeschriften [3]) wegen verschiedener Jurisdictionsansprüche bei dem Reichskammergericht gegen ihn eingereicht und gleichfalls dem Druck übergeben hatte.

Die bezeichnete »Rg. Prüffung« bietet eine ausführliche Geschichte und Kritik der Bamberger Wahl-Capitulationen. Zur Ergänzung dienen die zahlreichen Urkunden des k. Kreisarchivs Bamberg, in welchen jene enthalten sind.

Selbstverständlich kommen sie für uns nur in so weit in Betracht, als dieselben — neben einer Menge von rein weltlichen Bestimmungen — *kirchenrechtlich bedenkliche* enthalten.

Bereits die erste Bamberger Wahl-Capitulation, welche dem

---

1) Eine solche Klausel stammt bereits aus dem J. 1328 (*Höfler*, a. a. O. CI).

2) »Rechtsgegründete ... Prüffung der sämbtlichen ab Seiten des Bamb. Dhomkapituls wider das Hochstifft u. S. H. F. Gnaden daselbsten zum Vorschein gebrachten Schrifften ..., gedruckt 1745,« 2 Theile, Folio, mit 680 Seiten Text, Vorwort u. 174 urkundlichen Beilagen auf 336 Folio-Seiten. (Hist. Bibl. des k. Kreisarchivs zu B., Folio-Streitschriften, Nr. 16. Hiezu gehört: »Capitulatio sive juramentum episcopale Bambergense Lotharii Francisci Ep. Bbg.« (de a. 1693, 19. Oct., 54 folia, a. a. O., Folio-Bücher, Nr. 40). In dem aus Kloster Langheim stammenden, von Abt Gallus gesiegelten, Exemplare der »Rg. Prüfung« in der k. Bibliothek zu B. ist die bezeichnete »Capitulatio« voran gebunden. Auf dem Exemplar des k. Kr. Archivs Bamberg steht zweimal: »dieses ist aus den geheimen Kanzlei-Acten genommen.«

3) K. Kr. A. B., hist. Bibl., Streitschriften, Nr. 4—15.

F. B. *Friedrich von Aufsees*[1]) (1422—1432) im J. 1422 auferlegt wurde, enthielt solche Punkte[2]):

a) Der Fürstbischof solle — *ohne Einwilligung des Capitels* — keinen Zehent, keine Collecte, kein Subsidium charitativum von der Geistlichkeit und den Klöstern der Stadt und Diöcese Bamberg verlangen und erheben können, selbst wenn er mit oder ohne sein Zuthun die päpstliche Bewilligung dazu erlangt hätte.

b) Der Domdechant solle »judex ordinarius der Stadt und Diöcese Bamberg« (erster Instanz) in unbeschränkter Weise sein.

c) Der bischöfliche General-Vicar solle sich nicht Bambergischer Official nennen.

d) General-Vicar solle immer einer von den Domherren sein, welcher sich zur Beobachtung der in der Wahl-Capitulation enthaltenen Punkte eidlich verpflichten müsse.

e) Der Fürstbischof solle keinem Andern, als einem dazu tauglichen Bamberger Domcapitular die Propsteien von St. Stephan, St. Maria in der Teuerstadt (St. Gangolph), St. Jacob u. s. w. (d. h. St. Martin in Vorchheim, alte Kapelle in Regensburg) und andere Aemter, Commenden, Verwalterstellen übertragen. (Zu diesen reservirten Aemtern gehörte die Scholasterie, Cantorie und Custorie nebst dem Archidiaconat Eckolsheim; zu den Commenden: Erlach, Rothmannsthal, Vorchheim, Ebersberg, Wolfsberg in Kärnthen nebst mehreren andern[3]). Die Pfarreien, welche dem Bamberger Domcapitel zur Verleihung an seine Mitglieder (als sinecuristische »Ober-Pfarrer«) überlassen werden mussten, waren: U. L. Frau in Bamberg, Hallstadt, die obere Pfarre in Kronach, Rotstall, Holfelt, Amblingstadt, Haag im Gebiete Salenberg, ob der Ens[4]), kurz vor dem Abfall auch die Pfarreien St. Lorenz und St. Sebald in Nürnberg).

f) Kein Domherr, welcher in Bamberg zeitweilig wohne, solle irgendwie gezwungen werden, bei einer andern Pfründe, die er inne habe, Residenz zu halten, auch wenn die Pfründe ein Personat (Dignitarier-Würde), oder eine Pfarrei wäre.

g) Der Fürstbischof solle keine geistliche oder weltlichen Person in den Domherrnhöfen oder den Immunitäten verhaften und aus denselben hinwegführen lassen.

1) *Ussermann*, I. 197—199.

2) »Rg. Prüffung« II. S. 570—574; Original P. U. mit S. im k. Kr. Archiv Bamberg.

3) Capitulatio Lotharii Francisci Ep. Bbg. §. 16.

4) Capitulatio Loth. Francisci Ep. Bbg. l. c.

h) In keinem Falle solle derselbe eine Dispensation, Indulgenz, Absolution, Relaxation, Revocation, oder Cassation bezüglich seines Eides, oder eines Punktes desselben, *von dem apostolischen Stuhle,* oder einem andern Obern, weder durch sich selbst, noch durch einen Andern, oder Andere zu erwirken suchen, noch in dem Falle, dass eine solche von irgend Jemand erwirkt, oder ohne fremdes Zuthun aus freiem Entschluss des Papstes, oder eines andern Obern (des Kaisers) gewährt würde, dieselbe in irgend einer Weise als giltig und annehmbar erachten, noch einen Gebrauch davon machen, sondern alles und jedes Einzelne von ihm Beschworene insgesammt und jedes für sich treulich, fest und unverbrüchlich halten, erfüllen und beachten ohne Trug und Arglist.«

Da diese Wahl-Capitulation auch mehrere Artikel enthielt, welche die weltlichen Rechte des Fürstbischofs schwer beeinträchtigten, erhob der römische König *Sigismund* Klage darüber bei dem päpstlichen Stuhle. Papst *Martin V.* beauftragte desshalb seinen Legaten, Cardinal Julian, durch eine besondere Bulle [1]), d. d. VIII. idus Februar. a. p. XIV. (6. Februar 1431), diese »in manchen Punkten unbegründete, in andern durchaus unerlaubte und unehrbare, in andern der bischöflichen Würde abträgliche und in zeitlicher, wie geistlicher Hinsicht schädliche Wahl-Capitulation, in so weit sie dies sei, für null und nichtig zu erklären, die betreffenden Artikel aus den domcapitlischen Büchern austilgen zu lassen und durch Censuren und andere geeignete Mittel zu verhüten, dass sie in Zukunft wieder geltend gemacht würden.«

Obwohl nun der römische König Sigismund im nämlichen Jahre eine goldene Bulle [2]) (mit Einschaltung einer Bulle Papst Bonifaz IX. vom 2. August 1397) zur Wahrung der Jurisdictionsrechte des Fürstbischofs bezüglich der »Immunitäten« [3]) (»Muntäten«) erliess, verpflichtete das Domcapitel bereits im J. 1432 (20. Juli) den neuerwählten F. B., *Anton von Rotenhan* [4]), (1432—1459), zur Beschwörung einer neuen, etwas erweiterten Wahl-Capitulation [5]).

Ebenso den F. B. *Georg von Schaumberg* (1459—1475), 18. Mai

---

1) Rg. Prüffung, II. S. 574—575. In den Beilagen I. Nr. 145 ist die betreffende Bulle vollständig abgedruckt mit notarieller Beglaubigung.

2) Rg. Prüffung, Beilagen, I. Th., Nr. 146, vgl. 143.

3) *Schuberth,* hist. Versuch über die g. u. w. St. Verf. des Hochst. B., 1790, S. 43—44; 168 ff.; *Pfeufer,* Beitr. zu Bd. 5. Gesch. 1791, 91—119.

4) *Ussermann,* I. 200—202.

5) Rg. Prüff. II. S. 575—576. Or. P. Urk. mit Siegel im k. Kr. A. B.; ebendaselbst ein darauf bezügliches Notariatsinstrument, d. d. 23. Aug. 1432.

1459 [1]), mit Nachtrag vom 5. Juli 1459 [2]); dessgleichen den F. B. *Philipp*, *Graf von Henneberg* (1475—1487), 10. Februar 1475 [3]). Da jedoch Letzterer bei dem Papst von seinem Bischofseid in einigen Punkten Dispense erbat [4]), machte das Domcapitel eine »Einigung« [5]) gegen denselben. Papst *Sixtus IV.* verwarf die Capitulation zuerst in strengen Worten [6]). Allein Philipp und das Capitel kamen überein, den Fürstbischof Wilhelm von Eichstädt als Schiedsrichter aufzustellen [7]). Sein Ausspruch, erlassen auf einem Tag zu Nürnberg »mit beider Theil Wissen und Willen, Montag nach Simonis und Judä, nechst verschienen« (29. Oct. 1481), beurkundet zu Eichstädt, Montag nach St. Kunigundis (4. März 1482) [8]), bestätigte mehrere Punkte und änderte andere ab. Nachdem der Papst von beiden Theilen Bericht darüber erhalten hatte, hob er die dem Fürstbischof ertheilte Dispense von der Wahl-Capitulation förmlich auf und bestätigte die letztere nach Massgabe des erwähnten Schiedsrichterspruches durch die Bulle vom 21. Februar 1482 [9]).

Da aber in beiden Urkunden die abgeänderten Artikel nicht näher angegeben sind und keine weitere darüber vorhanden ist, sondern bloss eine unklare domcapitlische Aufzeichnung [10]), lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, in wiefern dieselben von wesentlicher Bedeutung waren.

Unter demselben Datum bestätigte der Papst die Privilegien des Domcapitels und der Collegiatstifte [11]).

Dem folgenden F. B., *Heinrich Gros von Trockau* (1487—1501) [12]), wurde wieder eine Wahl-Capitulation von 60 Artikeln mit der gewöhnlichen Pönal- und Schlussformel auferlegt [13]) (1. Febr. 1487).

---

1) Abschrift ebendaselbst; vgl. *Ussermann*, I. 203.

2) Abschrift ebendaselbst.

3) Copie, ebendaselbst mit 8 Beilagen wegen Haltung des Juraments; vgl. *Ussermann*, Ep. Bamb., I. p. 205—206.

4) Acta des Domcapitels contra F. B. *Philipp* (vgl. Note 3. p. 341).

5) Perg. U. d. d. 17. Aug. 1481 mit 20 Siegeln; »Acta u. Handlungen« u. s. w. Papier-Libell mit 78 Bl.

6) Bulle *Sixtus IV.* vom 21. Februar 1482, Orig. im k. Kr. A. B., Perg. U. mit Bleibulle, abgedr. in Rg. Prüffung, Beil. I. Nr. 160.

7) Ebendaselbst.

8) Orig. Perg. U. mit Siegel im k. Kr. A. B.

9) S. oben, Note 6. p. 341.

10) »Acta und Handlungen,« Bl. LVIII. ff.

11) Or. Perg. U. mit Bleibulle im k. K. A. B. Zur Beurtheilung derselben vgl. Rg. Prüffung, I. 302—305. — 12) *Ussermann*, I. 206—212.

13) Im k. Kr. A. B. nur in Copie vorhanden; in Rg. Prüffung nicht erwähnt.

Die Wahl-Capitulation des F. B. *Veit Truchsess von Pommersfelden* 1501—1503[1]), (d. d. 3. April 1501)[2]) wurde noch etwas erweitert. Neben andern widerkirchlichen Bestimmungen enthielt sie auch jene, dass der Bischof »ohne besonderen Rath und Willen des Capitels keine Synodal-Constitutionen, oder andere erlassen, der Geistlichkeit, oder der Stadt Bamberg keine Processionen auferlegen, noch einen Befehl über die Kanzel verkünden lassen dürfe.«

Bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts hatten sich die Bamberger Wahl-Capitulationen bereits so gestaltet, dass sie als »vincula iniquitatis« und manche ihrer Punkte als »ebenso schändlich, wie schädlich,« bezeichnet werden konnten[3]).

F. B. *Veit* war durch seine Wahl-Capitulation nicht lange gebunden; denn er starb bereits am 7. September 1503[4]). Ebenso sein Nachfolger *Georg, Marschalk von Ebnet*, gewählt 19. September 1503, gestorben 30. Januar 1505[5]). Seine Wahl-Capitulation[6]) enthielt 65 Artikel. Noch etwas ausführlicher war die von dem F. B. *Georg von Limburg* (1505—1522)[7]) am 13. Februar 1505 beschworene[8]).

Viel kürzer und wesentlich abweichend von den früheren und nur auf weltliche Dinge bezüglich ist die Wahl-Capitulation, welche F. B. *Weigand von Redwitz* (1522—1556)[9]) am 18. Juni 1522 unterzeichnete[10]). Die von seinem Coadjutor (1554) und Nachfolger (1556—1561), *Georg, Fuchs von Rügheim*[11]), angenommene, welche nur noch unvollständig vorhanden[12]), hat Aehnlichkeit mit der vorerwähnten.

Weit ausführlicher waren diejenigen, welche den folgenden F. B. B., *Veit von Würzburg* (1561—1577)[13]), am 22. April 1561[14]), und *Johann Georg Zobel* von Gibelstadt (1577—1580)[15]) auferlegt wurden, letztere am 3. September 1577[16]).

War schon in früheren Zeiten die *Häufung der Pfründen* für *eine* Person und die *Vernachlässigung der Residenzpflicht* nach dem

---

1) *Ussermann*, I. 213.

2) Orig. Perg. U. 9 Bl. gr. Folio, nebst Copie; ein Auszug in Rg. Prüffung, II. 577—581. — 3) Rg. Prüffung, II. 581.

4) *Ussermann*, l. c. — 5) Ibid. I. 213.

6) Im k. Kr. A. B. nur in Abschrift vorhanden.

7) *Ussermann*, I. 214—215. — 8) Orig. Perg. U. im k. Kr. A. B. (9 Bl.).

9) *Ussermann*, I. 215—218. — 10) Im k. Kr. A. B. Perg. U. 4 Blätter, wovon nur 2 beschrieben. — 11) *Ussermann*, I. 219. — 12) Perg. U., 2 beschriebene Blätter. — 13) *Ussermann*, I. 219—220.

14) Perg. U. im k. Kr. A. B., 14 Bl. gr. Folio.

15) *Ussermann*, I. 220—221. — 16) Perg. U. mit 2 Siegeln.

Kirchenrecht unzulässig [1]), so musste es um so verwerflicher erscheinen, wenn in Wahl-Capitulationen, wie die ebenbezeichneten, die Domcapitel nicht nur eine ganze Reihe von Propsteien, Pfarreien u. s. w. ihren Mitgliedern vorbehielten, sondern dieselben auch zum Voraus von der Residenzpflicht losmachten, nachdem das *Concil von Trient* solche Missbräuche entschieden verurtheilt hatte. (Sess. VII. c. 4. de ref.; sess. XXIV. c. 12. de ref.). Allein das Bamberger Domcapitel kümmerte sich während dieses Concils und nach demselben wenig um solche Disciplinar-Bestimmungen, gleichwie es auch dem Papste und seinen Nuntien gegenüber nicht immer den schuldigen Gehorsam zeigte [2]). Weder durch den grossen Abfall des 16. Jahrhunderts im Allgemeinen, welcher das Fürstbisthum Bamberg dem Untergang nahebrachte, noch durch den Bauernkrieg, der für dasselbe besonders gefahrdrohend war, liessen sich die Bamberger Domherren auch nur im Mindesten von ihren alten Anmassungen abbringen.

Unbedenklich umstrickten sie die drei F. B. B., welche von 1580—1591 gewählt wurden, in der alten missbräuchlichen Weise mit Wahl-Capitulationen (*Martin von Eyb* [3]), 1580—1583, d. d. 13. Oct. 1580 [4]); *Ernst von Mengersdorf* [5]), 1583—1591, d. d. 20. Febr. 1584 [6]); *Neythard von Thüngen* [7]), 1591—1598, d. d. 14. Dec. 1591 [8]). Letzterem liess Papst *Clemens VIII.* durch die S. Congregatio Germaniae unter dem 20. August 1593 [9]) melden: »Se. Heiligkeit würde es tief beklagen, wenn der Fürstbischof sich von seinem Capitel durch eine jener Wahl-Capitulationen hätte umgarnen lassen, welche seit längerer Zeit zum grossen Schaden für die Seelen leider üblich geworden seien. Sollte ihm derartiges willfahren sein, so möge er sein Gewissen genau erforschen und in jenen Stücken, bezüglich deren er sich nicht sicher zu rathen wisse, vertrauensvoll seine Zuflucht zur Hilfe des apostolischen Stuhles nehmen.« Allein gerade das, ja sogar die Annahme einer ohne Zuthun des Gefesselten von dem Papste angebotenen Hilfe war durch die offenbar frevelhafte, dem

---

1) *Alexander III.* (1170) und *Innocenz III.* (1216) C. 13. X. de praeb. 3. 5; C. 28. X. d. pr. 3. 6; *Thomassinus* vet. et nova eccl. disc. p. 2. l. 3. c. 30 squ.

2) *B. Pfeufer.* Beyträge zu Bambergs Geschichte, S. 49—53.

3) *Ussermann,* I. 221. — 4) Perg. U. (12 Bl.) nebst Abschrift.

5) *Ussermann,* I. 222—224. — 6) Perg. U. im k. Kr. A. B., ohne Siegel, 12 Bl. — 7) *Ussermann,* I, 224—226.

8) Orig. Perg. U. mit 2 angeh. Siegeln, nebst Copie im k. Kr. A. B., 13 Bl.

9) »Quaedam S. S. Domini et S. Germaniae Congr. nomine exhibenda Rmo. D. Neythardo« in den b. Wahlacten des k. Kr. A. B.

Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche Hohn sprechende Schlussklausel des »Bischofseides« auf das Strengste verpönt.

Die päpstliche Mahnung musste desshalb selbst bei einem so eifrig katholischen Fürstbischof, wie es Neythard unstreitig war [1]), völlig erfolglos bleiben.

Auf das Bamberger Domcapitel machte es auch wenig oder gar keinen Eindruck, dass Cardinal-Legat *L. Madruzi* im Auftrage *Clemens VIII.* im J. 1594 auf dem Reichstag zu Regensburg die in den Wahl-Capitulationen enthaltenen Missbräuche auf das Nachdrücklichste rügte [2]).

Nicht zu verwundern war es, dass ein weltlich gesinnter Fürstbischof, wie *Johann Philipp von Gebsattel* [3]) (1599—1609), der zehn Jahre, bis zu seinem Tode, blos den Namen eines Bischofs führte, ohne die Priester- oder Bischofsweihe empfangen zu haben, eine Wahl-Capitulation der üblichen Art unterzeichnete, d. d. 15. Februar 1599 [4]).

Schwer erklärlich scheint es, dass Solches von einem so ausgezeichneten, streng-kirchlichen Fürstbischof, wie *Gottfried von Aschhausen* [5]) (1609—1622, von 1617 an zugleich Fürstbischof von Würzburg) geschehen konnte (21. Juli 1609) [6]). Allein die damaligen Domherren wurden frühzeitig auf die Beobachtung der »*Capitel-Statuten*« vereidigt und zu diesen gehörten vornehmlich die Wahl-Capitulationen, seitdem es gelungen war, bei Sedisvacanzen dieselben geltend zu machen. Sie dauerten fort unter den F. B. B. *Johann Georg* [7]), *Fuchs von Dornheim* (1623—1633), d. d. 13. Februar 1623 [8]), und *Franz von Hazfeld* [9]), Fürstbischof von Würzburg, zum F. B. von Bamberg gewählt am 4. August 1633, während er als Flüchtling in Köln weilte. Die in Wolfsberg in Kärnthen sich aufhaltenden Mitglieder des Capitels, *Christoph Neustetter*, Dompropst, *Sebastian Schenk von Stauffenberg, Eberhard Christoph von Secken-*

1) S. *Forneri*, Ep. Hebron. i. p. i. et Suffrag. Bamb., »Duo specula principis eccl.,« Ingolst. 1623.

2) Rg. Prüffung, II. S. 582; vgl. *Transsumt*, Beilage Nr. 1. des II. Theils S. 323—326.

3) *Ussermann*, I. 227 entwirft von ihm ein Bild, welches mit den Akten im k. Kr. A. B. nur wenig übereinstimmt.

4) Orig. Perg. U. mit Siegel, 17 Bl. nebst Copie, Papierlibell.

5) *Ussermann*, I. 228—232; vgl. *Forneri*, »Duo Specula princ. eccl.«; Jahresber. d. hist. Vereins zu B., 1877, S. 1—31.

6) Papier-Libell; 27 Blätter, ohne Siegel und Unterschrift. Original-Urk. fehlt. — 7) *Ussermann*, I. 232—233.

8) Papier-Libell, dreifach vorhanden, ohne Siegel und Unterschrift.

9) *Ussermann*, I. 233.

dorff und *Rudolph von Stadion*, Capitulare, hatten Tags zuvor ein besiegeltes Uebereinkommen [1]) getroffen, gemäss welchem der neuzuwählende F. B. verpflichtet sein sollte, eine Wahl-Capitulation wie jene seines Vorgängers zu beschwören und den Beschwerden abzuhelfen, welche wegen Nichtbeobachtung derselben mehrfach erhoben worden. In Folge der Kriegswirren konnte die Ausfertigung der Wahl-Capitulation erst am 16. März 1635 stattfinden [2]). Die darauf folgenden, des F. B. *Melchior Otto, Voit von Salzburg* [3]), 1642—1653, *Philipp Valentin, Voit von Rieneck* [4]), 1653—1672, *Peter Philipp von Dernbach* [5]), 1672—1683, sind datirt vom 25. August 1642 [6]), 12. Februar 1653 [7]), 21. März 1672 [8]). Die letztbezeichnete Wahl-Capitulation, durch welche sich die Domherren auf's Neue sehr bedeutende Vortheile zueigneten und unter andern auch die Pfarrei Haag in Kärnthen reservirten, führte zu ärgerlichen Streitigkeiten, in welche sich der Kaiser vergeblich zu Gunsten des F. B. einmischte. Erst durch den sogenannten *Peter-Philippinischen* Recess [9]) wurden dieselben nicht beendet, sondern blos beschwichtigt [10]). Sie dauerten fort unter F. B. *Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg* [11]), (1683—1693), dessen Capitulation vom 10. Juni 1683 datirt ist [12]).

In derselben befand sich (neben einer Reihe von Beschränkungen der weltlichen Gewalt des Fürstbischofs), abgesehen von der früher erwähnten Beeinträchtigung des bischöflichen Jurisdictions- und Collatur-Rechtes, unter andern die Bestimmung, dass dem Domcapitel, gemäss einer Stiftungsurkunde des F. B. *Albert* vom J. 1415, feria

---

1) Papier-Urk., 2. Bl. mit vier Siegeln, im k. Kr. A. B.

2) Papierlibell mit zwei Siegeln, im k. Kreisarchiv B. nebst Copie.

3) *Ussermann*, I. 234—237. — 4) L. c. 237—238. — 5) L. c. 238—240.

6) Papierlibell mit zwei Siegeln. 57 S. Folio, nebst einem Anhang von sechs älteren Recessen und Register. Duplicat ohne Siegel.

7) Papierlibell mit einem Siegel, 65 Seiten, nebst einem Anhang von sechs älteren Recessen.

8) Papierlibell mit zwei Siegeln, 90 Seiten nebst einem Anhang von zwölf Recessen (S. 91—149). Duplicat ohne Siegel.

9) »*Auf Lebensdauer*« päpstlich bestätigt, 26. Jan. 1679. Rg. Prüffung, Beil. I. Nr. 162. — 10) Rg. Prüffung, II. 587—593, vgl. Beil. I. Nr. 78.

11) *Ussermann*, I. 240—242.

12) Papierlibell, 59 Blätter, mit zwei Siegeln und Unterschrift, mehrfach corrigirt. Ein Anhang auf 35 Blättern enthält eine Reihe von neuen und älteren Zusätzen zur Wahl-Capitulation. Unter den neuen ist besonders hervorzuheben die Bestimmung, dass die Räthe des früheren F. B., die sich zu Gesandtschaften gegen das Capitel gebrauchen liessen, *J. H. Neustetter* und *J. F. Karg*, »für immer abgeschafft« und der Licentiat *Lechner* bis zur Resipiscenz suspendirt bleiben solle.

VI. ante dom. Laetere (8. März) das »jus praeponendi et deponendi Concionatorem in Eccl. cathedrali[1])« zustehen solle.

Wie der Fürstbischof verpflichtet wurde, den Domdechanten und das Capitel »in Regiment und Ordnung des Chors und der Kirche nicht zu irren und darin keinerlei Gebot, oder Verbot zu thun[2]),« so wurde dem Ersteren auch untersagt[3]), »irgend ein Verbot oder Gebot, sei es schriftlich, oder mündlich, in dem Stift und der Stadt Bamberg ohne vorhergehende Bewilligung, Wissen und Willen des Capitels zu erlassen. Wolle derselbe solche Mandate auf offener Kanzel in dem Domstift, oder anderswo in den Kirchen verkünden lassen, so habe er sie jederzeit einen Tag zuvor dem jeweiligen Domdechant, oder in dessen Abwesenheit dem Senior des Capitels zur Ueberlesung zu überschicken und falls dabei irgend eine erhebliche Erinnerung vorfiele, solle das Mandat so lang zurückgehalten werden, »bis der F. B. dem Domcapitel genugsame Remonstration gethan und dessen Consens erhalten hätte.«

Gleicherweise wurde dem F. B. die Auflage gemacht[4]), »in omnibus omnino rebus arduis, es mögen gleich ecclesiastica, politica, civilia, militaria, oder oeconomica sein, den Consens des Capitels zu erwirken,« »ohne diesen keine Synode auszuschreiben,« »kein subsidium charitativum propria authoritate anzulegen« und überhaupt, »wenn etwas in geistlichen Sachen etwa vorgehen sollte, woraus das Hochstift *Nutzen oder Schaden* zu erwarten hätte, jederzeit in allen solchen Fällen den Capitular-Consens einzuholen.«

Sogar als »veri condomini« und »corregnantes« musste der F. B. seine »commembra capitularia« nebenbei anerkennen[5]). Nachdem derselbe den Ungrund der ihm aufgedrungenen Wahlcapitulationspunkte erkannt hatte, unterliess er nicht, seinem Domcapitel in dem Peremtorium St. Kunegundis 1684 und öfter in den folgenden Jahren die Unverbindlichkeit und Rechtsungiltigkeit einer solchen Wahl-Capitulation vorzustellen, jedoch, wie es scheint, nur in *weltlichen* Sachen[6]). Das Domcapitel verschanzte sich ohne Weiteres hinter seinen »Freiheiten, Gewohnheiten, Verträgen[7])«, bis eine neue Sedisvacanz ihm Gelegenheit gab, im J. 1693, 16. November dem neugewählten F. B., *Lothar Franz, Graf von Schönborn*[8]), eine aber-

---

1) W. K. §. 2, vgl. Rg. Prüffung, II. 593—597.

2) §. 9. der W. K. — 3) §. 40. der W. K. — 4) §. 62. der W. K. — 5) §. 8. der W. K.

6) Rg. Prüffung, II. 597—600. — 7) Ebendas. II. 600—603.

8) *Ussermann*, I. 242—244.

mals erweiterte Wahl-Capitulation [1]) aufzuerlegen, welche *einhundert und dreissig* §§. enthielt.

Nachdem der F. B. $1^1/_2$ Jahre später Kurfürst von Mainz geworden und zur klaren Anschauung über die Rechtswidrigkeit seiner Bamberger Wahl-Capitulation gelangt war, machte er dem Capitel wiederholt die ernstlichsten Vorstellungen dagegen. Insbesondere publicirte derselbe dem Letzteren in dem Peremtorium St. Kunegundis 1696 die, am 22. September 1695 erlassene, Bulle *Papst Innocenz XII.*, in welcher die Wahl-Capitulationen überhaupt in noch schärferer Weise verworfen wurden [2]), als es Seitens des Papstes *Urban VIII.*, 19. Juni und 22. August 1642, wiederholt geschehen war [3]).

Das Domcapitel aber beharrte bei seinen Anmassungen [4]).

Nach dem Tode des Kurfürsten Franz Lothar (30. Juni 1729) trat sein Neffe *Friedrich Karl*, Reichsvicekanzler, welcher seit 10. Juni 1714 [5]) sein Coadjutor für die Diöcese Bamberg gewesen und 1728 die Priester- und Bischofsweihe erhalten, als Fürstbischof an seine Stelle und wurde im nämlichen Jahre zugleich F. B. von Würzburg [6]).

Hätte das Bamberger Domcapitel die Mahnung [7]) beachtet, welche Papst *Clemens XI.* am 20. Juni 1714 an dasselbe richtete, um es zu *demüthigem Gehorsam* gegen den Coadjutor zu bewegen, würde dasselbe Letzteren mit einer Wahl-Capitulation nach Art der bisherigen wohl nicht behelligt haben. Ein so ausgezeichneter Kirchenfürst, wie *Friedrich Karl* nach dem Zeugnisse des Papstes *Benedict XIII.* war, verweigerte, wie als Coadjutor, so als Fürstbischof beharrlich die Annahme einer solchen und bekämpfte das ganze Unwesen derselben, sobald es nothwendig wurde. Durch die Anmassungen des Domcapitels, welches sich in der Rolle eines *Mit-Regenten*, ja sogar eines *Mit-Bischofs* allzugut gefiel, wurde die Geduld des Fürstbischofs völlig erschöpft. Durch keine Wahl-Capitulation gebunden [8]), konnte er unbedenklich in der obenerwähnten Rechtfertigungsschrift [9]) einen entscheidenden Angriff auf die bis da-

---

1) Papierlibell (mit Anhang) im k. Kr. A. B., drei Siegel aufgedrückt; vgl. Note 2. p. 338 und Rg. Prüffung II. 603—607.

2) Rg. Prüffung, II. 608. — 3) Ebendas. Beil. II. Nr. 1 und 4.

4) Ebendas. II. S. 611—613.

5) Die päpstliche Ernennung *Friedrich Karl's* zum Bischof von Archadiopolis und Coadjutor von Bamberg erfolgte erst unter diesem Datum. Rg. Prüffung, Beil. I. Nr. 7 und 8, Urkunde.

6) *Ussermann*, I. 245.

7) Rg. Prüffung, Beil. I. S. 62—63.

8) Rg. Prüffung, II. 613—614. — 9) S. oben Note 2. auf S. 338.

hin sorgfältig geheim gehaltenen Wahl-Praktiken unternehmen, auf welche das Bamberger Domcapitel seine masslosen Ansprüche gründete[1].

Schon auf dem Titelblatt dieser umfassenden Streitschrift und in der Vorrede ist kurz angedeutet, dass »das dhomcapitulische angerühmte alte Herkommen nichts zum Grunde habe; als die verbotten, ohne alle rechtliche Wirkung seyn und bleibende Wahl-Capitulationen, welche längst von dem Päpstlichen Stuhl und dem Kayserlichen Hof *auf das Ernstlichste verpönt und unverbindlich seyen.*«

Hiefür liefert der zweite Theil der »Rechtsgegründeten Prüffung« ausführlichen Nachweis[2], während die drei Abschnitte des ersten Theiles[3] über die Grundlosigkeit der von dem Capitel bei dem Reichskammergericht erhobenen Klage wegen Beeinträchtigung seiner althergebrachten Jurisdictions-Rechte vollständigen Aufschluss ertheilen.

Von kirchenrechtlicher Bedeutung ist nur der zweite Theil und zwar in so weit, als derselbe an der Wahl-Capitulation des Fürstbischofs *Lothar Franz*, »dem allgemeinen Zusammenfluss aller jemals bedungenen nachtheiligen und rechtswidrigen Capitulations-Punkte[4],« derartige nachweist[5], welche dem Kirchenrechte widerstreiten.

Als solche erscheinen die folgenden:

§. II. Der jeweilige Domprediger solle von dem Domcapitel ohne Zuthun des Bischofs angenommen und abgeschafft werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass er dem Letzteren zu präsentiren und dessen Tauglichkeit von demselben in Gegenwart zweier Domherren zu prüfen sei. Offenbar im Widerspruch gegen Conc. Trid. sess. 24, cap. 4. de ref. (cum declar. S. Congr. Card.).

§. III. u. IV., durch welche die Ausübung der bischöflichen Strafgewalt gegen die höhere und niedere Geistlichkeit von der Einwilligung des Domcapitels abhängig gemacht wurde — ganz im Gegensatz zu der Pflicht und Befugniss eines Oberhirten.

§. IX. X. XI. XII. XIII. XIX., in welchen dem Domdechant als solchem, nicht als Bevollmächtigtem des Fürstbischofs, die unabhängige Gerichtsbarkeit erster Instanz in Stadt und Diöcese hinsichtlich der *geistlichen*, wie weltlichen Sachen, als dem »Judex ordinarius« zugesprochen und dem Fürstbischof auferlegt wurde, keinen Vicarius, Geistlichen Rath, Fiscal oder Assessor für das geist-

1) Rg. Prüffung, II. 568—569.
2) Rg. Prüffung, II. S. 553—736. — 3) Ebendas. I. S. 1—552.
4) Rg. Prüffung, II. 606. — 5) Ebendas. II. 616—726.

liche Gericht ohne Vorwissen und Willen des Domcapitels aufzustellen, noch einen von ihnen zur Ausübung seines Amtes zuzulassen, bevor derselbe vor dem Domdechant und dem Capitel die Beobachtung der Capitulations-Punkte beschworen habe — eine offenbare Verletzung der bischöflichen Rechte.

§. XV. Die entschieden widerkirchliche Zumuthung, dass, wenn von irgend Jemand gegen des Stifts, des Dechants und des Capitels-Gerichts Herkommen — Briefe, *Bullen*, oder Privilegien erlangt worden wären, der Fürstbischof mit allem Eifer die bezeichneten Rechte und Privilegien des Capitels aufrecht erhalten wolle. Fast lächerlich klang die nebenbei hinzugefügte Verpflichtung des Fürstbischofs, darauf hinzuwirken, dass dem Domcapitel die Jahresrente zu 200 fl. von den lutherisch gewordenen Pfarreien St. Sebald und St. Lorenz in Nürnberg wieder bezahlt werden sollte.

§. XVI. Ueber diesen Artikel, durch welchen ohne alle Rücksicht auf das bischöfliche Collaturrecht, auf Würdigkeit und Tauglichkeit der betreffenden Personen, den Domherren eine ganze Reihe von Aemtern, Propsteien, Pfarreien und andern Beneficien [1]) als *Sinecuren* ausschliesslich vorbehalten wurden, geht die »Rechtsgegründete Prüffung« etwas leichter hinweg, als man bei der Ungeheuerlichkeit solchen Missbrauchs erwarten sollte. Der Fortbestand desselben wird zugelassen, »wie immer das vermeintliche Recht der Domherren beschaffen sein möge.« Doch ist beigefügt: »Inmittels aber kann dasjenige, was in den allgemeinen Kirchenversammlungen und besonders in jener zu Trient, sess. 24, c. 17 und 18. de reform. circa beneficia curata ausdrücklich verordnet worden, *Gewissens halber nicht ausser Acht gelassen werden;* wie denn auch die Ausschliessung des Ordinariats von den Kirchenrechnungen schnurgerade gegen die Verfügungen des genannten Concils sess. 7, cap. 8. de ref. ebenmässig anläuft, mithin seine rechtliche Abfertigung dadurch gänzlich erlangt [2]).«

Hieher gehört auch §. XXVI, wodurch dem Fürstbischof untersagt wird, einen Domherrn zur Residenz an der Bamberger Kirche oder einer ihm überwiesenen andern Pfarrei oder Pfründe anzuhalten, von welchen abwesend zu sein den Inhabern ohne Schwierigkeit gestattet werden solle, jedoch unter der Bedingung, dass, wo es nothwendig, solche Pfründen ehrbare Personen als Verweser erhielten. Mit vollem Rechte bemerkt die »Rechtsgegründete Prüffung« dazu [3]): »Ob mit gutem Gewissen und ohne sehr schwere Verantwortung vor

1) S. oben S. 339. e.

2) Rg. Prüffung, II. S. 633. — 3) II. 638.

Gott und dem höchsten Kirchenhaupt mit einem zeitlich regierenden Bischof könne bedungen werden, die Domherren von der ausdrücklich verordneten Residentia beneficiorum et praesertim curatorum frei und los zu machen, darüber wird mit gehörigem Nachdenken nebst den offenkundigen canonischen Vorschriften die intentio und conditio fundatorum und überdies das Concil von Trient gründlich einzusehen sein, welches sess. 6. c. 2. und sess. 23. c. 1. de ref. mit deutlichen Worten erklärt und trocken verordnet: »Ut obtinentes beneficia ecclesiastica personalem residentiam exigentia opportunis juris remediis residere cogantur, quae parochis multo strictius, quam aliis beneficiatis, imponitur, ita ut praeter justam causam licentia in scriptis requiratur.«

Wenn sich die Domherren, §. XX, von der Zahlung der »quota funeralis« lossprachen, obwohl sie sehr reichliche Zehenten als Oberpfarrer bezogen; wenn sie sich sehr bedeutende Jahresbezüge an Geld, Hafer, Wein u. s. w. auf Kosten der fürstbischöflichen Kammer zusicherten, §. XXVII. XXIX, so war das »einer offenbaren *Simonie* nicht unähnlich [1]«, gleich so manchen andern, nur auf zeitliche Vortheile dieser Pfründen-Verzehrer abzielenden Bestimmungen der Wahl-Capitulationen.

Schnödem Eigennutz entsprang insbesondere der §. XXV, gemäss welchem der Fürstbischof kein subsidium charitativum von der Geistlichkeit erheben, nicht einmal ohne Genehmigung des Capitels die Bewilligung eines solchen *von Seite des Papstes* erwirken durfte und unter allen Umständen die Domherren und Vicarier damit unbelästigt lassen musste [2]).

Als eine offenbare Verletzung der bischöflichen Rechte erscheint es, wenn das Domcapitel in die Verleihung der »4 Ritter- und 6 Stoll-Brüder«-Pfründen sich einmengte, §. XXXIII; noch mehr, wenn dasselbe dem Fürstbischof untersagte, binnen zehn Jahren einen *Weihbischof aufzustellen*, oder anzunehmen, §. XXXIV [3]).

Wohlgemeint, aber übelangebracht war §. XXXV, laut dessen der erwählte Bischof binnen längstens zwei Jahren die *Priesterweihe empfangen* sollte; denn darüber zu wachen, war Sache des »Episcopus Episcoporum,« d. h. des Papstes, nicht des untergeordneten Domcapitels [4]).

Eine weitere Anmassung lag in der Forderung des Letzteren (§. XLVI.), es sollten ohne sein Vorwissen und seinen Willen keine weiteren Mendicanten-Klöster, als die bestehenden, aufgenommen

1) Rg. Prüffung, II. S. 635—640. — 2) II. S. 637—638. — 3) Ebendas. II. S. 642—643. — 4) Ebendas. II. S. 643.

werden [1]). Ebenso in einer anderen, (§. LVI), es sollen, wie die Präsidenten der höheren Behörden, so insbesondere auch des Vicariats, aus den Domherren genommen werden [2]). Noch mehr in der Forderung des §. LXV, der Fürstbischof solle in wichtigen geistlichen, wie weltlichen Sachen ohne Beirath und Einwilligung des Capitels nichts unternehmen, insbesondere keine Synode einberufen [3]) — ; im Widerspruch mit der Entscheidung *Innocenz III.* cap. IX. de Maj. et Obed., des Conc. Tridentinum, sess. 24. c. 2. und der hierauf bezüglichen Decl. Card. Interpr. S. S. C. Trid.

Die Befugnisse des Capitels überschritt es auch, wenn dasselbe, §. LXVIII, bestimmte, dass der Vicedom in Kärnthen, jederzeit ein Domherr, als in Bamberg präsent erachtet, somit von der Residenzpflicht ohne Weiteres dispensirt sein solle [4]).

Noch weit mehr, wenn es festsetzte, §. LXXIX, dass bei Streitigkeiten zwischen dem Fürstbischof und dem Dompropst die Entscheidung dem Domcapitel zustehen solle [5]).

Der durch das Concil von Trient ausgesprochenen secundären Baupflicht der Decimatoren entsprach es wenig, oder gar nicht, wenn §. XCV die als Oberpfarrer reichbezehnteten, sinecuristischen, Domherren bezüglich der baufälligen Pfarrhöfe nicht zur unmittelbaren Baufallswendung auf ihre Kosten, sondern nur zu jährlichen Tilgungsraten von je 20 Thalern an den von dem Ordinariate vorschussweise zu leistenden Auslagen für fraglichen Zweck verpflichtete [6]).

Für den Fall, dass bei ungünstigen Zeiten die Domherren ihre Extra-Jahresrenten von je 200 fl. nicht erhalten könnten, sicherten sich dieselben durch §. XCVIII. als Ersatz einen Jahres-Abzug von 2000 Thalern von dem Einkommen des Bischofs, — offenbar widerrechtlich zu [7]).

In §. XCIX. übten sie unbefugt ein Recht der Dispensation von der Residenzpflicht für die Domicellare aus [8]), ohne Rücksicht auf Conc. Trid. sess. 24, c. 8. de ref.

Was dieselben in §. C bezüglich der von ihnen während der Sedisvacanz gefassten Beschlüsse und insbesondere wegen der buchstäblichen Beobachtung aller alten, wie neuen, Capitulationspunkte Seitens der geistlichen, wie weltlichen, Räthe, Secretäre, Expeditoren des Fürstbischofs geltend zu machen suchten, war eine zweifellose Verletzung der kirchlichen Ordnung [9]).

---

1) Rg. Prüffung, 654—655. — 2) Ebendas. II. 664. — 3) Ebendas. II. S. 669—671. — 4) Ebendas. II. S. 672—673. — 5) Ebendas. II. S. 681—682. — 6) Ebendas. II. S. 694—695. — 7) Ebendas. II. S. 696. — 8) Ebendas. II. S. 696—697. — 9) Ebendas. II. S. 697—699.

Dadurch, dass die Domherren, die mit so vielen Privilegien ausgestattet waren, den Fürstbischof, §. CVIII, verpflichteten, er solle die Umgelds-Befreiung, welche dem Bamberger Jesuiten-Collegium in Ansehung seines Bauwesens (Collegium und Kirche) verliehen worden, aufheben und an Niemanden mehr ein ähnliches Privilegium verleihen, machten sie sich abermals einer Anmassung schuldig [1]). Jedenfalls zeigten die, meistentheils verdienstlosen, Pfründe-Jäger in diesem Punkte ihre Abneigung gegen einen um Stadt und Diöcese Bamberg, wie um die gesammte Kirche, hochverdienten Orden, dessen Bambergischen Bauwerke heute noch grossen Nutzen gewähren (Pfarrei Neu- St. Martin, Kirche und Pfarr-Wohnung, k. Bibliothek, Lyceum, Naturalien-Kabinet, Wohnräume für den Lyceal-Rector, den Bibliothekar, die Pfarr-Kapläne, den Pfarrmessner).

Die nahezu unbegreifliche Forderung des Domcapitels, §. CXXIX, der Fürstbischof solle dem Syndicus des Domcapitels, d. i. dem verpflichteten Verfechter der Anmassungen desselben, die Hälfte der Hofraths-Besoldung geben und den Geheimen Raths-Titel belassen, erwiderte der Fürstbischof mit einer bittern Klage darüber, dass gerade diese domcapitlischen Vertreter die Zerwürfnisse zwischen den Fürstbischöfen und dem Capitel genährt und gemehrt hätten. Hiezu fügte derselbe die Versicherung: »die ernstliche Vertheidigung seiner bischöflichen und reichsständischen Hoheiten und Gerechtsame sei ihm derzeit allerdings auf das heftigste und unbändigste abgedrungen, während er vermöge seiner Liebe zum Frieden viel lieber hätte wünschen mögen, mit seinem Domcapitel, gegen welches er noch immer eine besondere Wohlmeinung, Liebe und Werthschätzung beständig hege, in gemeinnützlicher Ruhe und Einigkeit, unaufhörlich beharren zu können. Die bei dem Reichskammergericht hinterlegten Akten bezeugten für alle Zeit, wie schwer er daran gekommen, sich in die gegenwärtigen Streitigkeiten mit schuldigem Ernste einzulassen, und mit welcher Vorsicht, kluger Vermittlung, öfteren schriftlichen und mündlichen Ermahnungen, vieler Geduld und sorgsamster Nachsicht er zu Anfang und bis in's zehnte Jahr gesucht habe, die vorausgesehenen Weiterungen zu vermeiden. Weil aber das Domcapitel dennoch mit erhitzter Voreiligkeit sich an das höchste Reichsgericht gewendet, habe er sich ungern bemüssigt gesehen, seine höchste Ehre und zugleich seine bischöfliche und fürstliche Obliegenheit und Gerechtsame herz- und standhaft zu retten [2]).«

---

1) Reg. Prüffung, II. S. 703. — 2) Ebendas. 718—720.

Mit gerechter Entrüstung wies der Fürstbischof die Bestimmungen des letzten §. (CXXX.) »*der Quintessenz aller rechtswidrigen und unbilligsten Zumuthungen*« — zurück [1]). Gemäss denselben warf sich nämlich das Domcapitel zum Richter über eine Verletzung der Wahl-Capitulation Seitens des Ersteren auf, bedrohte ihn mit Einziehung der fünf besten Rentämter für den Uebertretungsfall, welche bis nach erfolgter Genugthuung fortdauern sollte; sicherte denjenigen seiner Mitglieder, welchen die Vollstreckung übertragen würde, Ungestraftheit zu; verbot dem Fürstbischof, eine Erledigung von seinem Capitulationseid irgendwie nachzusuchen, oder eine freiwillig von Papst und Kaiser ihm angebotene ohne ausdrückliche Einwilligung des Domcapitels anzunehmen; belastete denselben zum Voraus mit der Zahlung etwa erwachsender Processkosten aus seinem Privatvermögen; schrieb sich ein Pfandrecht auf dieses zu; schliesslich wurde dem Fürstbischof noch besonders untersagt, gegen all das auf den Westphälischen Frieden, jetzige und künftige Reichs-Abschiede, kaiserliche Rescripte, Indulte sich zu berufen, worauf er feierlichst zu verzichten habe.

Solche Bestimmungen berechtigten den Fürstbischof zu der Bemerkung [2]): »Das Domcapitel müsse zu seiner Beschämung sich sonnenklar überzeugt finden, dass sein von saeculis saeculorum so hoch angerühmtes Herkommen, weil es in lauter gesetzwidrigen Anmassungen und Missbräuchen bestehe, die Kraft einer *rechtlichen Gewohnheit* niemals erlangen könne, noch werde; wesshalb dasselbe auch gut daran thue, dass es zur Verdeckung eines so offenbar verbotenen Unternehmens seinem Landesregenten die Verschweigung des ganzen Inhalts der Capitulationen mit so grosser Sorgfalt einzubinden trachte.«

Dabei wurde die naheliegende Meinung ausgesprochen: »noch besser und vernünftiger würde sein und dem Domcapitel selbst zur grösseren Ehre gereichen, wenn dasselbe mit derlei längst verpönten Pactis für alle Zeiten nicht mehr an das Tageslicht treten wollte.«

Nach einer kurzen Vervollständigung des rechtlichen Nachweises, dass das »alte Herkommen,« auf welches das Domcapitel seine Prätensionen zu stützen suche, in keiner Weise die Eigenschaften einer »consuetudo rationabilis« habe [3]), schliesst der Fürstbischof mit dem Wahlspruch: »Omnia ad majorem Dei, qui Veritas est, Gloriam, Patriaeque Salutem et Pacem candide et cordate.«

---

1) Rg. Prüffung, II. S. 720—726. — 2) Ebendas. II. S. 726. — 3) Ebendas. II. S. 730—736.

Ein solcher entsprach der Sachlage offenbar weit besser, als wenn in den Wahl-Capitulationen die Versicherung an der Spitze stand [1]), sie seien abgefasst: »ad laudem et gloriam Dei omnipotentis, beatissimae ejusdem matris Mariae, S. Imperatoris Henrici et Cunegundis fundatricis, S. Petri, S. Kiliani, S. Georgii, S. Ottonis, episcopatus nostri Patronorum honorem, nec non ad tranquillitatem et fortunatum memorati Episcopatus statum et regimen.«

Friedrich Karl starb bereits am 25. Juli 1746 zu Würzburg, ohne dass sein Kampf [2]) gegen die Bamberger Wahl-Capitulationen zu einem entscheidenden Siege geführt hatte. Der Groll, welchen das Domcapitel gegen ihn hegte, äusserte sich gleich nach dem Hinscheiden des Fürstbischofs in dem Verfahren gegen den einflussreichsten Geheimen Rath desselben, den gelehrten, streng kirchlich gesinnten Weihbischof und Generalvicar (seit 1734), *Franz Joseph Hahn* [3]), welchem erlittene Kränkungen im besten Lebensalter einen frühen Tod verursachten (4. Juni 1748).

Auch in der nächstfolgenden, von den früheren wesentlich abweichenden, von *130* auf *29* Artikel reducirten, Wahl-Capitulation, welche F. B. *Johann Philipp Anton von Franckenstein* [4]) (1746—1753) am 26. September 1746 unterzeichnete und siegelte [5]), finden sich deutliche Spuren solchen Grolles, obwohl bei der Abfassung derselben als Dompropst ein Graf von Schönborn, Marquard Wilhelm, mitwirkte.

In einer auf dem ersten Blatt befindlichen Ueberschrift ist der Ausdruck »Capitulatio« erklärt durch den Zusatz: »oder vielmehr *vorläuffig verglichene Grundsätze* zur Errichtung einer von *Päpstlicher Heiligkeit und Kaiserlicher Majestät bestätigt werden sollenden, allgemeinen und ewigen Landes-Vereinigung und Satzung*, wie solche *Grundsätze* [6]) dem H. H. Johann Philipp Anton, Christoph,

1) Vgl. z. B. die »Capitulatio Lotharii Francisci.«

2) *Ussermann*, I. 246, hatte, wie es scheint, keine genaue Kenntniss davon. — *Jäck*, Bambergische Jahrbücher, 1829, S. 634, urtheilt ebenso gehässig, als oberflächlich darüber.

3) *K. Th. Heigel*, in der »Allg. deutschen Biographie« (1879), B. X. S. 358—360.

4) *Ussermann*, I. S. 247—248.

5) Papierlibell von 20—23 Blättern, im k. Kr. A. B. doppelt vorhanden.

6) Eingangs der weitläufigen »Capitulatio Francisci Lotharii« war behauptet worden: »nil nisi *genuinas* et salutares sanctiones fundamentales (in hac jur. ep. formula) contineri, quibus Dei gloria promoveri, pax et tranquillitas Principem inter et pl. Rev. Capitulum tamquam inter caput et membra generari ac saluberrimae demum Episcopatus hujus fundationes sartae tectae servari quam optime possunt.«

erwählten Bischof u. s. w. nach mit Gottes Beistand einmüthig geschehener Wahl von dem H. Domcapitel vorgelegt und von S. Hf. Gnaden mit einem bischöflichen Eid beschworen worden.«

Dennoch enthält dieselbe im Eingang eine Art von Rechtfertigung der alten Wahl-Capitulationen. Der Neugewählte musste nämlich aussprechen, »er sei nach reiflicher Erwägung durch das uralte Herkommen in den Erz- und Hochstiften des deutschen Reiches vollkommen überzeugt worden, dass es zur Herstellung und Erhaltung innerlicher Ruhe, auch zur Aufnahme und zum Besten der anvertrauten Kirche, wie des von ihm zu beherrschenden Landes und seiner Leute, sehr nützlich, ja recht nothwendig sei, sich über gewisse, *in den geistlichen und Reichsrechten untadelhafte Grundsätze* zu vereinbaren und zu vergleichen. Sei ja dieses in grossen geistlichen und weltlichen Wahlreichen üblich, weil die Wähler, denen die Verantwortung vor Gott bei Uebertragung von Land und Leuten (!) obliege, nothwendiger Weise bezüglich solcher verbindlichen Grundgesetze sich hätten vorsehen müssen, damit von den erwählten Regenten und Vorstehern die alte und einem jeden Staat nach seiner Art ebenso erspriessliche, als nothwendig gewesene Verfassung *durch uneingeschränkte Gewalt nicht zum Umsturz gebracht* und damit etwaige willkürliche, auf unerlaubten Eigennutz (!) gerichtete Gemüthsneigungen verhütet werden, welche für Land und Leute verderblich und besonders in geistlichen Fürstenthümern auf alle Weise zu verabscheuen seien.«

Hierauf musste der Neugewählte beklagen, dass »seither mehrmals auf höchst sträfliche Anleitung einiger eigensinnigen, oder gar aus besonderem Eigennutz die Zerrüttung zwischen Haupt und Gliedern bezweckenden Rathgeber über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der vorher bei dem Regierungsantritt nach reiflichem Bedacht beschworenen Wahl-Capitulationen zu nicht geringem Landesverderb und Aergerniss des gesammten Publici leider Zweifel angesponnen und sogar der Inhalt jener für Erhaltung der Kirchen erspriesslichen, nach Massgabe aller Rechte deutlich verfassten Urkunden angefochten worden und zwar mit Berufung auf die Bulle *Innocenz XII.*, welche, weil sie erschienen, ohne dass die deutschen Domcapitel gehört worden, eine *erschlichene* sei, so wie auf die einseitig darauf gegründete Verfügung weiland *Kaiser Leopold's* vom J. 1698.«

Demzufolge musste der Neugewählte erklären: »Weil dergleichen, wie das Vorerwähnte, nie ein gedeihliches Ende genommen und damit recht zu verabscheuende Zwistigkeiten zwischen Haupt und Gliedern nicht mehr zu besorgen sein möchten, habe er mit

seinem compaciscirenden Domcapitel solcherlei, sowohl mit *den geistlichen als Reichssatzungen übereinstimmende principia* wohlbedächtig und nach vorgängiger überlegter Prüfung in's Richtige gesetzt und die gegenseitige Verbindlichkeit unabänderlich und mit desto festerem Grund darauf gebaut, als der wahre Sinn jener zum Stichblatt verkehrt genommenen päpstlichen und kaiserlichen Verfügungen nicht die Errichtung eines für die Kirchen und des Landes Wohlfahrt erspriesslichen Grundgesetzes, sondern nur den *manchmal in den sogenannten Capitulationibus mit untergelaufenen Missbrauch* getadelt und vernichtiget hätten, wenn nämlich dem Landes-Regenten die bischöflichen und reichsfürstlichen, einmal festgesetzten, Vorrechte alsdann erst durch solche, den geistlichen und Reichssatzungen widrige, Capitulationes neuerlich eingeschränkt werden wollten. Andernfalls müsste der nicht wohl zu denkende, geschweige zu behauptende Widerspruch unabweisbar sich ergeben, dass Ihre päpstliche Heiligkeit in die allgemeine domcapitlische Gerechtsame theils contra concordata nationis germanicae, theils besonders gegen hiesige, ausser den in unserm kaiserlichen Hochstift bekanntermassen nicht angenommenen concordatis nationis germanicae, vorher schon titulo oneroso erworbenen Vorrechte mit solchen auch das Gute abschaffen sollenden Bullen eingreifen würde. In diesem Falle hätte der Papst auch freie Hände, das den Domcapiteln in dem Westphälischen Friedensschluss zugestandene und besonders auf die Capitulationes gerichtet gewesene jus quaesitum, wohl auch ohne Ursach, warum, und was das Bedauerlichste wäre, ohne Vernehmung der Betheiligten in unico tamquam communi praejudicio abzuändern. Da jedoch Kaiserliche Majestät in ihrer beschworenen Wahl-Capitulation selbst jene in dem Westphälischen Friedensschluss einmal zugestandenen Capitulations-Gerechtsame aufrecht zu erhalten, so theuer gelobt haben, so wäre ja die kaiserlich Leopoldinische Verfügung für nichts anderes, als so lange solche die Capitulationes in genere untersagte, für einen ledigen Nachgang der gegen wohlerworbene Rechte von Päpstlicher Heiligkeit ausgeflossenen Verordnungen anzusehen. Solches sei aber nicht zu vermuthen und also noch weniger zu behaupten, zumal da das Herkommen, Wahl-Capitulationes zu errichten, so alt, dass dessen Ursprung kaum zu erdenken. Dieses uralte Recht werde durch die in den Executions-Tractaten errichtete perpetuirliche Wahl-Capitulation noch klarer bestätigt. Bezeichnetes Capitulationswesen sei vorgedachtem Friedensschluss ganz gemäss von solchen Leuten ermittelt worden, welche den wahren und rechten Verstand von dem Capitulationsrecht wohl innegehabt und noch in

frischem Gedächtniss behalten hätten. Es habe auch Kaiserliche Majestät, *Karl VI.*, a. g. G. selbst bei jüngeren Zeiten, nämlich im Jahre 1727 in Sachen des Herrn Kurfürsten von Köln contra das dortige Domcapitel das uralte Capitulationsrecht anerkannt und nur an den in thesi ganz unverfänglichen Umstand erinnert, dass dasselbe nur dem kaiserlichen Interesse und der Wohlfahrt des römischen Reichs nicht entgegen stehen sollte.« »Wir haben daher,« musste der Neugewählte weiterhin versichern, »mit unserem hiesigen Domcapitel diese zielsetzliche Reichs-Praxis als die sicherste Richtschnur in dem Capitulationsrecht zu Hilfe gerufen und uns mit demselben, nach einer unter Anrufung göttlichen Beistands einmüthig vollbrachten canonischen Wahl, wegen solcher für das hiesige kaiserliche Bisthum und Fürstenthum schicklichen Grundgesetze einstweilen bis zur Errichtung einer von Päpstlicher Heiligkeit und Kaiserlicher Majestät bestätigt werden sollenden allgemeinen und ewigen Landes-Vereinigung und Satzung wohlbedächtig und mit Ausschliessung allerseitigen unerlaubten Eigennutzes und neuerlichen Vortheile verglichen. Dadurch sollen und können die Ehre Gottes und das Beste der Kirche nach dem Gott gefälligen Willen der h. Stifter, wie auch des Landes Wohlfahrt auf das Möglichste befördert, dagegen aber Ihrer Päpstlichen Heiligkeit, Kaiserlicher Majestät, des Römischen Reiches und jedes Dritten Rechte und Gerechtsame dabei nicht geschmälert werden. Ist man ja keineswegs gemeint, die hiesigen bischöflichen und fürstlichen hergebrachten Vorrechte in einiger Weise zu verringern, sondern solche vielmehr der Kirche und dem kaiserlichen Hochstift Bamberg, wo dieselbe ganz allein Wurzel gefasst, desto mehr aufrecht zu erhalten, auch in Allem nach dem Sinn und der Meinung der geistlichen und weltlichen Rechte zu handeln; und, wenn dagegen unvermerkter Weise etwas sollte mit eingeflossen sein, es für unverbindlich zu erklären.«

Der Schluss dieser nicht sehr gelungenen Apologie zeigt wenigstens, dass das »Wohlwürdige« Domcapitel bezüglich der Wahl-Capitulationen nicht ganz unverbesserlich war. Auch der Inhalt der neuen, kurzgefassten Wahl-Capitulation zeugte dafür. Zwar sicherte sich jene Körperschaft *generell* die Erhaltung ihrer »Privilegien, Statuten, Concessionen, Ordnungen, auch hergebrachten löblichen Gewohnheiten, Rechte, Freiheiten, Vorzüglichkeiten« (§. 1.) zu, insbesondere auch das Recht, in allen wichtigen Sachen dem Fürstbischof Beirath, beziehungsweise Zustimmung zu ertheilen (§. 2—7, 18); zudem wahrte sich dieselbe ihre alten Sinecuren, wie die Befugniss, den Domprediger aufzustellen und abzusetzen (§. 8—9); ebenso hielt sie

den befreiten Gerichtsstand der höheren und niederen Geistlichkeit fest, namentlich auch die Jurisdiction des Domdechants als judex ordinarius primae instantiae und des Consistorial-Gerichtes (§. 10—15, 17). Ferner vindicirte sich das Domcapitel (§. 18.) das Regiment im Chor und dasselbe betreffendes Gebot und Verbot und bestand darauf, dass der Fürstbischof bei Einführung neuer gottesdienstlicher Gebräuche, Ausschreibung einer Diöcesan-Synode, Errichtung und Verkündigung neuer Statuten und geistlichen Verordnungen den domcapitlischen Beirath verlangen, auch wenn der Inhalt derselben von der Art wäre, dass der Consens des Domcapitels erforderlich, die Sache zunächst dem Letzteren behufs Erzielung eines solchen vorgelegt werden solle.« Allein dasselbe verminderte doch die Capitulations-Artikel um 101, merzte eine Reihe der anstössigsten aus, zumal die Schlussklauseln mit ihren Pönal-Bestimmungen und ihrer schnöden Verläugnung der *Päpstlichen und Kaiserlichen Autorität.* Auf letztere wurde in der neuen Capitulation sogar wiederholt hingewiesen. Ueberdies beanspruchte das Domcapitel nicht mehr ein unterschiedsloses Recht der *Einwilligung* zu fürstbischöflichen Handlungen, sondern in der Regel nur des *Beirathes.* In weltlicher Hinsicht wollte es die Herrschaft des Fürstbischofs nur »*aristokratisch gemässigt*« wissen, wie jene der weltlichen Fürsten durch Landstände (§. 20—28).

Wenn es nebenbei (§. 23.) die Forderung aufstellte, dass der Fürstbischof nicht nur seine Gesandten und obersten Beamten, sondern auch den *Weihbischof* und *Generalvicar* allein aus dem gremium des Domcapitels nehmen und den *Generalvicar* sammt den *geistlichen*, wie den weltlichen Räthen und Beamten, vor ihrer Einsetzung auch von dieser Körperschaft in Pflicht nehmen lassen solle, so war das eine offenbare Ausschreitung.

Als wenig rücksichtsvoll gegen den verstorbenen Fürstbischof erscheint die seinem Nachfolger durch §. 25. auferlegte Verpflichtung, er solle »mit allem Ernst daran sein, dass das wohlwürdige Domcapitel vollkommen wieder in den Stand eingesetzt werde, in welchem dasselbe aller seiner Rechte und Gerechtigkeiten halber vor dem, im J. 1738 unglücklich und mit häufigen Vergewaltigungen erweckten, Stephaniter- und allem andern darauf erfolgten, gemein ärgerlichen Streitwesen sich befunden habe.«

Erfreulich dagegen klang eine dem Neugewählten in den Mund gelegte Versicherung: »Wir werden solchemnach um Herstellung der künftigen glückseligen innerlichen Ruhe und immer dauernden Friedens willen Uns dahin beeifern, dass *aller solcher Streit und Irrung*

nach Recht und Billigkeit mit der Wurzel gehoben werden möchte« — ein Versprechen welches glücklicher Weise (1748) erfüllt wurde [1]) — (kaiserlich bestätigter Ausgleich über die Jurisdiction in den Muntäten).

Löblich war es, dass das Domcapitel (§. 7.) bezüglich des Priesterseminars die Vorschriften des Concils von Trient beobachtet wissen wollte und dass es (§. 1. und §. 16.) verlangte, es solle, wenn irgend möglich, das jus dioecesanum auf den adeligen Schlössern und Ortschaften, auch sonst überall, wohin die Diöcese sich erstrecke, erhalten und wiederhergestellt werden; was sich freilich als unausführbar erwies.

Verschiedene Deutung liess der letzte §. der fraglichen Wahl-Capitulation zu, welcher lautete:

»Endlich wollen Wir in allem Uebrigen, soweit durch diese vorläufigen Grundsätze nicht vorgesehen, oder erläutert worden, es bei den vorhandenen Päpstlichen und Kaiserlichen Begnadigungen, Concessionen und Bullen, wie auch bei den *älteren Recessen* und in so weit solche etwa keine Vorsehung thun würden, bei den geistlichen und weltlichen allgemeinen Rechten, Reichssatzungen und *uralten löblichen Gewohnheiten* bewenden lassen.«

Eine ähnliche, etwas abgekürzte, umgeformte Wahl-Capitulation, welche auch eine Verpflichtung auf den in geistlichen und weltlichen Dingen abgeschlossenen Vergleichsrecess vom 11. März 1748, kaiserlich bestätigt 5. November 1749, enthielt [2]), unterzeichnete (28. Juli 1753) der folgende F. B., der greise *Franz Konrad*, *Graf von Stadion* [3]) (1753—1757). Dieselbe hat auf dem Titelblatt die Aufschrift: *»domcapitlische untadelhafte Anerinnerungen«* und enthält mehrmals die Versicherung, dass darin »nichts versehen, was den geistlichen und weltlichen Rechten entgegen wäre, sondern vielmehr, was sowohl denselben, als der natürlichen landesväterlichen Obliegenheit und dem hochverantwortlichen Hirtenamt gleichförmig, ja demselben von selbst anhängig sein möge.«

Denkwürdiger Weise findet sich in §. 18. die Verpflichtung für den Fürstbischof, bald nach seinem Amtsantritt »eine *Synodalversammlung* in seiner Diöcese anzuordnen, um die geistliche Disciplin und gottgefällige Sittenlehre in einen besseren Stand herzustellen,

1) Vgl. *Ussermann*, I. 247; *M. H. Schuberth*, Nachträge zum hist. Versuch über die g. u. w. Staatseinr. v. B.,« 1792, S. 45. Im k. Kr. A. B. befindet sich der Originalvertrag d. d. 11. März 1748 u. 5. Nov. 1749, (Sammtband).

2) Papierlibell, mit zwei Siegeln, 21 Bl., in duplo im k. Kr. A. B.

3) *Ussermann*, I. S. 248—249.

auch nach dem Beispiel des Erzstifts Mainz die Haltung der monatlichen *Synodalpredigten* auf dem Domcapitelssaal, bei den Nebenstiften und der übrigen untergeordneten Geistlichkeit in Bamberg einzuführen.«

Bereits im folgenden Jahre sah sich der Fürstbischof veranlasst, einen Nachtrag (Erläuterung)[1]) zu seiner Wahl-Capitulation abzufassen (13. März 1754), um Streitigkeiten zwischen seinen Behörden und dem domcapitlischen Consistorialgericht zu beseitigen.

Noch kürzer, als die Wahl-Capitulation Franz Konrads, aber im Wesentlichen ähnlich derselben war die von seinem Nachfolger, *Adam Friedrich*[2]), *Graf von Seinsheim*, (1757—1779) unterzeichnete (21. April 1757), welche nur 21 §§. umfasste[3]).

»Domcapitlische untadelhafte Anerinnerungen,« in *19 §§.* zusammengezogen[4]), nahm auch Fürstbischof *Franz Ludwig von Erthal*[5]) (1779—1795) ohne Bedenken an, weil »dadurch die Ehre Gottes und das Beste der Kirche nach dem gottgefälligen Willen der h. Stifter, wie auch des Landes Wohlfahrt auf das möglichste befördert, hingegen aber Ihrer Päpstlichen Heiligkeit, Kaiserlicher Majestät, des h. römischen Reichs und eines jeden Dritten Rechte dabei nicht geschmälert werden sollten noch könnten; wie denn auch die Domcapitlische Meinung gar nicht sei, die hiesigen bischöflichen und fürstlichen hergebrachten Vorrechte vermittels unerlaubten Eigennutzes oder neuerlicher Privatvortheile zu verringern, sondern vielmehr solche der Kirche und dem kaiserlichen Hochstift Bamberg, wo dieselben ganz allein Wurzel gefasst, andurch ganz aufrecht zu erhalten, auch in allem nach dem ächten Sinne und der Meinung der geistlichen und weltlichen Rechte zu handeln; und wenn auch dagegen und besonders contra libertatem ecclesiae unvermerkt etwas sollte mit eingeschlossen sein, solches selbst wiederum für unverbindlich zu erklären.«

In solcher Weise eingeschränkt und ausgelegt waren die zu »*Anerinnerungen*« zusammengeschrumpften Bamberger Wahl-Capitulationen weit weniger bedenklich geworden, als sie es früher gewesen.

Bald kam indess die letzte[6]), unterzeichnet am 7 April 1795

1) Papierlibell mit 2 Siegeln und 18 Bl.
2) *Ussermann*, I. S. 250—252.
3) Papierlibell, mit 2 Siegeln. Auch in Copie vorhanden.
4) Papierlibell, mit 2 Siegeln, 13 Bl., in duplo vorhanden.
5) *Ussermann*, I. S. 252—254.
6) Papierlibell, mit 2 Siegeln, 13 Bl. nebst Copie.

von dem letzten, hochbetagten Fürstbischof, *Christoph Franz von Buseck* [1]) (1795—1802, 28. Nov.), welcher schon im nächsten Jahre nach seiner Wahl, und wiederholt 1799, vor den Franzosen entfliehen musste und am 28. November 1802, in Folge der Säcularisation, aufhörte, *Reichsfürst* zu sein, jedoch bis zu seinem Tode (28. Sept. 1805) Bischof von Bamberg blieb, während der Bestand seines adeligen Domcapitels mit der Säcularisation sein Ende erreichte. Ebendadurch wurden von selbst allerlei Missbräuche beseitigt. Uebrigens verdient das Domcapitel, welches sieben Jahre vor seiner Auflösung die letzte Wahl-Capitulation abfasste, mit seinen Häuptern, Dompropst *J. Ph. A. von Schaumberg* und Domdechant *J. C. G. von Hutten zu Stoltzenberg*, die Anerkennung, dass es (§. 1.) zwar in alter Weise, wie dem Hochstift, so sich selber »Treue« von dem Neugewählten schwören liess, aber denselben auch zur »*Aufrechthaltung der römisch-katholischen Religion in der Diöcese*« und zu der Erklärung verpflichtete: »Wir versprechen in dem gegenwärtigen kritischen Zeitpunkt, welcher sich durch Unglauben, Atheismus und Deismus unter den trüglichsten Larven des Menschenwohles täglich mehr und mehr auszeichnet, auf die Bildung unserer weltgeistlichen Alumnen in dem Ernestinischen Seminar zu eifrigen und rechtgläubigen Seelsorgern unsere bischöfliche Sorgfalt zu richten, nicht minder über die in der Christenlehre und auf den Kanzeln von der Welt- und Ordens-Geistlichkeit verbreiteten dogmatischen und moralischen Grundsätze zu wachen, den Unterricht in den Trivialschulen sowohl als auf unserer hiesigen Universität von allen zur Irreligiosität und Sittenlosigkeit führenden Lehrsätzen frei zu erhalten und hierauf sowohl durch die aufgestellte Schulcommission, als auch durch einen eigens anzustellenden redlichen, erfahrenen und gutgesinnten Präfecten der fünf unteren Schulen und des philosophischen Studiums die genaueste und unausgesetzte Aufsicht pflegen zu lassen. Nicht minder wollen Wir auf's Baldigste den Reichsschluss in seine vollkommene Erfüllung durch Aufhebung aller Orden und geheimen Verbindungen sowohl unter den Professoren, als unter der studirenden Jugend bringen.« Ohne Zweifel war das wohlgemeint, aber doch übel angebracht von Seiten einer untergeordneten Körperschaft, deren Mitglieder grösstentheils keine priesterliche Thätigkeit entfalteten, gegenüber einem Fürstbischof, welcher die Würde und das Amt eines Reichsfürsten und eines Bischofs zunächst von Gott, sodann durch die kaiserliche Verleihung der

1) *Ussermann*, I. 254; Schematismus der E. D. Bamberg, 1876, S. 28.

Regalien und die Bestätigung von Seite des Papstes erhielt und über das Capitel als dessen Haupt gesetzt, in keiner Weise dessen Untergebener war [1]).

Es ergibt sich eben auch aus diesem Falle, dass selbst die beste der Wahl-Capitulationen [2]) schon an sich als unzulässig erscheinen mussste.

Bamberg, Februar 1883.

---

1) Rg. Prüffung, II. 727.

2) *B. Pfeufer*, a. a. O. S. 24, behauptet zwar, »dieselben hätten unläugbar mitunter ihr wahres Gutes gehabt;« allein das wenige Gute verschwand im Schlimmen.

XXXVII.

Ein Urtheil des Obergerichts des Kantons Luzern betreffend die Frage der Erbfähigkeit der Mitglieder eines geistlichen Ordens, vom 26. März 1881.

Mitgetheilt von Oberrichter Dr. *K. Attenhofer*.

Die Erben des Kapuziner-Bruders Martin H. sel. stellen das Rechtsbegehren: die Brüder St. seien gerichtlich zu verhalten, in die Erbmasse des Martin H. sel. den Betrag von *Frk. 1240. 60 Rpp.* nebst Zins zu bezahlen.

Dieses Rechtsbegehren gründen Kläger auf folgende Thatsachen:

Unterm 10. April 1877 starb in St. Erhard Wittwe St. geb. Tsch. — Erben derselben waren als Kinder zweiter Ehe u. A. die heutigen Beklagten und als einziger Sohn erster Ehe Martin H., Kapuziner-Bruder, damals in Näfels.

An der Schlusstheilung in Nachlasssache genannter Wittwe St. vom 27. Oct. 1877 beschlossen und anerkannten die anwesenden Erben Folgendes:

a. Es sind dieselben »einig, den ehrw. Kapuziner-Bruder Martin H. einen Sohn der Erblasserin aus erster Ehe, als Miterben pro rata eintreten zu lassen.«

b. Die heutigen Beklagten gaben die Erklärung ab, ihrer Mutter sel., resp. deren Erben, an verschiedenen Posten eine Summe von *Frk. 8684. 20 Rpp.* zu schulden.

Dieses Guthaben, unter 7 Theile vertheilt, ergibt auf einen Theil *Frk. 1240. 60 Rpp.*, und wurde angewiesen auf die Beklagten, zinsbar auf den Todestag der Erblasserin, 10. April 1877.

Unterm 6. April 1879 starb sodann der genannte Miterbe Martin H. von Zell. Erben zum Nachlasse des Letztern sind die heutigen Kläger und es verlangen dieselben nun, dass die Beklagten verhalten werden, in die Erbmasse den Betrag von *Frk. 1240. 60 Rpp.* nebst Zins seit 10. April 1877 zu bezahlen.

Beklagte schliessen auf Abweisung der Klage und machen ihrerseits geltend:

a. Es sei nicht richtig, dass Martin H. sel. Erbe der Wittwe St. sel. war, denn der Eintritt in einen geistlichen Orden habe für

ihn sowohl nach gemeinem Rechte, als auch nach der obergerichtlichen Praxis den Verlust der bürgerlichen Erbschaftsrechte nach sich gezogen.

b. Nach Ableben der Wittwe St. sel. habe Martin mit Chargé-Brief vom 29. August 1877 an den Gemeinderath von Knutwil geschrieben: »Mit Berücksichtigung der Eventualität, dass in nächster Zeit die Kapuziner-Klöster in der Schweiz aufgehoben werden könnten, wird das Theilungsofficium ersucht, Namens meiner den mir zugehörigen Erbtheil zu Händen zu nehmen und in einer währhaften Kasse anzulegen. Im Falle ich diesen Erbtheil nicht bedarf, so soll nach meinem Ableben derselbe unter meine Halbgeschwister St. wieder vertheilt werden.«

Mit Bezug auf diesen Brief und im Sinne desselben haben die Erben dann allerdings den Stiefbruder Martin H. pro rata als Miterben eintreten, resp. einen Kindestheil im Sinne seines Schreibens bei Seite legen lassen, ohne ihn indessen als Miterben anzuerkennen.

c. Es werde bis zum Ausweise bestritten, dass die Kläger Erben des Martin H. sel. seien, wenn überhaupt ein Nachlass desselben bestünde. —

Obergerichtlich wurde die klägerische Forderung guterkannt.

Motive.

Nachdem Beklagte in der Duplik die Legitimation der Kläger in dem Sinne zugestanden haben, dass sie die Qualität derselben als Erben des Martin H. sel. unter dem Vorbehalte anerkennen, dass juristisch von einem Nachlasse des Letztern die Rede sein könne, muss vorliegend in erster Linie die streitige Frage gelöst werden, ob der Eintritt in den Kapuzinerorden, resp. die Ablegung der Ordensgelübde, für Martin H. sel. den Verlust seiner bürgerlichen Erbschaftsrechte nach sich gezogen habe.

Allerdings hat diese Frage in unserem b. G.-B. eine unmittelbare und direkte Lösung nicht gefunden; allein, da es sich um eine *Ausnahme*-Bestimmung handelt, muss aus dem Stillschweigen des Gesetzgebers zunächst gefolgert werden, dass auch hinsichtlich der Ordenspersonen der allgemeine Grundsatz der Erbfähigkeit Platz greift. Der Richter dürfte sich zudem gerade bei Streitigkeiten erbrechtlicher Natur am wenigsten in der Lage befinden, Ausnahmebestimmungen fremden Ursprunges zur Anwendung zu bringen, indem gerade diese Materie in unserer Gesetzgebung eine verhältnissmässig

selbstständige Normirung erhalten, und mehr denn andere Materien als ein abgeschlossenes Ganzes sich darstellt.

Da indessen die einerseits vorwürfige Frage eine unmittelbare Lösung in unserem b. G.-B. nicht gefunden hatte, andererseits auf Grundlage des §. 193 des C.-R.-V. die Anwendbarkeit gemeinrechtlicher Bestimmungen ohnehin auch bei Streitigkeiten erbrechtlicher Natur grundsätzlich nicht bestritten werden kann und zudem gerade der gemeinrechtliche Ausschluss der Ordenspersonen von der Erbfähigkeit auch durch die obergerichtliche Praxis zeitweise anerkannt wurde (vergl. Entscheid des O.-G. vom 13. Dec. 1850), so ist die Frage über die heutige Geltung dieser Ausnahmebestimmungen auch nach den anderweitigen, hiebei in Betracht fallenden Gesichtspunkten zu erörtern.

Es steht nämlich fest, dass nach gemeinem, bezw. canonischem Rechte, Personen, die Mitglieder von Orden sind, welche das feierliche lebenslängliche Gelübde der Armuth etc. (die vota solennia im Sinne des kirchlichen Rechtes) ablegen, dadurch die Vermögensfähigkeit und hiemit auch die Fähigkeit, zu erben und beerbt zu werden, verlieren. (Vergl. u. A. *Vering*, Archiv für katholisches Kirchenrecht XIII. Bd. S. 329.) Die Feierlichkeit des Gelübdes der Armuth wird durch die Ablegung desselben in einem vom päpstlichen Stuhle approbirten Orden constituirt. (Vergl. *Sentis*, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 14. S. 345 f.) Als ein solcher Orden, dessen Mitglieder (und zwar ohne Unterschied, ob der Betreffende Kleriker oder, wie im gegebenen Falle, bloss Laienbruder war) die vota solennia im angegebenen Sinne ablegen, erscheint anerkanntermassen auch der Kapuzinerorden.

Was nun aber die Frage über die Geltung dieser gemeinrechtlichen, resp. canonischen Bestimmung betrifft, so hängt dieselbe vorliegend von zwei Voraussetzungen ab. Es darf nämlich die betreffende Bestimmung nicht im Widerspruche stehen

1. mit den heutigen Rechtsanschauungen, und
2. mit den Principien der Bundesverfassung.

Hinsichtlich der fraglichen Bestimmung ist nun aber das Eine wie das Andere der Fall.

Ad 1. Das Erbrecht ist ein Begriff, welcher dem Vermögensrechte angehört. Dieses kann aber nur eine Beschränkung erleiden durch Factoren, welche dem Rechtsgebiete angehören. Der Ausschluss der Ordenspersonen von der Erwerbs-, bezw. Erbfähigkeit enthält aber nach heutiger Rechtsanschauung bloss mehr eine Gewissens- und keine Rechtspflicht. Die natürliche Consequenz einer

gegentheiligen Annahme würde die sein, dass der Staat ein Ordensgelübde, d. h. die Haltung einer solchen eventuell erzwingen müsste. Hieraus folgt, dass der fragliche Ausschluss der Ordenspersonen im Widerspruche mit den heutigen Rechtsanschauungen sich befindet.

Ad. 2. Der Art. 49. Abs. a. der B.-V. sagt: »Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte kann durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.« Dass das Ordensgelübde, bezw. das Gelübde der Armuth, einen religiösen Charakter habe, liegt auf der Hand; es handelt sich hiebei überall nicht um einen Vertrag unter Personen, wobei der Betreffende z. B. gegenüber dem zukünftigen Erblasser oder gegenüber allfälligen dritten Präsumtiverben zum Nachlasse desselben in verbindlicher Weise auf seine Erbrechte zu verzichten erklärt. Das Gelübde im Allgemeinen ist vielmehr als ein unmittelbar Gott gegebenes und Gott gegenüber verpflichtendes Versprechen aufzufassen. Durch die Feierlichkeit des Gelübdes erhält aber dasselbe noch einen speciellen kirchlichen Charakter. Denn wenn die Feierlichkeit des Gelübdes der Armuth constituirt wird durch Ablegung desselben in einem vom päpstlichen Stuhle approbirten Orden, so wird die höchste kirchliche Autorität als diejenige Macht bezeichnet, welche die Vermögensrechts-Unfähigkeit des Gelobenden statuirt. (Vergl. *Sentis*, citato loco.) Würde daher eine Ordensperson von der Geltendmachung ihrer Erbrechte auf Grund des abgelegten feierlichen Gelübdes der Armuth ausgeschlossen, so müsste sie der klare Wortlaut des cit. Art. 49. schützen, wonach die Ausübung bürgerlicher Rechte durch keinerlei Vorschrift religiöser oder kirchlicher Natur beschränkt werden darf, und insoweit widerspricht die fragliche Bestimmung des canonischen Rechtes auch einem Verfassungsgesetze.

Aus dem Gesagten ergibt sich daher, dass der gemeinrechtliche Ausschluss der Ordenspersonen von der Vermögens- und Erwerbs-, resp. Erbfähigkeit für den hierseitigen Richter keine Geltung mehr hat und daher Martin H. sel. auch trotz seiner Eigenschaft als Laienbruder des Kapuzinerordens Vermögen besitzen, solches erbsweise erwerben und hinwieder selbst beerbt werden könnte.

Die Beklagten wenden im Weiteren ein, es habe Martin H. sel. gemäss seiner an das Theilungsofficium von Knutwil abgegebenen schriftlichen Erklärung vom 29. Aug. 1877 selbst nur unter der Bedingung Erbe werden wollen, dass in nächster Zeit die Kapuzinerklöster in der Schweiz aufgehoben werden sollten.

Allein der Wortlaut der betreffenden Stelle im Briefe vom 29. August 1877 gibt zunächst nicht dieser Auslegung Raum, wonach Martin H. sel. den Erbschaftsantritt an eine Bedingung knüpfen wollte, sondern ist vielmehr in dem Sinne zu verstehen, dass damit das Motiv bezeichnet werden wollte, warum er trotz seiner Eigenschaft als Kapuzinerbruder gleichwohl auf seine Erbrechte nicht verzichte. Hiemit stimmt denn auch die nachherige Verfügung überein, wonach, sofern er den Erbtheil nicht bedürfen werde, derselbe nach seinem Ableben den Halbgeschwistern zufallen solle. Dass aber eine solche Verfügung von Todeswegen in einem einfachen Briefe keine Bedeutung haben kann, liegt auf der Hand.

XXXVIII.

Die kirchlich-politische Gesetzgebung des Königreichs Serbien.

Aus dem Serbischen übersetzt.

Wir erwähnten bereits im *Archiv* Bd. 48. S. 200 die 1880 in der Belgrader Staatsdruckerei erschienene officielle »Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen des Ministeriums für kirchliche Angelegenheiten.« (144 S. 8.)

I. Vorausgeschickt ist der Sammlung folgender:

»*Bericht*

an den Herrn Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten.

Im Jahre 1873 hat der Secretär des Ministeriums Herr *J. Pecić* (spr. J. Petzitsch) die Schulgesetze, Unterrichtspläne, Regeln und Anordnungen gesammelt und sie in eine Sammlung gebracht. Diese Sammlung hat später die Staatsdruckerei nach dem Befehle des damaligen Ministers unter meiner Redaction und dem Titel »Schulgesetzgebung« herausgegeben. Diese Sammlung ist im Jahre 1875 erschienen. Von jener Zeit bis zu diesem Tage wurden neue Gesetze, neue Regeln erlassen, und die Unterrichtspläne geändert, so dass es nothwendig erschien, die Sammlung der Schulgesetze mit beigefügten Ergänzungen und neuzudrucken. Dies wäre auch desshalb nothwendig, weil die Veränderungen und Ergänzungen vielen Lehrern, besonders den in jüngster Zeit angestellten, unbekannt geblieben sind. Sobald das Buch fertig würde, sollte es den Mittelschulen auf Rechnung des Kanzleipauschals, den Volksschulen auf Rechnung der Gemeinde zugesendet werden.

Anlässlich dieses neuen Abdruckes kann man einige Verbesserungen der Regeln über die Volksschulen vornehmen, so z. B. die Regeln über die Schulaufseher, über Körperübungen vervollständigen u. s. w. —

Gleichzeitig ist es nöthig, dass man auch den zweiten Theil der Sammlung der Gesetze und Verordungen über die kirchlichen Angelegenheiten drucke. Auch zu diesem zweiten Theile hat Herr Pecić das Material vollständig gesammelt und für den Druck vorberichtet. Die Handschrift konnte gleich zum Drucke gefördert werden. Die verschiedenartige Praxis der kirchlichen Behörden (wovon man täglich neue Beweise erhält) ist ein zureichender Grund für die

Ausgabe dieser Sammlung. Diese Sammlung ist nothwendig den Bischöfen, den Consistorien, den Ordensoberen und den Kirchenvätern, allen Kirchen und Klöstern. Die Druckkosten werden die Kirchen und Klöster bestreiten, welchen das Buch zugesendet wird, auch werden sie davon bestritten, dass die Ordensoberen und die Kirchenväter durch ihren Stand angewiesen werden, sich dieses Buch zu verschaffen, da es ihnen in vieler Beziehung die Arbeit bei der kirchlichen Administration erleichtern kann.

Ich nahm mir die Freiheit Sie auf dies aufmerksam zu machen, einerseits aus dem Grunde, damit im Archiv von der Entstehung dieser Sammlungen eine Nachricht aufbewahrt werde, und anderseits desshalb, weil ich wünschte, dass der zweite Theil so bald als möglich gedruckt werde, da die dringende Nothwendigkeit einer solchen Sammlung lebhaft empfunden wird.

Indem ich Ihnen diesen Bericht unterbreite, erlaube ich mir Sie zu bitten, in dieser Angelegenheit eine Verfügung treffen zu wollen.

Belgrad, am 26. August 1879.

Der Sekretär des Ministeriums für Cultus und kirchl. Angelegenheiten:

M. P. Sapčanin.«

II. Hierauf folgt nachstehende

»*Entscheidung*

des Ministers für Cultus und kirchliche Angelegenheiten:

Es soll die Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die kirchlichen Angelegenheiten auf Staatskosten in 1000 Exemplaren gedruckt werden. Die Bezahlung der Redaction soll in den Preis des Buches eingerechnet werden, welches besonders die Kirchen und Klöster sich anschaffen sollen.

Ueber eine neue Auflage der Schulgesetzsammlung wird später eine Verfügung getroffen werden.

Nr. 4702.

am 4. September 1879.

Belgrad.

Der Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten.

St. Bošković.«

III. Wir lassen hier weiter folgen das Inhaltsverzeichniss der cit. Sammlung unter Beifügung der Seitenzahlen derselben:

»*Inhalt.*

IV. Von den vorstehenden Gesetzen und Verordnungen theilen wir nun zunächst mit:

1. Das serbische Gesetz vom 30. September 1862,
[pag. 1] *betr. die Behörden der Kirche des griechischen Ritus.*

Wir *Michael M. Obrenović III.* von Gottes Gnaden und des Volkes Willen Fürst von Serbien thun kund und zu wissen allen und jedem, dass der Staatsrath beschlossen und wir bestätigt haben und bestätigen: *das Gesetz über die kirchlichen Behörden der orthodoxen Kirche.*

I. Die Organisation der kirchlichen Behörden.

§. 1. Im Fürstenthum Serbien bestehen folgende kirchliche Behörden: 1) Diöcesanconsistorien, 2) Appellationsconsistorien und 3) die bischöfliche Versammlung und die Bischöfe.

Die Diöcesanconsistorien.

Principielle Bestimmungen.

§. 2. Das Diöcesanconsistorium ist eine Kirchenbehörde, welche dem Bischofe zugesellt ist zu dem Zwecke, um innerhalb der Gränzen des Gesetzes jene Angelegenheiten zu verwalten, welche die orthodoxe Kirche betreffen und Entscheidungen zu treffen über Gegenstände, welche in den Competenzkreis desselben fallen.

§. 3. Die Diöcesanconsistorien können nichts neues in ihrer Diöcese einführen, sondern haben im Bedarfsfalle Anträge ihrem Bischofe zu stellen, [pag. 2] welcher die Angelegenheit rechtzeitig dem Metropoliten vorlegen soll, damit sie dieser für die nächste bischöfliche Versammlung in Berathschaft halten könne. Ebenso dürfen sie sich nicht an die Staatsregierung wegen irgend eines neuen Gesetzes oder einer Verordnung wenden, sondern sie können blos mit dem Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten in Verbindung treten betreffs der Ausführung von bestimmten Gesetzen und Verordnungen.

§. 4. Jedes Diöcesanconsistorium hat sein Siegel und zwar von gleicher Grösse wie das Insiegel der Bezirksgerichte. Auf dem Siegel befindet sich in der Mitte das Wappen von Serbien und ringsherum die Aufschrift: »Das Consistorium der Diöcese M.«

§. 5. Die Grundsätze nach denen die Diöcesanconsistorien innerhalb ihrer Competenzsphäre vorzugehen haben, sind: 1) das, in der heiligen Schrift enthaltene Gesetz Gottes, 2) die Canones oder Regeln der heiligen Apostel, der allgemeinen und particulären Concilien und der heiligen Kirchenväter, 3) die Gesetze und Verfügungen der Diöcesanconcilien, 4) Staatsgesetze und Verordnungen, insoweit sie die orthodoxe Kirche und Religion und die orthodoxe Hierarchie betreffen.

Die Organisation der Diöcesanconsistorien.

§. 6. Jedes Diöcesanconsistorium besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern und zwar zwei wirklichen und zwei Ehrenmitgliedern; das Diöcesanconsistorium der Metropoliten besteht aus 6 Mitgliedern, drei wirklichen und 3 Ehrenmitgliedern.

§. 7. Der Vorsitzende der Diöcesanconsistorien gehört dem Stande der weltlichen Geistlichkeit an und zwar soll er Bischof sein. Einer von den Mitgliedern kann Mönch, alle andern sollen Weltgeistliche sein. Jedoch nimmt das dem Mönchsorden angehörige Mitglied nicht Theil an der Untersuchung und Entscheidung über Ehestreitigkeiten.

[p. 3] §. 8. Sowohl die Vorsitzenden als auch die Mitglieder der Diöcesanconsistorien wählt der Diöcesanbischof und schlägt sie dem Minister für Cultus und Kirchenangelegenheiten vor und dieser hat sie dem Fürsten behufs ihrer Ernennung vorzulegen.

§. 9. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Diöcesanconsistorien werden aus der, den betreffenden Bischöfen unterstehenden Diöcese gewählt.

§. 10. Zu Vorsitzenden und Mitgliedern der Diöcesanconsistorien sollen Geistliche gewählt werden, welche die theologischen Studien absolvirt haben, musterhaft sich aufführen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§. 11. Zu Kanzleiarbeiten hat jedes Diöcesanconsistorium einen Secretär und das sonst nöthige Personale.

§. 12. Das Kanzleipersonal mit Ausnahme der Praktikanten wählt und schlägt zum Behufe der fürstlichen Ernennung der Diöcesanbischof dem Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten vor. Die Praktikanten stellt der Bischof selbst an.

§. 13. Die Vorsitzenden und Mitglieder des Diöcesanconsistoriums legen vor Antritt ihres Amtes den Diensteid als Staatsrichter in die Hände des Bischofs ab; der Secretär und das übrige Personal werden als Administrativbeamte vom Vorsitzenden beeidet. Diese

Eide werden dem Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten eingesendet.

§. 14. Die Vorsitzenden, Mitglieder, die Secretäre und das sonstige Personal empfangen als Staatsbeamte einen Gehalt aus der Staatskasse, [p. 4] geniessen alle Rechte von Beamten, mit der Ausnahme, dass das dem Mönchsklerus entnommene Mitglied des Consistoriums keine Beiträge an den Wittwenfond zu entrichten hat.

§. 15. Die Ehrenmitglieder der Diöcesanconsistorien beziehen keinen Gehalt aus der Staatskasse.

§. 16. Die Staatsgesetze über die bürgerlichen Beamten gelten auch für alle Angestellten der Diöcesanconsistorien. Ueberdies gilt für die Vorsitzenden und Mitglieder alles, was betreffs der Vorsitzenden und Mitglieder der Civilgerichte bestimmt ist.

§. 17. Uebrigens führt über alle Angestellten der Diöcesanconsistorien seitens des Staates das Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten die Oberaufsicht, empfängt alle Klagen gegen sie und pflegt über dieselben nach dem vorstehenden Gesetze Amtes.

§. 18. Wenn die angestellten Diöcesanconsistorien gegen ihre Amtspflicht sich vergehen, so dass eine Untersuchung gegen sie eingeleitet werden sollte, hat über sie das Civilgericht abzuurtheilen gemäss der für die Beamten in dieser Beziehung vorgeschriebenen Gesetze.

§. 19. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Diöcesanconsistorien und ebenso die Secretäre und übrigen Beamten geistlichen Standes verlieren ihr Amt im Consistorium, wenn sie als Geistliche von den Kirchenbehörden zur Entsetzung von ihren Amtsfunctionen auf die Dauer von wenigstens 6 Monaten oder zum Verlust ihres geistlichen Amtes verurtheilt worden sind.

[p. 5] *Die Arbeitszeit der Diöcesanconsistorien.*

§. 20. Die Arbeitstage in den Diöcesanconsistorien, sowie auch die Zeit des Beginnes und der Dauer der Kanzleistunden ist dieselbe wie sie durch die Allerhöchste Verordnung sonst bestimmt erscheint.

§. 21. Die Sitzungen des Diöcesanconsistorium werden wenigstens zweimal wöchentlich abgehalten. Die Sitzungstage bestimmt der Vorsitzende.

§. 22. Die Vorsitzenden, die Mitglieder und übrigen Beamten geistlichen Standes brauchen an Arbeitstagen nicht in's Consistorium zu kommen, wenn sie der Bischof zur Abhaltung des Gottesdienstes oder einer geistlichen Function bestimmt; sie sollen auch über Bestimmung des Bischofes den Gottesdienst in der Eparchialhofkapelle an Sonn- und Feiertagen abhalten.

§. 23. Den Beamten der Diöcesanconsistorien kann über Antrag derselben der Diöcesanbischof im Bedürfnissfalle einen Urlaub bis zu 10 Tagen gewähren. Sollte Jemand einen längeren Urlaub ansuchen wollen, so hat er sich um denselben im Wege des Consistoriums an's Ministerium für Cultus und kirchl. Angelegenheiten wenden.

Die Sitzungen und die Geschäftsordnung der Diöcesanconsistorien.

§. 24. In den Sitzungen der Diöcesanconsistorien müssen wenigstens 3 Mitglieder gegenwärtig und einer von diesen muss der Vorsitzende oder das ihn vertretende Mitglied sein.

§. 25. Die Ehrenmitglieder haben an den Sitzungen nur im Falle des Mangels anderer Mitglieder über Weisung des Diöcesanbischofes [p. 6] Theil zu nehmen. Desshalb soll der Vorsitzende des Diöcesanconsistoriums über einen solchen Mangel an Mitgliedern dem Bischofe mündlich Mittheilung machen.

§. 26. Die für die Civilgerichte getroffenen Bestimmungen über Verhinderung wegen Verwandtschaft oder anderen gesetzlichen Gründen bei gewissen Angelegenheiten zu interveniren, gelten auch für die Consistorialrichter.

§. 27. Ebenso dürfen weder der Vorsitzende noch auch die Mitglieder des Diöcesanconsistoriums an Verhandlungen desselben Theil nehmen, wenn sie zum zeitlichen oder immerwährenden Verlust ihres geistlichen Amtes verurtheilt sind, in so lange diese Strafe dauert. Für die gleiche Zeit verlieren sie auch ihr Gehalt.

§. 28. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei gleichen Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 29. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Diöcesanconsistorien sind vollständig unabhängig in ihrer Abstimmung, bei Entscheidungen und Urtheilen und richten sich in dieser Beziehung nur nach ihrem Gewissen und den Grundsätzen, wie sie im §. 5. dieses Gesetzes ausgesprochen sind. Wenn Jemand von ihnen mit dem Votum der anderen Richter nicht übereinstimmt, kann er ein separates Votum abgeben, welches im Protocoll angemerkt werden muss.

§. 30. Die Gegenstände werden in Sitzungen nach der Ordnung, wie sie angelangt sind, entschieden, mit Ausnahme solcher Fälle, welche dringend sind und welche der Vorsitzende selbst entscheidet.

§. 31. Der Vorsitzende und die Mitglieder müssen beim Lesen der Akten auf alle Umstände und Beweise achten, um die Angelegenheit gut aufzufassen und ihr Votum gewissenhaft und dem Gesetze gemäss abzugeben.

[p. 7] §. 32. Das Protocoll, ein welches die Entscheidungen und Urtheile eingetragen werden, unterfertigt der Vorsitzende, ferner alle Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben und die Secretäre.

§. 33. Die nach protocollarischen Entscheidungen ausgearbeiteten Aufsätze werden erst dann abgeschrieben und unterschrieben und vom Diöcesanconsistorium herausgegeben, wenn sie vorher in der Sitzung überlesen und gebilligt worden sind.

Besondere Rechte, Verpflichtungen des Vorsitzenden, der Mitglieder und des Secretärs der Diöcesanconsistorien.

§. 34. Die Vorsitzenden der Diöcesanconsistorien präsidiren in den Sitzungen, achten auf die Ordnung und leiten die sämmtlichen Angelegenheiten in denselben. Sie empfangen und öffnen die Schriften, welche dem Consistorium zukommen und haben den Tag der Ankunft derselben auf ihnen ersichtlich zu machen. Sie sammeln die Stimmen bei Entscheidungen vom jüngsten Mitgliede angefangen und publiziren den Beschluss. Sie verfassen die Conduitenlisten der Consistorialbeamten und übergeben dieselben zu Ende eines jeden Jahres dem Diöcesanbischofe, welcher sie mit seinen Anmerkungen an's Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten leitet. Die Vorsitzenden unterschreiben alle Akten, welche aus dem Diöcesanconsistorium herausgegeben werden. In allen diesen Verpflichtungen werden die Vorsitzenden im Verhinderungsfalle von den ältesten Mitgliedern vertreten.

§. 35. Die Mitglieder der Diöcesanconsistorien haben alle Verzeichnisse der weltlichen und Kloster-Geistlichkeit nach der Bestimmung des Vorsitzenden zusammenzustellen, ferner die Verzeichnisse der Pfarreien, des Kirchenvermögens, des Klostervermögens, Verzeichnisse aller Kirchen- und Klostersachen zu verfertigen; sie führen die Tauf-, die Heiraths- und die Todten-Matriken, die Verzeichnisse der Kleriker, sie haben die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Diöcesanconsistorien zu führen und sie zum Zwecke der Vorlegung an's Hauptcontrolsamt aufzubewahren. [p. 8] Sie haben die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen, der Klöster und Kapellen durchzusehen und sie ebenfalls zum Zwecke der Vorlage an das Hauptcontrolsamt aufzubewahren und schliesslich haben sie eine Uebersicht über die Arbeiten des Diöcesanconsistoriums zum Zwecke der Unterbreitung derselben dem Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten zusammen zu stellen.

§. 36. Die Secretäre der Diöcesanconsistorien haben die schrift-

lichen Arbeiten im Consistorium auszuarbeiten oder ihre Ausarbeitung zu veranlassen. Sie lesen die Akten in den Sitzungen, haben die Gegenstände der Discussion zu beleuchten, die Beschlüsse in's Protocoll aufzunehmen, sie stellen ferner die Ausarbeitungen gemäss den Beschlüssen zusammen und unterschreiben mit dem Vorsitzenden alle Aktenstücke, welche vom Diöcesanconsistorium ausgehen. Ueberdies haben die Secretäre alle schriftlichen Arbeiten des Diöcesanbischofs zu besorgen. In allen diesen Fällen werden im Verhinderungsfalle die Secretäre von den ältesten Consistorialbeamten vertreten.

§. 37. Die übrigen Beamten des Diöcesanconsistoriums haben alle Arbeiten zu liefern, welche ihnen die Secretäre auftragen werden.

Die Competenz der Diöcesanconsistorien in Bezug auf die Verwaltung.

§. 38. Ausser der Verpflichtung des Bischofes in Betreff der Wahrung des orthodoxen Glaubens haben die Diöcesanconsistorien Folgendes zu besorgen:

1) Dass die orthodoxe Geistlichkeit und die Gläubigen die Wahrheiten der orthodoxen Religion und Kirche wahren.

2) Dass die Geistlichkeit dem Volke die Lehre der orthodoxen Religion in der Kirche predige und zu jeder Gelegenheit dasselbe in der Religion unterweise und zur Frömmigkeit und guten Sitten führe.

3) Dasselbe soll nach Anweisung der Diöcesanbischöfe die orthodoxe Priesterschaft unterweisen, [p. 9] wie sie durch guten Rath das Volk von Aberglauben, von abergläubigen Gebräuchen, welche in dem Volke des betreffenden Bezirks bestehen oder sich zeigen, abwenden sollen. Und ebenso haben sie im Falle, dass sich ein Aberglaube in einem Bezirke bis zum Aergerniss steigern würde, oder wenn bei der Priesterschaft selbst Eigennutz sich zeigen sollte, geeignete Vorschläge zu erstatten; und die Priesterschaft hat nach der Unterweisung des Diöcesanconsistoriums, in dem Falle als die Rathschläge und die Unterweisungen sich nicht als hinlänglich wirksam zur Hintanhaltung des Aberglaubens erweisen sollten, die Polizeiorgane anzurufen, damit diese interveniren.

§. 39. In Bezug auf den Gottesdienst haben sich die Diöcesanconsistorien neben den Bischöfen um Folgendes zu bekümmern:

1) Dass der Gottesdienst in den Klöstern und allen Kirchen nach kirchlichen Satzungen und in den vorgeschriebenen Zeiten abgehalten werde.

2) Dass der Klerus die Gebete in den Kirchen, orthod. Häusern und anderen Orten mit Andacht, deutlich und ohne eigenmächtige Aenderung verrichte.

3) Wenn es sich ereignen sollte, dass jemand den Gottesdienst in der Kirche oder auf einem anderen Orte verhindert, haben die Diöcesanconsistorien, wenn der Verbrecher nicht dem Priesterstande angehört, dies der Polizeibehörde anzuzeigen; gehört er jedoch dem Klerus an, selbst die Sache zu untersuchen und den Verbrecher zu strafen.

§. 40. Was die Ordnung der kirchlichen Güter betrifft, haben die Diöcesanconsistorien neben dem Bischofe Sorge zu tragen:

1) Dafür, dass die Kirchen und Klöster, sowie auch alle Sachen, welche zum Gottesdienst nothwendig sind, in der Ordnung und Reinlichkeit gehalten werden, welche ihrer heiligen Bestimmung entspricht.

2) Dafür, dass alle Kirchen und Klöster die zum Gottesdienst nothwendigen Bücher, Paramente, Bilder, Kreuze, Myrrhe, Reliquien und alles übrige, was von Nöthen, besitzen.

[p. 10] 3) Dass jede Kirche, jedes Kloster und jede Kapelle ein Verzeichniss der zum Gottesdienst nothwendigen Sachen habe, wovon eine Abschrift beim Consistorium verwahrt werden soll. Die kirchlichen und Kapellen-Utensilien hat jedes dritte Jahr der Bezirks-Erzpriester zu visitiren und zum Zwecke der Visitation der Kloster-Utensilien haben jedes dritte Jahr die Diöcesanconsistorien den Bezirks-Erzpriester oder einen anderen Geistlichen zu delegiren, dass er dies mit einem der umliegenden Kloster-Vorsteher vollführe. Die Personen, welche nach dem Verzeichnisse diese Utensilien untersuchen, haben nach Bedarf die Vervollständigung und Reinigung derselben anzuordnen und dem Consistorium hierüber Bericht zu erstatten.

4) Die Diöcesanconsistorien haben dafür zu sorgen, dass nicht nur die kirchlichen Utensilien, sondern auch die Glockenthürme, die kirchlichen Höfe und Gebäude und ebenso auch die Gräber und Kapellen in Reinlichkeit gehalten und die Grabmonumente nicht beschädigt werden.

§. 41. Was den Bau und die Reparatur der Klöster und Kirchen betrifft, haben die Diöcesanconsistorien für Folgendes zu sorgen:

1) Dass auf den nothwendigen und geeigneten Orten Kirchen errichtet werden, wenn die orthodoxen Gläubigen dies benöthigen, oder wenn ein Theil derselben allzu weit von anderen Kirchen wohnt, wenn die Wege zu denselben unzugänglich sind, oder in dem Falle, wenn die bestehende Kirche zu klein ist, so dass nicht alle, welche dem Gottesdienste beiwohnen wollen, in derselben Raum

haben, oder aber schliesslich wenn eine Kirche bereits alt oder eingestürzt ist.

In dem Falle, als ein oder mehrere Dörfer sich von den übrigen Dörfern, mit denen sie zusammen eine Kirche hatten, absondern und für sich selbst eine Kirche bauen wollen, soll immer untersucht werden, ob diejenigen, welche sich absondern, im Stande sind, den Geistlichen und die Kirche zu erhalten und ebenso, ob bei jener Kirche, von welcher sie sich absondern, so viel Seelen verbleiben, als zur Erhaltung des Geistlichen nöthig sind. [p. 11] Und ebenso soll nach Möglichkeit auch darauf geachtet werden, dass die bewilligten neuen Kirchen in architektonischer Beziehung in byzantinischem Style errichtet werden und dass die Malerei in denselben nach dem Geiste der orientalischen orthodoxen Kirche ausgeführt werde. Die Art des Vorganges beim Baue einer neuen Kirche wird durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben.

2) Die Diöcesanconsistorien haben Sorge zu tragen für die Errichtung von Kapellen, wo wegen der Entfernung der Dörfer von der Kirche der Zutritt zu derselben erschwert ist, oder wo eine Kirche ihrer Baufälligkeit wegen gesperrt werden muss, insolange, als die letztere nicht renovirt werden kann, und ebenso haben sie die Errichtung von Kapellen auf Friedhöfen zu veranlassen, damit die Leute in denselben über Nacht sich aufhalten können.

3) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die nothwendigen Reparaturen in den Kirchen und Klöstern, als da sind die Reparatur des Ikonostas, die Reparatur des Dachstuhles, Ausbesserungen der Kirchenthüren und Fenster, auch der Mauern, so oft es vonnöthen ist, vorgenommen und ausgeführt werden; in einem solchen Falle haben sie immer darauf zu achten, dass bei alterthümlichen Kirchen und Klöstern, denen eine historische Bedeutung zukommt, nach Möglichkeit das frühere Aussehen gewahrt werde.

4) In Fällen der Baufälligkeit einer Kirche, wenn der Gottesdienst in derselben mit Lebensgefahr verbunden wäre, so dass die Kirche gesperrt werden müsste, haben die Diöcesanconsistorien zu bestimmen, wohin die Kirchensachen gebracht und wo der Gottesdienst abgehalten werden soll.

§. 42. In Bezug auf die Geistlichkeit liegt den Diöcesanconsistorien ob:

1) Dass die weltliche und klösterliche Geistlichkeit ihren Pflichten getreu nachkomme, ihrem Amte und Stande gemäss nach kirchlichen Regeln und den staatlichen Gesetzen sich betrage; desshalb sollen sie für die Besserung der Fehlenden sorgen, die Verbrecher

verurtheilen nach den Regeln, welche für das Consistorialgericht vorgeschrieben sind.

2) Die Bezirks-Erzpriester und ihre Stellvertreter haben am Schlusse jedes Jahres [p. 12] den Diöcesanconsistorien die Conduitenliste der ihnen untergebenen Priesterschaft weltlichen Standes zu unterbreiten; dasselbe haben auch die Kloster-Oberen betreffs der ihnen untergebenen Klostergeistlichkeit nach der vom Consistorium bestimmten Art auszuführen.

3) Die Diöcesanconsistorien haben ein Verzeichniss der sämmtlichen untergebenen Personen weltlichen und geistlichen Standes zu führen und eine Abschrift dieses Verzeichnisses, sowie auch die Conduitliste haben sie alljährlich dem Diöcesanbischofe und dieser dem Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten zu unterbreiten. Ebenso haben die Diöcesanconsistorien immer dem betreffenden Bischofe darüber zu berichten, wenn eine Person geistlichen Standes stirbt, damit dieser an deren Stelle eine andere Person bestimmen könne. Sie haben ihm auch zu melden, wenn eine Person geistlichen Standes ihres vorgerückten Alters wegen nicht mehr im Stande ist, die geistlichen Functionen auszuüben, damit er nach Bedarf hierüber verfüge. Ausserdem haben die Diöcesanconsistorien ein Verzeichniss aller Pfarreien zu führen mit der Bezeichnung aller eingepfarrten Dörfer, Häuser und Seelen, und eine Abschrift dieses Verzeichnisses soll jedes Jahr dem Diöcesanbischofe zur Kenntniss gebracht werden.

4) Ebenso haben sie ein Verzeichniss aller Personen zu führen, welche künftigen Jahres zu einem geistlichen Amte nominirt werden sollen und von diesem Verzeichnisse sollen sie zu Ende jedes Jahres zwei Abschriften veranstalten und eine dem bischöflichen Consilium, die andere dem Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten übermitteln.

5) Die Consistorien haben bekannt zu geben, welche geistlichen Personen von den Bischöfen zur Abnahme der Beichte bestimmt worden sind.

6) Die Erlaubniss zur Entfernung aus des Pfarrei oder dem Kloster auf drei Tage gibt der weltlichen Geistlichkeit der Bezirks-Erzpriester, der klösterlichen ihr geistlicher Obere.

§. 43. In Betreff des Kirchen- und Klostervermögens liegt den Diöcesanconsistorien ob:

1) Dass das kirchliche, das Kapellen- und Klostervermögen, sowohl bewegliches als unbewegliches, erhalten und blos zu Nutzen der Kirchen und Klöster verwendet werde.

[p. 13] 2) Dass jedes Kloster und jede Kirche, sowie auch jede Kapelle ein Verzeichniss alles unbeweglichen und beweglichen Vermögens habe, wovon ein Exemplar beim Consistorium sich befinden soll. Sowohl das kirchliche als auch das Vermögen der Kapellen und Klöster soll in der im §. 40. al. 3. bestimmten Zeit und Weise revidirt werden.

3) Ausserdem sorgt das Consistorium, dass jede Kirche, jedes Kloster und jede Kapelle Rechnungsbücher führe. Die Form der letzteren haben die Consistorien im Einverständniss mit der Hauptcontrole zu bestimmen. In diesen Büchern sollen kirchliche, Kapellen- und klösterliche Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden.

4) Die Klosterrechnungen sollen die Klosteroberen mit einem Mönche führen, welcher von dem Consistorium hiezu bestimmt wird, und dieselben sollen zu bestimmter Zeit dem Consistorium mit den Büchern und den Beilagen derselben vorgelegt werden.

5) Die kichlichen und Kapellenrechnungen sollen unter eigener Verantwortlichkeit die bestimmten Kirchenvormünder führen und diese sollen die Rechnungen dem kirchlichen Klerus, dem Ortsältesten und der Polizeiobrigkeit vorlegen. Jene Personen, vor denen die Rechnungen gelegt werden sollen, haben das Recht, zu denselben Anmerkungen zu stellen, nach welchen die Rechnungen wo möglich ausgebessert werden sollen, und wenn dies aus was immer für Gründen nicht erfolgt, können sie nach dem Stande der Angelegenheiten ihre Anmerkungen selbst hinzufügen. Die auf diese Weise durchgesehenen Rechnungen werden dem Erzpriester übergeben, damit sie dieser dem betreffenden Diöcesanconsistorium unterbreite (Verordnung vom 17. December 1866, Verordnungsblatt 19, Seite 212—213). Die Consistorien sollen dafür sorgen, dass für eine jede Kirche und Kapelle je nach der Grösse ihrer Einkünfte jährlich zwei oder drei Vormünder gewählt werden.

Gewählt werden sie von den Gemeindemitgliedern und den Aeltesten im Einverständniss mit der Ortsgeistlichkeit, und der betreffende Erzpriester wird das Ergebniss dem Consistorium zur Kenntnissnahme vorlegen.

6) Die Kloster- und Kirchenrechnungen haben die Diöcesanconsistorien zu prüfen und mit ihren Anmerkungen zu bestimmter Zeit dem Hauptcontrolsamte zur Durchsicht vorzulegen.

[p. 14] 7) Kein unbewegliches Gut der Klöster, Kirchen oder Kapellen dürfen die Klostervorstände oder die Vormünder derselben weder verkaufen noch verpfänden oder verschenken, noch auch umtauschen. Ebenso dürfen sie keine solchen Güter kaufen, insolange

hierüber nicht dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten Vorschlag gemacht und von diesem nach Anhörung des betreffenden Diöcesanconsistoriums gut geheissen wird. Ebenso dürfen weder die Klostervorstände noch auch die Kirchen- und Kapellenvormünder Namens der Klöster, der Kirchen oder Kapellen irgend welche Schulden contrahiren.

8) Die Anschaffungen für Klöster, Kirchen und Kapellen, insoweit sie sich auf die kirchlichen Paramente und die sonstigen zum Gottesdienst nothwendigen Gegenstände beziehen und den Werth von 700 Groschen überschreiten, können nur nach Gutheissung der betreffenden Diöcesanconsistorien gethan werden und in diesem Falle haben sich die Klosteroberen, ebenso wie auch die Kirchen- und Kapellenvormünder im Wege des Erzpriesters an das Consistorium um Bewilligung zu wenden. Betreffs der Anschaffung und des Verkaufes von Gegenständen, welche die Oekonomien der Klöster, Kirchen und Kapellen betreffen, wird der Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten im Einverständniss mit den Consistorien Bestimmungen erlassen, nach denen die Vorstände und Vormünder sich zu richten haben werden.

9) Die Geldkapitalen der Klöster, Kirchen und Kapellen werden so nutzbringend angelegt, wie die Gemeindegelder.

10) Betreffs der unbeweglichen Güter der Klöster und Kirchen, welche verpachtet werden können, wird dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten anheim gestellt, im Einverständnisse mit den Consistorien Vorschriften zu erlassen, welche ihm diesfalls als zweckmässig erscheinen werden.

11) Im Falle, als das Diöcesanconsistorium aus dem Berichte der Erzpriester und der zur Controle des Vermögens und der Rechnungen bestimmten Personen erfährt, dass im Vermögen oder den Rechnungen der Kirchen oder eines Klosters irgendwelche Mängel sich vorfinden, wird dasselbe zur Durchsicht eine Commission bestimmen, welche aus Geistlichen und einem Polizeibeamten bestehen wird. [p. 15] Betreffs des Polizeicommissärs hat sich das Consistorium bei der competenten Behörde zu verwenden. Die Commission soll nach Beendigung ihrer Arbeit einen Bericht an das Consistorium einsenden. Im Falle des Missbrauches mit Kloster- oder Kirchengute können die Consistorien verordnen, dass die Verwaltung denjenigen entzogen werde, welche sie bisher geführt haben, und dass bis zur Entscheidung der Sache die Verwaltung anderen Personen zugewiesen werde.

12) Im Falle ein Klosteroberer stirbt oder versetzt wird, haben

die Diöcesanconsistorien, auf die obangeführte Weise, eine Commission zu bestimmen, welche das Klostervermögen und das Vermögen der Kirche nach dem angelegten Verzeichnisse prüfen und dem neu bestimmten Amtsnachfolger übergeben wird, wovon das Consistorium benachrichtigt werden soll.

§. 44. Was das Vermögen der Bisthümer betrifft, haben die Diöcesanconsistorien in folgender Weise vorzugehen:

1) Sie haben ein Verzeichniss des gesammten Vermögens des Bisthums zusammenzustellen, hievon haben sie eine beglaubigte Abschrift dem Bischofe zu übergeben und das vom Bischofe unterfertigte Original im eigenen Archive aufzubewahren.

2) Wenn von welcher Seite immer das Vermögen des Bisthums eine Vermehrung erfährt, haben sie dieselbe in beiden Verzeichnissen einzutragen.

3) Im Falle der Versetzung des Bischofes in ein anderes Bisthum, hat eine vom Diöcesanconsistorium bestimmte Commission mit einem von Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten hiezu bestimmten Beamten nach einem Verzeichnisse das Vermögen zu übernehmen und dasselbe auf die obbezeichnete Weise dem neu bestellten Bischofe zu übergeben.

4) Im Falle der Bischof stirbt, hat das Consistorium durch eine Commission das Vermögen nach dem Verzeichnisse durchzusehen und, falls etwas abgeht, dem Gerichte es mitzutheilen, bei welchem die Erbschaft des verstorbenen Bischofes verhandelt wird, damit eventuell für das Verlorene Ersatz geleistet werde.

[p. 16] *Die Competenz der Diöcesanconsistorien in gerichtlicher Beziehung.*

§. 45. Die Diöcesanconsistorien haben zu richten:

1) Ueber alle Vergehen der Geistlichen, insofern dieselben die Führung des geistlichen Amtes betreffen, ferner über alle Vergehen gegen die Würde des Amtes, insofern in beiderlei Beziehung nicht durch das Gesetz andere Bestimmungen getroffen sind.

2) Ueber alle Ausschreitungen der Geistlichen und alle Ehrenbeleidigungen, welche zwischen Geistlichen etwa vorfallen.

3) Ueber alle Zwistigkeiten zwischen Geistlichen, welche aus Anlass der Benützung irgend eines Kirchen- oder Klostervermögens entstehen sollten, und ebenso über alle Streitigkeiten wegen des Amtseinkommens.

4) Die Diöcesanconsistorien richten ferner:

a) Ueber die gesetzwidrig eingegangenen Ehen.

b) Ueber die Auflösung und Scheidung der Ehen, und c) Ueber die Giltigkeit derselben.

5) Ebenso haben die Diöcesanconsistorien in allen Streitigkeiten zu richten, welche aus Anlass der versprochenen aber nicht eingehaltenen Ehe erfolgen. Die Consistorien haben in dieser Beziehung darüber zu entscheiden, welche Partei der anderen eventuelle Unkosten zu vergelten habe.

6) Schliesslich haben sie auch darüber zu richten, wenn das Weib während des Processes über die Ehe oder nach Schluss desselben Alimente verlangt. Ueber die Höhe sowohl der Unkosten wegen Nichteinhaltung der versprochenen Ehe, als auch der Alimente bestimmen jedoch nach dem Gesetze die Civilgerichte.

§. 46. Im Falle ein Geistlicher von dem Civilgerichte in Untersuchung gezogen werden sollte, hat das Gericht [p. 17] vor Allem über das Vergehen des beschuldigten Geistlichen dem Diöcesanconsistorium Bericht zu erstatten, damit dieses zur Besorgung der geistlichen Functionen einen anderen Geistlichen bestimmen könne und nach Beendigung der Untersuchung und Fällung des Urtheiles hat das Gericht dem Consistorium das Urtheil zu übersenden und auch den Verbrecher auszuliefern, damit das Consistorium im Falle für das betreffende Verbrechen die Strafe der Amtsentsetzung bestimmt ist, mit derselben nach dem Gesetze vorgehen könne.

§. 47. Damit die Regierung, welche die Oberaufsicht über alle Geistlichen und weltlichen Aemter führt, stets die Ueberzeugung habe, dass die Diöcesanconsistorien ihre Angelegenheiten ordentlich und gesetzmässig besorgen, haben die letzteren durch Vermittlung ihres Bischofs am Schlusse eines jeden Jahres dem Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten genau Bericht zu erstatten über ihre amtlichen Arbeiten und unter anderen auch anzuführen, wie viel Vergehen und Streitigkeiten im Verlaufe des Jahres abgeurtheilt wurden, wie viel noch unerledigt geblieben sind und wie viel Berufungen an's Appellationsconsistorium geleitet wurden. Ebenso haben die Diöcesanconsistorien am Schlusse jedes Jahres dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken vorzulegen. Diese Berichte und Protocollsauszüge haben die Diöcesanconsistorien nach der vom Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten vorgeschriebenen Art demselben zu unterbreiten.

Das Appellationsconsistorium.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 48. Das Appellationsconsistorium ist eine kirchliche Behörde, welche zu dem Zwecke bestimmt ist, damit sie in zweiter [p. 18] und letzter Distanz alle Angelegenheiten und Ersuche entscheide, welche die Diöcesanconsistorien nicht untersuchen und entscheiden konnten.

§. 49. Das Appellationsconsistorium erlässt seine Urtheile durch Vermittlung der Diöcesanconsistorien.

§. 50. Das Appellationsconsistorium hat darauf zu achten, dass die Diöcesanconsistorien die von ihm ausgesprochenen Urtheile vollziehen.

§. 51. Das Appellationsconsistorium hat sein Insiegel von der Grösse des grossen Civilgerichtssiegels. In der Mitte hat sich das Wappen Serbiens zu befinden mit der Umschrift: »Appellationsconsistorium.«

§. 52. Was im §. 3. dieses Gesetzes für die Diöcesanconsistorien bestimmt ist, bezieht sich auch auf das Appellationsconsistorium.

§. 53. Die Grundsätze für die Fällung der Urtheile im Appellationsconsistorium sind dieselbe, wie sie im §. 5. für die Diöcesanconsistorien bestimmt sind.

Die Zusammenstellung des Appellationsconsistorium.

§. 54. Das Appellationsconsistorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, vier ordentlichen und drei Ehrenmitgliedern. Der Vorsitzende ist ein Bischof, welchen die bischöfliche Versammlung für die Dauer eines Jahres wählt, und der Vicepräses ist ein Archimandrit. Den Vicepräses und die Mitglieder wählt der Metropolit und hat über die Wahl dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten zu berichten, und dieser unterbreitet den Wahlakt dem Fürsten, wie dies im §. 8. dieses Gesetzes betreffs der Diöcesanconsistorien bestimmt ist.

[p. 19]. §. 55. Der Vicepräses und die Mitglieder werden aus dem sämmtlichen Klerus des Fürstenthums Serbien gewählt und zwar aus der Mitte jener Personen, welche die theologischen Studien beendet haben, ausgezeichnet sich aufführen und über 30 Jahre alt sind.

§. 56. Der Vicepräses und die Mitglieder haben vor dem Antreten ihres Amtes einen Amtseid wie die Richter vor ihrem Vorsitzenden zu leisten, und dieser hat hierüber dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten unter Anschluss der unterfertigten Eidesformel zu berichten.

§. 57. Der Vicepräses und die Mitglieder erhalten ausser ihrer Amtseinkünfte noch für die Führung des Amtes im Appellationsconsistorium aus der landesfürstlichen Kasse einen bestimmten Gehalt und kommen ihnen alle Rechte der Beamten zu mit der für den Vicepräses als Kloster-Geistlichen bestimmten Ausnahme, dass er nicht in den Wittwenfond einzuzahlen brauche.

§. 58. Auch für die Ehrenmitglieder des Appellationsconsistorium gilt dasselbe, was im §. 15. dieses Gesetzes betreffs der Ehrenmitglieder der Diöcesanconsistorien gesagt ist.

§. 59. Was in den §§. 17—20. dieses Gesetzes betreffs der Beamten der Diöcesanconsistorien gesagt ist, gilt auch für den Vicepräses und die Mitglieder des Appellationsconsistoriums.

§. 60. Die Ehrenmitglieder des Appellationsconsistorium haben nur im Abgang anderer Mitglieder nach der Bestimmung des Metropoliten die Sitzungen zu besuchen und an den Entscheidungen der Angelegenheiten Theil zu nehmen.

§. 61. Im Falle als der Vorsitzende das Appellationsconsistorium sich eines Amtsvergehens schuldig machen würde, hat über ihn die bischöfliche Versammlung zu richten.

[p. 20] §. 62. Im Appellationsconsistorium hat der Secretär die Akten auszuarbeiten und das übrige Kanzleipersonal des Diöcesanconsistoriums hat dasselbe beim Metropoliten zu leisten.

Ort und Arbeitszeit des Appellationsconsistoriums.

§. 63. Das Appellationsconsistorium versammelt sich und arbeitet an dem Orte, wo der Erzbischof und serbische Metropolit ständig wohnt und zwar versammelt es sich jährlich im Mai. Wenn aber der Metropolit findet, dass es nothwendig sei, versammelt sich das Consistorium zu seinen Arbeiten auch im Monat September. In beiden Fällen hat der Metropolit dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Mitgliedern den Tag des Sessionsbeginns anzuzeigen, damit diese zu gehöriger Zeit eintreffen können.

§. 64. Das Appellationsconsistorium hat in beiden obangeführten Fällen so lange seine Sitzungen fortzusetzen, bis sämmtliches Arbeitsmaterial aufgearbeitet ist.

Ueber die Sitzungen und Entscheidungen des Appellationsconsistoriums.

§. 65. In jeder Sitzung des Appellationsconsistoriums sollen wenigstens vier stimmberechtigte Mitglieder gegenwärtig sein.

§. 66. Was in den §§. 27—32. betreffs des Vorsitzenden und der Mitglieder der Diöcesanconsistorien gesagt ist, gilt auch für

den Präses, Vicepräses und die Mitglieder des Appellationsconsistoriums.

§. 67. Die Gegenstände, welche im Appellationsconsistorium verhandelt werden sollen, liest der Secretär oder ein anderes Mitglied desselben, welches der [p. 21] Vorsitzende dazu auffordert, vor und zwar sollen alle auf die Angelegenheit bezüglichen Akten vorgelesen und die Entscheidungen im Protocolle angemerkt werden.

§. 68. Das Sitzungsprotocoll unterschreiben alle, die sich am Beschlusse betheiligt haben.

§. 69. Wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder irgend ein Mitglied wegen Krankheit oder einer anderen Ursache zur Sitzung nicht erscheinen können, haben sie dies rechtzeitig dem Metropoliten anzuzeigen und die Ursache ihres Ausbleibens nachzuweisen; der Metropolit hat hierüber dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten zu berichten.

§. 70. Was im §. 24. dieses Gesetzes von den Rechten und Verpflichtungen des Vorsitzenden der Diöcesanconsistorien gesagt ist, gilt auch für den Vorsitzenden des Appellationsconsistoriums mit dem Zusatze, dass dieser die Conduitenliste des Vicepräses und der Mitglieder des Appellationsconsistoriums im Wege des Metropoliten dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten zu unterbreiten hat.

Die Competenz des Appellationsconsistoriums.

§. 71. Das Appellationsconsistorium hat als gerichtliche Instanz alle Urtheile der Diöcesanconsistorien zu prüfen, zu bestätigen oder zu ändern, insofern sie sich auf die im §. 45. dieses Gesetzes erwähnten Angelegenheiten beziehen, wenn solche Angelegenheiten entweder nach der Vorschrift des Gesetzes vor dasselbe gelangen oder aber von den Parteien, welche mit dem Urtheile der Diöcesanconsistorien nicht zufrieden sind, an dasselbe, soweit es gesetzlich gestattet ist, geleitet werden. Das Appellationsconsistorium darf nichts prüfen und entscheiden, was im Diöcesanconsistorium in der vorgeschriebenen Weise noch nicht entschieden worden ist.

[p. 22]. §. 72. Welche Gegenstände nach der Bestimmung des Gesetzes und welche infolge Unzufriedenheit der Parteien an das Appellationsconsistorium zur Beurtheilung geleitet werden sollen, wird im Abschnitte über das Verfahren vor den kirchlichen Behörden erwähnt werden.

§. 73. Das Appellationsconsistorium kann Angelegenheiten, welche nicht gehörig untersucht sind, an die Diöcesanconsistorien zur neuerlichen Untersuchung und Entscheidung zurücksenden.

§. 74. Das Appellationsconsistorium hat nach Beendigung seiner Arbeiten im Wege des Metropoliten dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten einen Bericht über seine Arbeiten zu erstatten und darin anzuführen, wie viele Processe und welcher Gattung demselben von jedem Diöcesanconsistorium vorgelegt wurden, wie viel Streitsachen entschieden, wie viele und welche den Diöcesanconsistorien einer neuerlichen Untersuchung wegen zurückgeschickt worden sind. Die Art und Weise, wie diese Berichte zu erstatten sind, wird der Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten bestimmen.

Die bischöfliche Versammlung und die Bischöfe.

Die bischöfliche Versammlung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Die bischöfliche Versammlung ist die oberste kirchliche Behörde zu dem Zwecke bestimmt, dass sie die Kirche und die Geistlichkeit gemäss den Intentionen der orthodoxen Kirche leite und etwa nothwendige Verordnungen, Bestimmungen und sonstige Verfügungen treffe.

[p. 23] §. 76. Diese Verordnungen werden den Diöcesanconsistorien und dem Appellationsconsistorium ertheilt.

§. 77. Die bischöfliche Versammlung hat, wenn es Noth thut, mit der Regierung durch Vermittlung des Ministers für Cultus und kirchliche Angelegenheiten sich in's Einvernehmen zu setzen und durch dessen Vermittlung alle Verordnungen der Regierung, welche die Kirche und Geistlichkeit betreffen, in Empfang zu nehmen, mögen jene Verordnungen auf Vorschlag der bischöflichen Versammlung oder aus eigener Initiative der Regierung erflossen sein.

§. 78. Die bischöfliche Versammlung hat ihr Insiegel, welches von gleicher Grösse sein soll, wie das Siegel des Appellationsconsistoriums. In der Mitte des Siegels befindet sich das Wappen Serbiens und die Abzeichen der orthodoxen Bischöfe und rund herum eine Inschrift: »Die orthodoxe bischöfliche Versammlung des Fürstenthums Serbien.«

§. 79. Auf allen Verfügungen und Verordnungen für die orthodoxe Kirche und Geistlichkeit, welche die bischöfliche Versammlung den Diöcesanconsistorien und dem Appellationsconsistorium ertheilt, hat dieses Siegel beigedrückt zu werden.

§. 80. Alle Gegenstände, welche in die Competenz der bischöflichen Versammlung fallen, werden sowohl von Seite der kirchlichen Behörden als auch von Seite der Staatsregierung dem Metropoliten

eingesendet, welcher sie der bischöflichen Versammlung zur Entscheidung vorlegen wird.

Die Organisation der bischöflichen Versammlung.

§. 81. Vorsitzender der bischöflichen Versammlung ist der Erzbischof und Metropolit von Serbien und die Mitglieder derselben sind alle Diöcesanbischöfe.

[p. 24] §. 82. Bei der bischöflichen Versammlung wird das Amt des Geschäftsführers entweder der Secretär oder ein Mitglied des Belgrader Diöcesanconsistoriums übernehmen.

Ort und Zeit der Verhandlungen der bischöflichen Versammlung.

§. 83. Die bischöfliche Versammlung versammelt sich, um über Angelegenheiten ihrer Competenz zu verhandeln, an dem Orte, wo sich der Sitz der Staatsregierung befindet.

§. 84. Die bischöfliche Versammlung versammelt sich und beschliesst einmal im Jahre und zwar im September; wenn es jedoch nothwendig erscheinen sollte, hat sich die Versammlung auch zu einer anderen Zeit zu versammeln.

§. 85. In beiden Fällen hat die bischöfliche Versammlung so lange zu tagen, als nicht alle Angelegenheiten erledigt sind.

§. 86. Wenn es die Staatsregierung für nöthig hält, betreffs irgend einer Angelegenheit die Wohlmeinung der bischöflichen Versammlung früher einzuholen als dasselbe zusammentreten kann, hat sich der Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten diesfalls an den Metropoliten zu wenden. Dieser hat die betreffende Frage den Mitgliedern der bischöflichen Versammlung mitzutheilen und ihre Wohlmeinung zu Protocoll nehmen zu lassen und dieses dem Minister zu unterbreiten. Sobald jedoch die bischöfliche Versammlung zusammentritt, soll dieses Protocoll vor der Erledigung der anderen Arbeiten unterfertigt werden.

Die Sitzungen und Beschlüsse der bischöflichen Versammlung.

§. 87. In der bischöflichen Versammlung sitzen die Mitglieder nach ihrem Amtsalter.

[p. 25] §. 88. Bei der Entscheidung haben sie ihre Stimme frei und parteilos abzugeben und hiebei nur nach ihrem Gewissen und dem Sinne der orthodoxen Religion sowie auch den Grundprincipien derselben zu richten.

§. 89. Wenn die Ansichten der Mitglieder in irgend einer Angelegenheit sich theilen, entscheidet die Meinung jenes Theiles, welchem sich der Vorsitzende angeschlossen hat.

§. 90. Die Beschlüsse werden in ein Protocoll geschrieben und dieses Protocoll wird von Allen unterfertigt, welche der Sitzung beigewohnt haben.

§. 91. Wenn in der bischöflichen Versammlung bei der Berathung nicht wenigstens drei Mitglieder gegenwärtig sind, kann dieselbe über nichts beschliessen, mit Ausnahme der Wahl eines Bischofs.

§. 92. Der Vorsitzende sitzt auf der ersten Stelle in der bischöflichen Versammlung, er bestimmt, in welcher Ordnung die einzelnen Gegenstände vorgenommen werden sollen und beaufsichtigt der Berathung; er sammelt die Stimmen vom jüngsten angefangen, er bestimmt die Arbeitstage der bischöflichen Versammlung und ladet die Mitglieder zu den Sitzungen ein. Er unterschreibt alle Akten und Verordnungen, welche die bischöfliche Versammlung herausgibt. In allen diesen Angelegenheiten wird er im Verhinderungsfalle durch jenes Mitglied vertreten, welches nach der Zeit der Consecration als das älteste erscheint.

Der Wirkungskreis der bischöflichen Synode.

§. 93. Die bischöfliche Synode hat folgende Angelegenheiten zu erledigen:

1) Sie hat Erörterungen darüber anzustellen, wie der orthodoxe Glaube in seinen Dogmen, wie sie auf der heiligen Schrift und der Tradition und den Synodalbeschlüssen fussen, rein erhalten werde.

[p. 26] 2) Sie hat dafür zu sorgen, dass die Wahrheiten des orthodoxen Glaubens und die Regeln für ein echt christliches Leben den Gläubigen mitgetheilt werden, damit die Moral und christliche Barmherzigkeit bei denselben vermehrt und die Tugenden bei ihnen bestärkt werden. Zu dem Zwecke hat die bischöfliche Synode Predigten zusammen zu stellen und zu bestätigen, welche die Priester dem Volke an Feiertagen zu halten haben.

3) Die bischöfliche Synode hat auch den kirchlichen Ritus rein zu erhalten und die Art der Abhaltung von kirchlichen Feierlichkeiten vorzuschreiben, beides in Gemässheit und im Geiste der orthodoxen kirchlichen Bestimmungen.

4) Sie hat Sorge zu tragen, dass die zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten abzuhaltenden Gebete gleichmässig abgehalten werden.

5) Sie hat die apostolischen Regeln zu erklären, ebenso die Regeln der Synoden und der heiligen Kirchenväter, so oft es nöthig sein wird.

6) Sie hat einen Censor für die Ritualbücher und Bücher kirch-

lichen Inhaltes zu bestimmen und die Regeln, nach denen er vorzugehen hat, zu beschliessen.

7) Sie hat Bücher kirchlichen Inhaltes für die Vorträge in den Schulen vor ihrem Drucke zu approbiren und ebenso die Handschriften durchzusehen, nach denen die christliche Lehre in den vaterländischen Schulen vorgetragen wird.

8) Sie hat die Eigenschaften zu bestimmen, welche solche Personen ausweisen sollen, die in den Stand der Weltgeistlichen oder Klostergeistlichen einzutreten wünschen.

9) Sie hat die Regeln über die kirchliche Moral aufzustellen.

10) Ebenso die besonderen Pflichten der weltlichen und Klostergeistlichkeit vorzuschreiben und ihre wechselseitigen Beziehungen in den verschiedenen kirchlichen und hierarchischen Aemtern zu bestimmen.

11) Würdigen Klostergeistlichen hat sie die Würde eines Archimandriten zu verleihen.

[p. 27] Alle diese Anordnungen der bischöflichen Synode hat ihr Vorsitzender dem Ministerium für Cultus und kirchliche Angelegenheiten mitzutheilen und dieser bestätigt sie mit seiner Unterschrift, worauf die bischöfliche Synode dieselben als gesetzliche Vorschriften für die kirchlichen Aemter publiciren wird.

12) Die bischöfliche Synode hat ein Gesetz über die Strafen für alle Amtsverbrechen der Geistlichen zu beschliessen.

13) Sie hat den jährlichen Vorsitzenden für das Appellationsconsistorium zu wählen (§. 54).

14) Die bischöfliche Synode hat über die Bischöfe wegen etwaiger Amtsvergehen derselben zu urtheilen.

15) Sie hat Sorge zu tragen über die Instandhaltung der priesterlichen Seminäre, sowie auch dafür, welche Gegenstände der christlichen Lehre in den einzelnen Schulen Serbiens vorgetragen werden sollen.

16) Sie hat darüber zu entscheiden, ob ein Kloster errichtet oder aufgehoben werden soll.

17) Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geistlichen und die Klöster ihr nöthiges Einkommen finden; auch hat sie den Klostervorstehern und Klostergeistlichen ihren Gehalt zu bemessen.

18) Sie hat den Geistlichen ihre Amtstracht vorzuschreiben.

19) Sie bestimmt die nöthige Anzahl der Protojereji und ihrer Vertreter.

20) Sie hat die Nothwendigkeit der Eparchialbegränzung zu beurtheilen und überhaupt darüber zu entscheiden, wie gross die

einzelnen Kirchensprengel an den verschiedenen Orten Serbiens sein sollen.

21) Die bischöfliche Synode hat die geeigneten Vorkehrungen zur Beschränkung des Aberglaubens im Volke vorzuschreiben.

22) Sie hat die Kirchengebete und den Gottesdienst an Werketagen anzuordnen, so oft es nöthig sein sollte. [p. 28] Alle diese Verfügungen der Diöcesansynode, wie sie vom zwölften Punkte dieses Paragraphes an angeführt erscheinen, hat die bischöfliche Synode dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten zu unterbreiten und von demselben die diesbezügiichen Verfügungen der Regierung zu erwarten.

§. 94. Die bischöfliche Synode wählt nach gepflogener Berathung den Bischof und unterbreitet den Wahlakt dem Fürsten zur Bestätigung, und nachdem der Fürst die Wahl bestätigt hat, soll die Synode den Gewählten consecriren.

§. 95. Wenn eine bischöfliche Stelle erledigt wird oder der Bischof an der Ausübung seiner Pflichten verhindert erscheint, hat denselben nach Anordnung des Metropoliten, der seinem Amtssitze nächste Bischof zu vertreten und sollte ein ähnlicher Fall beim Metropoliten eintreten, vertritt ihn nach Anordnung der Regierung jener Bischof, welcher nach der Consecration der älteste ist.

Die Bischöfe.

§. 96. Die Bischöfe haben ihrem Berufe gemäss durch geeignete kirchliche Vorschriften dafür zu sorgen, dass der orthodoxe Glaube erhalten werde, der Gottesdienst, die kirchliche Moral und die allgemeine Vervollkommenung der Geistlichkeit ihrer Diöcese gefördert werde. Sie haben auch dafür zu sorgen und durch Vermittelung der Diöcesanconsistorien Verfügungen darüber zu treffen, dass die kirchlichen Gebäude, die Kapellen und Klöster in gutem Stande erhalten werden.

§. 97. Die Wahl und Consecration zu einer geistlichen Würde sowie auch die Ertheilung der kirchlichen Mission an die Protojereji, Klosteroberen u. s. w. kommt den Diöcesanbischöfen zu. Dieser verfertigt auch die sämmtlichen hierauf bezüglichen Documente und bekräftigt sie mit seinem Insiegel. Der Bischof berichtet an das Diöcesanconsistorium, welche Personen er geweiht, zu welchen geistlichen Aemtern er sie bestimmt hat und ob dies definitiv oder provisorisch erfolgt ist, damit das Consistorium es dem Betreffenden mittheilen könne. Ebenso hat der Bischof die Personen zu wählen und dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten zur

Bestätigung vorzulegen, welche in seiner Diöcese Religionslehrer sein sollen. Ebenso bestimmt er die geeigneten Personen zur Ausführung der übrigen kirchlichen Functionen und verfügt auch ihre Versetzung von einer Parochie zur anderen, oder aus einem Kloster in ein anderes, wenn eine solche Versetzung angesucht wird. Der Bischof meldet in diesem Falle dem Consistorium, [p. 29] welche Würde und welches Amt er den betreffenden Personen ertheilt hat und welche Pflichten hiemit verbunden sind, oder auf welche Parochie oder in welches Kloster er sie versetzt hat, und das Consistorium hat hievon den Betreffenden zu verständigen. Desshalb haben alle Personen, welche die erwähnten kirchlichen Aemter oder eine Versetzung ansuchen, an den Bischof sich zu wenden.

§. 98. Die Wahl und die Bestimmung der Geistlichen zu Beichtvätern kommt auch dem Bischofe zu, welcher hievon das Consistorium zu gehöriger Zeit benachrichtigt, damit dieses der betreffenden Person die Mittheilung machen könne.

§. 99. Einen Urlaub zur Abwesenheit aus der Parochie oder einem Kloster auf länger als drei Tage ertheilt der Diöcesanbischof und trifft Verfügung über die Vertretung des Abwesenden und benachrichtigt hievon der weiteren Bekanntmachung wegen das Consistorium.

§. 100. Die Bischöfe sind verpflichtet ihre Diöcese jedes dritte Jahr zu visitiren, worüber sie der bischöflichen Synode einen Bericht erstatten sollen und die Synode hat eine Abschrift dieses Berichtes [p. 30] mit ihren etwaigen Anmerkungen dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten zu unterbreiten.

§. 101. Schliesslich haben die Diöcesanbischöfe in Serbien die von den Kirchenversammlungen bestimmten Regeln über die Verhältnisse eines Bischofs zum anderen, als auch jedes von ihnen zum Erzbischof und Metropoliten einzuhalten. Die Diöcesanbischöfe sollen in ihren Angelegenheiten im Einverständnisse mit ihrem Erzbischofe und dem Metropoliten vorgehen; was auf diese Art nicht erledigt werden kann oder von grösserer Bedeutung ist, wird der bischöflichen Synode zur Beurtheilung und Beschlussfassung vorgelegt.

II. Der Vorgang der kirchlichen Behörden in Bezug auf ihre Gerichtsbarkeit.

1. Der Vorgang, wenn Geistlichen wegen Amtsvergehen, schlechter Aufführung und gemeiner Beleidigungen geurtheilt werden soll.

§. 102. Die Diöcesanconsistorien urtheilen über Amtsvergehen und schlechte Aufführung der Geistlichen blos dann, wenn der Diö-

cesanbischof, welchem diesbezügliche Klagen vorzulegen sind, findet, dass das Vergehen dieser Gattung strenger bestraft werden soll, als mit blossem Verweise oder fünfzehntägigem Arrest oder der Amtssuspension bis zu einem Monate. Bis zu diesem Masse hat der betreffende Bischof selbst endgiltig ein Urtheil zu fällen, ohne dass gegen dasselbe eine Berufung möglich wäre. Wo jedoch das Vergehen eine längere Strafe verdient, soll der Bischof die Untersuchung oder die Angelegenheit zur Urtheilsschöpfung an das Diöcesanconsistorium leiten. Ueber die Vergehen wegen gemeiner Beleidigung eines Geistlichen durch einen anderen haben immer die Diöcesanconsistorien zu urtheilen und bei ihnen sollen auch diesbezügliche Klagen eingereicht werden.

[p. 31] §. 103. Die Klage wird dem Consistorium entweder protocollarisch oder schriftlich überreicht.

§. 104. Bevor eine Untersuchung wegen des Vergehens eines Geistlichen eingeleitet wird, soll über dasselbe eine Erklärung vom Beklagten abgefordert werden, damit ersichtlich werde, was derselbe dagegen vorzubringen hat.

§. 105. Wenn das Consistorium infolge der Erklärung des Geklagten über den Stand der ganzen Angelegenheit findet, dass eine Untersuchung nöthig ist, hat es dieselbe selbst zu führen, zu dem Zwecke den Kläger, den Geklagten und die Zeugen zu verhören, sie, wenn es nöthig, zu confrontiren, alle Nebenumstände zu erwägen, die Beweismittel zu wählen und dem Geklagten nicht über die Thatsache, derentwegen er verklagt ist allein, sondern auch darüber zu verhören, was er zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Bei der Untersuchung hat der Beklagte das letzte Wort. Das Consistorium hat demgemäss alles zu unternehmen was nöthig ist, damit die Untersuchung vollkommen und regelrecht erfolge und ein verlässliches Endurtheil gefällt werde. Wenn jedoch das Consistorium nach der Natur der zu untersuchenden Angelegenheit und anderen Nebenumständen finden sollte, dass ein Localaugenschein vorzunehmen wäre, soll es denselben durch den betreffenden Protojerej, falls er vertrauenswürdig ist, oder seinen Stellvertreter, oder auch durch einen anderen Geistlichen aufnehmen und im Falle der Noth unter polizeilicher Assistenz die Localbesichtigung vornehmen. In allen Fällen jedoch, wenn ein Vergehen untersucht werden soll, auf welches die Amtsentsetzung, oder eine sechsmonatliche Suspension gesetzt erscheint, hat das Consistorium zu verfügen, dass die Untersuchung durch eine wenigstens aus drei Personen bestehende Commission vollständig durchgeführt werde.

§. 106. Wenn die Untersuchung durch eine Commission geführt wird, hat die letztere so vorzugehen, wie dies im §. 105. vorgeschrieben ist.

[p. 32] §. 107. Wenn die Untersuchung in irgend einer Angelegenheit nicht regelrecht und vollständig durchgeführt ist, kann das Consistorium kein endgiltiges Urtheil fällen. Wenn demnach in dieser Beziehung irgend welche Mängel zu Tage treten, hat das Consistorium entweder selbst eine nachträgliche Untersuchung vorzunehmen, oder eine solche vornehmen zu lassen.

§. 108. Wenn die Untersuchung wegen Vergehen, sei es von welcher Seite immer ungebührlich in die Länge gezogen wird, können die Beschuldigten sich hierüber bei dem Diöcesanbischofe oder dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten beschweren und diese werden, falls sie die Beschwerde für gerecht halten, anordnen, dass die Untersuchung und Fällung des Urtheiles beschleunigt werde.

§. 109. Die Beweismittel, wie sie im Strafprocesse angeführt sind, gelten auch bei den kirchlichen Gerichten mit folgender Ausnahme und folgendem Nachtrage:

1) Die Zeugenschaft eines Nichtchristen hat gegen einen orthodoxen Geistlichen keine Beweiskraft.

2) Die Erklärung eines Geistlichen, welcher bei einer sacralen Handlung der Vorrang gebührt hat, bildet einen hinlänglichen Beweis über eine bei derselben Handlung etwa vorgefallene Unordnung. In dem sub 2. erwähnten Falle jedoch kann der Beschuldigte zu seiner Rechtfertigung einen Gegenbeweis, gemäss den Bestimmungen des Strafprocesses antreten.

§. 110. Wenn das Vergehen eines Geistlichen vollständig untersucht ist, hat das Consistorium auf Grundlage dieser Untersuchung ein Urtheil über dasselbe zu fällen und dem Geistlichen eine Strafe zu bestimmen.

§. 111. Das Urtheil hat Alles zu enthalten, was für die Urtheile der bürgerlichen Gerichte in Strafangelegenheiten bestimmt erscheint.

[p. 33] §. 112. Die Urtheile, gegen welche (§. 113.) Berufung eingelegt werden kann, haben die Diöcesanconsistorien den Verurtheilten durch Vermittelung der Protojereji, ihrer Stellvertreter oder aber der Klostervorstände gegen Revers zu übermitteln, oder wenn dies thunlicher erscheint, der Polizeibehörde zur weiteren Beförderung zu übergeben.

§. 113. Gegen das Urtheil des Diöcesanconsistoriums können die Geistlichen, wenn sie wollen, eine Berufung einlegen, und das

Verlangen stellen, dass die Angelegenheit, wegen welcher sie beschuldigt sind, im Appellationsconsistorium nochmals untersucht wird, jedoch nur in folgenden Fällen:

1) Wenn irgend ein Geistlicher durch das Urtheil des Diöcesanconsistoriums zu einer Amtssuspension in der Dauer von über sechs Monaten verurtheilt wurde.

2) Wenn irgend einem Geistlichen verboten ist, die Amtsfunctionen vorzunehmen in der Dauer von mehr als drei Monaten.

3) Wenn ein Geistlicher zu einer strafweisen Versetzung aus einer Parochie in die andere verurtheilt wird.

In diesen Fällen darf das Appellationsconsistorium die Strafe nicht verschärfen.

§. 114. Von Amtswegen, wenn auch Berufung nicht eingelegt worden ist, haben die Diöcesanconsistorien ihre Urtheile dem Appellationsconsistorium zur Untersuchung und endgiltigen Aburtheilung zu unterbreiten:

1) Wenn einem Geistlichen die Ausübung der geistlichen Functionen für immer verboten worden ist.

2) Wenn ein Geistlicher des geistlichen Amtes entsetzt werden soll.

3) Wenn der geistliche Charakter dem Verurtheilten entzogen werden soll.

§. 115. Die Geistlichen, welche von der Kirchenbehörde zu den im §. 113. angeführten Strafen verurtheilt sind, können die [p. 34] fürstliche Begnadigung nur durch Vermittelung ihres Bischofes ansuchen und wenn dieser findet, dass der Verurtheilte Gnade verdient, hat er diesbezüglich durch Vermittelung des Ministers für Cultus und kirchliche Angelegenheiten eine Vorstellung zu unterbreiten. Die Geistlichen, welche zu einer im §. 114. angeführten Strafe verurtheilt sind, können eine fürstliche Begnadigung durch Vermittelung ihres Bischofes bei der bischöflichen Synode ansuchen und wenn diese findet, dass der Verurtheilte Gnade verdient, hat sie hierüber durch Vermittelung des erwähnten Ministers eine Vorstellung zu unterbreiten.

§. 116. In den Fällen, in denen die Geistlichen nach §. 113. Berufung gegen die Urtheile der Diöcesanconsistorien einlegen können, haben sie dieselbe binnen acht Tagen vom Tage der Urtheilszustellung vorzulegen.

§. 117. Wenn ein verurtheilter Geistlicher in der im vorigen §. angeführten Frist die Berufung nicht einlegt, tritt das Urtheil in Rechtskraft.

§. 118. Die Berufung schiebt den Strafvollzug auf. In den Fällen jedoch, wenn ein Geistlicher zur Strafe des Verlustes des Amtscharakters oder zu immerwährender oder zeitweiliger Amtsentsetzung verurtheilt wird, kann er trotz einer eventuellen Berufung keine Amtshandlungen üben.

§. 119. In allen Fällen, in denen Geistliche zu Arreststrafen, zur Amtsentsetzung verurtheilt werden oder ihnen die Vornahme der geistlichen Functionen verboten wurde und in denen das Urtheil vollzogen werden soll, haben die Diöcesanconsistorien hierüber dem Diöcesanbischofe eine Meldung zu erstatten und dieser hat zu bestimmen, wer den Verurtheilten in seinem Amte während der Strafzeit vertreten soll. Wenn der Bischof seine Verfügung hierüber dem Consistorium übermittelt, hat dieses dieselbe weiter zu verlautbaren.

[p. 35] §. 120. Wenn es sich bei der Untersuchung und Aburtheilung von Geistlichen, insbesondere im Falle gemeiner Beleidigungen, herausstellt, dass das Vergehen mit einem anderweitigen Vergehen oder einem Verbrechen concurrirt, hat das Diöcesanconsistorium den Fall dem bürgerlichen Gerichte mitzutheilen.

2. Der Geschäftsgang bei Untersuchungen wegen Klagen über den Nutzgenuss des kirchlichen oder klösterlichen Vermögens oder der Parochialeinkünfte.

§. 121. Wenn ein Geistlicher bei dem Diöcesanconsistorium wegen gesetzwidriger Nutzniessung oder widerrechtlicher Aneignung eines beweglichen oder unbeweglichen, kirchlichen oder klösterlichen Gutes gegen einen Geistlichen Klage erhebt oder wenn die kirchlichen Vormünder gegen Geistliche die Klage erheben, dass sie widerrechtlich ein Vermögen benützen oder verbrauchen, welches ihnen die kirchlichen Parochien zur Nutzniessung überwiesen haben, hat das Consistorium nach Thunlichkeit entweder selbst oder auf eine andere vorgeschriebene Art die Untersuchung dahinzuleiten, ob wirklich ein Schaden, wie ihn die Klage behauptet, erfolgt sei, worin derselbe bestehe und von wem er zugefügt wurde oder aber, ob in Wirklichkeit eine gesetzwidrige Verfügung über ein solches Vermögen getroffen worden ist.

§. 122. Ebenso haben dann die Diöcesanconsistorien auch in dem Falle vorzugehen, wenn ein Geistlicher gegen den anderen klagt, dass er ihm irgend welche Einkünfte von der Parochie widerrechtlich entziehe.

§. 123. In allen hier angeführten Fällen haben die Diöcesanconsistorien nach Untersuchung des Falles dem Gesetze gemäss ein

Urtheil zu fällen und haben es auch zu vollziehen, wenn das Streitobject höchstens 1000 Groschen beträgt.

[p. 36] §. 124. Wenn das Streitobject einen grösseren Werth als 1000 Groschen repräsentirt, haben die Diöcesanconsistorien 15 Tage nach Zustellung des Urtheiles an die Streittheile zu warten und erst dann den Vollzug des Urtheiles anzuordnen, wenn keiner derselben Berufung gegen das Urtheil einlegt.

§. 125. Wenn ein Streittheil Berufung einlegt, hat das Diöcesanconsistorium dieselbe in Abschrift dem anderen Streittheile oder, wenn ihrer mehrere sind, allen zu übermitteln und diese haben innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieser Abschrift eine Antwort hierauf zu geben, worauf dann die ganze Angelegenheit dem Appellationsconsistorium unterbreitet wird und das Urtheil des letzteren hat sodann vollzogen zu werden.

§. 126. Alle Vorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten vom Artikel 227 bis 232 (diese Zahlen mitgerechnet), welche über die Fristen zur Berufungseinlegung an das grosse Gericht in bürgerlichen Angelegenheiten bestimmt sind, gelten auch für die Consistorien.

3. Das Verfahren in Ehestreitigkeiten.

§. 127. Wenn die Ehe noch nicht geschlossen, sondern blos die Prüfung vor dem Geistlichen nach §. 63. des bürgerlichen Gesetzbuches vorgenommen ist, hat das Consistorium im Falle, als ein Theil von der verabredeten Eheschliessung zurücktreten und die Erlaubniss ansuchen will, mit einer anderen Person die Ehe schliessen zu dürfen, wenn der andere Theil hiedurch Schaden litte, die Untersuchung auf die Klage des beschädigten Theiles dahin zu führen, welcher von den Theilen oder ob beide Theile die Schuld tragen, dass von der Eheschliessung abgetreten wird und wenn blos ein Theil schuldig befunden wird, hat das Consistorium, nachdem es die Theile von der abgelegten Prüfung absolvirt, ein Urtheil dahin zu fällen, ob dem [p. 37] schuldlosen Theile nach §. 65. des bürgerlichen Gesetzbuches eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zufallen soll. Die Höhe dieser Entschädigung hat immer über Gesuch desjenigen, den es betrifft, das bürgerliche Gericht zu bestimmen. In einem solchen Falle können die betreffenden Theile vor dem Consistorium durch ihre Eltern, Vormünder oder nächsten Verwandten vertreten werden. Eine Berufung findet in diesem Falle nicht statt.

§. 128. In Ehestreitigkeiten haben die Consistorien auf die vorgeschriebene Art entweder von Amtswegen oder aber über Klage

des einen oder beider Ehegatten, als auch eines jeden, welchen dies angeht, dahin vorzugehen, ob die Ehe getrennt oder geschieden werden soll.

§. 129. Die Ehegatten haben ihre Klage vorerst ihren Geistlichen vorzulegen und der letztere hat beide Theile einzuladen und den Versuch ihrer Aussöhnung zu unternehmen.

§. 130. Wenn die Ehegatten über den Zuspruch und Rath ihres Geistlichen sich nicht aussöhnen, dann hat er sie an den Districtsprotojerej zu weisen und einen Bericht über die Ursachen ihrer Zwietracht und über seine Versöhnungsversuche demselben zu übermitteln.

§. 131. Der Bezirksprotojerej hat ebenfalls einen Versuch der Aussöhnung bei den Ehegatten zu machen und zwar längstens binnen 8 Tagen, nachdem hievon Bericht erstattet ist. Ein solcher Versuch soll dreimal erfolgen und zwischen einem jeden müssen wenigstens 8 Tage verfliessen.

§. 132. Die Art und Weise, wie die Geistlichen und die Protojereji den uneinigen Ehegatten zureden sollen, dass sie die Ehe nicht lösen, hat das Consistorium eine Belehrung vorzuschreiben.

[p. 39] §. 133. Wenn ein Ehetheil auf die Einladung des Geistlichen oder Protojerej nicht erscheinen wollte, so kann derselbe über Verlangen des Geistlichen oder Protojerej durch die betreffende Polizeibehörde hiezu gezwungen werden.

§. 134. Wenn nicht einmal der Protojerej die Aussöhnung der Ehegatten zu bewirken im Stande ist, hat er dieselben auf das betreffende Diöcesanconsistorium zu weisen unter gleichzeitiger Unterbreitung eines Berichtes, wie dies im §. 130. betreffs des Geistlichen gesagt ist.

§. 135. Nach Vorschrift des §. 131. hat der Protojerej auch dann vorzugehen, wenn er gleichzeitig Seelsorger der uneinigen Ehegatten wäre und es ist in diesem Falle nicht nothwendig, dass vorerst ein anderer Geistlicher die Ausführungsversuche anstelle.

§. 136. In Ehestreitigkeiten ist das Consistorium jener Diöcese zuständig, in welcher beide Ehegatten oder aber wenigstens der Mann lebt; wenn jedoch der Mann seine Gattin verlassen hat und sich ausser Landes befindet oder sein Aufenthalt unbekannt ist, dann ist das Consistorium jener Diöcese zuständig, in welcher die Ehegattin, welche ihren Mann klagt, lebt.

§. 137. Das Diöcesanconsistorium ladet die uneinigen Ehegatten, wenn sie selbst bei demselben nicht erscheinen, entweder durch Vermittelung des betreffenden Protojerej oder im Wege der betreffenden Polizeibehörde.

§. 138. Wenn der geklagte Ehegatte ausser Landes sich befindet und sein Aufenthaltsort bekannt ist, hat das Consistorium die Vorladung für denselben dem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten zuzustellen und dieser hat sich an's Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betreffs Zustellung an die betreffende Person zu wenden.

§. 139. Wenn jedoch der Aufenthaltsort des geklagten Ehegatten nicht bekannt ist, dann ist die Vorladung durch dreimalige [p. 39] Einschaltung in die Zeitung vorzunehmen, und wird ihm in dieser öffentlichen Vorladung die Frist eines Jahres zum Erscheinen gewährt.

§. 140. In beiden angeführten Fällen wird der abwesenden Person ein Vertreter bestellt, mit welchem der Eheprocess auch beendet wird, wenn der Abwesende innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht erscheint.

§. 141. Wenn die Ehegatten, welche einen Eheprocess führen, minderjährig sind, dann hat das Diöcesanconsistorium ausser ihnen auch ihre geistlichen Vertreter vorzuladen. Wenn diese sodann zu kommen sich weigern würden, oder aber es ihnen unmöglich wäre zu erscheinen, dann hat das Consistorium von Amtswegen den minderjährigen Vertreter zu bestimmen.

§. 142. Wenn die uneinigen Ehegatten im Eheprocesse ihren Seelsorger und Protojerej umgehen wollten, hat sie das Consistorium auf dieselben und auf die vorgeschriebene Ordnung zu verweisen.

§. 143. In allen Fällen, in denen eine Trennung der Ehe angesucht wird, braucht sich die betreffende Partei wegen Anstellung der Versöhnungsversuche nicht erst an den competenten Seelsorger und Protojerej zu wenden, sondern kann sich sofort an's Diöcesanconsistorium wenden. Wenn jedoch eine Entscheidung angesucht wird, dann dürfen die uneinigen Ehegatten den competenten Seelsorger und Protojerej nicht umgehen.

§. 144. Die Streittheile sind verpflichtet, immer persönlich vor dem Diöcesanconsistorium zu erscheinen und es hat daher in den Ehestreitigkeiten ausser den Fällen der §§. 140, 141. keine Vertretung statt.

§. 145. Ausser den Fällen, in denen von Amtswegen die Ehe getrennt wird, hat das Diöcesanconsistorium immer zuerst die [p. 40] Versöhnungsversuche anzustellen und erst wenn diese von keinem Erfolg begleitet sind, hat es in die Untersuchung des Streites einzugehen. Der Versöhnungsversuch soll im Consistorialprotocoll ersichtlich gemacht werden.

§. 146. Bei der Untersuchung der Ehestreitigkeiten hat sich das Consistorium im allgemeinen an jene Regeln zu halten, welche in dem Gesetze über die Gerichtsordnung in bürgerlichen Streitigkeiten vorgeschrieben sind, mit Ausnahme dessen, was in diesem Gesetze anders normirt erscheint.

§. 147. Versöhnen sich die uneinigen Ehegatten, dann soll beim Consistorium ein Protocoll hierüber aufgenommen werden, wodurch auch die gesammte Streitangelegenheit als erledigt angegesehen wird.

§. 148. Wenn die uneinigen Ehegatten sich nicht versöhnen wollen und zu gemeinschaftlichem Leben nicht gebracht werden können, dann hat sie das Consistorium bis zur Beendigung ihres Streites von der Pflicht des gemeinsamen Haushaltes zu befreien und unterdessen ein Urtheil darüber zu fällen, ob dem unschuldigen Theile Alimente gebühren oder nicht. Gleichzeitig hat auch das Consistorium die Sorge über die Alimentation und Erziehung der etwa vorhandenen Kinder zu führen.

§. 149. In diesem Falle ist der Ehegattin zu erlauben, dass sie bei ihrer Verwandtschaft, oder in irgend einem anderen anständigen Orte wohne.

§. 150. Ebenso ist auch dann vorzugehen, wenn die Gattin vor der Roheit des Mannes sich flüchten müsste oder aber wenn er sie fortgejagt hat.

§. 151. Wenn die Ehegattin ihren Mann durch eigenes Verschulden verlässt, dann ist dieser für die Zeit als der Eheprocess dauert, nicht verpflichtet, ihr die Wohnung und Alimente zu zahlen. Aber diese Befreiung von der Verpflichtung gegenüber dem Weibe [p. 41] erstreckt sich nicht auch auf die Kinder, vielmehr ist er nach dem Gesetze verpflichtet, sie zu erhalten und zu erziehen.

§. 152. Wenn der Mann oder das Weib einen Process wegen Trennung oder Scheidung der Ehe führen, haben sie auch die gesetzlichen Ursachen anzuführen, wesshalb sie das eine oder das andere verlangen.

§. 153. Ausserdem haben sie auch die Zeit anzugeben, wann die Ehe geschlossen wurde und wie viel Kinder sie haben und wie alt dieselben sind.

§. 154. In den Fällen, in welchen die Ehestreitigkeiten von Amtswegen verhandelt werden, haben die Consistorien das, was in den §§. 152. 153. angeführt ist, zu erheben.

§. 155. Die Consistorien können Zeugen und Sachverständige, insoweit ihre Aussagen für den Beweis von Bedeutung wären, sowohl

selbst als auch durch die Vermittelung der betreffenden bürgerlichen Gerichte verhören und zu dem Zwecke die nothwendigen Punkte zusammenstellen, betreffs welcher die Zeugen und Sachverständigen verhört werden sollen. Hiebei haben sie auch jene Fragen zu beachten, welche ihnen die Streittheile selbst eventuell vorlegen.

§. 156. Wenn eine Klage wegen Ehescheidung sich darauf gründet, dass der klagende Ehegatte von dem anderen treulos oder in böser Absicht verlassen wurde, und der Aufenthaltsort des letzteren unbekannt ist, dann kann die Ehescheidung nicht bewilligt werden, solange der abwesende Ehegatte im Sinne des §. 139. nicht vorgeladen und der über diese Scheidung nach §. 144. zu bestellende Vertreter des Abwesenden nicht gehört ist, wenn der Abwesende selbst in der bestimmten Frist nicht erscheint.

[p. 42]. §. 157. Es wird immer vermuthet, dass die Ehe besteht. Hierauf haben die Ursachen, aus denen die Scheidung oder Trennung der Ehe angesucht werden, nach der Vorschrift des bürgerlichen Processes bewiesen zu werden mit der Ausnahme, dass nach §. 855. des bürgerlichen Gesetzbuches der Mann und das Weib betreffs des Ehebandes keinen Vergleich schliessen dürfen. In einem Eheprocesse hat der Beweis durch Bekenntniss der Ehegatten und demgemäss auch durch ihren Haupteid nicht Statt.

§. 158. Sollte es sich treffen, dass eine Ehe zwar wider das Gesetz geschlossen ist, aber die Hindernisse, welche einer solchen Ehe im Wege stehen, so gestaltet sind, dass sie durch eine Dispens oder aber durch eine Bestätigung einer Behörde oder einer Person behoben werden können, dann hat das Diöcesanconsistorium dafür zu sorgen, dass das Hinderniss jedenfalls im gesetzlichen Wege behoben werde und zu dem Zwecke hat es auch die nothwendigen Schritte zu thun.

§. 159. Die Urtheile der Diöcesanconsistorien in Ehestreitigkeiten gehen an das Appellationsconsistorium entweder von Amtswegen oder aber wenn die betreffenden Parteien Berufung einlegen.

§. 160. Wenn durch das Urtheil des Diöcesanconsistoriums die eingegangene Ehe in Wirksamkeit erhalten wird, d. h. durch Urtheil weder getrennt noch geschieden wird, dann hat dieses Urtheil einer Beurtheilung im Appellationsconsistorium nur dann vorgelegt zu werden, wenn einer von den Ehegatten dagegen Berufung einzulegen erklärt hat.

§. 161. Wenn jedoch durch Urtheil des Diöcesanconsistoriums die Ehe getrennt oder geschieden wurde, dann hat dasselbe in bei-

den Fällen der Beurtheilung des Appellationsconsistoriums von Amtswegen vorgelegt zu werden.

[p. 43] §. 162. Wenn das Appellationsconsistorium nach Durchsicht der ihm vorgelegten Ehestreitigkeit findet, dass dieselbe gehörig untersucht und geführt wurde, hat es das Urtheil des Diöcesanconsistoriums entweder zu bestätigen oder aber abzuändern.

§. 163. Wenn es hingegen findet, dass der Gegenstand nicht gehörig und vollkommen untersucht ist, hat es die Akten dem Diöcesanconsistorium mit dem Bedeuten zurückzustellen, damit die Untersuchung vervollständigt werde.

§. 164. In dem Falle jedoch hat das Diöcesanconsistorium nicht ein neues Urtheil auszusprechen, sondern die Akten mit der vervollständigten Untersuchung dem Appellationsconsistorium zu unterbreiten, worauf dieses nach Prüfung der ersten und der zweiten Untersuchung den Gegenstand durch Urtheil erledigt.

§. 165. Wenn einer von den Streittheilen bei der Berufung neue Beweise vorbringt, dann hat das Appellationsconsistorium, falls dies nach dem Stande der Angelegenheit möglich erscheint, dieselben nicht erst dem Diöcesanconsistorium zurückzustellen, sondern selbst in Gemässheit der neuen Beweise gesetzlich zu entscheiden.

§. 166. Wenn jedoch das Appellationsconsistorium dies nicht thun könnte, z. B. wenn sich ein Streittheil in der Appellation auf Zeugen berufen hat, welche bisher nicht verhört worden sind u. s. w., dann hat das Appellationsconsistorium den Gegenstand dem betreffenden Diöcesanconsistorium mit der Weisung zurückzugeben, dass die Zeugen verhört werden. Im Uebrigen hat es in diesem Falle gerade so vorzugehen, wie dies im §. 164. vorgeschrieben ist.

§. 167. Wenn bei Trennung oder Scheidung einer Ehe auch solche Fragen sich zeigen, welche gegenseitige Ansprüche der Ehegatten [p. 44] betreffen, dann sollen diese mit solchen Ansprüchen nach Beendigung des Eheprocesses an das betreffende Civilgericht gewiesen werden.

§. 168. Wenn der verlassene Ehegatte auf Grund des Todes des abwesenden Ehegatten die Erlaubniss zum Eingehen einer neuen Ehe ansucht und den Tod durch den Todtenschein oder eine andere öffentliche Urkunde zu erweisen nicht im Stande ist, dann kann er den Tod des abwesenden Ehegatten auch durch Zeugenaussagen darthun.

§. 169. Uebrigens gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen.

§. 170. Jeder, den es angeht, ob die Ehegatten bis zum Tode gesetzlich in Ehe gelebt haben oder nicht, kann sich desshalb an's Consistorium wenden, welches hierüber eine Bestätigung zu ertheilen hat, wenn auch vor dem Tode eines oder beider Ehegatten über die Giltigkeit ihrer Ehe überhaupt kein Streit geführt worden ist.

§. 171. Das Consistorium hat jener Partei, zu deren Gunsten das Urtheil lautet, auch die Unkosten zuzusprechen und zwar sowohl in den Ehestreitigkeiten als auch in anderen Processen, in denen es zu urtheilen hat. Ebenso hat das Consistorium den sachfälligen Theil zur Zahlung der Unkosten, der Zeugengebühren, Sachverständigengebühr u. s. w. zu verfällen.

§. 172. Diese Unkosten hat regelmässig immer der sachfällige Theil zu zahlen. Wenn jedoch beide Theile Schuld tragen, haben sie die Processkosten gleichmässig zu tragen.

§. 173. Mit Ausnahme der Processtaxe haben alle übrigen Gerichtstaxen, welche in bürgerlichen Streitigkeiten bei Gerichten für die Staatskassen [p. 45] gezahlt werden, auch bei den Consistorien in Ehestreitigkeiten, ferner in den Streitigkeiten der Geistlichen wegen Benützung des kirchlichen oder Klostervermögens oder der Beneficialeinkünfte gezahlt zu werden, und zwar für die Urtheile der Diöcesanconsistorien so viel, als durch die bürgerliche Gerichtsordnung für die Urtheile der Bezirksgerichte und für Urtheile des Appellationsconsistoriums so viel, als für das grosse Gericht vorgeschrieben ist.

§. 174. Im allgemeinen, wenn in diesem Gesetze über den Vorgang der kirchlichen Behörden keine Ausnahmen von den im bürgerlichen und dem Strafprocesse vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen sind, gelten dieselben auch für die Consistorien.

3. Ueber die Strafen, auf welche die Consistorien bei Geistlichen erkennen können.

§. 175. Die Strafen, in welche Geistliche durch die Consistorien verfällt werden können, sind folgende:

1) Verweis,
2) Arrest,
3) Amtsentsetzung auf bestimmte Zeit oder für immer.
4) Das Verbot der amtlichen Functionen auf eine Zeit lang oder für immer.
5) Versetzung von einer Parochie auf eine andere oder aus einem Kloster in ein anderes, und
6) Verlust des geistlichen Charakters.

§. 176. Der Verweis ist immer schriftlich und wird demjenigen, der ihn verdient hat, entweder unmittelbar oder aber durch Vermittelung des Protojerej, der Stellvertreter oder der Klostervorstände mitgetheilt, je nachdem dies thunlich ist.

[p. 46] §. 177. Der Arrest kann nicht länger, als auf 40 und nicht kürzer als auf 7 Tage bestimmt werden und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die Arreststrafe angetreten hat.

§. 178. Die zur Arreststrafe Verurtheilten haben ihre Strafe in Klöstern, welche in ihrer Diöcese sich befinden, zu verbüssen.

§. 179. Wie betreffs der zur Arreststrafe verurtheilten Geistlichen vorgegangen werden soll, hat das bischöfliche Consistorium vorzuschreiben.

§. 180. Geistliche, denen die Führung ihres Amtes für immer untersagt ist, haben nach Mittheilung des erstrichterlichen Urtheiles (§. 186.) bis zur Mittheilung des Endurtheiles die Parochialeinkünfte gemäss §. 180 und 184. zu geniessen. Von dem Endurtheile angefangen, haben sie jedoch keinen Nutzgenuss an dem Parochialbeneficium mehr.

§. 181. Mönche und Diaconen, wenn sie zur Arreststrafe verurtheilt sind, haben während der Strafdauer keinerlei Einkünfte, die mit ihrem Amte verbunden sind, zu geniessen.

§. 182. Zur Amtsentsetzung können Protojereji, ihre Stellvertreter und die Klosteroberen verurtheilt werden.

§. 183. Eine zeitliche Amtsentsetzung kann nicht länger als auf ein Jahr und nicht kürzer als auf einen Monat ausgesprochen werden.

§. 184. Ein seines Amtes entsetzter Geistlicher (§. 182.) hat während dieser Zeit keinerlei Einkünfte zu geniessen, wie sie mit seinem Amte verbunden sind, vielmehr treten in den Nutzgenuss dieser Einkünfte [p. 47] jene Personen, welche unterdessen nach Anordnung des Bischofes die Amtspflichten jener Personen vollführen.

§. 185. Ein zeitliches Verbot der Ausübung von geistlichen Functionen kann nicht länger als auf sechs Monate und nicht kürzer als auf einen Monat ausgesprochen werden.

§. 186. Der Beginn dieses Verbotes wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das hierauf lautende Urtheil zugestellt oder übergeben ist.

§. 187. Solange ein zeitliches Verbot der Ausübung der geistlichen Functionen dauert, gilt betreffs der Einkünfte und des Gehaltes die Bestimmung der §§. 180 und 184. und betreffs des

Gehaltes und der Einkünfte eines Mönches und Diacones gilt §. 181.

§. 188. Geistliche, denen die Uebung der geistlichen Functionen für immer verboten ist, können überhaupt keine Beneficialeinkünfte geniessen.

§. 189. Die Versetzung von einer Pfarrei auf eine andere erfolgt innerhalb jener Diöcese, in welcher der zu dieser Strafe Verurtheite wohnt.

§. 190. Geistliche, welche zum Verlust des geistlichen Charakters verurtheilt worden sind, haben von der Mittheilung des ersten bis zur Mittheilung des letzten Urtheiles die Beneficialeinkünfte gemäss §. 180 und 184. zu geniessen. Nach Mittheilung des letzteren Urtheiles hierüber hört jeder Nutzgenuss der Beneficialeinkünfte auf. Solche Geistliche werden zum betreffenden Bischofe gebracht, welcher sie nach der von der Kirche vorgeschriebenen Art und Weise des geistlichen Charakters entkleidet. (Vergleiche jedoch das Gesetz vom 21. April 1869, Gesetzblatt Nr. 22, S. 27 und 28).

[p. 48] §. 191. Geistlichen, denen ihr Standescharakter entzogen ist, werden alle Orden und Auszeichnungen, welche sie in ihrem Amte erhalten haben, abgenommen und die Ordenszeichen, welche dem Geistlichen oder dem Diacon weltlichen Standes entzogen werden, fallen an die Staatskasse, jene, welche einem Mönche oder einem Diacon des Klosterstandes entzogen werden, haben an jene Klöster zu fallen, in welchen sie gelebt haben, als ihnen diese Orden ertheilt wurden.

Besondere Bestimmungen.

§. 192. Die geistlichen Behörden haben ihre Verfügungen und Urtheile durch die Protojereji, Klostervorstände und wenn es nöthig, durch die Polizeibehörde ausführen zu lassen.

§. 193. Die bischöfliche Synode hat bei der Verfassung des Gesetzes über Bestrafung der Geistlichen für kein Vergehen eine anderen Strafen vorzuschreiben, als diejenigen, welche in diesem Gesetze vorgeschrieben sind und bei zeitlichen Strafen hat sie immer die Gränze zwischen dem geringsten und höchsten Strafausmasse zu bestimmen, innerhalb welcher die Consistorien beim Aussprechen der Strafe sich bewegen können. Dieses Ausmass darf weder länger noch grösser sein, als in den §§. 177, 182, 185. dieses Gesetzes bestimmt ist.

§. 194. Durch dieses Gesetz wird beseitigt:

1) Das Gesetz über die Organisation der geistlichen Gerichte vom 23. August 1847 (Gesetzsammlung IV. S. 100).

2) Der erste und zweite Absatz der allerhöchsten Verfügung vom 30. Juni 1845 (Gesetzsammlung V. S. 76) und
3) Die allerhöchste Entschliessung vom 18. December 1851 Z. 1112 (Gesetzsammlung VI. S. 79).

[p. 49] Wir empfehlen unserem Minister für Cultus und kirchliche Angelegenheiten, dass er dieses Gesetz veröffentliche und über die Vollziehung desselben wache, den Behörden befehlen wir sodann, dass sie nach demselben vorgehen und Allen und Jedem, dass er sich ihm unterwerfe.

Den 30. September 1862 im Kloster Ravanica.

M. M. Obrenovich III. m. p.

Gesehen und das Staatssiegel beigedrückt: Der Hüter des Staatssiegels und Minister der Justiz:

R. Leschjanin m. p.

Der Vertreter des Ministers für Cultus und kirchliche Angelegenheiten, der Finanzminister:

K. Zukitsch m. p.

[p. 59] *2. Rundschreiben an den Erzbischof von Belgrad und alle Diöcesanbischöfe darüber, wie die Geschäftsführung gemäss dem neuen Gesetze über die kirchlichen Behörden einzurichten sei.*

Belgrad, am 6. März 1863, Z. 665.

Durch Erlass des Gesetzes über die kirchlichen Behörden der orthodoxen Kirche ist die getrennte Geschäftsführung der Diöcesanbischöfe und der Diöcesanconsistorien in Bezug auf die, denselben durch dieses Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten überflüssig geworden.

Dem Geiste dieses Gesetzes entspricht eine einheitliche Geschäftsführung der Diöcesanbischöfe und der Diöcesanconsistorien; während eine Trennung derselben die Folge nach sich ziehen würde, dass der Diöcesanbischof als eine, vom Diöcesanconsistorium abgesonderte Behörde mit einem eigenen Wirkungskreis erschiene, was jenem Gesetze weder entspricht, noch auch als nothwendig sich erweist.

Desshalb beehre ich mich, Sie zu ersuchen, Sie mögen die Ihnen nach jenem Gesetze zukommenden Geschäftsstücke mit den laufenden Nummern des Consistorial-Geschäftsprotocolls und Registers versehen und die getrennte Führung des Archivs auflassen; und es hat das Geschäftsprotocoll, das Register und das Archiv des Consistoriums auch Ihre ämtliche Geschäftsführung zu umfassen.

Genehmigen Sie etc.

[p. 60] *3. Rundschreiben an alle Diöcesanconsistorien und das Appellationsconsistorium über den Vollzug des Gesetzes über die kirchlichen Behörden.*

Belgrad, am 6. März 1863, Z. 673.

Damit in Ausübung des Gesetzes über die kirchlichen Behörden vom 30. September 1862 ein einheitlicher Vorgang bei allen Kirchenbehörden des Landes erzielt werde, hielt ich es für angezeigt, im Sinne jenes Gesetzes allen Diöcesanconsistorien die nachfolgende Amts-Instruction zu ertheilen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Ein bedeutender Theil der Geschäfte der kirchlichen Behörden ist durch das Gesetz einerseits den Diöcesanbischöfen, andererseits den Consistorien zugewiesen und erscheint hiedurch auch die Competenzsphäre dieser Behörden bestimmt. Die erspriessliche Amtsführung derselben erheischt ein wechselseitiges Einverständniss und eine wechselseitige Unterstützung; und ebenso wie der Diöcesanbischof ohne Vermittlung des Consistoriums keine Untersuchung vornehmen, keinen Bericht sich verschaffen, noch auch irgend einer Entscheidung, die er getroffen, auf das Gebiet der Staatsverwaltung sich erstreckende Folgen verschaffen kann: ebenso ist das Diöcesanconsistorium verbunden, allen gesetzlichen Verordnungen des Diöcesanbischofes Folge zu leisten, ihm in ämtlichen Angelegenheiten zu Diensten zu stehen und in den, im Gesetze bestimmten Fällen seinen Segen oder seine Verfügung anzusuchen oder zu gewärtigen.

Der Geist der Eintracht und Bereitwilligkeit zu wechselseitiger Unterstützung soll überall, insbesondere jedoch bei jenen Angelegenheiten stets sich bethätigen, bezüglich welcher die Competenz zwischen den Diöcesanbischöfen und den Consistorien getheilt ist, denn nur so wird es möglich, der heiligen Kirche und der Staatsverwaltung Dienste zu erweisen, welche dem Gesetze entsprechen und die Würde der kirchlichen Behörde unterstützen.

[p. 61] *II. Besondere Bestimmungen.*

1) In der Einleitung der §§. 38, 39, 40 und 42. und nochmals im §. 96. des Gesetzes über die kirchlichen Behörden ist gesagt, dass auch den Diöcesanbischöfen die Sorge wegen Erhaltung und Förderung des orthodoxen Glaubens, des Gottesdienstes, der kirchlichen Zucht, der Errichtung und Renovirung der Kirchen und Klöster, als auch die Aufsicht über die Geistlichkeit obliege.

Die diesbezüglichen Bedürfnisse können am ehesten die betreffenden Diöcesanbischöfe oder Consistorien in Erfahrung bringen. Wenn

die Diöcesanconsistorien finden, dass in dieser Hinsicht irgend welche Schritte unternommen werden sollten, haben sie sofort die geeignetsten Verfügungen zu treffen, wenn hiezu eine Erlaubniss des Bischofes nicht vorher eingeholt zu werden braucht; sie haben den Bischof jedoch jedenfalls im kurzen Wege über diese Verfügungen in Kenntniss zu setzen und zu erhalten. Wenn jedoch der Diöcesanbischof die, in den obangeführten §§. berührten Angelegenheiten zuerst in Anregung bringt, dann hat er im kurzen Wege, sei es mündlich durch den Vorsitzenden, sei es schriftlich, das Consistorium einzuladen, es möge die ferneren, geeigneten und gesetzmässigen Verfügungen treffen; immerhin steht ihm jedoch das Recht zu, über den Fortgang und Ausgang der Angelegenheit sich informiren zu lassen. Es versteht sich, dass in Fällen, wo keine besonderen Erhebungen gepflogen werden müssen, sofort das Nöthige verfügt werde und insofern der Diöcesanbischof zu einer Entscheidung competent ist, hat er dieselbe unmittelbar selbst, oder durch Vermittlung des Diöcesanconsistoriums zu treffen und im ersten Falle von seiner Entscheidung das Consistorium in Kenntniss zu setzen. Freilich erscheint es auch in solchen Fällen nöthig, dass in den Consistorial-Akten hierüber eine ganz kurze Anmerkung aufgenommen werde; doch ist diesbezüglich jede Correspondenz zwischen dem Bischofe und dem Consistorium zu vermeiden, insofern dieselbe mehr enthielte, als eine blosse Mittheilung der Verfügung des Bischofes oder der demselben in wichtigeren und verwickelteren Fällen vom Consistorium vorgelegten Referate.

2) Im §. 45. Abs. 4. lit. b. ist bestimmt, dass die Diöcesanconsistorien über Trennung und Scheidung der Ehe zu urtheilen haben und dies wurde auch im §. 128 [p. 62] wiederholt. Demgemäss ist als eine, in die Competenzsphäre des Consistoriums fallende Ehestreitigkeit nur eine solche anzusehen, in welcher der Mann oder das Weib die Scheidung oder die Auflösung des Ehebandes anstrebt. Wenn dies nicht der Fall ist, gehört der Streit nicht vor das Consistorium.

Wenn folglich 1) ein Ehegatte den anderen verlässt und der Verlassene die Trennung der Ehe nicht verlangt, vielmehr das Ansuchen stellt, es möge der andere Ehegatte zur Rückkehr und zur Fortsetzung des ehelichen Lebens verhalten werden; 2) wenn ein Mann sein Weib misshandelt und das Letztere zum Consistorium kommt, aber nicht die Trennung der Ehe, sondern ein Verbot fernerer Misshandlungen ansucht; 3) wenn ein Ehegatte den anderen vertreibt und der Vertriebene zurückzukehren wünscht; 4) wenn der verlassene

Ehetheil das Begehren stellt, es möge der andere zur Rückkehr vermocht werden, widrigenfalls Trennung der Ehe angestrebt würde, — so sollen alle diese und andere ähnliche Fälle nicht als Ehestreitigkeiten angesehen werden und hat das Consistorium dieselben weder zu untersuchen, noch auch zu entscheiden; vielmehr hat es die Parteien, welche sich diesfalls an dasselbe gewendet haben, an die competente Polizeibehörde und den competenten Seelsorger zu weisen, damit diese nach der Verordnung vom 6. Februar 1857 Nr. $\frac{212}{100}$ (G. Bl. X. S. 11) vorgehen. Nach Al. 3. dieser Verordnung soll blos dann vorgegangen werden, wenn der Process wegen Scheidung oder Trennung des Ehebandes vor dem Consistorium geführt wurde, jedoch das Urtheil auf Scheidung oder Trennung nicht gefällt worden ist.

3) Im ersten Absatze des §. 102. wird bestimmt: »Die Diöcesanconsistorien urtheilen über ein Amtsvergehen eines Geistlichen, oder wegen anstössiger Aufführung desselben blos dann, wenn der Diöcesanbischof, welchem die diesbezüglichen Klagen vorzulegen sind, findet, dass diese Vergehen mit einer grösseren Strafe geahndet werden sollen, als mit einem Verweise, einer fünfzehntägigen Arreststrafe, oder dem Verbote der Ausübung gottesdienstlicher Functionen bis zu einem Monate.«

Ist zur Fällung des Urtheiles in diesen Fällen eine formelle Erhebung nicht vonnöthen, dann kann der Diöcesanbischof das Urtheil entweder selbst aussprechen, hat es dann jedoch dem Consistorium zur ämtlichen Kenntniss zu bringen; oder aber das Vergehen dem Consistorium zur Aburtheilung zuweisen.

[p. 63] Sind jedoch Vorerhebungen nothwendig, dann hat der Diöcesanbischof, wenn er Klagen oberwähnter Art annimmt, dieselben dem Consistorium mitzutheilen, damit dieses die nöthigen Erhebungen pflege; nach Abschluss des letzteren übergibt das Consistorium die Angelegenheit dem Diöcesanbischofe und dieser hat sodann, wenn die Strafe das im §. 102. Al. 1. bestimmte Ausmass nicht überschreitet, diese Strafe selbst auszusprechen und hievon dem Consistorium Mittheilung zu machen, welches dieselbe vollzieht; hält jedoch der Diöcesanbischof dafür, dass das vom Consistorium untersuchte Vergehen mit einer höheren Strafe belegt werden sollte, als er selbst auszusprechen befugt ist, dann hat er die Untersuchung an's Consistorium zurückzuleiten mit der Weisung, dass dieses die Strafe ausspreche und dem Gesetze gemäss vollziehe.

Wenn Jemand dem Diöcesanbischofe gegen einen Geistlichen wegen eines Amtsvergehens oder anstössigen Benehmens mündlich

sich beschwert, hat ihn der Bischof, falls sich eine Erhebung zu nöthig erweist, an's Consistorium zu weisen, damit dort mit ihm zu Protocoll aufgenommen werde; worauf sodann in diesem als auch in dem Falle, als eine formelle Untersuchung unnöthig ist, nach den obangeführten Bestimmungen vorgegangen werden soll.

In allen diesen Fällen wird sowohl das Vergehen, als auch das Urtheil im Consistorial-Protocolle eingetragen.

4) Im §. 109. wird bestimmt, dass die, in der Strafprocessordnung angeführten Beweismittel auch vor den kirchlichen Behörden zu gelten haben und ist diese Bestimmung im §. 174. wiederholt worden.

Diese Beweismittel sind aufgezählt im Buche: »Wörterverzeichniss der Gesetze, Verordnungen, Vollzugsvorschriften u. s. w. für's Fürstenthum Serbien vom J. 1827 bis zur Mitte des J. 1856.« Belgrad-Regierungs-Buchdruckerei 1856, auf den Seiten 419—427 und an diese Beweismittel haben sich die Diöcesanconsistorien zu halten, insolange eine andere Verfügung nicht getroffen werden wird. Sollte eine Aenderung diesfalls eintreten, sei es durch die gesetzgebende Gewalt, sei es [p. 64] durch den Herrn Justizminister, dann wird dies in den »Srpske Novine« kund gemacht und den Consistorien von mir speciell mitgetheilt werden, worauf diese die nöthigen Aenderungen des Verfahrens vorzunehmen haben werden.

5) §. 126. verfügt, dass das Consistorium Streitigkeiten zwischen Geistlichen wegen Benützung des kirchlichen oder Kloster-Vermögens und der Parochial-Einkünfte zu untersuchen habe; ebenso bestimmt dies §. 146. wegen Ehestreitigkeiten, bei welchen die Vorschriften der bürgerlichen Processordnung massgebend sein sollen; im §. 174. wurde dies schliesslich wiederholt.

Dies »Gesetzbuch über die Processordnung in bürgerlichen Angelegenheiten« ist am 20. Februar 1860 Nr. $\frac{443, II.}{128, II.}$ erschienen und wurde seinerzeit dem Consistorium übersendet; an die Bestimmungen desselben hat sich das Consistorium bei Untersuchungen in den obangeführten Streitigkeiten zwischen Geistlichen und den Ehestreitigkeiten zu halten. Sollten diesbezüglich künftighin Aenderungen eintreten, dann wird auch das Consistorium sie zu beachten haben.

Ich empfehle dem Diöcesanconsistorium, sich bei der Ausübung des Gesetzes über die kirchlichen Behörden des orthodoxen Glaubens an die im Vorliegenden gegebene Instruction zu halten.

Das Circular theile ich auch dem Appellationsconsistorium mit.

V. Wir berichteten bereits im *Archiv* Bd. 48. S. 200 ff. von den kirchlich-politischen Wirren, welche das serb. Gesetz vom 3. April 1881 hervorrief, nach welchem auch für gewisse geistliche Amtshandlungen politische Taxen entrichtet werden sollen. Noch grössere kirchlich-politische Wirren rief hervor das (hier in der Uebersetzung des Wiener »Vaterland« 1883 Nr. 69) folgende

»Gesetz vom 31. December 1882 (12. Jan. 1883) über die Aenderungen und Ergänzungen zum Gesetze über die Kirchenbehörden des orthodoxen Glaubens vom 30. September 1862.«

Art. 1. Das Archiiereen-Consistorium bilden: a) sämmtliche Eparchen (Bischöfe); b) zwei Archimandriten: c) je ein Erzpriester aus jedem Eparchat. Vorsitzender des Archiiereen-Consistoriums ist der Archiepiscop und Metropolit von Serbien oder sein Stellvertreter. Die Mitglieder unter b) und c) werden durch *königlichen Erlass* auf — fünf Jahre ernannt. Die auswärtigen Mitglieder erhalten die Reisekosten und 15 Dinare (Francs) Diäten.

Art. 2. Die Einberufung, Eröffnung und Schliessung der Sitzungen des Archiiereen-Consistoriums wird rechtzeitig der Minister für Aufklärung und Kirchenangelegenheiten bekanntgeben.

Art. 3. *Alle* unter den angeführten Punkten gefassten Beschlüsse des Archiiereen-Consistoriums werden dem Minister für Aufklärung und Kirchenangelegenheiten zugestellt *und können ausgeführt werden, wenn derselbe Minister erklärt, dass von Seite der Regierung der Ausführung derselben kein Hinderniss im Wege stehe.*

Art. 4. Den Archiiereus wählt das Archiiereen-Consistorium, den Archiepiscop und Metropoliten wählt ein besonderer Wahlkörper, in den ausser den Mitgliedern des Archiiereen-Constistorien kommen: der Präsident des Ministerrathes, der Minister für Aufklärung und Kirchenangelegenheiten, der Präsident des Staatsrathes, der Präsident des Cassationsgerichtshofes und fünf Mitglieder der Nationalversammlung (selbstverständlich aus der Regierungspartei!). Die vorgenommene Wahl wird dem Könige zur Bestätigung vorgelegt und die kirchliche Consecration kann erst nach dieser Bestätigung des Königs erfolgen. Eine einmal nicht bestätigte Persönlichkeit kann bei derselben Wahl nicht wiedergewählt werden.

Art. 5. Ueber alle administrativen und Personalangelegenheiten im Kirchendienste und über die einzelnen Persönlichkeiten, gemäss ihren Fähigkeiten und des dienstlichen Bedarfes verfügt der Archiiereus nach vorhergegangener Verständigung mit dem Minister für Autklärung und kirchliche Angelegenheiten.

Art. 6. Die Archiiereen haben die Rechte eines *Staatsbeamten*

gegen einen systemisirten Gehalt von 10,000 Dinaren (= Francs à 40 kr.). Gesalbte Persönlichkeiten, welche sich als solche den Gesetzen und den auf Grundlage derselben ausgegebenen Verordnungen nicht fügen, werden das erste Mal mit 500 bis 1000 Dinaren, das zweite Mal mit 2000 Dinaren bestraft; wenn sie hernach ihren Ungehorsam fortsetzen würden, werden sie von ihrem Amte abgesetzt. Diese Strafen verhängt der Ministerrath auf Vorschlag des Ministers für Aufklärung und kirchliche Angelegenheiten.«

VI. In Folge des vorstehenden Gesetzes erklärten sämmtliche Bischöfe, auch der von der Regierung an Stelle des von ihr für abgesetzt erklärten Metropoliten *Michaelo* eingesetzte Administrator der Metropolie *Mojsije* ihre Demission, weil es unmöglich sei, dieses neue Kirchengesetz anzunehmen und durchzuführen. Die serbische Regierung liess hierauf durch die ihr ergebene Majorität in der Skupschtina ein neues Gesetz zur Wahl des Metropoliten durch Mitglieder der Skupschtina und vom König ernannte geistliche Würdenträger (ohne dass die Theilnahme der Bischöfe nöthig wäre) votiren.

VII. Mitte März 1883 meldete die »Polit. Corresp.« aus Belgrad, es sei die nach dem neuen Gesetze gebildete Commission für die Wahl eines Metropoliten für den 1. April 1883 einberufen und König *Milan* habe die Decrete unterzeichnet, durch welche die Archimandriten *Mraovic* und *Nestor*, ferner die Erzpriester von Schabatz, Zajcar, Nisch, Belgrad und Milanovac, fast sämmtlich alte erfahrene Diener der Kirche, zu Mitgliedern der Synode ernannt wurden.

Am 24. März 1883 publicirte das Belgrader Amtsblatt einen königl. Ukas, wodurch die Synode zur Wahl der Bischöfe und des Metropoliten auf den 1. April (neuen Styls) einberufen wurde. Der Cultus-Minister *Novakovics* hatte sich vorher beim Patriarchen von Karlowitz versichert, dass dieser die Consecration des Metropoliten vornehmen werde. Die zur Vornahme der Metropolitenwahl niedergesetzte Commission bestand aus Skupschtina-Mitgliedern und Erzpriestern. Bei der am 1. April zu Belgrad vorgenommenen Wahl wurde der Archimandrit Theodosius *Mraowitsch* zum Metropoliten gewählt. Der russische Oberst Despotowic, welcher von Petersburg eingetroffen war, wurde wegen seiner Agitationen für den ehemaligen Metropoliten Michael von der Polizei ersucht, Belgrad zu verlassen. Während der Wahl des Metropoliten, an welcher die serbischen Bischöfe nicht Theil nahmen, wurden die Zugänge zum Wahllocale militärisch bewacht.

Die Wahl des Archimandriten Theodosius Mraovič zum Metropoliten wurde von König Milan sofort bestätigt und am folgenden Tage begab sich der neue Metropolit zur Consecration nach Karlowitz.

Die ungarische Regierung hatte dem Patriarchen *Angyelics* auf dessen Anfrage, ob er die Consecration des Belgrader Metropoliten vornehmen könne, ihre Einwilligung gegeben. Am 7. April fand die Consecration des neuen Metropoliten Mraovič, eines gebornen Ungarn, in Karlowitz statt. Sogleich nach dessen Rückkehr nach Belgrad fand dort unter seiner Theilnahme ein Ministerrath unter Vorsitz des Königs statt. Es wurde beschlossen, dass der Metropolit eine Synode einberufe, zu welcher die Bischöfe einberufen werden sollen. Die am 13. April 1883 zusammengetretene Synode wählte den Archimandriten Nestor zum Bischof von Uzika. Die nicht zur Sitzung erschienenen Bischöfe von Negotin und Schabac wurden jeder zu 2000 Frcs. Geldstrafe verurtheilt und ihnen für den Fall weiterer Renitenz Absetzung angedroht. Am 15. April geschah durch den neuen Metropoliten und den Bischof von Temesvar in Belgrad die Consecration des Bischofs von Uzika. — Der »abgesetzte« Metropolit Michael erhielt die Erlaubniss nach Russland zu gehen; für den Aufenthalt in Serbien wurde er in ein Kloster verwiesen. Auch über die Bischöfe von Negotin und Schabac wurde, weil sie von der »Synode« fern blieben, alsbald »Absetzung« und Verweisung in ein Kloster verhängt.

XXXIX.

Die Ruthenische Kalenderfrage in Ost-Galizien.

Von Dr. *Alfred R. v. Schlichting* zu Krakau.

Bekanntlich hat Russland den Julianischen Kalender angeblich aus rituellen Gründen bisher beibehalten, ja es versuchte im Jahre 1833 sogar denselben in Congress-Polen einzuführen. Minder bekannt dürfte es aber im westlichen Europa sein, dass die unirten, also katholischen Ruthenen in Ost-Galizien sich auch noch immerfort des Julianischen Kalenders bedienen, ohne hiefür aus dem Ritus hergeleitete Scheingründe anführen zu können. Die aus den doppelten, ja sogar wie z. B. in *Brody* dreifachen Feiertagen resultirentirenden Missstände für den Ackerbau, für den Handwerkerstand und für das gesammte Schulwesen liegen auf flacher Hand, und bedürfen gar keiner näheren Beleuchtung. In neuester Zeit verfielen einsichtsvolle ruthenische Gemeindevorstände auf den Gedanken, in den Bezirksausschüssen und den Bezirksversammlungen die Abschaffung der doppelten Feiertage zu beantragen, also eine Reform des leidigen Kalenderwesens in Fluss zu bringen, indem sie geradezu die Einführung des lateinischen, wie sie sich ausdrückten, also des Gregorianischen Kalenders befürworteten. Die polnische Publicistik belobte laut und eifrig das ebenso verständige als billige Ansinnen dieser Wortführer des Landvolkes. — Urplötzlich erhoben aber zwei in Lemberg erscheinende ruthenische Zeitschriften *Słowo* und *Nowy Prołom* einen prostestirenden Allarmruf, als ob das Vaterland in Gefahr stünde, durch den beantragten Kalenderwechsel an den Rand des Verderbens gebracht zu werden!? Interessant aber zugleich überaus betrübend ist der in *Słowo* [Nr. 12 vom 13. (1.) Februar 1883] veröffentlichte geharnischte Protest wider die beabsichtigte Neuerung, welche zudem von beiden Blättern auf's Kerbholz des k. k. Ministeriums und der päpstlichen Nuntiatur in Wien gesetzt wird. In diesem höchst sonderbaren Protest heisst es unter Anderm: »Schon oftmals fanden wir Anlass zu erklären, und erklären wir »jetzt auf das feierlichste, dass unsere ganze ruthenische Nation und »insbesondere seine (bekanntlich einzig und allein aus der Geist»lichkeit und etlichen Staatsbeamten bestehende) Intelligenz jedwede »Aenderung ihres Kalenders, es mag dieselbe von Rom oder von

»Wien, von Renegaten, Deserteuren oder Apostaten ausgehen, als »ein Attentat auf unseren heiligen Ritus — dieses theuerste Erbe »nach unseren Vorfahren — ja auch geradehin für ein Attentat an »unserer ruthenischen Gesammt-Nationalität zu erachten und zu be- »trachten gewillt sei. Nicht auf ein Haar wolle unser Volk weder »an seinem Julianischen Kalender, noch an seinem Ritus rütteln »lassen, oder ihnen abtrünnig werden, noch auch irgend einem Vor- »rechte seiner Nationalität entsagen oder vergeben. Unser Kalender, »unser Ritus, unsere Volksthümlichkeit sind so tief miteinander ver- »bunden, dass der ganze Bau in seinen Grundfesten wanken und »schliesslich einstürzen müsste, wenn auch nur ein einziger Ziegel »aus diesem Inbegriffe unserer Heiligthümer herausgerissen werden »sollte. Unseres angestammten Kalenders verlustig zu werden, wäre »ein unendlich schweres Unglück für unsere nationale Selbstständig- »keit. Also — ihr Repräsentanten unseres Volkes, schnell auf »unser bedrohtes Bollwerk und wehren wir ab die hochgefährliche »Attaque mit vereinten Kräften!«

Das andere ruthenische Organ *(N. Prołom)* (Nr. 10 vom 17. (5.) Februar 1883) begnügt sich, ohne das hohle Pathos des *Słowo* nachzuahmen, den ruthenischen Verein *(Rada ruska)*, die ruthenischen Reichsrathsabgeordneten und den Lemberger Suffragan-Bischof *r. g.* um vorbeugende Hilfe anzugehen. Ersterer »möge allsogleich ein Manifest mit Belehrungen an das ruthenische Volk erlassen und darin die grosse Tragweite der Kalenderfrage beleuchten; die Abgeordneten hingegen hätten allsogleich im Reichsrathe energische Interpellationen [1]) einzubringen, der Erzbisthumsverweser endlich sollte unverweilt im Vatikan die allerentschiedensten Schritte vornehmen, und alles Erdenkliche zur Abwendung des bevorstehenden Unheiles aufbieten, denn es handle sich um einen der vornehmsten und kostbarsten Schätze der ruthenischen Nation.«

Als im Jahre 1580 unter dem Pontificate Gregor's XIII. ein verbesserter Kalender promulgirt wurde, hat Niemand daraus die Folgerung abgeleitet, es hielten die römischen Päpste das Kalenderwesen für einen Bestandtheil der katholischen Dogmatik oder der christlichen Sittenlehre oder auch nur irgend eines von den vielen Riten. Ob Julianischer oder Gregorianischer Kalender, das ist zunächst eine wissenschaftliche, dann eine öconomische Frage, in drit-

1) Die hier angeregte Interpellation wurde denn auch wirklich im Wiener Reichsrathe und zwar in 277. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 7. März 1883 eingebracht. Es hat den Cultusminister Frhrn. von Conrad keine Mühe gekostet, den lächerlichen Angriff zurückzuweisen.

ter Reihe hat sie eine sociale Bedeutung, an vierter Stelle kann sie allenfalls einen politischen Beigeschmack haben. Aber bloss scheinbar könnte sie eine religiöse Bedeutung beanspruchen. Dies war auch die Auffassung des dermaligen Cardinal-Staats-Secretärs Jacobini zur Zeit, da er als päpstlicher Nuntius am Wiener Hofe während seines Aufenthaltes in Galizien (1877) von Abgeordneten des Bezirksrathes von Jaroslan angegangen wurde, die Reform des ruthenischen Kalenders durchführen zu wollen. Seine damalige Antwort lautete: Der heilige Stuhl werde sicherlich dieser Reform zustimmen, sofern diese Frage von den hierzu berechtigten Persönlichkeiten erhoben werden sollte; es sei aber kein Beweggrund vorhanden, diese Neuerung Jemanden aufzunöthigen. — Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass auch sein Nachfolger in der Wiener Nuntiatur, der Erzbischof Vanutelli die Ansichten seines Vorgängers vollständig theilt. Demnach sei es mit Leichtigkeit abzusehen, der Nuntius werde über eine an ihn diessfalls gestellte Anfrage zu Bescheide geben, der apostolische Stuhl müsse bei der gegenwärtigen Form der gesetzgebenden Gewalten in Oesterreich eine Anregung zur Kalenderreform der Initiative des k. k. Ministeriums anheimstellen. Was aber das Wiener Ministerium anlangt, so sind wir überzeugt, es werde in diese Angelegenheit nicht eher eingreifen, bis es dazu nicht von den in erster Reihe Berufenen oder Interessirten veranlasst wird.

Höchst sonderbar und nahezu unfasslich sind aber die masslosen Expectorationen der Lemberger ruth. Blätter. Was müsste sich ein Ausländer für eine Vorstellung machen von dieser »volkstreuen ruthenischen geistlichen Intelligenz,« wenn er sie nur darnach beurtheilen wollte, was von ihr die oberwähnten ruth. Zeitungen verlautbaren, dass sie nämlich die Kalenderreform als ein Attentat auf ihre ganze Volksthümlichkeit ansieht, und dass sie so heftig ein längst überlebtes Kalenderwesen protegirt, dessen Unrichtigkeit und Schädlichkeit die Wissenschaft und Erfahrung schon seit Jahrhunderten zur Evidenz nachgewiesen haben. Wie dürftig muss diese Intelligenz sein, wenn sie sich nicht erblödet zu proclamiren, die kalendarische Reform involvire sogar ein Attentat auf ihren geheiligten kirchlichen Ritus.

Sogar Russland, das aber mittlerweile andern Sinnes geworden zu sein scheint, als es im Jahre 1832 den Gregorianischen Kalender aus seinen westlichen, ehemals polnischen Provinzen (Wollynien, Podolien, Ukraine) verdrängte, hat als zwingenden Beweggrund zu diesem Rückschritte nur wirthschaftliche Rücksichten und das Be-

dürfniss nach Einförmigkeit mit dem ganzen Kaiserreiche *und gar nichts Anderes* (!) geltend gemacht. Woher kömmt denn plötzlich diese affectirte Zärtlichkeit der Ruthenen für den Julianischen Kalender, der ja rein heidnischen Ursprunges ist, der offenbar auf längst zur Evidenz demonstrirten astronomischen Irrungen beruht, der ferner seiner Zeit von der Kirchenversammlung zu Nicäa ohne jedwede Abträglichkeit für die Kirche desswegen adoptirt wurde, um den jüdischen Kalender zu beseitigen, der endlich zu einer Zeit eingeführt worden, wo seine astronomischen Ungenauigkeiten noch nicht dargethan waren, aber nach mehr als einem Jahrtausende wieder zur Folge hatten, dass bekanntlich gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts dem christlichen Kalender eine verbesserte Berechnung zu Grunde gelegt werden musste. Das aber begreife, wer es zu begreifen vermag, wie durch eine Rectificirung des höchst unschuldigen Kalenderthums sogar das Glaubensbekenntniss alterirt oder gar erschüttert werden könnte! Es hat ja die katholische Kirche weder im Jahre 1580 noch nachher in Folge dieser gregorianischen Reform irgend welchen Abbruch erlitten. In wissenschaftlichen, kaufmännischen und gewerblichen Kreisen Russlands wird nachhaltig obzwar nicht officiell eben jetzt und zwar immer lauter das dringende Bedürfniss betont, den s. g. alten Stil zu beseitigen und den astronomisch richtig gestellten Kalender einzuführen. Sollte diese Strömung dort anhalten und die Oberhand gewinnen, so wollen wir seiner Zeit wieder anfragen, ob auch dann noch die ruth. Presse in Lemberg behaupten werde, der Jul. Kalender sei eine principielle Nationalsache und die allertheuerste Kostbarkeit der galizischen Ruthenen?

Nachtrag der Red. Die Zeitungen meldeten unter dem 2. April 1883 aus Lemberg: »Die ruthenischen Abgeordneten *Kowalski* und *Kulaczkowski* erschienen heute an der Spitze einer zahlreichen *Ruthenen-Deputation* beim Bisthumsverweser *Sembratovicz* mit der Bitte, derselbe solle energische Vorkehrungen treffen gegen die polnische Agitation wegen Vereinbarung des julianischen und gregorianischen Kalenders, wodurch nicht allein der Entfall der ruthenischen Feiertage, sondern überhaupt die Lateinisirung der Ruthenen bezweckt werde. Kowalski wies Documente vor zum Beweise, dass durch polnische Agitatoren unter dem Landvolk durch Verbreitung des Gerüchtes, der Kaiser wünsche die Unificirung, Unterschriften auf allerhand Petitionen an den Reichsrath erschwindelt werden. Der Bischof versprach, Vorstellungen beim römisch-katholischen Consistorium gegen solche Umtriebe zu erheben, und eine besondere

Currende in den ruthenischen Kirchen von den Kanzeln herab zur Warnung vor den Machinationen der Gegner verlesen zu lassen.

Dem der »Deputation« gegebenen Versprechen gemäss erliess der ruthen. Diöcesan-Administrator sofort am gleichen Tage an den griechisch-katholischen Klerus folgende Currende:

»Sylvester *Sembratowicz*, von Gottes Gnaden und durch den Segen des apostolischen Stuhles Bischof von Juliopolis, Administrator der vacanten Metropolie von Halicz u. s. w.

Das Metropolitan-Ordinariat kam in die Kenntniss, dass in einigen Gegenden dieser unserer Erzdiöcese den Gläubigen des griechisch-katholischen Ritus in Städten und Dörfern von einem uns Unbekannten verfasste Bittschriften an Se. Majestät unseren allergnädigsten Monarchen, und an Se. Heiligkeit den römischen Papst zur Unterschrift vorgelegt werden, in welchen Bittschriften im Namen des Klerus und der Gläubigen die unterthänigste Bitte gestellt wird, Se. Heiligkeit und Se. kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr mögen geruhen zu gestatten, dass der bisher in unserem Ritus gebräuchliche Kalender mit dem in der lateinischen Kirche gebräuchlichen Kalender vereinigt werde. Um aber die Gläubigen zur Unterschreibung dieser Bittschriften zu vermögen, verbreiten diese unbekannten Agitatoren und Propagatoren allenthalben falsche Nachrichten, so namentlich, dass sie dies auf Befehl des apostolischen Stuhles und im Einklang mit dem hiesigen Metropolitan-Ordinariat thun. Die derart durch zumindest hiezu nicht bevollmächtigte Personen verbreiteten Bittschriften mussten unter dem Klerus wie unter den Gläubigen unseres Ritus eine Beunruhigung der Geister hervorrufen, wie dies auch dem Metropolitan-Ordinariat aus zahlreichen mündlichen und schriftlichen Nachrichten zur Kenntniss kam.

Darum erklärt das Metropolitan-Ordinariat, zum Zwecke der Beruhigung der Geister, der ihm unterstehenden Geistlichkeit und aller Gläubigen dieser Erzdiöcese, dass alle diese oben erwähnten Bittschriften von hiezu nicht bevollmächtigten Leuten ausgehen, und alle die Erzählungen, als ob die Vereinigung unseres und des lateinischen Kalenders über Begehren des Ordinariats vom heiligen Stuhle anbefohlen wäre, sind rundweg Erfindungen ohne jede thatsächliche Grundlage. Darum haben die Seelsorger wie auch die Gläubigen sich von deren Unterschreibung zu enthalten.

Diese Currende soll, wiewohl sie in unserem amtlichen Organ nicht veröffentlicht ist, dennoch als amtliche angesehen und am nächsten Sonntag oder Feiertag den versammelten Gläubigen während des Gottesdienstes verlesen und sonach in den pfarrämtlichen Acten verwahrt werden. Lemberg, 2. April 1883 (unterschrieben) *Sylvester*, Bischof von Juliopolis, apostolischer Administrator.«

Bemerkenswerth ist, dass diese amtliche Currende des Bischofs, welche für die strenge Observanz des ruthenischen (julianischen) Kalenders eintritt, *ausschliesslich* mit dem Datum nach dem *gregorianischen* (lateinischen) Kalender versehen ist.

XL.
Die Fürsorge Leo's XIII. für den Orient.

I. Unter dem noch kurzen Pontificate Leo's XIII. wurde dem armenischen Schisma ein Ende gemacht und zahllose Gemeinden wieder mit dem Centrum der Kirche verbunden. Ueber eine Reihe weiterer Reformen berichtete der »Osservatore Romano« vom 19. October 1882 (nach der Uebersetzung der »Germania« 1882 Nr. 432) wie folgt:

»Der katholische *Orient* hat in diesem Jahre von dem h. Vater Leo XIII. durch Vermittlung der h. Congregation der Propaganda neue Wohlthaten empfangen, die ebenso viele Beweise der väterlichen Sorgfalt Sr. Heiligkeit für jene einst so berühmten Kirchen sind, gleichzeitig aber auch den Beweis liefern, wie sehr die moralische und wissenschaftliche Erziehung des Klerus dem Papste am Herzen liegt.

Die Nationen des Orients können wie jede andere niemals ohne die Führung, das Beispiel und die Thätigkeit eines erleuchteten Klerus zur Blüthe gelangen. Wenn nun den Laien im Oriente, und speciell in Syrien, nicht wenige Hilfsmittel der Bildung zu Gebote stehen, macht sich doch überall lebhaft das Bedürfniss nach einer ausgedehnten und regelrechten *kirchlichen Erziehung* geltend, welche den Klerus für seine hohe Aufgabe befähigt. Diese besteht aber darin, nicht nur die geistlichen Bedürfnisse der Katholiken zu befriedigen, sondern auch die *Bekehrung* seiner Landsleute zu fördern, welche noch in der Finsterniss der Häresie oder des Schisma schmachten.

Durchdrungen von diesen Gedanken hat Leo XIII. gleich in den ersten Monaten seines Pontificates durch die genannte Congregation für die Ausbildung des *koptischen Klerus* in Aegypten Sorge getragen, indem er zu Kairo ausser einem Collegium ein Seminar gründete und zu dessen Leitung die Väter der Gesellschaft Jesu berief.

In derselben Intention hat er jüngst seinen Blick auf die griechischen Melchiten, die *Syrer* und *Chaldäer* gerichtet.

Wir können zu unserer Freude ankündigen, dass der h. Vater den Eifer des Cardinals Lavigerie dadurch unterstützt hat, dass er das *Institut* der h. *Anna* zu Jerusalem, welches Frankreich ange-

hört, in ein Seminar für griechische Melchiten umgeändert hat, und unter unmittelbare Abhängigkeit vom heiligen Stuhle gestellt hat. Letzterer übt seine Autorität durch den apostolischen Delegaten von Syrien aus. Die Leitung desselben ist den *algerischen Missionären* anvertraut worden, einer Gesellschaft, die von dem Cardinal gegründet worden ist.

In Mesopotamien wurde seit vielen Jahren die Gründung eines *Seminars* in *Mossul* für die Syrier und Chaldäer geplant; aber der Mangel an Mitteln und Lehrkräften, sowie andere Schwierigkeiten machten die bis dahin aufgewendeten Bemühungen erfolglos. Die Verwirklichung des Unternehmens blieb Leo XIII. vorbehalten, denn die Beihilfe der Propaganda für die orientalischen Angelegenheiten gestatteten Sr. Heiligkeit, das geplante Institut in's Leben zu rufen, und zwar in der Weise, dass man die ansehnliche Zahl von 40 Zöglingen aus verschiedenen Diöcesen und Patriarchaten Syriens und Chaldäas wird aufnehmen können. Die Fürsorge für das Institut wird den wohlverdienten Vätern des *Predigerordens* unter der bewährten Oberleitung des apostolischen Delegaten obliegen.

Die Congregation der Propaganda hat für beide Institute höchst weise *Statuten* vorgeschrieben, namentlich heben wir die Verfügung hervor, dass die jungen Melchiten im Seminar von Jerusalem, wie auch die Syrier und Chaldäer in dem von Mossul in *ihrem eigenen Ritus* erzogen werden, ihn praktisch ausüben und in demselben die geistlichen Functionen vornehmen sollen; das sind Vortheile, die man in den Collegien Europas nicht hat.

Die zwei neuen Seminare werden für die genannten Völker von hohem Nutzen sein, denn sie werden für sie nicht nur tüchtige Priester heranbilden, sondern ihnen auch als wohlunterrichtete und wohlerzogene Männer diejenigen unter den Alumnen zurückgeben, die keinen Beruf zum geistlichen Stande in sich fühlen, und sehr wohl brauchbare Lehrer sein können.«

Wie man erfuhr, steht der *Patriarch Hassun*, der bei seiner genauen Kenntniss des Orients der beste Berather der Propaganda ist, dieser Reform nicht fern. Der Greis hat im Sommer 1882 sein fünfzigjähriges *Priesterjubiläum* gefeiert und es bleibt nur zu wünschen, dass es ihm vergönnt sei, den reichen Schatz seiner Erfahrungen noch lange zum Heile seiner orientalischen Brüder zu verwenden.

II. Bei der Wiederkehr seines Krönungstages gab Leo XIII. dem katholischen Orient einen neuen Beweis seiner väterlichen Für-

sorge, indem er ein *armenisches Seminar zu Rom* gründete. Der Wortlaut des betreffenden Breve ist nach der Uebersetzung der «Germania« 1883 Nr. 52 I. Bl. folgender:

»Durch die Beispiele und Vorschriften ihres Stifters Jesu Christi belehrt, unterlässt es die Kirche, diese gütige Mutter der Menschen, zu keiner Zeit, für das Heil des menschlichen Geschlechtes zu sorgen, indem sie ihre mütterliche Liebe derart auf alle Völker vertheilt, dass sie jedes einzelne, wie sehr sie auch sich durch ihre Sitten unterscheiden und durch die Entfernung von einander getrennt sein mögen, mit gleicher Sorgfalt schützt. — Vor Allem hat diese vorzügliche und volle fast göttliche Liebe unter den orientalischen Völkern die berühmte armenische Nation in mannigfacher Hinsicht schon lange erfahren. Laut der Ueberlieferung theils durch die Apostel, theils durch apostolische Männer schon im grauen Alterthum zur Freiheit der Kinder Gottes erhoben, wurden die Armenier von der katholischen Kirche auf das Liebevollste aufgenommen. Seit jener Zeit haben laut dem Zeugniss der Geschichte die römischen Päpste, Unsere Vorgänger, ihre Fürsorge und Hilfe Armenien in hervorragender Weise zugewendet. Es geschah das stets in der Absicht, um bei den Armeniern, soweit das nur möglich, jene Güter zu erhalten, die mit Recht von den Gemeinden hochgeschätzt werden: die öffentliche Würde, die Einigkeit, die Ruhe, und, was Allem vorangeht, die Reinheit des katholischen Glaubens und die unverdorbene Integrität der katholischen Sitten.

Das zeigte sich nicht nur früher und in schlimmeren Zeiten, sondern mehr als einmal in jüngster Zeit. So liess Urban VIII. die armenischen Zöglinge in das Urbanische Collegium zur Verbreitung des Glaubens zu; Benedict XIV. stellte die Würde des Patriarchen von Cicilien wieder her und Gregor XVI. ordnete die Angelegenheiten der Diöcese Constantinopel und trug in edelmüthiger Weise zur Gründung eines Pilgerhauses in Rom zur Aufnahme von Armeniern bei. So bezeugten alle Genannten ihren guten Willen durch die Thaten selbst. Länger noch wird die gütige Wohlthat Pius VIII. dauern, durch dessen Bitten und Mahnen im Verein mit der Unterstützung des Königs von Frankreich und des österreichisch-ungarischen Kaisers von dem Beherrscher des otomanischen Reiches das Zugeständniss erreicht wurde, dass die katholischen Armenier von der Knechtschaft der schismatischen Prälaten nach Möglichkeit befreit wurden. Darauf errichtete der wohlthuende und weise Papst zu Constantinopel einen Primatialstuhl, dem alle armenischen Katholiken unterstellt wurden, und setzte so den langjährigen und grossen

Missständen ein Ziel. In gleicher Weise richtete Pius IX. vom Anfange seines Pontificates mit besonderem Wohlwollen sein Auge auf Armenien; im Laufe der Zeit ordnete er so Manches an, das für das öffentliche Wohl des Volkes und für die Unversehrtheit der kirchlichen Disciplin nützlich erschien. Wenn in der letzten Zeit zum grossen Leidwesen aller Gutgesinnten die armenische Kirche durch einen betrübenden und schwerwiegenden Vorfall heimgesucht wurde, so hat es sicher der heilige Stuhl bei der Ertödtung der verderblichen Flamme des Aufruhrs, den die Intriguen weniger Unruhestifter angefacht hatten, weder an Festigkeit, noch an Liebe fehlen lassen. Wir hoffen, dass durch die Hilfe des barmherzigen Gottes auch die letzten Spuren dieses Zwiespaltes gänzlich beseitigt werden, so dass alle bis auf den Letzten zur heiligen katholischen Kirche zurückkehren und zu dem früheren Gehorsam gegen den heiligen Stuhl, um welchen Gehorsamswillen die Armenier ja früher die heftigsten Verfolgungen und Leiden so muthvoll ertragen haben.

Durch die erwähnten Beispiele Unserer Vorgänger, wie auch durch die nicht geringen Dienste, welche von Armeniern der Kirche geleistet worden sind, fühlen Wir Uns, wenn gleich Wir ohnehin dem Orient wohl geneigt sind, bewogen und angetrieben, Uns um denselben verdient zu machen, denn es hat sich ja durch den Ruhm grosser Tugenden ausgezeichnet und ist als Wiege des Christenthums geheiligt. Schon lange erwägen Wir, auf welche Weise Wir am Besten zum öffentlichen Wohle dieses Volkes beitragen könnten. Einiges glauben Wir mit Gottes Hilfe schon durch die Bemühungen jener apostolischen Männer erreicht zu haben, die Wir theils als Mitglieder der Gesellschaft Jesu, theils als Schulbrüder nach Armenien gesendet haben. Diese mühen sich dort bereits drei Jahre im Unterricht oder in der Seelsorge ab. — Aber Wir möchten noch mehr thun und namentlich dafür sorgen, dass nach dem Beispiel mehrerer anderer Nationen auch Armenien zu Rom seine Pflanzstätte besitze, wohin es seine Jugend senden könnte, damit sie hier in den Wissenschaften unterrichtet und für die Seelsorge gut vorbereitet werde. Sicher ist kein Ort mehr geeignet für die Ausbildung guter Seelsorger, als Rom, die Hauptstadt der christlichen Welt, wo die Grabstätte der grössten Apostel sich befindet und wo die Jünglinge sich unter den Augen des Papstes befinden, der in seinem Amt als Stellvertreter Gottes der Vater aller Völker und der Hüter und Erklärer des katholischen Glaubens ist.

Gerade das hatte Gregor XIII., unser Vorgänger, im Sinne, als er in seinem zu diesem Zweck abgefassten Apostolischen Schreiben

Romana ecclesia vom 13. October 1584 die Gründung eines Armenischen Collegiums zu Rom decretirte. Doch unterbrach der Tod, wenngleich er dem vortrefflichen Papste den Ruhm dieses Vorhabens nicht entreissen konnte, die Ausführung desselben. Nachdem die Sache lange geruht, baten in der letzten Zeit die zur Säcularfeier des Apostelfürsten nach Rom zahlreich gekommenen Armenischen Bischöfe in einer Pius IX. überreichten Adresse denselben, das in's Werk zu setzen, was Gregor XIII. begonnen, aber nicht vollendet. Und es lässt sich nicht bezweifeln, dass diesen Bitten der Bischöfe schneller entsprochen worden wäre, falls nicht verschiedene Hindernisse sich eingestellt hätten. Wir aber unternehmen im Vertrauen auf die göttliche Güte dieses Werk, das schon so lange ersehnt ist, und wenn es auch die Zeitverhältnisse nicht gestatten, seinem Schutz und seiner Vollendung soviel zuzuwenden, wie der gute Wille wünschte und die Sache selbst erforderte, so ermuntert und bestärkt uns doch in unserem Vorhaben die beständige Freigebigkeit, die sich unter den Christen aller Länder zeigt.

Daher gründen wir kraft unserer apostolischen Gewalt mit diesem Schreiben zur Vermehrung und Ausbreitung der katholischen Religion und zum Nutzen und zur Zierde des Armenischen Volkes in dieser erhabenen Stadt ein Collegium Armenischer Kleriker und ertheilen demselben alle Privilegien und Rechte eines rechtmässigen Collegs laut nachfolgenden Paragraphen:

I. Unser geliebter Sohn Anton Hassun, Cardinal der h. Römischen Kirche, von Geburt ein Armenier und um die katholische Sache in seinem Volke wohl verdient, soll zuerst das Patronat des Armenischen Collegs übernehmen und mit ihm alle einem solchen zustehenden Rechte.

II. Da Wir das Armenische Colleg mit der Congregation der Propaganda durch gewisse Bande zu vereinigen wünschen, so soll für die Folgezeit der jener vorsitzende Cardinal zugleich Patron oder Protector des Armenischen Collegs sein oder im Behinderungsfalle ein anderer Cardinal der Congregation durch den Wunsch des Papstes dazu berufen werden.

III. Der Cardinal-Patron soll am Schlusse eines jeden Jahres dem Papste über die Disciplin und die Verhältnisse des Collegiums schriftlich Bericht erstatten.

IV. Curator oder Vorsitzender des Collegiums soll der Procurator der Akten des h. Consiliums, Abtheilung für die Angelegenheiten des Orients sein. Wenn dieser Curator nicht mehr da sein

wird, so soll auf Befehl des h. Vaters aus der Zahl der städtischen Bischöfe einer abdelegirt werden.

V. Zöglinge Armenischen Ritus sollen vom Cardinal-Patron unter Mitwirkung der Bischöfe der einzelnen Diöcesen cooptirt werden.

VI. Und zwar sind solche Zöglinge zu cooptiren, welche die Anfänge der humanistischen Studien überschritten haben und besondere Neigung zum Priesterthum zeigen.

VII. Dieselben sollen im Urbanischen Collegium der Propaganda zum Besuch der Schulen und nach bestandenem Examen zu den academischen Graden zugelassen werden.

VIII. Die Zöglinge Armenischer Nationalität, die sich zur Zeit im Urbanischen Collegium befinden, sollen in's Armenische Collegium übergeführt werden.

IX. Das Urbanische Collegium soll aus seiner Kasse im Verhältniss zu der Zahl der Zöglinge, um die es sich vermindert, sechs Tausend italienischer Silbermünzen oder Livres jährlich an das Armenische Collegium zahlen.

Schliesslich verordnen Wir, dass Unser gegenwärtiges Schreiben eben so fest und giltig, wie es jetzt ist, auch in Zukunft verbleibe: sollte Jemand daran etwas zu ändern wagen, so bestimmen Wir, dass dieser Versuch für null und nichtig gelte. Alles dieser Verordnung Entgegenstehende wird aufgehoben.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Siegel des Fischerringes am 1. März 1883, dem fünften Unseres Pontificates.

Th. Cardinal ***Mertel.***

Wir fügen nachträglich den uns erst später bekannt gewordenen lateinischen Text des Breves über die Gründung eines armeni-Collegs in Rom bei.

Leo PP. XIII. ad perpetuam rei memoriam.

Benigna hominum parens Ecclesia, exemplis praeceptisque conformata auctoris sui Jesu Christi, nullo tempore intermittit saluti generis humani prospicere, ita quidem in universas gentes maternam caritatem partiens, ut quantumvis aut morum varietate differentes, aut locorum longinquitate dissitas pari similique studio singulas tueatur. — Atque hanc praestantiam, amplitudinemque caritatis plane divinam, ex Orientalibus quidem inclita Armeniorum natio multis in rebus diu experiendo cognovit. Eos enim, ut traditum est, partim Apostolorum, partim virorum apostolicorum opera jam inde antiquitus in libertatem filiorum Dei vindicatos, Ecclesia catholica peramanter complexa est: ex eoque tempore satis historiae lo-

quuntur, plurimum in Armenia curarum studiique Romanos Pontifices, decessores Nostros, consumpsisse: idque eo semper consilio ut, quoad per eos fieri posset, conservarentur apud Armenios ea, quae habentur magna in civitatibus bona, nimirum dignitas publica, concordia, tranquillitas, et, quod his omnibus longe antecedit, fidei catholicae sanctitas una cum incorrupta morum christianorum integritate.

Quod sane non priscis dumtaxat aetatibus difficilioribusque temporibus, sed recentiore etiam memoria haud semel apparuit. Siquidem Urbanus VIII., admissis Armeniorum alumnis in Collegium urbanum christiano nomini propagando: Benedictus XIV., restituta Patriachatus Ciliciensis dignitate: Gregorius XVI., ordinata re Dioeceseos Constantinopolitanae, collataque liberaliter opera in hospitalem domum urbanam peregrinis ex Armenia recipiundis, praeclaram voluntatem suam re ipsa testati sunt. Prae ceteris vero permansurum est Pii VIII. beneficium et gratia, cujus potissimum instantia consilioque, adnitentibus Rege Galliarum et Imperatore Austriae Hungariae, illud est ab Othomani imperii principe impetratum, ut Armenios catholico ritu a schismaticorum antistitum servitute liberos esse pro potestate juberet. Quo facto Pontifex beneficus et sapiens, Primatiali Sede, cui omnes ex Armenia catholici subessent, Constantinopoli constituta, incommodis diuturnis iisque permagnis finem imposuit. Ac simili modo Pius IX. vel ab exordio Pontificatus sui oculos in Armeniam singulari cum benevolentia coniecit: et plura decursu temporis decrevit, quae ad publicum ejus populi bonum sacraeque disciplinae incolumitatem prodesse viderentur. Quod si his superioribus annis, non sine magno bonorum omnium luctu, rem Armeniorum catholicam casus afflixit inopinatus et gravis, profecto desiderata non est hujus Apostolicae Sedis vel constantia vel caritas in extinguenda funesta illa seditionis flamma, quam turbulenta paucorum ingenia concitaverant. Extremas ejus dissidii reliquias penitus sublatum iri Dei misericordis patrocinio confidimus, ut ad unum omnes referant sese ad sanctam catholicam Ecclesiam, pristinumque erga Apostolicam Sedem obsequium, cujus retinendi caussa, acerbas armenii vexationes laboresque vehementis saepe antea memorabili fortitudine pertulerunt.

His, quae commemorata sunt, decessorum Nostrorum exemplis, atque ipsis Armeniorum hominum non exiguis in Ecclesiam officiis permovetur et ad bene merendum incitatur animus Noster, ceteroquin sponte sua propensus in Orientem, magnarum virtutum gloria nobilem, et christiani nominis originibus consecratum. Diu sane in hac

cogitatione sumus, qua maxime ratione conveniat operam Nostram publicam ejus gentis conferre utilitatem. In quo genere aliquid jam, juvante Deo, videmur assecuti ob industriam apostolicam virorum cum e Societate Jesu, tum e Scholis Christianis, quos in Armeniam Nos ipsi misimus, quique in institutione litteraria itemque in religiosa tertium jam annum desudant atque elaborant. — Verumtamen majus quiddam efficere est animus, omninoque providere ut, quemadmodum plures ex nationibus ceteris, sic et Armenia suam in Urbe domum altricem habeat, quo adolescentes indigenas mittat liberaliter erudiendos, et ad sacra munera diligenti praparatione exercendos. Idoneis quippe sacrorum administris instituendis nuspiam fortasse opportunitas, quam Romae, major, in hac principe orbis christiani civitate, prope sepulcra Apostolorum maximorum, in ipsis oculis summi Pontificis, qui munere Dei vicario communis est gentium universarum pater, fideique catholicae custos et interpres. — Hoc plane idem caverat mens provida Gregorii XIII., decessori Nostri, qui, datis in id litteris Apostolicis *Romana Ecclesia* III. Idus Octobris anno 1584. Collegium Armeniorum in Urbe condendum decreverat. Mors tamen si Pontifici optimo propositi laudem non ademit, certe suscepti consilii cursum intercepit. Diu infecta re, postremo tempore Episcopi Armenii cum Romam frequentes convenissent ad saecularia sollemnia ob memoriam Principis Apostolorum, oblato ad Pium IX. libello, suppliciter oraverant, ut quod Gregorius XIII. incohavit, nec absolvit, auctoritate curaque ejus perficeretur. Neque est dubitandum, ad Episcoporum preces exitum celerius responsurum fuisse, nisi causae variae intercessissent. Nos vero, magna cum divinae bonitatis fiducia, optatum jampridam opus aggredimur: ad cujus perfectionem ac tutelam si nequaquam tempora patiuntur tantum dare attribuere, quantum et voluntas ferret et res ipsa postularet, confirmat tamen Nos erectoque esse animo jubet spectata christianorum toto orbe in liberalitate constantia.

Itaque ad incrementum catholicae religionis, ad decus utilitatemque nationis Armeniae, his Litteris auctoritate Nostra apostolica fundamus et constituimus in hac alma Urbe Collegium Clericorum Armeniorum, eidemque privilegia jusque omne legitimi collegii tribuimus, ad leges quae infra scriptae sunt.

I. Dilectus filius Noster Antonius S. R. E. Cardinalis Hassun, natione Armenius, bene de re catholica apud populares suos meritus, primus ex instituto Patronatum Collegii Armeniorum suscipiat: eoque nomine jus potestatemque in Collegium gerat.

II. Cum placeat Nobis, Collegio Armeniorum certa quaedam

vincula cum sacro Consilio christiano nomini propagando intercedere, idcirco in reliquum tempus Cardinalis, qui sacri hujus Praefectus Consilii fuerit, idem Patronus seu *Protector* Collegii Armeniorum sit. Si is patronus non erit, Cardinalis alter ex eodem sacro Consilio, auctoritate nutuque Pontificis maximi, Patronus adsciscatur.

III. Cardinalis Patronus, extremo quoque anno, de disciplina deque re familiari ad Pontificem maximum per litteras referat.

IV. Curator seu *Praeses* Collegii esto, qui et adjutor ab actis sacri Consilii ad negotia Orientalium. Si is Curator non erit, Curator adlegatur, jussu Pontificis maximi, ex ordine Antistitum Urbanorum.

V. Alumni Armenio ritu cooptentur a Cardinali Patrono, auctoribus Episcopis Dioeceseon singularum.

VI. Cooptentur humaniorum litterarum primordia supergressi, in quibus indoles ad sacerdotium major esse videatur.

VII. Iidem in Collegio Urbaniano christiano nomini propagando ad scholas, studiorum causa: factoque periculo, ad gradus Academicos admittantur.

VIII. Alumni natione Armenii, qui hoc temporo in Collegio Urbaniano sunt, in Collegium Armeniorum dimittantur.

IX. Collegium Urbanianum ex aerario suo, pro rata parte decrescentium Alumnorum, sex millia argenteorum italicorum, seu *libellarum*, Collegio Armeniorum in singulos annos solvat dependat.

Denique volumus, ut hae Litterae Nostrae firmae rataeque, uti sunt, ita in posterum permaneant: irritum autem et inane futurum decernimus, si quid super his a quoquam contigerit attentari: contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris, die 1. Martii anno 1883, Pontificatus Nostri anno Quinto.

Th. Card. *Mertel.*

III. Die *Wiederherstellung der bulgarischen Hierarchie* begann Papst Leo XIII. im April 1883. Auf den Vorschlag der Congregation der Propaganda wurden unter den katholischen Bulgaren griechischen Ritus drei apostolische Vicariate errichtet. Zum ersten apostol. Vicar wurde Msgr. *Nilus* ernannt, der als Erzbischof zu Constantinopel residiren soll; die beiden anderen apostol. Vicare sollen Titularbischöfe sein.

XLI.
Acta Leonis PP. XIII.

1. Literae apostolicae ad eminentissimum Archiepiscopum Dublin. Quibus gaudet de curis adhibitis ab Episcopis favore catholicae juventutis Hiberniae eisdemque commendat philosophiam Aquinatis pro Seminariorum adolescentibus.

Dilecte Fili Noster salutem et Apostolicam benedictionem.

Novum argumentum dilectionis et obsequii tui, aliorumque VV. FF. istius regionis Antistitum habuimus in litteris, quas Tu ipsorum mandato et nomine die 4. elapsi Octobris ad Nos dedisti, testes egregiae vestrae voluntatis et grati erga Nos animi, ob eas curas quas de prospera rerum Hiberniae conditione gerimus, et ob ea consilia quae per epistolam Nostram die 1. elapsi Augusti datam, gliscentibus isthic popularibus motibus, in bonum dilectorum Nobis filiorum Hiberniae fidelium praebenda censuimus. Est profecto Nobis causa cur plurimum gratulemur tum Tibi, dilecte fili Noster, aliisque Hiberniae Episcopis, videntes quo studio pro ministerii vestri ratione ad sedandas perturbationes patriae vestrae, et ad dirigendas fidelium vestrorum voluntates incumbatis, tum etiam catholicae Ecclesiae filiis, qui docilitate animi vestras voces excipiunt, et incommoda adversae fortunae christiana virtute ferentes, animos suos longius quam officium et religio sinit, temere progredi non patiuntur. Quamquam vero Hiberniae fideles illustria sui in religionem studii, et in supremum Ecclesiae Pastorem obsequii testimonia praebeant, postulat tamen adhuc rerum publicarum status ut ea documenta quae ipsis tradenda pro Nostra in ipsos charitate curavimus, prae oculis fideliter habere pergant, cum pravarum societatum asseclae, uti elapsis mensibus evenisse doluimus, non intermittant spes suas in flagitiis ponere, publicas inflammare cupiditates et remedia incommodis graviora quaerentes ea grassari via, quae ipsorum cives non ad salutem sed ad perniciem adducit. Hinc opus est ut firmiter insideat istius populi fidelis animis, uti jam memoravimus, unam eamdemque utilitatis ac honestatis esse regulam, justam patriae causam ab studiis, consiliis, operibus iniquarum consociationum esse sejungendam; jus fasque esse adversa patientibus jura sua rectis artibus persequi, non item a scelere praesidium mutuari; ac divina

providentia effici ut laetis patientiae et suarum virtutum fructibus boni fruantur, malos contra vanis laboribus perfunctos gravibus Dei atque hominum judiciis subesse. Dum haec commemoramus ex ea cupiditate, qua solatium, tranquillitatem, prosperitatem totius Hiberniae cupimus, minime dubitamus, dilecte fili Noster, quin tu Collegaeque tui concordibus semper animis et caritate fraterna invicem juncti satutarem operam conferre pergatis, ut fideles vestri nihil sibi commune esse patiantur cum iis, qui suis cupiditatibus praecipites sese de patria benemereri putant, dum se gravibus sceleribus obstringunt, in eamdem pravitatem alios impellunt, et causae publicae turpem labem inurunt. Hoc sacerdotalis zeli ministerio Te nuper praeclare perfunctum esse laetamur, dilecte fili Noster, cum insidias et periculaa catholicae isti juventuti comparata conspiciens, pastoralem epistolam edendam curasti, qua hujusmodi pericula publice denunciares, vigilantiam fidelium acueres, et eorum saluti, nec non religionis et patriae bono consuleres.

Hae porro tam graves pastoralis muneris curae et publica populi Hiberni causa omnino requirunt, ut ecclesiastici ordinis viri sese adjutores praebeant Pastoribus suis, ac ipsis in civium animis moderandis et perturbationibus publicis compescendis suam operam fideliter navent. Verumtamen ad hanc salutarem vim sacri ministerii propriam exercendam, si agatur praesertim de popularibus conventibus in quibus magno animorum aestu de causa publica disceptatur, et civilium concertationum procellae commoventur, opportunum fore consilium putamus, si firmis iis manentibus quae de juniore Clero decrevistis, iis tantum ecclesiasticis viris eosdem conventus adeundi veniam tribuendam censueritis, in quorum potissimum sapientia confiditis, et in quibus maturior aetas ac usus rerum effecit ut prudentia, consilio et auctoritate praestent, ideoque possint prae ceteris concitatae multitudini ad recta et honesta duces esse, fallacibus improborum judiciis occurrere, officii rationes tueri, ac defensores esse optimi partium optimarum. Hac ratione et via sacerdotalis ordo tamquam in specula communis salutis et in praesidio reipublicae a Vobis collocatus, magnas patriae utilitates, in iis quibus jactatur fluctibus, est allaturus.

Hac demum occasione praetermittere non possumus, quin Te, dilecte Fili Noster, aliosque VV. FF. Hiberniae in partem sollicitudinis Nostrae vocatos peculiaribus commendationis et dilectionis Nostrae sensibus prosequamur, propter eas curas quas ad causam catholicae institutionis juventutis vestrae tuendam, et Universitatis catholicae statum conservandum communi studio contulistis, initis

consiliis quae necessaria et opportuna tum sanae solidaeque doctrinae adserendae et custodiendae, tum ejus fructibus propagandis existimastis.

De sacris autem Seminariis, in eo evigilent cogitationes vestrae, ut diligenter adolescentes ad spem sacerdotii bonis artibus et virtutum exercitatione erudiantur: generatimque cupida philosophiae juventus instruat sese, quoad opportune fieri potest, Doctoris Angelici disciplina.

Summis autem votis a Deo clementissimo poscentes ut studia, consilia et opera vestra sua potenti gratia provehat, Clerum vestrum validum instrumentum suae gloriae efficiat, atque soletur propitius fideles vestros, iisque tribuat ut qui seminant in lacrimis in exultatione metant, Apostolicam benedictionem praecipuae Nostrae benevolentiae testem tibi, dilecte Fili Noster, cunctisque Hiberniae Episcopis, nec non Clero et fidelibus fidei vestrae concreditis, peramanter in Domino impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 1. Januarii, an. 1883. Pontificatus Nostri anno quinto.

2. Ex consistorio habito die 15. Martii 1883 [1]).

Summus Pontifex Leo XIII. in consistorio habito die 15. Martii dignatus est Pileum Cardinalitium Angelo Bianchi et Wladimiro Czachi Cardinalibus ex Consistorio diei 25. Septembris anni 1882.

Insuper nonnullis ecclesiis sive residentialibus sive titularibus pastores praeficere dignatus est.

Ecclesiae Titulari Archiepiscopali Tharsen praeposuit R. D. Sigismundum Felicem. Felinski Metropolitanum Varsavien.

Ecclesia Metropolitanae Varsavien. R. D. Vincentium Teophilum Popiel Wladislavien pastorem.

Ecclesiae Metropolitanae Mohilovien. R. D. Alexandrum Casimirum de Dziewaltowo Gintowt Titularem Helenopolitan. et Suffraganeum Plocen.

Ecclesiae Metropolitanae Hispalen. R. D. Zephirinum Gonzalez y Dian Tunon. O. P. Carduben. Episcopus.

Ecclesiae Metropolitanae Burgen. R. D. Saturninum Fernandez de Castro Leonen. Episcopum.

Ecclesiae Cathed. Placen. R. D. Gasparem Borowiski Luceorien. et Zytomerien. Episcopum.

Ecclesiae Titulari Esebonen. R. D. Adamum Stanislaum Kransinski qui resignaverat Wilnen.

1) Vgl. oben S. 324.

Ecclesiae Wladislavien. R. D. Alexandrum Beresniewicz Titularem Maximianopolitan. et Suffraganeum Samogitien.

Ecclesiis Cathedralibus unitis Lausanen. Geneven. R. D. Gasparem Mermillod Titularem Hebronen.

Ecclesiae Kielce Poloniae Russae, a Leone XIII. in Cathedralem erectae, R. D. Thomam Theophilum Kulinski Titularem Satalen.

Ecclesiae Cathedrali Corduben. R. D. Sebastianum Herrero y Espinosa de los Monteros Oveten. Episcopum.

Ecclesiae Cathedrali Agrigentin, tanquam coadjutorem cum futura successione R. D. Blandini Gaetanum Titularem Sergiopolitan.

Ecclesia Cathedrali Montis Falisci R. D. Lucianum Gentilucci Canonicum Fabrianen. etc.

Ecclesiae Cathedrali Asisien. R. D. Gaetanum Lironi Metropolitanae Basilicae Spoletan. Priorem, Pro-Vicarium Generalem ejusdem dioecesis etc.

Ecclesiis Cathedralibus unitis Fabrianen. et Mathelicen. R. D. Macarium Sorini Canonicum Poenitentiarium Pro-Vicarium Generalem Recineten. etc.

Ecclesiae Cathedrali Monopolitan. R. D. Carolum Caputo Neapolitanum Congregationis Romanae negotiorum ecclesiasticorum membrum, Sacrae Theologiae utriusque Juris doctorem.

Ecclesiis Cathedralibus unitis Pistorien. et Preten, R. D. Donatum Velluti Zati Theologum Metropolitanae Florentinae etc.

Ecclesiae Cathedrali Algaren. R. D. Eliseum Giordano Ord. Carmelit. Parochum S. Mariae transpontem, vulgo *Traspontina* de Urbe.

Ecclesiae Cathedrali Sabarien. R. D. Cornelium Hidasy Canonicum Metropolitanae Strigonien. etc.

Ecclesiae Cathedrali Eperiessen Ruthenorum R. D. Joannem Valyi Canonicum Munckacsien Ruthenorum etc.

Ecclesiae Cathedrali Crisien. Ruthenorum R. D. Eliam Kranilovic Canonicum, et Judicem in causis matrimonialibus.

Ecclesiis Cathedralibus unitis Luceorien. et Zytomerien. R. D. Simonem Martinum Kazlowski S. Theologiae magistrum et doctorem.

Ecclesiae Cathedrali Wilnen. R. D. Carolum Kryniewicki Rectorem Seminarii, juris canonici magistrum, vinculi matrim. defensorem etc.

Ecclesiae Cathedrali Sandomirien. R. D. Antonium Franciscum Xaverium Sotkiewicz Canonicum Metropolitanae Varsavien. ejusdemque Archidioecesis administratorem etc.

Ecclesiae Cathedrali Samogitien. D. R. Miecislaum Ballulon S. Theologiae magistrum etc.

Ecclesiae Cathedrali Lublinen. R. D. Josephum Wnorowski ejusdem dioecesis.

Ecclesiae Cathedrali Pastopolitan R. D. Ignatium Velasco Soc. Jesu Theologiae et Philosophiae doctorem etc.

Ecclesiae Cathedrali *Colima* a Leone XIII. erectae R. D. Franciscum Melitonem Vargas Canonicum Metropolitanae de Guadalaxara, Seminarii Rectorem S. Theologiae magistrum etc.

Ecclesiae Titulari Thanen. R. D. Josephum Cavaliere Decanum metropolitanae Cosentinae etc.

Ecclesiae Titulari Milten. R. D. I. B. Mantovano Ordinis Minimorum S. Francisci a Paula S. Theologiae magistrum Coadjutorem cum futura successione Episcopi Boven.

Ecclesiae Titulari Arathen R. D. Josephum Hollak parochum Varsavien etc.

Ecclesiae Titulari Diocletianopolitam R. D. Antonium Zeer, Philosophiae et Theologiae magistrum, suffraganeum Tiraspolen.

Ecclesiae Titulari Corycen. R. D. Thomam Montefusco Neapolitanum Auxiliarem Episcopi Uritan.

Ecclesiae Titulari Callinicen. R. D. Aloysium Sepiacci Procuratorem Generalem Augustinianensium, in Romana Universitate professorem membrum Academiae religionis catholicae etc.

Tandem Leo XIII. recensuit ecclesias quibus pastores praefecit, datis litteris in forma Brevis. Nempe Ecclesiae titulari Thedosiopolitan. R. D. Josephum Sembratowicz praeposuit.

Ecclesiae Titulari Claudianopolitan. R. D. Eugenium Desfleches titularem Siniten.

Ecclesiae Titulari Pharsalien. R. D. Aloysium Rotelli Delegatum Apostolicum pro Orientalibus etc.

Ecclesiae Titulari Heracleen R. D. Marianum Rampolla de Comitibus Tindaro Nuntium Apostolicum in Hispaniis.

Ecclesiae Metropolitanae Halifaxien. R. D. Cornelium O'Brien.

Ecclesiae Cathedrali Carolopolitan. R. D. Henricum Nothrop Titularem Rosalien.

Ecclesiae Cathedrali — *Grand-Rapids* — R. D. Henricum Josephum Richter.

Ecclesiae Titulari *Megara* R. D. Joannem Leovenan, Vicarium Apostolicum Pondicherien.

Ecclesiae Titulari Suren. R. D. F. Danielem a S. Donato (Victorium Tempesta) Ordinis Minorum de Observantia Auxiliarem Ignatii Persico Episcopi Aquinaten. Soran. et Pontis Curvi.

XLII.

Verbesserung der Lage der katholischen Geistlichkeit in Elsass-Lothringen.

Von *F. Geigel*, k. Reg.-Rath in Colmar.

I. Der Landes-Ausschuss von *Elsass-Lothringen* hat den Antrag des Reichsfreiherrn H. *Zorn v. Bulach*, die unterste Gehaltsklasse der *Hülfspfarrer* um vorerst wenigstens 80 M. jährlich *aufzubessern*, in der Sitzung vom 6. März 1883 abgelehnt[1]), nachdem der Unterstaatssecretär *v. Puttkamer*, sobald die — in Folge des Mindererträgs der Staatswaldungen und der Tabaksmanufaktur zurückgegangenen — Landeseinnahmen es gestatten würden, die Vorlage des »seit Jahren abgeschlossenen Planes zur Erhöhung der Gehälter *sämmtlicher* Geistlichen in *erheblicherem* Masse, als der erwähnte Antrag im Auge habe,« und die »Gewährung von »*Pensionen*« aus den, während der *Erledigung* der Pfarrstellen ersparten Gehältern (jährlich 45,000 M. im Durchschnitt) in Aussicht gestellt hatte. Die reichsländische Regierung hat die Gehälter der Geistlichen bereits im Jahre 1872 um durchschnittlich 50 Procent aufgebessert; dieselben betragen *dermalen* für jeden

der 2 *Bischöfe* 16000 M., in *Frankreich* dagegen noch 12000 M.,
„ 4 Generalvicare 2880 M., „ „ „ „ 2000 M.,
„ 17 Domherrn 1920 M., „ „ „ „ 1280 M.,

für die *Hauptpfarrer*, welche der Bischof nur mit Bestätigung des *Statthalters* ernennen und absetzen kann, und zwar für 35 Hauptpfarrer *erster* Klasse (in Gemeinden von wenigstens 5000 Seelen etc.),

wenn über 70 Jahre: 1920 M., in *Frankreich* dagegen noch 1280 M.,
„ unter 70 Jahren: 1800 M., „ „ „ „ 1200 M.,

---

1) Pfarrer *Walther* in Bergbieten, der Urheber der Petitionsbewegung zwecks Gehaltsaufbesserung der elsass-lothringischen kathol. Geistlichkeit, hat den ablehnenden Beschluss des Landesausschusses in einer Schrift: »Annotations aux comptes-rendus du 2. et 6. Mars concernant les traitements du clergé catholique« (Molsheim 1883) einer scharfen Kritik unterzogen. Er appellirt vom »schlecht berathenen« Landesausschuss an den »sich eines Besseren« besinnenden. Ungehalten ist er namentlich auch darüber, dass in der Debatte Niemand für die finanzielle *Gleichberechtigung der katholischen Kirchendiener* mit den protestantischen und jüdischen eintrat. So berichtet die Germania 1883, Nr. 74. I. Bl. (Anm. d. Red.)

79 Hauptpfarrer *zweiter* Klasse (insbesondere an Kantonshauptorten),
wenn über 70 Jahre: 1560 M., in *Frankreich* dagegen noch 1280 M.,
„ unter 70 Jahren: 1440 M., „ „ „ „ 960 M.,
für die 1179 *Hülfspfarrer*, welche der Bischof vorbehaltlich *jederzeitigen Widerrufs* ernennt,
wenn über 75 Jahre: 1560 M., in *Frankreich* dagegen noch 1000 M.,
„ „ 70 Jahre: 1440 M., „ „ „ „ 920 M.,
„ „ 60 Jahre: 1320 M., „ „ „ „ 840 M.,
„ unter 60 Jahren: 1080 M., „ „ „ „ 720 M.,
endlich für jeden Vicar in Gemeinden von weniger als 5000 Seelen 480 M., in *Frankreich* dagegen noch 360 M.

Die vorstehenden Angaben hinsichtlich der Gehälter in Frankreich beruhen auf Band IV. S. 447 und 670 der »Législation civile ecclésiastique« des apostolischen Protonotars *André* (Paris 1877 bei Berche und Tralin).

Im Reichslande, wie in Frankreich, erhalten daneben die *Bischöfe* freie Dienstwohnung nebst Mobiliareinrichtung, mindestens 800 M. jährlich für Firmungs- etc. Reisen und den nicht unerheblichen Ertrag der bischöflichen Tafelgüter (vergl. Jahrgang 1875 S. 271 und 1880 S. 184), die *Domherrn* aber lediglich noch die *geringfügigen* Ueberschüsse des Ertrags des Kapitelvermögens, ferner die Haupt- wie die Hülfs*pfarrer*, freie *Wohnung* — in der Regel nebst Garten —, den nur in einigen Pfarreien erheblichen Ertrag der *Pfarrgüter* (vgl. Jahrgang 1875 S. 428), sodann aus der Gotteshauskasse die Vergütung für die gestifteten *Gottesdienste*, die freiwilligen *Opfer* in Geld, Kerzen und Naturalien und die zu Anfang des Jahrhunderts festgesetzten niedrigen *Stolgebühren*. Die Vicare haben daneben, ohne dies übrigens beanspruchen zu können, in der Regel freie Wohnung im Pfarrhofe und durchgehends Anspruch auf eine *Zulage* von jetzt mindestens 400 M. aus der Gotteshaus- oder eventuell aus der Gemeindekasse; freiwillig gewähren wohlhabende Gemeinden und Gotteshausverwaltungen, übrigens früher häufiger und ergiebiger, als jetzt, den Pfarrern und Vicaren widerrufliche Zuschüsse. Von den Bezirken leistet nur der Unter-Elsass der höheren Diöcesangeistlichkeit solche Zuschüsse.

Der *Administrator* der Diöcese Strassburg bezieht 6000 M. Staatsgehalt und 2000 M. Miethsentschädigung, der *Coadjutor* (vgl. Jahrgang 1879 S. 414, 1881 S. 303) zu Metz blos 3000 M., zwei Vicare in grösseren Städten ausnahmsweise 1440 M. und 1920 M. — Dem *Priesterseminare* in Strassburg und dem in Metz gewährt die Landesverwaltung 33 bezw. 32 Freiplätze zu jährlich 400 M.;

die *Knabenseminare* oder »*bischöflichen* Gymnasien« zu Zillisheim (bei Mülhausen) und Montigny (Vorstadt von Metz) sammt den Vorschulen zu Metz und Bitsch erhalten ebenso wenig Staatszuschüsse, als die in der Entstehung begriffenen »*katholischen* Gymnasien« zu Strassburg und Metz. (Ein Theil der Zöglinge des kathol. Gymnasiums zu Strassburg wird im wieder zu eröffnenden Pensionate des dortigen Knabenseminars Verpflegung finden).

Für den Bedarf des Ordinariats (»*Secretariats*«) erhalten die Bischöfe, welche zur französischen Zeit die betreffenden sächlichen wie persönlichen Ausgaben selbst zu bestreiten hatten, neuerdings Pauschvergütungen aus der Landeskasse, jedoch nur in so mässigem Betrage, dass für die so nothwendige eingehendere Revision sämmtlicher *Jahresrechnungen* der Gotteshausverwaltungen, wie solche sich z. B. beim Directorium des Augsburger Bekenntnisses für Elsass-Lothringen glänzend bewährt hat, hiervon nichts übrig bleiben kann.

II. Der *Bischof* und ein von ihm ernannter Geistlicher ist — ebensowie je ein Abgeordneter des protestantischen und des israelitischen Cultus — Mitglied des vom »Bezirks-« (Regierungs-) »Präsidenten« jährlich mindestens zweimal zu berufenden *Bezirks-Unterrichtsraths* zufolge Verordnung des Statthalters vom 4. Dec. 1880; eine Entscheidung kommt diesem Collegium übrigens ebensowenig zu, als dem mehr blos »auf dem Papier« als in Thätigkeit stehenden *Ortsschulvorstande*, welchen der kath. und prot. Pfarrer sowie der Delegirte des israelitischen Cultus und die in Gemeinden von mindestens 2000 Seelen seitens des Bezirkspräsidenten bezeichneten Einwohner unter dem *Vorsitze* des Bürgermeisters bilden.« Zur Durchführung gelangte dagegen die Verordnung des Statthalters vom 17. Mai 1881, wornach die Bildung mehrklassiger Elementarschulen nur noch insoweit angestrebt werden darf, als es die Rücksicht auf die Verschiedenheit des *Geschlechtes* und der *Confession* gestattet. Dass die Mädchen, wenigstens von der Mittelstufe ab, zweckmässiger nur durch *Lehrerinnen* unterrichtet werden, billigt das ganze Land; die Ersetzung bisheriger *Simultan*schulen durch confessionell getrennte begegnet hauptsächlich nur in grösseren *Städten* Schwierigkeiten[1]). Seit Mai 1883 sind die Lehrer- und Lehrerinnenseminarien zwischen Katholiken und Protestanten confessionell geschieden worden.

1) Ueber die Schulverhältnisse in Elsass berichtete die Germania 1883 Nr. 69 II. Bl.: »Unsere Schulen sind theils confessionelle, theils gemischte. Die Bewerbungen um die Lehrerstellen an gemischten Schulen müssen beim Kreisdirector eingegeben werden. Die Bewerbungen um kathol. Lehrerstellen ebenfalls, und zwar *nur* beim Kreisdirector. Die Bewerbungen dagegen um evangelische und israelitische Lehrerstellen müssen nicht nur bei dem Kreis-

Die *Schulschwestern* (besonders aus den Mutterhäusern zu Rappoltsweiler, Peltre und St. Johann von Bassel, in welchen der kais. Oberschulrath Entlassungsprüfungen, wie in den staatlichen, neuerdings *confessionell*[1]) getrennten Seminarien abhalten lässt) erfreuen sich namentlich auf dem Lande allenthalben ungetheilter Beliebtheit, selbst bei Andersgläubigen. (Die Schul*brüder* des Mutterhauses in Matzenheim bei Schlettstadt unterwerfen sich beim Lehrerseminare in Ober-Ehnheim der staatlichen Prüfung).

Die Schulschwestern zu Châteausalins hat der Kaiser, von welchem auch andere klösterliche Niederlassungen neuerdings staatlich anerkannt worden sind, von den Beziehungen zu ihrem bisherigen Mutterhause in *Nancy* losgetrennt; im Ober-Elsass sind dagegen noch mehrere Schulschwestern verwendet, welche ihr Mutterhaus in *Frankreich* (Porcieux) haben.

III. Seit einigen Jahren wird den *kirchlichen* Anstalten auch wieder die Annahme von Schenkungen und Vermächtnisse für *Arme* gestattet, ohne dass der Armen- oder der Gemeinderath bei der Verwaltung und Verwendung der betreffenden Stiftungen mitzuwirken haben. Andersgläubige oder eines kirchlichen Begräbnisses Unwürdige werden thunlichst (vgl. dagegen Jahrgang 1882 S. 327) zufolge Staatsrathsgutachtens vom 29. April 1831 (*André*, II 171, in *Dursy's* Staatskirchenrecht nicht abgedruckt) *nicht* im *geweihten* Theile des Gemeindekirchhofs beigesetzt. Das Eigenthum der *bürgerlichen Gemeinden* an den Kirchen und Pfarrhäusern würde dagegen auf die *Gotteshaus*verwaltungen nur im Wege des Gesetzes, wie dies für Rheinpreussen unterm 14. März 1880 (Jahrgang 1880 S. 186) geschah, übertragen werden können, was hier jedoch hauptsächlich wegen der hiedurch bedingten Uebernahme der bisher auch durch Umlagen Andersgläubiger mitaufgebrachten kirchlichen Lasten fortan seitens der *confessionellen* Gemeinden, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre, zudem das — unberufen! — gute Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der verschiedenen anerkannten *öffentlichen* Religionsgesellschaften hiedurch leicht getrübt werden könnte.

IV. Nicht erfolgt ist seither die Wiedererrichtung einer *katholischen* theologischen Facultät und die durchgreifende Verbesserung der

---

director, sondern *auch bei dem betreffenden Consistorium* (Gesetz 15. März 1850 Art. 31) eingereicht werden und wird dies im Ausschreiben jedesmal ausdrücklich bemerkt. Die katholische Kirchenbehörde allein hat also nichts zu sagen bei Besetzung der Lehrerstellen, obwohl die katholischen Lehrer von Staatswegen Religionsunterricht geben müssen.« (Anm. d. Red.)

1) *Archiv* XXV. S. 204, XXVII. S. 117.

Lage der *Hülfspfarrer.* Wie in Paris, Lyon, Bordeaux, Toulouse und Rouen, so bestand auch in Strassburg eine kath. »faculté de théologie« zufolge Decrets vom 17. März 1808, wornach die Regierung die Professoren auf *Vorschlag* dreier Bewerber durch den »évêque diocésain« ernennt, sie besoldet, entlässt und pensionirt. Die Zusicherung der *canonischen* Mission liegt in dem *Vorschlage*[1]); selbstredend würde jedoch der Bischof seinen *Seminaristen* untersagen können, die Vorlesungen eines von ihm interdicirten Professors zu besuchen, obgleich die Staatsgewalt letzteren im Amte belässt (*André*, Lég. civ. ecclés. Bd. III. p. 96). Das Priesterseminar verbleibt überhaupt unter der *ausschliesslichen* Leitung des Bischofs; eine *Verpflichtung* der Seminaristen zum Besuche der Vorlesungen der Facultät besteht ebensowenig als ein Staatsexamen. (*Gandry*, Législ. des Cultés, Paris 1856, II p. 245).

An der Furcht vor einem Culturexamen, hauptsächlich aber an der Verständigung über die *Ernennungsart* der Professoren, worüber nunmehr jedenfalls die *beiden* Landesbischöfe zu befragen wären, scheiterte die sofortige Anreihung einer kath. Facultät bei Wiedererrichtung der Strassburger Universität[2]), wiewohl dieselbe der Kirche mindestens den Vortheil sofort geboten hätte, die *staatlich besoldeten* Professoren für Ertheilung des *Fachunterrichts* am Priesterseminare (in *deutscher* Sprache) verwerthen zu können und den Pfarramtscandidaten die nach deutschen Begriffen zur Erhöhung des dienstlichen Ansehens förderliche *academische* Ausbildung zu ermöglichen.

Brennend wird das Bedürfniss einer Verständigung über die wieder zu errichtende kath. Facultät in Strassburg allerdings erst dann werden, nachdem zuvor den bischöflichen bezw. katholischen Gymnasien (zu Montigny, Strassburg, Metz und bezw. Zillisheim)

---

1) Die Lehrstühle an der *evangelisch*-theologischen Facultät zu Strassburg, wofür das prot. Thomasstift erhebliche Zuschüsse leistet, werden allerdings *nicht* auf den *Vorschlag*, sondern blos »nach *Anhörung*« des Directoriums der Augsburger Confession bezw. der reformirten fünf Landesconsistorien besetzt. Die ordentlichen und Honorar-Professoren ernennt der *Kaiser* (Gesetz vom 28. April 1872), die ausserordentlichen der *Statthalter*.

2) Zufolge der kaiserlichen Gründungsurkunde vom 28. April 1872 verleiht jede Facultät nach der *von ihr* selbst aufzustellenden Promotions- und Habilitationsordnung den Doctorgrad und die Zulassung zum Lehramte. [Für das *Doctorat der Theologie* wäre aber auch päpstliche Verleihung des theologischen Promotionsrechtes nöthig, welches nur an stiftungsgemäss katholische Universitäten verliehen wird, z. B. der theol. Facultät in Bonn nicht zugestanden wurde. Auch wäre zur Ausbildung kathol. Theologen an der Universität Strassburg die Ernennung kathol. Lehrkräfte für Philosophie, Geschichte u. dgl. nothwendig. D. Red.]

die Ermächtigung zur Ausstellung von *Maturitätszeugnissen* ertheilt ist.

V. Was endlich die *Hülfspfarrer* anlangt, so beklagt der apostolische Protonotar *André* Bd. III. S. 208 der oben (Ziff. 1) erwähnten Législ. civ. ecclés., auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen als Pfarrer und Generalvicar und bezugnehmend auf einen franz. Bischof, welcher »auf Veranlassung des Cultus*ministers* über 60 Hülfspfarrer nicht aus canonischen Gründen, sondern nur den Bürgermeistern zu Lieb, versetzen musste,« die gegenüber der canonischen *Inamovibilität* sämmtlicher Pfarrer erst durch das Cultusverfassungsgesetz vom 18. Germinal X. eingeführte *Widerruflichkeit* der nicht an Kantonshauptorten befindlichen oder der »*Hülfs*«pfarrer »als einen der *schwersten Schläge*, der seit einem halben Jahrhundert die Kirche getroffen habe,« und fügt zur Begründung insbesondere Folgendes bei: »Die *jederzeitige* Absetzbarkeit der Hülfspfarrer hat »deren *Ansehen* beim Volke nothwendig herabsetzen müssen, die»selben ihres *Einflusses* und ihrer Unabhängigkeit grössten Theils »beraubt, ihren *Eifer* gelähmt, ihre Festigkeit gebeugt, den Wohl»thätigkeitssinn aber erkalten und die *Uneigennützigkeit* gefährden »lassen. Hoffentlich wird es den Bischöfen, die sich hiermit schon »mehrfach in den Provinzialconcilen beschäftigt haben, in der »nächsten Zeit gelingen, den Hülfspfarrern mit der Unabsetzbarkeit »die *volle* Pfarrwürde zurückzugeben.« Von der Erwägung ausgehend, »dass das Gesetz vom 18. Germ. X. die Hülfspfarrer, indem »es dem Bischofe jederzeit ohne Weiteres gestattet, sie zu entlassen; »der ihnen vor der Revolution zugekommenen *sicheren* Stellung be»raubt hat, vom h. *Stuhle* selbst aber in Art. 10. des Concordats »zwischen den Pfarrern an Kantonshauptorte und den Pfarrern an»derer Gemeinden *kein* Unterschied gemacht worden ist,« hatten am 17. Nov. 1848 *P. Duprat*, *Isambert* etc. der constituirenden Versammlung unter Anderm vorgeschlagen, »den seit fünf Jahren in »einer oder mehreren Pfarreien thätigen Hülfspfarrern die *Unabsetz»barkeit* der Hauptpfarrer und auch den Amtscharakter: »*Haupt»pfarrer dritter Klasse*« zu gewähren.«

Der Ausschuss für Cultusangelegenheiten fand die Gründe, welche zu Anfang des Jahrhunderts die blos widerrufliche Ernennung der Mehrzahl der Pfarrer rechtfertigten (schismatische Haltung der meisten in Frankreich gebliebenen kath. Geistlichen und Nichtüberwachung der Emigranten), für nicht mehr zutreffend, zudem die Bischöfe, während die kath. organischen Artikel (31) die Hülfspfarrer nach *Art der Vicare* noch den Hauptpfarrern *unterordne*, ihnen volle

Pfarrgewalt und Unabhängigkeit von den Hauptpfarrern längst gewährt haben (S. 218), und empfahl desshalb in der Sitzung vom 23. März 1849 der constituirenden Versammlung, »bezüglich der *Wi-* »*derruflichkeit* der Ernennung der Hülfspfarrer den Art. 31. des mehr- »erwähnten Gesetzes aufzuheben, gleichzeitig aber die Regierung zu »ersuchen, mit dem Papste wegen der Bedingungen für die zu ge- »währende Unabsetzbarkeit sowie wegen Wiedererrichtung (vom Bi- »schofe unabhängiger) *kirchlicher* Gerichte, welche über die Ent- »lassung der Pfarrer etc. zu erkennen haben, in's Benehmen zu treten.« Wegen des letzteren, allerdings bedenklichen Zusatzes scheiterte leider damals der sonst durchaus nur im Interesse der Kirche gelegene Antrag, welcher seither weder durch die vom *Reichstage* in der Sitzung vom 18. Dec. 1874 ausgegangene Anregung noch selbstredend durch das unglückliche Zusammentreffen mit der *Maigesetzgebung* (§. 19. des preuss. Ges. vom 11. Mai 1873 verwandelte die Succursalpfarreien der Rheinprovinz in *dauernd* zu besetzende) Förderung finden konnte. Die neben der *finanziellen*[1]) Aufbesserung gebotene *rechtliche* Sicherstellung der Hülfspfarrer, — ohne welche allerdings im Reichslande ebensowenig, als dies in Rheinbayern und Rheinhessen möglich war, ein *akademisch* gebildeter Nachwuchs beschafft werden kann, — hängt daher zunächst wohl nur von dem *Antrage* der *Bischöfe* zu Metz und Strassburg ab, an welche der Landesausschuss mit Recht unterm 6. März 1883 den leider sogar zur Press-Agitation (vgl. Nr. 26 der Strassburger Post[1]) vom 26. Januar 1883) übergegangenen niederen Pfarrklerus verwiesen hat. [Man vergleiche über die vorstehend berührte Frage der Desservants die betr. gut orientirende Schrift des bischöfl. Secretärs *Joder* von Strassburg nebst der Besprechung derselben von Dr. *Maas* im Archiv Bd. 49. S. 172 ff.] [2]).

1) Zufolge Nr. 110 der Strassb. Post vom 21. April 1883 »beträgt das *Durchschnitts*gehalt eines kath. Landpfarrers in *Baden*, — wo doch« »»die kath. Geistlichen gegenüber den protestantischen gewiss *nicht bevorzugt*« »sind,«« da ihr Diensteinkommen nur bis 2200 M., das letzterer dagegen bis 3400 M. staatlich aufgebessert wird, — immerhin jährlich 466 M. noch *mehr*, als das eines kath. Land- oder *Hülfs*pfarrers in Elsass-Lothringen,« während »»die reichsländischen Landesbeamten ein Drittel mehr Gehalt, als die *badischen*, beziehen.««

2) Was die von *Maas* a. a. O. S. 175 gerügte »inamovibilité *civile*« der (nach Art. 10. des französ. Concord.) mit Genehmhaltung der Regierung ernannten sg. Kantonspfarrer betrifft, so ist es freilich in Elsass-Lothringen wie in Frankreich seit 1801 Thatbestand, dass die geistlichen Gerichte nur mit Beihülfe des Ministeriums oder des Staatsrathes einen Pfarrer oder Canonicus seiner Stelle entsetzen können, weil die Regierung ihnen eine *staatsrechtliche* Inamovibilität zuerkennt. Ja es gibt sogar Geistliche im Elsass, welche die

Nachtrag. Die Ausführung *Joder's — Archiv* XLIX. S. 175 —, »dass die mit Genehmhaltung der Regierung vom Bischofe ernannten Kantons- (oder Haupt-) Pfarrer nur mit *staat*licher Genehmigung von ihrer Pfarrei entfernt werden können,« entspricht durchaus dem in Frankreich und dem Reichslande geltenden *Staats*kirchenrechte. Zufolge des Staatsrathsgutachtens vom 30. Juli 1824 und der bei *André*, Législation civile ecclésiastique, II p. 404 (vgl. p. 410) angeführten Erlasse ist zur *Ab*setzung ebenso wie zur *Ein*setzung eines Kantonspfarrers die Uebereinstimmung des Bischofs und des *Staats*oberhauptes erforderlich. Ein *einseitig* vom Bischofe abgesetzter Kantonspfarrer behält die Pfründe und den Staatsgehalt (*Gandry*, Législation des Cultes, II p. 290), so dass der Bischof doch nicht diese Pfarrei anderweit besetzen könnte. Die Drohung und Verhängung des *Kirchenbannes* gegen Jedermann, der sich bei der Staatsgewalt wegen »Missbrauchs« beschweren würde und die vom Bischofe den Kantonspfarrern abverlangten *Reverse*, worin letztere dem Bischofe das Recht zugestehen, dass er sie, wie Hülfspfarrer jederzeit ohne Weiteres entlassen könne, wurden vom franz. Staatsrathe durch Beschluss vom 9. März 1845 (*André*, I, 196) als rechtlich unwirksam und »Missbrauch der Kirchengewalt« erklärt. Die Bischöfe haben auch seitdem in Frankreich wie im Reichslande stets die staatliche *Genehmigung* zur Abberufung von Kantonspfarrern nachgesucht.

Regierung auffordern, sich auch an der Ernennung der Desservants zu betheiligen, bezw. die staatliche Genehmigung dazu zu erfordern und ihnen dann eine staatliche Inamovibilität zuzuerkennen. (D. Red.)

XLIII.

Ansprache des preuss. evangel. Oberkirchenrathes, betr. die gemischten Ehen.

Die Aufrechterhaltung christlicher Ordnung und Sitte in den Gemeinden, welche zu den wichtigsten Aufgaben der Geistlichen und Aeltesten gehört, erfordert vor Allem den Schutz und die Pflege eines auf Gottes Wort und evangelischen Glauben gegründeten *Familienlebens.* Wie die Reformation durch Geltendmachung der gottgefälligen Würde des Ehestandes, durch Fürsorge für die christliche Erziehung der Jugend und durch Anregung häuslichen Gottesdienstes die Erneuerung gottseligen Wandels wirksam und nachhaltig förderte, so hat sich auch in unserer Zeit die Aufmerksamkeit Aller, welche im Dienste des Herrn an der Wiederbelebung christlicher Gesinnung und Zucht in unserem evangelischen Volke arbeiten, ganz besonders auf die Ueberwindung der das Heiligthum der Familie bedrohenden Gefahren gerichtet. Desshalb hat die landeskirchliche Gesetzgebung in den beiden Gesetzen vom 27. und 30. Juli 1880 darauf Bedacht genommen, der hierauf zielenden Thätigkeit der Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe neue Wege zu bahnen. Die Benutzung der hierdurch dargebotenen Mittel ist, wie wir aus Berichten der königlichen Consistorien entnehmen, bisher nicht überall mit der Energie und Entschiedenheit erfolgt, wie sie die geistliche Noth des Volkes und die Treue seelsorgerischer Arbeit verlangen. Insbesondere macht sich der Mangel an Widerstandskraft und kirchlichem Ehrgefühl in den Gemeinden auf dem Gebiete der *gemischten Ehen* bemerkbar, auf welchem die evangelische Kirche zur Abwehr der Angriffe eines rührigen, entschlossen und methodisch vorgehenden Gegners genöthigt ist.

Die Vorgänge des letzten Jahres in Schlesien haben nun in einer allgemeineres Aufsehen erregenden Weise die Augen wieder schärfer auf den Kampf gelenkt, welcher gegen die evangelische Kirche seit 50 Jahren geführt wird, und in welchen sie um der christlichen Wahrheit und um ihrer Ehre willen nicht weichen darf. Wir erfüllen eine Pflicht des vom Herrn der Kirche uns anvertrauten Amtes, wenn wir alle Geistlichen und Aeltesten der evangelischen Landeskirche aufrufen, mit der Weisheit und Kraft von oben her die ihrer Obhut unterstellten Gemeinden gegen die der

evangelischen Familie drohenden Gefahren zu vertheidigen und im treuen Bekenntniss ihres Glaubens zu befestigen. Dabei wollen wir nicht unterlassen, zur Herbeiführung eines möglichst gleichmässigen Handelns diejenigen Mittel der Abwehr in Erinnerung zu bringen, welche nach evangelischen Grundsätzen und nach der bestehenden kirchlichen Ordnung den Geistlichen und Gemeindeorganen sich darbieten.

Am wichtigsten ist, dass die *Geistlichen* in Ausübung ihres Hirtenamtes wachsamen Auges und fester Hand nicht versäumen, durch Lehre und Seelsorge rechtzeitig den an ihre Gemeindeglieder herantretenden Gefahren vorzubeugen und zu begegnen. Vielfach ist das Gewissen evangelischer Christen über die aus dem Bekenntniss des evangelischen Glaubens für das Familienleben erwachsenden Pflichten nicht genug geweckt. In Gegenden mit confessionell gemischter Bevölkerung ist es daher angezeigt, von Zeit zu Zeit in der *Predigt* aus dem Worte Gottes die Verantwortlichkeit evangelischer Christen zu beleuchten, ihren Glauben auch in der ehelichen Gemeinschaft, in der Erziehung der Kinder, in der Leitung und Berathung erwachsener Kinder treu zu bekennen und geltend zu machen. Nothwendiger als Polemik gegen das Verfahren des römischen Klerus ist bei solcher Belehrung die Schärfung der Gewissen zur Treue gegen Gott und Sein heiliges Wort, die Weckung protestantischen Ehrgefühls und die Warnung vor dem leichtfertigen Schliessen gemischter Ehen um zeitlicher Vortheile willen.

Noch mehr aber ist der *Confirmandenunterricht* zu verwerthen, um die Jugend mit Widerstandskraft rechtzeitig auszurüsten, auf das Bedenkliche und Gefährliche gemischter Ehen für den Frieden des Gewissens und des Hauses hinzuweisen und die Pflichten evangelischer Christen im Familienleben mit einem Ernst einzuprägen, welcher einen bleibenden Eindruck zurücklässt. Ferner bietet der fortgesetzte seelsorgerische *Verkehr mit der confirmirten Jugend* Gelegenheit, um das Herantreten der Anfechtung gewahr zu werden, und wo sie vorhanden, sofort mit Zuspruch und Rath, bevor es zu spät ist, einzuschreiten. Wachsam und aufmerksam ist Vorsorge zu treffen, dass die Fälle, in welchen ein evangelischer Christ mit einem Katholiken sich ehelich verbinden will, *bei Zeiten zur Kenntniss des Seelsorgers* gelangen. Wo das Bündniss nicht abgewendet werden kann, muss die zuvorkommende und nachgehende Hirtentreue in den evangelischen Familien die Widerstandskraft gegen die betriebsame Thätigkeit der katholischen Priester stärken. Der evangelische Geistliche befindet sich hier oft in einer schwierigen Lage. Mittel, wie

sie sich dem katholischen Priester beispielsweise in der Ohrenbeichte darbieten, stehen ihm nicht zu Gebote. Mittel, welche sich um der christlichen Wahrheit und Liebe willen verbieten, darf er überhaupt nicht anwenden. Er darf nicht Verlobten, um von der Kirche Schaden abzuwenden, die Aufkündigung eines Verlöbnisses anrathen, nicht eidesstattliche Zusicherungen von den Brautleuten hinsichtlich ihres künftigen Verhaltens verlangen, nicht an die Braut Zumuthungen stellen, welche mit der von Gott gewollten Abhängigkeit der Frau vom Manne unvereinbar sind, nicht Ehefrauen zur Beeinflussung der Kinder hinter dem Rücken des Gatten und Vaters verleiten oder sie zur Anwendung von Mitteln aufreizen, welche den ehelichen Frieden stören; er darf nicht die Trauung in der katholischen Kirche für etwas an sich Sündhaftes erklären, sondern hat blos vor derselben zu warnen, vornehmlich, weil solche nur bei Untreue gegen das evangelische Bekenntniss seitens der katholischen Kirche gewährt wird; er darf die bestehenden Gesetze über die religiöse Erziehung vaterloser oder völlig verwaister Kinder nicht ausser Acht lassen.

Aeussere Nachtheile und Verluste, welche hieraus der Kirche in einzelnen Fällen erwachsen, dürfen ihn in der Gebundenheit seines evangelischen Gewissens nicht irre machen. Fehlt es doch auch ihm keineswegs an Mitteln einer wirksamen Abwehr, wenn er das ihm anvertraute Schwert des Geistes, das Wort Gottes, treu handhabt. Zunächst muss der Geistliche in treuer Fürbitte und ausdauernder Thätigkeit das *Vertrauensband mit den seiner Seelsorge unterstellten Familien* pflegen, um auf Gewissen und Ehrgefühl der Gemeindeglieder einzuwirken und allen künstlichen Mitteln der Einschüchterung eine überlegene sittliche Kraft entgegenzustellen.

In einzelnen Fällen wird es sein Amt als Seelsorger ihm auch zur Pflicht machen, die *Intervention der Behörden* zum Schutz verletzter Rechte herbeizuführen, obgleich die evangelische Kirche vom Staate nur den Schutz gesetzlicher Rechte, nicht Hilfe für bedrohte Interessen erwarten darf. Wenn aber Versuche gemacht werden, Kinder verstorbener evangelischer Väter, für welche das Gesetz evangelischen Religionsunterricht vorschreibt, auf Umwegen zu der katholischen Kirche zu ziehen, wenn Einschüchterungen oder Drohungen angewandt werden, besonders bei Frauen, welche die persönliche Freiheit oder den guten Namen beeinträchtigen, wenn durch öffentliche Kundmachungen die Ehre der evangelischen Kirche oder evangelischer Christen in beschimpfender Weise verletzt wird, so ist darauf hinzuwirken, dass auf geordnetem Wege der Schutz der Vormundschaftsbehörde oder des Richters angerufen wird, und dabei

darf die den Geistlichen aus solchem Conflict entstehende Last nicht gescheut werden. Auch sind schwankende Gemüther, welche gewohnt sind, die eigene Ueberzeugung nach einer höheren Autorität einzurichten, darüber zu belehren, dass in Preussen nach dem Willen der Obrigkeit die Kinder in der Regel der Religion des Vaters folgen sollen.

Wirksamer und in allen Fällen nothwendig ist aber die Befestigung der Gewissen in *seelsorgerischem Zuspruch.* Am entschiedensten muss der Geistliche im Namen des Herrn unbeugsamen Widerstand fordern gegen jegliche Zumuthung, ein das Gewissen für die Zukunft bindendes und die Treue gegen den evangelischen Glauben verletzendes *Versprechen über die religiöse Erziehung der Kinder* abzulegen. Er muss auf das Unwürdige hinweisen, dass es überhaupt noch evangelische Christen gibt, welche sich zu einer solchen an sich unsittlichen und unehrenhaften Zusage an einen fremden Priester bereit finden lassen. Er muss die zaghaft Schwankenden befestigen, gerade weil im Volke die Vorstellung hier und da verbreitet ist, dass Brautleute verschiedener Confession in der katholischen Kirche dem entschiedenen und entschlossenen Theil, in der evangelischen Kirche dem nachgiebigen und indifferenten Theil gegenüberstehen. Gelingt es, wie dies für die Officiere der Armee durch das königliche Wort vom 7. Juni 1853 erfolgt ist, den Widerstand des im Glauben festen Gewissens und des protestantischen Ehrgefühls in den Gemeinden zu stärken, so wird Rom aus seinen übertriebenen, rücksichtslosen, die christliche Liebe und Wahrheit, wie das Rechtsgefühl verletzenden Ansprüchen Schaden statt Vortheile haben.

Von grösstem Werth ist es in dieser seelsorgerischen Arbeit, wenn die Geistlichen nicht allein stehen, sondern durch *persönliche Mitwirkung der Aeltesten* unterstützt werden. Disciplinarisches Einschreiten übt nur geringe moralische Wirkung, wenn es nicht auf einem in den innersten Menschen eindringenden Zuspruch beruht; das gilt auch von den Bemühungen der Aeltesten für Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung. Gerade gegenüber den in den gemischten Ehen der evangelischen Kirche entstandenen Gefahren können die Aeltesten durch Hausbesuche, durch persönliche Mahnung und Warnung, durch kräftige Unterstützung des Widerstandes in den evangelischen Familien nicht selten auch da noch einen Erfolg erzielen, wo die Stimme des geistlichen Amtes nicht mehr beachtet wird. Zaghafte Scheu und Rücksichtnahme darf nicht abhalten, mit dem Muth glaubensfester Ueberzeugung den Aergernissen in

der Gemeinde mannhaft entgegenzutreten. Eine einzige nachdrückliche Intervention der Art ist geeignet, nachhaltige Wirkung für andere verwandte Fälle zu üben, und es wird ein solches Vorgehen dem Ansehen des Aeltestenamtes in den Gemeinden nur zur Förderung gereichen.

Wo der Zuspruch keinen Erfolg hat, muss die Seelsorge von Geistlichen und Aeltesten in der Form brüderlicher Zucht fortgesetzt werden. Durch die neuere staatliche und kirchliche Gesetzgebung ist die evangelische Kirche für die Vornahme oder Ablehnung geistlicher Amthandlungen *weit freier* gestellt und hat einen *festeren Boden* gewonnen. Ein früher oft schmerzlich empfundene Fessel war die aus der bürgerlichen Wirkung der kirchlichen Trauung sich ergebende Nothwendigkeit, das Aufgebot auch solchen Brautpaaren zu gewähren, deren Ehe unter grober Verletzung der Pflichten gegen die eigene Kirche seitens des evangelischen Theils geschlossen wurde, sowie die Rücksichtnahme auf die staatliche Ordnung, welche die Zuständigkeit zur Trauung in der Regel dem Pfarrer der Braut zusprach.

Die Einführung der Civilehe hat das Erforderniss des kirchlichen Aufgebotes in der Parochie beider Brauttheile, sowie die Einschränkung der Zuständigkeit für die Trauung aus Rücksichten des bürgerlichen Rechts beseitigt. Es bedarf daher in keinem Falle eines von katholischer Seite auszustellenden Dimissoriales. Demgemäss hat die *Trauungsordnung vom 27. Juli 1880* das Aufgebot nur in der für die Trauung gewählten Parochie vorgeschrieben und die Zuständigkeit zur Vornahme der Trauung von jeder Rücksicht auf die Confession des katholischen Brauttheils frei gemacht. Auch die *Versagung der Trauung*, wo sie kirchliche Rücksichten erfordern, ist nicht mehr durch die Erwägung erschwert, dass dadurch eine nach dem Staatsgesetze gestattete Eheschliessung verhindert wird. Abgesehen von dem Erforderniss der nach dem bürgerlichen Recht erfolgten Eheschliessung hat der Geistliche, wenn die Trauung einer gemischten Ehe von ihm begehrt wird, nur auf die Zulässigkeit der Handlung nach der Ordnung der evangelischen Kirche zu achten, und nach §. 12. der Trauungsordnung soll die Trauung versagt werden bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch-katholischen Kirche zugesagt hat. Wenn das Gesetz die Entscheidung über die Zulässigkeit einer vom Geistlichen abgelehnten Trauung lediglich dem Gemeindekirchenrath und endgiltig dem Kreissynodalvorstand überlassen hat, so hat es damit

diesen Corporationen mit der Befugniss eine ernste *Verantwortlichkeit* auferlegt.

Es steht notorisch fest, dass ohne das erwähnte Versprechen der römische Klerus auf Grund höherer Weisung die Trauung seinerseits immer versagt. Desshalb kann gegenwärtig, auch wenn keine sonstigen Beweise vorliegen, dass das Versprechen bereits geleistet oder die Leistung desselben beabsichtigt ist, aus der Gewährung der katholischen Trauung mit Sicherheit geschlossen werden, dass die Trauung in der evangelischen Kirche nicht statthaben kann. *So lange die gegenwärtige Praxis der römischen Kirche bestehen bleibt, schliessen die katholische und evangelische Trauung nach §. 12. der Trauungsordnung einander thatsächlich aus.*

Mit der Trauung ist aber durchweg auch das Aufgebot zu versagen. Nach §. 5. der Trauungsordnung darf ein kirchliches Aufgebot nicht aufgenommen werden, sobald sich Zweifel gegen die Zulässigkeit der Trauung ergeben. Damit fällt auch das früher lebhaft empfundene Bedürfniss fort, das Aufgebot von Paaren, deren evangelischer Theil die Ehe mit einem Akt der Untreue gegen den evangelischen Glauben beginnen will, mit einer besonderen Fürbitte zu begleiten. Eine Fürbitte um Treue gegen das evangelische Bekenntniss für alle gemischten Ehen anzuordnen, empfiehlt sich nicht, weil eine solche Fürbitte in Rücksicht auf die bisherige Uebung die Ehre der Betheiligten nicht unberührt lässt und die in der evangelischen Kirche begehrte Trauung theils unter den heutigen Umständen ein bestimmtes Zeichen treuen Bekenntnisses ist, theils in der feierlichen Handlung selbst die Gelegenheit zur Mahnung gewährt.

Nächst der Versagung der Trauung stehen noch andere disciplinarische Mittel der Abwehr zu Gebote. Nach §. 6. (vgl. auch §. 7.) des *Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880* sind evangelische Männer, welche sich verpflichtet haben, die sämmtlichen Kinder der Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zu überlassen, der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechtes verlustig zu erklären. Auch wo ohne förmliche Verpflichtung thatsächlich solche Pflichtverletzung vorliegt, ist disciplinarisches Einschreiten dem Ermessen der zuständigen Organe übertragen. Wenn zugleich für schwere Fälle ausserdem die Entziehung des Rechtes der Taufpathenschaft vorgesehen ist, so liegt darin die Möglichkeit, auch evangelische *Frauen*, welche von vornherein auf die Geltendmachung ihres evangelischen Glaubens in dem Familienleben freiwillig Verzicht leisten, unter

Kirchenzucht zu stellen. Je stärker der Druck ist, den Rom durch Einschüchterung, Drohung und Strafe gerade auf die ihm angehörigen Frauen ausgeübt, desto nothwendiger ist es, dass die evangelische Kirche von allen ihren Gliedern Treue im Bekenntniss fordert und diese Forderung mit allen evangelisch erlaubten Mitteln geltend macht. In Fällen schweren Aergernisses ist daher auch von dem äussersten Mittel, die Versagung des heiligen Abendmahles, Gebrauch zu machen. Freilich muss für die Ausschliessung vom heiligen Abendmahl (vergl. §. 12. a. a. O. und Instruction vom 23. August 1880 Nr. 20) im einzelnen Falle die Würdigung des Herzenszustandes des das Abendmahl Begehrenden darüber entscheiden, ob derselbe als unfähig angesehen werden muss, die Gnadengabe im Segen und ohne Aergerniss der Gemeinde zu empfangen.

Es versteht sich von selbst, dass die Anwendung der Kirchenzucht, wie sie mit der Seelsorge beginnt, so auch die *Seelsorge nach Entziehung kirchlicher Rechte* nicht überflüssig macht. Je unerfahrener und je mehr von dem Wunsch, ein ersehntes Ziel zu erreichen, befangen diejenigen sind, welche im Brautstand ein ungebührliches Versprechen sich abnöthigen lassen, desto weniger kann das letztere oder die Thatsache katholischer Trauung ein Grund sein, den evangelischen Gatten sich selbst zu überlassen. Es ist anzunehmen, dass, wenn mit dem Kindersegen die elterliche Liebe mit einem bisher nicht gekannten Pflichtgefühl erwacht, die im Brautstande leichtfertig ertheilten Versprechen das Gewissen schwer belasten. So heilig auch dem Christen ein feierlich abgegebenes Versprechen sein muss, so kann doch eine aufgedrungene und unter Verletzung heiliger Pflichten ertheilte Zusage für künftiges Verhalten in bisher völlig unbekannten Pflichten nicht als vor Gott verbindlich erkannt werden. Die Erfüllung eines unsittlichen Versprechens wird dadurch nicht weniger unsittlich, weil das Versprechen in eidlicher Form abgelegt ist. Die Seelsorge wird dauernd auch in den katholisch getrauten gemischten Ehen des evangelischen Gatten in seinem Gewissen zu berathen und in der Treue gegen seinen Glauben zu befestigen haben. Dazu bietet sich vorzugsweise die Gelegenheit vor der Taufe neugeborener Kinder, bei der Einschulung der Kinder, welche die Entscheidung über den Religionsunterricht herbeiführt, und endlich im Alter die Vorbereitung auf die Confirmation. Namentlich *evangelische Väter* sind bei solchen Anlässen an die Rechten und Pflichten zu erinnern, auf die sie vor Gott und Menschen nicht dauernd Verzicht leisten dürfen.

Indem wir den Geistlichen und Aeltesten die Beachtung vor-

stehender Ausführungen und die Treue und besonnene Sorge für die ihnen anvertrauten Seelen dringend an das Herz legen, schliessen wir mit der Bitte, dass der Herr nach dem Reichthum Seiner Gnade die Wächter Seines heiligen Tempels stärke, um Alles wohl auszurichten, und angethan mit dem Harnisch Gottes das Feld zu behalten zur Ehre Seines Namens und zum Heil der Gemeinden.

Berlin, den 11. April 1883.

Evangelischer Ober-Kirchenrath:
Dr. *Hermes*.

Die vorstehende Ansprache ist den Consistorien der älteren Provinzen übersandt, um sie durch die kirchlichen Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

XLIV.

Compendia doctrinae moralis et civicae et Episcopi Galliae.

Auctore *A. M. Nourisson*, can. hon. eccl. Metrop. Turonensis.
(Cfr. *Archiv* tom. 48. p. 137 sqq. & tom. 49. p. 82 sqq.)

Postquam Catechismi professio et historiae sacrae in omnibus scholis publicis gradus primarii per legem civilem stricte prohibita fuerat, huic supplendum erat per *institutionem moralem et civicam* — verba quae auribus Gallicis et animis christianis mirabiliter sonant, cum soleant a religione nunquam dividere disciplinam moralem, cujus est fundamentum simul ac sanctio, nec ab institutione religiosa dividere institutionem civicam quae illius est pars non parvi momenti, nam ubi amor Dei docetur, ibi et amor patriae!

Vera et sincera *neutralitas* in Scholis omnibus publicis primariis promissa fuerat. Per speciem tuendae libertatis conscientiarum, non amplius profitenda erat doctrina christiana, sed doctrina quaedam *moralis*, independenter a qualibet religione; ac ideo, favente illa lege, omnibus et singulis pueris concedebatur libertas credendi in Deum vel non credendi, sectandi cultum quemdam religiosum, vel non sectandi; unde, si cuicunque religioni non diutius faveretur, promittebatur nec ullum verbum proferendum esse quod conscientias catholicas laedere posset. »Tout instituteur, inquiebat Minister Educationis publicae anno elapso coram Senatu, qui se permettrait de blesser dans son enseignement la foi de ses élèves, devrait s'attendre à être sévèrement puni.«

Sic fuit propositum aperte declaratum. Verumtamen aliud erat propositum occultum et verum, quod Episcopos et Clerum non latebat, videlicet fidem christianam sensim via hac evellere e Gallia, exordio sumpto ab animabus filiorum plebis.

Ista vero simulatio diu abscondi nequibat. Mox in publico apparuerunt libri speciales ad profidendam novam doctrinam dictam *moralem et civicam*, qui sensum omnino adversantem fidei christianae sapiebant, imo blasphemias contra Deum et Ecclesiam continebant, quorumque auctores sunt ampli homines, utputa Deputati, Professor quidam in scholis normalibus gradus superioris, Paulus Bert ipse, nuper Minister Educationis publicae, cujus odium contra Christum et impudentia ad adulterandum textus scriptorum neminem fugit.

Libri quidem hujusmodi a novo Ministro Educationis publicae

non imperati fuerunt, nec publice commendati, sed secreto assensu ejus excepti sunt; quapropter multis in scholis haud cunctanter introducti sunt ab illis Institutoribus, quibus desiderio erat notescere odio fidei christianae ad subsequendos favores.

Porro ex illis libris quatuor ita pravam doctrinam continent ut Congregatio Romana Indicis ad quam pervenerunt eos damnavit, proscriptosque in Indicem librorum prohibitorum referri mandavit. Quae sequuntur opera:

1. Instruction morale et civique. — L'homme, le citoyen, à l'usage de l'enseignement primaire. Ouvrage rédigé conformément au programme officiel par Jules Steeg, député de la Gironde; Paris, 1882.

2. Eléments d'instruction morale et civique par Gabriel Compayré, député, professeur aux écoles normales supérieures d'instituteurs et d'institutrices. Paris.

3. Eléments d'instruction morale et civique des jeunes filles par Madame Henry Gréville. Paris 1882.

4. L'instruction civique à l'ecole. — Ouvrage adopté pour les écoles de la ville de Paris, par Paul Bert, député, membre de l'Institut. Paris, 1882.

Quod decretum a Leone Papa XIII. approbatum fuit et, eo jubente, die Decembris 1882 promulgatum.

Cum autem Episcopi jam valde solliciti essent ob pravitatem librorum istorum et quotidie pertimescerent ne in suam dioecesim introducerentur, mox moerore afflicti venenum istud animarum in scholis quibusdam dioecesium suarum praeberi et in dies spargi cognoverunt. Interim exivit prohibitio praedictorum librorum lata a Congregatione Indicis. Tunc arbitrati sunt silentium non posse diutius teneri, quin res in deterius traheretur.

Episcopus Anneciensis, quondam Auditor Rotae Romanae, primus per litteras pastorales damnavit et prohibuit quatuor supradicta opera de doctrina *morali et civica*, tanquam pravam doctrinam fidei catholicae infensissimam continentia, produxitque notitiam prohibitionis jam latae a Congregatione Indicis; quae tamen notitia tantum per viam diariorum quotidianorum ad eum pervenerat. Nam nullum prohibitionis exemplar ad Episcopos Galliae per curiam Romanam translatum fuerat.

Patescente latius veneno, alii Episcopi subinde parem prohibitionem sponte ediderunt, simul ac damnationem Congregationis Romanae ad notitiam subditorum suorum tulerunt.

Confestim vero Gubernium contra illos Episcopos, utpote reos

publicationis Brevis Pontificalis *absque placito suo,* tanquam *ab abusu* appellavit. Causa quinque illorum Episcoporum qui primi litteras pastorales prodiderunt, coram Consilio Status introducta fuit. Nunc, cum relatio earum causarum juxta votum Gubernii perfecta fuerit, sententia damnationis mox in Episcopos pronuntianda est.

Hic duae sunt quaestiones juris Canonici breviter expendendae, una de jure, et altera de facto.

1. *Appellatio ab abusu* multis abhinc annis sub umbra libertatum Gallicanarum a Gallicanis, qui Parlamentarii nuncupabantur, excogitata fuit. Saltem tempore Francisci I. vel Ludovici XII. documenta Appellationis istiusmodi facile reperiuntur. In eo consistit quod ad saecularem potestatem recursus habeatur ad se tuendum contra excessus Superiorum ecclesiasticorum. Patet hoc esse usurpationem intolerandam ex parte saecularium, nam Ecclesia est societas perfecta omnino independens a societate temporali, ac proinde tales appellationes prorsus nullae et invalidae sunt. Semper ab Ecclesia reprobata sunt; nec ergo mirandum quod Leo XII. ad Ludovicum XVIII. haec scripserit: »On médite d'ouvrir de nouvelles plaies dans le soin de l'Eglise en remettant en vigueur les *Appels comme d'abus* inconnus à la vénérable antiquité, source de désordres éternels et de vexations continuelles contre le chergé, usurpation manifeste des droits les plus sacrés de l'Eglise.« (*André*, Droit canon, V° Appel comme d'abus.)

Usurpationes istae potestatis saecularis semper stricte prohibitae sunt a Canonibus et quidem poenis gravissimis, quod constat ex Can. *Bene quidem.*, dist. 96, ex Decretali *Qualiter*, 17, de *Iudiciis*, ex Const. Martini V. *Ad reprimendas insolentias*, ex bulla *In coena Domini*, ac recenter ex Const. *Apostolicae Sedis*, in qua videndum est excommunicationem septimam specialiter Romano Pontifici reservatam.

Porro in Gallia a tempore Concordati anni 1801 appellationes ab abusu in legem ordinariam transierunt vi *Articulorum organicorum*, qui, ut sciunt omnes, a solo Gubernio Galliae exarati et in eodem tempore ac Concordatum promulgati, sunt reipsa violatio hujus contractus bilateralis, ac statim reclamationem Sanctae Sedis excitaverunt. Articulus enim sextus sic se habet: »Il y aura recours au Conseil d'Etat dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques. Les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et règlements de la République, l'infraction des règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'Eglise gallicane et toute entreprise ou procédé qui dans l'exercice du culte

peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénérer contre eux en oppression ou en injure ou en scandale public.«

Transgressio autem legis civilis necessario fit frequens, quando legi ecclesiasticae adversatur. Sic Articulus primus ex iisdem *Organicis* sequentia sancivit: »Aucune bulle, bref, rescrit, décret, mandat, provision, signature servant de provision, ni autres expéditions de la Cour de Rome, même ne concernant que les particuliers ne pourront être reçus, publiés, imprimés, ni autrement mis à exécution sans l'autorisation du Gouvernement [1].« — Jus illud dictum *placiti regii*, vi cujus leges pontificiae non obligarent nisi post acceptationem principis saecularis, fidem et disciplinam Ecclesiae sub dependentia et arbitrio potestatis temporalis constitueret, quod manifeste missionis ejus divinae omnino destructivum foret; unde ista lex iniqua tam saepe violata fuit, nemine reclamante, ut in desuetudinem transiisse videretur.

Attamen, cum in jure civili Gallico abrogatio legis per desuetudinem non admittatur, potestas civilis pro arbitrio vindicationem et revivificationem legis semper penes se servat. Cujus testimonio est causa de qua nunc agitur.

2. Episcopi igitur arguuntur edidisse Breve quoddam Congregationis Indicis absque *placito* potestatis civilis, quae proinde appellat tamquam ab abusu et vocat eos coram Consilio status.

Quibus illi objiciunt: I. Se nullum Breve a Sancta Sede accepisse ut publicaretur, siquidem notitiam ejus habuerint nonnisi sicut caeteri cives per viam diariorum quotidianorum, unde nulla licentia petenda erat de publicando jam publicata [2]. — II. Episcopos, etiam tacente sancta sede, potestatem *per se* habere prohibendi et damnandi libros quos judicant fidei aut moribus christianis repugnantes esse, nam praecipua est pars muneris sui pastoralis tueri fidem subditorum suorum et arcere ab eis quaecumque animis nociva esse existimant.

Hinc patet abusum hic delatum non ab Episcopis, sed a potestate civili admissum fuisse.

Sententia ferenda Consilio status in Appellatione ab abusu nullam poenam implicat. Illi vero qui Episcopos ferire tam ardenter

1) Anno 1810, Napoleo I., S. Sede perpetuo reclamante, statuit Brevia Poenitentiariae, pro foro tantum interno, executioni mandari posse absque ulla licentia potestatis civilis. (Décret du 28. février 1810, art. 1).

2) Imo Episcopus Valentinensis, unus ex reis, ne unum quidem verbum de decreto Congregationis Romanae retulit.

velint, hoc aegre ferunt. Talis omissio legis eis iniqua esse videtur, quae tamen certe voluntaria fuit ex parte legislatoris. Itaque in alio articulo *Codicis civilis* reperire sperant viam quamdam ad aliquam poenam damnandi Episcopos reos tanquam ab abusu vel unum ex eis in *Cour d'assises* vocandi.

Die Red. fügt zum Vorstehenden hinzu:

Es hat fast der gesammte *Episcopat Frankreichs*, wie die Germ. 1883 Nr. 97 III. Bl. berichtete, pflichtgemäss seinen Diöcesanen das Indexverbot mittheilt, worin die religionswidrigen Bücher Bert's, des freidenkerischen Pastors Steeg und noch eines dritten Culturkämpfers verboten wurden. Das Verbot war um so nothwendiger, als diese gegen jede positive Religion gerichteten Werke als Handbücher in fast *allen Schulen* von der Regierung eingeführt waren. Sofort schrie die religionsfeindliche Presse nach Gendarm und Staatsanwalt gegen die Bischöfe. Statt alle Bischöfe vor dem Staatsrathe anzuklagen, wählte man vorsichtig nur 5 aus, den Erzbischof von Albi, sowie die Bischöfe von Annecy, Viviers, Valence und Langres. Sie sollten als Opfer für den omnipotenten Staatsmoloch abgeschlachtet werden. Man erblickte in der Verkündung des Indexverbotes eine Verletzung der Organischen Artikel, welche die Willkür Napoleons ohne Zustimmung der Kirche dem Concordate hinzugefügt hat und worin die Verkündigung päpstlicher Bullen, Breven etc. ohne Genehmigung der Regierung als unstatthaft bezeichnet wird. Diese Bestimmung der Organischen Artikel steht im Widerspruch mit dem Concordate, das den freien Verkehr mit dem Papste garantirt, und ist desshalb hinfällig. Staunen aber muss es erregen, dass die modernen Republikaner in dem bischöflichen Vorgehen auch einen Verstoss gegen die »Freiheiten der gallikanischen Kirche« erblicken. Die fünf Bischöfe wurden also vor dem Staatsrath denuncirt und dieser fand sie des »Amtsmissbrauches« schuldig, doch der bekannte Director des Cultusdepartements ging weiter. Er legte dem Staatsrath die Frage vor, ob gegen die Bischöfe nicht auch auf *administrativem* oder *criminellem* Wege einzuschreiten sei. Die aus der Zeit des absoluten Königthums exhumirten Strafbestimmungen sprechen gegen die Correspondenz der Bischöfe mit einem »fremden Hofe« Kerker und Verbannung aus. Die Anwendung dieser barbarischen Bestimmung in moderner Zeit für eine Correspondenz mit dem rechtmässigen Kirchenoberhaupt schien aber selbst dem »Staatsrath« nicht opportun. Er erklärte somit, die criminelle Frage gehöre nicht zu seiner Competenz, sondern zu der der Regierung. Dagegen beantwortete er die Frage des

Cultusministers: ob die Regierung das Gehalt aller Cultusdiener ohne Ausnahme sperren könnte, in bejahender Weise. In dem sonderbaren Beschluss hiess es in dem ersten Entwurfe, der in der endgültigen Fassung etwas geändert wurde, wörtlich:

In Erwägung, dass der Staat über die *Gesammtheit* der öffentlichen Dienstzweige ein höheres Recht der Leitung und Aufsicht besitzt, welches aus seiner Souverainetät entspringt; in Erwägung, dass die Regierung zur Erfüllung ihrer Mission mit einer *Disciplinargewalt* über alle diejenigen bekleidet ist, welche *aus irgend einem Titel aus dem Staatsschatze für einen öffentlichen Dienst bezahlt werden;* in Erwägung, dass dieses Recht, was die geistigen Würdenträger betrifft, zu allen Zeiten bestand und namentlich unter dem alten Regime im Wege der Temporaliensperre ausgeübt wurde . . . erachtet der Staatsrath, dass das Recht der Regierung, die geistlichen *Besoldungen* im disciplinaren Strafwege *zeitweilig oder ganz zu unterdrücken*, ohne Unterschied auf alle Geistlichen, die ihren Gehalt vom Staate beziehen, angewendet werden kann.

Wir müssen hier constatiren, dass deutsche Blätter den von uns gesperrten horrenden Satz, der die Confiscation der Gehälter *aller Beamten* zu Gunsten der Staatsomnipotenz ausspricht, aus der Mitte des Schriftstückes fortgelassen haben, weil ihnen wohl die Massregelung der Bischöfe, aber nicht die Confiscation aller missliebigen Beamtengehälter durch jede ministerielle Willkür in den Kram passt. Nur bei dieser Unterschlagung eines Passus, der die Ministerwillkür und Beamtenberaubung zum Grundsatz erhebt, kann dem culturkämpferischen Philister dieser Raub an den Bischöfen schmackhaft gemacht werden. Aber Raub bleibt Raub und Willkür Willkür. Desshalb verurtheilte auch das republikanische »Parlament,« das nicht im Verdachte des Klerikalismus steht, dieses Erkenntniss auf das Entschiedenste und erklärte wörtlich:

Weigert man sich, eine Schuld zu bezahlen, entzieht man einem Functionär oder einem Cultusdiener auf Grund einer ministeriellen Entscheidung oder eines Decretes das Gehalt, das ihm gesetzlich zusteht, so ist das die reinste Willkür. Das, was man gegen die Bischöfe, Pfarrer oder Desservants thut, kann man morgen gegen Richter, Officiere und Alle thun, welche irgend ein Staatsgehalt beziehen. Wo wird man auf diesem Wege Halt machen?

Höchst bezeichnend für den ehrenwerthen Staatsrath und sein Urtheil ist es, dass Paul Bert als Gambettistischer Cultusminister sich für waffenlos erklärte und sich durch ein besonderes *Gesetz* die Befugniss der Gehaltsperre *erst übertragen* lassen wollte. **Jetzt**

macht der Staatsrath wie in der Ordensfrage die Entdeckung, dazu bedürfe es keines Gesetzes, sondern nur eines Federstrichs des Ministers.

Das Journal officiel vom 30. April 1883 publicirte die Decrete gegen die oben erwähnten 5 Bischöfe. Dieselben sind, abgesehen von kleinen entsprechenden Abweichungen, alle nach demselben Muster entworfen. Im folgenden der Wortlaut des ersten Aktenstückes, wie es gegen den Bischof von Annecy erlassen ist:

Le président de la République française.

Sur le rapport de lu section de l'intérieur, des cultes, de l'instruction publique et des beaux arts;

Vu l'instruction pastorale adressée, le 21. janvier 1883, par l'évêque d'Annecy au clergé et aux fidèles pour être lue dans toutes les églises de son diocèse;

Vu la dépêche du 27. janvier 1883, par lequelle le ministre de la justice et des cultes informe l'évêque d'Annecy du recours pour abus qui va être formé contre lui et l'invite à fournir ses observations;

Vu la réponse de l'évêque d'Annecy à cette dépêche, en date du 31. janvier 1883;

Vu la lettre du 27. février 1883, adressée par l'évêque d'Annecy au clergé de son diocèse;

Vu les articles 1, 6 et 8 de la loi du 18. germinal an X;

En ce qui concerne l'instruction pastorale du 21. janvier 1883;

Considérant que c'est une des règles les plus anciennes et les plus importantes de notre droit public que, sous aucun prétexte que ce soit, les bulles, brefs, rescrits, constitutions, décrets et autres expéditions de la cour de Rome, à l'exception de ceux concernant le for intérieur seulement et les dispenses de mariage, ne puissent être reçus, publiés, ni autrement mis à exécution sans avoir été préalablement vus et vérifiés par le gouvernement; que cette régle a été formellement consacrée par l'article premier de la loi du 18. germinal an X;

Considérant, en outre, que l'autorité et la juridiction des congrégations qui se tiennent en cour de Rome n'ont jamais été reconnues on France; que, specialement, les décrets de la congrégation de l'Index n'ont été reçus à aucune époque et sous aucun régime, et que leur exécution n'a jamais été autorisée;

Considérant que l'évêque d'Annecy, en publiant sans autorisation un décret de la congrégation de l'Index qui aurait, le 15. décembre 1882, condamné certains livres d'enseignement moral et ci-

vique, a contrevenu à l'article 1. susvisé de la loi du 18. germinal an X, et que, de plus, en donnant autorité et exécution à ce décret dans son diocèse, il a porté atteinte aux libertés, franchises et coutumes de l'Eglise gallicane; que, sous ce double rapport, l'article 6. de la loi du 18. germinal an X est applicable;

En ce qui concerne la lettre du 27. février 1883:

Considérant, d'une part, que cette lettre a eu pour objet d'ajouter une sanction nouvelle à la condamnation prononcée par le décret de la congrégation de l'Index et que, par suite, elle contrevient à l'article 1. précité de la loi du 18. germinal an X;

Considérant, d'autre part, que, dans cette lettre, l'évêque d'Annecy menace de refus eventuel de sacrements les instituteurs, les élèves et leurs parents pour le cas où les livres condamnés seraient admis dans les écoles, et aussi pour les cas où l'enseignement serait »imprégné de leur esprit;« que cette menace est de nature à troubler arbitrairement la conscience de ceux auxquels elle s'adresse;

Que sous ce second rapport, la lettre pastorale rentre encore dans les cas d'abus prévus par l'article 6. de la loi du 18. germinal an X;

Le conseil d'Etat entendu,

Décrète:

Art. 1. Il y a abus dans l'instruction pastorale de l'évêque d'Annecy en date du 21. janvier 1883 et dans la lettre en date du 27. février 1883.

Les dites instruction et lettre sont et demeurent supprimées.

Art. 2. Le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes, est chargé de l'execution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin des Lois.*

Fait à Paris, le 28. avril 1883.

Jules Grévy.

Par le président de la République:

Le garde des sceaux.

ministre de la justice et des cultes,

Martin Feuillée.

Das Decret wegen des angeblichen Amtsmissbrauchs des ***Bischofes von Valence*** geht von folgenden Erwägungen aus:

Considérant qu'il est de maxime fondamentale dans le droit public français que l'Eglise et ses ministres n'on reçu de puissance que sur les choses spirituelles et non pas sur les choses temporelles et civiles;

Considérant que, dans les instructions pastorales et lettre cir-

culaire susvisées, l'évêque de Valence critique et censure certains actes de l'autorité publique, et notamment la lois sur l'instruction primaire du 28. mars 1882; qu'il excite les parents à la désobéissance à cette loi en les déclarant affranchis de l'obligation d'envoyer leurs enfants à l'école; qu'il a commis ainsi un double excès de pouvoirs;

Considérant, en outre, que la lettre-circulaire du 24. février 1883 a pour objet de donner une sanction à la condamnation prononcée contre les livres d'enseignement moral et civique mentionnés dans une ordonnance épiscopale du 22. janvier précédem; que l'évêque déclare que les instituteurs qui continueraient à lire ou à faire lire les livres condamnés s'exposeraient à l'application rigoureuse des principes de la théologie et cesseraient d'être chrétiens; qu'il menace de refus de sacrements les enfants qui fréquentent les écolés où les livres condamnés sont adoptés comme livres classiques;

Considérant que ces menaces sont de nature à troubler arbitrairement la conscience de ceux qui en sont l'objet et qu'elles rentrent dans les cas d'abus prévus par l'article 6. de la loi du 18. germinal an X.

Der oben erwähnte Beschluss des französischen Staatsraths, welcher der Regierung das Recht die Gehälter aller Beamten, zunächst freilich diejenigen der geistlichen Würdenträger zu sperren, beilegt, lautet nach der in der General-Sitzung von 26. April endgiltig festgesetzten Fassung (vergl. Journal off. vom 30. April 1883) also:

Le conseil d'Etat, consulté par M. le ministre de la justice et des cultes sur la question de savoir si la distinction établie par la loi de finances du 30. décembre 1882 entre les allocations des vicaires généraux, chanoines, desservants et vicaires et les traitements des évêques et curés ne porte aucune modification aux droits de police du gouvernement, et, notamment, à son pouvoir de prononcer la suppression des traitemonts comme des allocations par voie disciplinaire,

Vu les articles 1, 14 et 16. de la convention du 26. messidor an IX, ensemble les articles 68 et 70. de la loi de germinal an X;

Vu le décret du 17. novembre 1811;

Vu l'article 27. du décret du 6. novembre 1813;

Considérant que l'Etat possède sur l'ensemble des services publics un droit supérieur de direction et de surveillance qui dérive de sa souveraineté;

Qu'en ce qui concerne les titulaires ecclésiastiques, ce droit a

existé à toute époque et s'est exercé dans l'ancien régime, notamment par voie de saisie du temporel;

Qu'il n'a pas été abrogé par la législation concordataire et que son maintien résulte de l'article 16. de la convention du 26. messidor an IX, qui a formellement reconnu au chef de l'Etat les droits et prérogatives autrefois exercés par les rois de France;

Que, depuis, il n'a été dérogé à cette législation traditionnelle par aucune mesure législative ou réglementaire; qu'au contraire les Chambres en ont approuvé l'application toutes les fois qu'elle leur a été soumise, notamment en 1832, en 1861 et en 1882;

Considérant, d'autre part, que ni dans les discussions auxquelles le principe a donné lieu, ni dans les applications qui en ont été faites, il n'y a eu de distinction entre les différents titulaires ecclésiastiques;

Que la modification apportée à l'intitulé du chapitre IV. du budget des cultes pour 1883 n'a eu ni pour but ni pour effet de changer l'état de choses antérieur,

Est d'avis:

Que le droit du gouvernement de suspendre ou de supprimer les traitements ecclésiastiques par mesure disciplinaire s'applique indistinctement à tous les ministres du culte salariés par l'Etat.

XLV.

Akten über die Aufhebung des apostolischen Vicariats von Genf und die Ernennung Mermillod's zum Bischofe von Lausanne und Genf.

I. Im Jahre 1873 ernannte Papst Pius IX. Herrn *Kasp. Mermillod* zum apostolischen Vicar von Genf und löste dieses Territorium vom alten Bisthumsverbande Lausanne-Genf ab. Sowohl die protest.-radicale Regierung des Kantons Genf, als auch der Schweizer Bundesrath — letzterer unter späterer Genehmigung durch die Bundesversammlung — protestirten gegen dieses »eigenmächtige Vorgehen« und verwiesen Herrn Mermillod so lange des Landes, als er nicht auf die Bekleidung dieser ihm vom Papste im Widerspruch mit den bürgerlichen Behörden übertragenen Functionen verzichte. (Vgl. *Archiv* Bd. 29. S. 79 ff., Bd. 30. S. 41 ff.). Seitdem lebte Herr Mermillod in der Verbannung, bis Papst Leo XIII. im März 1883 die Abtrennung des apostolischen Vicariates Genf wieder aufhob und Herrn Mermillod zum Bischofe der Diöcese Lausanne-Genf mit dem Sitz in (dem katholischen) Freiburg bestellte.

II. Herr Mermillod zeigte die Aufhebung des apostol. Vicariats von Genf und seine Ernennung zum Bischof von Lausanne-Genf mit folgendem Schreiben dem Schweizer Bundesrathe an:

Rom, 16. März 1883.

Herr Präsident! Ich habe die Ehre, Ew. Excellenz die Note mitzutheilen, welche Se. Eminenz der Cardinal-Staatssecretär Sr. Heiligkeit Leo XIII. an mich gerichtet hat. Diese Note bezeugt den Wunsch des erhabenen Oberhirten, in unserm geliebten Vaterlande den religiösen Frieden herbeizuführen. Die Entschliessung des Hauptes der katholischen Kirche hat sich im gestrigen Consistorium vollzogen. Die Würde und der Titel eines Bischofs von Lausanne und Genf sind mir beigelegt worden. Diese Schlussnahme des h. Stuhles setzt, wie das in der Note Sr. Eminenz des Staatssecretärs erklärt wird, dem von Papst Pius IX. im Jahre 1873 errichteten apostolischen Vicariat von Genf ein Ziel; sie *beseitigt daher die Gründe meiner Ausweisung.* Die eidgenössischen und cantonalen Behörden können Vertrauen setzen in den *loyalen Patriotismus*, mit welchem ich die versöhnlichen Absichten Leos XIII. unterstützen und die Mission, die er mir übertragen, erfüllen werde. Ich wage, auf den

Geist der Billigkeit meiner Mitbürger und insbesondere der hohen Behörden, welche die Geschicke der Eidgenossenschaft und der Diöcesankantone lenken, zu rechnen. Ich bringe für das wachsende Gedeihen des schweizerischen Vaterlandes die aufrichtigsten Wünsche dar. Genehmigen Sie u. s. w. *Kaspar Mermillod*,

Bischof von Lausanne und Genf.

III. Die erwähnte Note des Cardinal-Staatssecretärs *Jacobini* an *Mermillod* lautet:

Vom Staatssecretariat, 13. März 1882. Der heilige Vater ist zu der Schlussnahme gelangt, beim bevorstehenden Consistorium Monsignore Kaspar Mermillod zum Bischof von Lausanne und Genf zu präconisiren. Diese päpstliche Entschliessung setzt folglich dem apostolischen Vicariat letzterer Stadt, das von Sr. H. Pius IX. sel. eingesetzt worden, ein Ende. Seine Heiligkeit ist ganz davon überzeugt, dass der neue Bischof von Lausanne und Genf vollkommen ihren väterlichen Absichten entsprechen wird, die Gläubigen, welche sie seiner geistlichen Jurisdiction anvertraut, mit einem würdigen Seelenhirten zu versehen. Dies wird mitgetheilt an Monsignore Mermillod zu seiner Verständigung und Richtschnur.

L. Card. *Jacobini*.

IV. Der Bischof Mermillod zeigte seine Ernennung auch den Kantons-Regierungen von Freiburg, Neuenburg und Waadt, nicht aber der des vierten Bisthumskantons Genf an. Ferner legte er unter Beifügung von Abschriften der Anzeige an Neuenburg und Waadt in einem Schreiben an den Bundespräsidenten dar, dass er eigentlich schon auf die vollendeten Thatsachen hin, also ohne weitere bundesräthliche Schlussnahme zurückzukehren berechtigt wäre. In einem weiteren Schreiben erkläre er, dass die Nachricht von der Ernennung des Freiburger Canonicus Savoy (der Candidat der »extremen« Freiburger Regierungspartei für den Bischofsstuhl gewesen war) zum Coadjutor und Weihbischof unrichtig sei, dass der Papst und er selbst von den friedlichsten Absichten beseelt seien, und endlich, dass er, die schwierigen kirchlich-staatlichen Verhältnisse Genfs wohl kennend, nicht daran denke, dorthin zu gehen.

V. Inzwischen hatte der Bundesrath unter dem 22. März 1883 die vier betheiligten Bisthumskantonsregierungen zum Bericht aufgefordert. In den betreffenden Antworten erkannten die Kantonsregierungen von Freiburg, Waadt (diese, indem sie den katholischen Pfarrgemeinden freistellte, mit dem Bischof in Verbindung zu treten) Neuenburg den neuen Bischof an, nur hätte die letztere gegen die allfällige Ernennung Savoy's zum »Hilfsbischof« Einwendung zu machen; die Genfer

dagegen, welche zuletzt antwortete, verweigerte die Anerkennung. Die Genfer Staatsräthe Curteret und Heridier erschienen auch im Bundesrathhause in Bern und erklärten in derber Weise dem Bundesrathe, die Genfer Regierung habe ihren Kanton dem altkatholischen Bischof Herzog unterstellt, erachte den alten Bisthumsverband Lausanne-Genf als aufgelöst und könne daher Herrn Mermillod nicht als Bischof von Genf anerkennen. Es ist wahr, das radicale Genf hat unter Führung des noch heute am Ruder stehenden Culturkämpfers Curteret durch Ges. v. J. 1876 für seine katholische Bevölkerung, welche aber in ihrer erdrückenden Mehrheit dem Schisma fern blieb, den Anschluss an das sg. Nationalbisthum, d. h. an die kleine Heerde des altkatholischen Bischofs Herzog in Bern erklärt und dieser Secte alle kirchlichen Gebäude und Fonds zugewendet, so dass jetzt die Genfer Katholiken genöthigt sind, den Gehalt ihrer Geistlichen und die Cultusausgaben durch freiwillige Steuern zu decken, die sich auf mehr als 50,000 Frcs. jährlich belaufen. So ist aber jetzt die röm.-kath. Kirche in Genf eine vom Staate getrennte Kirche, und um so mehr muss es auf Grund der durch Bundes- und Kantonsverfassung gewährleisteten Glaubensfreiheit den kathol. Gemeinden freistehen, sich unter die kirchliche Obhut dieses oder jenes Bischofs zu stellen.

VI. Der endlich unter dem 14. April 1883 in Sachen Mermillods ergangene Bundesbeschluss lautet also:

»Der schweizerische Bundesrath,

in Anbetracht seines Beschlusses vom 17. Februar 1873, durch welchen Herrn Kaspar Mermillod der Aufenthalt auf schweizerischem Gebiet untersagt wird;

»in Anbetracht des Wortlautes genannten Beschlusses, wonach dieses Verbot vom Tage an aufhören wird, wo Mermillod dem Bundesrathe oder dem Staatsrathe des Kantons Genf erklären wird, auf jede ihm vom heiligen Stuhl zuwider den Beschlüssen der eidgenössischen und kantonalen Behörden übertragenen Functionen zu verzichten;

»mit Rücksicht darauf, dass diese Bestimmung das Amt eines apostolischen Vicars für den Kanton Genf im Auge hatte, welches der heilige Stuhl Mermillod am 16. Januar 1873 verliehen hatte und welches dieser Letztere trotz der gegentheiligen Beschlüsse des Bundesrathes und des Staatsrathes von Genf ausüben zu wollen erklärt hatte;

»mit Rücksicht darauf, dass Mermillod in seinem am 16. März 1883 an den Bundesrath gerichteten Schreiben ausdrücklich erklärt

hat, dass das apostolische Vicariat von Genf seine Endschaft erreicht habe;

»mit Rücksicht darauf, dass eine ähnliche Erklärung auch in der am 13. gl. M. vom Cardinal Jacobini, Staatssecretär des heiligen Stuhles, unterzeichnete Note enthalten ist, welche dem Bundesrath durch Msgr. Mermillod zugestellt wurde;

»in Erwägung, dass durch diese Erklärung den Bedingungen eine Genüge geleistet ist, welche der Beschluss vom 17. Februar 1873 für die Aufhebung des gegen Kaspar Mermillod erlassenen Verbotes des Aufenthaltes auf schweizerischem Gebiet feststellt;

»und betreffend den Beschluss der Regierung von Genf vom 27. März 1883 und ihr unter gleichem Tage an den Bundesrath gerichtetes Schreiben mit Rücksicht darauf, dass Alles, was die Organisation der Kirche betrifft, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung, in die Competenz der Kantone fällt;

beschliesst:

»1. Der Beschluss vom 17. Februar 1873 ist aufgehoben.

2. Was die dem Msgr. Mermillod verliehene bischöfliche Würde anbelangt, so werden die Rechte der betheiligten Kantone und besonders diejenigen, welche für den Kanton Genf aus seinem constitutionellen Gesetze vom 19. Februar 1873 hergeleitet werden können, gänzlich vorbehalten.«

VII. Soweit der Bundesbeschluss. Derselbe hält in seinem Schlusssatze das Verbot des Art. 2. der Genferischen Verfassung vom 19. Februar 1873 ausdrücklich aufrecht, welches also lautet: »Der bischöfliche Sitz darf nicht nach dem Kanton Genf verlegt werden.« Einer »Proclamation,« die der Genfer Staatsrath am 24. April 1883 an den Strassenecken anschlagen liess, und über deren Ton und Inhalt weitere Bemerkungen überflüssig sind, entnehmen wir nach dem Berichte des Berner Bund 1883 Nr. 114 Folgendes:

Die Proclamation erinnert daran, dass der Bundesrath am 22. März 1883 dem Staatsrath von Genf einen Brief des Herrn Kaspar Mermillod übermittelte, worin die Anzeige stand, dass der Papst letzterem die Würde und den Titel eines Bischofs von Lausanne und Genf übertragen habe. Die Regierung von Genf war hierüber weder befragt, noch in irgend einer Weise für die Kundgebung ihrer Ansicht angegangen worden.

»Der h. Stuhl — heisst es weiter — wollte also aus eigener Machtvollkommenheit dem Kanton Genf einen rebellischen Geistlichen aufbürden, den der Bundesrath vom schweizerischen Gebiete

ausgewiesen hatte, weil dieser Priester wider unsern Willen und gegen uns in Genf die Functionen eines apostolischen Vicars auszuüben wollte. Nicht allein will der Papst sich das Recht anmassen, nach eigenem Gutdünken ein Bisthum wieder herzustellen, das er selbst zerstückelt hatte; nein! er geht so weit, einen Bürger als Bischof anzukündigen, der während zehn Jahren den Gesetzen des Landes trotzte. Die Liste würde in Wirklichkeit zu lang, wollte man alle Erlasse, Befehle, Hirtenbriefe, Anathemata, Excommunicationen, mit einem Worte alle Akte bischöflicher Gerichtsbarkeit und Verwaltung aufzählen, welche Mermillod trotz Verbotes der Genfer Regierung und des Bundesrathes sich erlaubte. Angesichts solcher Anmassungen musste der Staatsrath rasche und wirksame Massregeln ergreifen. Am 27. März 1883 fasste der Staatsrath einen Beschluss, in dessen Wortlaut er feststellt, dass das alte Bisthum Genf zu bestehen aufgehört habe und es Herrn Mermillod verbietet, diesen Titel anzunehmen und das Amt eines Bischofs von Genf und Lausanne auszuüben, ebenso jeden Akt bischöflicher Jurisdiction im Kanton Genf. Gleichzeitig richtete er an den Bundesrath das Gesuch, die in Art. 50. der Bundesverfassung vorgesehenen Massnahmen zu treffen, um diesen Uebergriffen der geistlichen Behörden gegenüber den Rechten der Bürger und des Staates zu begegnen. Der Bundesrath sprach sich über diese Frage in seinem Beschlusse vom 14. April aus.«

Das zweite Dispositiv dieses Beschlusses wird sodann besonders hervorgehoben; es lautet: »Was die Herrn Mermillod übertragene bischöfliche Würde anbelangt, so bleiben die Rechte der betheiligten Kantone ausdrücklich vorbehalten, namentlich diejenigen, welche aus dem Verfassungsgesetz vom 19. Februar 1873 zu Gunsten des Kantons Genf sich ergeben.«

Die Proclamation fährt fort: »Es ergibt sich also aus diesem Beschlusse, dass der Bundesrath unsere absolute und vollständige Souverainetät in kirchlichen Dingen anerkennt; dass unser Beschluss vom 27. März 1883 in keiner Weise entkräftet ist, sondern in seiner Unverletzlichkeit fortbesteht; dass endlich das Verfassungsgesetz von 1873 auf Herrn Mermillod anwendbar bleibt. Folgerichtig liegt es dem Staatsrathe ob, Genf gegen die Uebergriffe Roms weiter zu vertheidigen. Dem Eide getreu, den er auf die Verfassung geleistet, wird er ohne Unschlüssigkeit handeln und vorkommenden Falles die nöthigen Vorkehren treffen, um seinen Beschluss zu vollziehen. Wir wissen, dass wir auf die Unterstützung aller Bürger zählen dürfen, denen es am Herzen liegt, unsere nationale Souverainetät zu schirmen, und es nicht zugeben, dass die Rechte und die Würde unserer alten Republik mit Füssen getreten werden. Stark durch das Vorbild unserer Ahnen, getreu den genferischen Ueberlieferungen, entschlossen, unserer Verfassung Geltung zu verschaffen, werden wir unsere Pflicht zu erfüllen wissen, ohne Ausschreitung wie ohne Schwäche. Hoch Genf! Hoch die Eidgenossenschaft!«

XLVI.

Die Aufnahme von Ausländern in den österr. Säcular- und Regular-Klerus und von Ausländerinnen in österr. Frauenklöster.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung.)

Ueber eine gestellte Anfrage, ob und inwieferne Priester, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, zur Verwendung in der Seelsorge in Oesterreich zugelassen werden dürfen, fand das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 25. November 1873, Z. 15.323 zu eröffnen, dass zur Beurtheilung dieser Frage derzeit noch die Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben, welche vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen mit dem Erlasse vom 11. October 1859, Z. 1351, getroffen wurden, um die Bedingungen, welche behufs der Wahrung der staatlichen Interessen zu erfüllen sind, damit Personen, die nicht in dem österreichischen Staatsverbande stehen, auf erlaubte Weise in den Säcular- oder Regular-Klerus der österreichischen Monarchie eingereiht, oder in dem Bereiche derselben zu einer in ihrem Berufe liegenden Verwendung zugelassen werden, mit den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 155, in Einklang zu bringen.

Auf Grund des genannten bisher nicht publicirten Erlasses wurde Nachstehendes eröffnet:

»Im Allgemeinen haben dem Auslande angehörige Glieder des Säcular- und Regular-Klerus, welche sich in Oesterreich aufhalten wollen, so lange die Organe der Kirchengewalt keine Einsprache erheben, nur die für den Aufenthalt der Fremden vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Wenn Personen, welche nicht in dem österreichischen Staatsverbande stehen, dem Stande der Weltpriester in einer Diöcese des Kaiserstaates einverleibt, oder in einem österreichischen Ordenshause, dessen Glieder statutenmässig die stabilitas loci geniessen, zur Ablegung der feierlichen Gelübde zugelassen, oder nachdem sie diese Gelübde in einem Ordenshause des Auslandes abgelegt haben, in einen österreichischen Ordensconvent der erwähnten Art bleibend aufgenommen werden wollen, so haben sie vorher die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Zur Aufnahme eines Ausländers in das bischöfliche Klerikal-

Seminarium wird erfordert, dass von Seite des Bischofes oder der bischöflichen Kurie der politischen Landesstelle die Anzeige erstattet und bei diesem Anlasse der Nachweis geliefert werde, dass der Aufzunehmende die zum zeitweiligen Aufenthalte in den österreichischen Staaten berechtigenden Urkunden und überdies jene Vorbildung besitze, welche zufolge der Ministerialverordnung vom 29. März 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 50) die Bischöfe der Versammlung vom Jahre 1856 bei denen für nothwendig erkannt haben, die in die theologischen Studien einzutreten beabsichtigen.

Wenn die in ein bischöfliches Klerikal-Seminarium aufzunehmenden Ausländer Zeugnisse über die ganz oder theilweise im Auslande zurückgelegten theologischen Studien beibringen, und auf Grund dieser Zeugnisse die Studien an einer österreichischen theologischen Lehranstalt fortsetzen oder die höheren Weihen empfangen wollen, so ist zu erwarten, dass der Bischof oder die bischöfliche Kurie die geeigneten Nachforschungen pflegen werde, um sich zu überzeugen, inwieweit die Studien eines solchen Candidaten dem entsprechen, was in Beziehung auf die Gegenstände der fraglichen Zeugnisse, die Dauer der ihnen zu widmenden Zeit und die aus denselben abzulegenden Prüfungen von der erwähnten bischöflichen Versammlung festgestellt erscheint.

Das Ergebniss dieser Nachforschungen ist in jedem einzelnen Falle dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

Ordensobere haben bezüglich der Ausländer, welche sich als Candidaten aufnehmen oder zu dem Noviziate zuzulassen beabsichtigen, die mit den erwähnten Nachweisungen verbundene Anzeige an die politische Landesstelle durch das bischöfliche Ordinariat zu erstatten.

Dieselbe Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn die einer Diöcese des Auslandes angehörigen Priester in einem österreichischen Kirchensprengel zeitweilig in der Seelsorge verwendet werden wollen, desgleichen, wenn ausländische Ordensprofessen in einem österreichischen Ordensconvente als Glieder desselben, zufolge der Verfassung ihres Ordens oder im Auftrage ihrer Obern, bloss zeitweilig sich aufhalten. Bezüglich solcher Ordensprofessen ist mit der in Rede stehenden Anzeige in der Regel auch der Nachweis des Besitzes der legalen Aufenthalts-Documente zu verbinden. Eine Ausnahme hievon scheint dann zulässig, wenn ausländische Ordensprofessen sich genöthigt sehen, in einem österreichischen Ordensconvente Zuflucht zu suchen, ohne die erwähnten Documente beibringen zu können.«

Anlässlich einer weiters gestellten Aufrage ob und inwieferne

die Bestimmungen des Cultus-Ministerialerlasses vom 11. October 1859, Z. 1351, auch auf Frauenklöster Anwendung zu finden haben, fand das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 15. Februar 1882, Z. 1428, dass die durch den Eingangs citirten Ministerialerlass festgestellten Directiven, betreffend die Einreihung von Ausländern in den österreichischen Säcular- oder Regular-Klerus, dem Wortlaute und Zwecke dieser Verordnung nach auf Frauenklöster volle Anwendung erleiden.

Unterm 18. Februar 1883, Z. 1217, hat die Bezirkshauptmannschaft N. die Anzeige der Oberin vom Ordenshause vom heiligsten Herzen Jesu zu X., dass in ihrem Kloster mehrere Einkleidungen stattfinden, sammt den betreffenden Heimathscheinen der Einzukleidenden der Landesstelle vorgelegt. Dieselbe erwiederte unterm 21. Februar 1883, Z. 3831, dass die Entgegennahme der feierlichen Gelübde von den namhaft gemachten Novizen nur nach Erfüllung der in den obigen Ministerialerlässen erwähnten Bedingungen gestattet werden könne; auch wurde darauf aufmerksam gemacht, dass jene Mitglieder, welche etwa in die Ordenscongregation definitiv eingereiht worden sind, ohne das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt zu haben, die Ertheilung desselben nachträglich zu erwirken haben werden. Der Akt der Einkleidung, insoferne derselbe keinem bindenden Schritte gleichzuhalten ist, kann auch an Ausländerinnen, die Erfüllung der Anzeigepflicht und die Beachtung der Fremdenmeldungsvorschriften vorausgesetzt, vorgenommen werden.

Die Bezirkshauptmannschaft machte darauf aufmerksam, dass die Nonnen in X. keine stabilitas loci haben und leitete aus diesem Umstande die Ansicht ab, dass das Erforderniss der österreichischen Staatsbürgerschaft behufs Ablegung der feierlichen Gelübde nicht aufrecht zu erhalten sei.

Hierauf bemerkte die Landesstelle, dass abgesehen davon, dass es kaum gelingen dürfte, das Nichtvorhandensein der stabilitas loci bei Nonnen nachzuweisen, (*Helfert*, Kirchenrecht, S. 183) diesem Momente nicht mehr jenes Gewicht beigemessen werden kann, welches ihm die Erwähnung desselben in dem obigen Normale zu verleihen scheint. Der im Eingange berufene Ministerialerlass vom Jahre 1859 steht auf der Basis des Concordates; seither ist nicht allein dasselbe aufgehoben worden, sondern es sind auch neue Gesichtspunkte über die kirchlichen Angelegenheiten zur Geltung gelangt, nach welchen es unzweifelhaft erscheint, dass der Unterschied zwischen Klöstern mit der stabilitas loci und solchen ohne dieselbe in Bezug auf das Erforderniss der österreichischen Staatsbürgerschaft

nicht mehr fortbestehen kann. Ein letztes Bedenken in dieser Richtung wird sofort durch die Erwägung beseitigt, dass Functionen aus dem Gebiete der Seelsorge in Oesterreich nur von Inländern vorgenommen werden dürfen, woraus mit Nothwendigkeit hervorgeht, dass sämmtliche Regulirten vor der Professablegung das österreichische Staatsbürgerrecht besitzen müssen. Wird diese Ausführung mit dem ministeriellen Erklären vom 15. Februar 1882 zusammengehalten, so ergibt sich, dass auch in X. die feierlichen Gelübde nur von Inländerinnen abgenommen werden dürfen und mithin die bisherige gegentheilige Praxis künftighin nicht mehr zugelassen werden kann.

Die Oberin des genannten Ordenshauses beschwerte sich gegen diese Richtschnur der Landesstelle beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und stellte die Behauptung auf, dass die erwähnte Genossenschaft kein Orden im strengen und eigentlichen Sinne des Wortes sei und dass ihr insbesondere die Eigenschaft der stabilitas loci nicht zukomme, dass selbe vielmehr ihre Lehrkräfte aus verschiedenen Nationalitäten beziehe und nach Bedarf austausche, je nachdem es die Verhältnisse der in Oesterreich und der im Auslande bestehenden Congregationshäuser erfordern.

In Anbetracht dessen und da die Congregationsmitglieder ihre ersten Gelübde nur für wenige Jahre als bindend ablegen, hätten — so wird in der Eingabe behauptet — die von der Landesstelle für die Genossenschaften in X. erlassenen obbezeichneten Verfügungen auf dieselbe keine — oder doch nur eine sehr beschränkte Anwendung zu finden, da es sich um ein internationales Institut von ganz specieller Beschaffenheit handle, in dem Dreiviertel der Zöglinge und die Mehrzahl der Ordensmitglieder dem Auslande angehören.

Das über diese Beschwerde einvernommene Ordinariat äusserte sich wie folgt:

Vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus und nach ihren Constitutionen sind die Frauen des heiligsten Herzen Jesu nur eine einfache Congregation und kein Orden; denn sie unterscheiden sich von einem Orden im kirchlichen Sinne dadurch, dass sie

1. keine feierlichen Gelübde haben. Die Gelübde, die sie ablegen, sind nur vota simplicia — einfache Gelübde. — Es wird ihnen allerdings gestattet, im vorgerückten Alter vota perpetua, immerwährende Gelübde, abzulegen; allein diese sind nur bindend für die Mitglieder der Congregation, aber nicht für die Generalvorstehung, weil diese trotz der vota perpetua aus wichtigen Gründen

sie entlassen kann, während die feierlichen Gelübde nur der Papst lösen kann.

3. Dass sie keine stabilitas loci haben; denn sie können in jedem Augenblicke nicht nur in ein anderes Haus in Oesterreich, sondern auch nach Frankreich, Amerika und Australien versetzt werden. Aus diesem Umstande ergibt sich von selbst, dass sie keine Klausur haben, sonst wäre eine Versetzung der Mitglieder rein unmöglich.

Ihre Statuten verpflichten sie zu keiner Klausur. Klausur und stabilitas loci gehen mit der Solemnität der Gelübde parallel einher. Daraus folgt, dass der Ministerial-Erlass vom 11. October 1859 im vorliegenden Falle keine Anwendung finde und somit zur Ablegung der Gelübde die Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes entfalle. Das österreichische Kirchenrecht differire in diesem Punkte nicht mit dem canonischen Rechte.

Das k. k. Ministerium des Innern entschied unterm 17. April 1883, Z. 395, »dass, da den Mitgliedern der Congregation in X. weder die stabilitas loci zukommt, noch sie in der Lage sind, feierliche Gelübde abzulegen, die in der citirten Ministerial-Verordnung vorgesehene Anforderung wegen Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft seitens der ausländischen Mitglieder dieser kirchlichen Corporation nicht platzzugreifen hat. Dagegen bleibt diese Congregation in Absicht auf die erörterte Anzeigepflicht den diessfalls erlassenen Directiven unterworfen, da in dieser Richtung zwischen klösterlichen Ordenscongregationen mit oder ohne stabilitas loci nicht unterschieden ist.«

Ein anderer Fall: Die Aebtissin des Cistercienserinnen-Frauenklosters zu Y. im Grossherzogthume N. überreichte ein Majestätsgesuch um staatliche Genehmigung zur Niederlassung, beziehungsweise Gründung eines Prioriates der Cistercienserinnen in B. in Oesterreich und um die Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule bei der neuen Niederlassung.

Auf Grund der durch die Statthalterei nach erfolgter Einvernehmung des Landesschulrathes und des Ordinariates gepflogenen Erhebungen, welche ergaben, dass der Kaufpreis zur Erwerbung des Anwesens für die Niederlassung in Oesterreich deponirt sei, überliess es das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 8. März 1883, Z. 4316, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung der Statthalterei, die Zustimmung zur Errichtung der fraglichen Niederlassung mit einem bestimmten Personalstande im Sinne der §§. 1 und 2. der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858, R.-G.-Bl.

Nr. 95, unter der Bedingung auszusprechen, dass behufs dauernder Sicherstellung des Unterhaltes dieser Niederlassung österreichische, zur pupillarmässigen Anlage geeignete Werthpapiere auf den Namen dieser Niederlassung in dem Betrage vinculirt werden, welcher erforderlich ist, um aus dem Zinsertrage desselben jedem der erwähnten Mitglieder der gedachten Congregation eine Unterhaltsquote von einhundertzwanzig (120) Gulden selbständig zu sichern; dass ferner die Congregationsmitglieder die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben und rücksichtlich der zu errichtenden Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt den in Oesterreich bestehenden Normen volle Geltung verschafft werde.

XLVII.
Literatur.

1. *Załęski Stanislaus S. J., Die Reform des Basilianerordens in Polen im XVII. Jahrhundert. Kirchengeschichtliche Skizze. (Separatabdruck aus dem Przegląd lwowski). Lemberg 1883, S. 48 u. 1. 8.*

(Reforma księży Bazyljanów w Polsce w XVII. wieku, szkic historyczny.)

Die Motive zu seinem Essay schöpfte der bewährte Verfasser aus der kraft Apostolischen Schreibens dd. 12. Mai 1882 erfolgten Uebergabe des Basilianerklosters zu Dobromil in Galizien in die einstweilige Verwaltung an die Priester des Jesuitenordens zum Behufe der vom Basilianer-Provinciale selbst beantragten Reform seiner klösterlichen Genossenschaft (M. s. *Archiv*, Bd. 48. S. 99 ff. [1]). Es

---

1) Zur Vervollständigung der Notizen des Archivs über den Protest von Conventualen des Basilianerordens wider die eben angebahnte Reform — sind wir in der erfreulichen Lage auf Grundlage eines eigenhändigen Briefes, welchen der hochwürdige Ordens-Provincial Prof. Dr. *Clemens v. Sarnicki* an uns zu richten die Güte hatte, authentische Aufschlüsse über die rechtsförmlich mittlerweile erfolgte reumüthige Revocation des Protestes, den einige schlechtberathene Patres ordinis s. Basilii M. eingelegt hatten, hiermit zur Veröffentlichung im Archiv zu unterbreiten. Unser freundlicher Gewährsmann schreibt uns, es sei der fragliche Protest von den daran betheiligten Ordensgeistlichen nicht mittelst eines einzigen Aktes widerrufen worden, sondern es hätten vielmehr die betroffenen Patres, welche den unglückseligen Protest unterzeichnet haben, später nach erlangter besserer Einsicht in abgesonderten Schriftstücken ihren unüberlegten Schritt bereuend von dem erhobenen Proteste recessirt. In fünf Basilianerconventen, namentlich zu *Krechów*, *Lemberg*, *Podhorče*, *Żółkiew* und *Ułaszkowce* ist durchaus kein Protest seiner Zeit erhoben oder irgend welche Einsprache gemacht worden. Auch in den übrigen neun Klöstern hat nicht die Gesammtheit, sondern blos einzelne Conventualen sich an der bedauernswerthen Verirrung betheiligt. Die Recesseingabe lautet folgendermassen: »*Beatissime Pater! Hieromonachi ordinis s. Basili M. monasterii N. N. meliora edocti, pro recentissime emissa saluberrima constitutione de reformando ordine s Basilii M. in Gallicia summas gratias agunt, nec non sensa filialis sui amoris et subjectionis erga sedem Apostolicam hisce testantur.*« Die einzelnen Schriftstücke über den Widerruf des Protestes hat der hochwürdige Provincial am 24. August 1882 zu Händen S. E. des Cardinal-Präfecten der Congr. de propaganda fide nach Rom übersendet, gleichzeitig auch in der officiellen *Gazeta Lwowska* eine Verlautbarung über den Rücktritt vom Proteste eingerückt, wornach also sämmt-

hatten sich nämlich mehrfache und stark eingewurzelte Abweichungen von der ursprünglichen Reinheit der Ordensregeln des hl. Basilius mit der Zeit eingeschlichen und den augenfälligen Niedergang dieser altehrwürdigen Ordensgesellschaft herbeigeführt. Die Reform war unentbehrlich und unverschieblich, was selbst das hochw. Ordinariat rit. gr. in Lemberg zu bezeugen nicht unterliess. Trotzdem entstand bekanntlich in der unionsfeindlichen ruthenischen Presse ein ebenso heilloser als perfider Lärm, dem erst der bekannte Ruthenenprocess vor den Schranken des Lemberger Geschwornengerichtes ein Ende machte. Um aber die von böswilligen Anstrengungen beunruhigten aber gutgläubigen Gemüther nicht blos mit strafgerichtlichen Erkenntnissen abzufertigen, sondern durch evidente, scientifische Deductionen zu versöhnen, verfasste Załęski seine oben intitulirte Abhandlung, worin er klare, weil historische Nachweisungen darüber gibt, dass schon in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts (1607–1636) am allermeisten zur Blüthe des Basilianerordens in Polen gerade die Väter der Gesellschaft Jesu mitgewirkt und beigetragen haben. — Weiters werden vom Autor *erwähnt die* behufs der Ausbreitung und Consolidirung der Union in Lithauen seitens des später (J. 1623) von den Schismatikern ermordeten Erzbischofs von Połock, des hl. Josaphat Kuncewicz und von Joseph Welamin Rutski — unterstützt von den unermüdlichen Vätern der Gesellschaft Jesu *unternommenen Mühen und erzielten Resultate.* — Auch bespricht hier der Verfasser die in Wilna zu Stande gebrachte Reform des Dreieinigkeitsklosters (Troicki Monaster), sowie die in Folge dessen ausgebrochenen Verfolgungen des hl. Josaphat durch die feindlich gesinnten und von Moskau aus beständig geschürten Schismatiker im Fürstenthume Lithauen. — Einen besonderen Abschnitt widmet der Verfasser einer eingehenden Würdigung der grossen Verdienste, welche sich J. W. Rutski um die Sache der kirchlichen Union erworben hat. Als Metropolit von Kiew, Halicz und ganz Roth-Reussen berief er im J. 1617 eine Capitelversammlung nach Nowogrodowicze, wo unter seinem Vorsitze von den Obern aller Basilianerconvente eine durchgreifende Reform dieser Ordensgemeinschaft berathen und beschlossen wurde. In Ausführung dieser Reformation unterstellte er sämmtliche Ordensklöster einem in Poczajow residirenden Protoarchimandriten (Ordensgeneral), normirte die Lebensordnung und den lehrämtlichen Beruf der Klostergeistlichkeit, sowie das Aufsichtsrecht der

liche Basilianerordensgeistliche, welche anfänglich gegen die päpstliche Constitution vom 12. Mai 1882 protestirten, nunmehr diesen ihren Protest vollständig und reumüthig zurückgezogen haben.

Diöcesanbischöfe. Die im erwähnten Capitel gefassten Beschlüsse wurden vom apost. Stuhle bestätigt und somit die damalige Reform in der Verfassung des Basilianerordens sanctionirt. — Auf diesen Grundlagen haben die Religiosen des hl. Basilius eine hocherspriessliche Thätigkeit auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens in Polen entwickelt, welche mehr als zwei Jahrhunderte währte, bis in unseren Tagen die Maulwurfsarbeiten des Schisma zur Folge hatten, dass in einzelnen Klöstern allerlei Missbräuche sich bemerkbar machten, welche eine energische Abwehr und Sanirung erheischten. — Dieses mühselige Werk der geistigen Wiedergeburt hat der hl. Vater in seiner väterlichen Weisheit erwähntermassen dem erprobten Klerus aus der Gesellschaft Jesu zu übertragen befunden. Zu Ende seines Aufsatzes gibt Załęski viele in mannigfacher Richtung lesenswerthe Betrachtungen über die Tragweite der eben jetzt intendirten Basilianerreform und der daran geknüpften Hoffnungen einer segensreichen Wirksamkeit des Ordens nach durchgeführter Verjüngung desselben.

Krakau. Dr. *Alfred R. v. Schlichting.*

2. *Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin. Von Dr. Joseph Rübsam. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde). Kasssel 1883. Döll. S. 48.*

Durch die bereits früher von uns im *Archiv* besprochenen Monographien hat Dr. *Rübsam* um die Sichtung der Quellen und Bearbeitung der Geschichte der altberühmten Abtei Fulda sich Verdienste erworben, denen seither in mehreren literär-historischen Zeitschriften die verdiente Anerkennung gezollt wurde. Vorliegende Brochüre hat zwei Abtheilungen. In der ersten sucht der Verf. den Beweis zu liefern, das die Würde des Fuldaer Abtes als Erzkanzler der Kaiserin keineswegs, wie *Busson* behauptet, durch die goldene Bulle Kaisers Karl IV. vom J. 1356 erst neu geschaffen, sondern nur von Neuem bestätiget und in concretere Formen gebracht wurde. Die zweite Abtheilung beschäftigt sich mit Erörterung der Frage: auf welcher rechtlichen Grundlage die Gepflogenheit basire, dass dem Abte von Fulda der erste Platz nach dem Erzbischof von Mainz gebührte? Durch angemessene Combination historischer Belege hat der Verf. unserem Dafürhalten zu Folge den bis zur Evidenz klaren Nachweis geliefert, dass nur die Stellung der Aebte als Erzkanzler der Kaiserin sie zur Erhebung ihres Anspruches auf den ersten Platz nach dem Erzbischof zu Mainz, dem Erzkanzler des Kaisers, berechtigte (S. 38, 43). Auf die daran geknüpfte weitere Frage: bis zu welchem Zeitmomente sich die Spuren des Archicancellariates bei der Kaiserin zurückverfolgen lassen? gibt der Verf. seine Ansicht

dahin kund, dass bereits zur Zeit des Kaisers Otto I. (936—73) oder mindestens Otto II. (973—83) das Erzkanzleramt des Abtes von Fulda existirte; diese Meinung wird durch mehrere historische Argumente plausibel gemacht. Die einschlägigen Quellen sind vom Verfasser mit grossem Fleiss benützt worden; die Darstellungsweise ist durchwegs klar und selbst da, wo sie in Polemik übergeht, ruhig und objectiv, so dass wir dieser Schrift unsere volle Anerkennung zollen müssen. Prof. Dr. *Borovy.*

3. *Libri erectionum archidioecesis Pragensis saeculo XIV. et XV. Sumtibus Pragensis Doctorum theologiae collegii edidit Dr. Clemens Borovy, in univers. Prag. theologiae professor publ. ord. Liber IV. (1390—1397). Pragae, prostat apud J. G. Calve, caes. reg. aulae et universitatis Prag. bibliopolam (Ottomarum Beyer). 1883. Ex officina Caroli Bellmann. 145 S. (4 Mark).*

In dem verhältnissmässig kurzen Zeitraume von 8 Jahren ist nunmehr bereits ein Drittheil des unter dem obigen Titel im Archive des Prager Metropolitandomcapitels vorfindlichen Manuscriptes im Druck veröffentlicht. In Folge der Ernennung Borovy's zum prager Metropolitan-Capitularen dürfte derselbe Musse erhalten, die weiteren libri wo möglich noch rascher folgen zu lassen. Mit vollem Rechte ist von den bischöflichen Ordinariaten in Prag, Budweis und Leitmeritz die Bewilligung ertheilt worden, dass dieses wichtige Quellenwerk auf Kosten des den einzelnen Pfarreien eigenthümlichen Kirchenvermögens für die Pfarrbibliotheken angeschafft werden könne. Das eben veröffentlichte 4. Buch enthält bis zum J. 1393 zahlreiche Urkunden, welche vom hl. Johann Nepomuk als damaligen Generalvicar herrühren. Neben lateinischen finden sich auch drei Urkunden in deutscher und drei in böhmischer Sprache abgedruckt. Viele in diesen libris vorkommende Urkunden haben nicht blos Interesse für die Geschichte Böhmens, sondern auch der Nachbarländer und enthalten selbst im Gebiete des Kirchenrechtes (insbes. Patronatsrechtes) viele schätzenswerthe Nachrichten. Durch ein Personen- und Orts-Register wird die Benutzung des Werkes erleichtert.

4. *J. Martini, Weltpriester, Zur Congruafrage des kath. Seelsorge-Klerus in Oesterreich. Graz 1883. Verlhdlg. Styria. X u. 295 S. 8. (80 Kr.)*

Eine gut geschriebene eingehende Belehrung und Kritik, welche schliesslich für Herausgabe der Religionsfonde an die Kirche plaidirt, auch die neueren Dotationsentwürfe und die Minist.-Eingabe der Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz v. 1. Dec. 1880 in Sachen der Religionsfondssteuer mittheilt.

XLVIII.
Kurze Mittheilungen.

1. *Englische Schulgesetznovelle von 1883.* Wir berichteten im *Archiv* Bd. 48. S. 364 f. nach einer Schrift von Dr. *Bellesheim* (*Haffner's* Frankf. Zeitgemässe Broschüren Bd. III. H. 8.) über die Schulzustände in England und insbesondere über das englische Unterrichtsgesetz vom 9. Aug. 1870. Am 15. April 1883 ist nun eine Schulgesetznovelle in Kraft getreten, welche die Gewährung der Staatszuschüsse für die confessionellen und sonstigen privaten Elementarschulen regelt. Darnach sollen die staatlichen Beisteuern zu den von Privaten, Corporationen und Religionsgesellschaften gegründeten Schulen in allen Fällen wegfallen, wo die »ordentlichen Beiträge« für Ertheilung des Unterrichts die Summe von 9 Pence wöchentlich überschreiten. Je eifriger also die Confessionsverwandten am Ausbau des confessionellen Schulsystems sich betheiligen, um so mehr zieht sich der Staat zurück, während dagegen auch sie zu den confessionslosen Staatsschulen beisteuern müssen, da diese aus den allgemeinen Steuern unterhalten werden. Die unter dem Vorsitze des Herzogs von Norfolk bestehende »katholische Union von Grossbrittannien,« (so berichtete die Köln. Volksztg. 1883 Nr. 123 I. Bl.) will nun den Versuch machen, das in der Colonie *Canada* eingeführte Elementarschulsystem zur Einführung in England zu empfehlen. Dieses bestimmt, dass Confessionsverwandte, welche zur Errichtung einer confessionellen Schule zusammentreten, berechtigt sind, zu diesem Zwecke Steuern zu erheben, und dass die Steuerzahler von der Entrichtung anderweitiger Beiträge zu confessionslosen Staatsschulen entbunden sind.

2. *Die staatliche Sperrung von Vicargehältern in Belgien.* Bei der jüngsten Berathung des Cultusbudgets im belg. Abg.-H. forderten die Radicalen die Unterdrückung von 442 Vicargehältern. Der Justizminister Bara leistete zum Scheine Widerstand, erging sich aber gleichzeitig in den heftigsten Angriffen auf den Klerus. Am 30. April 1883 veröffentlichte aber der belg. »Moniteur« eine vom Justizminister gegengezeichnete königl. Verordnung, wodurch Gehälter von 202 Vicariestellen als angeblich überflüssig gesperrt wurden, nämlich 54 in der Diöcese Mecheln, 38 in Brügge, 35 in Gent, 38 in Lüttich, 10 in Namür und 37 in Tournai. Diese Gehaltsentziehung soll

bei den erledigten Stellen sofort erfolgen und dann nach Massgabe der eintretenden Vacanzen ohne Unterschied der Diöcesen. So fällt nun den belgischen Katholiken ausser der Erhaltung ihrer Schulen noch die Erhaltung eines grossen Theils des Klerus zur Last, obwohl der Staat verfassungsmässig dafür aufzukommen hat. Der Justizminister verbot übrigens sogar den Gemeinden und Kirchenfabriken, für die Gesperrten ihrerseits Gehalt zu bewilligen. Dieses Verbot steht im Widerspruch mit dem Ges. vom 9. Januar 1837 über die Gehälter der Vicare, welches ausdrücklich besagt, dass das Staatsgehalt für die Vicare zu bewilligen ist, ohne Präjudiz für die Zuschüsse, welche die Gemeinden und Kirchenfabriken bewilligen können.

3. *Das in Spanien projectirte Civilehegesetz.* Aus Madrid 27. März 1883 berichtete die »Germania« Nr. 72 II. Bl.: »In einer langen Unterredung mit dem Ministerpräsidenten Sagasta hat der päpstliche Nuntius im Namen des Papstes gegen die Einführung der *Civilehe* in Spanien, wie solche in der vorgeschlagenen Revision des Civilgesetzbuches in Aussicht genommen ist, Einspruch erhoben. Sagasta bedauerte dem Nuntius gegenüber, dass er nicht länger mit der Ausführung einer Reform zögern könne, die ja in mehreren katholischen Ländern durchgeführt sei. Sagasta braucht eben die Radicalen und darum drängt er der katholischen Majorität ein Institut auf, das von einer kleinen Minderzahl gefordert wird. Uebrigens, fügt er hinzu, sei nach dem Entwurfe den Katholiken die Wahl gelassen zwischen der kirchlichen und der bürgerlichen Trauung, die beide gleiche gesetzliche Kraft haben sollten. Nur die Führung der Standesregister solle in Zukunft ausschliesslich den Civilbehörden zustehen. Bezüglich der Entscheidung über die Gesetzlichkeit oder Ungiltigkeit geschlossener Ehen sollten allein die Gerichte zuständig sein. Der Nuntius kündigte dem Ministerpräsidenten an, dass seitens der ergebenen Katholiken, insbesondere im Senate, dem Gesetzentwurf lebhafter Widerstand geleistet werden würde; der liberale Sagasta blieb jedoch bei seinen Erklärungen.«

Inhalt.

